Synopse Teil B – Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.01-1/002 Abs. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung 1 - Landesentwicklung	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das MLW, als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, reflektiert die Eckpunkte des Planungskonzeptes und begrüßt diese. Es stellt fest, dass mit dem vorgelegten ersten Offenlageentwurf das nach § 20 Abs. 1 S. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) festgelegten Teilflächenziel für die Windenergie übertroffen wird.	Die VRG WIND im 1. Anhörungsentwurf umfassten noch eine größere Flächenkulisse, da absehbar war, dass nach der 1. Anhörung noch Gebiete reduziert oder zurückgestellt werden müssen. Die Planung zielt auf die Steuerung der Windnutzung in der Region, die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpft ist. Die Planungsspielräume hierfür sind in der Region Hochrhein-Bodensee aufgrund der gegebenen Bedingungen begrenzt.
Nr. W01.01-1/003 Abs. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung 1 - Landesentwicklung	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen verweist darauf, dass zur Standortsicherung ein Orientierungswert von 215 W/m² empfohlen wird. Dieser Wert soll nur unterschritten werden, wenn die Flächenziele sonst nicht erreichbar wären. Es regt darüber hinaus eine nähere Erläuterung an, welchen Umfang die Arrondierungen in Bereiche unter 190 W/m² haben.	Die Begründung sowie der Umweltbericht werden dahingehend ergänzt, dass die Notwendigkeit, auch Flächen ab 190 W/qm heranzuziehen, quantitativ begründet wird. Auch der sehr geringe Umfang der arrondierend einbezogenen Flächen wird ergänzt.
Nr. W01.01-1/004 Abs. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung 1 - Landesentwicklung	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das MLW sieht den Ansatz eines Referenzspektrums kritisch und informiert hinsichtlich der Wahl der Referenzanlage, dass weder eine unbestimmte Anlage (Spanne), noch eine maximal/minimal dimensionierte Anlage als Referenzanlage sachgerecht ist. Das MLW begründet dies näher mit Verweisen auf aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung und spricht sich für die Annahme einer einheitlichen Dimensionierung einer typischen Windenergieanlage aus. Daher empfiehlt das MLW die Überarbeitung der Plankonzeption und um Anwendung einer sachgerechten Typisierung der Anlagendimensionierung, die vom Regionalverband einheitlich auf alle relevanten Kriterien angewandt wird. Bei der typisierten Anlage muss wiederum deutlich werden, dass es keine keine Höhenbegrenzung ist und auch höhere Anlagen zulässig sind.	Der Hinweis ist nachvollziehbar und die Planungskonzeption wird auf eine eindeutig bestimmte Referenzanlage umgestellt. Anhand des derzeitigen Realisierungsgeschehens in der Region, den Nachbarregionen und den auf dem Markt angebotenen Anlagentypen wird eine typische Windenergieanlage als Referenzanlage hergeleitet und ausgewählt. Hierbei handelt es sich um den Anlagentyp Vestas V162 -6.2 mit einer Spitzenhöhe von 250 m. Die Herleitung wird in der Begründung ergänzt. Im Plansatz ist bereits eindeutig geregelt, dass die VRG WIND keinerlei Höhenbegrenzung enthalten.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.01-1/005 Abs. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung 1 - Landesentwicklung	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das MLW empfehlt die Ausnahmeregelung zu regionalen Grünzügen dahingehend zu konkretisieren und klarzustellen, dass Windkraft- und Freiflächenphotovoltaikanlagen keine generell funktionswidrigen Nutzungen im Regionalen Grünzug darstellen. Insbesondere sollten beschränkende Festlegungen nicht allgemein mit der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs begründet werden, sondern mit dem Schutz und Überwiegen konkreter Belange. Es bietet sich insofern diesbezüglich eine von den sonstigen baulichen Anlagen der technischen Infrastruktur getrennte Ausnahmeregelung an. Darin sollte der allgemeine Zusatz „sofern die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge […] gewährleistet bleibt " in Bezug auf Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gestrichen werden.	Im Bereich der Windenergie sind die regionalen Grünzüge bereits umfassend geöffnet, woraus sich kein Erfordernis einer Anpassung der bisherigen Regelungen des Regionalplans ergibt. Die Hinweise des MLW zur Rechtslage werden bei der Gestaltung der Freiraumregelungen in der parallel laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans berücksichtigt.
Nr. W01.01-1/006 Abs. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung 1 - Landesentwicklung	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das MLW regt an, die Bezeichnung des Plansatzes entsprechend des § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 LplG als „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen" zu bezeichnen.	Die Anregung ist sinnvoll. Die vorgeschlagene Formulierung wird übernommen.
Nr. W01.01-1/007 Abs. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung 1 - Landesentwicklung	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das MLW verweist auf ungewöhnliche Zitierfolgen gesetzliche Vorschriften und regt Änderungen an.	Der Hinweis ist nachvollziehbar und ihm wird gefolgt.
Nr. W01.01-1/008 Abs. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung 1 - Landesentwicklung	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das MLW empfiehlt zur besseren Verständlichkeit der Rotor-out-Regelung um den erst in der Begründung dargestellten Inhalt der „Rotor-out-Regelung" wie folgt zu ergenzen: Die Rotorblätter der Windkraftanlagen, die sich in den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten befinden, müssen nicht innerhalb dieser festgelegten Gebiete liegen (sog. Rotor-Out-Regelung).	Die Anregung ist sinnvoll. Die vorgeschlagene Formulierung wird übernommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W01.01-1/009

Abs. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung 1 - Landesentwicklung

(•) 1 Kenntnisnahme ( ) 2 folgen ( ) 3 teilweise folgen ( ) 4 nicht folgen

Das MLW sieht in PS 4.7.2 (3) G einen Bündelungsgrundsatz für ergänzende kommunale Bauleitplanungen, der nicht beanstandet wird.

Nr. W01.01-1/010

Abs. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung 1 - Landesentwicklung

( ) 1 Kenntnisnahme (•) 2 folgen ( ) 3 teilweise folgen ( ) 4 nicht folgen

Das MLW sieht die Rückbauverpflichtung durch § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB bereits ausreichend normiert, so dass eine Klausel zum Rückbau im Regionalplan nicht erforderlich ist. Eine Klarstellung der Begrifflichkeit "langfristige Sicherung" wird vom MLW erbeten, da es sich um eine Bedingte Regelung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG handeln könnte, die unzulässig wäre.

Der Hinweis auf die auf Projektebene bereits bestehenden verbindlichen Regelungen zum Rückbau ist gerechtfertigt. Eine ergänzende Regelung im Regionalplan ist vor diesem Hintergrund nicht zwingend, böte einen geringen Mehrwert und müsste im Detail in das bestehende Regelungsgefüge eingepasst werden. Auf eine Regelung wird darum verzichtet und in der Begründung auf die Regelungen zum Rückbau hingewiesen.

Nr. W01.01-1/011

Abs. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung 1 - Landesentwicklung

( ) 1 Kenntnisnahme ( ) 2 folgen (•) 3 teilweise folgen ( ) 4 nicht folgen

Das MLW sieht die Reglung des Plansatzes 4.7.2 (5) Z zu kombinierten PV-Nutzung in VRG WIND als nicht hinreichend bestimmt und zu weitreichend. Es empfiehlt eine kritische Prüfung damit die Regelung gewährleistet, dass sich die Windenergie in jedem Fall durchsetzen wird. Ansonsten entsteht die Gefahr, dass diese Flächen nicht auf das Flächenziel anrechenbar sind.

Die Verwaltung hat die möglichen Fallkonstellationen in Zusammenarbeit mit einer Fachkanzlei beleuchtet. Im Ergebnis wird die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung im Regionalplan nicht mehr gesehen. Für alle Fallkonstellationen (Kombiprojekte, vorlaufende Solarnutzung, nachträgliche Ergänzung mit Solarnutzung) bestehen Möglichkeiten, PV-Nutzungen so vorzubereiten und zu genehmigen, dass jederzeit der Vorrang der Windnutzung gewährleistet ist. Mit diesen können die Planungs- und Genehmigungsbehörden agieren, ohne dass ein Konflikt mit den Zielbindungen des VRG WIND entsteht und eine Beeinträchtigung der Windnutzung entsteht. Die Regelung wird darum gestrichen und ein Hinweis in der Begründung ergänzt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.01-1/012 Abs. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung 1 - Landesentwicklung	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das MLW sieht durch den Plansatz 4.7.2 (6) Z in Form einer Übergangsregelung eine unproblematische Öffnung der im Regionalplan 2000 festgelegten Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege /regionale Biotope (PS 3.2.1).	
Nr. W01.01-1/013 Abs. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung 1 - Landesentwicklung	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das MLW gibt verschiedene Hinweise zu den in der Begründung und dem Umweltbericht verwendenden Gesetzesverweisen. So ist in Bezug auf die Schutzgüter nicht § 2 UVPG sondern § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG zu verwenden und der Inhalt des Umweltberichts begründet sich aus Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. Anlage 1 zu § 2a LplG. Im Umweltbericht ist des Weiteren auf die Terminologie "Festlegung" in Bezug auf die Regionalplanung zu achten.	Die Anregungen und Hinweise sind sinnvoll. Die vorgeschlagenen Hinweise werden im Umweltbericht übernommen.
Nr. W01.01-1/014 Abs. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung 1 - Landesentwicklung	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das MLW verweist zum Umweltbericht darauf, dass die Grünzüge nicht direkt durch § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG für Windenergieanlagen geöffnet wurden, sondern dies durch den Regionalverband umgesetzt wird.	Die Anregung ist sinnvoll. Die vorgeschlagene Formulierung wird übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der gültige Regionalplan 2000 bereits eine Öffnungsklausel enthielt, die auch Windenergieanlagen erfasst.
Nr. W01.01-1/015 Abs. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung 1 - Landesentwicklung	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das MLW hat Anmerkungen zur Anlage 1 des Umweltberichtes in Bezug auf Lärm (keine Umweltauswirkung hinsichtlich Gewerbeflächen) und die Flurbilanz 2022 (Wirkungen auf Vorbehaltsflur II).	Die Hinweise sind nachvollziehbar. Die Auswirkungen auf Flächen der Vorbehaltsflur II sind sehr gering, da sie von den VRG WIND nur in sehr geringem Umfang berührt sind und innerhalb dieser Überschneidungen die tatsächliche Inanspruchnahme auf spätere Anlagenstandorte beschränkt ist. Darum erfolgt eine Bewertung nur für die höheren Wertstufen der Flurbilanz. Dies wird im Umweltbericht klargestellt und begründet. Bei den Umweltwirkungen auf Gewerbliche Nutzungen wird die Vorgehensweise im Umweltbericht näher erläutert und begründet.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.01-1/016 Abs. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung 1 - Landesentwicklung	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das MLW schlägt folgende Formulierung des § 2 des Satzungsentwurfs vor: „Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (Ministerium) eingegangenen Anzeige im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft, nachdem das Ministerium innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige keine rechtlichen Einwände erhoben hat. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird der Teilplan oder die Änderung des Regionalplans verbindlich.“	Die Anregung ist sinnvoll. Die vorgeschlagene Formulierung wird übernommen.
Nr. W01.01-1/017 Abs. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung 1 - Landesentwicklung	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das MLW tritt in seiner Funktion als oberste Denkmalschutzbehörde der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 26.06.2024 bei.	
Nr. W01.01-1/018 Abs. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung 1 - Landesentwicklung	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das UM weist darauf hin, dass entsprechend der Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG bzw. § 22 KlimaG BW neben der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen auch eine umfassende Öffnung der Regionalen Grünzüge geboten ist. Dieser gesetzliche Auftrag wird mit den vorliegenden Fortschreibungen des Regionalplans bzw. mit dem derzeitigen Regionalplanentwurf aus nicht umgesetzt, da die im Planentwurf enthaltene Regelung lediglich eine ausnahmsweise Zulassung von Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorsieht.	Im Bereich der Windenergie sind die regionalen Grünzüge bereits umfassend geöffnet, woraus sich kein Erfordernis einer Anpassung der bisherigen Regelungen des Regionalplans ergibt. Die Hinweise zur Rechtslage werden bei der Gestaltung der Freiraumregelungen in der parallel laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans berücksichtigt.
Nr. W01.01-1/019 Abs. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung 1 - Landesentwicklung	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das MLR äußert keine Bedenken oder Anregungen zum Planentwurf.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/002 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Stabsstelle EE) benennt Eckpunkte des Planungskonzeptes und begrüßt diese. Es stellt fest, dass die Teilfortschreibung das nach § 20 Abs. 1 S. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) festgelegte Teilflächenziel für die Windenergie umsetzt.	
Nr. W01.10-1/003 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Stabsstelle EE) äußert sich zu den überrregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen im Sinne der Plansätze 5.1.2 ff. LEP und stellt fest, dass einzelne VRG WIND diese Gebiete überschneiden. Die Einschätzung im UB einer LEP-Verträglichkeit der Vorrangflächen wird geteilt, sodass im Ergebnis davon auszugehen ist, dass die Planung mit den Planzielen 5.1.2 Spiegelstrich 2 sowie 5.1.2.1 Abs. 1 LEP konform ist.	Die Stellungnahme bestätigt die Einschätzungen, die dem Planungskonzept zugrunde liegen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/004 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die St.EWK des Regierungspräsidiums Freiburg weist in ihrer Stellungnahme auf erhebliche Konflikte durch Überlagerungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergienutzung (VRG WIND) mit bestehenden oder vorgesehenen Vorranggebieten für den Freiraumschutz im Regionalplan hin. Sie betont, dass insbesondere das Verhältnis der Festlegungen der Teilfortschreibung Wind zu denen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee klar herausgearbeitet werden müsse. Dies sei notwendig, um den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG gerecht zu werden, wonach Ziele in Raumordnungsplänen abschließend abgewogen und klar formuliert sein müssen. Da der Teilregionalplan Wind voraussichtlich zeitlich vor der Gesamtfortschreibung in Kraft tritt, fordert die St.EWK eine eindeutige Regelung zum Verhältnis zwischen der Teilfortschreibung und dem aktuell gültigen Regionalplan 2000. Nach derzeitiger Kenntnis enthält keiner der Pläne eine klare Aussage zu diesem Verhältnis; lediglich in der Begründung der Teilfortschreibung Wind wird erläutert, dass im Fall von Überlagerungen die Windenergienutzung zugelassen sei, während andere raumbedeutsame Nutzungen weiterhin ausgeschlossen blieben. Diese Aussage sei jedoch nicht ausreichend, da sie nicht in den eigentlichen Plansätzen verankert ist. Besonders kritisiert wird, dass die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulässigkeit anderer Nutzungen innerhalb der Vorranggebiete für Freiraumschutz durch die Zulässigkeit der Windenergienutzung faktisch eingeschränkt wird, ohne dass dies planerisch klar geregelt ist. Zwar werde die Priorisierung der Windenergie mit ihrer besonderen Bedeutung für die Energieversorgung und der Eignung der betroffenen Gebiete begründet, jedoch sei die Wertigkeit und Empfindlichkeit der betroffenen Freiraumbereiche unterschiedlich zu bewerten – insbesondere im Vergleich der alten Freiraumschutzkulisse aus dem Regionalplan 2000 mit den aktualisierten Gebieten im Entwurf des Regionalplans 3.0. Daher fordert die St.EWK eine vertiefte schutzgutbezogene Auseinandersetzung mit den jeweiligen Vorranggebieten – insbesondere zwischen regionalen Grünzügen, Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für Natur und Landschaft – und deren Ergebnis in die Begründung der Pläne aufzunehmen. Generell wird empfohlen, Überlagerungen von Zielen zu vermeiden. Wo eine Überlagerung dennoch vorgesehen ist, müsse eindeutig geklärt werden, welches Ziel im Konfliktfall Vorrang genießt und wie weit dieser Vorrang reicht. Abschließend hält die St.EWK es insbesondere im Hinblick auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für zwingend erforderlich, im Rahmen der Teilfortschreibung Wind und/oder der Gesamtfortschreibung des Regionalplans eine klare Entscheidung zugunsten eines Vorranggebietstyps zu treffen und gegebenenfalls die Gebietszuschnitte entsprechend anzupassen.	Der Anregung, bei überlagernden Zielfestlegungen das Verhältnis dieser im Plansatz zu regeln und nicht nur in der Begründung zu erläutern wird gefolgt. Für den künftigen Regionalplan 3.0 erfolgt dies in der parallel laufenden Gesamtfortschreibung, für den gültigen Regionalplan 2000 in der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie. Auch wird die Begründung klarstellend ergänzt. Die weiteren Hinweise zur Überlagerung von Zielfestlegungen berühren die inhaltliche Ausgestaltung der VRG WIND sowie der Freiraumfestlegungen im Regionalplan. Diese ist durch den Plangeber dahingehend gestaltet, dass die landesrechtlich vorgegebene Öffnung der Regionalen Grünzüge vollumfänglich gewährleistet ist und dabei das Gesamtgefüge der Sperrwirkungen der Freiraumfestlegungen hinsichtlich der Erneuerbaren Energien inhaltlich ausgewogen bleibt. Die Empfindlichkeit und Wertigkeit der Freiraumbereiche ist bei der Abwägung zu den VRG WIND über eine Vielzahl von Planungskriterien differenziert berücksichtigt. Der Vorrang der VRG WIND ist bei Überlagerungen mit Freiraumfestlegungen Teil der Gesamtabwägung, folgt den genannten Leitlinien und berücksichtigt die Empfindlichkeit und Wertigkeit der Gebiete angemessen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Freiraumfestlegungen des Regionalplans nicht etwa um "Schutzgebiete" handelt, sondern um regionalplanerische Gebietsfestlegungen, deren inhaltliche Ausgestaltung im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung abgewogen und gestaltet wird. Sofern Überlagerungen normiert werden, wird somit diese inhaltliche Ausgestaltung adaptiert. Die Auffassung, hierfür sei für das jeweilige Gebiet eine vertiefte schutzgutbezogene Auseinandersetzung erforderlich, wird ausdrücklich nicht geteilt und entspricht auch nicht der Praxis der Regionalplanung in Baden-Württemberg. Sofern in der Stellungnahme die Freiraumfestlegungen des künftigen Regionalplans 3.0 (Gesamtfortschreibung) angesprochen werden, wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Gebietskulisse dort die VRG WIND mit berücksichtigt. Die Überlagerung der VRG WIND mit Freiraumfestlegungen im gültigen und künftigen Regionalplan öffnet diese gezielt nur für WEA, hält aber dort ansonsten den Schutz des regionalen Freiraumverbunds unverändert aufrecht und berücksichtigt somit insbesondere auch, dass im Fall einer Bebauung durch WEA lediglich punktuelle Eingriffe erfolgen. Die Anregung, auf Überlagerungen zu verzichten, erstaunt deshalb, denn sie würde eine flächige Aufhebung der freiraumschützenden Gebiete im Regionalplan bedeuten. Dies entspricht nicht dem erläuterten planerischen Grundgedanken des Plangebers, der Anregung wird darum nicht gefolgt. Die Gestaltung der VRG NuL im künftigen Regionalplan ist Gegenstand der Gesamtfortschreibung und nicht der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W01.10-1/005

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Von der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird die jeweilige Festlegung einer „Nichthöhenbegrenzung" vor dem Hintergrund des § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG ausdrücklich begrüßt.
Um Missverständnisse vorzubeugen wird ein Einschub „einschließlich Repowering" in die Begründung des Plansatz 4.7.2 (1) und (2) empfohlen.

Der Hinweis ist nachvollziehbar und ihm wird gefolgt.

Nr. W01.10-1/006

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ◉ 4 nicht folgen

Das RP Freiburg (Stabsstelle EE) stellt fest, dass mit Plansatz 4.7.2 (6) konkrete Windenergie-Vorhaben innerhalb der VRG NuL analog zu den Regelungen zu den Regionalen Grünzügen, ausnahmsweise zulässig sein sollen. Allerdings wird kritisiert, dass im Entwurf keine spezifischen Voraussetzungen genannt werden, die erfüllt sein müssen, um solche Ausnahmen zuzulassen. Sie hält eine entsprechende Ergänzung für erforderlich.

Ziele der Raumordnung mit Regel-Ausnahme-Struktur bedürfen in der Anwendung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren weder eines Antrags noch einer Zulassungsentscheidung oder Genehmigung. Sie unterscheiden sich somit kategorial beispielsweise von Befreiungen von Regelungen in Schutzgebietsverordnungen. Sofern, wie vorliegend, für die Ausnahme keine Voraussetzungen normiert sind, gilt sie hinsichtlich des Regionalplans für jedwede Windnutzung.

Nr. W01.10-1/007

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Das RP Freiburg (Stabsstelle EE) stellt fest, dass die Standortauswahlmethodik sowie die verwendeten Kriterien und Vorsorgeabstände grundsätzlich nachvollziehbar und nicht zu beanstanden sind. Durch die Aufarbeitung der Ergebnisse zu den geplanten Vorranggebieten in Steckbriefen ist das Vorgehen insgesamt sehr übersichtlich und nachvollziehbar erläutert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/008 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Stabsstelle EE) begrüßt die Einordnung der Vogelschutzgebiete mit einem Puffer von 200 m als planerisches Rückstellkriterium. Die differenzierte Vorgehensweise in Bezug auf FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen inkl. Mähwiesen und FFH-Lebensstätten ist aus raumordnerischer Sicht nicht zu beanstanden und führt dazu, dass der Anteil an Potenzialflächen in der Region erhöht werden kann. Es wird insofern jedoch angeregt, die Lebensraumtypen als planerisches und nicht als tatsächliches/rechtliches Rückstellkriterium zu werten. Denn auch diese Flächen in den FFH-Gebieten sind nach unserem Dafürhalten nicht per se aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine Überplanung ausgeschlossen. Zudem wird empfohlen, im Kriterienkatalog die Lebensstätten in FFH-Gebieten bei der Kategorie „Konfliktkriterium" bzw. „Einzelfallbetrachtung" mitaufzuführen.	Die Hinweise zur Behandlung der LRT und LST im Kriterienkatalog sind sinnvoll und werden umgesetzt.
Nr. W01.10-1/009 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Stabsstelle EE) betont die zentrale Rolle der Windenergie für das Erreichen der Klimaschutzziele Baden-Württembergs, die bis 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 65 % und bis 2040 Klimaneutralität vorsehen. Um diese Ziele zu erreichen, sei ein massiver Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig, insbesondere der Windkraft, deren installierte Leistung sich im Land bis 2040 mehr als versechsfachen müsse. Derzeit sei die installierte Kapazität noch weit vom Ziel entfernt, weshalb jede neue Windenergieanlage entscheidend sei, um die bestehende Versorgungslücke zu schließen – vorausgesetzt, geeignete Flächen stehen dafür zur Verfügung.	Mit der Teilfortschreibung wird das aus den dargestellten Klimaschutzzielen abgeleitete regionalisierte Teilflächenziel für die Region Hochrhein-Bodensee umgesetzt.
Nr. W01.10-1/010 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Stabsstelle EE) weist darauf hin, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß EEG und KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bei der Abwägung als vorrangiger Belang zu berücksichtigen ist. Damit erhalten Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich Vorrang vor anderen Schutzgütern, die nur in atypischen Ausnahmefällen überwiegen können.	Die Teilfortschreibung achtet den gegebenen rechtlichen Rahmen. Das "überragende öffentliche Interesse" ist in der Ausgestaltung der Planungsmethodik und der Kriterien berücksichtigt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/011 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Stabsstelle EE) begrüßt die Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee ausdrücklich, da sie mit der Ausweisung von rund 2,7 % der Regionsfläche als Vorranggebiete das gesetzlich geforderte Mindestziel übertrifft und somit die Voraussetzungen für einen beschleunigten Windenergieausbau schafft, was wesentlich zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes beiträgt.	Die Fläche der VRG WIND im ersten Anhörungsentwurf war insgesamt noch höher als das gesetzliche Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche. Die Teilfortschreibung zielt ausdrücklich auf die Steuerungswirkung der Planung, die an die Erreichung des Flächenziels geknüpft ist. Dies geht auch aus den Unterlagen für die erste Anhörung hervor. Diese beinhalten hierzu auch den ausdrücklichen Hinweis, dass sich aus dem Anhörungsverfahren noch Flächenreduzierungen ergeben werden. Diese Vorgehensweise dient einem geordneten und nachvollziehbaren Planungsverfahren, das sich schrittweise und mit angemessenen Möglichkeiten zur Beteiligung dem Planungsziel nähert. In der Überarbeitung des Planentwurfs unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der ersten Anhörung haben sich diese Flächenreduzierungen auch ergeben.
Nr. W01.10-1/012 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Stabsstelle EE) stellt fest, dass im Regionalplan 2000 bereits eine Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen ist. Allerdings wird die ausnahmsweise Zulässigkeit solcher Anlagen kritisiert, da diese Regelung den gesetzlichen Anforderungen aus § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG möglicherweise nicht ausreichend entspricht.	Im Hinblick auf den gültigen Regionalplan ist zu beachten, dass die Ausnahmevoraussetzungen dort mit einem "oder" verknüpft sind. Insofern ist eine vorhandene Alternativenprüfung nur eine der Fallgestaltungen, welche die Anwendbarkeit der Ausnahme für WEA ermöglicht. Im Bereich der Windenergie sind die regionalen Grünzüge somit umfassend geöffnet. Das Vorgehen in der Region entspricht bereits § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG. Die Hinweise zur Gesamtfortschreibung werden im parallel laufenden Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans berücksichtigt.
Nr. W01.10-1/013 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Referat 47.3) weißt auf den Bundesverkehrswegeplan 2030 mit diverse Neubaumaßnahmen an Bundesstraßen, den Generalverkehrsplan sowie die im zugehörigen Maßnahmenplan enthaltenen Landesstraßenbauprojekte und auf das RadNETZ BW sowie die im Bedarfsplan Radwege BW enthaltenen Radwegeprojekte hin. Einzelbelange werden im jeweils zugehörigen Genehmigungsverfahren konkret vertreten.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/014 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Wasserrecht) nimmt aus wasserrechtlicher Sicht zur Teilfortschreibung des Regionalplans „Windenergie" Stellung und weist darauf hin, dass viele der geplanten Vorrangflächen für Windenergieanlagen (WEA) in Wasserschutzgebieten (WSG) liegen, insbesondere in WSG II-Zonen, die im engeren Schutzbereich von Trinkwasservorkommen sind. Es wird betont, dass Windenergieprojekte in solchen Gebieten nur unter strengen Bedingungen und gegebenenfalls mit einer Befreiung von den festgelegten Verboten genehmigt werden können, wobei der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet werden darf. Die Befreiung muss im Einzelfall geprüft werden und kann nur erteilt werden, wenn keine Gefährdung des Trinkwassers besteht. Eine Handreichung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu WEA in Schutzzonen II wird zur weiteren Orientierung empfohlen.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt.
Nr. W01.10-1/015 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg – Abteilung Wasserrecht weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die im Umweltbericht unter Kapitel 3.6 getroffenen Aussagen zum Thema Grundwasser veraltet sind. Insbesondere die Angaben zu den Grundwasserkörpern nach der Wasserrahmenrichtlinie basieren noch auf Daten der LUBW aus dem Jahr 2009. Diese sollten aktualisiert und auf den aktuellen Bewirtschaftungsplan vom Dezember 2021 umgestellt werden, da seither eine neue Abgrenzung der Grundwasserkörper sowie eine überarbeitete Zustandsbewertung erfolgt ist. Die Überarbeitung im Umweltbericht wird ausdrücklich empfohlen.	Der Hinweis ist nachvollziehbar und ihm wird gefolgt.
Nr. W01.10-1/016 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Wasserrecht) begrüßt, dass HQ100-Gebiete bzw. Überschwemmungsgebiete als Rückstellkriterium (tatsächliche/rechtliche Restriktionen) angesehen wurden und somit keine dieser Gebiete mit VRG überlagert werden.	Die Überschwemmungsgebiete bzw. die extremen Hochwasserbereichen (HQ100) sind freigehalten. Es findet keine Überlagerung mit VRG Wind statt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/017 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Bodenschutz) bittet Ergänzung der "DIN 19639" und "Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes" im Umweltbericht.	Der Hinweis ist nachvollziehbar und ihm wird gefolgt.
Nr. W01.10-1/018 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg – Fachbereich Grundwasserschutz weist darauf hin, dass von den insgesamt 53 ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergie fast die Hälfte, nämlich 25, ganz oder teilweise in Zone II von Wasserschutzgebieten liegt. In diesen besonders sensiblen Bereichen ist bei konkreten Planungen eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) erforderlich. Die Entscheidung darüber trifft die jeweils zuständige untere Wasserbehörde unter Anwendung der Handreichung des Umweltministeriums von 2022. Eine Befreiung kann nur erteilt werden, wenn keine Gefährdung der Trinkwasserfassung zu erwarten ist oder die betroffene Kommune nicht ausschließlich auf diese Fassung angewiesen ist. Besonders betroffen sind die Landkreise Lörrach und Waldshut, während im Landkreis Konstanz nur ein Vorranggebiet geringfügig eine Zone II berührt. Das RP verweist auf die Stellungnahmen der unteren Wasserbehörden und fordert, im Planungsdokument deutlich auf die Notwendigkeit einer Befreiung hinzuweisen.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt.
Nr. W01.10-1/019 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ◉ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Grundwasserschutz) merkt an, dass im Kriterienkatalog der Sicherheitsabstand von 100 m (zur Außenkante Fundament) um eine WSG-Zone I nicht als planerische Restriktion, sondern als tatsächliche oder rechtliche Restriktion eingestuft werden sollte, da innerhalb dieses Bereichs der Bau einer WEA auch unter Anwendung der o.g. Handreichung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die gesamte WSG-Zone II sollte hingegen als Konfliktkriterium behandelt werden.	Nach erneuter Prüfung der diesbezüglichen Passagen in der Handreichung des Landes kommt der Regionalverband weiterhin zum Ergebnis. dass die Einstufung des Sicherheitsabstands als planerische Restriktion sachgemäß ist. Eine Inanspruchnahme erfolgt in beiden Fällen nicht (Rückstellkriterium). WSG Zone II werden nicht nur als Konfliktkriterium geführt, sondern WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Wertigkeit der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung als planerisches Rückstellkriterium eingestuft.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/020 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Grundwasserschutz) merkt an, dass im Umweltbericht die kumulative Wirkungen auf WSG ebenfalls berücksichtigt werden sollten. Die Bewertungsmethodik führe häufig zu einer Unterschätzung des Konfliktpotentials hinsichtlich der Wasserversorgung bzw. des Schutzguts Grundwasser führt. In Einzelfällen wird es für erforderlich gehalten, dass die WSG-Zonen II ausgespart bleiben. Falls dieses nicht möglich ist, müssen die Überschneidungsflächen in Bezug auf deren tatsächliche Betroffenheit genauer bewertet werden.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt. Im Umweltbericht wird eine Bewertung der (verbliebenen) kummulativen Wirkungen auf WSG ergänzt.
Nr. W01.10-1/021 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Grundwasserschutz) empfiehlt, in den Steckbriefen im Umweltbericht auch die Wasserschutzgebiete (insbesondere Zonen II) graphisch darzustellen, um mögliche Planungshindernisse deutlich zu machen. Zur besseren Orientierung wären auch die Grenzen der Verwaltungseinheiten (Gemeinde- und Landkreisgrenzen) hilfreich.	Eine Überlagerung mit WSG Zone II findet nicht mehr statt. Für spätere Planungsverfahren sind die Steckbriefe des Umweltberichts jedoch keine geeignete Informationsquelle, sondern die jeweils aktuellen amtlichen Fachdaten. Gemeindegrenzen sind kein regionalplanerisches Kriterium, darum wird auf eine Darstellung verzichtet. Über die in der Anhörung immer mit zur Verfügung gestellten Geodaten kann die Lage der VRG WIND im Detail nachvollzogen werden.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/022 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Naturschutz) verweist auf die vorherigen Stellungnahmen im Rahmen der Unterrichtung (vgl. Ziffer IV.2 der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.04.2023, Az. RPF-StEWK-4500-7/3/9) sowie des Scopings (vgl. Ziffer II. der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 10.11.2023, Az. RPF-StEWK-4500-7/3/22). Es wird angemerkt, dass entgegen der Darstellungen auf S. 25/26 des Anhangs I keine ergänzenden Abstimmungen mit der HNB zu Einzelfällen bzw. Einzelfallbetrachtungen stattgefunden hat, vielmehr fand Anfang 2024 ein Austausch insbesondere zu Abstandsempfehlungen zu Schutzgebieten sowie zu grundsätzlichen Fragestellungen im Gebiets- und Artenschutzrecht statt.	Bei der angesprochenen Passage handelt es sich um ein Redaktionsversehen. Die Formulierung wird klargestellt und außerdem die Darstellung der Vorgehensweise um die Schritte seit der ersten Anhörung ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass zu dem in der Stellungnahme angemerkten Abstimmungsgespräch im Vorfeld der ersten Anhörung dem RPF die damalige Entwurfskulisse zur Verfügung gestellt wurde.
Nr. W01.10-1/023 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass der Regionalverband Hochrhein-Bodensee im Rahmen der ersten Offenlage 53 gebietsscharfe Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 7.375 ha (ca. 2,7 % der Regionsfläche) vorsieht, in denen andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind. Das gesetzlich vorgegebene Ziel ist die Erreichung von 1,8 % der Landesfläche als Teilflächenziel bis zum 31.12.2032. Mit der Ausweisung dieser Windenergiegebiete wird die bauplanungsrechtliche Privilegierung auf diese beschränkt. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) soll sicherstellen, dass Gebiete mit negativen Umweltauswirkungen vermieden und Beeinträchtigungen minimiert werden. Der Plan verfolgt den Ansatz der Positivplanung, um den Ausbau von Windenergie in geeigneten Gebieten zu beschleunigen.	Die höhere Naturschutzbehörde stellt die Eckdaten zum Planungskonzept des Regionalverbandes dar.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W01.10-1/024

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das vierstufige Planungskonzept für die Ausweisung von Windenergieflächen, das Rückstell-, Eignungs- und Konfliktkriterien umfasst, in Bezug auf Natura 2000-Gebiete nicht vollständig nachvollziehbar ist. Insbesondere wurden Lebensraumtypen in FFH-Gebieten als Rückstellkriterium eingestuft, jedoch teilweise Vorranggebiete auch innerhalb dieser Lebensraumtypen vorgesehen, was einer vollständigen Einhaltung des Rückstellkriteriums widerspricht. Es wird daher eine Prüfung der vollumfänglichen Einhaltung des Rückstellkriteriums und eine Einstufung als planerisches Rückstellkriterium empfohlen, da eine Überplanung in diesen Bereichen aus planerischen Gründen ausgeschlossen werden sollte. Zudem wird die Wertung der FFH-Lebensstätten sowie der 200 m Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten im Kriterienkatalog als notwendig erachtet, um eine hohe Planungsqualität zu gewährleisten. Die Wertung der Vogelschutzgebiete mit einem 200 m Vorsorgeabstand als Rückstellkriterium wird hingegen begrüßt.

Zur Umsetzung der genannten Aspekte zu Natura 2000 wurden in den überarbeiteten zweiten Planentwurf wurden mehrere Abstimmungsgespräche geführt. LRT und LST werden im 2. Anhörungsentwurf nicht mehr in Anspruch genommen. Zum Umgang mit indirekten Wirkungen im Nahbereich der LRT und LST wurden Vorgehensweisen abgestimmt. Das Ergebnis ist im Umweltbericht dokumentiert.

Die in der Stellungnahme bestätigte Vorgehensweise hinsichtlich der Vogelschutzgebiete ist auch im überarbeiteten Planentwurf beibehalten.

Nr. W01.10-1/025

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Das RP Freiburg (Naturschutz) fordert für die Flächen nach Planziel 4.7.2 (2) im Rahmen der 2. Offenlage den jeweiligen Verfahrensstand anzugeben und nachvollziehbar darzustellen, dass eine Umsetzung im Rahmen von Planungen innerhalb oder angrenzend von Natura 2000-Gebieten gebietsverträglich oder im Falle von einer Planung in A-Flächen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gelöst werden kann.
Im Falle der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten sind wir der Auffassung, dass im Rahmen der 2. Offenlage insofern eine vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung erfolgen muss (siehe dazu später unter „Natura 2000“). Sofern laufende Projekte und Planungen die entsprechenden Voraussetzungen bis zur 2. Offenlage nicht herstellen können, sollten sie nach hiesiger Einschätzung nicht in die regionalplanerische Flächenkulisse übernommen werden, da dies offensichtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Planung auslösen würde.

Die Auffassung, dass laufende Planungen und Projekte nur bei hinreichendem Klärungsstand bezüglich der dort vorliegenden Konfliktlagen in der Planung verbleiben können, entspricht dem vorgesehenen und auch in den Unterlagen zur 1. Anhörung bereits dargelegten Vorgehen. Dies betrifft alle Konfliktlagen inkl. Natura 2000. Für die in der Planung verbliebenen Gebieten nach 4.7.2 (2) Z sind die entsprechenden Erkenntnisse in den Steckbriefen dokumentiert.
Dass in einigen Fällen in bisherigen Gebieten nach 4.7.2 (2) Z inzwischen Genehmigungen erteilt wurden bestätigt die grundsätzliche Vorgehensweise.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/026 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Referat 55 und 56 – Naturschutz) unterstreicht hinsichtlich der VRG 16, 28 und 53 (Gebiete nach PS 4.2.7 (2) Z), dass alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach § 23 BNatSchG gesetzlich verboten sind; die Schutzgebietsverordnungen enthalten ggf. weitergehende Anforderungen. Die Gebietskulisse sollte daher angepasst werden, soweit im weiteren Verlauf nicht nachgewiesen werden kann, dass kein Verstoß gegen das absolute Veränderungsverbot zu befürchten ist. Die Voraussetzungen für eine sog. Planung in die Befreiungslage, an die aufgrund des hohen Schutzstatus regelmäßig hohe Anforderungen zu stellen sind, wären entsprechend darzulegen.	Die Stellungnahme betrifft Flächen nach PS 4.2.7 (2) Z. In den benannten VRG WIND konnte auf Projektebene eine Klärung nicht hinreichend herbei geführt werden. Das VRG WIND 53 und die entsprechenden Teile der VRG WIND 16 und 28 sind zurückgestellt. Eine nähere Prüfung ist somit nicht erforderlich.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W01.10-1/027

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

○ **1 Kenntnisnahme** ◉ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**

Das RP Freiburg (Referat 55 und 56 – Naturschutz) hält fest, dass soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiete) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, löst dies die Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG aus, in der die Verträglichkeit der Errichtung von WEA in den Gebieten konkret anhand der einschlägigen Wirkfaktoren untersucht und sich entsprechend vertieft flächenspezifisch mit der Konfliktbewältigung auseinandergesetzt werden muss.
Es reicht zur Feststellung der Nichtbetroffenheit nach eindeutiger Rechtsprechung nicht aus, wenn bei der Aufstellung von Regionalplänen die im Plangebiet vorhandenen Natura 2000-Gebiete identifiziert und benannt werden, die erforderliche Prüfung aber auf die nachfolgende Planung oder das Genehmigungsverfahren verschoben wird.
Das Referat 55 und 56 – Naturschutz weist insbesondere auch auf die Betroffenheit von Auerhuhnkorridoren als Verbindungselemente von Natura 2000-Gebieten gemäß dem Fachkonzept 2023-2028 hin. Diese können, auch auf dieser Ebene, ebenfalls die Notwendigkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auslösen. Im Fokus dieser Prüfung steht dann regelmäßig die Frage, ob die Verbundfunktion zwischen den Vogelschutzgebieten erheblich beeinträchtigt wird.
Ein Austausch mit den Naturschutzbehörden wird zur 2. Offenlage durch die Referate empfohlen.
Die „Ebenenspezifische Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung – Detaillierte Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten" deckt die fachrechtlichen Anforderungen an eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach Erachten der Referate 55 und 56 aktuell noch nicht hinreichend ab. Diese schichtet zunächst teilweise auf die Vorhabensebene ab und beschränkt sich für die eigene Verträglichkeitsprüfung im Wesentlichen auf die konkrete Inanspruchnahme/ unmittelbare Beeinträchtigung von Lebensstätten bzw. Lebensraumtypen, was zu kurz greift.
Dies soll, so die Referate, keinesfalls bedeuten, dass jedes Natura 2000-Gebiet ein unüberwindbares Hindernis für die Planung darstellt, es sind aber konkrete Darlegungen erforderlich, die das notwendige Maß der Konfliktbewältigung auf dieser Ebene dokumentieren. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ordnet das BNatSchG zudem ausdrücklich auch die Einbeziehung kumulativ wirkender Pläne und Projekte an. Die Bewertung der Verträglichkeit zum Zeitpunkt des Planerlasses ist entsprechend auf der Grundlage einer festzustellenden Gesamtbelastung des betroffenen Natura 2000-Gebiets zu treffen.

Zur möglichst weit gehenden Minimierung der Konflikte mit Natura 2000-Gebieten sowie zur Vorgehensweise zur ebenenspezifischen und maßstabsangepassten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurden mehrere Abstimmungsgespräche durchgeführt und das Ergebnis im Umweltbericht umgesetzt und dokumentiert.
Insgesamt konnte im Zuge der Planüberarbeitung die Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten nochmals reduziert werden.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/028 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die St.EWK des Regierungspräsidiums Freiburg weist in ihrer Stellungnahme auf erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung hin. Als planerische Restriktion wurden dabei insbesondere Schwerpunktvorkommen der Kategorie A aus dem Fachbeitrag Artenschutz sowie Auerhuhn-Bereiche mit sehr hohem Raumwiderstand berücksichtigt. Für die betroffenen Vorranggebiete (VRG WIND 5, 6, 7, 16, 28, 34, 41, 50 und 53), die in solchen konfliktträchtigen Bereichen liegen und als Ergänzungsflächen eingestuft sind, müsse spätestens bis zur 2. Offenlage dargelegt werden, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden können. Anderenfalls sei eine Ausweisung dieser Flächen als Vorranggebiete nicht möglich. Der vom Umweltministerium erstellte Fachbeitrag Artenschutz dient dabei als zentrale naturschutzfachliche Planungsgrundlage für die Windenergieplanung. Er beschreibt die Methodik zur Ermittlung von Schwerpunktvorkommen besonders windkraftsensibler, gesetzlich geschützter Arten und stuft diese in unterschiedliche Kategorien ein. Aktuell liegen 17 % der geplanten Vorranggebiete in Kategorie B-Flächen und 5,6 % in Kategorie A-Flächen. Während in A-Flächen ganz erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken bestehen, die eine Ausnahme in der Regel ausschließen, sind Planungen in B-Flächen grundsätzlich möglich – allerdings nur unter Berücksichtigung der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit dieser Gebiete. Kategorie B-Flächen umfassen wesentliche Quellpopulationen bedrohter Arten und sollten laut Artenhilfskonzepten vorrangig mit Schutzmaßnahmen belegt werden. In der planerischen Abwägung sei deren besondere Bedeutung zu berücksichtigen. Dabei werde insbesondere auf Fledermausarten hingewiesen, etwa die Bechsteinfledermaus, deren Wochenstubenquartiere in Waldgebieten als besonders schutzwürdig gelten. Aufgrund ihres kleinen Aktionsradius ist sie durch Windkraftvorhaben in ihren Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten unmittelbar betroffen, sodass Ausnahmen kaum denkbar sind. Ebenfalls kritisch bewertet werden Vorkommen des Kleinabendseglers, insbesondere Paarungs-, Winter- und Wochenstubengebiete. Diese Art ist stark kollisionsgefährdet, reagiert sensibel auf Lebensraumverlust und wird durch gängige Abschaltalgorithmen nicht ausreichend geschützt – insbesondere in der Paarungszeit im Herbst. Die St.EWK fordert daher, dass diese artenschutzrechtlichen Aspekte sowohl in der Auswahl als auch in der Abwägung der Vorranggebiete eindeutig und transparent berücksichtigt werden. Eine Ausweisung konfliktbehafteter Flächen sei nur dann gerechtfertigt, wenn klar dargelegt werden kann, wie die artenschutzrechtlichen Hindernisse konkret überwunden werden sollen.	Der Einbezug der Schwerpunkträume der Kategorie A und B des Fachbeitrags entspricht den dort gegebenen Hinweisen zu den Regionalplanverfahren. Hinsichtlich der Schwerpunkträume Kategorie A (FB Artenschutz) sowie der Bereiche mit sehr hohem Raumwiderstand (PG Auerhuhn) betrifft die Stellungnahme Flächen nach PS 4.2.7 (2) Z. Die VRG 5 und 53 sind aus der Planung zurückgestellt. Eine nähere Prüfung ist somit nicht erforderlich. In den VRG 6, 7, 16, 28 und 50 konnte auf Projektebene eine Klärung nicht hinreichend herbei geführt werden und die entsprechenden Gebietsteile sind aus der Planung zurückgestellt. Eine nähere Prüfung ist somit nicht erforderlich. In VRG 34 ist zwischenzeitlich eine kommunale Positivplanung (Flächennutzungsplan) unmittelbar vor dem Abschluss. Die Gebietsgrenze wurde auf das kommunale Windenergiegebiet angepasst. In VRG 41 ist zwischenzeitlich für das dortige Vorhaben die Genehmigung erfolgt, die Gebietsgrenze wurde auf den mittlerweile genehmigten Windpark angepasst. Eine nochmalige Prüfung auf Ebene des Regionalplans ist somit nicht erforderlich. Die Schwerpunkträume der Kategorie B sind in die VRG WIND einbezogen worden, da ansonsten die an Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung des Planes aufgrund der in der Region geringen Planungsspielräume nicht hätte hergestellt werden können. In diesem Szenario wären alle Schwerpunktbereiche dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt gewesen, ohne raumplanerische Einflussmöglichkeit. Im Rahmen der Regionalplanung sind in diesem Fall keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da in diesen Räumen im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i. V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Sofern konkrete Hinweise auf Besonderheiten vorliegen, die schon im regionalplanerischen Maßstab erheblich sind, werden diese in der Einzelfallbetrachtung berücksichtigt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/029 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Referat 55 und 56 – Naturschutz) ist der Auffassung, dass die Rechtssicherheit der Planung dadurch gesteigert werden könnte, dass bei Betroffenheit von Schwerpunktvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten (Kategorie A-Flächen) vorsorglich eine Rotor-In-Planung bzw. ein entsprechender Puffer angesetzt wird. Aus hiesiger Sicht erscheint es jedoch ebenfalls vertretbar, die Rotor-Out-Planung auch in solchen Fällen beizubehalten, gleichzeitig aber in den Steckbriefen auf die erhöhte artenschutzrechtliche Konfliktsituation und den Bedarf einer vertieften Auseinandersetzung auf nachgelagerter Ebene (Schutzmaßnahmen, Standortverschiebungen/Standortwahl etc.) hinzuweisen.	Der FB Artenschutz ist auf die gleiche Bezugsgeometrie bezogen wie der Regionalplan und hat somit eine identische Aussageschärfe. Die Anregung, auf die erhöhte Konfliktsituation bei angrenzenden Schwerpunktbereichen in den Gebietssteckbriefen hinzuweisen, ist sinnvoll und wird umgesetzt.
Nr. W01.10-1/030 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Referat 55 und 56 – Naturschutz) sollte der Erhalt naturnaher alter Wälder in die Planungskriterien zwingend aufgenommen werden, um artenschutzrechtliche Belange in der Abwägung ausreichend berücksichtigen zu können. Des Weiteren können Habitatbaumgruppen und Waldrefugien sind dauerhaft geschützt und können nicht ohne weiteres überplant werden. Die Referate 55 und 56 regen daher zumindest für die Waldrefugien einen planerischen Ausschluss an. Waldrefugien, Habitatbaumgruppen und „Naturnahe alte Wälder" sind jedenfalls als Biodiversitätshotspots im Steckbrief mit einer hohen Konfliktintensität zu belegen und bei einer Planung auf nachgelagerter Ebene auszusparen.	Die benannten Datengrundlagen zu Waldrefugien, Habitatbaumgruppen und „Naturnahe alte Wälder" geben Hinweise auf wertvolle Waldbestände. Das Anliegen, diese beim Windkraftausbau möglichst zu schonen, wird geteilt. Von den mit den Datengrundlagen identifizierten wertvollen Wäldern in der Region liegen mehr als 93% außerhalb der VRG WIND. Optionen für den Einbezug der Informationen in die Kriterien zu Gebietsabgrenzung wurden nochmals geprüft. Es handelt sich größtenteils um sehr kleinteilige bis punktuelle Informationen, die stärker die Ebene der konkreten Anlagenpositionierung betreffen und im Maßstab des Regionalplans nur eingeschränkt berücksichtigt werden können. In der Feinabgrenzung der VRG WIND wurden Inanspruchnahmen und Überschneidungen mit berücksichtigt und minimiert. Waldrefugien > 1 ha wurden zurückgestellt. Die VRG WIND sind jeweils nicht in Gänze sondern punktuell / in Teilgebieten betroffen. Die weitere Optimierung obliegt der konkreten Projektplanung. Die Anregung, Waldrefugien und „Naturnahe alte Wälder" im Steckbrief zu benennen, ist sinnvoll und wird umgesetzt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/031 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Referat 55 und 56 – Naturschutz) stellt fest, dass neben den Grünzügen mit Planziel 4.7.2 (6) auch die Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege für Windkraft insofern geöffnet werden, als dass WEA dort ausnahmsweise zulässig sein sollen. Zudem überlagern sich einzelne VRG WIND mit den VRG NuL. Es handelt sich i.d.R. hierbei um naturschutzfachlich hochwertige Gebiete. Die dort vorzufindende Dichte an Schutzgütern hat ursprünglich zu der genannten Gebietsfestlegung geführt. Die erhebliche Bedeutung dieser Gebiete sollte daher in der Abwägung angemessen berücksichtigt werden und eine Überplanung nur in gut begründeten Einzelfällen erfolgen.	Zu den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege enthält die Teilfortschreibung darum mit PS 4.7.3 (4) Z eine Übergangsregelung. Die Öffnung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vermeidet die funktional-räumliche Ungleichgewichte im Gefüge der Freiraumfestlegungen in der Folge der Umsetzung von § 11 Abs. 3 LplG. Mit der Regelung ist auch die ansonsten denkbare Zielkollision zugunsten der Windnutzung zweifelsfrei geregelt. Die den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrundeliegenden Wertigkeiten sind über die Planungskriterien für die VRG WIND bereits berücksichtigt.
Nr. W01.10-1/032 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ● 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Referat 55 und 56 – Naturschutz) stellt fest, dass einige Vorranggebiete sich in im „Fachbeitrag Artenschutz" ausgestanzten Bereichen (bestehende WEA und Staatswaldflächen) befinden. Die Referate 55 und 56 empfehlen, die hohe Konfliktintensität mit den Artenschutzbelangen für diese Flächen dennoch zu benennen und zu bewerten, um Abwägungsfehler zu vermeiden.	Bei den betreffenden VRG gelten die gleichen Maßstäbe hinsichtlich der Klärung der Konfliktlagen (hier Artenschutz) wie für Gebiete nach PS 4.7.2 (2) Z. Dabei sind die Fallkonstellationen "Bestehende WEA" und "Ausschreibungsflächen Staatswald" differenziert zu behandeln. Für Bereich mit bestehenden WEA (VRG WIND 36, 41) stützt sich die Beurteilung auf ein mögliches Repowering, für die Staatswaldflächen (VRG WIND 50) wird der Klärungsstand auf Projektebene herangezogen. Die dort gegebenen materiellen Konfliktlagen mit dem Artenschutz sind in der Abwägung zu den VRG berücksichtigt. Der Windnutzung wird dort Vorrang eingeräumt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W01.10-1/033

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ● **4 nicht folgen**

Das RP Freiburg (Referat 55 und 56 – Naturschutz) äußert sich in seiner Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Aspekten mit Fokus auf besonders schutzbedürftige Arten, den sogenannten Sonderstatus-Arten. Es wird positiv hervorgehoben, dass der Regionalverband ergänzend zum Fachbeitrag Artenschutz weitere Daten bei der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg abgefragt und entsprechende Hinweise – etwa zum Vorkommen der Wiesenweihe – in die Artsteckbriefe aufgenommen hat. Allerdings kritisiert das RP, dass die gelieferten Daten lediglich in Form von Rasterquadranten übermittelt wurden und der Brutzeitcode fehlt. Ohne diese Information sei unklar, ob es sich bei den dokumentierten Vorkommen tatsächlich um Brutreviere handelt. Das RP fordert daher, dass die Brutzeitinformationen in den Steckbriefen ergänzt und inhaltlich bewertet werden.

Weiterhin verweist das RP auf ein von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) bereitgestelltes Shapefile, das aktuelle Nachweisdaten zum Auerhuhn enthält. Dieses umfasst Informationen zu Nachweisen im Suchraum, im 300-Meter-Pufferbereich, zu Überschneidungen mit der bisherigen Planungsgrundlage Auerhuhn sowie mit dem Flächenkonzept 2023–2028. Als Planungsgrundlage Auerhuhn diente bislang ein auf den Daten der Jahre 2014–2018 basierendes Verbreitungsgebiet. Aktuell erfolgt jedoch auf Basis der Monitoringdaten von 2019–2023 eine neue Abgrenzung des Auerhuhn-Verbreitungsgebiets durch die FVA. Flächen gelten künftig nur dann als Verbreitungsgebiet, wenn mindestens drei Nachweise innerhalb der letzten fünf Jahre vorliegen. Einzelne Nachweise, die mehr als einen Kilometer vom nächsten entfernt liegen, werden bei dieser Kartierung nicht berücksichtigt.

Das RP betont, dass es zu einer Anpassung der bisherigen Planungsgrundlage kommen werde, sobald die neue Abgrenzung vorliegt. Die im Shapefile bereits enthaltenen Daten erlauben bereits jetzt einen vorausschauenden Umgang mit der potenziellen Betroffenheit des Auerhuhns durch geplante Windenergievorhaben. Diese Informationen sollten nach Auffassung des RP in die Artsteckbriefe aufgenommen und dort ebenfalls umfassend bewertet werden.

Die Artvorkommen der Sonderstatusarten sind berücksichtigt. Eine noch detailliertere Dokumentation in den Steckbriefen wird nicht als erforderlich angesehen. In nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind die dann aktuellen Informationen maßgeblich und nicht die Eintragungen in den Steckbriefen zur SUP des Regionalplans.

Nach Abschluss der Anhörung wurden den Regionalverbänden vom MLR im Zuge der Aktualisierung des Flächenkonzeptes und redaktionellen Überarbeitung des Maßnahmenplans Auerhuhn 2023 - 2028 Verbreitungsdaten zum Auerhuhn zugeleitet. Die Aktualisierung basiert auf den seitens des RP Freiburg zur Verfügung gestellten Einzeldaten. Die geringfügigen Änderungen bewegen sich im Bereich dessen, was in einem dynamischen Naturgeschehen immer zu erwarten ist. Die PG 2023 bildet dieses dynamische Naturgeschehen dadurch ab, dass bei allen Planungen und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen im Schwarzwald eine Datenrecherche und Abfrage von aktuellen Monitoringdaten bei der FVA (und weiteren Experten) vorgesehen ist (siehe PG 2023: Seite 6 unten sowie Anhang B Checkliste). Die Abgrenzung der aktuellen Auerhuhnverbreitung 2019 – 2023 stellt bei der Anwendung der PG 2023 daher einen zusätzlichen Service der FVA dar, um einen schnellen Überblick über den aktuellen Stand der Monitoringdaten zu bekommen. Die der Teilfortschreibung zugrunde liegende "PG Auerhuhn 2023" ist unverändert gültig, eine Anpassung der PG 2023 war entgegen der Annahme in der Stellungnahme des RP Freiburg nicht erforderlich.
Die Verbreitungsdaten wurden bei der Detailabgrenzung der VRG WIND als zusätzliche Informationsgrundlage mit verwendet.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/034 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Referat 55 und 56 – Naturschutz) kritisiert in seiner Stellungnahme, dass die im Scoping-Verfahren empfohlene Einbindung der Fachkompetenz der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) zum Generalwildwegeplan bislang unterblieben ist. Eine entsprechende Einschätzung der FVA zur Betroffenheit von Biotopverbundflächen im Wald sowie Vorschläge zur möglichen Konfliktbewältigung wurden der Stellungnahme zwar beigefügt, finden jedoch bislang keine fachliche Auseinandersetzung in den Gebietssteckbriefen. Dort ist lediglich eine pauschale Überschneidung erwähnt, was nach Ansicht des RP nicht ausreicht. Eine vertiefte fachliche Bewertung dieser Aspekte sei nachzuholen. Darüber hinaus weist das RP darauf hin, dass die Kern- und Verbundflächen des landesweiten Biotopverbunds, die als Konfliktkriterium definiert sind, bislang nicht in den Gebietssteckbriefen enthalten sind. Diese Flächen müssten ergänzt und bei der Bewertung berücksichtigt werden. Für die 2. Offenlage empfiehlt das RP zudem, den aktuellen Stand kommunaler Biotopverbundplanungen bei Referat 56 abzufragen und in die Abwägung der Vorranggebiete für Windenergie einzubeziehen.	Zu den Korridoren des Generalwildwegeplans beinhaltet die Stellungnahme des RP Freiburg eine Einschätzung der FVA, die bei den einzelnen VRG WIND behandelt wird. Die Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbund sind in der Planungskonzeption als Konfliktkriterium berücksichtigt. Diese Einstufung ins Planungskonzept berücksichtigt, dass im Fall einer Bebauung durch WEA lediglich punktuelle Eingriffe erfolgen und auf Projektebene durch optimierte Anlagenpositionierungen Auswirkungen auf den Biotopverbund weiter gemindert werden können. Der Bearbeitungsstand der kommunalen Biotopverbundplanungen in der Region und ihre Inhalte sind sehr heterogen. Sie sind darum als einheitliche Planungsgrundlage nicht geeignet. Über die Beteiligung der Kommunen ist sichergestellt, dass Konflikte zwischen kommunalen Biotopverbundmaßnahmen und der regionalen Steuerung der Windenergie eingebracht und berücksichtigt werden können.
Nr. W01.10-1/035 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Referat 55 und 56 – Naturschutz) empfiehlt Mähwiesen oder Verlustflächen in randlicher Lage zu VRG liegen oder mit einer Fläche mehr als von 3 ha aus der Gebietskulisse herauszunehmen. Andernfalls ist das Vorkommen in den Steckbriefen zu erwähnen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine textliche Auseinandersetzung und Bewertung zum Umgang mit geschützten Biotopen, Mähwiesen und Verlustflächen bislang in den Steckbriefen fehlt.	Die Vorgehensweise zu kleinflächigen Mähwiesen und Verlustflächen in randlicher Lage zu den VRG WIND entspricht der Vorgehensweise bei der Gebietsabgrenzung. Einzelflächen größer 3 ha sind durch die VRG WIND nicht betroffen. Aufgrund der zeitlichen Dynamik ist eine Dokumentation in den Steckbriefen, die nicht fortgeschrieben werden, nicht sinnvoll. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/036 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Referat 55 und 56 – Naturschutz) fordert, die die betroffenen Naturparke ebenfalls zu beteiligen, da sich durch die dargestellten Vorranggebiete Auswirkungen auf die Umsetzung der Naturparkpläne ergeben können. Die Überlagerungen mit dem Naturpark „Südschwarzwald" sind in den Steckbriefen bislang nicht enthalten und sollten ergänzt werden.	Die Anregung entspricht dem Vorgehen, der Naturpark ist beteiligt worden. Die Betroffenheit des Naturparks ist im Umweltbericht bereits dargestellt und bewertet.
Nr. W01.10-1/037 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ◉ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Referat 55 und 56 – Naturschutz) fordert die ASP-Daten zum Vorkommen von Dohlenkrebs und Steinkrebs sowie der Bachmuschel zu berücksichtigen. In den Steckbriefen sollte ein Hinweis auf die Vorkommen gegeben werden. Auf nachgelagerter Ebene sind Gewässerverunreinigungen durch Erdbewegungen sowie der Eintrag von gewässerbelastenden Stoffen zu vermeiden.	Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/038 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Referat 55 und 56 – Naturschutz) weist darauf hin, in der zweiten Offenlage lediglich die Vorranggebiete zu listen, die tatsächlich im Satzungsbeschluss aufgeführt werden sollen und nachvollziehbar darzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Konflikte überwindbar sind. Angaben zu den jeweiligen Planungsständen sollten jedenfalls bei den ergänzenden Flächen mit aufgenommen werden. Die Gebietssteckbriefe sollten um zentrale Informationen, wie z.B. zu gesetzlich geschützten Biotopen, naturnahen „Alten Wäldern" und Fundpunkten des Artenschutzprogramms Habitatausprägung und der Höhenlage ergänzt werden. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Planungskriterien ist nach hiesiger Einschätzung insofern nicht dokumentiert. Neben der Nummerierung der Vorranggebiete wäre eine Ortsangabe hilfreich.	Der Hinweis zur zweiten Offenlage wird zur Kenntnis genommen. Die Verfahrensgestaltung obliegt dem Regionalverband als Träger der Regionalplanung. Die weiteren Hinweise greifen an anderer Stelle in der Stellungahme bereits thematiserte Aspekte auf und sind dort bereits behandelt. Die Planungskriterien sind nachvollziehbar dokumentiert. Die Planunterlagen enthielten bereits eine Ortsangabe. Zudem werden Geodaten mit bereit gestellt, so dass die Lage der VRG WIND exakt nachverfolgt werden kann.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/039 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Referat 55 und 56 – Naturschutz) wertet VRG Nr 1 als sehr konfliktbehaftetes Gebiet. Es wird empfohlen eine Kompensationsfläche bestenfalls auch mit einem Vorsorgebereich im nördlichen VRG sowie in der östlichen Teilfläche die südliche Waldspitze zugunsten zu Gunsten möglicher Feldermauslebenstätten zurückzunehmen. Des Weiteren werden nähere Informationen zum Status der Wiesenweihe benötigt Es fehlt die Angabe des Brutzeitcodes. Es wird gebeten, diesen nachzureichen und klarzustellen, dass es sich nicht um ein Brutrevier handelt. Die Feststellung im Steckbrief, dass eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung auf der nachgelagerten Ebene durchzuführen ist wird geteilt.	Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt. Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Informationen zu einem Brutzeitcode liegen dem Regionalverband nicht vor. Die Vorgehensweise zur Berücksichtigung geschützter Biotope ist im Umweltbericht dokumentiert. Biotope (Offenland), Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Kleinräumige Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Die weiteren Hinweise und Empfehlungen betreffen kleinflächige Aspekte, die nicht dem Planungsmaßstab des Regionalplans entsprechen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/040 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Referat 55 und 56 – Naturschutz) stuft das Vorranggebiet WIND 2 als besonders konfliktbehaftet ein. Das östliche Teilgebiet überlagert sich mit dem FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" und stellt gemäß der Einteilung der Strategischen Umweltprüfung eine sogenannte „!!"-Fläche dar, in der besonders erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Entgegen der Darstellung im Gebietssteckbrief sei daher eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Zudem überschneidet sich die Fläche mit Lebensstätten besonders geschützter Arten wie der Mopsfledermaus, der Bechsteinfledermaus und der Gelbbauchunke. Innerhalb des FFH-Gebiets liegt ein signifikanter Anteil an FFH-Mähwiesen-Verlustflächen sowie an definierten Erhaltungsmaßnahmen. Aus diesen Gründen wird empfohlen, das Vorranggebiet außerhalb des Schutzgebiets festzulegen. Alternativ sei ein 200-Meter-Vorsorgeabstand einzuhalten oder bis zur zweiten Offenlage eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung vorzulegen. Zusätzlich befinden sich innerhalb des Waldbestands und angrenzend an das FFH-Gebiet alte Waldbereiche, die als schützenswert gelten, sowie eine Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds. Die nördliche Teilfläche des VRG WIND 2 liegt vollständig im regionalen MOBIL-Korridor, was weitere naturschutzfachliche Konflikte nach sich zieht. Des Weiteren wurden verschiedene relevante Lebensraumtypen identifiziert, darunter Feldhecken westlich von Liel (4120), an der nördlichen Gemarkungsgrenze von Bad Bellingen (4122) sowie südlich des Guldenkopfs (4120/1320). Vor dem Hintergrund der zahlreichen ökologischen Konflikte wird vom RP Freiburg dringend eine Anpassung des Vorranggebiets empfohlen.	Das betreffende VRG WIND ist aus der Planung zurückgestellt und entfällt vollständig.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/041 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Nach der Bewertung des RP Freiburg (Naturschutz) handelt es sich bei dem VRG Nr 3 um ein sehr konfliktbehaftetes Gebiet. Es wird empfohlen das FFH-Gebiet auszusparen. Für die 2. Offenlage ist eine vertiefte Natura2000-Prüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt die Fläche in einem hochwertigen Waldgebiet mit alten Waldflächen, Habitatbaumgruppen und Waldrefugien.	Hinsichtlich der FFH-Gebiete wurden die Gebietsgrenze des VRG WIND überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Festlegung als VRG WIND führt nicht zu flächigen Eingriffen in den Wald. Von den mit den verfügbaren Datengrundlagen identifizierten wertvollen Wäldern (Waldbioptope, Waldrefugien, alte Wälder, Habitatbaumgruppen) in der Region liegen mehr als 93% außerhalb der VRG WIND. Optionen für den Einbezug der Informationen in die Kriterien zu Gebietsabgrenzung wurden nochmals geprüft. Es handelt sich größtenteils um sehr kleinteilige bis punktuelle Informationen, die stärker die Ebene der konkreten Anlagenpositionierung betreffen und im Maßstab des Regionalplans nur eingeschränkt berücksichtigt werden können. Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Die Betroffenheit kleinräumiger wertvoller Waldstrukturen (u.a. Biotope und Waldrefugien < 1ha, alte Wälder, Habitatbaumgruppen) hängt stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W01.10-1/042

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Nach der Bewertung des RP Freiburg (Naturschutz) handelt es sich bei dem VRG Nr 4 um ein sehr konfliktbehaftetes Gebiet. Es wird empfohlen den Südlichen Waldbereich und einen Vorsorgeabstand von 200 m zum FFH-Gebiet auszusparen. So der Vorsorgeabstand nicht möglich ist, ist für die 2. Offenlage eine vertiefte Natura2000-Prüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt die Fläche in einem hochwertigen Waldgebiet und überlagert den Generalwildwegeplan, den MOBIL Lebensraumkorridor, Lebensraumtypen und kleinflächige FFH-Mähwiesen.

Hinsichtlich der FFH-Gebiete wurden die Gebietsgrenzen der VRG WIND überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert.
Mit der Zurückstellung entfällt auch die Inanspruchnahme der Waldbiotope > 1ha.

Die Vorgehensweise zur Berücksichtigung geschützter Biotope ist im Umweltbericht dokumentiert. Biotope (Offenland), Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Kleinräumige Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.

Die Betroffenheiten der Wildtierkorridore hängen stark von den konkreten Anlagenstandorten und Erschließungsmaßnahmen ab. Die vorgeschlagenen umfangreichen Streichungen von Gebietsteilen (ca. 90 ha) hätten erheblichen Einfluss auf die Möglichkeit, mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung zu erzielen, die an die Erreichung des Flächenziels geknüpft ist. Ohne die Steuerungswirkung wären die Wildtierkorridore dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt. Darum und aufgrund der auf Projektebene gegebenen Möglichkeiten zur Minderung der tatsächlichen Betroffenheiten durch das Parklayout wird der Beibehaltung der VRG WIND der Vorzug gegeben. Die mit der Teilfortschreibung verbundene Planungssicherheit wird für die Entwicklung des Biotopverbunds sowie der Wildtierkorridore als grundsätzlich positiv wirkender Faktor gesehen.

Größere FFH-Mähwiesen und Verlustflächen (> 1 ha) wurden zurückgestellt. Kleinräumige Mähwiesen innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/043 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Nach der Bewertung des RP Freiburg (Naturschutz) handelt es sich bei dem VRG Nr 5 um ein sehr konfliktbehaftetes Gebiet. Die Fläche ist im Regionalpaln als VRG NuL festgelegt. Sie liegt in einer Kategorie A Fläche und es befinden sich Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes sowie FFH-Mähwiesen innerhalb der Abgrenzung. Die Konflikte sind nach den Referaten bis zur 2. Offenlage zu klären.	Das betreffende VRG WIND ist aus der Planung zurückgestellt und entfällt vollständig.
Nr. W01.10-1/044 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Nach der Bewertung des RP Freiburg (Naturschutz) handelt es sich bei dem VRG Nr 6 um ein sehr konfliktbehaftetes Gebiet. Es werden eine Kategorie A Fläche sowie Teile eines FFH-Gebietes inkl Mähwiesen überlagert. Des Weiteren sind ein wichtiges Winterquartier für Fledermäuse, alte Waldbestände, Habitatbaumgruppen sowie Kategorie B Flächen im Bereich des VRG vorhanden. Zu dem Winterquartier ist ein Schutzabstand von 200 m freizuhalten. Die Konflikte sind nach den Referaten bis zur 2. Offenlage u.A. durch eine Natura2000 Prüfung zu klären.	Hinsichtlich der FFH-Gebiete wurden die Gebietsgrenze des VRG WIND überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Der 200 m Puffer zum FFH-gebiet ist zurückgestellt. Eine Überschneidung mit dem Schwerpunktraum Kategorie A findet nicht mehr statt. Die Festlegung als VRG WIND führt nicht zu flächigen Eingriffen in den Wald. Von den mit den verfügbaren Datengrundlagen identifizierten wertvollen Wäldern (Waldbioptope, Waldrefugien, alte Wälder, Habitatbaumgruppen) in der Region liegen mehr als 93% außerhalb der VRG WIND. Optionen für den Einbezug der Informationen in die Kriterien zu Gebietsabgrenzung wurden nochmals geprüft. Es handelt sich größtenteils um sehr kleinteilige bis punktuelle Informationen, die stärker die Ebene der konkreten Anlagenpositionierung betreffen und im Maßstab des Regionalplans nur eingeschränkt berücksichtigt werden können. Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Die Betroffenheit kleinräumiger wertvoller Waldstrukturen (u.a. Biotope und Waldrefugien < 1ha, alte Wälder, Habitatbaumgruppen) hängt stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/045 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Nach der Bewertung des RP Freiburg (Naturschutz) handelt es sich bei dem VRG Nr 7 um ein sehr konfliktbehaftetes Gebiet. Es werden eine Kategorie A Fläche sowie Teile eines FFH-Gebietes überlagert. Des Weiteren sind bedeutsame Winterquartier für Fledermäuse, geschützte Biotope, Habitatbaumgruppen, Kategorie B Flächen sowie Teile des Generalwildwegeplans im Bereich des VRG vorhanden. Die Konflikte sind nach den Referaten bis zur 2. Offenlage u.A. durch eine Natura2000 Prüfung zu klären.	Das betreffende VRG WIND ist aus der Planung zurückgestellt und entfällt vollständig.
Nr. W01.10-1/046 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Nach der Bewertung des RP Freiburg (Naturschutz) handelt es sich bei dem VRG Nr 8 um ein geeignetes Gebiet. Es sind geschützte Biotope sowie kleinräumig alte Waldbereiche, Habitatbaumgruppen und Waldrefugien vorhanden. Der Festlegung der Fläche kann im Ergebnis zugestimmt werden.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i.d.R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte und weitere artenschutzfachlich relevante Details für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W01.10-1/047 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Nach der Bewertung des RP Freiburg (Naturschutz) handelt es sich bei dem VRG Nr 9 um ein sehr konfliktbehaftetes Gebiet. Es sind geschützte Biotope sowie Habitatbaumgruppen und Waldrefugien vorhanden. Des Weiteren liegen Auerhuhnfunde vor. Für diese empfehlen die Referate vertiefende Prüfungen im nachgelagerten Verfahren. Die Referate folgen trotzdem der Festsetzung als VRG.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/048 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Naturschutz) weist darauf hin, dass sich im Vorranggebiet WIND 10 Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds befinden und aktuelle Auerhuhn-Nachweise vorliegen; zudem gibt es einen Hinweis auf die Wiesenweihe, wobei ein Brutzeitcode nachzureichen ist und klargestellt werden soll, dass es sich nicht um ein Brutrevier handelt. Trotz der erheblichen naturschutzfachlichen Konflikte und der Empfehlung, die Auerhuhn-Nachweise im Gebietssteckbrief zu ergänzen, wird der Festlegung der Fläche insgesamt zugestimmt.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Informationen zu einem Brutzeitcode liegen dem Regionalverband nicht vor. Die Informationen zur Auerhuhnverbreitung sind in der Abwägung zu VRG WIND 10 berücksichtigt. Bereiche mit Rückstellempfehlungen der "Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn" sind nicht betroffen. Die Spielräume für eine darüber hinaus gehende pauschale Zurückstellung von Flächen sind begrenzt, die Projektebene ermöglicht eine zielgenauere und aktuellere Berücksichtigung des Auerhuhnschutzes. Darum wird der Beibehaltung des VRG WIND Vorrang gegeben. Die Planungsgrundlage bildet das dynamische Naturgeschehen dadurch ab, dass bei allen Planungen und Genehmigungsverfahren eine Datenrecherche und Abfrage von aktuellen Monitoringdaten vorgesehen ist. Von einem Hinweis in den Steckbriefen, die nach Abschluss der Teilfortschreibung nicht nachgeführt werden, wird darum abgesehen.
Nr. W01.10-1/049 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das Vorranggebiet WIND 11 vollständig im Wald liegt und zahlreiche geschützte Biotope sowie Habitatbaumgruppen und Waldrefugien umfasst; es liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet und vollständig im Naturpark. Trotz der erheblichen naturschutzfachlichen Konflikte, unter anderem durch das Vorkommen mehrerer sensibler Lebensräume und Biotopverbundflächen, wird der Festlegung der Fläche im Ergebnis zugestimmt.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Durch die Reduzierung des Gebiets werden auch die genannten Konfliktlagen gemindert (u.a. keine Inanspruchnahme des Waldrefugiums).
Nr. W01.10-1/050 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Naturschutz) bewertet das Vorranggebiet WIND 12 als vollständig im Wald liegend, mit ausgewiesenen Habitatbaumgruppen, einem Waldrefugium sowie mehreren geschützten Biotopen; es liegt zu großen Teilen im Landschaftsschutzgebiet und vollständig im Naturpark. Aufgrund bestehender naturschutzfachlicher Konflikte, insbesondere im westlichen Teilbereich, der den Generalwildwegeplan betrifft, wird die Fläche grundsätzlich befürwortet, jedoch empfohlen, das westliche Teilstück gemäß der FVA-Stellungnahme auf einen möglichen Ausschluss hin zu prüfen.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Das westliche Teilgebiet ist zurückgestellt (vgl. Synopse Teil A), damit wird auch der Wildtierkorridor nicht mehr tangiert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/051 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Naturschutz) weist darauf hin, dass das Vorranggebiet WIND 13 vollständig im Wald liegt, ausgewiesene Waldrefugien sowie Kompensationsmaßnahmen für deren Einrichtung umfasst und den Generalwildwegeplan leicht überlagert. Trotz der bestehenden naturschutzfachlichen Konflikte wird der Festlegung der Fläche im Ergebnis zugestimmt.	Das betreffende VRG WIND ist aus der Planung zurückgestellt und entfällt vollständig.
Nr. W01.10-1/052 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ◉ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Naturschutz) bewertet das Vorranggebiet WIND 14 als vollständig im Wald liegend mit ausgewiesenen Waldrefugien, mehreren geschützten Biotopen und Kernflächen des Biotopverbunds trockener Standorte. Es grenzt direkt an das FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental", wobei die bisherige Verträglichkeitsprüfung als unzureichend angesehen wird. Aufgrund erheblicher naturschutzfachlicher Konflikte wird empfohlen, einen 200 m Puffer zum FFH-Gebiet einzuhalten, ergänzende Informationen aus dem laufenden Immissionsschutzverfahren zu berücksichtigen und einen Vorsorgeabstand zur nördlich angrenzenden Lebensstätte der Heidelerche einzuhalten.	Hinsichtlich der FFH-Gebiete wurden die Gebietsgrenze des VRG WIND überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i.d.R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte und weitere artenschutzfachlich relevante Details für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei VRG 14 in Teilen um eine als Windenergiegebiet fortwirkende Konzentrationszone im FNP handelt. Sofern Konfliktlagen in diesen Gebietsteilen angesprochen werden ist zu beachten, dass dort aus der Festlegung als VRG WIND keine zusätzlichen Beeinträchtigungen resultieren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/053 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Naturschutz) stuft das Vorranggebiet WIND 15 als sehr konfliktbehaftet ein, da es sich im südlichen Bereich mit einer Kategorie B-Fläche überlagert, die Lebensstätten des Großen Mausohrs, der Bechsteinfledermaus und des Wespenbussards umfasst. Zudem befinden sich innerhalb des Gebiets „Alte Wälder", was es als Lebensstätte der Bechsteinfledermaus besonders schützenswert macht. Das Gebiet liegt zudem in einem zentralen Knotenpunkt des Generalwildwegeplans, der bereits durch Waldfragmentierung beeinträchtigt ist. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen wird der Ausschluss oder eine Anpassung des Vorranggebiets gemäß der Stellungnahme der FVA empfohlen.	Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt. Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Die genannten punktuellen Vorkommen der Bechsteinfledermaus außerhalb des VRG WIND können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei VRG 15 in Teilen um eine als Windenergiegebiet fortwirkende Konzentrationszone im FNP handelt. Sofern Konfliktlagen in diesen Gebietsteilen angesprochen werden ist zu beachten, dass dort aus der Festlegung als VRG WIND keine zusätzlichen Beeinträchtigungen resultieren. Die Betroffenheiten der Wildtierkorridore hängen stark von den konkreten Anlagenstandorten und Erschließungsmaßnahmen ab. Die vorgeschlagenen umfangreichen Streichungen von Gebietsteilen (ca. 70 ha) hätten erheblichen Einfluss auf die Möglichkeit, mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung zu erzielen, die an die Erreichung des Flächenziels geknüpft ist. Ohne die Steuerungswirkung wären die Wildtierkorridore dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt. Zudem handelt es sich bei VRG WIND 15 in Teilen um eine als Windenergiegebiet fortwirkende Konzentrationszone im FNP, so dass dort die Festlegung als VRG WIND keine zusätzliche Beeinträchtigung des Wildtierkorridors auslöst. Darum und aufgrund der auf Projektebene gegebenen Möglichkeiten zur Minderung der tatsächlichen Betroffenheiten durch das Parklayout wird der Beibehaltung des VRG WIND der Vorzug gegeben. Die mit der Teilfortschreibung verbundene Planungssicherheit wird für die Entwicklung des Biotopverbunds sowie der Wildtierkorridore als grundsätzlich positiv wirkender Faktor gesehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/054 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Naturschutz) bewertet das Vorranggebiet WIND 16 als sehr konfliktbehaftet, da es innerhalb des 200 m-Puffers zu zwei Naturschutzgebieten sowie einem FFH- und Vogelschutzgebiet liegt und keine hinreichenden Verträglichkeitsprüfungen vorliegen. Es gibt zahlreiche artenschutzrechtlich relevante Nachweise, insbesondere des Auerhuhns, des Rotmilans, Wanderfalken und Wespenbussards, sowie ein hochwertiges Fledermaus-Winterquartier in der Nähe. Zudem überlagert sich die Fläche mit geschützten Biotopen und Kernflächen des Biotopverbunds. Es wird empfohlen, die Auerhuhn-Nachweise im Gebietssteckbrief zu ergänzen und alle naturschutzrechtlichen Konflikte im weiteren Verfahren bis zur 2. Offenlage durch den Planungsträger nachvollziehbar zu klären.	Der Hinweis auf die Konfliktlagen in den Teilflächen nach PS 4.7.2 (2) Z ist korrekt. Eine hinreichende Klärung auf Projektebene ist nicht erfolgt. Die Teilflächen werden darum zurückgestellt. Die Informationen zur Auerhuhnverbreitung sind in der Abwägung zu VRG WIND 16 berücksichtigt. Bereiche mit Rückstellempfehlungen der "Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn" sind nicht betroffen. Die Spielräume für eine darüber hinaus gehende pauschale Zurückstellung von Flächen sind begrenzt, die Projektebene ermöglicht eine zielgenauere und aktuellere Berücksichtigung des Auerhuhnschutzes. Darum wird der Beibehaltung des VRG WIND Vorrang gegeben. Die Planungsgrundlage bildet das dynamische Naturgeschehen dadurch ab, dass bei allen Planungen und Genehmigungsverfahren eine Datenrecherche und Abfrage von aktuellen Monitoringdaten vorgesehen ist. Von einem Hinweis in den Steckbriefen, die nach Abschluss der Teilfortschreibung nicht nachgeführt werden, wird darum abgesehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/055 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Naturschutz) stuft das Vorranggebiet WIND 17 als sehr konfliktbehaftet ein, da es vollständig im Vogelschutzgebiet liegt und direkt an ein FFH-Gebiet grenzt, ohne dass bislang eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorliegt. Die Klärung und nachvollziehbare Darstellung der naturschutzrechtlichen Konflikte wird im weiteren Verfahren bis zur 2. Offenlage durch den Planungsträger gefordert.	VRG WIND 17 ist ein Gebiet nach PS 4.7.2 (2) Z. Im Jahr 2024 wurden im VRG umfassende faunistische Arterhebungen gemäß anerkannten Methodenstandards und in einem über den regionalen Maßstab bereits deutlich hinausgehenden Detailgrad durchgeführt. Betrachtet wurden insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard (Horststandort) und Auerhuhn sowie Fledermäuse und weitere Arten. In der Gesamtbetrachtung kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass es sich sowohl aus artenschutzrechtlicher Sicht als auch hinsichtlich der Schutzziele die VSG um ein konfliktbehaftetes Gebiet handelt. Der Projektierer hat darauf die Ergebnisse und die Realisierbarkeit des Vorhabens mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde erörtert. Im Rahmen des BNatSchG werden eine artenschutzrechtliche Ausnahme und umsetzbare Minimierungsmaßnahmen erforderlich sein. Zu Natura2000 sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen darzulegen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen und eine Verträglichkeit mit den Schutzzielen des VSG erreicht werden kann. Optionen hierzu wurden jeweils erörtert. Schon zum jetzigen Stand offenkundig unlösbare Konfliktlagen wurden nicht festgestellt. Von der Regionalplanebene aus betrachtet und unter Heranziehung der auf Projektebene bereits erarbeiteten Informationen für die regionale Betrachtung, stehen die Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung derzeit nicht unvereinbar entgegen. Die Zurückstellung des Gebietes schon zum jetzigen Projektstand würde weiteren Prüfungen und Untersuchungen auf Projektebene die Grundlage entziehen und scheint nicht zwingend geboten. Die weitere - ergebnisoffene - Überprüfung erfolgt auf Projekt- und Genehmigungsebene.
Nr. W01.10-1/056 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Naturschutz) bewertet das Vorranggebiet WIND 18 als konfliktbehaftet, da es zu rund 30 % in einer Kategorie B-Fläche liegt, die aufgrund der Bedeutung für den Wespenbussard und die Zwergfledermaus ausgewiesen wurde; Letztere besitzt eine Wochenstube in der Nähe bei Zell im Wiesental. Zudem sind mehrere geschützte Biotope innerhalb der Fläche vorhanden. Trotz dieser Konflikte wird der Festlegung der Fläche im Ergebnis zugestimmt.	Das betreffende VRG WIND ist aus der Planung zurückgestellt und entfällt vollständig.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/057 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Naturschutz) stuft das Vorranggebiet WIND 19 als konfliktbehaftet ein, da es überwiegend im Wald liegt und ausgewiesene Habitatbaumgruppen sowie „Alte Wälder" umfasst. Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental", jedoch liegt noch keine ausreichende FFH-Verträglichkeitsprüfung vor. Zudem überlappt die Fläche mit einem „erhöhten Raumwiderstand" für das Auerhuhn. Innerhalb des Gebiets befinden sich auch wichtige Biotope des landesweiten Biotopverbunds. Es wird empfohlen, einen 200 m-Puffer zum FFH-Gebiet einzuhalten oder eine vollständige Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.	Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Bei der Überschneidung mit einem erhöhten Raumwiderstand handelt es sich um eine randliche Betroffenheit und keine Fläche mit Rückstellempfehlung. Die Festlegung als VRG WIND führt nicht zu flächigen Eingriffen in den Wald. Von den mit den verfügbaren Datengrundlagen identifizierten wertvollen Wäldern (Waldbioptope, Waldrefugien, alte Wälder, Habitatbaumgruppen) in der Region liegen mehr als 93% außerhalb der VRG WIND. Optionen für den Einbezug der Informationen in die Kriterien zu Gebietsabgrenzung wurden nochmals geprüft. Es handelt sich größtenteils um sehr kleinteilige bis punktuelle Informationen, die stärker die Ebene der konkreten Anlagenpositionierung betreffen und im Maßstab des Regionalplans nur eingeschränkt berücksichtigt werden können. Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Die Betroffenheit kleinräumiger wertvoller Waldstrukturen (u.a. Biotope und Waldrefugien < 1ha, alte Wälder, Habitatbaumgruppen) hängt stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Durch die Teilrücknahmen von VRG WIND 19 (vgl. Synopse Teil A) werden auch Bereiche mit alten Wäldern nicht mehr in Anspruch genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/058 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Naturschutz) bewertet das Vorranggebiet WIND 20 als sehr konfliktbehaftet, da es bereits den Windpark Schopfheim mit fünf Windenergieanlagen umfasst und zahlreiche wichtige Lebensräume, wie Habitatbaumgruppen, „alte Waldbestände" und ein Waldrefugium, sowie eine Kompensationsfläche als Aufwertungsmaßnahme für das Auerhuhn und die Waldschnepfe. Es gibt Auerhuhn-Nachweise innerhalb und im Umfeld des Gebiets, das an zwei FFH-Gebiete grenzt, für die noch keine hinreichende Verträglichkeitsprüfung vorliegt. Zudem überlagert sich das Gebiet mit geschützten Biotopen und es wird eine Zerschneidung des Generalwildwegeplans erwartet, insbesondere im Zusammenhang mit VRG WIND 21. Es wird empfohlen, den südlichen Teilbereich des VRG innerhalb des FFH-Gebiets auszusparen, einen Vorsorgeabstand von 200 m zum FFH-Gebiet einzuhalten oder die FFH-Verträglichkeitsprüfung auszuarbeiten.	Die südöstliche Teilfläche ist entsprechend der Empfehlung aus der Planung zurückgestellt. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsverfahren und werden nicht schon auf Regionalplanebene sondern projektspezifisch bestimmt. Dabei werden auch bisherige Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Ein Hinweis wird in den Steckbrief aufgenommen. Die Festlegung als VRG WIND führt nicht zu flächigen Eingriffen in den Wald. Von den mit den verfügbaren Datengrundlagen identifizierten wertvollen Wäldern (Waldbioptope, Waldrefugien, alte Wälder, Habitatbaumgruppen) in der Region liegen mehr als 93% außerhalb der VRG WIND. Optionen für den Einbezug der Informationen in die Kriterien zu Gebietsabgrenzung wurden nochmals geprüft. Es handelt sich größtenteils um sehr kleinteilige bis punktuelle Informationen, die stärker die Ebene der konkreten Anlagenpositionierung betreffen und im Maßstab des Regionalplans nur eingeschränkt berücksichtigt werden können. Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Die Betroffenheit kleinräumiger wertvoller Waldstrukturen (u.a. Biotope und Waldrefugien < 1ha, alte Wälder, Habitatbaumgruppen) hängt stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/059 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Naturschutz) stuft das Vorranggebiet WIND 21 als sehr konfliktbehaftet ein, da es vollständig im Wald liegt und ein Auerhuhn-Nachweis sowie ein weiterer Nachweis im Umkreis von 300 m vorliegen. Es grenzt kleinflächig an das FFH-Gebiet „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra" und befindet sich teilweise im Generalwildwegeplan, der bereits durch den Windpark Schopfheim beeinträchtigt wird. Es wird empfohlen, einen Vorsorgeabstand von 200 m zum FFH-Gebiet einzuhalten oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, sowie die Auerhuhn-Nachweise im Gebietssteckbrief zu berücksichtigen.	Das betreffende VRG WIND ist aus der Planung zurückgestellt und entfällt vollständig.
Nr. W01.10-1/060 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Naturschutz) bewertet das Vorranggebiet WIND 22 als sehr konfliktbehaftet, da es größtenteils bewaldet ist und zahlreiche Habitatbaumgruppen enthält. Ein Nachweis der Wiesenweihe liegt vor, jedoch ohne Brutzeitcode. Zudem gibt es eine kleinflächige Überschneidung mit einer FFH-Bergmähwiese, und der Suchraum liegt nahe einem Knotenpunkt des Generalwildwegeplans. Trotz der naturschutzfachlichen Konflikte kann der Festlegung der Fläche im Ergebnis zugestimmt werden.	Das betreffende VRG WIND ist aus der Planung zurückgestellt und entfällt vollständig.
Nr. W01.10-1/061 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ◉ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Naturschutz) stuft das Vorranggebiet WIND 23 als sehr konfliktbehaftet ein, da es den Windpark Hasel mit drei Bestandsanlagen umfasst, wobei die westliche Teilfläche bereits als Kompensationsfläche für den Betrieb der Windenergieanlagen genutzt wird. Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra" und überlagert FFH-Mähwiesenverlustflächen sowie Lebensstätten und Maßnahmenflächen. Zudem liegt es in der Nähe des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald". Es gibt Nachweise für den Wespenbussard und die Bartfledermaus, mit einer Bartfledermaus-Wochenstube in einem Gebäude in Hasel. Aufgrund dieser Konflikte wird empfohlen, das Vorranggebiet anzupassen, das FFH-Gebiet gemäß den festgesetzten Rückstellkriterien auszusparen und einen Vorsorgeabstand von 200 m zum FFH-Gebiet einzuhalten oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.	Größere FFH-Mähwiesen und Verlustflächen (> 1 ha) wurden zurückgestellt. Kleinräumige Mähwiesen innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Der besonders konfliktträchtige nordwestliche Teil des VRG WIND 23 wurde zurückgestellt. Hinsichtlich des FFH-Gebiets wurden die Gebietsgrenze des VRG WIND überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/062 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Naturschutz) bewertet das Vorranggebiet WIND 24 als sehr konfliktbehaftet, da es angrenzend zu zwei FFH-Gebieten und dem Vogelschutzgebiet liegt und innerhalb des 200 m-Radius von Vogelschutzgebieten ein Rückstellkriterium besteht. Ein Auerhuhn-Nachweis aus 2023 sowie die Nähe zu einer Vorrangfläche des APA verstärken die naturschutzfachlichen Konflikte. Das Gebiet enthält zahlreiche Habitatbaumgruppen, „alte Waldbestände" und überschneidet sich großflächig mit dem Generalwildwegeplan, was zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnte. Zudem überlagert es FFH-Mähwiesen und enthält wichtige Biotope. Im südlichen Bereich befindet sich ein Brutwald des Wespenbussards sowie ein Nachweis der Mopsfledermaus. Es wird empfohlen, den Auerhuhn-Nachweis im Gebietssteckbrief zu vermerken und die naturschutzrechtlichen Konflikte bis zur 2. Offenlage zu klären und darzustellen.	Bei der Überschneidung mit dem Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet handelt es sich um eine Fläche nach PS 4.7.2 (2) Z, für die auf Projektebene keine hinreichende Klärung erfolgt ist. Sie wird zurückgestellt. Hinsichtlich der FFH-Gebiete wurden die Gebietsgrenze des VRG WIND überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Größere FFH-Mähwiesen und Verlustflächen (> 1 ha) wurden zurückgestellt. Kleinräumige Mähwiesen innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Die Festlegung als VRG WIND führt nicht zu flächigen Eingriffen in den Wald. Von den mit den verfügbaren Datengrundlagen identifizierten wertvollen Wäldern (Waldbioptope, Waldrefugien, alte Wälder, Habitatbaumgruppen) in der Region liegen mehr als 93% außerhalb der VRG WIND. Optionen für den Einbezug der Informationen in die Kriterien zu Gebietsabgrenzung wurden nochmals geprüft. Es handelt sich größtenteils um sehr kleinteilige bis punktuelle Informationen, die stärker die Ebene der konkreten Anlagenpositionierung betreffen und im Maßstab des Regionalplans nur eingeschränkt berücksichtigt werden können. Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Die Betroffenheit kleinräumiger wertvoller Waldstrukturen (u.a. Biotope und Waldrefugien < 1ha, alte Wälder, Habitatbaumgruppen) hängt stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Durch die Gebietsrücknahmen wird die Inanspruchnahme alter Wälder erheblich gemindert. Die Informationen zur Auerhuhnverbreitung sind in der Abwägung zu VRG WIND 24 berücksichtigt. Bereiche mit Rückstellempfehlungen der "Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn" sind nicht betroffen. Die Planungsgrundlage bildet das dynamische Naturgeschehen dadurch ab, dass bei allen Planungen und Genehmigungsverfahren eine Datenrecherche und Abfrage von aktuellen

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	Monitoringdaten vorgesehen ist. Von einem Hinweis in den Steckbriefen, die nach Abschluss der Teilfortschreibung nicht nachgeführt werden, wird darum abgesehen. Die Teilrücknahmen von VRG WIND 24 umfassen insbesondere die Gebietsteile, die in der Stellungnahme für eine Rücknahme zugunsten des Wildtierkorridors empfohlen werden. Somit wird die Beeinträchtigung des WTK gemindert.

Nr. W01.10-1/063

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ◉ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**

Das RP Freiburg (Naturschutz) stuft das Vorranggebiet WIND 25 als sehr konfliktbehaftet ein. Es besteht aus fünf Teilflächen, die überwiegend aus „alten Waldbeständen" bestehen. Das östliche Teilgebiet liegt in einer Kategorie B-Fläche für den Wespenbussard und das Braune Langohr und enthält ein Revierzentrum des Wespenbussards sowie eine Fläche des ASP Wildbienen (Osmia niveata). Das südwestliche Teilgebiet befindet sich unter 200 m zum FFH-Gebiet, wobei eine hinreichende FFH-Verträglichkeitsprüfung noch aussteht. Zudem überschneiden sich westliche Flächen mit dem Generalwildwegeplan (GWP), und die FVA empfiehlt, die Teile innerhalb des GWP auszuschließen. Das Gebiet umfasst Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds sowie FFH-Mähwiesen und mehrere geschützte Biotope. Es wird empfohlen, einen Vorsorgeabstand von 200 m zum FFH-Gebiet einzuhalten und die FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, sowie die FFH-Mähwiesen im nördlichen Teilgebiet auszuschließen.

Hinsichtlich des FFH-Gebiets wurden die Gebietsgrenze des VRG WIND überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert.

Die weiteren benannten Konfliktlagen sind durch die Zurückstellung größerer Teile des VRG WIND 25 erheblich gemindert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W01.10-1/064

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Das RP Freiburg (Naturschutz) weist darauf hin, dass der westliche Teilbereich des VRG WIND 26 mit dem FFH-Gebiet „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra" sowie mit Lebensstätten und Maßnahmenflächen überschneidet. Eine ausreichende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung liegt noch nicht vor. Zudem überlagert der westliche Teilbereich den Generalwildwegeplan und die südliche Teilfläche überschneidet sich mit einer Kategorie B-Fläche für den Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard. Es bestehen Überschneidungen mit dem Biotopverbund Gewässerlandschaften sowie mit Kernflächen feuchter, mittlerer und trockener Standorte. Innerhalb des Gebiets befinden sich mehrere geschützte Biotope, einschließlich FFH-Mähwiesen. Aufgrund dieser Konflikte wird empfohlen, das Vorranggebiet anzupassen, das FFH-Gebiet auszusparen und einen Vorsorgeabstand von 200 m zum FFH-Gebiet einzuhalten oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Durch die Modifikation der Gebietsgrenzen ist eine Überschneidung mit dem FFH-Gebiet nicht mehr gegeben. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert.

Die Betroffenheiten des Biotopverbunds hängen stark von den konkreten Anlagenstandorten und Erschließungsmaßnahmen ab. Diese Projektdetails werden nicht durch den Regionalplan gesteuert.

Biotope (Offenland), Waldbiotope und Waldrefugien sowie FFH-Mähwiesen größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Kleinräumige Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.

Nr. W01.10-1/065

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass der nordöstliche Teilbereich des VRG WIND 27 in unmittelbarer Nähe (unter 200 m) zum FFH-Gebiet liegt, jedoch eine ausreichende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung noch nicht vorliegt. Innerhalb des Gebiets befinden sich eine FFH-Mähwiese sowie geschützte Biotope wie die Nasswiese 'Rainwasen' und der Eichenwald am Roßkopf. Es handelt sich um ein weniger konfliktbehaftetes Vorranggebiet. Es wird empfohlen, einen Vorsorgeabstand von 200 m zum FFH-Gebiet einzuhalten oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auszuarbeiten, ansonsten kann der Festlegung der Fläche zugestimmt werden.

Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.

Eine Inanspruchnahme des FFH-Gebiets findet nicht statt. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert.
Durch die Gebietsanpassungen ist die Überschneidung mit der Mähwiese sowie den Biotopen nicht mehr gegeben.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/066 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Naturschutz) weist darauf hin, dass das VRG WIND 28 größtenteils bewaldet ist und aus vier Teilgebieten besteht. Das Gebiet liegt innerhalb des 200 m Vorsorgeabstands zu Naturschutzgebieten, LSG sowie zu FFH- und Vogelschutzgebieten und befindet sich zudem innerhalb der Pflegezone der Biosphäre, weshalb eine Kontaktaufnahme zum Biosphärengebiet empfohlen wird. Zwei kleinere Teilgebiete liegen in einer Fläche mit sehr hohem Raumwiderstand (Auerhuhn), und die größere westliche Fläche liegt im APA Korridor in Ergänzung zum Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald". Die Auswirkungen auf den Auerhuhn-Verbund müssen in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung behandelt werden. Innerhalb des Gebiets befinden sich Waldrefugien, Habitatbaumgruppen und „Alte Waldbestände", mit Überschneidungen im Biotopverbund und dem Generalwildwegeplan. Es wird empfohlen, einen Korridor von 1000 m ungestört im Wald zu belassen. Das Gebiet ist konfliktbehaftet und es wird empfohlen, die naturschutzrechtlichen Konflikte (NSG- und Natura 2000-Verträglichkeit) bis zur 2. Offenlage zu klären und nachvollziehbar darzulegen.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.
Nr. W01.10-1/067 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das VRG WIND 29 zu 100 % im Wald und LSG liegt und von dem Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald" umschlossen ist, jedoch in 200 m - 500 m Entfernung dazu sowie in 200 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Es handelt sich um eine Fläche mit erhöhtem Raumwiderstand (Auerhuhn) und einer Vorrangfläche im APA, wobei in den letzten fünf Jahren keine Nachweise vorliegen. Zusätzlich liegt angrenzend ein Vorkommen der Kreuzotter. Innerhalb des Gebiets befinden sich eine Habitatbaumgruppe, „alte Waldbestände" und mehrere geschützte Biotope. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet sehr konfliktbehaftet ist, jedoch der Ausweisung der Fläche zugestimmt werden kann.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Durch die Teilrücknahme des Gebietes entfallen die genannten Konfliktlagen bzw. werden erheblich gemindert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/068 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das VRG WIND 30 zu 100 % im LSG liegt und kleine Niedermoorbereiche umfasst, darunter das Lehenkopfmoor mit einem Torfvolumen von insgesamt 20.000 m³ sowie einen anmoorigen Bereich rund um das Quellgebiet „Glockenbächle". Die Fläche liegt innerhalb einer Vorrangfläche des APA (Randbereich) und tangiert Flächen des Biotopverbunds Gewässerlandschaften sowie feuchter und trockener Standorte. Innerhalb des Gebiets befinden sich Waldrefugien und Habitatbaumgruppen sowie mehrere geschützte Biotope. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet sehr konfliktbehaftet ist, jedoch der Ausweisung zugestimmt werden kann, sofern die naturschutzrechtlichen Anforderungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.	Das betreffende VRG WIND ist aus der Planung zurückgestellt und entfällt vollständig.
Nr. W01.10-1/069 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das VRG WIND 31 vollständig im Korridor des Generalwildwegeplans (GWP) liegt und dessen Verlauf folgt, wobei starke Beeinträchtigungen durch Zuwegung, Bau und Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) auf den GWP zu erwarten sind. Innerhalb des Gebiets befinden sich Kernflächen des Biotopverbunds trockener Standorte sowie geschützte Biotope, wie Felsformationen westlich Tiefenhäuser/Frohnschwand. Trotz der Konflikte wird der Ausweisung der Fläche zugestimmt.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W01.10-1/070 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ◉ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das VRG WIND 32 mit einer Teilfläche den genehmigten Windpark Häusern umfasst, der gemäß der Planungsgrundlage Auerhuhn einen hohen Raumwiderstand für das Auerhuhn darstellt. Das östliche Teilgebiet liegt im 200 m Abstand zum FFH- und Vogelschutzgebiet und befindet sich innerhalb einer APA-Ergänzungsfläche für das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald", mit einem Auerhuhn-Nachweis aus 2021. Der nördliche Teilbereich folgt dem Generalwildwegeplan. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Konflikte sollte der Auerhuhn-Nachweis im Gebietssteckbrief vermerkt werden, jedoch kann der Ausweisung der Fläche insgesamt zugestimmt werden.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Die Überschneidung mit dem Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet wird zurückgestellt. Die "Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn"bildet das dynamische Naturgeschehen dadurch ab, dass bei allen Planungen und Genehmigungsverfahren eine Datenrecherche und Abfrage von aktuellen Monitoringdaten vorgesehen ist. Von einem Hinweis in den Steckbriefen, die nach Abschluss der Teilfortschreibung nicht nachgeführt werden, wird darum abgesehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/071 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das VRG WIND 33 zu 100 % im LSG sowie in einer Ergänzungsfläche des APA liegt. Nördlich angrenzend wurde 2023 ein Auerhuhn-Nachweis (Sichtung einer Henne) erbracht. Der nördliche Teilbereich gehört zum „aktuellen" Verbreitungsgebiet des Auerhuhns. Innerhalb des Gebiets befinden sich ein ausgewiesenes Waldrefugium und Habitatbaumgruppen. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Konflikte sollte der Auerhuhn-Nachweis im Gebietssteckbrief vermerkt werden, und es wird eine Abstimmung mit der FVA empfohlen.	Hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete ist allgemein zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber diese explizit für die Windenergie geöffnet hat sofern sie sich nicht mit Natura2000-Gbeieten überlagern. Die Überschneidung mit dem Waldrefugium wurde entsprechend der Empfehlung zurückgestellt. Die "Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn" bildet das dynamische Naturgeschehen dadurch ab, dass bei allen Planungen und Genehmigungsverfahren eine Datenrecherche und Abfrage von aktuellen Monitoringdaten vorgesehen ist. Von einem Hinweis in den Steckbriefen, die nach Abschluss der Teilfortschreibung nicht nachgeführt werden, wird darum abgesehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W01.10-1/072

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

1 Kenntnisnahme **2 folgen** **3 teilweise folgen** **4 nicht folgen**

Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das VRG WIND 34 ein sehr konfliktbehaftetes Gebiet ist. Es überlappt sich zum Teil mit dem Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald" und enthält vier Auerhuhn-Nachweise sowie weitere Nachweise im 300 m Radius. Das Gebiet liegt im „erhöhten Raumwiderstand" für das Auerhuhn. Der südliche Teilbereich (ergänzende Fläche) ist Kategorie A-Fläche des Fachbeitrags Artenschutz aufgrund des Wochenstubengebiets der Fransenfledermaus (ca. 120 Individuen). Weiterhin ist seit ca. 20 Jahren bekannt, dass in dem Bereich ein Wochenstubengebiet der Wasserfledermaus (ca. 40 Individuen) existiert, sowie ein Paarungsgebiet des Kleinen Abendseglers. Da die Kastengruppe von der lokalen NABU Gruppe betreut wird, waren diese Erkenntnisse nicht im Batportal hinterlegt und wurden somit im Fachbeitrag Artenschutz der LUBW nur teilweise berücksichtigt. Dieser sieht vor, Paarungsgebiete in Kategorie A zu bewerten und mit einem 3 km Radius zu puffern. Das Paarungsgebiet des Kleinen Abendseglers liegt innerhalb der südlichen Teilfläche. Der Kleine Abendsegler ist stark kollisionsgefährdet. Die herkömmlichen Abschaltalgorithmen entsprechen nicht dem Auftreten des Kleinabendseglers im Paarungsgebiet und müssten daher deutlich erweitert werden, um das Tötungsrisiko so zu reduzieren, dass die lokale Population langfristig erhalten werden kann. Aufgrund dieser naturschutzrechtlichen Konflikte wird empfohlen, die südliche Teilfläche auszuschließen, es sei denn, die Konflikte können bis zur 2. Offenlage gelöst werden. Ein Hinweis auf die Auerhuhn-Nachweise sollte im Gebietssteckbrief aufgenommen und die Auswirkungen auf den Auerhuhn-Korridor in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bewertet werden.

Hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete ist allgemein zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber diese explizit für die Windenergie geöffnet hat sofern sie sich nicht mit Natura2000-Gbeieten überlagern.

Eine Überlappung mit dem Vogelschutzgebiet ist nicht gegeben, der Vorsorgeabstand ist eingehalten.

Zu den angemerkten Konfliktlagen die südliche Teilfläche (PS 4.7.2 (2) Z) betreffend wird darauf hingewiesen, dass diese auf Ebene des FNP-Verfahrens detailliert betrachtet und geklärt wurden. Der FNP wird dort Windenergiegebiete darstellen und steht unmittelbar vor dem Abschluss. Durch die Festlegung als VRG WIND entstehen dort dann keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Das VRG WIND ist auf den aktuellen Planungsstand angepasst.

Abschaltalgorithmen und weitere projekt- und anlagenbezogene entsprechen nicht dem regionalplanerischen Maßstab.

Die "Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn" bildet das dynamische Naturgeschehen dadurch ab, dass bei allen Planungen und Genehmigungsverfahren eine Datenrecherche und Abfrage von aktuellen Monitoringdaten vorgesehen ist. Von einem Hinweis in den Steckbriefen, die nach Abschluss der Teilfortschreibung nicht nachgeführt werden, wird darum abgesehen.

Nr. W01.10-1/073

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

1 Kenntnisnahme **2 folgen** **3 teilweise folgen** **4 nicht folgen**

Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das VRG WIND 35 größtenteils im Wald liegt und sich in einer Fläche mit erhöhtem Raumwiderstand für das Auerhuhn befindet, sowie in einem Korridor und einer Ergänzungsfläche des APA. Die Auswirkungen auf den Korridor sollen in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zusammen mit VRG WIND 34 bewertet werden. Innerhalb des Gebiets befindet sich eine Habitatbaumgruppe und randlich ein 2018 kartierter Borstgrasrasen, der auszusparen ist. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Konflikte wird eine Abstimmung mit der FVA empfohlen. Der Festlegung der Fläche kann zugestimmt werden, wenn die Auswirkungen auf den Korridor reduziert werden können und das VRG kleinflächig angepasst wird, um den Borstgrasrasen auszusparen.

Die Zustimmung zu VRG WIND 35 wird zur Kenntnis genommen. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Hinweis auf Habitatbaumgruppen und Borstgrasrasenflächen betrifft kleinräumige, nicht dem regionalen Planungsmaßstab entsprechende Details.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/074 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das VRG WIND 36 in und um das Vorranggebiet einen Windpark mit zwei Windenergieanlagen (WEA) umfasst. Es handelt sich um eine im Fachbeitrag ausgestanzte Kategorie A-Fläche für den Rotmilan und Schwarzmilan, was auf ein erhöhtes naturschutzrechtliches Restrisiko hinweist. Innerhalb des VRG befinden sich FFH-Mähwiesen, Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer und trockener Standorte sowie mehrere geschützte Biotope, darunter Steinriegel, Gehölze und Magerrasen. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Konflikte wird das Gebiet als sehr konfliktbehaftet eingestuft. Dennoch kann der Festlegung der Fläche zugestimmt werden.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Größere FFH-Mähwiesen und Verlustflächen sowie Biotope (> 1 ha) wurden zurückgestellt. Kleinräumige Mähwiesen und Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/075 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das VRG WIND 37 in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina" liegt und eine hinreichende FFH-Verträglichkeitsprüfung derzeit nicht vorliegt. Das Gebiet ist zu 100 % in einer Kategorie B-Fläche für den Rotmilan sowie im westlichen Bereich für die Mopsfledermaus. Es überlagert große Teile des Wald- und Korridorbereichs, was voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Waldfragmentierung führt, da der Wildtierkorridor hier nur ein schmales Waldband darstellt. Das Vorranggebiet ist als sehr konfliktbehaftet eingestuft, und die Lösung der naturschutzrechtlichen Konflikte muss im weiteren Verfahren bis zur 2. Offenlage geklärt und nachvollziehbar dargelegt werden.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Eine Inanspruchnahme des FFH-Gebiets findet nicht statt. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt. Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Die Betroffenheiten der Wildtierkorridore hängen stark von den konkreten Anlagenstandorten und Erschließungsmaßnahmen ab. Die vorgeschlagenen umfangreichen Streichungen von Gebietsteilen (ca. 130 ha) hätten erheblichen Einfluss auf die Möglichkeit, mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung zu erzielen, die an die Erreichung des Flächenziels geknüpft ist. Ohne die Steuerungswirkung wären die Wildtierkorridore dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt. Darum und aufgrund der auf Projektebene gegebenen Möglichkeiten zur Minderung der tatsächlichen Betroffenheiten durch das Parklayout wird der Beibehaltung der VRG WIND der Vorzug gegeben. Die mit der Teilfortschreibung verbundene Planungssicherheit wird für die Entwicklung des Biotopverbunds sowie der Wildtierkorridore als grundsätzlich positiv wirkender Faktor gesehen. Biotope (Offenland), Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Kleinräumige Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.

Nr. W01.10-1/076

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ◉ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**

Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das VRG WIND 38 aus vier Teilflächen besteht und an das FFH-Gebiet „Klettgaurücken" und „Hochrhein östl. Waldshut " grenzt, jedoch derzeit keine hinreichende FFH-Verträglichkeitsprüfung vorliegt. Es liegt in einer Kategorie B-Fläche für den Schwarzmilan und zu 100 % im LSG. In den beiden südlichen Teilflächen befinden sich großräumig „Alte Wälder", die vollständig im Wildtierkorridor liegen, was zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung durch Waldfragmentierung führt. Das Gebiet wird als sehr konfliktbehaftet eingestuft, und die Konfliktlösung sollte bis zur 2. Offenlage dargelegt oder die Fläche entsprechend angepasst werden.

Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert.

Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt.
Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.

Hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete ist allgemein zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber diese explizit für die Windenergie geöffnet hat sofern sie sich nicht mit Natura2000-Gbeieten überlagern.

Zum Wildtierkorridor wird darauf hingewiesen, dass dieser durch die jeweils randlich liegenden Teilflächen nicht flächig beeinträchtigt wird.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/077 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Naturschutz) weist darauf hin, dass das VRG WIND 39 aus drei Teilflächen besteht und sich zu etwa 70% mit dem LSG überlagert. Die beiden westlichen Teilflächen grenzen an das FFH-Gebiet „Klettgaurücken", jedoch liegt noch keine hinreichende FFH-Verträglichkeitsprüfung vor. Innerhalb der Flächen befinden sich FFH-Mähwiesen und geschützte Biotope wie Feldhecken und Feldgehölze. Zudem liegen die westlichen Teilflächen komplett im Wildtierkorridor des GWP. Aufgrund der hohen Konflikte wird empfohlen, die westliche Teilfläche auszuschließen und das zentrale Gebiet entweder anzupassen oder eine vertiefte Konfliktlösung darzustellen.	Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Größere FFH-Mähwiesen und Verlustflächen sowie Biotope (> 1 ha) wurden zurückgestellt. Kleinräumige Mähwiesen und Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete ist allgemein zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber diese explizit für die Windenergie geöffnet hat sofern sie sich nicht mit Natura2000-Gbeieten überlagern. Zum Wildtierkorridor wird darauf hingewiesen, dass dieser durch die jeweils randlich liegenden Teilflächen nicht flächig beeinträchtigt wird.
Nr. W01.10-1/078 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das VRG WIND 40 drei Windenergieanlagen (WEA) umfasst und nördlich an das FFH-Gebiet „Hegaualb " grenzt. Zudem befindet sich in Wiechs am Randen eine Wochenstube des Grauen Langohrs mit zwölf Individuen. Trotz der Konflikte kann der Festlegung der Fläche im Ergebnis zugestimmt werden.	Das VRG WIND 40 sichert einen bestehenden Windpark. Die genannten artenschutzrechtlichen Aspekte wären bei einer Erneuerung des Windparks im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W01.10-1/079

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ◉ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**

Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das VRG WIND 41 teilweise eine ergänzende Fläche darstellt und sich mit mehreren FFH-Gebieten überschneidet. Im Norden grenzt es an eine Kategorie B-Fläche für Rotmilan und Baumfalken, im Süden an eine Kategorie A-Fläche für diese Arten. Das Gebiet liegt zu etwa 40 % im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und beinhaltet eine Kompensationsmaßnahme. Zudem gibt es Überschneidungen mit Kerngebieten des Biotopverbunds, dem Generalwildwegeplan und geschützten Biotopen. Die naturschutzrechtlichen Konflikte, insbesondere bezüglich der Natura 2000-Verträglichkeit, müssen bis zur 2. Offenlage durch den Planungsträger geklärt werden. Es handelt sich um ein sehr konfliktbehaftetes Gebiet.

Hinsichtlich des FFH-Gebiets wurden die Gebietsgrenze des VRG WIND überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert.

Größere FFH-Mähwiesen und Verlustflächen sowie Biotope (> 1 ha) wurden zurückgestellt. Kleinräumige Mähwiesen und Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Die genannte, lineare Kompensationsfläche entspricht nicht dem regionalen Planungsmaßstab. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.

Zur südlichen Fläche nach PS 4.7.2 (2) Z wird darauf hingewiesen, dass dort zwischenzeitlich eine Genehmigung erteilt wurde. Das VRG WIND ist auf den aktuellen Projektstand angepasst.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W01.10-1/080

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Das RP Freiburg (Naturschutz) weist darauf hin, dass das Vorranggebiet WIND 42 vollständig im Wald liegt und sich aus einer größeren nördlichen Ergänzungsfläche sowie einer kleineren südlichen Fläche zusammensetzt. Die nördliche Teilfläche grenzt an das FFH-Gebiet „Südliche Baralb" und liegt in der Nähe des FFH-Gebiets „Hegaualb". Eine hinreichende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung fehlt bislang. Zudem überlagert sich die Fläche mit einer Kategorie B-Fläche für den Rotmilan und befindet sich in einem Knotenpunkt des Generalwildwegeplans sowie nahe einem Wiedervernetzungsabschnitt. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Konflikte empfehlen die Referate eine enge Abstimmung mit der FVA. Die Konflikte bezüglich der Natura 2000-Verträglichkeit müssen bis zur 2. Offenlage durch den Planungsträger geklärt und nachvollziehbar dargestellt werden.

Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht statt. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert.

Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt.
Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.

Zum dortigen Projekt hat inzwischen eine Vorantragskonferenz stattgefunden. Zum Wildtierkorridor wurden dort im Hinblick auf die Projektplanung keine erheblichen Konfliktlagen identifiziert. Somit wird auch auf Regionalplanebene nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W01.10-1/081

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das Vorranggebiet WIND 43 aus drei Teilflächen besteht. Die östliche Fläche überlagert sich mit dem FFH-Gebiet „Hegaualb " und es fehlt eine hinreichende FFH-Verträglichkeitsprüfung. Zudem gibt es Überschneidungen mit dem ASP zum Cypripedium calceolus und „Alten Waldbeständen " nördlich des FFH-Gebiets. Das Gebiet liegt zu 95 % in einer Kategorie B-Fläche für den Baumfalken und das Große Mausohr, wobei die Wochenstube des Großen Mausohrs an der Talbrücke in Engen lokalisiert ist, die auch von Einzelindividuen zur Überwinterung genutzt wird. Zusätzlich brütet dort ein Wanderfalke. Aufgrund dieser naturschutzrechtlichen Konflikte muss bis zur 2. Offenlage eine vertiefte Auseinandersetzung und eine klare Darstellung der Konfliktlösung erfolgen.

Hinsichtlich des FFH-Gebiets wurden die Gebietsgrenze des VRG WIND überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert.

Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt.
Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.

Nr. W01.10-1/082

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das Vorranggebiet WIND 44 aus acht Teilflächen besteht. Im Westen grenzt es unmittelbar an das FFH-Gebiet „Östlicher Hegau und Linzgau", jedoch liegt derzeit keine ausreichende FFH-Verträglichkeitsprüfung vor. Die nordöstlichen Teilflächen überlagern die Korridorfläche des GWP und befinden sich im Biotopverbund Feldvögel. Innerhalb der südlichen Teilfläche sind ausgewiesene Habitatbaumgruppen vorhanden. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Konflikte ist bis zur 2. Offenlage eine vertiefte Auseinandersetzung und differenzierte Darstellung der Konfliktlösung für die Teilgebiete erforderlich.

Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten ist nicht gegeben. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert.

Mit der Reduzierung von Teilflächen des VRG WIND 44 werden auch die hinsichtlich des Wildtierkorridors zur Zurückstellung empfohlenen Bereiche nicht mehr tangiert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/083 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das Vorranggebiet WIND 45 sich mit dem FFH-Gebiet „Ablach, Baggerseen und Waltere Moor" überlagert. Obwohl keine direkte Überplanung vorliegt, fehlt eine hinreichende FFH-Verträglichkeitsprüfung, insbesondere da die Teilflächen vom Norden und Süden auf das FFH-Teilgebiet einwirken. Das Gebiet liegt zu 100 % in einer Kategorie B-Fläche für den Rotmilan und die nördliche Teilfläche befindet sich im Korridor des Generalwildwegeplans. Innerhalb der Fläche sind geschützte Feldheckenbiotope vorhanden. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Konflikte ist bis zur 2. Offenlage eine vertiefte Auseinandersetzung und Darstellung der Konfliktlösung erforderlich.	Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten ist nicht gegeben. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt. Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Die Betroffenheiten der Wildtierkorridore hängen stark von den konkreten Anlagenstandorten und Erschließungsmaßnahmen ab. Die vorgeschlagenen umfangreichen Streichungen von Gebietsteilen (ca. 56 ha) hätten erheblichen Einfluss auf die Möglichkeit, mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung zu erzielen, die an die Erreichung des Flächenziels geknüpft ist. Ohne die Steuerungswirkung wären die Wildtierkorridore dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt. Darum und aufgrund der auf Projektebene gegebenen Möglichkeiten zur Minderung der tatsächlichen Betroffenheiten durch das Parklayout wird der Beibehaltung der VRG WIND der Vorzug gegeben. Die mit der Teilfortschreibung verbundene Planungssicherheit wird für die Entwicklung des Biotopverbunds sowie der Wildtierkorridore als grundsätzlich positiv wirkender Faktor gesehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/084 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das Vorranggebiet WIND 46 zu 100 % in einer Kategorie B-Fläche für den Rotmilan liegt. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Konflikte handelt es sich um ein sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet. Dennoch kann der Festlegung der Fläche im Ergebnis zugestimmt werden.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt. Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.
Nr. W01.10-1/085 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das Vorranggebiet WIND 47 im Korridor des Generalwildwegeplans liegt. Es handelt sich um ein konfliktbehaftetes Vorranggebiet, jedoch kann der Festlegung der Fläche im Ergebnis zugestimmt werden.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W01.10-1/086 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass es sich bei dem Vorranggebiet WIND 48 um ein wenig konfliktbehaftetes Gebiet handelt. Der Festlegung der Fläche kann zugestimmt werden.	Das betreffende VRG WIND ist aufgrund der Betroffenheit der benachbarten Ortslagen durch mehrere VRG WIND aus der Planung zurückgestellt und entfällt vollständig.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/087 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das Vorranggebiet WIND 49 vollständig in einer Kategorie B-Fläche für den Baumfalken, Weißstorch und Wespenbussard liegt. Es handelt sich um ein sehr konfliktbehaftetes Gebiet, dennoch kann der Festlegung der Fläche im Ergebnis zugestimmt werden.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.
Nr. W01.10-1/088 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Naturschutz) weist darauf hin, dass das Vorranggebiet VRG WIND 50 teilweise aus einer ergänzenden Fläche besteht und im Osten an das FFH-Gebiet „Schiener Berg und westlicher Untersee" grenzt. Eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt derzeit nicht vor. Zudem überschneidet sich das Gebiet mit Flächen für den Baumfalken und den Schwarzmilan und befindet sich vollständig im LSG „Schienerberg". Es grenzt im Norden an Waldrefugien und umfasst Habitatbaumgruppen sowie alte Waldbestände. Aufgrund dieser naturschutzrechtlichen Konflikte wird eine Klärung der Natura 2000-Verträglichkeit und der Konflikte in Bezug auf die Kategorie-A-Fläche im weiteren Verfahren bis zur zweiten Offenlage erwartet.	Zur Teilfläche nach PS 4.7.2 (2) Z wird darauf hingewiesen, dass diese nicht mehr Teil der Projektplanung ist. Das VRG WIND 50 wird auf den aktuellen Projektstand angepasst, die Teilfläche wird zurückgestellt. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten ist nicht gegeben. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt. Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Die Waldrefugien > 1 ha sind entsprechend der Anregung zurückgestellt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/089 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das Vorranggebiet VRG WIND 51 vollständig im LSG „Schienerberg" liegt und eine Kategorie B-Fläche für den Baumfalken und Schwarzmilan umfasst. Innerhalb des Gebiets befinden sich Habitatbaumgruppen, alte Waldbestände sowie eine Überlagerung mit einer ASP-Fläche für den Feuersalamander und kleinflächig mit einer Kompensationsfläche. Zudem gibt es geschützte Biotope wie den Schiener Bach, die Klinge Steinhalde und einen Feuchtwald. Aufgrund dieser naturschutzrechtlichen Konflikte gilt das Gebiet als problematisch, jedoch kann der Festlegung der Fläche zugestimmt werden.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete ist allgemein zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber diese explizit für die Windenergie geöffnet hat sofern sie sich nicht mit Natura2000-Gbeieten überlagern. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt. Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Die Vorgehensweise zur Berücksichtigung geschützter Biotope ist im Umweltbericht dokumentiert. Biotope (Offenland), Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Kleinräumige Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W01.10-1/090

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das Vorranggebiet VRG WIND 52 aus drei Teilflächen besteht. Das südliche Teilgebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Schiener Berg und westlicher Untersee", jedoch liegt derzeit keine hinreichende FFH-Verträglichkeitsprüfung vor. Das gesamte Gebiet befindet sich im LSG „Schienerberg " und in einer Kategorie B-Fläche für den Baumfalken und den Schwarzmilan. Innerhalb des VRG liegen alte Waldbestände sowie geschützte Biotope wie der Waldried O Rammental, die Molassewand Burghalden und der Eschenwald S Burghaldetobel. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Konflikte wird empfohlen, entweder einen 200 m Puffer zum FFH-Gebiet einzuhalten oder die FFH-Verträglichkeitsprüfung auszuarbeiten.

Insbesondere beim südwestlichen und südlichen, besonders exponierten Teil von VRG WIND 52 überlagern sich besonders viele der zu den VRG WIND auf der Höri kritisierten Konfliktlagen, darunter auch die besondere Nähe zum Welterbe Reichenau. In der planerischen Gesamtabwägung werden diese Konfliktlagen durch die Zurückstellung eines besonders exponierten Teils von VRG WIND 52 gemindert.

Damit rückt das VRGG WIND 52 auch deutlich vom FFH-Gebiet ab. Die Inanspruchnahme alter Waldbestände sowie von Biotopen entfällt zum Großteil entfallen

Hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete ist allgemein zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber diese explizit für die Windenergie geöffnet hat sofern sie sich nicht mit Natura2000-Gbeieten überlagern.

Nr. W01.10-1/091

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Das RP Freiburg (Naturschutz) stellt fest, dass das Vorranggebiet VRG WIND 53 eine Ergänzungsfläche ist. Diese grenzt im Norden an das Naturschutzgebiet „Mooswiese " und liegt vollständig im FFH-Gebiet „Bodanrück und westlicher Bodensee". Es überschneidet sich auch mit dem Vogelschutzgebiet „Bodanrück" und befindet sich in einer Kategorie A-Fläche für den Baumfalken, Schwarzmilan und die Fransenfledermaus. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Konflikte wird eine Klärung der NSG- und Natura 2000-Verträglichkeit im weiteren Verfahren bis zur zweiten Offenlage erwartet.

Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/092 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Aus des RP Freiburg (Forst) steht der vorgeschlagenen VRG für Windenergie nichts Grundsätzliches entgegen, auch obgleich Wald in fast allen VRG ist und zahlreiche Funktionen erfüllt und einen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Wie bereits in den vorherigen Stellungnahmen erläutert, weist die Abteilung 8 darauf hin, dass aus dieser positiven Stellungnahme kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden kann. Die Abteilung 8 – Fachbereich Forst begrüßt und stellt fest, dass keine Bann- oder Schönwälder innerhalb der VRG liegen. Die Prüfkriterien Bodenschutzwald, Erholungswald, Wasserschutzwald und Klimaschutzwald sowie gesetzlicher Erholungswald werden von manchen Teilflächen berührt. Ebenfalls liegen in Teilbereichen Waldbiotope innerhalb der VRG. Auch wenn gesetzlich geschützte Biotope grundsätzlich ausgeschlossen sind, können sie dennoch in VRG liegen. Für die größere Waldbiotope, welche ausgeschnitten wurden, wird eine genauere Abgrenzung zur Vereinfachung der nachgelagerten Verfahren empfohlen. Von den ausgewiesenen VRG werden nach dem Generalwildwegeplan Wildtierkorridore von internationaler und landesweiter Bedeutung berührt. Im weiteren Planungsprozess ist diesbezüglich die fachliche Expertise der unteren Naturschutzbehörde und gegebenenfalls der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Freiburg (FVA) einzuholen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass in den Wäldern Habitatbaumgruppen und Stilllegungsflächen (z.B. Waldrefugien) ausgewiesen wurden, die ebenfalls in den nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden sollten.	Die Ausführungen zur Betroffenheit der Wälder und ihrer Funktionen bestätigen das Planungskonzept für die Teilfortschreibung. Der Hinweis, dass aus dieser auf die regionalplanerische Maßstabsebene bezogenen Bewertung nicht schon ein allgemeingültiger Anspruch auf spätere forstrechtliche Genehmigungen abgeleitet werden kann ist korrekt, entspricht dem Verhältnis der Planungsebenen und wird vollumfänglich geteilt. Die Genauigkeit der ausgeschnittenen größeren Waldbiotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht möglich. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Die frühzeitige Hinzuziehung der zuständigen Fachbehörden zu den Themen Wildtierkorridore, Waldrefugien und Habitatbaumgruppen in den nachgelagerten Verfahren ist sinnvoll erfolgt im Rahmen der Vorbereitung der Genehmigungsverfahren (Scoping / Vorantragskonferenz).
Nr. W01.10-1/093 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Freiburg (Forst) empfiehlt den Eingriff in besonders alte Wälder zu minimieren, um so die zu erwartende Konflikte mit dem Artenschutz und die deutlich höheren Ausgleichsmaßnahmen gering zu halten. Grundsätzlich dient ein Ausgleichsfaktor, welcher niemals unter 1 liegt, zur Berechnung des Forstrechtlichen Ausgleichs von Eingriffen in Forstflächen. Bei alten Wäldern ist der Faktur aufgrund des hohen Wertes der Waldstrukturen, der Artenvielfalt und der Waldfunktionen, u.a. der Erholungsfunktion, deutlich erhöht.	Die Datengrundlagen zu Waldrefugien, Habitatbaumgruppen und „Naturnahe alte Wälder" geben Hinweise auf wertvolle Waldbestände. Das Anliegen, diese beim Windkraftausbau möglichst zu schonen, wird geteilt. Von den mit den Datengrundlagen identifizierten wertvollen Wäldern in der Region liegen mehr als 93 % außerhalb der VRG WIND. Optionen für den Einbezug der Informationen in die Kriterien zu Gebietsabgrenzung wurden nochmals geprüft. Es handelt sich größtenteils um sehr kleinteilige bis punktuelle Informationen, die stärker die Ebene der konkreten Anlagenpositionierung betreffen und im Maßstab des Regionalplans nur eingeschränkt berücksichtigt werden können. In der Feinabgrenzung der VRG WIND wurden Inanspruchnahmen und Überschneidungen mit berücksichtigt und minimiert. Die VRG WIND sind jeweils nicht in Gänze, sondern punktuell / in Teilgebieten betroffen. Die weitere Optimierung obliegt der konkreten Projektplanung.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/094 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das RP Freiburg (Forst) weist für das VRG 3 auf den im Steckbrief fehlenden ausgewiesenen gesetzlichen Erholungswald hin, und bittet um Berücksichtigung.	Der Hinweis ist nachvollziehbar und ihm wird gefolgt.
Nr. W01.10-1/095 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das LGRB weist darauf hin, dass bei Planungsvorhaben auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten ist. Dies beinhaltet u.a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Die Abteilung 9 empfiehlt, das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigten.	Die genannten Belange werden durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern nur im Nahbereich späterer Anlagenstandorte. Moore > 1 ha sind nicht in den VRG WIND enthalten.
Nr. W01.10-1/096 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das LGRB empfiehlt für die konkreten Standorte von WEA objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung. Des Weiteren weist die Abteilung 9 darauf hin, dass Rutschgebiete bei der Errichtung von WEA zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können, sowie dass erhöhte Baugrundrisiken für WEA in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/097 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das LGRB verweist für die Hydrologie auf Ihre Anmerkungen im Scopingverfahren. Ergänzend hat die Abteilung 9 hat eine Tabelle mit Überlagerungen der VRG mit bekannten festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten oder hydrogeologisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten beigefügt. Über die Tabelle hinaus wird ein Abgleich mit den Daten der unteren Wasserbehörden zu im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten empfohlen. Sollten konkrete WEA-Vorhaben in den o. g. Bereichen aus wasserwirtschaftlicher Sicht genehmigungsfähig sein, können Detailfragen zur Hydrogeologie sowie zum Grundwasserschutz am jeweiligen Standort von einem mit den örtlichen hydrogeologischen Verhältnissen vertrauten Fach- oder Sachverständigenbüro geklärt und Maßnahmen im Hinblick auf die Schutzanforderungen der Grundwassernutzung definiert werden.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W01.10-1/098 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das LGRB informiert über das Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" in welchem Informationen zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren vorliegen.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W01.10-1/099

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Das LGRB informiert, dass 20 nachgewiesene/prognostizierte Rohstoffvorkommen durch die VRG berührt sind. Für eine vollständige und somit nachhaltige Nutzung der rechtskräftig genehmigten Vorranggebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen, der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen sowie der genehmigten Konzessionsgebiete wird bei der Planung von Vorranggebieten für WEA bzw. im Genehmigungsverfahren empfohlen, auf einen ausreichenden Abstand zu den oben genannten Flächen zu achten. Der Begriff „ausreichender Abstand" ist noch zu definieren. Für die GIS-Analyse wurde ein Abstand von 300 m verwendet; äquivalent zum Abstand eines Rohstoffabbaus mit sprengender Gewinnung zu bebautem Gebiet. Die langfristige Erweiterung von bestehenden Gewinnungsstellen sollte durch die VRG nicht beeinträchtigt werden.
Die Abteilung 9 empfiehlt einen ausreichenden Abstand zu den genehmigten Konzessionsgebieten sowie deren Rohstoffvorkommen, insbesondere zu 3 Rohstoffgebieten in Schliengen, Grafenhausen und Malsburg-Marzell, zu halten.

Hinsichtlich der in der Stellungnahme angesprochenen regionalplanerischen Festlegungen zur Rohstoffsicherung wird darauf hingewiesen, dass diese Gegenstand der Regionalplanung sind und somit das Verhältnis der Vorranggebiete zueinander in der regionalplanerischen Abwägung bestimmt wird. Zu den konzessionierten Abbaustätten wurden die Abstände am Einzelfall überprüft. Zu planerisch noch nicht gesicherten Rohstoffvorkommen wurden keine Abstände vorgesehen, auch im Hinblick auf § 2 EEG. Zum Vorkommen in Schliengen wird darauf hingewiesen, dass das betreffende VRG WIND 7 zurückgestellt ist.

Nr. W01.10-1/100

Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Das LGRB weist darauf hin, dass das VRG 16 in Teilen innerhalb unbefristet und rechtskräftig bestehender Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) liegen, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen (hier: Blei, Zink, Fluss- und Schwerspat) berechtigen. Eine Gewinnung von Erzen innerhalb der Bergbauberechtigungen findet derzeit nicht statt und ist auf absehbare Zeit nicht zu erwarten.
Des Weiten liegt das VRG 16 nach der Abteilung 9 teilweise in einem historischen Bergbaureviers bzw. über Grubenbauten. Bei der Ausweisung der vorgenannten Fläche als Vorranggebiet für Windenergie ist zu berücksichtigen, dass zur Untersuchung potentieller Einwirkungen des Altbergbaus auf die Tagesoberfläche vor dem Bau von WEA und deren Infrastruktur standortbezogene Recherchen und ggf. sachverständige Bergbaugutachten erforderlich werden.

Die Einschätzung des LGRB zu den Bergbauberechtigungen bei VRG 16 wird geteilt.

Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W01.10-1/101 Abs. Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das LGRB verweist auf die Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg" inklusive der dazu gehörigen Geodaten. 11 Erdbebenmessstationen mit ihren individuelle Prüfbereiche liegen im Einzugsbereich der VRG Wind. Die Belange von 10 der Erdbebenmessstationen werden nicht berührt, da die Messstandorte bzw. die Prüfbereiche zwischen 2 bis 3,5 km freigehalten werden. Der Prüfbereich von 3,5 km der Erdbebenmessstationen ENDD bei Endenburg wird durch die VRG 11 bis 13 berührt. Der Eintrag von Störsignalen beispielsweise von nahegelegenen WEA würde zu einer signifikanten Minderung der Überwachungsqualität führen. Deshalb kommt im konkreten Fall der Station ENDD als Maßnahme zum Erhalt der Qualität der Erdbebenüberwachung ohne Einschränkungen für die Windenergienutzung nur der Bau einer Zusatzstation wenige Kilometer in ost-südöstlicher Richtung in Frage. Mangels Infrastruktur und anderer Randbedingungen kann dies ein aufwendiges Vorhaben werden, dessen Finanzierung dann mit den Vorhabenträgern, beispielsweise in einer Nebenbestimmung zur BImSchG-Genehmigung, vereinbart werden muss.	Aus der Stellungnahme wird deutlich, dass die in der Teilfortschreibung vorgesehenen VRG WIND keine Betroffenheiten auf die Erdbebenmessstationen auslösen, für die nicht auf Ebene des Genehmigungsverfahrens Lösungsmöglichkeiten bestehen. Bei den Stationen HAUIG (Hauingen), LOES (Lörrach), WEIL (Weil am Rh.) und KONZ (Konstanz), EMING (Emmingen), FELD (Feldberg), METMA (Metma), SLE (Schleitheim), STEIN (Stein am Rh.) und WALHA (Wallhausen) sind keine Belange berührt. Für die Station EMS ENDD (Endenburg) sind Belange berührt durch die VRG WIND 11, 12, und 13, für die das LGRB grundsätzlich denkbare Lösungsmöglichkeiten angibt. VRG WIND 13 ist aus der Planung zurückgestellt. Zu VRG WIND 11 wird darauf hingewiesen, dass dort bereits ein wirksames Windenergiegebiet im Flächennutzungsplan besteht. WIND VRG 12 ist in seiner Größe nach der 1. Anhörung reduziert worden, insbesondere aufgrund des Belangs der Umfassungswirkung von Ortslagen. Damit wird der Konflikt mit der Erdbebenmessstation ebenfalls gemildert. Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erreichung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung. Da mit einer Regionalplanung mit Steuerungswirkung zwar diese Konflikte nicht gänzlich vermieden werden können, jedoch langfristige Planungssicherheit besteht, wird eine Abwägung zugunsten der genannten VRG WIND in der Gesamtbetrachtung als das günstigere Szenario gesehen.
Nr. W02.02-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Allensbach	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Allensbach sieht keine Betroffenheit und äußert keine Bedenken oder Anregungen.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.07-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Gaienhofen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Gaienhofen möchte zum Erreichen des Flächenziels von 1,8% als Beitrag zum Ausbau von regenerativen Energien grundsätzlich einen Beitrag leisten, damit eine vollumfängliche Privilegierung von Windkraftanlagen nach Möglichkeit abgewendet wird. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen durch die Ausweisung des Vorranggebiet 52 erhebt sie hinsichtlich des VRG WIND 52 zum jetzigen Planungsstand Bedenken. Die durch die Ausweisung des Vorranggebiets hervorgerufenen erheblichen Konflikte und Beeinträchtigungen scheinen nur schwer ins Verhältnis zum Schutz der Menschen, der Natur sowie der Landschaft zu bringen zu sein. Die Bewertung der SUP wird kurz zusammengefasst und folgende Konflikte werden aufgeführt und ausführlich erläutert: Nahe zu FFH-Gebieten, Lebensraum für windkraftsensibler Arten und der Lebensstätte windkraftsensibler Fledermausarten, Beeintächtigung der hohen Landschaftsbildqualität, potenzielle Beeinträchtigung der raumbedeutsamen Kulturdenkmäler sowie die Ausweisung im Fachbeitrag Artenschutz als Kategorie B. Weiterhin befindet sich auf der Fläche eine überdurchschnittliche Dichte an schutzwürdigen Biotopen. In der näheren Umgebung sind des Weiteren zwei Hofstellen (Sonnenhof und Honisheim) angesiedelt. Hier findet zumindest teilweise eine Wohnnutzung statt. Der erweiterte Vorsorgeabstand zu diesen Hofstellen von 1000m muss, so der Gemeinderat, gewahrt werden.	Das Grundanliegen der Gemeinde, die ungesteuerten Zustand für die Region zu vermeiden, wird geteilt. Dies ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet. Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen. Die genannten Konfliktlagen bestehen und sind in der Begründung zum Plan sowie im Umweltbericht bereits dokumentiert und bewertet. Insbesondere beim südwestlichen und südlichen, besonders exponierten Teil von VRG WIND 52 überlagern sich besonders viele der von der Gemeinde nachvollziehbar dargelegten und betonten Konfliktlagen. In der Gesamtbetrachtung sollen diese durch die Zurückstellung eines Teils von VRG WIND 52 nochmals gemindert werden. Damit wird den Anliegen der Gemeinde nicht vollumfänglich, aber soweit möglich Rechnung getragen.
Nr. W02.09-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Gottmadingen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ◉ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Gottmadingen regt an insbesondere in Hinblick auf die grenznahen Gemeinden die ggf. bestehenden Windkraftanlagen / -parks sowie die Planungen im Schweizer Staatsgebiet ebenfalls in den Karten (nachrichtlich) darzustellen, um einen Gesamtüberblick über die Aus- und Überprägung des gesamten tatsächlichen (und nicht nur formalen) regionalen Raumes mit Windkraftanlagen zu erhalten.	Der Regionalverband führt eine Übersicht zu den Planungen auf der Schweizer Seite. Jedoch unterscheiden sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Steuerung der Windnutzung in der Schweiz erheblich von denen auf deutscher Seite, sind von Kantnon zu Kanton deutlich unterschiedlich und zudem derzeit teilweise in der Novellierung. Gleichzeitig ist das Planungsgeschehen auch auf Schweizer Seite dynamisch. Darum wird eine nachrichtliche Darstellung dieser veränderlichen Rechts- und Planungsstände in der Raumnutzungskarte als nicht sinnvoll angesehen. Die Planungen der Kantone sind öffentlich zugänglich. Der Regionalverband unterstützt bei Fragen zur grenzüberschreitenden Planung und Abstimmung.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.09-1/005 Abs. Bürgermeisteramt Gottmadingen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Gottmadingen hält fest, dass keine Belange der Gemeinde betroffen sind.	
Nr. W02.10-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Hilzingen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Seitens der Gemeinde Hilzingen werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W02.12-1/001 Abs. Stadtverwaltung Konstanz	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Konstanz befürwortet grundsätzlich die regionale Erzeugung erneuerbaren Stroms, um Effizienz zu steigern und Kosten für Endverbraucher zu senken – auch im Hinblick auf mögliche Strompreiszonen. Aufgrund begrenzter Flächen für Solar- und Windenergie bleibt Konstanz jedoch auf Stromimporte angewiesen und steht daher der Nutzung von Windenergie offen gegenüber.	
Nr. W02.12-1/002 Abs. Stadtverwaltung Konstanz	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Konstanz stellt fest, dass für das VRG 53 die Voraussetzungen der die Festlegung nach Plansatz 4.7.2 (2) Z nicht zutreffen.	Die Stellungnahme betrifft Flächen nach PS 4.2.7 (2) Z. In VRG WIND 53 konnte auf Projektebene eine Klärung nicht hinreichend herbei geführt werden. Das VRG WIND 53 ist zurückgestellt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.12-1/003 Abs. Stadtverwaltung Konstanz	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Stadt Konstanz merkt an, dass eine hinreichende Abwägung über die Beeinträchtigung der Welterbestätte Reichenau und der Insel Mainau zu Gunsten eines einheitlichen Maßstabes bei der Einzelfallbetrachtung auf Ebene der Regionalplanung stattfinden sollte.	Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen zu berücksichtigen. Die genannten Kulturdenkmale gehören zu diesen. Die möglichen Beeinträchtigungen einer Windnutzung im VRG WIND 53 auf die Kulturdenkmale wurde im Zuge des Planungsverfahrens in Zusammenarbeit mit dem Landesdenkmalamt bewertet. Im Fall des VRG 53 kommt diese Bewertung zum Ergebnis, dass die Beeinträchtigungen so stark sind, dass eine Abschichtung auf die Vorhabensebene nicht in Betracht kommt. Auch weitere Konfliktlagen mit dem Natur- und Landschaftsschutz konnten auf Vorhabensebene nicht geklärt werden. Das VRG WIND 53 ist aus der Teilfortschreibung zurückgestellt.
Nr. W02.13-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Moos	○ **1 Kenntnisnahme** ◉ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Moos merkt an, dass die Bewertung des Waldes im Steckbrief höher eingesetzt werden sollte. Grundlage hierfür sind der geschädigte Waldzustand sowie die weitere Schwächung der Waldfunktionen, insbesondere dem Wasserschutz, dem Erosionsschutz und dem Schutz vor Überschwemmungen, aufgrund der zu erwartender Rodungen.	Die genannten Waldfunktionen werden durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern kleinräumig/punktuell. Die konkreten Beeinträchtigungen ergeben sich erst aus den konkreten Anlagenstandorte und Erschließungsmaßnahmen und werden darum auf Ebene des Genehmigungsverfahrens ermittelt und geprüft. Eine Änderung der Bewertungsstufen im Steckbrief ergibt sich darum nicht. Ein Hinweis auf die besondere Hangsituation wird aufgenommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.13-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Moos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Aufgrund möglicher Bodenverdichtungen und der hohen Empfindlichkeit von Quellen gegenüber Einträgen empfiehlt die Gemeinde Moos, dass ein größerer Abstand (mind. 500m) zu den Wasserschutzzonen I eingehalten werden sollte.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt.
Nr. W02.13-1/004 Abs. Bürgermeisteramt Moos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ◉ 4 nicht folgen
Die geologische Besonderheit des Schienerbergs, insbesondere die hohen Vorkommen an Süßwassermolasse und damit verbundene Hangabrutschungen, könnte durch Bodenverdichtungen in Kombination mit der stark abfallenden Nordseite weiter negativ beeinflusst werden. Dies sollte in den Steckbriefen detaillierter ausgearbeitet werden.	Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.13-1/005 Abs. Bürgermeisteramt Moos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Gemeinde Moos weist auf das Vorhandensein eines Klimaschutzwaldes hin und regt eine vergleichende CO2-Bilanz zwischen bestehenden Wäldern und Windenergieeinsparung an. Die Wertigkeit der Gebiete sollte höher eingestuft und unter Bezugnahme auf Kapitel 3.7 der strategischen Umweltprüfung (SUP) sollten die negativen Folgen entsprechend bewertet werden.	Die Funktionskartierung als Klimaschutzwald geht auf die Bedeutung der entsprechenden Waldbereiche für das Kleinklima zurück. Er soll insbesondere nachgelagerte Flächen vor schädlichen Kaltlufteinwirkungen schützen (vgl. Hinweispapier Waldfunktioskartierung der FVA). Insofern ist eine besondere Gewichtung der kartierten Klimaschutzwälder in der Abwägung der CO2-Bilanz von nicht sachgerecht, da dieser Aspekt bei der Funktionszuweisung nicht eingeflossen ist. Die energetische Bilanz und somit auch die CO2-Bilanz von WEA in den vorgesehenen VRG WIND ist in erheblichem Maße positiv, auch bei Berücksichtigung der notwendigen Eingriffe in Waldbestände bei Anlagenstandorten im Wald. Dies ist im Planungskonzept berücksichtigt.
Nr. W02.13-1/006 Abs. Bürgermeisteramt Moos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Gemeinde Moos fordert, in den Steckbriefen alle Schutzfunktionen des Waldes umfassend darzustellen. Neben den bereits aufgeführten Funktionen als Erholungswald und Bodenschutzwald sollten auch Immissionsschutzwald, Wasserschutzwald und Klimaschutzwald berücksichtigt und bewertet werden. Die negativen Auswirkungen großflächiger Waldrodungen auf die Waldfunktionen und die Klimabilanz sind ebenfalls darzustellen.	Die mit der Funktionskartierung abgebildeten Schutzfunktionen werden durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell. Inwiefern die Funktionen über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auch in die Wirkräume hinein verändert werden hängt dabei neben der jeweiligen Funktion stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Darum wird von einer Ergänzung der Steckbriefe abgesehen.
Nr. W02.13-1/007 Abs. Bürgermeisteramt Moos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Gemeinde Moos sieht die Bewertung des Schutzguts Mensch als zu niedrig ausgefallen. Unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien aus der SUP, Abschnitt 3.1, muss die Bewertung von(-) auf(--) korrigiert werden.	Die Einstufung der Bewertung des Schutzgutes "Menschen menschliche Gesundheit" wurde überprüft. Sie entspricht den Darlegungen in der SUP unter 3.1 und den daraus abgeleiteten Bewertungskriterien und -stufen, die nach den gleichen Maßstäben auf alle VRG WIND angewendet wurden. Ein Korrekturerfordernis für die genannten VRG WIND hat sich darum aus der Prüfung nicht ergeben.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.13-1/008 Abs. Bürgermeisteramt Moos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Moos fordert, die Einstufung des kulturellen Erbes mit „O" zu überprüfen, da die Vorranggebiete VRG 51 und 52 aufgrund der benachbarten Insel Reichenau als „sehr hoch" bewertet werden. Die unterschiedliche Bewertung des kulturellen Erbes bei diesen Vorrangflächen sollte angepasst werden.	Die Bewertungen des Schutzgutes in der Umweltprüfung wurde nochmals überprüft. Der Hinweis auf den starken Bewertungssprung bei den direkt aneinander angrenzenden VRG WIND ist berechtigt. Die potenzielle Betroffentheit des Welterbes sinkt grundsätzlich kontinuierlich mit der Entfernung. Die Bewertung wird für VRG WIND 50 auf "-" korrigiert. Aufgrund der größeren Entfernung ist hingegen eine Bewertung mit ebenfalls "--" nicht gerechtfertigt.
Nr. W02.13-1/009 Abs. Bürgermeisteramt Moos	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Moos fordert, die gegenseitige Verstärkung der drei VRG sollte bereits in den Steckbriefen zu thematisieren, insbesondere im Hinblick auf das kulturelle Erbe Reichenau, den Wald mit seinen verschiedenen Schutzfunktionen und die anderen Schutzgüter. Es sollte bereits auf der Ebene der Regionalplanung darauf geachtet werden, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren.	Die Abwägung der VRG WIND erfolgt immer im Gesamtzusammenhang. Somit ist auch hinsichtlich der Gebiete am Schiener Berg immer eine Gesamtbetrachtung gewährleistet. Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erreichung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung hinsichtlich der Windnutzung. Die Vermeidung des ungesteuerten Zustands für die Region ist insbesondere auch für die Begrenzung der Veränderung des Landschaftsbildes sinnvoll und Ziel der Planung.
Nr. W02.13-1/010 Abs. Bürgermeisteramt Moos	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Moos möchte den Prozess der Transformation des Energiesystems zu mehr erneuerbare Energien grundsätzlich fördern und unterstützen. Sie fordert eine vollumfängliche Abwägung der Schutzgüter und Bedürfnisse der betroffenen Bereiche und deren Bevölkerung.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.13-1/011 Abs. Bürgermeisteramt Moos	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Drei einzelne Gemeinderäte der Gemeinde Moos äußern Bedenken zur Teilfortschreibung 3.2 des Regionalplans Windenergie und weisen auf Aspekte hin, die die Vorranggebiete VRG Wind 50 (Breitloh), VRG Wind 51 (Ewigkeit-Schiener Berg) und VRG Wind 52 (Rammental) betreffen, da diese innerhalb der Gemeindegemarkung liegen.	
Nr. W02.13-1/012 Abs. Bürgermeisteramt Moos	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ◉ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Drei einzelne Gemeinderäte der Gemeinde Moos kritisieren die Bewertung des kulturellen Erbes im Vorranggebiet Wind 50 als „0" und fordert eine Anpassung auf „--", da – wie im benachbarten VRG 51 – auch hier eine Sichtbeziehung zur UNESCO-Welterbestätte Insel Reichenau besteht.	Die Bewertungen des Schutzgutes in der Umweltprüfung wurde nochmals überprüft. Der Hinweis auf den starken Bewertungssprung bei den direkt aneinander angrenzenden VRG WIND ist berechtigt. Die potenzielle Betroffentheit des Welterbes sinkt grundsätzlich kontinuierlich mit der Entfernung. Die Bewertung wird für VRG WIND 50 auf "-" korrigiert. Aufgrund der größeren Entfernung ist hingegen eine Bewertung mit ebenfalls "--" nicht gerechtfertigt.
Nr. W02.13-1/013 Abs. Bürgermeisteramt Moos	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Drei einzelne Gemeinderäte der Gemeinde Moos fordern eine Reduzierung des Südbereichs im Vorranggebiet Wind 52, da die Abstandsflächen zur Wohnbebauung Schloss Marbach mit gültigem Bebauungsplan nicht eingehalten werden.	Der Hinweis wurde auch durch die Gemeinde gegeben. Durch die Änderungen an der Gebietsgrenze von VRG WIND 52 ist ein Abstand entsprechend des Vorsorgeabstands zu Wohngebieten nun gewährleistet.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.13-1/014 Abs. Bürgermeisteramt Moos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Drei einzelne Gemeinderäte der Gemeinde Moos kritisieren die Berücksichtigung der Vorranggebiete Wind 50, 51 und 52 trotz bestehender Artenschutzbedenken der Kategorien A und B. Sie verweisen auf die Argumente in einem mitgesendeten Positionspapier von BUND und NABU zum Windenergieausbau in Baden-Württemberg, und schlussfolgern, dass solche Gebiete von der Windenergienutzung freizuhalten sind. Sie bezeichnen insbesondere die Aufnahme von VRG 50 ohne vorliegende Gutachten oder Genehmigungen als nicht nachvollziehbar und unangemessen. Die Ausführungen sollten Anlass geben die Planungen im VRG 50 umgehend zu beenden, statt einen Persilschein auszustellen.	Die Schlussfolgerungen der Stellungnahme können aus den Dokumenten, auf die Bezug genommen wird (insb. Fachbeitrag Artenschutz, Positionspapier Umweltverbände) nicht abgeleitet werden. Bezüglich der artenschutzfachlichen Prüfung hält sich der Regionalverband an die zum Planungszeitpunkt für die Ebene der Regionalplanung geltenden rechtlichen Vorgaben. Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force Erneuerbare Energien bereitgestellt wurde. Zum Umgang mit bereits begonnenen Projektplanungen enthält der Fachbeitrag ausdrückliche Hinweise, denen das Vorgehen des Regionalverbands entspricht. In die Task Force und die Erarbeitung des Fachbeitags waren die Umweltverbände ebenfalls mit eingebunden. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt. Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Für VRG WIND 50 ist ein Genehmigungsverfahren in Vorbereitung. Im Zuge der Antragsvorbereitung wurden bereits auf Projektebene detaillierte artenschutzfachliche Untersuchungen vorgenommen. Eine behördenübergreifende Vorantragskonferenz hat stattgefunden, in der auch der Kenntnisstand zum Artenschutz erörtert wurde. Erkenntnisse die schon zum jetzigen Zeitpunkt für das Vorhaben die spätere Genehmigungsfähigkeit in Frage stellen, haben sich hierbei keine ergeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsentscheidung gültigen Sach- und Rechtslage. Anders als in der Stellungnahme formuliert handelt es sich hierbei gerade nicht um einen "Persilschein", sondern eine detaillierte behördliche Prüfung.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.13-1/015 Abs. Bürgermeisteramt Moos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Drei einzelne Gemeinderäte der Gemeinde Moos verweisen auf die vom Regionalverband unter Schutzgut Mensch ausgewiesene hohe Erholungsfunktion des Schienerbergs und fordert daher, die Auswirkungen der Windenergieplanung in den Vorranggebieten 50, 51 und 52 einheitlich mit „--“ zu bewerten.	Die Einstufung der Bewertung des Schutzgutes "Menschen menschliche Gesundheit" wurde überprüft. Sie entspricht den Darlegungen in der SUP unter 3.1 und den daraus abgeleiteten Bewertungskriterien und -stufen, die nach den gleichen Maßstäben auf alle VRG WIND angewendet wurden. Ein Korrekturerfordernis für die genannten VRG WIND hat sich darum aus der Prüfung nicht ergeben.
Nr. W02.13-1/016 Abs. Bürgermeisteramt Moos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Drei einzelne Gemeinderäte der Gemeinde Moos verweisen auf eine Stellungnahme des Regierungspräsidiums von 2013, die auf die Gefahr von Hangrutschungen am Schienerberg hinweist. Die Gefahrenhinweisflächen des IGHK 50 stellen ein höheres Baugrundrisiko dar und könnten den Bau von Windkraftanlagen ausschließen. Starkregenereignisse und großflächige Abholzungen verstärken diese Gefahren.	Die Auswirkungen der Errichtung von WEA auf den Boden wie auch den Wasserhaushalt sind kleinräumig und hängen darum stark von den konkreten Anlagenstandorten sowie den Erschließungsmaßnahmen ab. Beides ist Gegenstand der späteren Genehmigungsverfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Ortschaftsrat und der Stadt mitgelieferte Stellungnahme des LGRB aus dem Jahr 2013 nicht zu einem Regionalplanverfahren erging, sondern im Vorfeld einer lokalen Windenergiestudie, also einer anderen Maßstabsebene. Auch werden dort näher zu untersuchende Konfliktlagen und Hemmnisse beschrieben, eine abschließende Beurteilung der Realisierungsmöglichkeiten von WEA erfolgt aber gerade nicht. Vielmehr wird auf die Notwendigkeit frühzeitiger Klärungen auf Projektebene hingewiesen. Dies korrespondiert im Ergebnis mit der Vorgehensweise für die Teilfortschreibung des Regionalplans und auch mit der eingegangenen Stellungnahme des LGRB zur vorliegenden Teilfortschreibung. Die Klärung ist Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsverfahren, in denen u.a. auch der Nachweis der Standsicherheit aller baulichen Anlagen erbracht werden muss.
Nr. W02.13-1/017 Abs. Bürgermeisteramt Moos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Drei einzelne Gemeinderäte der Gemeinde Moos lehnen die Vorranggebiete 50, 51 und 52 ab, da alle drei in Schutzgebieten der Kategorie A und B liegen. Ohne bestehende Planungsidee wäre VRG 50 laut Regionalverband selbst gar nicht berücksichtigt worden. Auch BUND und NABU sprechen sich in ihrem Positionspapier klar gegen Windenergieanlagen in diesen sensiblen Gebieten aus.	Bezüglich der artenschutzfachlichen Prüfung hält sich der Regionalverband an die zum Planungszeitpunkt für die Ebene der Regionalplanung geltenden rechtlichen Vorgaben. Aus dem zitierten Positionspapier lassen sich die Schlussfolgerungen in der Stellungnahme nicht ableiten. Vgl. Erläuterungen zu W02.13-1/018

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.13-1/018 Abs. Bürgermeisteramt Moos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Drei einzelne Gemeinderäte der Gemeinde Moos weisen darauf hin, dass sich die möglichen Bauflächen in den Vorranggebieten 50, 51 und 52 deutlich verringern. Sie nennen als Gründe nochmals die Empfehlung des LGRB auf die Gefahrenhinweisflächen des IGHK 50 sowie den Abstand zur Bebauung Schloss Marbach und fordern außerdem, dass in keinem der vielen Biotope innerhalb der drei Plangebiete Windräder errichtet werden. Der Regionalverband selbst beschreibt die Gebiete als „Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope/Artvorkommen", die für den Freiraumverbund und das europäische Schutzgebietsnetz bedeutsam sind.	Es wird darauf hingewiesen, dass die angesprochene Stellungnahme des LGRB aus dem Jahr 2013 nicht zu einem Regionalplanverfahren erging, sondern im Vorfeld einer lokalen Windenergiestudie, also einer anderen Maßstabsebene. Auch werden dort näher zu untersuchende Konfliktlagen und Hemmnisse beschrieben, eine abschließende Beurteilung der Realisierungsmöglichkeiten von WEA erfolgt aber gerade nicht. Vielmehr wird auf die Notwendigkeit frühzeitiger Klärungen auf Projektebene hingewiesen. Dies korrespondiert im Ergebnis mit der Vorgehensweise für die Teilfortschreibung des Regionalplans und auch mit der eingegangenen Stellungnahme des LBRG zur vorliegenden Teilfortschreibung. Die Klärung ist Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsverfahren, in denen u.a. auch der Nachweis der Standsicherheit aller baulichen Anlagen erbracht werden muss. Mit der geänderten Gebietsabgrenzung ist der Vorsorgeabstand zur Bebauung Schloss Marbach ist eingehalten Insbesondere beim südwestlichen und südlichen, besonders exponierten Teil von VRG WIND 52 überlagern sich besonders viele der zu den VRG WIND auf der Höri kritisierten Konfliktlagen, darunter auch die besondere Nähe zum Welterbe Reichenau. In der planerischen Gesamtabwägung werden diese Konfliktlagen durch die Zurückstellung eines besonders exponierten Teils von VRG WIND 52 gemindert. Die Vorgehensweise zur Berücksichtigung geschützter Biotope ist im Umweltbericht dokumentiert. Biotope (Offenland), Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Kleinräumige Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Mit dieser Vorgehensweise ergibt sich auch kein Widerspruch zur zitierten Bewertung der Gebiete im Umweltbericht. Der Vorsorgeabstand zu Bebauung Schloss Marbach ist mit der modifizierten Gebietsgrenze abgedeckt. Die weiteren Aspekte betreffen Fragestellungen, die Gegenstand der Projekt- und Genehmigungsverfahren sind.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.13-1/021 Abs. Bürgermeisteramt Moos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Drei einzelne Gemeinderäte der Gemeinde Moos weisen drauf hin, dass das Vorranggebiet 52 vom Regierungspräsidium als konfliktbehaftet eingestuft wird, mit regional erheblich negativen Umweltauswirkungen.	Der Umweltbericht stellt in Gebietssteckbriefen die Umweltwirkungen einer dortigen Windnutzung dar. Die Bewertungssystematik ist nicht abstrakt bestimmt, sondern wird für das Planungsverfahren und den Planungsraum jeweils hergeleitet (hierfür dient u.a. das Scopingverfahren). Diese Bewertung hat prognostischen Charakter und bezieht sich auf den regionalen Maßstab. Somit erlaubt der Umweltbericht mit seinen Steckbriefen einen relativen Vergleich der Gebiete untereinander, nicht jedoch absolute Bewertungen. Die Planung für die erste Anhörung enthielt ausschließlich Gebiete, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sind, auch bei Berücksichtigung der gegebenenfalls ausgelösten Umweltwirkungen. Das gilt also insbesondere auch für Gebiete der Stufe „sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet". Bereits nach damaligem Kenntnisstand ungeeignete Gebiete waren hingegen nicht Teil der Planung. Sofern sich hierzu Erkenntnisse nach der ersten Anhörung ergeben, werden die Planung und die Umweltprüfung nachgeführt. Für die Gebiete der Stufe „sehr konfliktbehaftet" fließen die erheblichen ausgelösten Umweltwirkungen in die Abwägungsentscheidung zum Verbleib in der Planung oder zur Zurückstellung mit ein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ohne die an die Erreichung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung des Regionalplans diese Gebiete einer Windenergienutzung ebenfalls offen stünden. Die Detailprüfung hinsichtlich eines konkreten Windprojektes erfolgt im Genehmigungsverfahren, anhand der dann bekannten konkreten Projekteigenschaften. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den zitierten Bewertungen um die Bewertung aus der Strategischen Umweltprüfung handelt, nicht eine Bewertung des Regierungspräsidiums. Insbesondere beim südwestlichen und südlichen, besonders exponierten Teil von VRG WIND 52 überlagern sich besonders viele der zu den VRG WIND auf der Höri kritisierten Konfliktlagen, darunter auch die besondere Nähe zum Welterbe Reichenau. In der planerischen Gesamtabwägung werden diese Konfliktlagen durch die Zurückstellung eines besonders exponierten Teils von VRG WIND 52 gemindert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.13-1/022 Abs. Bürgermeisteramt Moos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Drei einzelne Gemeinderäte der Gemeinde Moos warnen vor nicht absehbaren Gefahren für die Trinkwasserquellen sowie vor einer möglichen Beeinträchtigung des UNESCO-Weltkulturerbes Insel Reichenau.	Der Bau und Betrieb von WEA ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. Die genannten VRG WIND überschneiden sich nicht mit WSG der Zone II. In den WSG Zone III ist die Konfliktlage geringer und hängt stark von den Gegebenheiten und der konkreten Anlagenpositionierung ab. Eine Feinsteuerung der Standorte ist jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Fragen der WSG Zone III werden im Genehmigungsverfahren im Detail geprüft. Aufgrund der nicht auszuschließenden Beeinträchtigung der Welterbestätte „Klosterinsel Reichenau" bei der Umsetzung des VRG mit einer Bebauung wird in den Steckbrief des VRG der Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege auf die Notwendigkeit von Visualisierungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgenommen. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine pozentielle Beeinträchtigung vorliegt, wird das Projekt ggf. im Rahmen einer UNESCO-Kulturerbeverträglichkeitsprüfverfahren (heritage impact assessment = HIA) überprüft. Zudem wird mit der Modifikation der Gebietsgrenze von VRG WIND 52 der besonders exponiert zum Welterbe liegende Teil der VRG WIND auf dem Schiener Berg zurückgenommen. Diese Vorgehensweise entspricht den Hinweisen in der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes, die auch Fragen des Welterbeschutzes mit umfasst. Insbesondere beim südwestlichen und südlichen, besonders exponierten Teil von VRG WIND 52 überlagern sich besonders viele der zu den VRG WIND auf der Höri kritisierten Konfliktlagen, darunter auch die besondere Nähe zum Welterbe Reichenau. In der planerischen Gesamtabwägung werden diese Konfliktlagen durch die Zurückstellung eines besonders exponierten Teils von VRG WIND 52 gemindert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.13-1/023 Abs. Bürgermeisteramt Moos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Aufgrund der genannten Tatsachen, die größtenteils vom Regierungspräsidium bestätigt werden, fordert drei einzelne Gemeinderäte der Gemeinde Moos, dass die Vorranggebiete 50, 51 und 52 aus der Teilfortschreibung 3.2 des Regionalplans Windenergie Hochrhein-Bodensee entfernt werden. Da nur 1,8 % der Fläche für die Windenergie beplant werden müssen, während aktuell 2,4 % beplant sind, sollte es möglich sein, auf diese problematischen Gebiete zu verzichten. Die Gemeinde betont, dass die Nachteile der Windenergie auf dem Schienerberg die Vorteile überwiegen.	Die Fläche der VRG WIND im ersten Anhörungsentwurf war insgesamt noch höher als das gesetzliche Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche. Die Teilfortschreibung zielt ausdrücklich auf die Steuerungswirkung der Planung, die an die Erreichung des Flächenziels geknüpft ist. Dies geht auch aus den Unterlagen für die erste Anhörung hervor. Diese beinhalten hierzu auch den ausdrücklichen Hinweis, dass sich aus dem Anhörungsverfahren noch Flächenreduzierungen ergeben werden. Diese Vorgehensweise dient einem geordneten und nachvollziehbaren Planungsverfahren, das sich schrittweise und mit angemessenen Möglichkeiten zur Beteiligung dem Planungsziel nähert. In der Überarbeitung des Planentwurfs unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der ersten Anhörung haben sich diese Flächenreduzierungen auch ergeben. Zu den einzelnen Argumenten wird auf die dortigen Bewertungen verwiesen. Aus den einzelnen Argumenten und auch in der Gesamtbetrachtung kann jedoch keine vollständige Streichung der VRG WIND auf dem Schiener Berg abgeleitet werden. Die Argumente würden in gleicher Weise auch weitere Gebiete bzw. Gebietsteile betreffen, so dass eine Streichung zu einer Nichterreichung des Flächenziels und damit dem Verlust der Steuerungswirkung führen würden. Damit wären die genannten Konfliktlagen dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt ohne planerische Einflussmöglichkeit der Kommunen oder der Region. Die VRG WIND auf dem Schiener Berg wurden im Umfang reduziert.
Nr. W02.14-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Mühlhausen-Ehingen	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat zur Teilfortschreibung 3.2 Windenergie keine Einwendungen.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.16-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Öhningen	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Öhningen informiert, dass innerhalb der Vorranggebiete 50 und 51 ein Windkraftprojekt geplant ist, für das derzeit artenschutzrechtliche Prüfungen und Windmessungen durchgeführt werden. Das Genehmigungsverfahren für den Windpark startet Ende 2024/Anfang 2025 und unterliegt einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Sollte diese Prüfung ergeben, dass das Gebiet umweltunverträglich ist, hätte dies Auswirkungen auf die Vorranggebiete und müsste im Teilregionalplan berücksichtigt werden. Die Stellungnahme bezieht sich nur auf die geplanten Vorranggebiete.	Sofern sich auf Projektebene Belange herausstellen, die auch auf der regionalplanerischen Maßstabsebene bedeutsam sind, werden diese berücksichtigt. Dien Anhörung zum Regionalplan bezieht sich auf die regionalplanerische und nicht die Genehmigungsebene, dem entspricht die Vorgehensweise der Gemeinde.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.16-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Öhningen	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Öhningen weist darauf hin, dass die strategische Umweltprüfung alle drei Vorranggebiete kritisch bewertet, mit VRG 50 und 52 als konfliktbehaftet und VRG 51 als sehr konfliktbehaftet. Der Bau von Windkraftanlagen würde das Landschaftsbild verändern und die Lebensqualität beeinträchtigen. Sie verweist auf eine als Anlage mitgesendete ingenieurtechnische Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg an die Stadt Singen von 2013, die vor Hangrutschgefahren in den Gebieten warnt, die bei der Planung berücksichtigt werden müssen.	Der Umweltbericht stellt in Gebietssteckbriefen die Umweltwirkungen einer dortigen Windnutzung dar. Die Bewertungssystematik ist nicht abstrakt bestimmt, sondern wird für das Planungsverfahren und den Planungsraum jeweils hergeleitet (hierfür dient u.a. das Scopingverfahren). Diese Bewertung hat prognostischen Charakter und bezieht sich auf den regionalen Maßstab. Somit erlaubt der Umweltbericht mit seinen Steckbriefen einen relativen Vergleich der Gebiete untereinander, nicht jedoch absolute Bewertungen. Die Planung für die erste Anhörung enthielt ausschließlich Gebiete, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sind, auch bei Berücksichtigung der gegebenenfalls ausgelösten Umweltwirkungen. Das gilt also insbesondere auch für Gebiete der Stufe „sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet". Bereits nach damaligem Kenntnisstand ungeeignete Gebiete waren hingegen nicht Teil der Planung. Sofern sich hierzu Erkenntnisse nach der ersten Anhörung ergeben, werden die Planung und die Umweltprüfung nachgeführt. Für die Gebiete der Stufe „sehr konfliktbehaftet" fließen die erheblichen ausgelösten Umweltwirkungen in die Abwägungsentscheidung zum Verbleib in der Planung oder zur Zurückstellung mit ein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ohne die an die Erreichung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung des Regionalplans diese Gebiete einer Windenergienutzung ebenfalls offen stünden. Die Detailprüfung hinsichtlich eines konkreten Windprojektes erfolgt im Genehmigungsverfahren, anhand der dann bekannten konkreten Projekteigenschaften. Die Auswirkungen der Errichtung von WEA auf den Boden wie auch den Wasserhaushalt sind kleinräumig und hängen darum stark von den konkreten Anlagenstandorten sowie den Erschließungsmaßnahmen ab. Beides ist Gegenstand der späteren Genehmigungsverfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass die mitgelieferte Stellungnahme des LGRB aus dem Jahr 2013 nicht zu einem Regionalplanverfahren erging, sondern im Vorfeld einer lokalen Windenergiestudie, also einer anderen Maßstabsebene. Auch werden dort näher zu untersuchende Konfliktlagen und Hemmnisse beschrieben, eine abschließende Beurteilung der Realisierungsmöglichkeiten von WEA erfolgt aber gerade nicht. Vielmehr wird auf die Notwendigkeit frühzeitiger Klärungen auf Projektebene hingewiesen. Dies korrespondiert im Ergebnis mit der Vorgehensweise für die Teilfortschreibung des Regionalplans und auch mit der eingegangenen Stellungnahme des LBRG zur vorliegenden Teilfortschreibung. Die Klärung ist Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsverfahren, in denen u.a. auch der Nachweis der Standsicherheit aller baulichen Anlagen erbracht werden muss.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.16-1/004 Abs. Bürgermeisteramt Öhningen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Gemeinde Öhningen sieht den strategischen Umweltbericht nicht als Grundlage für die Abwägungsentscheidung, da zu oft auf das weitere Verfahren verwiesen wird, in dem Konfliktlösungen erwartet werden. Die Stellungnahme basiert auf dem aktuellen Stand der Umweltprüfungen und Planungen. Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass die Vorranggebiete 50, 51 und 52 nicht ausgewiesen werden können, und stellt klar, dass eine erneute Beratung über die Ausweisung möglich ist, wenn die Bedenken im weiteren Verfahren ausgeräumt werden.	Die Regionalplanung ist keine Fein- bzw. Detailplanung, so dass bei Abwägungen zum Regionalplan sein rahmensetzender Charakter zu beachten ist. Ansonsten kommt es zur Kompetenzüberschreitung. Es ist eine konkrete Abwägung der ermittelten Belange durchzuführen und dabei sowohl dem Gebot der Konfliktbewältigung als auch dem Gebot der planerischen Zurückhaltung Rechnung zu tragen. Die nicht durch die Festlegungen im Regionalplan zu lösenden Probleme können dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren überlassen werden, wenn nach den anzuwendenden fachgesetzlichen Vorschriften entsprechende Verpflichtungen bestehen oder in sonstiger Weise die sachgerechten Lösungen sichergestellt sind. Der Plangeber kann die Durchführung entsprechender Maßnahmen dem späteren, dem Vollzug der Festlegungen dienenden Verwaltungsverfahren überlassen, wenn er im Rahmen seiner Abwägung realistischerweise davon ausgehen kann, dass die Probleme in diesem Zusammenhang gelöst werden können. Bei dieser Prognose sind die auf Projektebene grundsätzlich bestehenden Optionen zu Vermeidung, Minderung oder Ausgleich der betreffenden Konfliktlagen mit einzustellen, ohne dass sie auf dieser Ebene bereits definiert oder entschieden werden müssen. Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erfüllung des gesetzlichen Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung und Vermeidung des ungesteuerten Zustands. Hierfür wurde ein Planungskonzept entwickelt und die Flächenkulisse für die VRG WIND dementsprechend ausgehend von der Gesamtregion schrittweise eingegrenzt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt. Das Planungskonzept trägt allen Belangen ausgewogen und entsprechend ihrem Gewicht Rechnung und achtet die rechtlichen Rahmenbedingungen. Es wahrt den regionalplanerischen Maßstab und nimmt insbesondere keine Detailprüfungen vorweg, die Gegenstand der konkreten Projektplanug. Die Abwägung bezieht sich auf den regionalplanerischen Maßstab und die Steuerungswirkung der Planung. Damit korrespondiert die Umweltprüfung. Der Umweltbericht stellt in Gebietssteckbriefen die Umweltwirkungen einer dortigen Windnutzung dar. Diese Bewertung hat prognostischen Charakter und bezieht sich ebenfalls auf den regionalen Maßstab. Insofern sind die kritisierten Verweise auf Detailprüfungen auf die Genehmigungsverfahren Ausdruck der ebenengerechten Ermittlung und Bewertung der mit den VRG WIND verbundenen Konfliktlagen. Die kritisierten Verweise betreffen Belange, die der Maßstäblichkeit des Regionalplans entsprechend in der Planungskonzeption berücksichtigt sind und einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegenstehen. Die geforderte Zurückstellung der VRG WIND 50, 51 und 52 erfolgt darum nicht.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.16-1/005 Abs. Bürgermeisteramt Öhningen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Öhningen äußert erhebliche Bedenken gegenüber dem geplanten Vorranggebiet VRG 50 Breitloh auf ihrer Gemarkung. Sie verweist auf die Ergebnisse des Umweltberichts, wonach große Teile des Gebiets im Fachbeitrag Artenschutz A liegen und in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „Schienerberg und westlicher Untersee" verlaufen. Dort leben windkraftsensible Arten, insbesondere Fledermäuse, was laut Umweltprognose zu erheblichen negativen Auswirkungen führen würde. Daher stuft die Gemeinde das Vorranggebiet als besonders konfliktbehaftet ein und fordert, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Ausweisung erfolgen dürfe. Zunächst müssten weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sowie mögliche technische Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt und bewertet werden. Sollten diese Untersuchungen ergeben, dass Teilflächen dennoch für die Windkraftnutzung in Frage kommen, fordert die Gemeinde, dass bestimmte Rahmenbedingungen zwingend eingehalten werden: Der Waldbiotopverbund müsse erhalten bleiben, die Funktion als Erholungswald sei in die Bewertung einzubeziehen, und auch die Nähe zum Weltkulturerbe innerhalb eines 12,5-Kilometer-Radius müsse stärker berücksichtigt werden – insbesondere aufgrund nachgewiesener Sichtbeziehungen. Die visuelle Wirkung auf die hochwertige Kulturlandschaft von der Hegaulandschaft über den Schienerberg bis zu den Alpen müsse negativer bewertet bzw. angepasst werden. Ein weiteres zentrales Anliegen ist der Schutz des Ortsteils Schienen vor einer potenziell „umzingelnden Wirkung" durch die Vorranggebiete VRG 50 und VRG 51. Die Gemeinde fordert daher ausdrücklich, die Flurstücke 645, 638 und 216/2 aus dem Vorranggebiet auszunehmen. Auch geologische Risiken wie Hangrutschungen an der nördlichen Hangkante des Schienerbergs müssen bei der Planung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund hält es die Gemeinde auch für nicht sinnvoll, Windvorranggebiete in den Hanglagen Richtung Singen und Moos auszuweisen.	Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein. Die mit der Funktionskartierung abgebildeten Schutzfunktionen (neben dem in der Stellungnahme angesprochenen Erholungswald auch Klimaschutzwald, Bodenschutzwald, Erholungswald und Imissionsschutzwald) werden durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell. Inwiefern die Funktionen über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auch in die Wirkräume hinein verändert werden, hängt dabei neben der jeweiligen Funktion stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Waldbiotope werden durch VRG WIND 50 nicht in Anspruch genommen. Das FFH-Gebiet wird durch VRG WIND 50 nicht in Anspruch genommen. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Region Hochrhein-Bodensee und insbesondere auch der Bereich Hegau/Höri/Bodensee zeichnet sich durch einen sehr hochwertiges Landschaftsbild und viele besondere und hoch attraktive Blickbeziehungen und Aussichtssituationen aus. Dieser Umstand ist im Umweltbericht bereits dargestellt und bewertet. Sofern mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung erreicht und der ungesteuerte Zustand hinsichtlich der Windnutzung für die Region vermieden werden soll, können Beeinträchtigungen darauf nicht vollumfänglich vermieden werden. Vom Schiener Berg aus sind weiterhin Blickachsen auf den Bodensee und das

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	Alpenpanorama gegeben, deren Freihaltung gesichert ist sofern der Regionalplan die an die Erreichung des gesetzlichen Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung erzielt. Der Belang wurde bei der Modifikation der Gebiete nach der ersten Anhörung mit berücksichtigt. Eine vollständige Streichung nur der VRG WIND auf dem Schiener Berg aufgrund des Arguments wäre hingegen nicht möglich, sondern hätte in gleicher Weise weitere VRG WIND berührt. Es ist nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Der Hinweis auf eine Umfassungswirkung des VRG WIND 50 zum Ortsteil Schienen ist korrekt. Da die Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND der letzte Planungsschritt nach Anwendung aller anderen Kriterien ist, konnte dieser abschließend erst nach der 1. Anhörung für die Gesamtregion erfolgen, wenn alle Informationen vorliegen. Optionen zur Minderung bestehender Umfassungswirkungen wurden nun geprüft. Vom Ortsteil Schienen aus liegen in südöstlicher, südlicher und südwestlicher Richtung keine VRG WIND. Auch auf Schweizer Seite sind im dortigen Richtplan in diesen Richtungen keine Windgebiete festgesetzt. Eine noch weitere Minderung der Umfassungswirkung ist in Fallkonstellationen wie im OT Schienen nicht prioritär. Dabei

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.16-1/006 Abs. Bürgermeisteramt Öhningen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Öhningen fordert, dass das VRG 51 Ewigkeit-Schienerberg vor der Ausweisung als Vorranggebiet weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen und technische Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet Schienerberg und den Auswirkungen auf windkraftsensible Arten wird das Gebiet als sehr konfliktbehaftet eingeschätzt. Vor einer Ausweisung müssen zwingend die geologischen Verhältnisse, insbesondere die Gefahr von Hangrutschungen, berücksichtigt werden. Zudem muss der Waldbiotopverbund erhalten bleiben. Der südliche Teil des Gebiets sollte wegen der Nähe zur Schorenquelle (mit hohem Einfluss auf die Trinkwasserversorgung) sowie der umzingelnden Wirkung auf den Aussiedlerhof Langenmoos und den Ortsteil Schienen um mindestens 500 Meter reduziert werden.	Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein. Anders als in der Stellungnahme vermerkt nimmt VRG WIND 51 keine Schwerpunkträume Artenschutz der Kategorie A in Anspruch. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt. Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Die mit der Funktionskartierung abgebildeten Schutzfunktionen (neben dem in der Stellungnahme angesprochenen Erholungswald auch Klimaschutzwald, Bodenschutzwald, Erholungswald und Imissionsschutzwald) werden durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell. Inwiefern die Funktionen über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auch in die Wirkräume hinein verändert werden, hängt dabei neben der jeweiligen Funktion stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Durch VRG WIND 51 werden drei sehr kleine Waldbiotope (deutlich < 1ha) überschnitten. Die Vorgehensweise zur Berücksichtigung geschützter Biotope ist im Umweltbericht dokumentiert. Biotope größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Kleinräumige Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Die randliche Überschneidung von VRG WIND 50 mit einem größeren Waldbiotop wurde zurückgenommen

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.16-1/007 Abs. Bürgermeisteramt Öhningen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Öhningen äußert sich kritisch zur Ausweisung des Vorranggebiets VRG 52 Ewigkeit-Schienerberg, das sich über die Gemarkungen Gaienhofen, Moos und Öhningen erstreckt. Im Umweltbericht wird aufgeführt, dass weite Teile dieses Gebiets im Fachbeitrag Artenschutz B liegen. In Verbindung mit der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet „Schienerberg und westlicher Untersee", in dem zahlreiche windkraftsensible Arten wie Fledermäuse vorkommen, ergibt sich laut Umweltprognose ein konfliktbelastetes Vorranggebiet mit erheblich negativen Auswirkungen. Auch wenn grundsätzlich Konfliktlösungen möglich erscheinen, lehnt die Gemeinde eine Ausweisung zum jetzigen Zeitpunkt strikt ab. Zuvor müssten zwingend weiterführende artenschutzrechtliche Untersuchungen sowie technische Vermeidungsmaßnahmen erfolgen. Für den Fall, dass Teile des Gebiets nach gründlicher Prüfung doch für eine Windkraftnutzung geeignet sein sollten, stellt die Gemeinde klare Bedingungen: Das angrenzende Natura-2000-Gebiet darf keinesfalls beeinträchtigt werden. Besondere Beachtung müssen zudem die geologischen Gegebenheiten des Schienerbergs finden, da dort insbesondere an den Hangkanten ein erhebliches Risiko für Hangrutschungen besteht. Dies wird durch die Gefahrenhinweiskarte (GHK 50) untermauert, die für fast das gesamte Vorranggebiet entsprechende Hinweise enthält. Aus diesen Gründen erscheint die Ausweisung von Vorranggebieten in den Hanglagen von Gaienhofen, Moos und Öhningen aus Sicht der Gemeinde nicht sinnvoll. Darüber hinaus weist die Gemeinde auf das südlich angrenzende Tagungszentrum Schloss Marbach hin, für das ein vorhabensbezogener Bebauungsplan mit wohnähnlicher Nutzung besteht. Daher fordert sie einen Mindestabstand von mindestens 750 Metern zu jeglichen Windkraftanlagen, was die Ausweisung der beiden südlichen Teilflächen des Vorranggebiets ausschließt. Abschließend merkt die Gemeinde an, dass der Steckbrief zum Gebiet fehlerhaft sei, da das FFH-Gebiet „Ablachtal, Baggerseen und Walterei Moor" entgegen der Angaben nicht betroffen ist.	Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt. Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Das FFH-Gebiet wird durch VRG WIND 52 nicht in Anspruch genommen. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Durch die vorgesehene Teilrücknahme von VRG WIND 52 rückt dieses auch deutlich vom FFH-Gebiet ab. Der Vorsorgeabstand zu Bebauung Schloss Marbach ist mit der modifizierten Gebietsgrenze abgedeckt. Die auch von der Gemeinde Öhningen vorgebrachten Kritikpunkte an den VRG WIND betreffen besonders umfänglich den östlichen/südöstlichen, besonders exponierten Teil

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	von VRG WIND 52. Dieser wird darum in der Gesamtbewertung der verschiedenen Konfliktlagen zurückgestellt. Damit werden auch von der Gemeinde Öhningen kritisierte Konfliktlagen gemildert. Dem Hinweis auf die erforderliche Korrektur der Benennung des FFH-Gebietes im Steckbrief wird gefolgt.
Nr. W02.16-1/008 Abs. Bürgermeisteramt Öhningen	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ◉ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Zusammenfassend lehnt die Gemeinde Öhningen die Ausweisung von Vorranggebieten auf ihrer Gemarkung aufgrund der aktuellen Sach- und Rechtslage ab. Die Gemeinde steht grundsätzlich dem Ausbau regenerativer Energien positiv gegenüber. Sollte es im Rahmen der Anhörung zu Konfliktlösungen kommen, die eine positivere Bewertung der Gebiete ermöglichen, ist die Gemeinde Öhningen bereit, zu einem angepassten Anhörungsentwurf erneut Stellung zu nehmen.	Den Forderungen der Gemeinde Öhningen konnte zum Teil Rechnung getragen werden. Zu Einzelheiten wird auf die Erläuterungen bei den einzelnen VRG WIND verwiesen. Zu den geänderten Planinhalten besteht erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.
Nr. W02.18-1/002 Abs. Stadtverwaltung Radolfzell	○ **1 Kenntnisnahme** ◉ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Stadt Radolfzell regt an, das Vorranggebiet Wind 49 Rosenhag aus der Teilfortschreibung zu streichen. Hauptgrund für diesen Beschluss ist die Befürchtung, dass der Betrieb des Sonderlandeplatzes Stahringen (EDSR) durch den geplanten Windpark beeinträchtigt, eingeschränkt oder gefährdet würde. Das Vorranggebiet liegt innerhalb des beschränkten Bauschutzbereichs des Flugplatzes, der sich im Umkreis von 1,5 km erstreckt.	Zum Segelflugplatz fand eine Gesamtbetrachtung der Stellungnahmen der Stadt, des Vereins und des Ref. 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim RP Stuttgart statt. Möglichkeiten für eine optimierte Flächenkulisse wurden geprüft. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für die Steuerungswirkung des Regionalplans die Erreichung des Flächenziels von 1,8% der Regionsfläche Voraussetzung ist. Ohne Regionalplan mit Steuerungswirkung wäre die Flugnutzung im Bereich des Sonderlandeplatzes Stahringen dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt. Die Prüfung der Optimierungsmöglichkeiten berücksichtigt diesen Rahmen. Aufgrund der Topografischen Bedingungen, der geringen Größe des VRG WIND 49 und seiner Lage zum Sonderlandesplatz, seiner Platzrunde und den für die dortigen Flugnutzungen erforderlichen Lufträume sind Optimierungsmöglichkeiten jedoch nicht gegeben, weder hinsichtlich der Wind- noch der Flugnutzung. Mit den üblichen Abständen zur Platzrunde würde das VRG WIND 49 zudem nochmals verkleinert und würde nicht mehr Raum geben für einen Windpark (Bündelungsprinzip). In der Gesamtabwägung wird der Forderung gefolgt und VRG WIND 49 aus der Planung zurückgestellt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.19-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Reichenau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Reichenau nimmt die Windplanung zur Kenntnis und stimmt den FFPV-Planungen zu.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W02.20-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Rielasingen-Worblingen	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen nimmt zur Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Stellung. Drei Vorranggebiete für Windenergie liegen im Umfeld der Gemeinde: VRG 50 Breitloh, VRG 51 Ewigkeit-Schiener Berg und VRG 52 Rammental. Alle drei Gebiete sind als konfliktbehaftet eingestuft, wobei das VRG 51 als besonders konfliktbehaftet gilt. In der strategischen Umweltprüfung wird für alle drei Gebiete eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und eine zu erwartende Lösung von Konflikten durch den Vorhabenträger gefordert. Die Gebiete könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben.	Die genannten Bewertungen in der Umweltprüfung entsprechen den dortigen Angaben.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.20-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Rielasingen-Worblingen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen Gemeinde äußert sich in ihrer Stellungnahme zum geplanten Vorranggebiet Windenergie auf dem Schiener Berg und hebt hervor, dass die betrachteten Landschaftseinheiten eine hohe bis sehr hohe Qualität aufweisen. Der Schiener Berg, mit seinen großflächigen, bewaldeten Bergrücken, prägt nicht nur die südliche und nördliche Frontansicht, sondern dient auch als bedeutender Orientierungspunkt im westlichen Bodenseegebiet. Besonders auffällig sind die Sichtbeziehungen zu den Alpen und den Vulkanen der Hegaulandschaft. Die Tallandschaften zwischen den Bergrücken zeichnen sich durch eine starke topographische Prägung aus, wobei die landwirtschaftliche Nutzung variiert – vom intensiv genutzten Ackerland bis hin zu kleinflächigen Obstplantagen und historisch bedeutsamen Terrassierungen. Die Gemeinde betont, dass besonders die engen Täler und steilen Hanglagen, wie etwa am Oberbühlhof oder zwischen dem Kressenberg und Breitloh, durch eine kleinflächige, reich strukturierte Kulturlandschaft charakterisiert sind, die eine hohe historische Bedeutung hat. In diesen Bereichen, die durch zahlreiche Obstbäume und Obstwiesen geprägt sind, seien die Sichtbeziehungen zu den Vulkanbergen der Hegaulandschaft besonders markant. Diese landschaftlichen Besonderheiten erfordern einen besonderen Schutz. Die Gemeinde hält eine Windnutzung in diesem Gebiet für problematisch, da sie die Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebiets (LSG) gefährden und die einzigartige Ästhetik der Region erheblich beeinträchtigen würde. Windkraftanlagen, so die Gemeinde, würden die geschützte Landschaft zerstören und die Funktion des Schutzgebiets, unabhängig von der Anzahl oder Höhe der Anlagen, außer Kraft setzen. Des Weiteren wird betont, dass die Region um den Bodensee aufgrund ihrer relativen Bevölkerungsdichte und starken Verkehrszerschneidung einen besonderen Ruhe- und Schutzwert aufweist. Der Schiener Berg sowie angrenzende Gebiete auf der Halbinsel Höri zeichnen sich durch ihre geringe Verkehrslast und ihre landschaftliche Vielfalt aus, was sie zu einem besonders schützenswerten Gebiet macht. Die Wälder des Schiener Berges übernehmen zudem wichtige ökologische Funktionen wie Bodenschutz, Klimaschutz, und Wasserschutz. Der Schiener Berg ist zudem ein Landschaftsschutzgebiet und Teil von FFH-Gebieten sowie einem Europäischen Vogelschutzgebiet, das windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten beheimatet. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf dem Schiener Berg nicht nur die deutsche Seite betreffen, sondern auch das angrenzende schweizerische Gebiet in Mitleidenschaft ziehen würden, was die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Betrachtung und Prüfung verdeutlicht.	Viele Teilräume der Region Hochrhein-Bodensee und darunter auch der Bereich Hegau/ Höri/ Bodensee zeichnen sich durch einen sehr hochwertiges Landschaftsbild und viele besondere und hoch attraktive Blickbeziehungen und Aussichtssituationen aus. Dieser Umstand und die Wertigkeiten, welche die Gemeinde nochmals nachvollziehbar darlegt, sind im Umweltbericht bereits dargestellt, bewertet und berücksichtigt. Sofern mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung erreicht und der ungesteuerte Zustand hinsichtlich der Windnutzung für die Region vermieden werden soll, können Beeinträchtigungen darauf nicht vollumfänglich vermieden werden. Vom Schiener Berg aus sind weiterhin Blickachsen auf den Bodensee und das Alpenpanorama gegeben, deren Freihaltung gesichert ist sofern der Regionalplan die an die Erreichung des gesetzlichen Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung erzielt. Der Belang wurde bei der Modifikation der Gebiete nach der ersten Anhörung mit berücksichtigt. Eine vollständige Streichung nur der VRG WIND auf dem Schiener Berg aufgrund des Arguments wäre hingegen nicht möglich, sondern hätte in gleicher Weise weitere VRG WIND berührt. Es ist nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes ist allgemein zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber diese explizit für die Windenergie geöffnet hat. Die mit der Funktionskartierung abgebildeten Schutzfunktionen (Klimaschutzwald, Bodenschutzwald, Erholungswald und Imissionsschutzwald) werden durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell. Inwiefern die Funktionen über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auch in die Wirkräume hinein verändert werden hängt dabei neben der jeweiligen Funktion stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Das FFH-Gebiet wird durch die VRG WIND am Schiener Berg nicht in Anspruch genommen. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Im Planungsverfahren für die Teilfortschreibung wurden die Grenzkantone frühzeitig informiert und sind ebenfalls im Anhörungsverfahren beteiligt. Ebenso findet bei Planungen in der Schweiz eine grenzüberschreitende Beteiligung statt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.20-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Rielasingen-Worblingen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen fordert, dass die möglichen Auswirkungen auf windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten sowie der Vogelzug detailliert untersucht werden. Zudem sollen die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild des Schiener Berges und seine Funktionen wie Naherholung und Tourismus, insbesondere auf die deutsche Gemarkung, bewertet werden. Aufgrund dieser Bedenken und der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung wird die Aufnahme der Vorranggebiete VRG 50, VRG 51 und VRG 52 auf dem Schienerberg im Entwurf des Regionalplans Hochrhein-Bodensee Teilfortschreibung 3.2 Windenergie als dringend zu hinterfragen und die Gebiete aus dem Entwurf herauszunehmen.	Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Die geforderten detaillierten Untersuchungen sind ohne Kenntnis der Anlagenstandorte und weiterer wirkungsrelevanter Projekteigenschaften nicht sinnvoll. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die geforderte detaillierte Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Viele Teilräume der Region Hochrhein-Bodensee zeichnen sich durch ein sehr hochwertiges Landschaftsbild und viele besondere und hoch attraktive Blickbeziehungen und Aussichtssituationen aus. Sofern mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung erreicht und der ungesteuerte Zustand hinsichtlich der Windnutzung für die Region vermieden werden soll, können Beeinträchtigungen darauf nicht vollumfänglich vermieden werden. Durch die Planungskriterien und das schrittweise Vorgehen hin zu den vorgeschlagenen VRG WIND sind Belange des Landschaftsbildes in der Planung berücksichtigt (vgl. Umweltbericht). Es ist nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet. Aus den einzelnen Argumenten und auch in der Gesamtbetrachtung kann jedoch keine vollständige Streichung der VRG WIND auf dem Schiener Berg abgeleitet werden. Die Argumente würden in gleicher Weise auch weitere Gebiete bzw. Gebietsteile betreffen, so dass eine Streichung zu einer Nichterreichung des Flächenziels und damit dem Verlust der Steuerungswirkung führen würden. Damit wären die genannten

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	Konfliktlagen dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt ohne planerische Einflussmöglichkeit der Kommunen oder der Region. Die VRG WIND auf dem Schiener Berg wurden im Umfang reduziert. Damit werden die kritisierten Konfliktlagen teilweise gemindert.
Nr. W02.21-1/002 Abs. Stadtverwaltung Singen	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Stadt Singen weist auf drei Vorranggebiete für Windenergie am Schiener Berg hin, die im Regionalplan festgelegt wurden. Diese Vorranggebiete befinden sich südlich des Ortsteils Bohlingen und beinhalten die Gebiete Breitloh, Ewigkeit-Schiener Berg und Rammental. Ein ergänzendes Vorranggebiet im Bereich Nr. 50 umfasst bereits bestehende, genehmigte bzw. genehmigungsreife Windparks. Es wurde eine Sichtbarkeitsanalyse für raumwirksame Denkmäler durchgeführt, die zeigt, dass keine negativen Auswirkungen auf das Kulturdenkmal der Festungsruine Hohentwiel im Umkreis von 5 km zu erwarten sind.	Die Feststellungen sind korrekt.
Nr. W02.21-1/003 Abs. Stadtverwaltung Singen	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Stadt Singen sieht die Darstellung der Vorrangflächen für Windenergie auf dem Schiener Berg als nachvollziehbar an, da sie in der Begründung und den Steckbriefen des Umweltberichts gut dargelegt sind. Der nördliche Teil der Vorrangfläche 51 befindet sich im bestehenden Wald auf der Gemarkung Singen-Bohlingen.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W02.21-1/004 Abs. Stadtverwaltung Singen	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Stadt Singen weist darauf hin, dass das Landschaftsbild durch Windkraftanlagen verändert wird und dass mögliche Windkraftanlagen innerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorrangflächen auch vom Singener Stadtgebiet aus sichtbar sein werden.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.21-1/005 Abs. Stadtverwaltung Singen	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Singen unterstützt die langfristige Sicherung der im Regionalplan Windenergie festgelegten Vorranggebiete für Windnutzung. Eine nachträgliche Nutzung, die dem Vorrangzweck widerspricht, ist ausgeschlossen. Nach Beendigung der Windnutzung sollen Anlagen abgebaut werden, jedoch keine erneute Windnutzung erschwert werden. Solare Energienutzung ist unter bestimmten Bedingungen zulässig, solange sie die Windnutzung nicht beeinträchtigt. Zudem können Windkraftanlagen in schutzbedürftigen Bereichen ausnahmsweise zugelassen werden.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W02.21-1/006 Abs. Stadtverwaltung Singen	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Singen betrachtet den Ausbau von Windenergieanlagen als Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele des Landes sowie des Klimaschutzkonzepts der Stadt Singen. Die geplante Vorrangfläche auf der Gemarkung Singen-Bohlingen ist im Gesamtkontext der Vorrangflächen auf dem Schiener Berg nachvollziehbar begründet.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W02.21-1/007 Abs. Stadtverwaltung Singen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Singen weist darauf hin, dass das Vorranggebiet VRG 50 fälschlicherweise auch der Stadt Singen zugeordnet wird und fordert eine Anpassung der Unterlagen. Zudem ist der dortige "Erholungswald" im Steckbrief zu ergänzen. Die Einschätzung des kulturellen Erbes sollte angeglichen werden, da benachbarte Gebiete höher bewertet werden. Auch die Landschaftsbildbewertung aus dem Teilflächennutzungsplan Windenergie sollte im Steckbrief zu VRG 50 berücksichtigt werden, da das Gebiet dort eine sehr hohe Bewertung erhielt.	Der Hinweis auf die fehlende Angabe zum Erholungswald ist korrekt. Der Steckbrief wird korrigiert. Die Übernahme von Datengrundlagen zu allgemeinen Planungskriterien aus kommunalen Verfahren kann nicht erfolgen, da der Regionalplan sich auf eine einheitliche Systematik stützen muss.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.21-1/008 Abs. Stadtverwaltung Singen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Singen fordert für das Vorranggebiet VRG 51 auf der Nordseite des Schiener Berges einen Hinweis auf die starke Hangneigung bereits auf Regionalplanebene. Es wird davon ausgegangen, dass die erforderlichen Schutzabstände zu den Wohngebäuden in Bohlingen eingehalten werden. Die geplanten Waldrefugien sollten im Steckbrief vermerkt werden, ebenso wie die Mountainbike-Strecken, die in zukünftigen Planungen berücksichtigt werden müssen. Der Ortschaftsrat Bohlingen betont die wichtige Funktion des Waldes für den Wasserschutz und fordert eine höhere Bewertung der negativen Folgen von möglichen Rodungen, insbesondere im Hinblick auf die jüngsten Starkregenereignisse und deren Auswirkungen auf die Ortschaft.	Die im Plankonzept vorgesehenen Vorsorgeabstände zu den angrenzenden Siedlungsnutzungen sind eingehalten. Da sie nach Abschluss des Regionalplanverfahrens nicht weiter nachgeführt werden sind die Steckbriefe des Umweltberichts keine geeignete Informationsquelle für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren, sondern die jeweils aktuellen amtlichen Fachdaten. Um die Vollständigkeit und Aktualität von Bewertungsgrundlagen für die Genehmigung von WEA sicherzustellen sind in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren frühzeitige Informations- und Koordinationstermine vorgesehen (z.B. Scoping, Vorantragskonferenzen u.ä.). Die Dokumentation von Informationsgrundlagen in den Steckbriefen beschränkt sich darum auf die Aspekte, die auf regionalplanerischer Maßstabsebene entscheidungserheblich sind. Von einer Ergänzung der Steckbriefe wird darum abgesehen. Die von der Stadt zugemeldeten Informationen zu Waldrefugien wurden ergänzend zu den vorliegenden Daten berücksichtigt und ebenfalls Überschneidungen bereinigt. Die Überschneidungsbereiche der VRG WIND wurden zurückgestellt. Die Auswirkungen der Errichtung von WEA auf den Wasserhaushalt und die Abflussverhältnisse sind kleinräumig und hängen darum stark von den konkreten Anlagenstandorten sowie den Erschließungsmaßnahmen ab. Beides ist Gegenstand der späteren Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.21-1/009 Abs. Stadtverwaltung Singen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Stadt Singen fordert, dass im Zusammenhang mit den Vorranggebieten VRG 50 und VRG 51 die Auswirkungen von Bodenverdichtungen auf das Schutzgut Boden und Wasser berücksichtigt werden. Besonders vor dem Hintergrund der Starkregenereignisse und der geologischen Besonderheit des Schiener Berges (Sande, Hangabrutschungen) sollte die potenzielle negative Beeinträchtigung durch Bodenverdichtungen stärker im Steckbrief ausgearbeitet werden.	Die Auswirkungen der Errichtung von WEA auf den Boden wie auch den Wasserhaushalt sind kleinräumig und hängen darum stark von den konkreten Anlagenstandorten sowie den Erschließungsmaßnahmen ab. Beides ist Gegenstand der späteren Genehmigungsverfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Ortschaftsrat und der Stadt mitgelieferte Stellungnahme des LGRB aus dem Jahr 2013 nicht zu einem Regionalplanverfahren erging, sondern im Vorfeld einer lokalen Windenergiestudie, also einer anderen Maßstabsebene. Auch werden dort näher zu untersuchende Konfliktlagen und Hemmnisse beschrieben, eine abschließende Beurteilung der Realisierungsmöglichkeiten von WEA erfolgt aber gerade nicht. Vielmehr wird auf die Notwendigkeit frühzeitiger Klärungen auf Projektebene hingewiesen. Dies korrespondiert im Ergebnis mit der Vorgehensweise für die Teilfortschreibung des Regionalplans und auch mit der eingegangenen Stellungnahme des LBRG zur vorliegenden Teilfortschreibung. Die Klärung ist Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsverfahren, in denen u.a. auch der Nachweis der Standsicherheit aller baulichen Anlagen erbracht werden muss.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.21-1/010 Abs. Stadtverwaltung Singen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Stadt Singen fordert, dass bei den Vorranggebieten VRG 50 und VRG 51 die Funktion des Waldes als Klimaschutzwald berücksichtigt wird. Insbesondere sollte eine Abwägung der CO2-Bilanz des bestehenden Waldes im Vergleich zur CO2-Bilanz der Windkraftanlagen erfolgen. Diese Abwägung sollte in den Steckbriefen festgeschrieben werden, und die Wertigkeit der Gebiete sollte höher eingestuft werden. Die negativen Folgen sollten gemäß Kapitel 3.7 der SUP entsprechend bewertet werden.	Die Funktionskartierung als Klimaschutzwald geht auf die Bedeutung der entsprechenden Waldbereiche für das Kleinklima zurück. Er soll insbesondere nachgelagerte Flächen vor schädlichen Kaltlufteinwirkungen schützen (vgl. Hinweispapier Waldfunktionskartierung der FVA). Insofern ist eine besondere Gewichtung der kartierten Klimaschutzwälder in der Abwägung der CO2-Bilanz von nicht sachgerecht, da dieser Aspekt bei der Funktionszuweisung nicht eingeflossen ist. Die energetische Bilanz und somit auch die CO2-Bilanz von WEA in den vorgesehenen VRG WIND ist in erheblichem Maße positiv, auch bei Berücksichtigung der notwendigen Eingriffe in Waldbestände bei Anlagenstandorten im Wald. Dies ist im Planungskonzept berücksichtigt. Die mit der Funktionskartierung abgebildeten Schutzfunktionen (neben dem in der Stellungnahme angesprochenen Klimaschutzwald auch Bodenschutzwald, Erholungswald und Imissionsschutzwald) werden durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell. Inwiefern die Funktionen über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auch in die Wirkräume hinein verändert werden hängt dabei neben der jeweiligen Funktion stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten.
Nr. W02.21-1/011 Abs. Stadtverwaltung Singen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Stadt Singen kritisiert, dass die kumulativen Wirkungen der Vorranggebiete VRG 50, 51 und 52 im Landschaftsschutzgebiet Schienerberg bisher unzureichend berücksichtigt wurden. Diese Gebiete sowie geplante PV-Anlagen verstärken sich gegenseitig in ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild. Die Auswirkungen – auch auf Kulturerbe, Klimaschutzwald und weitere Schutzgüter – sollten bereits in den Steckbriefen thematisiert werden.	Die kumulativen Wirkungen sind in der SUP bereits dargestellt und bewertet. Eine weitere Detailierung wird nicht für erforderlich angesehen. Hinsichtlich der LSG ist allgemein zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber diese explizit für die Windenergie geöffnet hat.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.21-1/012 Abs. Stadtverwaltung Singen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Stadt Singen fordert eine Korrektur der Bewertung des Schutzguts „Mensch" für die Vorranggebiete VRG 50 und VRG 51. Unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien aus Kapitel 3.1 der SUP soll die Bewertung von (-) auf (--) angepasst werden.	Die Einstufung der Bewertung des Schutzgutes "Menschen menschliche Gesundheit" wurde überprüft. Sie entspricht den Darlegungen in der SUP unter 3.1 und den daraus abgeleiteten Bewertungskriterien und -stufen, die nach den gleichen Maßstäben auf alle VRG WIND angewendet wurden. Ein Korrekturerfordernis für die genannten VRG WIND hat sich darum aus der Prüfung nicht ergeben.
Nr. W02.21-1/014 Abs. Stadtverwaltung Singen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Stadt Singen fordert, dass alle Schutzfunktionen des Waldes, einschließlich Erholungswald, Bodenschutzwald, Immissionsschutzwald, Wasserschutzwald und Klimaschutzwald, in den Steckbriefen explizit dargelegt und bewertet werden. Zudem sollen die negativen Auswirkungen von großflächigen Waldrodungen auf die Waldfunktionen und die Klimabilanz berücksichtigt werden.	Die Waldfunktionen werden durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell. Großflächige, im regionalen Maßstab erhebliche Waldrodungen sind für die Realisierung der Windnutzung in den VRG WIND nicht erforderlich. Inwiefern die Funktionen über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auch in die Wirkräume hinein verändert werden, hängt deswegen neben der jeweiligen Funktion stark vom konkreten Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte bestimmt und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Die Schutzfunktionen des Waldes sind in der Umweltprüfung dargestellt und bewertet. Aufgrund der Maßstäblichkeit der konkreten Beeinträchtigungen wird jedoch auf eine Behandlung in den Gebietssteckbriefen verzichtet. Die energetische Bilanz und somit auch die CO2-Bilanz von WEA in den vorgesehenen VRG WIND ist in erheblichem Maße positiv, auch bei Berücksichtigung der notwendigen Eingriffe in Waldbestände bei Anlagenstandorten im Wald. Dies ist im Planungskonzept berücksichtigt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.21-1/015 Abs. Stadtverwaltung Singen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Stadt Singen fordert eine Überprüfung der Einstufung der Bewertungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Luft und Klima" sowie „Mensch" in den Steckbriefen der Vorranggebiete VRG 50, VRG 51 und VRG 52 auf dem Schienerberg.	Die Einstufung der Bewertung der genannten Schutzgüter wurde überprüft. Sie entspricht den Darlegungen in der SUP zu den Bewertungskriterien und -stufen, die nach den gleichen Maßstäben auf alle VRG WIND angewendet wurden. Ein Korrekturerfordernis für die genannten VRG WIND hat sich darum aus der Prüfung nicht ergeben.
Nr. W02.21-1/016 Abs. Stadtverwaltung Singen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Stadt Singen weist darauf hin, dass der bestehende Wald mit seinen Schutzfunktionen unter Berücksichtigung negativer Auswirkungen durch die Inanspruchnahme zu einer anderen Bewertung des Schutzguts „Luft und Klima" sowie des Schutzguts „Mensch" im Steckbrief führen sollte.	Der bestehende Wald und seine Funktionen sind in der Umweltprüfung sowie bei der Bewertung der Schutzgüter bereits berücksichtigt. Änderungsbedarfe an den Steckbriefen ergeben sich deswegen nicht. Es ist auch zu berücksichtigen, dass der Wald und seine Funktionen durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt wird, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.21-1/017 Abs. Stadtverwaltung Singen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Anlagen zur Stellungnahme der Stadt Singen zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie liefern eine Ergänzung der Haupteinwände und spiegeln zugleich die Perspektive der Bürgerschaft wider. Anlage 1 enthält eine Landschaftsbildbewertung aus dem Jahr 2015, die im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Singen erstellt wurde. In dieser Bewertung wird insbesondere das Gebiet VRG 50 dem Teilbereich 7 zugeordnet, der als landschaftlich besonders wertvoll und sensibel eingestuft wurde. Diese sehr hohe Bewertung steht im Kontrast zur aktuellen Einschätzung im Umweltbericht des Regionalplans. Die Stadt fordert daher eine Korrektur der Bewertung im Steckbrief, um der landschaftlichen Bedeutung des Gebiets gerecht zu werden. Anlage 2 bezieht sich auf die geologischen Gegebenheiten des Schiener Bergs und basiert ebenfalls auf dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie. Hier wird die besondere Bodenbeschaffenheit – insbesondere die lockeren Sandschichten und abrutschgefährdeten Hanglagen – hervorgehoben. Besonders auf der Nordseite des Schiener Bergs, in direkter Nähe zu VRG 51, bestehen geotechnische Risiken, die bei einer möglichen Rodung und Bebauung mit Windkraftanlagen erhebliche Folgen haben könnten. Die Stadt Singen fordert, dass diese Aspekte bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt und in die Steckbriefe aufgenommen werden. Anlage 3 dokumentiert ein geplantes Waldrefugium auf der Gemarkung Singen-Bohlingen. Dabei handelt es sich um ökologisch besonders schützenswerte Rückzugsräume innerhalb des Waldes, die als Biodiversitätsreservoir von großer Bedeutung sind. Diese Flächen liegen teilweise im Gebiet von VRG 51 und sollten bei der weiteren Planung berücksichtigt und als schützenswert in den Regionalplan aufgenommen werden. Anlage 4 enthält eine Stellungnahme aus der Bürgerschaft vom 16. Juni 2024. Die Bürgerinnen und Bürger äußern sich kritisch zur geplanten Windenergienutzung in den genannten Vorranggebieten. Hauptkritikpunkte sind die unzureichende Transparenz im Verfahren, die mangelnde frühzeitige Einbindung der Bevölkerung und die Sorge um negative Auswirkungen auf Natur, Landschaftsbild, Tourismus, Eigentum und Lebensqualität. Zudem werden mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall angesprochen. Die Stellungnahme fordert eine stärkere Abwägung zwischen den Zielen des Klimaschutzes und dem Schutz der Lebensqualität der Bevölkerung vor Ort, sowie eine verstärkte Nutzung alternativer Lösungen wie Photovoltaik auf bereits bebauten Flächen. Anlage 5 vertieft und erweitert die Aussagen der vorangegangenen Bürgerstellungnahme vom 30. Juni 2024. Besonders betont wird hier die kumulative Belastung durch die geplante Konzentration mehrerer Windvorranggebiete im	Das Landschaftsbild ist im Planungskonzept berücksichtigt. Die Region Hochrhein-Bodensee zeichnet sich durch ein sehr hochwertiges Landschaftsbild und viele besondere und hoch attraktive Blickbeziehungen und Aussichtssituationen aus. Sofern mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung erreicht und der ungesteuerte Zustand hinsichtlich der Windnutzung für die Region vermieden werden soll, können Beeinträchtigungen darauf nicht vollumfänglich vermieden werden. Die Berücksichtigung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einheitlichen Maßstäben. Naturgemäß können sich bei lediglich lokalen oder ausschnittsweisen Betrachtungen andere Prioritäten ergeben als bei der notwendigerweise gesamtregionalen Betrachtung. Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein. Das Waldrefugium ist aus der Planung zurückgestellt. Zu den Argumenten aus der Öffentlichkeit (Anlage 4 und 5) wird auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Landschaftsschutzgebiet Schienerberg. Kritisiert wird außerdem eine mögliche Beeinträchtigung des UNESCO-Weltkulturerbes Insel Reichenau sowie die Nichteinhaltung von Schutzabständen zu Wohngebieten. Zudem werden Zweifel an der Nachhaltigkeit des Windkraftausbaus geäußert, insbesondere angesichts des Verlusts wertvoller Waldflächen. Insgesamt unterstreichen die Anlagen die Forderung der Stadt Singen nach einer realistischeren Bewertung der Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild, die Geologie, den Wald- und Klimaschutz sowie das Schutzgut Mensch. Die Stadt plädiert für umfassendere Schutzmaßnahmen, eine fundiertere Abwägung der Interessen und eine stärkere Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in den Planungsprozess.	
Nr. W02.24-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Tengen	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Stadt Tengen teilt keine Anregungen oder Bedenken zur Teilfortschreibung 3.2 (Windenergie) mit. Die bereits im Betrieb befindlichen Windanlagen in Wiechs am Randen und die geplanten Anlagen in Watterdingen sind mit den Flächen im Entwurf enthalten und können im Regionalplan Bestandskraft erhalten.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W02.27-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Bad Bellingen	○ **1 Kenntnisnahme** ◉ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Bad Bellingen äußert Bedenken hinsichtlich des zu geringen Abstands des geplanten Wind-VRG 4 zum Campingplatz Luginsland in Bad Bellingen-Bamlach. Der Campingplatz hat sich stark entwickelt und trägt erheblich zur touristischen Wertschöpfung bei. Die Gemeinde bittet daher, den Abstand des Wind-VRG 4 zum Campingplatz zu erhöhen und das Gebiet entsprechend zu verkleinern. Der Inhaber des Campingplatzes wird ebenfalls Stellung nehmen und bittet um proaktive Behandlung des Themas bei einer Bürgerinformation.	Der Hinweis ist berechtigt. Zu Campingplätzen enthält die Planungskonzeption keinen pauschalen Vorsorgeabstand, die Nutzung ist der Einzelfallbetrachtung zugeordnet. Diese hatte in diesem Fall noch nicht stattgefunden. Die Gebietsgrenze von VRG WIND 4 wurde zurückgenommen und dabei auch die langfristigen Erweiterungsüberlegungen berücksichtigt. Zu diesen besteht nun ein Vorsorgeabstand von mehr als 450 Metern, wie er auch zu Dorf-/Mischgebieten angewendet wird.
Nr. W02.28-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Binzen	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Gemeinderat Binzen hat in seiner Sitzung die „Teilfortschreibungen des Regionalplanes 3.1 Hochrhein-Bodensee, Freiflächen-Photovoltaik und 3.2 Windenergie " zustimmend zur Kenntnis genommen. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, mit den Gemeinden im Kandertal eine abgestimmte Strategie zur Energiewende zu entwickeln.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.30-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Efringen-Kirchen	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Efingen-Kirchen stimmt den Planungen des Regionalverbands zum Teilgebiet Kreisberg sowie dem Gebiet am "Läufelberg" zu.	Die positive Stellungnahme zum genannten Teil des VRG WIND 4 wird zur Kenntnis genommen. Das VRG Wind 5 ("Läufelberg") ist aus der Planung zurückgestellt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.30-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Efringen-Kirchen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Gemeinde Efringen-Kirchen lehnt das geplante Vorranggebiet „Eichwald" für Windkraft ab, da es den Erhalt des regionalen Wildkorridors, den Schutz des Waldes als Rückzugsgebiet für Tiere, die Unversehrtheit des Wasserschutzgebiets und die Nutzung des Waldes als Naherholungsgebiet gefährden würde.	Aufgrund der topographisch bedingten Verteilung der Windleistungsdichte und der räumlichen Ausprägung der Rückstell- und Konfliktkriterien, insbesondere auch der Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen, liegen die VRG WIND überwiegend in Waldflächen. Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des gesetzlichen Flächenziels voraussetzt, ist trotz der gegeben Konfliktlagen mit Waldfunktionen u.a. für das Landschaftsbild, die Erholung, den Naturhaushalt und den Wasserhaushalt eine pauschale Zurückstellung jeder Waldgebiete nicht möglich. Eine solche pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen wäre zudem nicht sachgerecht und spiegelte nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Zudem werden die Waldfunktionen durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell. Inwiefern die Funktionen über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auch in Wirkräume hinein verändert werden, hängt dabei neben der jeweiligen Funktion stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels der im Umweltbericht dokumentierten Planungskriterien berücksichtigt. Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung berücksichtigt worden. Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten und würde dem wesentlichen Planungsziel (Steuerungswirkung) zuwider laufen. Die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans gehen in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Die möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts hängen stark von den lokalen Rahmenbedingungen, den zu betrachtenden Tierarten sowie den Eigenschaften des Windparks (insb. Anlagenstandorte) ab. Eine Feinsteuerung der Standorte findet auf Ebene des Regionalplans jedoch nicht statt. Eine Rückstellung schon auf Ebene des Regionalplans wurde geprüft. Zum einen würde die Zurückstellung auch Gebiete betreffen, in denen Konflikte durch Maßnahmen auf Projektebene vermieden oder stark gemindert werden können, zum anderen würde der begrenzte Planungsspielraum in der Region sehr stark zugunsten einer Konfliktlage genutzt, für die auf Projektebene Minderungsoptionen grundsätzlich gegeben sind. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wird von einer Rückstellung aufgrund der Betroffenheit von Wildtierkorridoren abgesehen. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Betroffenheit von Wildtierkorridoren sowie die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen hingewiesen. Der Bau und Betrieb von WEA ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. Die genannten VRG WIND überschneiden sich nicht mit WSG der Zone II. In den WSG Zone III ist die Konfliktlage geringer und hängt stark von den Gegebenheiten und der konkreten Anlagenpositionierung ab. Eine Feinsteuerung der Standorte ist jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Fragen der WSG Zone III werden im Genehmigungsverfahren im Detail geprüft. Belange der (Nah-)Erholung sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Entwicklung der Region und der Angebote für Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet.
Nr. W02.32-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Fischingen	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Fischingen nimmt TF 3.2 ohne Änderungswünsche zur Kenntnis.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W02.32-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Fischingen	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Fischingen weist auf angrenzendes Landschaftsschutzgebiet zu den Standort für die Windenergie (VRG 5) hin.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.35-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Häg-Ehrsberg	○ **1 Kenntnisnahme** ◉ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Häg-Ehrsberg fordert, dass die Fläche VRG Wind 18 Häg-Ehrsberg (Langenberg/Wegscheidekopf) aus der Planung genommen wird, um eine übermäßige Belastung der Einwohner in Rohrberg zu vermeiden und den erforderlichen Siedlungsabstand zum Ortsteil Ehrsberg sowie zum Neubaugebiet „Schäfig III " einzuhalten. Zudem wird eine zukünftige Erweiterung des Wohngebiets berücksichtigt.	Der Hinweis auf die noch bestehende Umfassungswirkung des VRG WIND 18 im Zusammenwirken mit den weiteren VRG WIND um Häg-Ehrsberg ist korrekt. Da die Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND der letzte Planungsschritt nach Anwendung aller anderen Kriterien ist, kann dieser abschließend erst erfolgen, wenn alle Informationen vorliegen. Dies ist mit Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem ersten Anhörungsverfahren nun erfolgt. Das VRG WIND 18 wurde zurückgenommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.35-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Häg-Ehrsberg	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Häg-Ehrsberg fordert, dass Teilflächen von VRG Wind 19 (Katzenmoos/Kreutzwald) aus der Planung genommen werden. Sie fordert die Streichung einer Teilfläche, da der Siedlungsabstand zu gering ist und die Fläche ein Naherholungsgebiet sowie angrenzende Sportstätten und Gehöfte umfasst (Teilfläche Nr. 3). Sie fordert die Streichung einer Teilfläche, da sich wichtige Wasserquellen in der Nähe befinden, die für mehrere Ortsteile und die Nachbargemeinde Herrenschwand genutzt werden, wodurch der Schutz dieser Quellen vor bodenverdichtenden Maßnahmen erforderlich ist (Teilfläche Nr. 4). Sie fordert die Streichung einer Teilfläche um die Schutzzonen der Quellen „Forsthofweg" und „Dachsbau" zu berücksichtigen, und der Siedlungsabstand zum Ortsteil Forsthof ist nicht ausreichend (Teilfläche 5).	Die Vorsorgeabstände zu den angrenzenden Siedlungsnutzungen sind eingehalten. Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen. Die Gemeinde hat sinnvolle und nachvollziehbare Vorschläge zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND gemacht. Die von der Gemeinde als Nr. 3 gekennzeichnete und kritisierte Teilfläche wird zur Minderung der Umfassungswirkung zurückgestellt. Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt. Zu Teilfläche 4 wird darauf hingewiesen, dass die Rücknahme der Flächen in WSG Zone II zu lediglich kleinen randlichen Gebietsmodifikationen führt. Der weitergehenden Forderung der Gemeinde kann hingegen nicht Rechnung getragen werden. Die Gemeinde hat sinnvolle und nachvollziehbare Vorschläge zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND gemacht. Von der von der Gemeinde als Nr. 4 gekennzeichneten und kritisierten Teilfläche wird eine exponierte Teilfläche zurückgestellt. Mit dieser Rückstellung wird auch die Inanspruchnahme von Flächen nahe dem benachbarten WSG erheblich reduziert. Zu Teilfläche 5 wird darauf hingewiesen, dass , die Rücknahme der Flächen in WSG Zone II zu lediglich kleinen randlichen Gebietsmodifikationen führt. Der

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	weitergehenden Forderung der Gemeinde kann hingegen nicht Rechnung getragen werden. Die Gemeinde hat sinnvolle und nachvollziehbare Vorschläge zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND gemacht. Die von der von der Gemeinde als Nr. 5 gekennzeichnete Teilfläche wird zurückgestellt. Mit dieser Rückstellung wird auch die Inanspruchnahme von Flächen nahe dem benachbarten WSG erheblich reduziert. Es ist zu beachten, dass die Spielräume zur Minderung der Umfassungswirkungen der VRG WIND dadurch begrenzt werden, dass bei einem Unterschreiten des regionalen Flächenziels die Steuerungswirkung der Teilfortschreibung entfallen würde. In diesem Fall würden auch die zurückgestellten Bereiche wieder dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt, ohne planerische Einflussmöglichkeit der Kommunen oder des Regionalverbands.
Nr. W02.35-1/004 Abs. Bürgermeisteramt Häg-Ehrsberg	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Häg-Ehrsberg sieht die ausgewiesenen Flächen im VRG Wind 20 (Rohrenkopf/Steinbühl) als tolerierbar, aber auch kritisch. Eine Bündelung der Windkraftanlagen und die Erweiterung des bestehenden Windparks wird als sinnvoll erachtet, jedoch nur in einem vertretbaren Maß, um eine Überbelastung der Region, in der bereits Anlagen in Betrieb sind, zu vermeiden.	Die Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Das Anliegen eine Überlastung der Region zu vermeiden ist nachvollziehbar und wird geteilt. Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erfüllung des gesetzlichen Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung und Vermeidung des ungesteuerten Zustands.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.35-1/005 Abs. Bürgermeisteramt Häg-Ehrsberg	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Häg-Ehrsberg hat einen VRG-Plan mit entsprechenden Vermerken sowie einen Plan mit Wasserschutzgebieten aus dem aktuellen Wasserrechtsantrag beigefügt. Diese sollten bei der Planung aller Quellen in der Gemeinde berücksichtigt werden. Die Gemeinde hofft, dass ihre Anmerkungen und Bedenken in der weiteren Planung berücksichtigt werden, um das geforderte Flächenziel zu erreichen.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt.
Nr. W02.36-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Hasel	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Hasel nahm in der Gemeinderatssitzung vom 07.10.2024 die Teilfortschreibungen des Regionalplans für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik zur Kenntnis. Es wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert, und auch seitens der Verwaltung gibt es keine eigenen Einwände. Die Gemeinde bedankt sich für die Möglichkeit zur Beteiligung und wird das Verfahren weiterhin aufmerksam verfolgen.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W02.39-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Kandern	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Stadt Kandern nimmt zur Teilfortschreibung des Regionalplans für Windenergie Stellung und nennt die vorgesehenen Vorranggebiete auf ihrem Gebiet: VRG Wind 3 „Hohe Schule", VRG Wind 4 „Eichwald-Kreisberg", VRG Wind 6 „Steineck" und VRG Wind 12 „Hohe Stückbäume". Zudem werden angrenzende Vorranggebiete wie VRG Wind 7 „Ameisenbuck", VRG Wind 8 „Blauen-Hundsrücken" und VRG Wind 13 „Bühl " erwähnt.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.39-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Kandern	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Kandern weist darauf hin, dass bei der Beurteilung des „freien Sichtfeldes " die menschliche Wahrnehmung berücksichtigt werden muss, wobei das scharfe Sehen etwa 60° und das Gesichtsfeld mit unscharfem Sehen rund 175° umfasst.	Die Eigenschaften des menschlichen Sehfeldes werden berücksichtigt, insbesondere beim Planungsschritt "Minderung der Umfassungswirkung" (Einzelfallbetrachtung).
Nr. W02.39-1/004 Abs. Bürgermeisteramt Kandern	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Kandern fordert eine Reduzierung der Einkreisung von Feuerbach durch das Vorranggebiet 6 „Steineck", indem der schmale Bereich im Nordwesten des Gebiets in Richtung Niedereggenen herausgenommen wird. Dadurch würde die städtebauliche Dominanz verringert. Zudem weist die Gemeinde darauf hin, dass das Vorranggebiet 6 Teile des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" umfasst und die Hügelgräber im Gewann Hohfohren als archäologische Kulturstätte berücksichtigt werden müssen. Eine Überprüfung der Ausweisung im Bereich der Gewanne Dachenbohlen, Enzenberg, Hinterberg und Hohfohren wird angeregt.	Der Hinweis auf die noch bestehende Umfassungswirkung des VRG WIND 06 ist korrekt. Da die Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND der letzte Planungsschritt nach Anwendung aller anderen Kriterien ist, konnte dieser abschließend erst nach der 1. Anhörung für die Gesamtregion erfolgen, wenn alle Informationen vorliegen. Optionen zur Minderung bestehender Umfassungswirkungen wurden nun geprüft. Das VRG WIND 06 wurde im nördlichen/nordwestlichen Teil zurückgenommen. Es ist zu beachten, dass die Spielräume zur Minderung der Umfassungswirkungen der VRG WIND dadurch begrenzt werden, dass bei einem Unterschreiten des regionalen Flächenziels die Steuerungswirkung der Teilfortschreibung entfallen würde. In diesem Fall würden auch die zurückgestellten Bereiche wieder dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt, ohne planerische Einflussmöglichkeit der Kommunen oder des Regionalverbands. Hinsichtlich des FFH-Gebietes wurde die Gebietsgrenze des VRG WIND 6 überprüft. Eine Inanspruchnahme des FFH-Gebiets findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft und eine Teilfläche (200 m Bereich um Fledermaus-Lebensstätten) zurückgenommen. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Betroffenheit der genannten archäologischen Fundstätten sowie mögliche Maßnahmen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Mit der Teilfortschreibung des Regionalplans erfolgt keine Feinsteuerung möglicher Anlagenstandorte.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.39-1/005 Abs. Bürgermeisteramt Kandern	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Kandern stellt fest, dass von Sitzenkirch aus in westlicher Richtung das Vorranggebiet 6 „Steineck" sichtbar ist. Windkraftanlagen im Vorranggebiet 7 „Ameisenbuck" nördlich von Sitzenkirch werden voraussichtlich nur im westlichsten Teil sichtbar sein, während die Sicht in den weiteren Teilen durch die Topographie blockiert wird. Die Sichtbarkeit von Anlagen im Bereich des Hundsrücken im Vorranggebiet 8 „Blauen-Hundsrücken" östlich von Käsacker kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Nach Süden und Osten bleibt ein großer Teil der Landschaft ohne sichtbare Vorranggebiete, sodass kein Anpassungsbedarf besteht.	Die Einschätzungen zu den Sichtbarkeiten werden geteilt. Da VRG WIND 7 aus der Planung zurückgestellt ist, ist die Sichtbarkeit potenzieller WEA aus Sitzenkirch im wesentlichen auf den Bereich des VRG WIND 6 beschränkt.
Nr. W02.39-1/006 Abs. Bürgermeisteramt Kandern	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Stadt Kandern stellt fest, dass im Osten von Kandern Windenergieanlagen im Vorranggebiet „Hohe Stückbäume" und im nördlichen Bereich von „Steineck" teilweise sichtbar sein werden, jedoch nur in begrenztem Umfang. Anpassungsbedarf wird nicht gesehen.	Durch die Reduzierung von VRG WIND 12 zur Minderung der Umfassungswirkung insbesondere zu den Ortslagen von Malsburg-Marzell wird auch die Sichtbarkeit potenzieller WEA östlich von Kandern noch weiter gemindert.
Nr. W02.39-1/007 Abs. Bürgermeisteramt Kandern	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Stadt Kandern sieht das Vorranggebiet 3 „Hohe Schule" aus Riedlingen im Westen deutlich einsehbar, ohne dass weitere Betroffenheiten auftreten. Anpassungsbedarf wird nicht gesehen.	Durch die Reduzierung des VRG WIND 3 im Bereich des FFH-Gebietes wird auch die Sichtbarkeit potenzieller WEA im VRG WIND 3 aus Riedlingen weiter gemindert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.39-1/008 Abs. Bürgermeisteramt Kandern	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Kandern sieht für den OT Tannenkirch das Vorranggebiet 3 „Hohe Schule" im Norden und das Vorranggebiet 4 „Eichwald-Kreisberg" im Südwesten als voll sichtbar. Ein Blick ins Rheintal bleibt im Nordwesten möglich, jedoch könnten Windkraftanlagen im Gesichtsfeld liegen. Da große Flächen nach Osten und Süden unbeeinflusst bleiben, wird keine übermäßige Belastung erwartet. Anpassungsbedarf hinsichtlich des Sichtfeldes wird nicht gesehen. Allerdings liegt ein Teil des Vorranggebiets 3 im FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen", was ein Rückstellkriterium darstellt.	Die Einschätzung zu den Sichtbarkeiten wird geteilt. Durch die Zurückstellung von Richtung des OT Tannenkirch orientierten Teilen von VRG WIND 3 und VRG WIND 4 werden diese weiter reduziert. Hinsichtlich des FFH-Gebietes wurde die Gebietsgrenze des VRG WIND 3 überprüft. Eine Inanspruchnahme des FFH-Gebiets findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert.
Nr. W02.39-1/009 Abs. Bürgermeisteramt Kandern	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Kandern stellt fest, dass die Siedlung Fohrenwald im Außenbereich weniger geschützt ist als die Ortsteile. Das Vorranggebiet 4 „Eichwald-Kreisberg" rückt daher näher an diese Siedlung heran. Nach Südosten bleibt jedoch nahezu überall in der Siedlung ein ungestörter Ausblick, sodass kein Anpassungsbedarf erkannt wird.	Zur Minderung der Umfassungswirkung Richtung der Siedlung Fohrenwald wurden kleinere Teilflächen von VRG WIND 4 zurückgenommen, so dass die Sichtbarkeit potenzieller WEA in den VRG WIND weiter reduziert ist.
Nr. W02.39-1/010 Abs. Bürgermeisteramt Kandern	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Kandern stellt fest, dass die weiteren Ortsteile und Wohnplätze weiter von den vorgesehenen Vorranggebieten entfernt sind, sodass die Betroffenheiten geringer ausfallen oder die Vorranggebiete aufgrund der Topographie gar nicht sichtbar sind. Das Vorranggebiet Wind 13 „Bühl", das östlich außerhalb des Stadtgebiets und vollständig im Gebiet der Gemeinde Steinen liegt, beeinflusst aufgrund seiner Lage nicht negativ die Siedlungsbereiche der Stadt Kandern.	
Nr. W02.39-1/011 Abs. Bürgermeisteramt Kandern	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Kandern fordert eine Prüfung der Vorranggebiete 3 „Hohe Schule" und 6 „Steineck" wegen ihrer Lage im FFH-Gebiet und spricht sich aus städtebaulicher Sicht für eine Reduzierung der Umkreisung von Feuerbach sowie die Herausnahme des nordwestlichen Teilbereichs aus Vorranggebiet 6 aus.	Die im Fazit der Stadt Kandern nochmals betonten Anliegen sind durch die Modifikation der Gebietsgrenzen der VRG WIND 3 und VRG WIND 6 berücksichtigt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.40-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Kleines Wiesental betont, dass der Teilregionalplan Wind gemäß § 20 KlimaG BW der Steuerung und Begrenzung der allgemeinen Privilegierung beim Bau von Windkraftanlagen dient, indem verbindliche Vorranggebiete ausgewiesen werden, die den regionalisierten Flächenzielen entsprechen und dadurch die gegenwärtig geltende allgemeine Privilegierung beim Bau von Windkraftanlagen steuern und zu begrenzen.	Die Darlegung der Gemeinde zur Intention der Teilfortschreibung ist sachgerecht.
Nr. W02.40-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Kleines Wiesental weist darauf hin, dass im aktuellen Planentwurf vier Vorranggebiete (VRG 9, 10, 11 und 14) mit rund 300–350 ha auf ihrer Gemarkung vorgesehen sind – das entspricht etwa 4 % der Gemeindefläche und übersteigt damit den in § 3 Abs. 1 WindBG für Baden-Württemberg vorgesehenen Flächenanteil von 1,8 % deutlich.	Die Feststellung ist korrekt und ergibt sich aus der räumlichen Verteilung der Eignungs- und Konfliktfaktoren für die Windnutzung in der Region.
Nr. W02.40-1/004 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Kleines Wiesental erinnert daran, dass bereits 2012–2016 ein gemeinsamer Teilflächennutzungsplan Wind mit Häg-Ehrsberg und Zell i.W. erarbeitet wurde, der zwei Konzentrationszonen auf Gemeindefläche auswies. Dieser wurde trotz späterer Einwände einstimmig vom Gemeinderat beschlossen – ebenso wie eine positive Stellungnahme zur damaligen Regionalplanfortschreibung. Der aktuelle Entwurf greift nun vier VRG auf, die teilweise mit den damaligen Zonen übereinstimmen.	
Nr. W02.40-1/005 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Kleines Wiesental stellt klar, dass Windenergieanlagen immer einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten und unterschiedlich wahrgenommen werden – für die einen als Beitrag zur Energiewende, für andere als störende Industrieanlagen im Wald. Eine vertiefte Diskussion hierzu erfolgt in der Stellungnahme nicht, da die Thematik im Umweltbericht des Regionalplans behandelt wird.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.40-1/006 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Kleines Wiesental verweist auf die im Anhang II des Regionalplans enthaltene Bewertung der vier Vorranggebiete im Hinblick auf Umweltauswirkungen und rechtliche Aspekte. Diese zeigen aus Sicht der Verwaltung deutlich die Konfliktfelder auf, die mit dem möglichen Bau von Windenergieanlagen verbunden sind.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde die Darstellung und Bewertung der Konfliktlagen teilt.
Nr. W02.40-1/007 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ◉ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Kleines Wiesental sieht im Vorranggebiet 9 „Meierskopf" erhebliche Risiken, insbesondere für das Schutzgut Wasser, da große Teile in der Wasserschutzzone II liegen. Neben der potenziellen Verschlechterung der Wasserqualität durch Baumaßnahmen wird vor allem auf die mögliche Veränderung der Grundwasserfließrichtungen hingewiesen, was die Versorgung durch flach gefasste Quellen wie die Erlenmoosquellen gefährden könnte. Da sich diese Auswirkungen oft erst nachträglich zeigen, fordert die Gemeinde eine vertragliche Absicherung durch den Investor für den Fall eines Quellrückgangs – bis hin zur Pflicht zur Bereitstellung einer Ersatzwasserversorgung.	Das VRG WIND 9 wurde deutlich reduziert. Dabei wurden insbesondere auch die benannten Konflikte mit dem Trinkwasserschutz berücksichtigt und gemindert. Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.40-1/008 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Kleines Wiesental weist darauf hin, dass das Vorranggebiet 10 „Weiherfelsen" an das VRG W 179 des Regionalverbands Südlicher Oberrhein anschließt. Der dort von Badenova geplante Windpark betrifft laut aktuellem Layout keine Flächen auf dem Gemeindegebiet.	Der Hinweis der Gemeinde entspricht den derzeitigen Planungsständen.
Nr. W02.40-1/009 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ◉ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Kleines Wiesental lehnt die Ausweisung des Hohwildsbergs (VRG 11) als Vorranggebiet ab, da sich dort die Rossbrunnenquellen befinden, die für die Wasserversorgung der Gemeinde von zentraler Bedeutung sind. Durch umfangreiche Investitionen in den Bau von Wasserleitungen von Warnbach über Sallneck bis in den OT Eichholz, werden mit dem Wasser der Rossbrunnenquellen die OT Wies, Warnbach, Sallneck und Wieslet mitversorgt. Die Gemeinde hat bereits in den FNP-Wind bewusst auf eine Ausdehnung der Zone in dieses Gebiet verzichtet. Angesichts des Klimawandels und der möglichen Auswirkungen auf die Quellschüttung fordert die Gemeinde, dass bei einem Bau von Windkraftanlagen eine Überarbeitung der Trinkwasserkonzeption vorgenommen wird, um auf Veränderungen reagieren zu können.	Das VRG WIND 11 wurde im Vergleich zur ersten Anhörung reduziert. Wesentliche Faktoren waren dabei die Minderung der Umzingelungswirkung angrenzender Ortslagen, die Minderung der Konflikte mit dem Trinkwasserschutz und die Nachführung von Vorsorgeabständen zu Siedlungen. Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt. Im Ergebnis ist der Hohwildsberg und sein Umfeld aus den VRG WIND zurückgestellt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.40-1/010 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Kleines Wiesental sieht die Ausweisung des VRG 14 Zeller Blauen als Vorranggebiet positiv, da die Fläche bereits als Konzentrationszone im FNP-Wind festgelegt wurde. Trotz erheblichem Widerstand, insbesondere aus dem OT Bürchau, wurde diese Entscheidung in einem langwierigen Prozess getroffen. Seit der Festsetzung des FNP haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, die eine Aufhebung des einstimmigen Beschlusses rechtfertigen würden. Potenzielle Konflikte, die im Steckbrief aufgeführt sind, sollen im Rahmen des BImSch-Verfahrens geklärt werden.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung des VRG WIND 14 wurde weiter auf die als Windenergiegebiet fortwirkende Konzentrationszone im FNP angepasst. Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W02.40-1/011 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Kleines Wiesental hat 2016 durch die Ausweisung von Konzentrationszonen aktiv Raum für Windkraftanlagen geschaffen und gleichzeitig ein Steuerungsinstrument eingeführt, um Wildwuchs zu vermeiden. Dieser Prozess hat jedoch Widerstände in der Gemeinde ausgelöst. Daher fordert die Gemeinde den Regionalverband auf, bei der Ausweisung von Vorrangflächen einfühlsam vorzugehen und lokale Überkonzentrationen zu verhindern.	Die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerung der Windnutzung und Vermeidung des ungesteuerten Zustands für die Region ist das Grundanliegen der Teilfortschreibung. Dabei ist zu beachten, dass die bisherigen Konzentrationszonen im FNP fortwirken, jedoch ihre Ausschlusswirkung im restlichen Gemeindegebiet entfallen würde. Ohne wirksamen Regionalplan, dessen Steuerungswirkung an die Erfüllung des Flächenziels geknüpft ist, würde auch in der Gemeinde der ungesteuerte Zustand wieder eintreten. Das Anliegen, Überlastungssituationen zu verhindern, wird geteilt. Mit dem Planungskonzept werden die Planungspielräume dafür genutzt, um Überlastungssituationen entgegenzuwirken und diese zu begrenzen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.40-1/013 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ● **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Bürchau teilt die Bedenken der Gemeinde Kleines Wiesental, dass 4 % der Gemeindefläche als Vorranggebiet zu viel sind. Eine gleichmäßigere Verteilung der Windkraftflächen im Planungsgebiet wäre notwendig, um eine unverhältnismäßige Belastung der ländlichen Gemeinde zu vermeiden. Im Vergleich zu anderen Regionen ist die Flächenquote im Kleinen Wiesental deutlich höher.	Mit § 20 des KlimaG BW wird das Flächenziel des WindBG für Baden-Württemberg von 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliches regionales Teilflächenziel festgelegt. Die Regionalverbände haben damit die Möglichkeit und Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region räumlich zu steuern. Diese Steuerungsmöglichkeit zur Vermeidung des ungesteuerten Zustands ist an die Erfüllung des Flächenziels geknüpft. Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche und ebenso die Folgen bei Nichterfüllung gelten immer für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region. Andere räumliche Steuerungsinstrumente bestehen nicht. Die Auswahl der VRG WIND erfolgt auf Grundlage eines eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts und in mehreren Planungsschritten. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete ergibt sich aus der räumlichen Verteilung der Eignungs- und Konfliktfaktoren für die Windnutzung in der Region Hochrhein-Bodensee. Die Kriterien prägen sich in der Region ungleich aus. Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der VRG WIND nicht möglich. Zudem müssten ansonsten teilräumlich Gebiete mit wesentlich ungünstigerer Eignung und wesentlich höherem Konfliktniveau herangezogen werden. Eine solche Planungskonzeption wäre im Ergebnis unausgewogen und entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.40-1/014 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Bürchau ist der Ansicht, dass das Vorranggebiet Nr. 14 – Honeck-Zeller Blauen, aufgrund seiner Konfliktbelastung (z. B. Natura2000 und erhebliche Umweltauswirkungen), nicht die einzige Konzentrationsfläche im Kleinen Wiesental sein sollte. Die Konzentration von Windkraftanlagen in Bürchau führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Ortsteils und wird die Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung nicht fördern. Andere Vorranggebiete mit ähnlicher Windleistungsdichte sind weniger konfliktbehaftet.	Es ist zu beachten, dass es sich bei dem dem OT Bürchau zugeordneten Teil des VRG 14 im wesentlichen um eine wirksame Konzentrationszone im FNP handelt. Des weiteren enthält die Teilfortschreibung für das Kleine Wiesental weitere VRG WIND. Die Auswahl der VRG WIND erfolgt auf Grundlage eines eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts und in mehreren Planungsschritten. Die Konfliktdichte und die Eignungsfaktoren der Gebiete sind dabei wesentliche Abwägungsgrundlagen. Dies bedeutet, dass das unterschiedliche Konfliktniveau anderer potenzieller Gebiete bereits berücksichtigt ist und in der Gesamtbetrachtung günstigere Gebiete an anderer Stelle für die Erzielung der Planungsziele der Teilfortschreibung (Steuerungswirkung, Vermeidung ungesteuerter Zustand in der Region) nicht zur Verfügung stehen.
Nr. W02.40-1/015 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Bürchau äußert Bedenken zum Vorranggebiet Nr. 14 Honeck-Zeller Blauen, da es die Sichtachse des Belchens beeinträchtigt, eines der bedeutendsten Natur- und Kulturdenkmäler im Südschwarzwald. Er erläutert die Qualitäten des Belchen als ist ein wichtiger touristischer und kultureller Faktor für die Region näher, dessen ungestörte Ausblicke durch Windkraftanlagen im direkten Blickfeld erheblich gestört würden. Dies könnte nicht nur die ästhetische Wahrnehmung der Landschaft, sondern auch den Tourismussektor negativ beeinflussen.	Die optischen Wirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sowie die gegebene Situation, dass die Region Hochrhein-Bodensee insgesamt durch viele sehr hochwertige Landschaftselemente geprägt wird, sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Entfernung des VRG WIND 14 zum Belchen beträgt ca. 4 km. Zudem ist zu beachten, dass im VRG WIND 14 bereits WEA stehen. Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.40-1/016 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Bürchau weist darauf hin, dass das Vorranggebiet Nr. 14 Honeck-Zeller Blauen erhebliches Konfliktpotenzial für das Schutzgut Wasser bietet, da die Gemeinde Kleines Wiesental ihre Wasserversorgung vollständig aus Grundwasserquellen bezieht. Diese Quellen, die im betroffenen Gebiet liegen, sind besonders in heißen Sommermonaten unverzichtbar für die Wasserversorgung der Weiden.	In der bisherigen Abgrenzung des VRG WIND 14 bestanden keine flächigen Überschneidungen mit Wasserschutzgebieten der Zone I oder II, lediglich eine randliche und kleinflächige Überschneidung. Im Zuge der Überarbeitung der Gebietsgrenze wurde dieser Teil des VRG WIND 14 zurückgenommen. So dass Flächen in WSG II nicht mehr in Anspruch genommen werden. Der Bau und Betrieb von WEA ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In den WSG Zone III und außerhalb der WSG ist die Konfliktlage geringer und hängt stark von den Gegebenheiten und der konkreten Anlagenpositionierung ab. Eine Feinsteuerung der Standorte ist jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Fragen der WSG Zone III und des sonstigen Trinkwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren im Detail überprüft.
Nr. W02.40-1/017 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Bürchau kritisiert, dass das Vorranggebiet Nr. 14 Honeck-Zeller Blauen dem Denkmalschutz und dem Schutz von Kulturdenkmälern widerspricht. Auf dem Zeller Blauen befinden sich einzigartige Schanzenanlagen und Grenzsteine, die als kulturell wertvoll angesehen werden. Es wird die Frage aufgeworfen, warum diese spezifischen Kulturdenkmäler nicht als schützenswert eingestuft wurden, während andere ausgewählte Kulturdenkmäler im Regionalplan geschützt werden. Der Ortschaftsrat fragt sich, ob die Ersteller des Regionalplans im Vorgriff entscheiden, welche Kulturgüter schützenswert sind und welche nicht.	Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW (DSchG BW). Der sogenannte Umgebungsschutz ist danach nur für die "in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale" zu berücksichtigen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt, das auch die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale definiert hat. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale wird auf Ebene des späteren Genehmigungsverfahrens überprüft. Für diese wurde dem vorgesehenen VRG WIND Vorrang eingeräumt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.40-1/018 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Bürchau fordert den Regionalverband auf, die Vorranggebiete für Windkraftanlagen so zu verteilen, dass keine übermäßige Bündelung an einzelnen Orten stattfindet. Einzelne Ortschaften dürfen nicht überproportional belastet werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass neue Erkenntnisse, wie das Auftreten von Auerwild, auch in bestehenden Regionalplänen berücksichtigt werden und Schutzzonen bei Bedarf angepasst werden können.	Zum Aspekt der Proprotionalität der Belastung wird auf Stn. W02.40-1/013 verwiesen. Eine Anpassung des Regionalplans ist mit einem Regionalplanänderungsverfahren grundsätzlich möglich. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung der Windnutzung in der Region. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Die regionalplanerische Steuerung sichert und definiert mit den VRG WIND hierfür nur den äußeren Rahmen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, …) behandelt werden. Im Genehmigungsverfahren sind die aktuellen Erkenntnisse zugrunde zu legen. Das bedeutet, dass die geforderte Einbeziehung neuer Erkenntnisse sichergestellt ist.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.40-1/019 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Wies kritisiert den Planentwurf des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee, da die für die Gemeinde Kleines Wiesental vorgesehenen Vorranggebiete (VRG 9, 10, 11 und 14) insgesamt etwa 300-350 ha umfassen, was ca. 4% der Gemeindefläche entspricht. Dies übersteigt den im Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegten Flächenanteil von 1,8% für Baden-Württemberg mehr als doppelt.	Mit § 20 des KlimaG BW wird das Flächenziel des WindBG für Baden-Württemberg von 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliches regionales Teilflächenziel festgelegt. Die Regionalverbände haben damit die Möglichkeit und Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region räumlich zu steuern. Diese Steuerungsmöglichkeit zur Vermeidung des ungesteuerten Zustands ist an die Erfüllung des Flächenziels geknüpft. Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche und ebenso die Folgen bei Nichterfüllung gelten immer für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region. Andere räumliche Steuerungsinstrumente bestehen nicht. Die Auswahl der VRG WIND erfolgt auf Grundlage eines eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts und in mehreren Planungsschritten. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete ergibt sich aus der räumlichen Verteilung der Eignungs- und Konfliktfaktoren für die Windnutzung in der Region Hochrhein-Bodensee. Die Kriterien prägen sich in der Region ungleich aus. Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der VRG WIND nicht möglich. Zudem müssten ansonsten teilräumlich Gebiete mit wesentlich ungünstigerer Eignung und wesentlich höherem Konfliktniveau herangezogen werden. Eine solche Planungskonzeption wäre im Ergebnis unausgewogen und entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang). Zur Überschreitung des Flächenziels im ersten Anhörungsentwurfs ist anzumerken, dass die Teilfortschreibung ausdrücklich auf die Steuerungswirkung der Planung zielt, die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpft ist. Dies geht auch aus den Unterlagen für die erste Anhörung hervor. Diese beinhalten hierzu auch den ausdrücklichen Hinweis, dass sich aus dem Anhörungsverfahren noch Flächenreduzierungen ergeben werden. Diese Vorgehensweise dient einem geordneten und nachvollziehbaren Planungsverfahren, das sich schrittweise und mit angemessenen Möglichkeiten zur Beteiligung dem Planungsziel nähert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.40-1/020 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Wies bemerkt, dass sich die Gemeinde Kleines Wiesental nach der Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 und der Veröffentlichung des Windenergieerlasses intensiv mit den neuen Steuerungsmöglichkeiten für den Windenergieausbau befasste. Im Zeitraum 2012 bis 2017 wurde gemeinsam mit den Gemeinden Häg-Ehrsberg und Zell i. W. ein Teil-FNP Windkraft entwickelt. Dieser sah die Ausweisung von Konzentrationsgebieten vor, um Raum für den Bau von Windenergieanlagen zu schaffen und gleichzeitig den Ausbau zu steuern. Das Ergebnis war die Festlegung von zwei Konzentrationszonen auf dem Gemeindegebiet.	Die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerung der Windnutzung und Vermeidung des ungesteuerten Zustands für die Region ist das Grundanliegen der Teilfortschreibung. Dabei ist zu beachten, dass die bisherigen Konzentrationszonen im FNP fortwirken, jedoch ihre Ausschlusswirkung im restlichen Gemeindegebiet entfallen würde. Ohne wirksamen Regionalplan, dessen Steuerungswirkung an die Erfüllung des Flächenziels geknüpft ist, würde auch in der Gemeinde der ungesteuerte Zustand wieder eintreten.
Nr. W02.40-1/021 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Wies bemerkt, dass der vorliegende Anhörungsentwurf insgesamt 4 VRG im Gebiet der Gemeinde Kleines Wiesental umfasst, welche teilweise mit den im Teil-FNP Wind der Gemeinde ausgewiesenen Vorranggebieten übereinstimmen.	Die Feststellung ist korrekt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.40-1/022 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Wies bemerkt, dass für die VRG 9 und VRG 11 erhebliche Infrastruktureingriffe notwendig sind, insbesondere beim Straßenbau für Schwertransporte. Beide Gebiete liegen in Wasserschutzzonen, was das Risiko für die Trinkwasserversorgung erhöht. Investitionen in die Infrastruktur sollten von den Investoren getragen werden, ohne dass Kosten auf die Kommunen oder den Landkreis übergehen. Eine detaillierte Planung für Straßenbau, Stromtrassen und den Schutz der Wasserversorgung ist unerlässlich. Zudem muss sichergestellt werden, dass es keine Enteignungen gibt und Waldbesitzer ihre Hoheit über die Wälder behalten.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt. Fragen der Erschließung und sonstiger Infrastrukturen sind Gegenstand der konkreten Vorhabenplanung und -zulassung und werden dort detailliert geplant. Die Planung und Realisierung der notwendigen Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen obliegt den Vorhabenträgern und nicht den Kommunen oder dem Landkreis. Ob und zu welchen Konditionen Grundstückseigentümer für ein konkretes Vorhaben ihre Flächen zur Verfügung stellen wird ebenfalls auf Projektebene geklärt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.40-1/023 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	○ **1 Kenntnisnahme** ◉ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Wies weist darauf hin, dass VRG 9 Meierskopf insgesamt 129,5 ha umfasst, davon ca. 50 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Kleines Wiesental. Im gültigen FNP ist hier keine Konzentrationszone ausgewiesen. Das Gebiet liegt teilweise in WSG Zone II, was ein erhebliches Konfliktpotential bezüglich des Schutzgutes Wasser darstellt. Besonders die Erlenmoosquellen, die am Südende des VRG9 liegen und die Ortsteile Stockmatt, Fischenberg und Kühlenbronn versorgen, sind von potenziellen Risiken betroffen, da eine Veränderung der Wasserläufe nicht ausgeschlossen werden kann.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt. Diese Zurücknahme betrifft auch die Erlenmoosquellen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.40-1/024 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Wies äußert Bedenken gegen die Ausweisung von VRG 11 Schlöttleberg-Hohwildsberg, das eine Fläche von 235 ha umfasst, von denen ca. 100 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Kleines Wiesental liegen. Besonders problematisch ist das Gebiet um den Hohen Wildsberg, da hier die Quellen des WSG Rossbrunnen liegen, welche die Wasserversorgung der Gemeinde sichern. Eine Ausweitung der Windkraftzone in dieses Gebiet könnte die Quellschüttungen gefährden und somit die Wasserversorgung der Gemeinde beeinträchtigen. Die Wasserschutzzone ist zudem von zentraler Bedeutung für die Wasserversorgung mehrerer Gemeinden, und die nötigen infrastrukturellen Eingriffe könnten zu erheblichen Schwierigkeiten führen, da es unwahrscheinlich ist, dass die Wasserqualität und -menge aus anderen Quellen ersetzt werden kann.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt.
Nr. W02.40-1/025 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Wies weist auf die negativen Auswirkungen der Windkraftprojekte auf wertvolle Lebensräume im Schwarzwald hin. Insbesondere wird die Zerstörung von Naturgebieten durch infrastrukturelle Maßnahmen und Industrieanlagen betont, die die Lebensräume zahlreicher Tier- und Pflanzenarten gefährden. Dies betrifft auch das Auerwild, das einst in den betroffenen Gebieten heimisch war und erst kürzlich eine Auerhenne auf dem Hohwildsberg gesichtet wurde. Zudem wird auf den „Badischen Riesenregenwurm" hingewiesen, der im Südschwarzwald vorkommt und für den Streuabbau in den Böden von großer Bedeutung ist. Es wird dringend gefordert, dass die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Arten, insbesondere in Bezug auf Schall- und Vibrationsausbreitung, vor den Bauentscheidungen umfassend überprüft werden.	Die genannten Konfliktlagen und Wirkungsketten bestehen grundsätzlich. Sie sind bereits im Planungskonzept berücksichtigt und die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Belange in das Planungskonzept eingeflossen. Weitere detaillierte Nachweise und Überprüfungen finden auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren statt, entsprechend der dann gegebenen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.40-1/026 Abs. Bürgermeisteramt Kleines Wiesental	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Wies fordert den Regionalverband auf, angesichts der lokal vermehrt auftretenden Widerstände gegen den Ausbau der Windkraft mit Fingerspitzengefühl vorzugehen. Insbesondere wird darum gebeten, lokale Überkonzentrationen von Vorrangflächen zu vermeiden, da ein Leben ohne Wasser nicht möglich ist, während Stromeinsparungen durchaus realisierbar sind.	Das Anliegen, Überlastungssituationen zu verhindern, wird geteilt. Mit dem Planungskonzept werden die Planungspielräume dafür genutzt, um Überlastungssituationen entgegenzuwirken und diese zu begrenzen. Dem Anliegen des Trinkwasserschutzes wurde durch die Berücksichtigung der besonders konfliktträchtigen WSG Zone II Rechnung getragen.
Nr. W02.41-1/001 Abs. Stadtverwaltung Lörrach	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Lörrach stellt fest, dass auf dem Gebiet der Stadt kein VRG WIND dargestellt ist.	
Nr. W02.41-1/002 Abs. Stadtverwaltung Lörrach	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Lörrach weist darauf hin, dass die Burgruine Rötteln als besonders raumwirksames Kulturdenkmal in der Sichtbarkeitsanalyse mit einem Schutzradius von 5 km berücksichtigt wird.	Bei dem Schutzradius handelt es sich nicht um ein flächiges Rückstellkriterium sondern den Bereich, innerhalb dessen anhand von Sichbarkeitsinformationen konkrete Betroffenheiten des Kulturdenkmals geprüft werden.
Nr. W02.41-1/003 Abs. Stadtverwaltung Lörrach	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Seitens der Stadt Lörrach werden keine Einwände zum Entwurf der Anhörung vorgebracht.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.42-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Malsburg-Marzell	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ◉ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Malsburg-Marzell erhebt Einwände gegen die geplanten Vorranggebiete für Windenergie in der Teilkarte Malsburg-Marzell. Sie betont den hohen landschaftlichen und ökologischen Wert des oberen Kandertals, das durch seine Mischwälder und offene Kulturlandschaft geprägt ist und bereits im Raumkonzept Kandertal als besonders schützenswert beschrieben wird. Sie erläutert die im Konzept definierten Wertigkeiten und entsprechenden Entwicklungsziele. Die geplanten Windenergieanlagen würden durch notwendige Rodungen und bauliche Eingriffe das charakteristische Wald-Offenland-Mosaik sowie die Erholungsfunktion der Region erheblich beeinträchtigen. Zudem wird kritisiert, dass die betroffenen Waldgebiete zentrale Funktionen im Klimaschutz und in der Biodiversität erfüllen, die durch eine Überplanung geschwächt würden. Eine landschaftsverträgliche Integration von Windkraftanlagen sei in der vorgesehenen Fläche kaum möglich. Die Gemeinde verweist außerdem auf die bestehenden strengen städtebaulichen Vorgaben bei der Wohnraumentwicklung, die in starkem Kontrast zur geplanten großflächigen Inanspruchnahme durch Windkraftanlagen stehen.	Der Entwurf für die erste Anhörung zur Teilfortschreibung enthielt für den Talraum um Malsburg-Marzell noch mehrere VRG WIND. Ziel dieser Vorgehensweise war, die weitere Reduzierung der VRG WIND insbesondere im Zuge der Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND hinsichtlich der Ortslagen unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Kommune und der Öffentlichkeit in einer ersten Anhörung vornehmen zu können. Die mit dem Verweis auf das Raumkonzept stichhaltig begründeten Argumente werden in diese Überarbeitung der Gebietsabgrenzungen mit einbezogen. Gleichzeitig soll mit der Teilfortschreibung die an die Erreichung des gesamtregionalen Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung erzielt werden, die den Kommunen langfristige Planungssicherheit für die örtliche Entwicklung gewährleistet. Ein ungesteuerter Zustand hinsichtlich der Windnutzung soll für die Region vermieden werden.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.42-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Malsburg-Marzell	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Malsburg-Marzell lehnt die geplanten Windvorranggebiete aus städtebaulicher Sicht deutlich ab. In einer detaillierten Analyse zeigt sie auf, dass nahezu alle Ortsteile – insbesondere Käsacker – durch Windenergieanlagen visuell massiv beeinträchtigt würden. Die Gemeinde kritisiert, dass viele Siedlungen nahezu vollständig von Vorranggebieten umgeben wären, was zu einer dauerhaften Präsenz von Windkraftanlagen im Sichtfeld der Bewohner führt. Dies beeinträchtige das Landschaftsbild, das Erholungspotenzial und die Raumwirkung der betroffenen Orte erheblich, vor allem im geschützten Landschaftsgebiet Blauen. Auch wenn der Schattenwurf bei den angenommenen Szenarien die Siedlungen nicht direkt erreicht, wird auf die potenzielle psychologische Wirkung der sichtbaren Anlagen hingewiesen. Eine realistische Beurteilung der Schallemissionen sei derzeit nicht möglich, da diese von konkreten Anlagentypen abhänge und erst in der Umsetzungsphase durch Gutachten bewertet werden könne. Als Grenzgemeinde wird Malsburg-Marzell zusätzlich von Planungen im angrenzenden Regionalverband betroffen, was die Belastung weiter verstärkt. Selbst aus dem Umfeld der Kliniken – dem vergleichsweise am wenigsten betroffenen Bereich – wären Windkraftanlagen teilweise sichtbar. Die Gemeinde warnt vor einer Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen, die in dieser Dichte und räumlichen Verteilung die Eigenart und Qualität des oberen Kandertals und seiner Ortsteile massiv beeinträchtigen würden.	Die Hinweise auf die im ersten Anhörungsentwurf noch gegebene starke Umfassungswirkung ist richtig. Da die Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND der letzte Planungsschritt nach Anwendung aller anderen Kriterien ist, kann dieser abschließend erst erfolgen, wenn alle Informationen vorliegen. Dies ist mit Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem ersten Anhörungsverfahren nun erfolgt. Zur Kliniknutzung war der Vorsorgeabstand eingehalten. Durch die Zurückstellung von VRG WIND 9 insbesondere zur Minderung der Umfassungswirkung wird auch die Betroffenheit der Klinik reduziert und beschränkt sich künftig auf die westliche Seite. Die in den Sichtfeldanalysen benannten Konfliktsituationen sind korrekt und nachvollziehbar. Mit den Gebietsreduzierungen können die Konflikte hinsichtlich der Sichtfelder in allen Ortslagen, und insbesondere in Malsburg, Kaltenbach und Käsacker gemindert werden.
Nr. W02.42-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Malsburg-Marzell	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Malsburg-Marzell kritisiert die unklare und nicht abgestimmte Abgrenzung der Windvorranggebiete zwischen den Regionalverbänden Hochrhein-Bodensee und Südlicher Oberrhein. Im Grenzbereich ergeben sich widersprüchliche Festlegungen: Während der RVSO teils keine Flächen vorsieht, plant der RVHB angrenzend Windkraftanlagen – und umgekehrt. Dies führt zu unbeachteten Wechselwirkungen über die Regionalverbandsgrenzen hinweg. Die Gemeinde fordert daher eine bessere Abstimmung der Planungen beider Verbände.	Die von der Gemeinde geforderte Abstimmung hat im Vorfeld der ersten Anhörung und auch im weiteren Verfahren stattgefunden. Jedoch kann auch bei gegenseitiger Information eine vollständige Harmonisierung an der Regionsgrenze nicht erzielt werden. Dies liegt darin begründet, dass die Planungskriterien in jeder Region auf die jeweiligen Gegebenheiten ausgerichtet werden und auch schon aus planungsrechtlicher Sicht ausgerichtet werden müssen. Da sich die Gegebenheiten in den Regionen jedoch unterscheiden führt dies auch zu unterschiedlichen Planungskriterien. Im Zuge des kontinuierlichen Informationsaustauschs zwischen den Regionalverbänden werden Möglichkeiten zur Abstimmung der Gebiete soweit möglich genutzt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.42-1/004 Abs. Bürgermeisteramt Malsburg-Marzell	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Malsburg-Marzell kritisiert, dass nahezu alle Ortsteile durch Vorrangflächen für Windenergie umschlossen sind, wodurch eine umfassende Umzingelung entsteht. Aus städtebaulicher Sicht wird gefordert, in allen Siedlungsbereichen einen freien Blickwinkel von etwa 180° ohne Sicht auf Windkraftanlagen zu gewährleisten, um die Lebensqualität und das Ortsbild zu erhalten.	Das Anliegen ist berechtigt und wird geteilt. Die Möglichkeiten für die Minimierung der Umfassungswirkung wurden intensiv geprüft. Es ist zu beachten, dass die Spielräume zur Minderung der Umfassungswirkungen der VRG WIND dadurch begrenzt werden, dass bei einem Unterschreiten des regionalen Flächenziels die Steuerungswirkung der Teilfortschreibung entfallen würde. In diesem Fall würden auch die zurückgestellten Bereiche wieder dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt, ohne planerische Einflussmöglichkeit der Kommunen oder des Regionalverbands. Die bestehenden Planungsspielräume wurden insbesondere zur Minderung der Umfassungswirkungen und insbesondere in Bereichen mit starker Umfassungswirkung wie Malsburg-Marzell genutzt.
Nr. W02.42-1/005 Abs. Bürgermeisteramt Malsburg-Marzell	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Malsburg-Marzell weist darauf hin, dass viele ihrer Trinkwasserquellen im Norden und Osten liegen und sich deren Wasserschutzgebiete mit mehreren Vorrangflächen für Windkraft überschneiden. Ein vollständiger Ausschluss der WSG Zonen II aus den Vorranggebieten würde nicht nur die Trinkwasserversorgung besser schützen, sondern auch die städtebauliche Belastung insbesondere für Marzell und die Kliniken deutlich reduzieren.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.42-1/006 Abs. Bürgermeisteramt Malsburg-Marzell	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Malsburg-Marzell sieht durch die potenzielle flächendeckende Umzingelung mit Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität. Besonders die Ortsteile Marzell und Kaltenbach wären betroffen. Es wird eine Wertminderung von Immobilien befürchtet, insbesondere durch Verschattung, Immissionen und den Verlust von Erholungsflächen. Zudem weist die Gemeinde auf die besondere topografische Lage hin, die Schallausbreitung verstärken könne. Auch die psychosomatische Rehaklinik Kandertal könnte durch die Vielzahl an Windrädern in ihrer Funktion stark beeinträchtigt werden. Schließlich würden auch kulturell bedeutsame Bauwerke wie der Stockberg, die Sausenburg und Schloss Bürgeln durch die Sichtbarkeit von Windkraftanlagen in ihrer Wirkung und Würde erheblich gestört.	Die genannten Konfliktlagen bestehen und wurden bei der Prüfung der Optionen zur weiteren Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND mit berücksichtigt. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemein gültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, kann aus Sicht des Regionalverbands eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang nicht berücksichtigt werden. Auch für die Immobilien in räumlicher Nähe zu VRG WIND wird in der Planungssicherheit, die nur mit der Steuerungswirkung des Regionalplans erzielt wird, als grundsätzlich positiv wirkender Faktor gesehen. Durch die Optimierungen an der Gebietskulisse zur Minderung der Umfassungswirkungen ist auch der Bereich der Rehaklinik über die bisherigen Vorsorgeabstände hinaus deutlich entlastet.
Nr. W02.42-1/007 Abs. Bürgermeisteramt Malsburg-Marzell	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Malsburg-Marzell weist darauf hin, dass die Zuwegung zu den geplanten Windenergiegebieten ausschließlich über die K3650 und L140 erfolgen kann – beides zentrale Erschließungsstraßen der Gemeinde. Diese sind jedoch nicht für die schweren Transportlasten von Bauteilen und Maschinen ausgelegt. Schäden oder Sperrungen hätten gravierende Folgen für die Erreichbarkeit der Ortsteile, insbesondere für Rettungsdienste, deren Einsatzzeiten bereits jetzt teils über 20 Minuten betragen. Dies stellt eine ernstzunehmende Gefährdung der Bevölkerung dar, die in die Abwägung zwingend einfließen muss.	Fragen der Erschließung und notwendigen lokalen Infrastruktur können auf regionalplanerischer Maßstabsebene nicht abschließend geklärt werden, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Teilfortschreibung definiert mit den Vorranggebieten einen äußeren Rahmen, innerhalb dessen konkrete Vorhabensplanungen ausgearbeitet werden können. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird detailliert im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausgearbeitet. Die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus von Leitungstrassen und Versorgungswegen sowie der Transport und Wartung der Anlagen liegt im Ermessen des Projektierers/Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot, den Renditeerwartungen des Betreibers und den Konditionen der Flächensicherung abhängig. Sie sind der Vorhabensebene zugeordnet und nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.42-1/008 Abs. Bürgermeisteramt Malsburg-Marzell	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Malsburg-Marzell äußert Bedenken hinsichtlich der Brandschutzgefahren durch die geplanten Windenergieanlagen. Die Fragmentierung der Wälder und die Rodung könnten das Waldbrandrisiko erhöhen, besonders durch die Auswirkungen von heißen Sommertagen und den damit verbundenen Austrocknungen. Zudem besteht eine Gefahr durch die Kohlefaserverbundwerkstoffe der Windkraftanlagen, die bei Bränden giftige Fasern freisetzen, die sowohl für die Feuerwehr als auch für die Umwelt eine ernste Bedrohung darstellen. Die Freiwillige Feuerwehr müsste mit zusätzlicher Ausrüstung und Fahrzeugen ausgestattet werden, was erhebliche Kosten verursacht, die letztlich auf die Allgemeinheit zurückfallen könnten. Darüber hinaus würde eine zunehmende Belastung der Feuerwehr durch die Vielzahl der Windkraftanlagen zu einer Überforderung der Einsatzkräfte führen, da die derzeitige Personalausstattung nur für die bestehenden Anforderungen ausreicht.	Fragen des Brandrisikos werden im Genehmigungsverfahren behandelt auf Basis eines detaillierten Brandschutzkonzepts. Zum Aspekt der Austrocknung in Waldbereichen wird darauf hingewiesen, dass mit der Festlegung als VRG WIND keine Beeinträchtigung der Waldgebiete erfolgt, sondern diese räumlich auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlagenstandorte und Erschließungswege beschränkt ist.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.42-1/009 Abs. Bürgermeisteramt Malsburg-Marzell	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Malsburg-Marzell äußert in ihrer Stellungnahme erhebliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Windvorranggebiete auf den Wald und dessen Funktionen. Sie betont die zentrale Bedeutung des Waldes als sensibles Ökosystem, das angesichts der Klimakrise wichtige Leistungen wie Kühlung, Kohlenstoffspeicherung und Wasserrückhalt erfüllt. Der Wald, insbesondere der sich entwickelnde Mischwald, ist durch die Zerschneidung und Fragmentierung der Flächen massiv gefährdet. Dies stehe im Widerspruch zu dem Ziel eines zusammenhängenden europäischen Schutzgebietsnetzes. Besonders kritisch sieht die Gemeinde die langfristige Schädigung des Waldbodens durch die für Windenergieanlagen notwendigen großflächigen Rodungen, Aufstellflächen und Zuwegungen. Diese führen zur dauerhaften Verdichtung des Bodens, wodurch seine Fähigkeit zur Wasserspeicherung zerstört und das empfindliche Porengefüge unwiederbringlich geschädigt wird. Solche Eingriffe hinterlassen Spuren, die über Jahrzehnte hinweg sichtbar und wirksam bleiben. Zudem verweist die Gemeinde auf die ökologischen Risiken für das untere Kandertal, da durch die großflächige Versiegelung Hochwasserschutzfunktionen des Waldes beeinträchtigt würden. In Anbetracht der extremen Hanglagen und der schwierigen Erschließung im Plangebiet stellt Malsburg-Marzell auch die Wirtschaftlichkeit der Projekte infrage. Der Aufwand für Bau und Betrieb sei aufgrund der Steillagen und unwegsamen Geländeabschnitte enorm, was die Eingriffe in keinem Verhältnis zu ihrem Nutzen erscheinen lasse. Insgesamt lehnt die Gemeinde die Planungen ab, da sie eine erhebliche und nicht zu rechtfertigende Gefährdung des Waldes und seiner vielfältigen Funktionen sieht.	Aufgrund der topographisch bedingten Verteilung der Windleistungsdichte und der räumlichen Ausprägung der Rückstell- und Konfliktkriterien, insbesondere auch der Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen, liegen die VRG WIND überwiegend in Waldflächen. Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des gesetzlichen Flächenziels voraussetzt, ist trotz der gegeben Konfliktlagen mit Waldfunktionen u.a. für das Landschaftsbild, die Erholung, den Naturhaushalt und den Wasserhaushalt eine pauschale Zurückstellung jeder Waldgebiete nicht möglich. Eine solche pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen wäre zudem nicht sachgerecht und spiegelte nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Zudem werden die Waldfunktionen durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell. Inwiefern die Funktionen über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auch in Wirkräume hinein verändert werden, hängt dabei neben der jeweiligen Funktion stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels der im Umweltbericht dokumentierten Planungskriterien berücksichtigt. Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung berücksichtigt worden. Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten und würde dem wesentlichen Planungsziel (Steuerungswirkung) zuwider laufen. Der Windatlas BW ist ein wesentliches Planungskriterium und kennzeichnet die Bereiche in der Region mit einer grundsätzlichen Eignung für die Windenergienutzung. Nur diese werden als VRG WIND herangezogen. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist hingegen nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (i.d.R. anhand konkreter Windmessungen und einer Vielzahl projektspezifischer Kosten- und Ertragsrelevanter Details). Es handelt sich in letzter Konsequenz um unternehmerische Entscheidungen. Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und definiert als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen, nicht aber projektspezifische Details. Der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen ist im regionalen Maßstab sehr gering. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Die Festlegung eines VRG WIND führt deswegen nicht zu flächigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen oder Versiegelungen. Diese beschränken sich auf die konkreten Anlagenstandorte und Erschließungsanlagen. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung des Bodens ist somit erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	möglich und sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet.
Nr. W02.42-1/010 Abs. Bürgermeisteramt Malsburg-Marzell	○ **1 Kenntnisnahme** ◉ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Malsburg-Marzell merkt an, dass die geplanten Windenergieanlagen die Wasserversorgung der Gemeinde erheblich gefährden könnten, da viele der genutzten Quellen in unmittelbarer Nähe zu den Vorrangflächen für Windkraft liegen. Besonders in den Trockenphasen könnte die Versorgungssicherheit durch mögliche Schäden an den Quellen, wie durch den Bau von Zuwegungen und Aufstellflächen, beeinträchtigt werden. Zudem stellen der Abrieb von Rotorblättern und die Gefahr von Betriebsstoffaustritten unkalkulierbare Risiken für die Wasserqualität dar. Die Gemeinde fordert daher, dass alle Wasserschutzzonen 2 aus den Vorranggebieten entfernt werden, um die Wasserversorgung langfristig zu sichern und keine zusätzlichen Gefährdungen durch die Windkraftnutzung zuzulassen.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt.
Nr. W02.42-1/011 Abs. Bürgermeisteramt Malsburg-Marzell	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Malsburg-Marzell erhebt daher Bedenken gegen die offengelegte Planung und fordert zum Schutz der Wasserversorgung, alle Planungsbereiche in der Wasserschutzzone I und II auszuschließen. Zudem wird gefordert, die Plangebiete auf der östlichen Gemeindeflanke vollständig zu streichen, um eine Überlastung der Bevölkerung und gesellschaftliche Verwerfungen zu vermeiden sowie die Schutz- und Ökofunktion des bestehenden Mischwaldes zu bewahren. Dies dient auch dem Erhalt des Naherholungswerts und des landschaftlichen sowie kulturellen Werts für die Gemeinden im unteren Kandertal. Bei Fragen oder Anmerkungen wird gebeten, sich direkt an den zuständigen Sachbearbeiter zu wenden.	Die Anliegen, welche die Gemeinde in ihrer Stellungnahme nochmals betont, sind berechtigt und wurden wie bei den einzelnen Punkte dargelegt bei der Überarbeitung der VRG WIND berücksichtigt. Der beidseitige Informationsaustausch wurde kontinuierlich sichergestellt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.43-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Maulburg	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Maulburg hat keine Bedenken zu den Planungen der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W02.45-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Rümmingen	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Rümmingen erhebt keine Einwände gegen die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W02.47-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Schliengen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ◉ 4 nicht folgen
Der Gemeinderat Schliengen hat in seiner Sitzung vom 26.09.2024 alle vorgeschlagenen Vorranggebiete für die Gesamtgemarkung mit allen Ortsteilen, mit Ausnahme des Gebiets 02 Haberberg-Hölzle, abgelehnt.	Die pauschale Ablehnung der Planung wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und den der Ablehnung zugrunde liegenden Anliegen gar keine Rechnung mehr getragen werden. Die nach der ersten Offenlage resultierenden Modifikationen am Plankonzept wurden in gleicher Weise auch für die VRG WIND umgesetzt, von denen Schliengen betroffen ist. Die Umfassungswirkung von VRG WIND 1 und 2 wurde durch Zurückstellung von VRG WIND 2 und der südlichen Teifläche von VRG WIND 1 deutlich gemindert. VRG WIND 3 wurde im südlichen Teil deutlich reduziert, insbesondere um den Konflikt mit dem dortigen FFH-Gebiet zu mindern. Damit sinkt die Größe des auch aus Schliengen sichtbaren Gebietes. VRG WIND 6 wurde u.a. zur Minderung der Umfassungswirkung zum OT Feuerbach reduziert. Damit sinkt die Größe des auch aus Schliengen sichtbaren Gebietes. VRG WIND 7 ist aus der Planung zurückgestellt. Es handelt sich um ein Gebiet nach PS 4.7.2 (2) Z, für das hinreichende Klärungen auf Projektebene für einen Verbleib in der Planung nicht erzielt werden konnten. VRG WIND 8 wird im nördlichen Teil auf Schliengener Gemarkung etwas zurückgenommen. Zu den genannten Änderungen wird weiter auf Teil A der Synopse verwiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.49-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Schönenberg	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Gemeinde Schönenberg schlägt drei Bereiche für potenzielle VRG Windenergie vor und kennzeichnet diese auf Luftbildern.	In den von der Gemeinde vorgeschlagenen Flächen liegen verschiedene Rückstellkriterien, die der Festlegung als VRG WIND entgegenstehen: - Gewann "Belchen": u.a. Lage im NSG, Kern-/Pflegezone Biosphärengebiet, Vogelschutzgebiet - Gewann "Eck": u.a. Lage im NSG, Kern-/Pflegezone Biosphärengebiet, Vogelschutzgebiet - Gewann "Dossen": u.a. Vorsorgeabstand Siedlung, Kern-/Pflegezone Biosphärengebiet, Vogelschutzgebiet Aufgrund der Standortbedingungen ist auf allen drei vorgeschlagenen Flächen eine Windnutzung mit erheblichen Konflikten verbunden. Sie sind nicht geeignet, in das regionale Flächenkonzept mit eingestellt zu werden. Eine Windnutzung könnte zwar theoretisch über eine gemeindliche Positivplanung ermöglicht werden, aufgrund der auch planungsrechtlich sehr hohen Hürden ist aber die Verwirklichung einer Windnutzung dort sehr unwahrscheinlich.
Nr. W02.50-1/001 Abs. Stadtverwaltung Schopfheim	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Schopfheim unterstützt aktiv den Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Klimawende. Auf ihrer Gemarkung befindet sich bereits der "Windpark Rohrenkopf" mit 5 Anlagen, die 2016 in Betrieb genommen wurden. Derzeit plant die "EWS, Elektrizitätswerke Schönau" nördlich dieser Anlagen 5 weitere Windräder im Ortsteil Gersbach. Die Stadt unterstützt diese Planung, da die Anlagen den Ortsteil nur geringfügig beeinträchtigen und bestehende Infrastruktur genutzt wird. Die Planung wurde bereits öffentlich vorgestellt, und die Stellungnahme des Ortschaftsrats steht noch aus. Eine öffentliche Behandlung im Gemeinderat ist für den 12.11.2024 vorgesehen.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.50-1/002 Abs. Stadtverwaltung Schopfheim	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Stadt Schopfheim unterstützt die Ausweisung der Vorrangfläche VRG Wind 20 „Rohrenkopf Steinbühl", da diese einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der gesetzlichen Flächenziele leistet, fordert nachträglich jedoch im südwestlichen Bereich das VRG Richtung Ortsteil Gersbach geringfügig zu reduzieren.	Die grundsätzliche Zustimmung zum VRG 20 wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung des VRG WIND wurde weiter auf die wirksame Konzentrationszone im FNP angepasst. Es ist zu beachten, dass es sich bei dem südwestlichen Teil des VRG 20 um eine wirksame Konzentrationszone im FNP handelt.
Nr. W02.50-1/003 Abs. Stadtverwaltung Schopfheim	○ 1 Kenntnisnahme ● 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Schopfheim äußert Bedenken hinsichtlich der geplanten Windkraftanlagen rund um den Ortsteil Gersbach. Eine vollständige Einkreisung durch Windräder würde das Orts- und Landschaftsbild massiv beeinträchtigen und den Fremdenverkehr, der eine wichtige wirtschaftliche Rolle spielt, negativ beeinflussen. Besonders die Fläche auf dem Fetzenberg (VRG Wind 21) sollte gestrichen werden, da sie eine durchgehende Reihe mit dem bestehenden Windpark Rohrenkopf bilden würde. Zudem sind Biotop- und FFH-Flächen betroffen, und die Erweiterung der bestehenden Anlagen auf der Haseler Gemarkung sollte nur den Bestand sichern, ohne neue Anlagen zuzulassen.	Die Umfassungswirkung für den Ortsteil Gersbach ergibt sich durch die VRG WIND 15, 20, 21, 23 und 24. Optionen für eine Minderung der Umfassungswirkung wurden geprüft. Kriterien hierfür ist die Nähe der VRG zu betroffenen Ortslagen in den verschiedenen Sichtquadranten, die Effizienz im Sinne von Minderung der Umfassungswirkung bezogen auf die zurückzunehmende Fläche, die Größe der mit der Rücknahme entlasteten Ortslagen, bestehende WEA und wirksame Darstellungen für die Windenergie in Flächennutzungsplänen sowie die Topographischen Gegebenheiten. Die Zurückstellung von VRG WIND 21 sowie die Reduzierungen des VRG 23 (nördlicher Teilbereich), des VRG 20 (südöstlicher Bereich) sowie des VRG 24 (nordwestlicher Teilbereich) sind in dieser Gesamtbetrachtung eine sinnvolle Minderung der Umfassungswirkung. Es wird darum aus der Planung zurückgestellt. Es wird darauf hingewiesen, das VRG WIND 21 keine FFH-Flächen in Anspruch genommen hat.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.50-1/004 Abs. Stadtverwaltung Schopfheim	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Stadt Schopfheim spricht sich gegen die ausgewiesene Windkraftfläche nördlich des Ortsteiles Raitbach aus, da diese den einzigartigen Rundumblick vom Aussichtsturm auf der „Hohen Möhr", der als Kulturdenkmal geschützt ist, beeinträchtigen würde. Das Landschaftsbild ist bisher ungestört, und die Fläche umfasst Wasserschutzgebiete sowie ein Naturdenkmal. Zudem müsste die Infrastruktur zur Erschließung erst noch ausgebaut werden. Aus Denkmalschutz-, Landschafts- und Erholungsgründen sollte auf diese Fläche verzichtet werden, um eine Einkreisung des Ortsteils Gersbach zu verhindern.	Der Ortsteil Raitbach ist über das angesprochene VRG WIND 15 nicht von weiteren VRG WIND betroffen. Unmittelbar nördlich des benannten Aussichtsturms ist im Flächennutzungsplan eine Fläche für die Windenergie dargestellt. Insofern würde die Rücknahme des VRG WIND keine signifikante Minderung der Umfassungswirkung Richtung Gersbach und Raitbach bedeuten. Der Bau und Betrieb von WEA ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In den WSG Zone III und außerhalb der WSG ist die Konfliktlage geringer und hängt stark von den Gegebenheiten und der konkreten Anlagenpositionierung ab. Eine Feinsteuerung der Standorte ist jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Fragen der WSG Zone III und des sonstigen Trinkwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren im Detail überprüft. Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW (DSchG BW). Der sogenannte Umgebungsschutz ist danach nur für die "in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale" zu berücksichtigen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt, das auch die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale definiert hat. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale wird auf Ebene des späteren Genehmigungsverfahrens überprüft. Für diese wurde dem vorgesehenen VRG WIND Vorrang eingeräumt. Die Belange der Freizeit und Erholung sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Entwicklung der Region und der Angebote für Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet. In der Gesamtbetrachtung würde die Zurückstellung des VRG WIND 15 die Umfassungswirkung der Ortsteile nicht erheblich mindern. Die weiteren Argumente für die Rückstellung würden etliche weitere VRG WIND betreffen so dass eine Rückstellung gleichermaßen auch dort stattfinden müsste. Damit wären jedoch die Steuerungswirkung des Planes, die an die Erreichung des Flächenziels geknüpft ist, nicht mehr gegeben. Es ist nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.
Nr. W02.50-1/005 Abs. Stadtverwaltung Schopfheim	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Schopfheim lehnt die Vorrangflächen um die Hohe Möhr (VRG Wind 15) bei Raitbach, die Erweiterungsfläche bei den bestehenden Anlagen auf der Haseler Gemarkung (VRG Wind 23), die geplanten Bereiche auf der Herrischrieder Gemarkung (VRG Wind 24) sowie besonders die Fläche auf dem Fetzenberg (VRG Wind 21) ab und fordert die Streichung dieser Vorranggebiete aus der Flächenkulisse.	Zu VRG WIND 21 und VRG WIND 15 wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. VRG WIND 23 wird um die Gebietsteile reduziert, die das dortige FFH Gebiet umfassen und rückt damit nochmals weitere 600 m vom OT Gersbach ab. VRG WIND 24 liegt in ca. 2,5 km Entfernung zum OT Gersbach. Eine Streichung würde einen erheblichen Einfluss auf die Erreichung des Flächenziels haben. Es ist nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Insofern kann wesentlichen Teilen der Forderung, die die Umfassungswirkung der VRG WIND besonders mindern, Rechnung getragen werden.
Nr. W02.50-1/006 Abs. Stadtverwaltung Schopfheim	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Schopfheim hat bislang nur den Gemeinderat kurz über den Teilregionalplan Windkraft informiert. Es ist jedoch beabsichtigt, das Thema in den betroffenen Ortsteilen in öffentlichen Sitzungen zu erörtern und anschließend auch im Gemeinderat öffentlich zu diskutieren. Die Ergebnisse dieser Diskussionen werden im Anschluss mitgeteilt. Die Stadt Schopfheim ergänzt ihre Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie und betont, dass nach Beratung in Ortschafts- und Gemeinderat bestimmte Gewanne – darunter Fetzenberg, Hohe Möhr und weitere – ausdrücklich von Windkraftnutzung freizuhalten und aus der weiteren Planung auszuschließen sind. Ein entsprechend angepasster Lageplan wurde beigefügt.	Die ergänzende Stellungnahme ist im Nachgang beim Regionalverband eingegangen und wurde inhaltlich in den TeilSn-Nr. W02.50-1/001-005 berücksichtigt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.50-1/009 Abs. Stadtverwaltung Schopfheim	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Schopfheim fordert, dass die Gewanne Fetzenberg, Hohe Möhr, Bergkopf, Mettler Kopf, Tiergarten, Eck, Hörnle, Saubrunnen und Schafweide von Windkraftanlagen freigehalten und aus den künftigen Überlegungen zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee ausgeschlossen werden. Der Lageplan wurde entsprechend angepasst und als Anlage beigefügt. Die Stadt bittet darum, dies in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Der Stellungnahme der Stadt Schopfheim und den Bewertungen wurde der angepasste Lageplan zugrunde gelegt.
Nr. W02.52-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Steinen	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Steinen stellt fest, dass der gemeindeübergreifende Standort VRG WIND 11 (Schlöttleberg-Hohwildsberg) 2013 als gut geeignet für Windkraftanlagen eingestuft wurde. Es sind jedoch Wasserschutzgebiete betroffen, weshalb noch detaillierte Abstimmungen mit der Wasserrechtsbehörde erforderlich sind, um zu klären, ob und unter welchen Bedingungen hier Windkraftanlagen errichtet werden können.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt. Der Bau und Betrieb von WEA ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In den WSG Zone III und außerhalb der WSG ist die Konfliktlage geringer und hängt stark von den Gegebenheiten und der konkreten Anlagenpositionierung ab. Eine Feinsteuerung der Standorte ist jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Fragen der WSG Zone III und des sonstigen Trinkwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren im Detail überprüft. Durch die Modifikation der Gebietsgrenze ist der Konflikt mit dem Trinkwasserschutz deutlich gemindert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.52-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Steinen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Steinen merkt an, dass der gemeindeübergreifende Standort VRG WIND 12 (Hohe Stückbäume) 2013 als gut geeignet für Windkraftanlagen eingestuft wurde. Aufgrund der bestehenden Klinikeinrichtung "Haus am Stalten" wurde ein Pufferabstand von 1000 m berücksichtigt. Dieser Abstand sollte auch im weiteren Verfahren beibehalten werden, was auch in der aktuellen Gebietsabgrenzung berücksichtigt wurde.	Der Vorsorgeabstand zu Kliniken beträgt 950 m (vgl. Umweltbericht) und ist zur genannten Klinik eingehalten.
Nr. W02.52-1/004 Abs. Bürgermeisteramt Steinen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Steinen weist darauf hin, dass der Standort VRG WIND 13 (Bühl) bereits 2013 als gut geeignet für Windkraftanlagen eingestuft wurde. Aufgrund der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete sind Untersuchungen zum Grundwasserhaushalt erforderlich. Zudem grenzt der Standort östlich an FFH-Gebietsflächen, weshalb eine Verträglichkeitsprüfung für eine weitere Entwicklung notwendig ist.	Bei dem genannten VRG WIND handelt es sich um eine Fläche nach PS 4.7.2 (2) Z, die aufgrund nicht hinreichender Klärung auf Projektebene aus der Planung zurückgestellt ist.
Nr. W02.53-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Todtnau bedankt sich für die Beteiligungsmöglichkeit am Anhörungsverfahren. Der Anhörungsentwurf 3.2 Windenergie wurde im Gemeinderat und den Ortsteilen beraten. Es wurden Bedenken zu Windenergieanlagen geäußert, insbesondere hinsichtlich Landschaftsbild, Schattenwurf, Naturraum, Wasserversorgung und Artenschutz. Diese Bedenken decken sich mit den Einschätzungen des Regionalverbands in den Gebietssteckbriefen. Die Stellungnahmen der Ortsverwaltungen werden zur weiteren Abwägung weitergeleitet, und die Stadt Todtnau äußert zusätzliche Anregungen und Bedenken.	Zum Verweis auf die Bewertungen im Gebietssteckbrief wird darauf hingewiesen, dass dieser die Umweltwirkungen einer dortigen Windnutzung darstellt. Diese Bewertung hat prognostischen Charakter und bezieht sich auf den regionalen Maßstab. Somit erlaubt der Umweltbericht mit seinen Steckbriefen einen relativen Vergleich der Gebiete untereinander, nicht jedoch absolute Bewertungen. Die Planung für die erste Anhörung enthielt ausschließlich Gebiete, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sind, auch bei Berücksichtigung der gegebenenfalls ausgelösten Umweltwirkungen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Todtnau stellt fest, dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Regionalgebiet Hochrhein-Bodensee unverhältnismäßig ist. Aufgrund begrenzter geeigneter Flächen in den Landkreisen Konstanz und Waldshut müssen im Landkreis Lörrach Vorranggebiete nahe Wohngebieten ausgewiesen werden. Ortschaften wie Herrensehwand oder Aftersteg könnten quasi von WEAs umzingelt werden. In anderen Regionalverbandsgebieten gibt es jedoch weitaus mehr/ größere Flächen, die sich für WEAs eignen würden. Dort müssen aber auch nur 2% der Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Das bedeutet, dass in der Region Hochrhein Bodensee zwangsläufig Flächen ausgewiesen werden müssen, die weitaus weniger geeignet sind (z.B. durch Nähe zur Wohnbebauung) als Flächen in anderen Regionalverbänden, die nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Dies ist nicht verhältnismäßig. Der Prozentuale Anteil der Flächen, der als Vorranggebiet ausgewiesen werden muss sollte sich nicht an der Gesamtfläche sondern an der potenziell geeigneten Fläche orientieren.	Mit § 20 des KlimaG BW wird das Flächenziel des WindBG für Baden-Württemberg von 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliches regionales Teilflächenziel festgelegt. Die Regionalverbände haben damit die Möglichkeit und Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region räumlich zu steuern. Diese Steuerungsmöglichkeit zur Vermeidung des ungesteuerten Zustands ist an die Erfüllung des Flächenziels geknüpft. Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche und ebenso die Folgen bei Nichterfüllung gelten immer für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region. Andere räumliche Steuerungsinstrumente bestehen nicht. Die Auswahl der VRG WIND erfolgt auf Grundlage eines eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts und in mehreren Planungsschritten. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete ergibt sich aus der räumlichen Verteilung der Eignungs- und Konfliktfaktoren für die Windnutzung in der Region Hochrhein-Bodensee. Die Kriterien prägen sich in der Region ungleich aus. Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der VRG WIND nicht möglich. Zudem müssten ansonsten teilräumlich Gebiete mit wesentlich ungünstigerer Eignung und wesentlich höherem Konfliktniveau herangezogen werden. Eine solche Planungskonzeption wäre im Ergebnis unausgewogen und entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang). Die Aufstellung der vorliegenden Teilfortschreibung begründet sich aus gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW). Gemäß der Vorgaben des Bundes hat das Land BW das gesetzliche Flächenziel von 1,8% der Regionsfläche bestimmt, an dessen Erreichung die Steuerungswirkung der Teilfortschreibung geknüpft ist (§§ 20 und 21 KlimaG BW). Weiter hat das Land BW den Regionalverbänden den konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Todtnau weist auf eine Studie des „Umwelt- und Prognose – Instituts e. V.“ hin, die auf Seite 69-78 unter Punkt 7.2 behauptet, dass das Bundesamt für Naturschutz ein Forschungsprojekt zum Thema „Naturverträgliche Energieversorgung aus 100 % erneuerbaren Energien 2050“ in Auftrag gegeben hat. Das Projekt wurde von mehreren Instituten durchgeführt und untersucht, wo Windkraftwerke in Deutschland ökonomisch sinnvoll und gleichzeitig natur- sowie menschenverträglich entwickelt werden können. Die Gemeinde fragt, warum die Ergebnisse dieses Projekts, die die raumverträgliche Nutzung von Windenergie betreffen, in der Politik der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Bayern bisher nicht berücksichtigt wurden, und ob dies korrekt ist.	Zur Frage der Klimaneutralität des Energiesystems gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Studien und Gutachten. Die angesprochene Studie adressiert die Bundesebene, stammt aus dem Jahr 2018 und somit noch aus der Zeit vor dem Klimaschutz-Beschluss des BVerfG sowie den mit dem Wind BG verbundenen neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Das Land BW hat eigene Gutachten erstellen lassen, u.a. das energiewirtschaftliche Gutachten „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ (Sektorgutachten ZSW 2022). Beim KlimaG BW ist unter anderem dieses Gutachten mit berücksichtigt. Vollständige Informationen, welche weiteren Gutachten und Informationen der Landesgesetzgeber in die Bestimmung der landesrechtlichen Rahmenbedingungen einbezogen hat, liegen dem Regionalverband nicht vor, ebenso keine Informationen zu den landesrechtlichen Rahmensetzungen in anderen Bundesländern. Die landesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Teilfortschreibung sind nicht Gegenstand des Anhörungsverfahrens zum Regionalplan.
Nr. W02.53-1/004 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Todtnau schlägt vor, dass die als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesene Fläche Lailehöhe, die nahe mehreren Ortschaften liegt, aufgrund ihrer Nähe zu Wohnbebauungen und möglichen Konflikten mit der Bevölkerung überdacht werden sollte. Es gibt andere Flächen auf der Gemarkung Todtnau, die ähnlich windhöffig und teilweise besser erschlossen sind, jedoch weiter von Wohngebieten entfernt und daher potenziell besser akzeptiert werden könnten. Diese Flächen liegen jedoch teilweise in Naturschutz- oder geschützten Gebieten. Die Frage stellt sich, ob der Naturschutz im Angesicht des Klimawandels über den Klimaschutz gestellt werden sollte. Falls im Vorranggebiet Lailehöhe aufgrund von Widerstand keine Windenergieanlagen gebaut werden können, wäre es sinnvoller, sie in den anderen Gebieten zu errichten, da die Erschließung dort teilweise besser ist und der Eingriff in die Natur möglicherweise geringer ausfällt.	Der Regionalverband hat die gesetzliche Aufgabe, Regionalplanung für die Region, bestehend aus dem Gebiet der Landkreise Konstanz, Lörrach und Waldshut zu betreiben. Innerhalb dieser Region wurde ein Planungskonzept entwickelt und die Flächenkulisse für die VRG WIND wurde dementsprechend ausgehend von der Gesamtregion schrittweise eingegrenzt. Sofern der Windnutzung rechtlich bindende Hindernisse entgegenstehen, kommen diese Flächen für die Festlegung als VRG WIND nicht in Betracht. Das Planungskonzept trägt allen Belangen ausgewogen und entsprechend ihrem Gewicht Rechnung und achtet die rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese Vorgehensweise dient einem geordneten und nachvollziehbaren Planungsverfahren, das sich schrittweise und mit angemessenen Möglichkeiten zur Beteiligung dem Planungsziel nähert. Das VRG WIND 16 ist somit Ergebnis dieses schrittweisen Vorgehens, das ausgehend vom Gesamtraum zu den schlussendlichen VRG WIND führt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/005 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**

Die Gemeinde Todtnau hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee Stellung genommen. Dabei wurden die Ortschaftsräte der Teilorte zur Ausweisung der Lailehöhe als Vorranggebiet für Windenergieflächen um ihre Meinung gebeten. Die Ergebnisse der Beratung des Ortschaftsrats Todtnauberg am 28.08.2024 wurden in der Stellungnahme zusammengefasst.

Die Hauptanliegen des Ortschaftsrats betreffen:

1. Die Verhältnismäßigkeit der geplanten Windenergieanlagen (WEA) auf der Lailehöhe.

2. Der Strombedarf in der Region heute und in Zukunft sowie die Infrastruktur im Landkreis Lörrach.
3. Risiken für die Trinkwasserversorgung durch Klimawandel und Extremwetter.
4. Die Auswirkungen der WEA auf Anwohner, insbesondere in Bezug auf den Abstand zur Wohnbebauung.
5. Den Einfluss von WEA auf den Tourismus in der Region.
6. Ökonomische Aspekte, wie den Ertrag aus WEA und die Auswirkungen auf den Immobilienmarkt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/006 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Todtnauberg sieht die geplante Ausweisung der Lailehöhe als Vorranggebiet für Windenergie als unverhältnismäßig an. Die erwarteten Einnahmen rechtfertigen nicht den Eingriff in die Natur, insbesondere in Bezug auf Zuwegungen, Flächenversiegelung und die Nähe zu Wasserschutzgebieten. Auch die geplante Höhe der Windenergieanlagen und der geringe Abstand zu Siedlungsgebieten würden die Lebensqualität beeinträchtigen. Zudem wird kritisiert, dass Windenergieprojekte in Bezug auf Naturschutz weniger Hürden haben als andere Vorhaben in der Region.	Die vorliegende Teilfortschreibung zielt auf die Steuerung der Windnutzung in der Region. Voraussetzung hierfür ist die Sicherung von Windenergiegebieten entsprechend des gesetzlich vorgegebenen Flächenziels von 1,8 % der Regionsfläche. Ohne eine solche Steuerung im Regionalplan gilt nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären ungesteuert im Außenbereich privilegiert zulässig und auch Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten Windenergieprojekten nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler oder kommunaler Ebene gäbe es keine mehr. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenziels abhängig. Bei den Abwägungen zur Festlegung der VRG WIND wurde eine sorgfältige Abwägung durchgeführt und das Gewicht aller Belange angemessen berücksichtigt. Dabei ist es aus planerischer Sicht jedoch nicht sinnvoll, an die Abwägung zu bestimmten Belangen oder insgesamt solche Maßstäbe anzulegen, dass das Flächenziel unterschritten wird. In diesem Fall würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und den entsprechenden Belangen somit gar keine Rechnung mehr getragen werden können. Diese Zusammenhänge sind auch bei der Argumentation zur Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Eine Streichung oder maßgebliche Reduzierung des genannten Gebietes aufgrund der vorliegenden Argumente würde in gleicher Weise etliche weitere Gebiete betreffen. Damit ist bei der Abwägung zu den vorgebrachten Argumenten zu berücksichtigen, dass davon ein erheblicher Teil der Flächenkulisse betroffen würde und Streichungen somit unmittelbar die Steuerungswirkung des Regionalplans in Frage stellen würden. Somit würde eine Umsetzung der Anregung im Ergebnis zum ungesteuerten Zustand führen, der wiederum Konflikte zwischen Windnutzungen und den genannten und weiteren Konfliktlagen in Kauf nähme, jedoch und ohne planerische Einflussmöglichkeit der Gemeinde oder der Region. Da mit einer Regionalplanung mit Steuerungswirkung zwar diese Konflikte nicht gänzlich vermieden werden können, jedoch langfristige Planungssicherheit besteht, wird eine Abwägung zugunsten der genannten VRG WIND in der Gesamtbetrachtung als das günstigere Szenario gesehen. Der planungsrechtliche Rahmen für Vorhaben der Windenergie und andere Vorhaben hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange folgt aus den Gesetzen. Sie sind der regionalplanerischen Steuerung nicht zugänglich und auch nicht Gegenstand des Anhörungsverfahrens. Zu den Aspekten Zuwegungen, Flächenversiegelung, Wasserschutzgebiete, Anlagenhöhe, Abstand Siedlungsgebiete wird auf die entsprechenden Unterpunkte verwiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/007 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Todtnauberg zweifelt die Notwendigkeit neuer Windenergieanlagen auf der Lailehöhe an, da der Landkreis Lörrach bereits nahezu seinen gesamten Strombedarf aus erneuerbaren Energien deckt. Statt neuer Windkraftprojekte wird der Ausbau bestehender Energiequellen und Speicherlösungen sowie die Förderung von Forschung empfohlen. Es wird auch die Sinnhaftigkeit des Windparkbaus in Anbetracht der häufigen Abschaltung von Photovoltaikanlagen aufgrund von Überproduktion hinterfragt. Der prognostizierte Strombedarf und die unzureichende Infrastruktur werden in Frage gestellt. Der Ortschaftsrat fordert, dass der Netzausbau Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen hat, um den zukünftigen Stromverbrauch zu decken.	Die Umsetzung der Energiewende ist Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesrechtliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses des Planungsverfahrens für die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Steuerung der Windnutzung, ebenso wenig andere Teile des Energiesystems wie andere Stromerzeugungstechnologien, Netzausbau oder Speichermöglichkeiten.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/008 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Todtnauberg sieht beim geplanten Windpark an der Lailehöhe ein Risiko für die Trinkwasserversorgung der Stadt Todtnau. Durch Rodungen, Bodenverdichtungen und Flächenversiegelung könnten die unterhalb der Lailehöhe gelegenen Quellen, die für die Trinkwasserversorgung und die Weidetierhaltung wichtig sind, negativ beeinflusst werden. Insbesondere wird die Gefahr von Austrocknung und die mögliche Beeinträchtigung durch Erschütterungen während der Baumaßnahmen betont. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes erhalten bleiben muss.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt. Aufgrund der topographisch bedingten Verteilung der Windleistungsdichte und der räumlichen Ausprägung der Rückstell- und Konfliktkriterien, insbesondere auch der Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen, liegen die VRG WIND überwiegend in Waldflächen. Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des gesetzlichen Flächenziels voraussetzt, ist trotz der gegeben Konfliktlagen mit Waldfunktionen u.a. für das Landschaftsbild, die Erholung, den Naturhaushalt und den Wasserhaushalt eine pauschale Zurückstellung jeder Waldgebiete nicht möglich. Eine solche pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen wäre zudem nicht sachgerecht und spiegelte nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Zudem werden die Waldfunktionen durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell. Inwiefern die Funktionen über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auch in Wirkräume hinein verändert werden, hängt dabei neben der jeweiligen Funktion stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels der im Umweltbericht dokumentierten Planungskriterien berücksichtigt. Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung berücksichtigt worden. Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten und würde dem wesentlichen Planungsziel (Steuerungswirkung) zuwider laufen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W02.53-1/009

Abs. Bürgermeisteramt Todtnau

○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ◉ **4 nicht folgen**

Der Ortschaftsrat Todtnauberg kritisiert den geringen Abstand zwischen den geplanten Windenergieanlagen (WEA) auf der Lailehöhe und der Siedlung Hasbach, die nur knapp über 450 m entfernt liegt. Dies führt zu Bedenken hinsichtlich der Belastung der Anwohner durch Schattenwurf, Geräuschemissionen, optische Beeinträchtigung und den Abrieb der Rotorblätter. Die geringe Distanz wird als problematisch angesehen. Der Ortschaftsrat bevorzugt eine Zentralisierung von WEA an siedlungsfernen Standorten, um diese Belastungen zu minimieren.

Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen.

Die angesprochenen Themen Schattenwurf, Geräuschemissionen und optische Beeinträchtigung werden weiter detailliert im Genehmigungsverfahren geprüft, in dem für jeden Anlagenstandort die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen nachgewiesen werden muss. Für das Genehmigungsverfahren definiert der Regionalplan den äußeren Rahmen. Da eine Feinsteuerung von Anlagenstandorten und Projekteigenschaften über den Regionalplan nicht erfolgt sind die detaillierten Überprüfungen Gegenstand der Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/010 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ● **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Todtnauberg sieht den Einfluss der Windenergieanlagen (WEA) auf den Tourismus als unklar, da es bisher keine eindeutigen, belegten Statistiken gibt. Sollte sich jedoch eine negative Auswirkung auf den Tourismus zeigen, wäre diese unumkehrbar. Für touristische Gebiete wird eine bevorzugte Ausweisung von WEA an siedlungsfernen Standorten angestrebt, was bei der Lailehöhe jedoch nicht der Fall ist.	Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet. Zum Argument siedlungsferner Standorte wird auf die Erläuterungen zum Aspekt "Nähe zu Siedlungsgebieten" verwiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/011 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Todtnauberg zweifelt am realen Ertrag der Windenergieanlagen (WEA) auf der Lailehöhe, da Simulationen oft von den realen Messdaten abweichen und eine bestehende WEA in Fröhnd hinter dem Soll zurückbleibt. Abschaltungen aufgrund von Schattenwurf und Naturschutz würden den Ertrag weiter mindern. Zudem fehlt eine genaue Kenntnis der Windhöffigkeit im geplanten Vorranggebiet, was als Nachteil angesehen wird. Die fehlenden Speichermöglichkeiten für Leistungsspitzen und die Unsicherheit bezüglich der Förderung von WEA werden ebenfalls als problematisch betrachtet. Es wird befürchtet, dass Immobilienwerte in den betroffenen Gebieten sinken könnten, und es sind Konsequenzen für das neue Baugebiet in Aftersteg nicht absehbar.	Die Umsetzung der Energiewende ist Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesrechtliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses des Planungsverfahrens für die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Steuerung der Windnutzung, ebenso wenig andere Teile des Energiesystems wie andere Stromerzeugungstechnologien, Netzausbau oder Speichermöglichkeiten. Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Ertragspotenziale. Im Windatlas 2019 ist für diese für ganz Baden-Württemberg die sog. "mittlere gekappte Windleistungsdichte" in Watt pro Quadratmeter (W/m²) berechnet. Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas BW stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpukten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von konkreten Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas BW die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit mit ihm bewertet werden kann, wo in der Region Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte liegen. Dies wird auch durch Rückmeldungen aus der Praxis unterstützt. Damit stellt der Windatlas BW eine geeignete Grundlage für die Teilfortschreibung dar. Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel immer Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemein gültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, kann aus Sicht des Regionalverbands eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang nicht berücksichtigt werden. Auch für die Immobilien in räumlicher Nähe zu VRG WIND wird in der Planungssicherheit, die nur mit der Steuerungswirkung des Regionalplans erzielt

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	wird, als grundsätzlich positiv wirkender Faktor gesehen.
Nr. W02.53-1/012 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ◉ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Dem Ortschaftsrat Todtnauberg ist es wichtig, auch wenn einige der genannten Kriterien möglicherweise erst im Rahmen einer Projektierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. geklärt werden würden, bereits in diesem Stadium alle Hinweise und Anmerkungen zu den Windpark-Plänen an der Lailehöhe aufzunehmen und in die Stellungnahme einzubringen. spricht sich einstimmig gegen die Ausweisung der Lailehöhe als Vorranggebiet für Windenergie im Regionalplan Hochrhein-Bodensee aus. Obwohl einige Kriterien erst im Genehmigungsverfahren geklärt werden könnten, überwiegen aus Sicht des Ortschaftsrates die Nachteile. Besonders die unverhältnismäßige Zuwegung, die Flächenversiegelung in schwieriger Topographie, die optische Bedrängung durch die geplanten Windräder sowie die Risiken für Wasserschutzgebiete und Trinkwasserversorgung werden kritisch bewertet. Weitere Bedenken betreffen die fehlende Infrastruktur, die Frage des tatsächlichen Strombedarfs und die Auswirkungen auf Anwohner und Tourismus. Auch der Windertrag und die Wirtschaftlichkeit der geplanten WEA werden in Frage gestellt.	Das VRG WIND 16 wurde im Vergleich zur Gebietsabgrenzung im ersten Anhörungsentwurf deutlich verkleinert und zurückgenommen. Auf die Darlegungen in Teil A der Synopse hierzu wird verwiesen. Damit werden etliche der vom Ortschaftsrat angesprochenen Konfliktlagen gemindert. Sofern die Anliegen die spätere Projekt- und Genehmigungsebene betreffen ist die Gemeinde und somit auch der Ortschaftsrat dort ebenfalls einbezogen.
Nr. W02.53-1/013 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Stellungnahme des Ortschaftsrates Muggenbrunn zum VRG 16 Lailehöhe basiert auf einer sorgfältigen Abwägung der verschiedenen Interessen, Meinungen und Gedankenaustausche. Die wichtigsten Aspekte werden im folgenden 8-Punkte-Plan zusammengefasst.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/014 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Der Ortschaftsrat Muggenbrunn erkennt in seiner grundlegenden Haltung die vielfältigen Auswirkungen des Klimawandels und seine Bedrohung für Mensch, Natur und Wirtschaft an. Er nennt die nachstehenden besonderen Betroffenheiten des Schwarzwalds, eine Region, die deutliche Veränderungen spürt und erläutert diese.

Erwärmung und Veränderung der Vegetation: Steigende Temperaturen beeinflussen die Vegetation, insbesondere Fichten, die anfällig für Schädlinge wie den Borkenkäfer werden. Dies führt zu Waldsterben in einigen Gebieten.

Wasserhaushalt: Der Klimawandel verändert Niederschlagsmuster, was zu Trockenheit im Sommer und stärkerem Regen im Winter führt. Dies beeinträchtigt Landwirtschaft und Wasserversorgung.

Extremwetterereignisse: Häufigere Stürme, Starkregen und Hochwasser gefährden Infrastruktur und erhöhen das Risiko von Überschwemmungen und Bodenerosion.

Tourismus: Der Skitourismus könnte durch steigende Temperaturen in tieferen Lagen gefährdet werden, während Sommertourismus von milderen Temperaturen profitieren könnte.

Der Schwarzwald müsse sich anpassen, insbesondere in der Waldwirtschaft und Infrastruktur, um den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/015 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Muggenbrunn schreibt und erläutert ausführlich Auswirkungen auf die vorhandene Natur (Landschaft und Tierwelt) in der Nähe des Naturschutzgebiets. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf der Lailehöhe würde erhebliche Eingriffe in die Natur mit sich bringen. Umfangreiche Erdbewegungen wären notwendig, um das Gebiet für die Anlagen vorzubereiten, und der Zugang dazu könnte nur durch das angrenzende Naturschutzgebiet erfolgen. Diese Baumaßnahmen würden das einzigartige Gebiet dauerhaft schädigen und das Naherholungsgebiet sowie die touristische Attraktivität der Lailehöhe stark beeinträchtigen. Die heimische Tierwelt würde durch die Eingriffe in den Lebensraum stark gestört, was zu einem Rückzug vieler Tierarten führen könnte. Eine zeitnahe Wiederherstellung des Lebensraums ist nicht zu erwarten. Das Gebiet ist von großer Bedeutung für die Artenvielfalt, insbesondere da es sich im Biosphärengebiet Schwarzwald befindet, in dem der besonders geschützte Rotmilan lebt. Die Ausweisung des Gebiets als Vorrangfläche für Windkraft würde einen weiteren Rückgang der Artenvielfalt fördern und das Naturerbe nachhaltig schädigen.	Die genannten Konfliktlagen und Wirkungsketten bestehen grundsätzlich. Sie sind bereits im Planungskonzept berücksichtigt und die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Belange in das Planungskonzept eingeflossen. Weitere detaillierte Nachweise und Überprüfungen finden auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren statt, entsprechend der dann gegebenen Sach- und Rechtslage.
Nr. W02.53-1/016 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Muggenbrunn kritisiert, dass gesetzliche Grenzwerte die besonderen topographischen Gegebenheiten ihres Ortes nicht ausreichend berücksichtigen (Höhenunterschied 200m zwischen Ort und VRG). Aufgrund der Hanglage und großen Höhenunterschiede wirken sich Lärm, Schattenwurf und Infraschall der geplanten Windkraftanlagen deutlich stärker auf die Bevölkerung aus als in flachen Gebieten. Besonders betroffen wären Bewohner in Hanglagen und im Dorfkern, die teils erheblich näher an den Anlagen leben würden. Trotz formaler Einhaltung der Grenzwerte sieht der Ortschaftsrat eine unzumutbare doppelte Belastung und eine massive Beeinträchtigung der Lebensqualität, die so in keinem vergleichbaren Vorranggebiet zu finden sei.	Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/017 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Muggenbrunn warnt vor möglichen negativen Auswirkungen der Windkraftplanung auf die Wasserversorgung, insbesondere durch Bodenverdichtung, Abholzung und Eingriffe in das Quellgebiet. Diese könnten zum Versiegen wichtiger Quellen führen, was angesichts des Klimawandels ein erhebliches Risiko für die Trinkwasserversorgung und Weidewirtschaft darstellt. Da die Auswirkungen bislang nicht ausreichend geklärt sind und vergleichbare Projekte deutlich vorsichtiger mit Quellen umgehen, fordert der Ortschaftsrat absolute Sicherheit für den Schutz der Wasserressourcen, bevor Maßnahmen umgesetzt werden.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt. Der Bau und Betrieb von WEA ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In den WSG Zone III und außerhalb der WSG ist die Konfliktlage geringer und hängt stark von den Gegebenheiten und der konkreten Anlagenpositionierung ab. Eine Feinsteuerung der Standorte ist jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Fragen der WSG Zone III und des sonstigen Trinkwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren im Detail überprüft.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/018 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Muggenbrunn befürchtet, dass das geplante Vorranggebiet für Windkraftanlagen die Weiterentwicklung des Dorfes stark einschränkt. Durch die Einschränkung der Wohnbebauung und die sinkende Attraktivität als Wohnort für junge Familien droht ein Rückgang der Nachfrage und ein Wertverlust von Immobilien. Dies gefährdet langfristig die demografische Entwicklung und wirtschaftliche Perspektive des Ortes, da sowohl Zuzug als auch Investitionen durch Bauträger ausbleiben könnten. Schon jetzt zeige sich eine spürbare Zurückhaltung, was die Zukunftsfähigkeit von Muggenbrunn gefährde.	Die Teilfortschreibung wahrt die kommunale Planungshoheit. Das Land Baden-Württemberg hat die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben und somit die Steuerung der Windnutzung den Trägern der Regionalplanung zugeordnet (§20 KlimaG BW). Die Planung zielt auf die räumliche Steuerung der Windenergienutzung, die an die Erfüllung der Flächenziele geknüpft ist. Der ansonsten entstehende ungesteuerte Zustand soll vermieden werden, so dass langfristige Planungssicherheit für die räumliche Entwicklung der Gemeinden gewährleistet und eine zielgerichtete Entwicklung unterstützt werden kann. Im Planungsverfahren wurde sichergestellt, dass die Kommunen ihre Belange, Interessen und konkreten Entwicklungsüberlegungen frühzeitig und umfassend einbringen können, so dass diese in die Abwägung zum Planungskonzept und den VRG WIND berücksichtigt werden können. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemein gültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, kann aus Sicht des Regionalverbands eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang nicht berücksichtigt werden. Auch für die Immobilien in räumlicher Nähe zu VRG WIND wird in der Planungssicherheit, die nur mit der Steuerungswirkung des Regionalplans erzielt wird, als grundsätzlich positiv wirkender Faktor gesehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/019 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Muggenbrunn sieht im Tourismus einen zentralen Wirtschaftsfaktor, der durch die Ausweisung der Lailehöhe als Vorranggebiet für Windkraft massiv gefährdet wäre. Die einzigartige Natur der Region sei ein entscheidender Standortvorteil gegenüber konkurrierenden Gebieten, der durch die potenzielle Veränderung des Landschaftsbildes deutlich geschwächt werde. Schon die bloße Planung schaffe Unsicherheit für die Tourismusbranche, deren langfristige Schäden schwer kalkulierbar und im Ernstfall nicht reversibel seien.	Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet.
Nr. W02.53-1/020 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Muggenbrunn erkennt an, dass Windkraftanlagen potenziell finanzielle Vorteile für die Stadt Todtnau bringen könnten, etwa durch Einnahmen zur Förderung von Infrastrukturprojekten oder durch neue Arbeitsplätze im Bereich Wartung. Auch ein Beitrag zum Klimaschutz ist möglich, sofern die erzeugte Energie tatsächlich genutzt wird. Allerdings betont der Ortschaftsrat, dass diese Vorteile eher allgemein und indirekt sind und für Muggenbrunn selbst kaum konkrete oder spürbare Verbesserungen mit sich bringen.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/021 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Muggenbrunn hält den Eingriff durch Windkraftanlagen auf der Lailehöhe für nicht verhältnismäßig. Die möglichen finanziellen Vorteile stehen aus seiner Sicht in keinem angemessenen Verhältnis zu den weitreichenden Nachteilen für Lebensqualität, Gesundheit, Natur und den gewachsenen Lebensraum der Region. Zudem könnten durch den Bau selbst bestehende Klimaschutzfunktionen geschwächt werden, was dem eigentlichen Ziel widerspräche. Die Ausweisung des Vorranggebiets wird daher als nicht gerechtfertigt abgelehnt.	Die vorliegende Teilfortschreibung zielt auf die Steuerung der Windnutzung in der Region. Voraussetzung hierfür ist die Sicherung von Windenergiegebieten entsprechend des gesetzlich vorgegebenen Flächenziels von 1,8 % der Regionsfläche. Ohne eine solche Steuerung im Regionalplan gilt nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären ungesteuert im Außenbereich privilegiert zulässig und auch Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten Windenergieprojekten nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler oder kommunaler Ebene gäbe es keine mehr. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenziels abhängig. Bei den Abwägungen zur Festlegung der VRG WIND wurde eine sorgfältige Abwägung durchgeführt und das Gewicht aller Belange angemessen berücksichtigt. Dabei ist es aus planerischer Sicht jedoch nicht sinnvoll, an die Abwägung zu bestimmten Belangen oder insgesamt solche Maßstäbe anzulegen, dass das Flächenziel unterschritten wird. In diesem Fall würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und den entsprechenden Belangen somit gar keine Rechnung mehr getragen werden können. Diese Zusammenhänge sind auch bei der Argumentation zur Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Eine Streichung oder maßgebliche Reduzierung des genannten Gebietes aufgrund der vorliegenden Argumente würde in gleicher Weise etliche weitere Gebiete betreffen. Damit ist bei der Abwägung zu den vorgebrachten Argumenten zu berücksichtigen, dass davon ein erheblicher Teil der Flächenkulisse betroffen würde und Streichungen somit unmittelbar die Steuerungswirkung des Regionalplans in Frage stellen würden. Somit würde eine Umsetzung der Anregung im Ergebnis zum ungesteuerten Zustand führen, der wiederum Konflikte zwischen Windnutzungen und den genannten und weiteren Konfliktlagen in Kauf nähme, jedoch und ohne planerische Einflussmöglichkeit der Gemeinde oder der Region. Da mit einer Regionalplanung mit Steuerungswirkung zwar diese Konflikte nicht gänzlich vermieden werden können, jedoch langfristige Planungssicherheit besteht, wird eine Abwägung zugunsten der genannten VRG WIND in der Gesamtbetrachtung als das günstigere Szenario gesehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/022 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Muggenbrunn bewertet die geplante Ausweisung der Lailehöhe als Vorranggebiet für Windkraftanlagen als nicht verhältnismäßig. Ausschlaggebend sind die gravierenden Eingriffe in die Natur sowie die erheblichen negativen Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bevölkerung. Die gesammelten Ergebnisse und Einschätzungen aus der Sitzung vom 02.09.2024 werden dem Gemeinderat Todtnau zur weiteren Beratung übermittelt.	Das VRG WIND 16 wurde im Vergleich zur Gebietsabgrenzung im ersten Anhörungsentwurf deutlich verkleinert und zurückgenommen. Auf die Darlegungen in Teil A der Synopse hierzu wird verwiesen. Damit werden etliche der vom Ortschaftsrat angesprochenen Konfliktlagen gemindert. Sofern die Anliegen die spätere Projekt- und Genehmigungsebene betreffen ist die Gemeinde und somit auch der Ortschaftsrat dort ebenfalls einbezogen.
Nr. W02.53-1/023 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Aftersteg betont, dass seine Stellungnahme zur geplanten Vorrangfläche Lailehöhe nicht nur eine Reaktion auf die Vorplanungen des Regionalverbands ist, sondern auch eine grundsätzliche politische und inhaltliche Position zur Windkraft vor Ort darstellt. Die Einschätzung erfolgt im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung, wobei erwartet wird, dass die zuständigen Gremien die relevanten Informationen für ihre Entscheidungen daraus entnehmen.	
Nr. W02.53-1/024 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Aftersteg erkennt die Dringlichkeit des Klimawandels an und unterstützt grundsätzlich Maßnahmen zum Klimaschutz. Er fordert jedoch, dass solche Maßnahmen an die regionalen Gegebenheiten angepasst und unter Beteiligung auch kleiner Orte wie Aftersteg geplant werden. Zentral gesteuerte, theoretische Planungen ohne Rücksicht auf örtliche Besonderheiten lehnt der Rat ab und plädiert für eine bürgernahe, realitätsbezogene Umsetzung.	Die Regionalplanung berücksichtigt die regionalen Gegebenheiten durch ein auf die Gegebenheiten in der Region abgestimmtes Planungskonzept. Die Regionalplanung definiert hinsichtlich der Umsetzung keine Einzelheiten der Umsetzung, sondern den äußeren Rahmen für konkrete Projekte.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/025 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Aftersteg sieht durch die geplante Ausweisung der Lailehöhe als Vorranggebiet für Windkraftanlagen massive und irreversible Eingriffe in Natur und Landschaftsbild. Er erläutert mögliche Wirkungen durch Bau und Betrieb von WEA detailliert. Das bisher naturnahe, touristisch wertvolle Gebiet würde durch großflächige Erdbewegungen und schwere Baumaßnahmen unwiederbringlich zerstört. Die Nähe zum Naturschutzgebiet, der hohe Erholungswert sowie die Bedeutung für die heimische Tier- und Pflanzenwelt unterstreichen die besondere Schutzwürdigkeit des Areals. Eine Renaturierung sei kaum möglich, der Verlust an Artenvielfalt nicht zu verantworten – auch nicht bei Einhaltung formaler Grenzwerte.	Die genannten Konfliktlagen und Wirkungsketten bestehen grundsätzlich. Sie sind bereits im Planungskonzept berücksichtigt und die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Belange in das Planungskonzept eingeflossen. Weitere detaillierte Nachweise und Überprüfungen finden auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren statt, entsprechend der dann gegebenen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/026 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Aftersteg äußert Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen auf die Einwohner und erläutert mehrere Aspekte ausführlich: Aufgrund der besonderen topographischen Lage des Dorfes in einem Talkessel würden die Windkraftanlagen das Gefühl der Einkesselung und Belastung der Bewohner erheblich verstärken. Die topografischen Gegebenheiten führen dazu, dass der tatsächliche Abstand zu den Windrädern viel geringer erscheint als auf ebenem Gelände. Die Auswirkungen wie Lärm, Infraschall und Schattenwurf wären für die Bewohner unerträglich und potenzierten sich in dieser steilen Hanglage. Zudem kritisiert der Rat die Grenzwerte, die die besonderen Gegebenheiten in Aftersteg nicht ausreichend berücksichtigen, und verweist auf die Ungleichbehandlung der Anwohner in verschiedenen Gebieten. Es wird die Notwendigkeit betont, gesicherte Erkenntnisse über mögliche gesundheitliche Auswirkungen und angemessene Abstandsregelungen einzuholen, bevor die Ausweisung als Vorranggebiet erfolgt. Es bestehen derzeit nach Kenntnisstand des Ortschaftsrates Aftersteg noch keine gesicherten Erkenntnisse darüber, welche gesundheitlichen Auswirkungen der Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung haben können. Die unterschiedlichen Abstandsempfehlungen unter den Regionalverbänden in Baden-Württemberg und auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verdeutlichen, dass insgesamt noch keine Anstrengungen unternommen wurden, um mögliche gesundheitliche Risiken ausschließen zu können, grundsätzlich würde ein mögliches gesundheitliches Risiko zumindest potentiell für die Einwohnerinnen und Einwohner von Aftersteg in Kauf genommen werden. Die Wechselwirkung zwischen naheliegenden WEA sind dabei noch nicht einmal berücksichtigt. Der von Windkraft Befürwortern immer wieder gegebene Hinweis, dass keine Gesundheit gefährdende Wirkung von Windkraftanlagen ausgeht ist hier wenig hilfreich und qualitativ deutlich in Frage zu stellen, wenn noch keine hinreichenden Untersuchungen unternommen worden sind. Aus Sicht des Ortschaftsrates Aftersteg müssen hier gesicherte Erkenntnisse bzgl. gesundheitlicher Einflüsse und Abstandsregelungen insbesondere bei sehr nahe liegender Wohnbebauung vorliegen, bevor Maßnahmen wie die Ausweisung als Vorranggebiete getroffen werden. Dies wird als unverzichtbarer Bestandteil von politischer Verantwortung betrachtet und hier auch eingefordert.	Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein. Die gesundheitlichen Wirkungen von WEA sind vielfach untersucht. Die Erkenntnisse werden kontinuierlich bewertet und fließen in die einschlägigen und bundesweit einheitlichen Grenzwerte ein. Sofern auf die unterschiedlichen Vorsorgeabstände hingewiesen wird so ist zu berücksichtigen, dass diese Vorsorgeabstände bestimmen, wie nah VRG WIND an Siedlungsnutzungen heranrücken können. Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erreichung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung. Zu den unterschiedlichen Vorsorgeabständen vor Ort wird darauf hingewiesen, dass diese einheitlich an die jeweiligen in der kommunalen Bauleitplanung anknüpfen. Unterschiedliche Maßstäbe werden also nicht angelegt. Die jeweiligen Vorsorgeabstände zu den Nutzungen sind im Umweltbericht dokumentiert. Nicht Gegenstand der Regionalplanung ist eine Feinsteuerung von Anlagenstandorten oder anderen Projekteigenschaften. Auch innerhalb eines VRG WIND muss im späteren Genehmigungsverfahren für jede WEA einzeln die Einhaltung der bundeseinheitlichen Lärmgrenzwerte nachwiesen werden und wird überprüft. Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen. Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Der Maximalabtrag für alle ca.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	31.000 Windkraftanlagen in Deutschland wird auf ca. 1.400 t/a geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert deutlich niedriger. Andere Quellen für Mikroplastik im Alltag sind um Größenordnungen höher, z.B. Reifenabrieb (102.090 t/a) oder Schuhsohlen (9.047 t/a). Die potenzielle Belastung durch Windenergieanlagen ist somit sehr gering. Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erreichung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung hinsichtlich der Windnutzung. Der genannte Aspekt würde für etliche VRG WIND in ähnlicher Weise gelten. Es ist nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Zu weiteren Einzelheiten wird auf Teil C der Synopse verwiesen. Die angesprochenen Themen werden weiter detailliert im Genehmigungsverfahren geprüft, in dem für jeden Anlagenstandort die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen nachgewiesen werden muss. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein. Für das Genehmigungsverfahren definiert der Regionalplan den äußeren Rahmen. Da eine Feinsteuerung von Anlagenstandorten und Projekteigenschaften über den Regionalplan nicht erfolgt, sind die detaillierten Überprüfungen Gegenstand der Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/027 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Aftersteg warnt vor den möglichen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Wasserversorgung. In unmittelbarer Nähe befinden sich wichtige Quellen, die sowohl die Weidewirtschaft als auch die Trinkwasserversorgung für Aftersteg und Todtnau betreffen. Durch die Baumaßnahmen könnte es zu einer Veränderung der Wasserläufe oder sogar zur Versiegung der Quellen kommen, was das Risiko einer Austrocknung erhöht. Besonders die Abholzung könnte diesen Prozess verstärken, da eine unbewaldete Fläche das Austrocknungsrisiko steigert. Angesichts der Bedeutung der Wasserversorgung, besonders im Kontext von Klimawandel und Erderwärmung, fordert der Ortschaftsrat eine gesicherte Einschätzung der Auswirkungen, bevor das Vorranggebiet ausgewiesen wird. Ein unklarer Einfluss auf die Wasserversorgung stellt aus seiner Sicht ein inakzeptables Risiko dar.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt. Der Bau und Betrieb von WEA ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In den WSG Zone III und außerhalb der WSG ist die Konfliktlage geringer und hängt stark von den Gegebenheiten und der konkreten Anlagenpositionierung ab. Eine Feinsteuerung der Standorte ist jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Fragen der WSG Zone III und des sonstigen Trinkwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren im Detail überprüft.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/028 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Aftersteg hebt die negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes hervor. Durch die Baumaßnahmen, insbesondere die Bodenverdichtung, würde die Wasserspeicherung des Waldes stark eingeschränkt, was zu unvorhersehbaren Hochwassern in den umliegenden Bächen führen könnte, besonders in Verbindung mit extremen Wetterereignissen. Zudem stellt die notwendige Waldrodung ein erhöhtes Risiko für Waldbrände dar, das durch die schwierige Brandbekämpfung in diesem Gelände noch verstärkt wird. Ein Brand durch einen Defekt an einer Windkraftanlage ist ebenfalls ein nicht auszuschließendes Risiko. Die Errichtung der Windkraftanlagen würde das Erholungsgebiet und Landschaftsbild der Laile Höhe massiv verändern, was insbesondere für die ansässige Bevölkerung und die Erholungssuchenden einen Verlust bedeutet. Eine Renaturierung in der bisherigen Form wäre nicht mehr möglich und würde lange Zeit in Anspruch nehmen. Der Ortschaftsrat sieht die Ausweisung der Laile Höhe als Vorranggebiet als ersten Schritt zu einer signifikanten Veränderung und den Verlust des Erholungsgebiets.	Aufgrund der topographisch bedingten Verteilung der Windleistungsdichte und der räumlichen Ausprägung der Rückstell- und Konfliktkriterien, insbesondere auch der Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen, liegen die VRG WIND überwiegend in Waldflächen. Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des gesetzlichen Flächenziels voraussetzt, ist trotz der gegeben Konfliktlagen mit Waldfunktionen u.a. für das Landschaftsbild, die Erholung, den Naturhaushalt und den Wasserhaushalt eine pauschale Zurückstellung jeder Waldgebiete nicht möglich. Eine solche pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen wäre zudem nicht sachgerecht und spiegelte nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Zudem werden die Waldfunktionen durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell. Inwiefern die Funktionen über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auch in Wirkräume hinein verändert werden, hängt dabei neben der jeweiligen Funktion stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels der im Umweltbericht dokumentierten Planungskriterien berücksichtigt. Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung berücksichtigt worden. Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten und würde dem wesentlichen Planungsziel (Steuerungswirkung) zuwider laufen. Die mit der Funktionskartierung abgebildeten Schutzfunktionen (insb. Klimaschutzwald, Bodenschutzwald, Erholungswald und Imissionsschutzwald) werden durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell. Inwiefern die Funktionen über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auch in die Wirkräume hinein verändert werden hängt dabei neben der jeweiligen Funktion stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/029 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Aftersteg sieht die Ausweisung des Vorranggebiets als negativ für die Dorfentwicklung. Der Bau von Windkraftanlagen würde die Attraktivität für Familien und Bauträger verringern, den Zuzug junger Familien erschweren und einen deutlichen Wertverlust der Immobilien verursachen. Dies würde die Weiterentwicklung des Dorfes bremsen und die soziale Vielfalt beeinträchtigen. Studien zeigen, dass Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen an Wert verlieren, was die Zukunft von Aftersteg gefährden würde.	Die Teilfortschreibung wahrt die kommunale Planungshoheit. Das Land Baden-Württemberg hat die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben und somit die Steuerung der Windnutzung den Trägern der Regionalplanung zugeordnet (§20 KlimaG BW). Die Planung zielt auf die räumliche Steuerung der Windenergienutzung, die an die Erfüllung der Flächenziele geknüpft ist. Der ansonsten entstehende ungesteuerte Zustand soll vermieden werden, so dass langfristige Planungssicherheit für die räumliche Entwicklung der Gemeinden gewährleistet und eine zielgerichtete Entwicklung unterstützt werden kann. Im Planungsverfahren wurde sichergestellt, dass die Kommunen ihre Belange, Interessen und konkreten Entwicklungsüberlegungen frühzeitig und umfassend einbringen können, so dass diese in die Abwägung zum Planungskonzept und den VRG WIND berücksichtigt werden können. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemein gültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, kann aus Sicht des Regionalverbands eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang nicht berücksichtigt werden. Auch für die Immobilien in räumlicher Nähe zu VRG WIND wird in der Planungssicherheit, die nur mit der Steuerungswirkung des Regionalplans erzielt wird, als grundsätzlich positiv wirkender Faktor gesehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/030 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Aftersteg sieht die Ausweisung der Laile Höhe als Vorranggebiet als Risiko für den Tourismus. Die Region im Südschwarzwald ist durch ihre naturbelassene Landschaft ein wichtiger Erholungsort, besonders für Menschen, die der Industrialisierung entfliehen möchten. Die Ausweisung der Laile Höhe als Vorranggebiet mindert diesen einzigartigen Standortvorteil, da bereits die Unsicherheit über mögliche Windkraftanlagen die Planung im Tourismussektor erschwert. Die möglichen negativen Auswirkungen auf den Tourismus sind schwer kalkulierbar und könnten zu einem erheblichen wirtschaftlichen Verlust führen.	Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet.
Nr. W02.53-1/031 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Aftersteg erkennt potenzielle Vorteile eines Windparks, insbesondere in den zu erwartenden Erträgen für Todtnau, die für wichtige Infrastrukturprojekte wie den Mensabau oder Straßenbau genutzt werden könnten. Auch Arbeitsplätze in Bau, Wartung und Überwachung der Windkraftanlagen sowie Aufträge für regionale Unternehmen wären denkbar. Windkraft bietet im Vergleich zu fossilen Kraftwerken eine umweltfreundlichere und wirtschaftlich günstigere Energiequelle. Zudem wird die Windkrafttechnik weiterentwickelt, was jedoch keine direkten regionalen Auswirkungen hätte. Der Ortschaftsrat sieht Windkraftanlagen als bessere Alternative zu Kernkraftwerken, sowohl in ökologischer als auch in sicherheitstechnischer Hinsicht.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/032 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Aftersteg lehnt die Ausweisung der Laile Höhe als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ab, da aus ihrer Sicht die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben ist. Die potenziellen finanziellen Erträge aus den Windkraftanlagen stehen in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Verlusten in Bezug auf Lebensqualität, Gesundheit, Natur- und Klimaschutz. Der Bau von Windkraftanlagen würde wichtige Klimaschutzfunktionen des Waldes sowie den Lebensraum für Mensch und Tier zerstören. Zudem sind die langfristigen Vorteile der Windkraft nicht gesichert, und ein nachhaltiges Nutzungskonzept fehlt. Die Belastungen für die Anwohner und die Auswirkungen auf die Natur und den Artenschutz führen zu der Einschätzung, dass die Ausweisung als Vorranggebiet nicht gerechtfertigt ist.	Das VRG WIND 16 wurde im Vergleich zur Gebietsabgrenzung im ersten Anhörungsentwurf deutlich verkleinert und zurückgenommen. Auf die Darlegungen in Teil A der Synopse hierzu wird verwiesen. Damit werden etliche der vom Ortschaftsrat angesprochenen Konfliktlagen gemindert. Sofern die Anliegen die spätere Projekt- und Genehmigungsebene betreffen ist die Gemeinde und somit auch der Ortschaftsrat dort ebenfalls einbezogen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/034 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Schlechtnau befürchtet erhebliche Eingriffe in die Natur durch die geplanten Windkraftanlagen. Um Platz für die Windräder zu schaffen, müssten Zufahrtswege gebaut und etwa 1 bis 1,5 Hektar Wald gerodet werden. Dabei würden wichtige Biotope zerstört, und die notwendigen baulichen Maßnahmen könnten der Natur erheblichen Schaden zufügen. Besonders problematisch ist die Bodenverdichtung, die bei starkem Regen Überschwemmungen verursachen könnte, da Schlechtnau direkt unterhalb des Gebiets liegt. Der Wald, der als CO2-Speicher und Schutz vor Hochwasser dient, würde durch die Rodung massiv beeinträchtigt und seine wichtige Klimafunktion zerstört.	Aufgrund der topographisch bedingten Verteilung der Windleistungsdichte und der räumlichen Ausprägung der Rückstell- und Konfliktkriterien, insbesondere auch der Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen, liegen die VRG WIND überwiegend in Waldflächen. Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des gesetzlichen Flächenziels voraussetzt, ist trotz der gegeben Konfliktlagen mit Waldfunktionen u.a. für das Landschaftsbild, die Erholung, den Naturhaushalt und den Wasserhaushalt eine pauschale Zurückstellung jeder Waldgebiete nicht möglich. Eine solche pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen wäre zudem nicht sachgerecht und spiegelte nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Zudem werden die Waldfunktionen durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell. Inwiefern die Funktionen über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auch in Wirkräume hinein verändert werden, hängt dabei neben der jeweiligen Funktion stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels der im Umweltbericht dokumentierten Planungskriterien berücksichtigt. Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung berücksichtigt worden. Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten und würde dem wesentlichen Planungsziel (Steuerungswirkung) zuwider laufen. Die Wald- und Bodenfunktionen sowie der Wasserhaushalt werden durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell. Inwiefern die Funktionen über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auch in die Wirkräume hinein verändert werden hängt dabei neben der jeweiligen Funktion stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/035 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Schlechtnau warnt vor der Zerstörung wichtiger Lebensräume für geschützte Tiere wie den Rotmilan und Fledermäuse. Der Lärm der Windräder würde das empfindliche Gehör der Tiere schädigen und Wildruhezonen auf Wanderwegen zerstören.	Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt. Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Mit der Zurücknahme der Gebietsgrenzen von VRG WIND 16 gegenüber dem ersten Anhörungsentwurf liegt dieses außerhalb der Schwerpunkträume Kategorie A und B. Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von VRG WIND aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird. Wie im Fachbeitrag Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/036 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Schlechtnau betont die Bedeutung der gut erhaltenen historischen Grenzmauern im geplanten Windkraftgebiet zwischen Wieden und Aftersteg, die seiner Ansicht nach unbedingt geschützt werden sollten.	Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW (DSchG BW). Der sogenannte Umgebungsschutz ist danach nur für die "in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale" zu berücksichtigen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt, das auch die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale definiert hat. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale wird auf Ebene des späteren Genehmigungsverfahrens überprüft. Für diese wurde dem vorgesehenen VRG WIND Vorrang eingeräumt.
Nr. W02.53-1/037 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Schlechtnau äußert Bedenken bezüglich der Nähe der geplanten Windräder zum Naturschutzgebiet. Zwei der geplanten Standorte sind sogar von drei Seiten von diesem Gebiet umgeben, und alle anderen liegen ebenfalls nur in sehr geringem Abstand dazu.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich die regionalplanerische Steuerung der Windnutzung auf Flächen bezieht, nicht auf Standorte. Flächen in Naturschutzgebieten werden nicht in Anspruch genommen. Die Gebietsgrenzen von VRG WIND 16 wurden nach der ersten Anhörung modifiziert. Flächen im Vorsorgeabstand von 200m um die Naturschutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen. Darüber hinaus reichende indirekte Wirkungen einer konkreten Planung auf die angrenzenden Gebiete werden im Genehmigungsverfahren detailliert untersucht und überprüft.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/038 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Schlechtnau weist darauf hin, dass sich unterhalb des geplanten Vorranggebiets ehemalige Bergwerkstollen befinden, die in unterschiedlichen Tiefen übereinander verlaufen. Diese historischen Gänge sollten geschützt werden.	Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.
Nr. W02.53-1/039 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Schlechtnau befürchtet gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall, da der Ort direkt von zwei Windrädern betroffen wäre. Aufgrund der Tal-Lage von Schlechtnau wird der Schall, insbesondere auf der gegenüberliegenden Seite der Windräder, deutlich hörbar sein.	Infraschall unterhalb 20 Hertz ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen und die resultierende Belastung im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) gering. Es gibt keine Evidenz dafür, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Das belegt auch eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die entsprechenden Erläuterungen in Teil C der Synopse verwiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/040 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Schlechtnau sieht auch gesundheitliche Auswirkungen durch den Schattenschlag der Windräder. Simulationen und Drohnenaufnahmen zeigen, dass ein großer Teil des Ortes, einschließlich der Seite direkt unterhalb der Windräder, massiv von diesem Schattenschlag betroffen sein wird.	Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.
Nr. W02.53-1/041 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Schlechtnau sieht den Abstand zum Wohngebiet als zu gering an, wodurch die dort lebenden Bürger vermehrt Lärmbelästigung durch die Windräder befürchten müssen.	Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/042 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Schlechtnau stellt in Frage, ob das Gebiet „Lailehöhe" aufgrund seiner nur bedingten Eignung laut Windatlas des Landes Baden-Württemberg für Windräder überhaupt effizient genug ist.	Der Windatlas BW ist ein wesentliches Planungskriterium und kennzeichnet die Bereiche in der Region mit einer grundsätzlichen Eignung für die Windenergienutzung. Nur diese werden als VRG WIND herangezogen. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist hingegen nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt, (i.d.R. anhand konkreter Windmessungen und einer Vielzahl projektspezifischer Kosten- und Ertragsrelevanter Details). Es handelt sich in letzter Konsequenz um unternehmerische Entscheidungen. Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und definiert als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen, nicht aber projektspezifische Details.
Nr. W02.53-1/043 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Schlechtnau befürchtet, dass die Windräder den Tourismus negativ beeinflussen könnten. Die Region, bekannt für ihre Natur, gute Luft und Ruhe, könnte durch die Windkraftanlagen an Attraktivität verlieren. Dies würde auch zu einem Rückgang der Übernachtungszahlen und finanziellen Einbußen für lokale Gastgeber führen.	Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/044 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Schlechtnau hinterfragt die Notwendigkeit weiterer Windräder im Landkreis Lörrach, da dieser bereits 2022 zu 98% autark war. Die erzeugte Energie könne derzeit nicht vollständig genutzt werden. Statt weiterer Windkraftanlagen sollte der Fokus auf der Entwicklung von Speichermöglichkeiten für die bereits bestehenden Windräder liegen, da laut einem Artikel in der Badischen Zeitung vom 30.07.2024 bereits jetzt nicht alle produzierte Energie verwendet werden kann.	Die Umsetzung der Energiewende ist Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg und hat Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesrechtliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Sie zielt insbesondere auf die an die Erreichung des gesetzlichen Mindestziels geknüpfte Steuerungswirkung hinsichtlich der Windnutzung in der Region und damit die Vermeidung des ungesteuerten Zustands ohne planerische Einflussmöglichkeiten der Kommunen oder der Region. Die Rahmenbedingungen der Energiewende und andere Teile des Energiesystems wie andere Stromerzeugungstechnologien, Netzausbau oder Speichermöglichkeiten sind nicht Gegenstand der Teilfortschreibung und des Anhörungsverfahrens.
Nr. W02.53-1/045 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Schlechtnau warnt vor einem möglichen Wertverlust von Immobilien durch Windräder, der laut Studien bis zu 23% betragen könnte, besonders bei älteren Gebäuden. Dies könnte die Bewohner benachteiligen, etwa bei Kreditanträgen.	Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemein gültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, kann aus Sicht des Regionalverbands eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang nicht berücksichtigt werden. Auch für die Immobilien in räumlicher Nähe zu VRG WIND wird in der Planungssicherheit, die nur mit der Steuerungswirkung des Regionalplans erzielt wird, als grundsätzlich positiv wirkender Faktor gesehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/046 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Schlechtnau warnt, dass die geplanten Windräder nahe fünf wichtiger Trinkwasserquellen liegen. Eine mögliche Verunreinigung würde die Wasserversorgung von Aftersteg und Todtnau gefährden.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt. Der Bau und Betrieb von WEA ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In den WSG Zone III und außerhalb der WSG ist die Konfliktlage geringer und hängt stark von den Gegebenheiten und der konkreten Anlagenpositionierung ab. Eine Feinsteuerung der Standorte ist jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Fragen der WSG Zone III und des sonstigen Trinkwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren im Detail überprüft.
Nr. W02.53-1/047 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Schlechtnau fordert Klärung über die Stromtrassen und Umspannwerke, insbesondere deren Auswirkungen auf die Landschaft und Infrastruktur.	Das vorgebrachte Thema ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung und damit auch nicht Gegenstand der aktuellen Anhörung.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/048 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Schlechtnau weist darauf hin, dass bereits bestehende Umweltbelastungen, wie die Beschneiungsanlagen am Feldberg und zukünftige Felssicherungsmaßnahmen, die Natur in der Region beeinträchtigen. Die geplanten Windkraftprojekte stellen eine zusätzliche Belastung dar, deren Auswirkungen auf die Umwelt aktuell nicht absehbar sind.	
Nr. W02.53-1/049 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Schlechtnau befürchtet, dass die Bodenverdichtung durch den Bau von Windenergieanlagen Erosion und Felsstürze, wie sie in Geschwend auftraten, verstärken könnte.	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage sowie die notwendigen Erschließungsanlagen überprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Rückwirkungen auf den regionalplanerischen Maßstab ergeben sich nicht.
Nr. W02.53-1/050 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ◉ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Schlechtnau fordert, dass die genannten offenen Fragen zuerst geklärt werden, bevor das Vorranggebiet 16 „Lailehöhe" ausgewiesen wird. Aufgrund dieser Bedenken spricht sich der Ortschaftsrat gegen die Ausweisung des Gebiets aus.	Das VRG WIND 16 wurde im Vergleich zur Gebietsabgrenzung im ersten Anhörungsentwurf deutlich verkleinert und zurückgenommen. Auf die Darlegungen in Teil A der Synopse hierzu wird verwiesen. Damit werden vom Ortschaftsrat angesprochene Konfliktlagen gemindert. Sofern die Anliegen die spätere Projekt- und Genehmigungsebene betreffen ist die Gemeinde und somit auch der Ortschaftsrat dort ebenfalls einbezogen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/051 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Geschwend unterstützt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien, äußert jedoch Bedenken gegen den geplanten Windpark „Lailehöhe". Insbesondere befürchtet der Rat gravierende Schäden für Natur und Mensch an den ausgewählten Standorten und spricht sich aus Solidarität mit den betroffenen Gemeinden gegen die aktuellen Standortplanungen aus.	Die allgemeine Positionierung wird zu Kenntnis genommen. Kriterien zur bestmöglichen Minderung potenzieller Auswirkungen auf Mensch und Natur sind Bestandteil des Planungskonzepts und Grundanliegen der Teilfortschreibung, die auf die an die Erreichung des gesetzlichen Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung hinsichtlich der Windnutzung zielt und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeiden soll.
Nr. W02.53-1/052 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Geschwend weist auf den geringen Abstand der Windpark-Standorte zu den Wohngebieten in Wieden und Aftersteg hin, was zu möglichen Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf führen könnte.	Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/053 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Geschwend weist auf die mögliche Gefahr hin, dass wichtige Quellen und Brunnen für die Beweidung von Tieren durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden könnten, was Auswirkungen auf die bereits angespannte Wasserversorgung haben könnte.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt. Der Bau und Betrieb von WEA ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In den WSG Zone III und außerhalb der WSG ist die Konfliktlage geringer und hängt stark von den Gegebenheiten und der konkreten Anlagenpositionierung ab. Eine Feinsteuerung der Standorte ist jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Fragen der WSG Zone III und des sonstigen Trinkwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren im Detail überprüft.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/054 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Geschwend äußert Bedenken bezüglich der erheblichen Natureingriffe während des Auf- und Abbaus der Anlagen, insbesondere der Rodung, Bodenverdichtung und Schädigung des Waldbodens. Zudem besteht die Sorge, dass nach Ablauf der Laufzeit der Anlagen große Schäden und Rückstände im Planungsgebiet verbleiben könnten.	Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.
Nr. W02.53-1/055 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Geschwend betont, dass bei einer Fortsetzung der Planungen für den Windenergiepark unbedingt Transparenz gewährleistet und Kompromisslösungen erarbeitet werden müssen.	
Nr. W02.53-1/056 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Herrenschwand äußert Bedenken hinsichtlich des geplanten Windenergieparks in den Vorranggebieten VRG WIND 19 (Katzenmoos-Kreutzwald) und VRG WIND 17 (Hochgescheid), die den Ortsteil Herrenschwand betreffen. Die Hauptsorgen betreffen die Geräuschbeeinträchtigung, eine mögliche Überlastung des Ortsteils, den Siedlungsabstand zu den Windrädern, den Schutz des Auerhuhns und anderer Vogelarten, die Bedrohung der Trinkwasserversorgung, Schattenwurf und den potenziellen Wertverlust von Immobilien.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/057 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Herrenschwand befürchtet durch die geringen Abstände zu Herrensehwand durch die geplanten Windräder eine Verdopplung der Geräuschbelastung, da das Vorranggebiet VRG WIND 19 in der Hauptwindrichtung liegt und die Ruhe in Herrenschwand erheblich beeinträchtigt werden könnte.	Die Vorsorgeabstände der VRG WIND in Herrenschwand entsprechen den in der ganzen Region angewendeten Vorsorgeabständen. Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/058 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Der Ortschaftsrat Herrenschwand befürchtet, dass die geplante Windkraftnutzung im Vorranggebiet VRG WIND 19 und VRG WIND 17 zu einer massiven Überlastung des Ortsteils führt. Etwa 105 Einwohner wären einer hohen Anzahl von Windrädern ausgesetzt, was das Landschaftsbild beeinträchtigen und den ruhigen Tourismus sowie die Attraktivität des Waldfrieden Naturparkhotels negativ beeinflussen könnte.	Die Frage der Umfassungswirkung von VRG WIND wurde für alle Ortslagen in der Region auf Reduzierungs- und Optimierungsmöglichkeiten überprüft. In Herrenschwand besteht mit den genannten VRG WIND eine gewisse Umfassungswirkung ausschließlich westlich und südlich der Ortslage während in nördlicher und östlicher Richtung keine VRG WIND liegen. Aufgrund der räumlichen Situation wären noch weiter gehende Verbesserungen hinsichtlich der Umfassungswirkung mit erheblichen Gebietsreduzierungen verbunden. Kleinere Gebietsreduzierungen würden hingegen im Hinblick auf die Umfassungswirkung keine nennenswerte Entlastung erbringen. Aufgrund des Umstands, dass nur eine teilweise Umfassungswirkung gegeben ist, und da weitere Gebietsreduzierungen einen erheblichen Einflusses auf die Flächenkulisse und damit auf die für die Erzielung der an das Erreichen des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung hätten, wird von Gebietsreduzierungen abgesehen. Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/059 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Gemeinde Todtnau kritisiert in ihrer Stellungnahme insbesondere den geringen Abstand zwischen dem Ortsteil Herrenschwand und dem geplanten Vorranggebiet Windenergie VRG WIND 19 (Katzenmoos-Kreutzwald). Aufgrund der exponierten Höhenlage von Herrenschwand würden Windenergieanlagen dort als besonders groß, nah und belastend wahrgenommen – nicht nur visuell durch die rotierenden Rotoren und blinkenden Warnlichter, sondern auch durch mögliche gesundheitliche Auswirkungen. Die Gemeinde befürchtet erhebliche Beeinträchtigungen durch tieffrequenten Schall, Infraschall und elektromagnetische Felder, die bei einer jährlichen Betriebsdauer von rund 4.500 bis 4.700 Stunden auftreten könnten. Aus Sicht der Ortsverwaltung ist dies unzumutbar, da derartige Belastungen bislang nicht ausreichend in der Planung berücksichtigt werden, obwohl der Schutz der Bevölkerung – vergleichbar mit dem Arbeitsschutz – eigentlich selbstverständlich sein sollte. Die Gemeinde weist zudem darauf hin, dass ein größerer Siedlungsabstand von mindestens 1.000 Metern möglich wäre, ohne die gesetzlichen Ausbauziele zu gefährden. Dies könne beispielsweise durch eine Ausweitung des ergänzenden Vorranggebiets VRG WIND 17 (Hochgescheid) in Richtung Fröhnd und Schönau erreicht werden. Die aktuellen Planungen seien daher aus Sicht der Gemeinde nicht nachvollziehbar.	Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen. Dem Vorschlag der Erweiterung von VRG WIND 17 stehen dort Rückstellkriterien entgegen (Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet), so dass dieser nicht umgesetzt werden kann. Die gesundheitlichen Wirkungen von WEA sind vielfach untersucht. Die Erkenntnisse werden kontinuierlich bewertet und fließen in die einschlägigen und bundesweit einheitlichen Grenzwerte ein. Die Vorsorgeabstände bestimmen, wie nah VRG WIND an Siedlungsnutzungen heranrücken können. Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erreichung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung. Nicht Gegenstand der Regionalplanung ist eine Feinsteuerung von Anlagenstandorten oder anderen Projekteigenschaften. Auch innerhalb eines VRG WIND muss im späteren Genehmigungsverfahren für jede WEA einzeln die Einhaltung der bundeseinheitlichen Lärmgrenzwerte nachwiesen werden und wird überprüft. Dabei werden alle Details der gegebenen Situation wie z.B. die Topographie und exponierte Situationen berücksichtigt. Infraschall unterhalb 20 Hertz ist alltäglicher und überall präsenter Bestandteil unserer Lebenswelt. Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen und die resultierende Belastung im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) gering. Es gibt keine Evidenz dafür, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Das belegt auch eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie ist daher weder erforderlich noch geboten. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die entsprechenden Erläuterungen in Teil C der Synopse verwiesen. Mit Änderung des EEG zum 1.1.2025 trat eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausrüstung von Windenergieanlagen (WEA) mit einem System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung in Kraft (§ 9 Abs. 8 EEG). Die bisher bekannte dauerhafte Befeuerung, sichtbar als rotes Blinken, soll in der Nacht mehrheitlich abgeschaltet werden. Technologien zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung detektieren die

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	Flugobjekte und aktivieren die Befeuerung nur, wenn sich Flugobjekte tatsächlich in sicherheitsrelevanter Höhe nähern.
Nr. W02.53-1/060 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Herrenschwand fordert, dass im geplanten Vorranggebiet Windenergie VRG WIND 19 (Katzenmoos-Kreutzwald) sowie im ergänzenden Vorranggebiet VRG WIND 17 (Hochgescheid) eine Untersuchung auf mögliche Auerhuhn-Brutstätten durchgeführt wird. Das Auerhuhn ist stark vom Aussterben bedroht, und da Herrenschwand an einem wichtigen Vorkommensgebiet angrenzt, sei der Schutz dieser Art von großer Bedeutung. Eine Klassifizierung der Gebiete sollte erfolgen, um das Auerhuhn zu schützen.	Zur Berücksichtigung des Auerhuhnschutzes in den Regionalplanungen zur Windenergie liegt ein Hinweispapier des Landes vor, welches in der Teilfortschreibung berücksichtigt ist. Dort hat die geforderte Klassifizierung stattgefunden. Die VRG Wind bei Herrenschwand liegen nicht in den dort mit einer Rückstellempfehlung versehenen Bereichen. Auf Projektebene werden im Genehmigungsverfahren Betroffenheiten des Auerhuhnschutzes weiter nochmals detailliert untersucht und überprüft.
Nr. W02.53-1/061 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Herrenschwand weist darauf hin, dass das ergänzende Vorranggebiet Windenergie VRG WIND 17 (Hochgescheid) im Vogelschutzgebiet liegt und zahlreiche Vogelarten beheimatet, darunter Wespenbussard, Baumfalke, Sperlingskauz, Schwarzmilan und Rotmilan. Es wird gefordert, dass die artenschutzrechtlichen Belange der betroffenen Schutzgebiete überprüft und bewertet werden, um sicherzustellen, dass der Bau der Windenergieanlagen dort gerechtfertigt und mit den Schutzvorgaben vereinbar ist.	Zur Betroffenheit des Vogelschutzgebietes sowie dem Artenschutz sind im Rahmen der dortigen Projektplanung bereits Untersuchungen erfolgt. Diese werden weiter vertieft, so dass das Vorgehen der Forderung vom Ortschaftsrat entspricht. Der jetzige Klärungsstand ist vom Projektierer in einem Gutachten zusammengefasst worden und mit den Naturschutzbehörden (Landkreis, Regierungspräsidium) erörtert worden. Er lässt erwarten, dass Lösungen für die dortigen Artenschutzkonflikte auch unter Beachtung der Schutzvorgaben gefunden werden können.
Nr. W02.53-1/062 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Herrenschwand betont, dass die vier Quellen des WSG 131 für die Wasserversorgung von Herrenschwand unerlässlich sind. Die geplante Windenergiezone VRG WIND 19 überschneidet sich mit der potenziellen Schutzzone III des Wasserschutzgebiets, was eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung darstellen könnte. Daher wird eine Anpassung der Windenergieflächen gefordert, um negative Auswirkungen auf die Wasserversorgung zu vermeiden.	Der Bau und Betrieb von WEA ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In den WSG Zone III und außerhalb der WSG ist die Konfliktlage geringer und hängt stark von den Gegebenheiten und der konkreten Anlagenpositionierung ab. Eine Feinsteuerung der Standorte ist jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Fragen der WSG Zone III und des sonstigen Trinkwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren im Detail überprüft.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/063 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat fordert ein Bodenschutzkonzept, um schädliche Veränderungen des Waldbodens durch die geplante Windkraftnutzung im Vorranggebiet VRG WIND 19 zu vermeiden. Insbesondere soll die wichtige Funktion des Waldbodens als CO2- und Wasserspeicher sowie seine Klimaschutzfunktion nicht beeinträchtigt werden. Das Konzept soll auch Maßnahmen zur Verbesserung der Speicherfunktion entlang neuer Erschließungswege enthalten, beispielsweise durch Waldwassermanagement.	Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.
Nr. W02.53-1/064 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat befürchtet, dass die Windkraftanlagen im geplanten Vorranggebiet VRG WIND 19 durch Erosion an den Rotorblättern Mikroplastik freisetzen könnten. Bis zu 180 kg Mikroplastik pro Windrad und Jahr könnten toxische Belastungen für das Erdreich und Grundwasser verursachen, insbesondere im Falle einer Havarie, bei der schädliche Substanzen in den Wasserkreislauf gelangen. Dies könnte die Trinkwasserversorgung in Herrensehwand gefährden, da die Quellen die einzige Wasserquelle des Ortsteils sind.	Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Der Maximalabtrag für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland wird auf ca. 1.400 t/a geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert deutlich niedriger. Andere Quellen für Mikroplastik im Alltag sind um Größenordnungen höher, z.B. Reifenabrieb (102.090 t/a) oder Schuhsohlen (9.047 t/a). Die potenzielle Belastung durch Windenergieanlagen ist somit sehr gering. Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erreichung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung hinsichtlich der Windnutzung. Der genannte Aspekt würde für etliche VRG WIND in ähnlicher Weise gelten. Es ist nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Zu weiteren Einzelheiten wird auf Teil C der Synopse verwiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/065 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Ortsverwaltung von Herrensehwand befürchtet durch den geringen Siedlungsabstand zum Vorranggebiet Windenergie VRG WIND 19 (Katzenmoos-Kreutzwald) eine erhebliche tägliche Belastung durch Schattenwurf, insbesondere in den Wintermonaten (Oktober bis März). Auch im Sommer könnte der Schattenwurf vom VRG WIND 17 (Hochgescheid) in den Abendstunden eine Belastung für die Einwohner darstellen. Aus gesundheitlichen Gründen wird dies als problematisch angesehen.	Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.
Nr. W02.53-1/066 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Ortschaftsrat Herrenschwand weist darauf hin, dass neben den bereits genannten Bedenken auch eine mögliche Wertminderung der Immobilien im Ortsteil Herrenschwand zu erwarten ist. Laut einer Studie des RWI-Leibnitz-Instituts können ländliche Einfamilienhäuser im Umkreis von Windkraftanlagen erheblich an Wert verlieren, was zu einem Vermögensverlust für die Hausbesitzer von mehreren zehntausend Euro führen könnte.	Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemein gültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, kann aus Sicht des Regionalverbands eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie als Belang nicht berücksichtigt werden. Auch für die Immobilien in räumlicher Nähe zu VRG WIND wird in der Planungssicherheit, die nur mit der Steuerungswirkung des Regionalplans erzielt wird, als grundsätzlich positiv wirkender Faktor gesehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.53-1/067 Abs. Bürgermeisteramt Todtnau	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Gemeinde Todtnau betont in ihrem Fazit, dass sie die Notwendigkeit der Energiewende anerkennt, diese jedoch nicht um jeden Preis umgesetzt werden dürfe. Besonders kritisch sieht sie die Auswirkungen auf lebensnotwendige Ressourcen wie das Trinkwasser und die zunehmende Belastung durch Lärm, die in stressreichen Zeiten die Erholungsfähigkeit der Menschen erheblich beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang verweist die Gemeinde auf die Bemühungen des Verkehrsministeriums, den Motorradlärm im Ortsteil Präg durch ein Pilotprojekt einzudämmen, um den Anwohnerinnen und Anwohnern mehr Ruhe zu ermöglichen. Diese Bemühungen würden durch die Ausweisung des Vorranggebiets Windenergie VRG WIND 19 (Katzenmoos-Kreutzwald) mit seinen geringen Siedlungsabständen konterkariert. Die Gemeinde kritisiert, dass durch die geplanten Windkraftanlagen genau jene Ruhe wieder zerstört würde, die man gerade erst versucht habe, wiederherzustellen. Zudem verweist sie auf die eigenen Planungskriterien des Regionalverbands, wonach Vorranggebiete nur in konfliktarmen und für Mensch und Natur möglichst schonenden Regionen ausgewiesen werden sollen. Aus Sicht der Gemeinde Todtnau ist das geplante Gebiet VRG WIND 19 diesen Anforderungen in keiner Weise gewachsen. Die Stellungnahme wurde gemeinsam mit dem Ortschaftsrat abgestimmt, und der Ortsvorsteher von Herrenschwand lädt die Verantwortlichen ein, sich die Situation vor Ort persönlich anzusehen, um sich ein genaues Bild von den lokalen Gegebenheiten zu machen.	Der Forderung des Ortschaftsrats zur Zurückstellung des VRG WIND 19 wird in der Bewertung der vorgebrachten Argumente (vgl. Erläuterungen bei den einzelnen Aspekten) nicht gefolgt. Viele der Argumente betreffen Konfliktlagen, die über die systematischen Planungskriterien bereits in der Planung berücksichtigt sind (z.B. über Vorsorgeabstände zu Siedlungen). Sofern die Anliegen die spätere Projekt- und Genehmigungsebene betreffen ist die Gemeinde und somit auch der Ortschaftsrat dort ebenfalls einbezogen. Zur Frage der Umfassungswirkung wird auf die dortige Erläuterung (W02.53-1/058) verwiesen. Optionen für eine weiter gehende Entlastung bestehen jedoch nicht, so dass auch in dieser Hinsicht von einer Streichung des Gebietes oder wesentlicher Gebietsteile abgesehen wird.
Nr. W02.56-1/001 Abs. Stadtverwaltung Weil am Rhein	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Weil am Rhein stellt fest, dass auf dem Gebiet der Stadt kein VRG WIND dargestellt ist und sie aufgrund der größeren Entfernung der nächstgelegenen Vorrangflächen auch nicht von diesen betroffen ist.	
Nr. W02.56-1/002 Abs. Stadtverwaltung Weil am Rhein	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Seitens der Gemeinde Weil am Rhein gibt es keine Anregungen.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.58-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Wieden	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Wieden äußert im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Windkraft Bedenken gegen den geplanten Ausbau von Windkraftanlagen im Vorranggebiet 16. Die Einwände betreffen insbesondere den Schutz der Anwohner, die Bewahrung natürlicher Ressourcen und den Erhalt der Umwelt.	Die Gebietsgrenzen von VRG WIND 16 sind gegenüber der Abgrenzung für die 1. Anhörung deutlich reduziert und ist dadurch insbesonders auch von den Ortslagen der Gemeinde Wieden abgerückt.
Nr. W02.58-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Wieden	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Wieden kritisiert den zu geringen Abstand der geplanten Windkraftanlagen zur Wohnbebauung, da dies negative Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner, wie Schattenschlag und Lärmbelästigung, zur Folge haben könnte. Besonders in der Region, die von einem Talkessel geprägt ist, könnte die Lärmbelastung erheblich sein. Zudem wird bemängelt, dass die Abstands- und Umweltvorgaben in der Region zum Teil gegenüber anderen Regionalverbänden aufgeweicht wurden, was aus Sicht der Gemeinde zu Rechtsunsicherheiten führt. Sie fordert daher eine Erhöhung des Mindestabstands und einheitliche Regelungen in Baden-Württemberg.	Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen. Sofern auf unterschiedliche Vorsorgeabstände und andere Planungskriterien in anderen Regionen hingewiesen wird so ist zu berücksichtigen, dass die Planungskriterien in jeder Region auf die jeweiligen Gegebenheiten ausgerichtet werden und auch schon aus planungsrechtlicher Sicht ausgerichtet werden müssen. Da sich die Gegebenheiten in den Regionen jedoch unterscheiden führt dies auch zu unterschiedlichen Planungskriterien. Rechtsunsicherheiten ergeben sich hieraus nicht. Die Planungskonzepte in den Regionen bewegen sich alle innerhalb des gleichen und einheitlich gültigen bundes- und landesrechtlichen Rahmens und füllen den jeweilig darin gegebenen planerischen Spielraum aus. Nicht Gegenstand der Regionalplanung ist eine Feinsteuerung von Anlagenstandorten oder anderen Projekteigenschaften. Auch innerhalb eines VRG WIND müssen im späteren Genehmigungsverfahren für jede WEA einzeln die Einhaltung der bundeseinheitlichen Lärmgrenzwerte und die Einhaltung aller anderen Vorschriften und Bedingungen nachgewiesen werden und werden überprüft. Dabei werden alle Details der gegebenen Situation berücksichtigt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.58-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Wieden	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ● 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Wieden kritisiert den zu geringen Abstand der geplanten Windkraftanlagen zu natürlichen Quellen und Trinkwasserschutzgebieten. Sie weist auf die Risiken hin, dass Bauarbeiten und der Betrieb der Windkraftanlagen das Grundwasser und somit die Trinkwasserversorgung gefährden könnten. Zudem könnte der Eingriff in den Boden den natürlichen Wasserhaushalt stören, was die Wasserqualität beeinträchtigen oder zu einer Austrocknung von Quellen führen könnte. Die Gemeinde fordert daher größere Abstände zu diesen sensiblen Gebieten, um die Trinkwasserversorgung und den Erhalt der Ökosysteme zu sichern.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt. Der Bau und Betrieb von WEA ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In den WSG Zone III und außerhalb der WSG ist die Konfliktlage geringer und hängt stark von den Gegebenheiten und der konkreten Anlagenpositionierung ab. Eine Feinsteuerung der Standorte ist jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Fragen der WSG Zone III und des sonstigen Trinkwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren im Detail überprüft.
Nr. W02.58-1/004 Abs. Bürgermeisteramt Wieden	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Wieden kritisiert die massiven Eingriffe in die Natur, die mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbunden sind. Besonders betroffen sind die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten, einschließlich bedrohter Arten. Die Bauarbeiten und die damit verbundenen Infrastrukturen wie Zuwege und Stromtrassen könnten diese empfindlichen Ökosysteme erheblich beeinträchtigen.	Die genannten Konfliktlagen und Wirkungsketten bestehen grundsätzlich. Sie sind bereits im Planungskonzept berücksichtigt und die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Belange in das Planungskonzept eingeflossen. Weitere detaillierte Nachweise und Überprüfungen finden auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren statt, entsprechend der dann gegebenen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.58-1/005 Abs. Bürgermeisteramt Wieden	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Wieden warnt vor den erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes und der Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten durch die geplante Errichtung von Windkraftanlagen. Besonders betroffen ist das Gebiet rund um den „Knöpfle", wo durch den Bau von Windrädern Schneisen im Wald geschlagen werden könnten, was das Risiko von Windbrüchen erhöht und wertvolle Waldflächen zerstört. Zudem würde die Windkraftnutzung die Winterwanderwege und den Westweg beeinträchtigen, was sowohl den touristischen Wert als auch die Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung verringern würde. Die Gemeinde fordert, den Ausbau in solchen sensiblen Gebieten zu vermeiden.	Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet. Aufgrund der topographisch bedingten Verteilung der Windleistungsdichte und der räumlichen Ausprägung der Rückstell- und Konfliktkriterien, insbesondere auch der Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen, liegen die VRG WIND überwiegend in Waldflächen. Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des gesetzlichen Flächenziels voraussetzt, ist trotz der gegeben Konfliktlagen mit Waldfunktionen u.a. für das Landschaftsbild, die Erholung, den Naturhaushalt und den Wasserhaushalt eine pauschale Zurückstellung jeder Waldgebiete nicht möglich. Eine solche pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen wäre zudem nicht sachgerecht und spiegelte nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Zudem werden die Waldfunktionen durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell. Inwiefern die Funktionen über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auch in Wirkräume hinein verändert werden, hängt dabei neben der jeweiligen Funktion stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels der im Umweltbericht dokumentierten Planungskriterien berücksichtigt. Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung berücksichtigt worden. Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten und würde dem wesentlichen Planungsziel (Steuerungswirkung) zuwider laufen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.58-1/006 Abs. Bürgermeisteramt Wieden	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Wieden betont, dass Windkraft ein wichtiger Teil der Energiewende sein kann, jedoch nur dann, wenn die Planungen den berechtigten Interessen der Bevölkerung und dem Umweltschutz gerecht werden. Sie fordert eine Überarbeitung des Regionalplans mit stärkeren Schutzmaßnahmen, insbesondere einen größeren Mindestabstand zu Wohngebieten, den Schutz von Quellen und Trinkwasserschutzgebieten sowie den Erhalt natürlicher Lebensräume und Landschaften.	Das VRG WIND 16 wurde im Vergleich zur Gebietsabgrenzung im ersten Anhörungsentwurf deutlich verkleinert und zurückgenommen. Auf die Darlegungen in Teil A der Synopse hierzu wird verwiesen. Damit werden von der Gemeinde angesprochene Konfliktlagen gemindert. Sofern die Anliegen die spätere Projekt- und Genehmigungsebene betreffen ist die Gemeinde dort ebenfalls einbezogen.
Nr. W02.59-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Wittlingen	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Gemeinderat Wittlingen nimmt den Anhörungsentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans 3.2 Windenergie zur Kenntnis, aus dem sich keine unmittelbare Betroffenheit der Gemeinde ableiten lässt.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.60-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Zell i. W.	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ● **4 nicht folgen**
Die Stadt Zell im Wiesental bittet darum, die Flächen in den Gemarkungen Frommersried und Ochsenstelle im Ortsteil Gresgen aus dem Plan zu entfernen. Es handelt sich um Flächen in Privatbesitz. Es würde eine zusätzliche Einkesselung des Weilers Blauen stattfinden.	Die vorliegende Teilfortschreibung zielt auf die Steuerung der Windnutzung in der Region. Voraussetzung hierfür ist die Sicherung von Windenergiegebieten entsprechend des gesetzlich vorgegebenen Flächenziels von 1,8 % der Regionsfläche. Ohne eine solche Steuerung im Regionalplan gilt nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären ungesteuert im Außenbereich privilegiert zulässig und auch Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten Windenergieprojekten nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler oder kommunaler Ebene gäbe es keine mehr. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenziels abhängig. Bei den Abwägungen zur Festlegung der VRG WIND wurde eine sorgfältige Abwägung durchgeführt und das Gewicht aller Belange angemessen berücksichtigt. Dabei ist es aus planerischer Sicht jedoch nicht sinnvoll, an die Abwägung zu bestimmten Belangen oder insgesamt solche Maßstäbe anzulegen, dass das Flächenziel unterschritten wird. In diesem Fall würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und den entsprechenden Belangen somit gar keine Rechnung mehr getragen werden können. Im Rahmen des Regionalplans ist Eigentum kein eigenständiger Abwägungsbelang. Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Schutz des Eigentums nur indirekt berücksichtigt, da die Regionalplanung primär das öffentliche Wohl und die übergeordneten Entwicklungsziele in den Vordergrund stellt. Vorranggebiete sichern Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen, nehmen jedoch nachgelagerte Genehmigungsschritte nicht vorweg. Fragen und Konditionen der Grundstücksverfügbakeit sind Gegenstand der Projekt- und Genehmigungsebene. Optionen zur Minderung bestehender Umfassungswirkungen wurden geprüft. Beim angesprochenen Weiler liegen in südlicher und südwestlicher und südlicher Richtung keine VRG WIND, in südöstlicher Richtung liegt das nächste VRG WIND mehr als 3 km entfernt. Eine noch weitere Minderung der Umfassungswirkung ist in Fallkonstellationen wie beim angesprochenen Weiler nicht prioritär. Dabei ist zu beachten, dass die Spielräume zur Minderung der Umfassungswirkungen der VRG WIND dadurch begrenzt werden, dass bei einem Unterschreiten des regionalen Flächenziels die Steuerungswirkung der Teilfortschreibung entfallen würde. In diesem Fall würden auch die zurückgestellten Bereiche wieder dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt, ohne planerische Einflussmöglichkeit der Kommunen oder des Regionalverbands.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.60-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Zell i. W.	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Zell im Wiesental sieht die Flächen 2 und 3 unkritischer. Es handelt sich um städtische Flächen. Zur Fläche 2 wird darauf hingewiesen, dass diese in Vorgesprächen mit dem Regionalverband kleiner eingezeichnet wurde, um die Möglichkeit einer Bebauung an der Grenzlinie zu ermöglichen. Daher wird darum gebeten, die Fläche 2 auf den schmalen Streifen zur Gemarkungsgrenze nach Schopfheim zu reduzieren, während Fläche 3 in ihrer ursprünglichen Form akzeptiert wird.	Im Rahmen des Regionalplans ist Eigentum kein eigenständiger Abwägungsbelang. Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Schutz des Eigentums nur indirekt berücksichtigt, da die Regionalplanung primär das öffentliche Wohl und die übergeordneten Entwicklungsziele in den Vordergrund stellt. Vorranggebiete sichern Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen, nehmen jedoch nachgelagerte Genehmigungsschritte nicht vorweg. Fragen und Konditionen der Grundstücksverfügbarkeit sind Gegenstand der Projekt- und Genehmigungsebene. Das als Fläche 3 bezeichnete VRG WIND 18 ist aus der Planung zurückgestellt. Zu Einzelheiten wird auf Teil A der Synopse verwiesen. Die als Fläche 2 bezeichnete Teilfläche von VRG WIND 15 wird zurückgenommen, so dass keine Überlagerung des wirksamen Windenergiegebietes im FNP mit einem VRG WIND nach nach PS 4.7.2 (2) Z mehr gegeben ist.
Nr. W02.60-1/004 Abs. Bürgermeisteramt Zell i. W.	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Zell i.W. weist auf historische Exklaven auf dem Gebiet der Gemeinde Häg-Ehrsberg hin. Sie wird Informationen zu den Besitzverhältnissen eruieren und sich mit der Nachbargemeinde abstimmen. Sie fragt, wie generell mit gemarkungstechnischen Exklaven verfahren wird.	Im Rahmen des Regionalplans ist Eigentum kein eigenständiger Abwägungsbelang. Vorranggebiete sichern Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen, nehmen jedoch nachgelagerte Genehmigungsschritte nicht vorweg. Fragen und Konditionen der Grundstücksverfügbarkeit sind Gegenstand der Projekt- und Genehmigungsebene. Ebenso spielt die Frage der gemarkungstechnischen Zuordnung von Gebieten oder Gebietsteilen. Die regionalplanerische Abwägung nimmt den Gesamtraum sowie die potenziellen räumlichen Wirkungen der regionalplanerischen Steuerung unabhängig von administrativen Gemeindegrenzen in den Blick.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.63-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Bernau	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Bernau wurde in das Verfahren zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen einbezogen und erhielt eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 11.10.2024. Die Stellungnahme bezieht sich auf das Vorranggebiet VRG WIND 28 Farnberg-Rechberg, wobei zwischen den Bereichen „Rechberg" sowie „Oren" und „Farnberg" unterschieden wird.	
Nr. W02.63-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Bernau	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Bernau unterstützt grundsätzlich das Ziel des Ausbaus regenerativer Energien, fordert jedoch mehr Rücksicht auf regionale Belange. Besonders betont wird die einzigartige Natur- und Kulturlandschaft des Schwarzwaldes, der als UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt ist. Die Gemeinde weist auf die negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild, insbesondere das Alpenpanorama, hin. Windräder könnten zudem den Tourismus, der für die Gemeinde von großer Bedeutung ist, erheblich beeinträchtigen. Die Gemeinde fordert eine stärkere Berücksichtigung touristisch und landschaftlich wertvoller Gebiete bei der Planung von Windkraftanlagen.	Die Anliegen werden geteilt. Um die genannten Qualitäten zu schonen und weiterhin gezielt entwickeln zu können, ist Planungssicherheit ein wichtiger Faktor. Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.63-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Bernau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Bernau lehnt das Vorranggebiet (VRG) Rechberg für Windenergieanlagen aus mehreren Gründen ab. Das Gebiet liegt zu nahe an den Wohngebieten von Oberlehen, Gaß, Unterlehen und Weierle, was die Bevölkerung vor den Auswirkungen von Windkraftanlagen schützen sollte. Zudem würde der Bau von Windrädern das Bernauer Hochtal und das Alpenpanorama erheblich beeinträchtigen, was den tourismusabhängigen Wirtschaftssektor der Gemeinde negativ beeinflussen könnte. Besonders betroffen wären auch das Naturschutzgebiet „Taubenmoos" und der „Zauberwald", die wichtigen touristischen Anziehungspunkte darstellen. Weiterhin würde der Wintertourismus leiden, da Zuwegungen zu den Windkraftanlagen über Loipen führen würden und Eisschlag eine Gefahr für Winterwanderer darstellt. Auch die Jagdausübung wäre durch die Bauarbeiten und den Betrieb der Anlagen stark beeinträchtigt, was zu einer Minderung des Jagdwertes führen würde. Darüber hinaus befindet sich das Gebiet im Kernbereich des Auerhuhnvorkommens, dessen Schutz im Rahmen des Aktionsplans Auerhuhn berücksichtigt werden muss. Aus diesen Gründen fordert die Gemeinde Bernau, das VRG Rechberg aus der Vorrangplanung zu entfernen.	Das VRG 28 ist vollständig zurückgestellt worden. Die Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.
Nr. W02.63-1/004 Abs. Bürgermeisteramt Bernau	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Bernau äußert auch Bedenken bezüglich der Ausweisung der Vorranggebiete (VRG) Farnberg und Oren für Windenergieanlagen. In diesen Bereichen könnten die Jagd und der Loipenbetrieb beeinträchtigt werden, und der Farnberg/Oren liegt im Randbereich des Auerhuhnvorkommens, das im Maßnahmenplan als Vorrangfläche verzeichnet ist. Die Auswirkungen sind hier jedoch weniger gravierend als im Bereich Rechberg und werden als vertretbar eingeschätzt. Ein besonderes Augenmerk wird auf eine Quelle gelegt, die der Eigenwasserversorgung der Rot-Kreuz-Hütte dient und durch Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden darf. Auch wird betont, dass Zuwegungen zu den Windkraftanlagen keine Beeinträchtigung der Loipen oder anderer Nutzungen wie Winterwanderwege sowie Zuwegungen für Jagd- und Forstwirtschaft verursachen dürfen. Trotz der allgemeinen Kritik an der Windkraftnutzung im Schwarzwald und Bernauer Tal erhebt die Gemeinde Bernau gegen die Ausweisung der VRG-Flächen in Farnberg und Oren keine weiteren Einwände, insbesondere im Hinblick auf die solidarische Verteilung von VRG und die Notwendigkeit, das 1,8%-Flächenziel zu erreichen.	Das VRG 28 ist vollständig zurückgestellt worden. Die Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.64-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Bonndorf	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Bonndorf fordert, das Windkraftgebiet VRG Wind Nr. 35 aufgrund der zu geringen Entfernung zur Wohnbebauung (ca. 300 m) zu verkleinern. Eine Mindestdistanz von 1000 m wird befürwortet, um Schattenwurf und Lärmimmission zu vermeiden.	Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen. Der geringe Abstand zu Wohnnutzungen wurde überprüft. Ein bislang nicht als Wohnnutzung erfasstes Gebäude im Außenbereich wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde identifiziert und das VRG WIND 35 entsprechend zurückgenommen, so dass der entsprechende Vorsorgeabstand (vgl. Umweltbericht) eingehalten ist.
Nr. W02.65-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Dachsberg	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Dachsberg stellt fest, dass mit der Fortschreibung Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen festgelegt und in der Raumnutzungskarte ausgewiesen werden. Die Vorranggebiete setzen die regionalisierten Flächenziel für die Region um und lösen die Steuerungswirkung nach Abs. 2 § 249 BauGB aus. Gleichzeitig werden dadurch alle baulichen Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.	Die Darlegung ist korrekt. Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erfüllung des gesetzlichen Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung und Vermeidung des ungesteuerten Zustands.
Nr. W02.65-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Dachsberg	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Dachsberg begrüßt die Lenkungsmöglichkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten, fordert jedoch eine Prüfung der Bedenken bezüglich des Vorranggebiets „WIND 30-Lehenkopf". Das Gebiet liegt größtenteils im Staatswald des „Lehenkopf" und den Gewannen „Sehwandwald" und „Brunnenloch" auf der Gemarkung Urberg, mit einem geringen Anteil an Privatbesitz. Es umfasst etwa 74,5 ha im nordöstlichen Gemeindegebiet an der Grenze zur Stadt St. Blasien.	Eine vertiefte Prüfung des LAD hat ergeben, dass die Konflikte mit dem Denkmalschutz so erheblich sind, dass eine Konfliktlösung auf Projektebene nicht möglich ist und darum das VRG WIND bereits auf Ebene der Regionalplanung zurückgestellt werden sollte. Das VRG WIND 30 ist aus der Planung zurückgestellt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.65-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Dachsberg	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeindeverwaltung Dachsberg geht davon aus, dass die erforderlichen Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung eingehalten werden, basierend auf den folgenden Entfernungen.	Eine vertiefte Prüfung des LAD hat ergeben, dass die Konflikte mit dem Denkmalschutz so erheblich sind, dass eine Konfliktlösung auf Projektebene nicht möglich ist und darum das VRG WIND bereits auf Ebene der Regionalplanung zurückgestellt werden sollte. Das VRG WIND 30 ist aus der Planung zurückgestellt.
Nr. W02.65-1/004 Abs. Bürgermeisteramt Dachsberg	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Dachsberg weist darauf hin, dass das geplante Vorranggebiet „Lehenkopf" in der Nähe der Schutzzone des Einzugsbereichs der Erzgrubenquelle liegt, die teilweise die Trinkwasserversorgung für St. Blasien sicherstellt. Der Schutz des Grundwassers muss gewährleistet sein.	Eine vertiefte Prüfung des LAD hat ergeben, dass die Konflikte mit dem Denkmalschutz so erheblich sind, dass eine Konfliktlösung auf Projektebene nicht möglich ist und darum das VRG WIND bereits auf Ebene der Regionalplanung zurückgestellt werden sollte. Das VRG WIND 30 ist aus der Planung zurückgestellt.
Nr. W02.65-1/005 Abs. Bürgermeisteramt Dachsberg	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Dachsberg weist darauf hin, dass im Genehmigungsverfahren für zwei Windenergieanlagen in Häusern Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Naturschutzes vorgesehen wurden, darunter ein großräumiger Waldumbau als Habitatgestaltungsmaßnahme. Diese Maßnahmen befinden sich im östlichen „Lehenkopf" und im „Sehwandwald", welche Teil der geplanten Vorranggebiete sind. Es muss geprüft werden, ob diese Festsetzungen im Planverfahren berücksichtigt werden.	Eine vertiefte Prüfung des LAD hat ergeben, dass die Konflikte mit dem Denkmalschutz so erheblich sind, dass eine Konfliktlösung auf Projektebene nicht möglich ist und darum das VRG WIND bereits auf Ebene der Regionalplanung zurückgestellt werden sollte. Das VRG WIND 30 ist aus der Planung zurückgestellt.
Nr. W02.65-1/006 Abs. Bürgermeisteramt Dachsberg	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Dachsberg verweist darauf, dass das geplante Vorranggebiet im „Landschaftsschutzgebiet Dachsberg" liegt und angrenzend an das Natura 2000-Schutzgebiet. Im Rahmen einer Vorprüfung wurden keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter festgestellt. Dennoch wird das Gebiet im Umweltbericht des Regionalverbands als „konfliktbehaftet" bezeichnet, da erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch potenzielle Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden können. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie eine Prüfung der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind erforderlich.	Eine vertiefte Prüfung des LAD hat ergeben, dass die Konflikte mit dem Denkmalschutz so erheblich sind, dass eine Konfliktlösung auf Projektebene nicht möglich ist und darum das VRG WIND bereits auf Ebene der Regionalplanung zurückgestellt werden sollte. Das VRG WIND 30 ist aus der Planung zurückgestellt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.65-1/007 Abs. Bürgermeisteramt Dachsberg	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Dachsberg weist auf den Schutz der Klosteranlage „St. Blasien" als Kulturdenkmal hin. Laut einer Vorprüfung des Landesdenkmalamts könnten erhebliche Beeinträchtigungen der Sichtbarkeit des Doms durch das Vorranggebiet zu erwarten sein. Eine abschließende Prüfung ist vor der Ausweisung des Gebiets erforderlich.	Eine vertiefte Prüfung des LAD hat ergeben, dass die Konflikte mit dem Denkmalschutz so erheblich sind, dass eine Konfliktlösung auf Projektebene nicht möglich ist und darum das VRG WIND bereits auf Ebene der Regionalplanung zurückgestellt werden sollte. Das VRG WIND 30 ist aus der Planung zurückgestellt.
Nr. W02.65-1/008 Abs. Bürgermeisteramt Dachsberg	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Dachsberg ist ein staatlich anerkannter Erholungsort, dessen Landschaft überregional für den Tourismus und die Erholung genutzt wird. Bedeutende Wanderwege und Aussichtspunkte bieten Möglichkeiten, die Kulturlandschaft zu genießen. Die Gemeinde fordert, dass durch den Bau von Windkraftanlagen keine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft erfolgt.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.
Nr. W02.65-1/009 Abs. Bürgermeisteramt Dachsberg	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Dachsberg hat im Rahmen der Beratungen zum Thema Windkraft- und Photovoltaikprojekte Fragen zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde, möglichen jährlichen Einnahmen, der Beteiligung der Bürger und zur Nutzung von günstigem Strom für Wärmepumpen gestellt. Sie bittet um weitere Informationen zu diesen Aspekten.	Die Möglichkeiten der Kommunen zur Beteiligung an Projekten der Erneuerbaren Energien sind vielfältig und hängen jeweils vom konkreten Projekt, den Eigentümerstrukturen und weiteren ökonomisch relevanten Einflussfaktoren ab. Sie sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung (Windenergie) bzw. Sicherung (FFPV) und somit auch nicht Gegenstand des Anhörungsverfahrens.
Nr. W02.67-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Dogern	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Seitens der Gemeinde Dogern gibt es keine Einwände.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.69-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Görwihl	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Görwihl fordert im Rahmen der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie einen Mindestabstand von 1000 Metern zur nächsten Wohnbebauung für das Vorranggebiet VRG WIND 27. Dieser Abstand soll nicht nur für die Windkraftanlage selbst, sondern auch für die Rotorblätter gelten. Der Gemeinderat hat die Teilfortschreibung zur Kenntnis genommen.	Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen. Die näheren Abklärungen haben ergeben, dass beim bisherigen Vorsorgeabstand ein wirksamer B-Plan noch nicht berücksichtigt war. Des weiteren haben sich am VRG WIND 27 aufgrund der nahe liegenden Wasserschutzgebiete noch Änderungen an der Gebietsgrenze ergeben. Insgesamt ist dem Anliegen der Gemeinde mit der Änderung von VRG WIND 27 nach der ersten Anhörung nicht vollumfänglich, aber weitgehend Rechnung getragen. Zur Forderung einer sog. "Rotor innerhalb Planung" wird darauf hingewiesen, dass dann alle VRG WIND in der Region nur noch teilweise auf das Flächenziel angerechnet werden dürfen, das Voraussetzung für die Steuerungswirkung des Planes hinsichtlich der Windenergie ist. Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erfüllung des gesetzlichen Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung und Vermeidung des ungesteuerten Zustands. Dies wäre mit einer nur teilweisen Anrechenbarkeit der VRG WIND nicht zu gewährleisten.
Nr. W02.70-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Grafenhausen	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Seitens der Gemeinde Grafenhausen bestehen keine Einwände zum Anhörungsentwurf.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.71-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Häusern	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Gemeinde Häusern fordert, dass die Windkraftflächen im Bereich der bestehenden Windenergieanlagen auf dem Giesbacher Kopf nach Süden hin verkleinert werden, um die Abstände zur Wohnbebauung zukünftig nicht zu verringern.	Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen. Da es sich um einen erst kürzlich in Betrieb genommenen Windpark handelt und aufgrund der Größe des VRG sind veränderte Anlagenstandorte allenfalls bei einem Repowering zu erwarten, das erst nach der Laufzeit der jetzigen Anlagen zu erwarten ist. Durch die Reduzierung des VRG WIND 32 im südwestlichen Bereich, die sich insbesondere aus dem Auerhuhnschutz begründet, ist dort auch der Abstand zur Siedlung vergrößert worden.
Nr. W02.71-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Häusern	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Häusern fordert, dass der südwestliche Bereich des Vorranggebiets (im Lageplan grün markiert) nicht in das Naherholungsgebiet bei der Wittlisberger Kapelle hineinragt.	In diesem Bereich ist das VRG WIND 32 aufgrund anderer Gründe (insb. Auerhuhnschutz) zurück genommen, so dass auch dieser Konflikt gemindert wird.
Nr. W02.71-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Häusern	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Gemeinde Häusern weist darauf hin, dass der südöstliche Bereich des Vorranggebiets (im Lageplan blau dargestellt) mit der touristischen Wohnnutzung des Naturfreundehauses kollidiert.	Zum Naturfreundehaus hält das VRG WIND einen Abstand ein, der dem Vorsorgeabstand vergleichbarer Nutzungen entspricht (Dorfgebiete, Wohnnutzung im Außenbereich). Ein noch weiteres Abrücken aufgrund des Naturfreundehauses ist darum nicht begründet.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.71-1/004 Abs. Bürgermeisteramt Häusern	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Häusern fordert, das Vorranggebiet um die genannten Flächen zu reduzieren. Falls diese Flächen unverzichtbar sind, sollte die Fläche stattdessen im nordöstlichen Bereich angehängt werden.	Die überarbeitete Gebietsabgrenzung mindert die in der Stellungnahme benannten Konflikte soweit möglich. Dem Vorschlag der Erweiterung an anderer Stelle kann nicht gefolgt werden, da dort Rückstellgründe (u.A. Vogelschutzgebiet, Wasserschutzgebiet) greifen, die der Festlegung aus VRG WIND entgegenstehen.
Nr. W02.71-1/005 Abs. Bürgermeisteramt Häusern	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ◉ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Häusern fordert, dass sich die ausgewiesenen Flächen auf die zwei bestehenden Windenergieanlagen beschränken, da nach Aussage des Projektierers keine zusätzlichen Anlagen möglich sind.	Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt keine Feinsteuerung von Anlagenstandorten oder Anlagenanzahl. Insofern kann eine Reduzierung auf konkrete Anlagenstandorte nicht erfolgen. Gemäß der geschilderten Aussage des Projektierers ist aus heutiger Sicht unwahrscheinlich, dass im VRG mehr als die bestehenden Anlagen errichtet würden.
Nr. W02.73-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Höchenschwand	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Höchenschwand steht der Windenergie grundsätzlich offen gegenüber, bittet jedoch darum, die spezifischen Belange und Besonderheiten der Gemeinde im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu berücksichtigen.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.73-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Höchenschwand	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Höchenschwand betont die Bedeutung des Tourismus für die lokale Wirtschaft. Angesichts eines Rückgangs der Übernachtungszahlen und der schwierigen Situation der verbleibenden Kurkliniken befürchtet sie, dass Windkraftanlagen das Landschaftsbild und den Tourismus weiter beeinträchtigen könnten. Besonders betroffen wären die Wanderwege und Erholungsmöglichkeiten im Wald, die für Touristen und Kur- sowie Rehagäste wichtig sind. Die Gemeinde ist grundsätzlich offen für Windkraftplanungen, fordert jedoch, dass die touristischen Aspekte stärker berücksichtigt werden.	Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.73-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Höchenschwand	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Gemeinde Höchenschwand äußert Bedenken bezüglich der Vorranggebiete Nr. 31 und 33, da diese zahlreiche Wanderwege und Natursehenswürdigkeiten tangieren wie beispielsweise den Schinkenweg, den kürzlich eröffneten Sagenpfad oder die Natursehenswürdigkeiten „Eisloch" oder „Uhustein". Es wird befürchtet, dass Windkraftanlagen die touristische Infrastruktur beeinträchtigen oder unpassierbar machen könnten, insbesondere während der Bauphase oder aufgrund von Eiswurf. Zudem wird auf die Bedeutung der Ruhe und Erholung für Patienten der Kurkliniken hingewiesen, die durch Lärmemissionen und Eiswurf negativ betroffen sein könnten. Die Gemeinde fordert einen kontinuierlichen Dialog, um diese Risiken zu minimieren.	Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen Erholungsnutzungen wie Wanderwegen, Erlebnispfaden, Spielplätzen, Loipen, Biketrails und ähnlichen Nutzungen entstehen kann. Hierzu nimmt die Regionalplanung eine Abwägungsentscheidung vor. Anlagen der Erneuerbaren Energien kommt dabei durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht zu. Sie liegen im "überragenden öffentlichen Interesse" und haben einen Gewichtungsvorrang. Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst mittelbar durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt. Auf regionaler Maßstabsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen auf. Des weiteren bietet die an die Erreichung des gesetzlichen Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung des Regionalplans eine langfristige Planungssicherheit für die künftige Entwicklung der Freizeit- und Erholungsnutzungen. Die VRG WIND ermöglichen eine raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte. Bau-, Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, hier der Eisfall, sind auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen (Lösungen, wie z. B. Sensoren, Rotorblattenteisungssystem oder Abschaltungen bei definierten Wetterlagen) und im Rahmen der Genehmigung zu regeln. Der Schutz von Leib, Leben und Gesundheit obliegt den Anlagenbetreibern, wird im Genehmigungsverfahren nochmals eingehend überprüft und ggf. Maßnahmen angeordnet. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, stehen die genannten möglichen Beeinträchtigungen einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die vorgetragenen Argumente sind grundsätzlich nachvollziehbar. Der Entwurf für die vorliegende Teilfortschreibung wurde nach einer für die gesamte Region einheitlichen Planungsmethodik erarbeitet. Die genannten Aspekte sind Bestandteil des Konzepts und somit bereits in die Abwägung eingeflossen. Eine Streichung oder maßgebliche Reduzierung der genannten Gebiete aufgrund der vorliegenden Argumente würde in gleicher Weise etliche weitere Gebiete betreffen. Damit ist bei der Abwägung zu den vorgebrachten Argumenten zu berücksichtigen, dass davon ein erheblicher Teil der Flächenkulisse betroffen würde und Streichungen somit unmittelbar die Steuerungswirkung des Regionalplans in Frage stellen würden, die gesetzlich an die Erreichung des Flächenziels von 1,8 Prozent der Regionsfläche geknüpft ist. Somit würde eine Umsetzung der Anregung im Ergebnis zum ungesteuerten Zustand führen, der wiederum Konflikte zwischen Windnutzungen und den genannten Tourismusaspekten in Kauf nähme, jedoch und ohne planerische Einflussmöglichkeit der Gemeinde oder der Region. Da mit einer Regionalplanung mit Steuerungswirkung zwar diese Konflikte nicht gänzlich vermieden werden können, jedoch langfristige Planungssicherheit besteht, wird eine Abwägung zugunsten der genannten VRG WIND in der Gesamtbetrachtung auch im Hinblick auf die Bedeutung und die Entwicklung des

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	Tourismus als das günstigere Szenario gesehen. Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erfüllung des gesetzlichen Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung und Vermeidung des ungesteuerten Zustands. Hierfür hat sie einen langfristigen Planungshorizont von 15 Jahren. Beeinträchtigungen während der Bauzeit von Windenergieanlagen betreffen in diesem Planungshorizont nur einen kurzen Zeitraum und wirken nicht dauerhaft. Sie sind Gegenstand des der konkreten Vorhabensplanung und des Genehmigungsverfahrens.
Nr. W02.73-1/004 Abs. Bürgermeisteramt Höchenschwand	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ◉ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Höchenschwand äußert Bedenken zum Vorranggebiet Nr. 33 (Lerchenberg), da in der Nähe der Waldspielplatz und das Waldfreibad liegen, welche für die Erholung der Bevölkerung von großer Bedeutung sind. Die Gemeinde betont, dass diese Einrichtungen nicht durch Windkraftanlagen eingeschränkt werden sollten. Zudem wird angemerkt, dass eine Teilfläche des Vorranggebiets südöstlich von Strittberg zu weit vom Hauptbereich entfernt ist und die Sichtachse der Bewohner stark beeinträchtigen würde. Die Gemeinde schlägt vor, die Windkraftanlagen näher am nördlichen Bereich des Gebiets zu platzieren, um diese Probleme zu vermeiden.	Die angesprochene südliche Teilfläche des VRG WIND 33 wurde nochmals geprüft und aus der Planung zurückgestellt, auch da der zusätzlichen Beeinträchtigung der genannten Belange nur ein geringer Einfluss auf die Erreichung des Flächenziels gegenüber steht. Aufgrund der Entfernung zwischen Waldfreibad und dem VRG WIND 33 von 1.200 m wird nicht von einer im regionalen Maßstab erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen. Der Waldspielplatz liegt im VRG WIND 33. Auch durch eine Gebietsmodifikation ließe sich die Betroffenheit nicht vermeiden. Eine vollständige Zurückstellung des VRG WIND 33 aufgrund des Waldspielplatzes ist jedoch nicht möglich. Die Zurückstellung aufgrund des Waldspielplatzes würde in gleicher Weise etliche weitere Gebiete betreffen. Damit ist bei der Abwägung zu den vorgebrachten Argumenten zu berücksichtigen, dass davon ein erheblicher Teil der Flächenkulisse betroffen würde und Streichung somit unmittelbar die Steuerungswirkung des Regionalplans in Frage stellen würde, die gesetzlich an die Erreichung des Flächenziels von 1,8 Prozent der Regionsfläche geknüpft ist.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.73-1/005 Abs. Bürgermeisteramt Höchenschwand	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Gemeinde Höchenschwand fordert, beim Vorranggebiet Nr. 31 westlich von Frohnschwand den Abstand zur Wohnbebauung zu vergrößern, da dort Wanderwege, Winterwanderwege und Langlaufloipen verlaufen. Zudem beeinträchtigt dieses Gebiet die Sichtachse auf das Alpenpanorama stärker als das Vorranggebiet Nr. 33. Die Gemeinde schlägt vor, Windkraftanlagen in diesem Bereich erst in einer späteren Ausbauphase zu errichten, um das touristische Alleinstellungsmerkmal der Alpenaussicht zu wahren.	Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen. Viele Teilräume der Region Hochrhein-Bodensee und darunter auch der Südschwarzwald zeichnen sich durch einen sehr hochwertiges Landschaftsbild und viele besondere und hoch attraktive Blickbeziehungen und Aussichtssituationen aus. Dieser Umstand ist im Umweltbericht bereits dargestellt, bewertet und berücksichtigt. Sofern mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung erreicht und der ungesteuerte Zustand hinsichtlich der Windnutzung für die Region vermieden werden soll können Beeinträchtigungen darauf nicht vollumfänglich vermieden, sondern nur durch flächeneffiziente Optimierungen gemindert werden. Das VRG WIND 31 befindet sich für größere Teile der Gemeinde Höchenschwand und der Wander- und Spazierwege um Höchenschwand hinsichtlich des Alpenpanoramas in tangentialer und nicht in zentraler Lage. Vom besonders frequentierten Bereich rund um das Natursportzentrum mit dem Rothaus-Turm liegt das VRB WIND 31 jedoch im zentralen Blickfeld zum Alpenbogen. Es liegt längs und nicht quer zur Blickachse. Darum ist einerseits keine Kulissenwirkung gegeben, WEA wären hier hintereinander stehend wahrzunehmen. Andererseits ergibt sich daraus auch, dass nur eine vollständige Streichung des Gebietes die Beeinträchtigung vermeiden könnte während Reduzierungen nur geringen Einfluss auf die Sichtsituation hätten. Eine Priorisierung oder zeitliche Steuerung innerhalb der vorgesehenen VRG WIND ist über den Regionalplan nicht möglich.
Nr. W02.73-1/006 Abs. Bürgermeisteramt Höchenschwand	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Höchenschwand befürwortet die Steuerungsmöglichkeit durch die Vorranggebietsausweisung, stellt jedoch fest, dass sie nicht aktiv im Erstellungsprozess beteiligt wurde. Das Anhörungsverfahren wird eher als Gelegenheit zur Reaktion auf die Ergebnisse der Ausarbeitung wahrgenommen.	Alle Gemeinden der Region waren auch im Vorfeld der formellen Anhörung bereits auf Verwaltungsebene über Vorgespräche zu den Suchräumen für die VRG WIND in den Planungsprozess eingebunden. Zudem wurden alle Gemeinden entsprechend § 9 ROG frühzeitig unterrichtet.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.75-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Ibach	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Ibach begrüßt die Lenkungsmöglichkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen, fordert jedoch die Berücksichtigung und Prüfung bestimmter Anregungen und Bedenken im Verfahren. Betroffen sind insbesondere die Vorranggebiete WIND 28 Farnberg-Rechberg und WIND 29 Kohlwald, die eine Fläche von insgesamt ca. 389 ha auf der Gemarkung Ibach, Bernau, Todtmoos und St. Blasien umfassen.	
Nr. W02.75-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Ibach	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Ibach äußert Bedenken zum Vorranggebiet WIND 28 im Bereich „Farnberg, Rechberg" und „Rüttewaldkopf", das größtenteils im Wald liegt und die Gemeinde Ibach nur geringfügig betrifft. Die Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung werden berücksichtigt. Der Gemeinderat bittet um Überprüfung der betroffenen Grundstücke und weiterer Hinweise im Verfahren.	
Nr. W02.75-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Ibach	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Ibach lehnt Windkraftprojekte im Bereich der Farnberg- und Neumattquellen ab, da diese wichtige Quellen für die Trinkwasserversorgung der Region betreffen. Der Bau von Windkraftanlagen könnte diese Quellen gefährden. Die Gemeinde fordert daher ein hydrogeologisches Gutachten und besondere Gewässerschutzauflagen, um die Unbedenklichkeit zu gewährleisten. Außerdem müssen Investoren im Falle einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung für die entstehenden Kosten aufkommen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass aktuelle geologische Erkenntnisse und die Trinkwassereinzugsgebietsverordnung von 2023 bei der Planung berücksichtigt werden müssen.	Das VRG 28 ist vollständig zurückgestellt worden. Die Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.75-1/004 Abs. Bürgermeisteramt Ibach	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Ibach weist darauf hin, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Ibacher Säge" forst- und naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen für das Auerwild auf gemeindeeigenen Flächen am Farnberg umgesetzt werden. Diese Maßnahmen wurden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger, der Gemeinde und dem Landratsamt Waldshut festgelegt und beinhalten Habitat- und Pflegemaßnahmen auf etwa 6,75 ha der insgesamt 15,2 ha großen Fläche. Da die betroffenen Flächen im Bereich des geplanten Vorranggebiets liegen, wird eine Prüfung und Berücksichtigung im Planverfahren gefordert.	Das VRG 28 ist vollständig zurückgestellt worden. Die Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.
Nr. W02.75-1/005 Abs. Bürgermeisteramt Ibach	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Ibach weist zum Umweltbericht darauf hin, dass das gesamte Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet Dachsberg liegt und angrenzend an mehrere Schutzgebiete wie das Naturschutzgebiet „Kohlhütte-Lampenschweine" und das Natura 2000-Schutzgebiet „Oberer Hotzenwald" sowie das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald " verläuft. Eine Vorprüfung hat negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben, wodurch das Vorranggebiet als „sehr konfliktbehaftet " eingestuft wird. Zudem ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Der Wasserschutz für die örtlichen Quellen ist für die Gemeinde von höchster Bedeutung, da keine Alternativen zur Wasserversorgung bestehen. Der Bau von Windkraftanlagen im Bereich „Farnberg" und „Rüttewaldkopf" würde die Wasserversorgung gefährden, weshalb die Gemeinde eine Ausweisung des Vorranggebiets ablehnt. Weiterhin wird angemerkt, dass der Bereich „Rüttewaldkopf" hinsichtlich Infrastruktur und Quellschutz keine sinnvolle Erweiterung darstellt.	Das VRG 28 ist vollständig zurückgestellt worden. Die Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.75-1/006 Abs. Bürgermeisteramt Ibach	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Gemeinde Ibach fordert, den nordwestlichen Ausläufer des Vorranggebiets WIND 29 im Bereich „Kohlwald" auf Gemarkung Ibach aus der Kartierung zu entfernen, um einen größeren Abstand zur Wohnbebauung in Mutterslehen zu gewährleisten, auch wenn die Mindestabstände eingehalten sind. Der Anteil der Flächen auf Gemarkung Ibach umfasst hierbei einen vergleichsweise geringfügigen Anteil. Die Stadt St. Blasien hat in ihrer Stellungnahme das Vorranggebiet Kohlwald/Ahornkopf nicht abgelehnt, jedoch auf ausreichend große Abstände der Kliniken für die angedachten Vorrangflächen hingewiesen. Die Mindestvorsorgeabstände sind eingehalten. Der Gemeinderat sieht jedoch keinen Sinn darin, das Vorranggebiet mehr als nötig in Richtung der Wohnbebauung des Ortsteiles Mutterslehen auszudehnen, zumal sich der Hauptbereich des Vorranggebietes auf Gemarkung St. Blasien in unbewohnten Bereichen ausdehnt.	Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen.
Nr. W02.75-1/007 Abs. Bürgermeisteramt Ibach	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Ibach weist zur VRG WIND 29 darauf hin, dass das gesamte Plangebiet im „Landschaftsschutzgebiet Dachsberg" liegt und das benachbarte Wasserschutzgebiet „Galgenmatt 1-3" auf Gemarkung St. Blasien ebenfalls berücksichtigt werden muss. Das Vorranggebiet wurde in der Vorprüfung des Verbandes als „konfliktbehaftet" eingestuft, mit der Notwendigkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der Erwartung einer Konfliktlösung im weiteren Verfahren.	Die LSG sind im Planungskonzept bereits berücksichtigt. Hinsichtlich der LSG ist allgemein zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber diese explizit für die Windenergie geöffnet hat. Eine Überschneidung mit der Zone II des genannten WSG ist nicht mehr gegeben. Der gegebene Hinweis auf die Natura-2000-Pürfung bezieht sich auf das spätere Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.75-1/008 Abs. Bürgermeisteramt Ibach	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Ibach betont, dass ihre Landschaft für den Tourismus und die Erholung von zentraler Bedeutung ist. Wanderwege, Mountainbikestrecken und Langlaufloipen sind essenziell für den sanften Fremdenverkehr. Der Bau von Windkraftanlagen darf diese Erholungsfunktionen nicht beeinträchtigen. Zudem wird die Wasserversorgung als lebensnotwendig hervorgehoben und fordert daher eine Prüfung und Berücksichtigung dieser Belange. Die Gemeinde steht für weitere Gespräche zur Verfügung.	Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet. Das vorgebrachte Anliegen zu einer stärkeren Berücksichtigung des Trinkwasserschutzes ist mit der Zurückstellung der WSG der Zone II berücksichtigt.
Nr. W02.76-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Jestetten	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Seitens der Gemeinde Jestetten werden keine Einwendungen geltend gemacht.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W02.78-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Küssaberg	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Küssaberg nimmt die Planung zu Kenntnis und stimmt der Planung ohne Änderungswünsche zu.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.79-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Lauchringen	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Lauchringen teilt mit, dass keine Belange seitens der Gemeinde betroffen sind und daher keine Anregungen oder Ergänzungen vorgebracht werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren wird jedoch erbeten.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird am weiteren Verfahren beteiligt.
Nr. W02.80-1/001 Abs. Stadtverwaltung Laufenburg	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Stadt Laufenburg stimmt der Ausweisung des VRG Wind 27 zu.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingeweisen, dass nach der Neuabgrenzung des VRG WIND 27 (insb. infolge Vorsorgeabstand Siedlung, WSG Zone II, Windleistungsdichte) der auf Gemarkung der Stadt Laufenburg liegende Teil des VRG WIND 27 aus der Planung entfallen ist.
Nr. W02.81-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Lottstetten	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Seitens der Gemeinde Lottstetten bestehen keine Bedenken und der Teilfortschreibung wurde mehrheitlich zugestimmt.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.82-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Murg	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Murg weist in ihrer Stellungnahme auf erhebliche Bedenken gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Höhenzug „Hoheneck" hin, da dieser für die Wasserversorgung der Gemeinde relevant ist. Bereits 2001 wurde ein ähnliches Vorhaben aus diesem Grund gerichtlich abgewiesen. Erfahrungen mit bestehenden Anlagen zeigen deutliche Rückgänge bei der Quellschüttung sowie Risiken durch Schadstoffe und Mikroplastik. Die Gemeinde fordert, diese Gefahren im Genehmigungsverfahren zwingend zu berücksichtigen.	Zum Hinweis auf Rechtsprechung aus dem Jahr 2001 wird darauf hingewiesen, dass sich seither der planungs- und genehmigungsrechtliche Rahmen für die Windenergienutzung erheblich geändert hat und darum für das aktuelle Anhörungsverfahren daraus nur sehr eingeschränkt Hinweise abgeleitet werden können. Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Der Maximalabtrag für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland wird auf ca. 1.400 t/a geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert deutlich niedriger. Andere Quellen für Mikroplastik im Alltag sind um Größenordnungen höher, z.B. Reifenabrieb (102.090 t/a) oder Schuhsohlen (9.047 t/a). Die potenzielle Belastung durch Windenergieanlagen ist somit sehr gering. Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erreichung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung hinsichtlich der Windnutzung. Der genannte Aspekt würde für etliche VRG WIND in ähnlicher Weise gelten. Es ist nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Zu weiteren Einzelheiten wird auf Teil C der Synopse verwiesen. Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt. Der Bau und Betrieb von WEA ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In den WSG Zone III und außerhalb der WSG ist die Konfliktlage geringer und hängt stark von den Gegebenheiten und der konkreten Anlagenpositionierung ab. Eine Feinsteuerung der Standorte ist jedoch nicht

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Fragen der WSG Zone III und des sonstigen Trinkwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren im Detail überprüft.

Nr. W02.82-1/003

Abs. Bürgermeisteramt Murg

○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ◉ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**

Die Gemeinde Murg weist auf ihre besonderen Belange im Zusammenhang mit der örtlichen Wasserversorgung hin. Im Bereich des Kartenauszugs rund um Hoheneck, Giegel und Süßhof liegt die Quellwasserversorgung der Gemeinde, die durch ein festgelegtes Wasserschutzgebiet gesichert wird. In diesem Zusammenhang verweist die Gemeinde auf die beigefügte Schutzgebietsverordnung sowie auf einen Übersichtsplan, der die einzelnen Schutzgebietszonen darstellt. Sie bittet darum, bei möglichen baulichen Maßnahmen in diesem Bereich die geltenden Vorgaben und Einschränkungen der Schutzgebietsverordnung zu beachten, um die Trinkwasserversorgung langfristig nicht zu gefährden.

vgl. W02.82-1/001

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.83-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Rickenbach	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Rickenbach unterstützt die Ausweisung der Vorrangflächen Wind 25 (Abhau-Grabenwald) und Wind 27 (Hoheneck), lehnt jedoch das Vorranggebiet Wind 26 Klingen/Eisen II ab, da es den seit 1974 genehmigten Segelflugplatz Hütten gefährden würde, und fordert dessen vollständige Streichung.	Zu VRG WIND 25 und 27: Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die darauf hingewiesen, dass der Gebietszuschnitt von VRG WIND 25 verkleinert wurde, insbesondere im Hinblick auf die Vorsorgeabstände zur Platzrunde des Flugplatzes Hütten. VRG WIND 26 wurde ebenfalls verkleinert um Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen einzuhalten, auf die im Anhörungsverfahren hingewiesen wurde. Ebenso wurden hier die Überschneidungen mit WSG der Zone II zurückgenommen. Zum Sonderlandeplatz Hütten-Hotzenwald fand eine Gesamtbetrachtung der Stellungnahmen der Kommunen und des Ref. 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim RP Stuttgart statt. Aufgrund der topographisch bedingten besonderen Eignung des Sonderlandeplatz insbesondere für den Segelflug wurden Möglichkeiten für eine optimierte Flächenkulisse geprüft. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für die Steuerungswirkung des Regionalplans die Erreichung des Flächenziels von 1,8% der Regionsfläche Voraussetzung ist. Ohne Regionalplan mit Steuerungswirkung wäre die Flugnutzung im Bereich Hütten dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt, ohne dass Region oder Kommunen planersiche Einflussmöglichkeiten auf die im überragenden öffentlichen Interesse liegende Windnutzung hätten. Die Prüfung der Optimierungsmöglichkeiten berücksichtigt diesen Rahmen. Im Ergebnis werden die VRG WIND 25 und VRG WIND 26 deutlich reduziert. Bei VRG WIND 25 entfällt die zum Sonderlandeplatz orientierte westliche Teilfläche und die östliche Teilfläche wird reduziert. Bei VRG WIND 26 entfällt die nördliche Teilfläche und die südliche wird deutlich zurückgenommen. Mit den Rücknahmen werden die Vorsorgeabstände zur Platzrunde eingehalten. Von der Hangkante, die insgesamt eine Länge von ca. 10 km hat, bleiben etwa 4 km im Umfeld des Sonderlandeplatzes sowie 4 km im südlichen Bereich frei. Die verbleibende Inanspruchnahme von noch 2,2 km beschränkt sich auf den vorbelasteten Bereich zwischen den zwei Hochspannungsfreileitungen. Durch die Gebietsreduzierungen bei den VRG WIND 25 und VRG WIND 26 reduziert sich auch die Belastung der angrenzenden Ortsteile Rüttehof und Hütten sowie zumindest teilweise Bergalingen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.85-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Stühlingen	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Seitens der Gemeinde Stühlingen bestehen keine Vorbehalte zur Teilfortschreibung und zu VRG WIND 37.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W02.86-1/001 Abs. Bürgermeisteramt Todtmoos	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Todtmoos nimmt zum Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee wie folgt Stellung: Sie unterstützt das Ziel, das regionale Flächenziel für Windenergieanlagen zu erreichen, da dies dazu beiträgt, eine ungesteuerte Errichtung von Windenergieanlagen zu verhindern. Dies wird durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Sie wird von der Gemeinde Todtmoos unmissverständlich sowie entschieden abgelehnt.	Die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerung der Windnutzung und Vermeidung des ungesteuerten Zustands für die Region ist das Grundanliegen der Teilfortschreibung. Das Anliegen, Überlastungssituationen zu verhindern, wird geteilt. Mit dem Planungskonzept werden die Planungspielräume dafür genutzt, um Überlastungssituationen wie in Todtmoos entgegenzuwirken und diese bestmöglich zu begrenzen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.86-1/002 Abs. Bürgermeisteramt Todtmoos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Todtmoos nimmt in ihrer Stellungnahme zum Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee auch Bezug auf die Umzingelung und die unverhältnismäßige technische Überprägung ihrer Gemeinde. Sie hebt hervor, dass die Lebensqualität, insbesondere die Wohn- und Erholungsqualität, in ländlichen Räumen einen maßgeblichen Belang darstellt und als schützenswertes Gut zu berücksichtigen ist. Dabei geht es vor allem um die Vermeidung einer „Umzingelung" der Ortschaften durch Windenergieanlagen sowie um die Verhinderung einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Umgebung durch die technische Überprägung der Landschaft. Ein wichtiger Aspekt ist auch der Erhalt eines freien Blicks in die Landschaft aus den Siedlungen. Die Gemeinde Todtmoos verweist darauf, dass moderne Windenergieanlagen eine Höhe von bis zu 300 Metern erreichen können. Der zumutbare Umfassungswinkel für diese Anlagen wird in der Regel auf 2 x 120° für die Vorranggebietsfläche und 2 x 60° für den Freihaltekorridor festgelegt, wobei für den Horizont um eine Siedlung ein Sichtfeld von 180° in einer Blickrichtung bebaut werden kann. Um eine unverhältnismäßige Überprägung der Landschaft zu vermeiden, wird gefordert, dass in der gegenüberliegenden Blickrichtung ein zusammenhängendes Blickfeld von 180° ohne Windenergieanlagen frei bleibt. Diese Grundsätze, so die Gemeinde Todtmoos, würden im vorliegenden Anhörungsentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Der Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien sowie die Nachbargemeinde Bernau teilen ebenfalls die Bedenken der Gemeinde Todtmoos und weisen in ihren Stellungnahmen auf die nicht hinnehmbare Umzingelung der Gemeinde durch Vorranggebiete hin. Der Gemeindeverwaltungsverband fordert den Regionalverband auf, die Vorrangflächen auf Todtmooser Gemarkung zu reduzieren.	Der Hinweis auf die im ersten Anhörungsentwurf noch bestehende Umfassungswirkung der VRG WIND ist korrekt. Da die Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND der letzte Planungsschritt nach Anwendung aller anderen Kriterien ist, konnte dieser abschließend erst nach der 1. Anhörung für die Gesamtregion erfolgen, wenn alle Informationen vorliegen. Optionen zur Minderung bestehender Umfassungswirkungen wurden nun geprüft. Diese Vorgehensweise dient einem geordneten und nachvollziehbaren Planungsverfahren, das sich schrittweise und mit angemessenen Möglichkeiten zur Beteiligung dem Planungsziel nähert. Das von der Gemeinde Todtmoos zitierte Methodenpapier zur Umzingelungswirkung ist einerseits für sog. Konzentrationsplanungen nach alter Rechtslage erstellt worden, hat somit einen anderen rechtlichen Anknüpfungspunkt und Rahmen als dies bei Positivplanungen nach aktueller Rechtslage der Fall ist und ist zudem Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Eine Anwendung dieses sehr schematischen Ansatzes auf das Relief des Schwarzwaldes wird als nicht sinnvoll angesehen und birgt die Gefahr, topografisch bedingte Situationen nicht sachgerecht abzubilden. Es ist zu beachten, dass die Spielräume zur Minderung der Umfassungswirkungen der VRG WIND dadurch begrenzt werden, dass bei einem Unterschreiten des regionalen Flächenziels die Steuerungswirkung der Teilfortschreibung entfallen würde. In diesem Fall würden auch die zurückgestellten Bereiche wieder dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt, ohne planerische Einflussmöglichkeit der Kommunen oder des Regionalverbands. Dies würde insbesondere in Todtmoos Flächen in erheblichem Umfang und auch bereits vor der ersten Anhörung zurückgestellte Flächen betreffen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.86-1/003 Abs. Bürgermeisteramt Todtmoos	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Todtmoos lehnt Windenergie-Vorranggebiete in Wasserschutzzonen ab und fordert einen umfassenden Schutz der Quellgebiete. Angesichts des Klimawandels und der zunehmenden Wasserknappheit sei die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung prioritär. Deshalb müssten aktuelle geologische und hydrologische Gutachten bei der Planung zwingend berücksichtigt werden.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt. Der Bau und Betrieb von WEA ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In den WSG Zone III und außerhalb der WSG ist die Konfliktlage geringer und hängt stark von den Gegebenheiten und der konkreten Anlagenpositionierung ab. Eine Feinsteuerung der Standorte ist jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Fragen der WSG Zone III und des sonstigen Trinkwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren im Detail überprüft.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.86-1/004 Abs. Bürgermeisteramt Todtmoos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Todtmoos weist darauf hin, dass alle geplanten Vorranggebiete auf ihrer Gemarkung in der Umweltprüfung als konfliktbehaftet oder sehr konfliktbehaftet eingestuft wurden. Sie fordert daher umfassende Verträglichkeitsprüfungen und weitere umweltbezogene Maßnahmen. Zudem überschneiden sich Teile der Flächen mit Vorrangzonen für das Auerhuhn gemäß dem Aktionsplan 2023–2028, was eine zusätzliche Überprüfung notwendig mache.	Der Umweltbericht stellt in Gebietssteckbriefen die Umweltwirkungen einer dortigen Windnutzung dar. Diese Bewertung hat prognostischen Charakter und bezieht sich auf den regionalen Maßstab. Somit erlaubt der Umweltbericht mit seinen Steckbriefen einen relativen Vergleich der Gebiete untereinander, nicht jedoch absolute Bewertungen. Die Planung für die erste Anhörung enthielt ausschließlich Gebiete, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sind, auch bei Berücksichtigung der gegebenenfalls ausgelösten Umweltwirkungen. Das gilt also insbesondere auch für Gebiete der Stufe „sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet". Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Die regionalplanerische Steuerung sichert und definiert mit den VRG WIND hierfür nur den äußeren Rahmen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort detaillierte Verträglichkeitsprüfungen erfolgen und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein. Zur Berücksichtigung des Auerhuhnschutzes in den Regionalplanungen zur Windenergie liegt ein Hinweispapier des Landes vor, welches in der Teilfortschreibung berücksichtigt ist. Das Teilgebiet von VRG Wind 28 am Oren liegt in einem dort mit einer Rückstellempfehlung versehenen Bereich. Es handelt sich um Flächen nach PS 4.2.7 (2) Z. Dort konnte auf Projektebene eine Klärung nicht hinreichend herbei geführt werden. Der Bereich Oren ist aus der Planung zurückgestellt. Das Teilgebiet von VRG WIND 28 auch Gemarkung Ibach überschneidet sich teilweise mit einer Ausgleichsmaßnahme für das Auerhuhn. Dieses Teilgebiet wird aus der Planung zurückgestellt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.86-1/005 Abs. Bürgermeisteramt Todtmoos	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Todtmoos äußert in ihrer Stellungnahme zur Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee ihre Besorgnis hinsichtlich der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus in der Region. Als traditionsreicher heilklimatischer Kurort und übernachtungsstärkste Gemeinde im Landkreis Waldshut ist der Tourismus eine zentrale Einnahmequelle. Die Zielgruppen der Gemeinde sind vor allem naturverbundene Wanderer, Aktivurlauber und Sportbegeisterte, die die gesunde Lebensweise und sportliche Herausforderungen in der Natur suchen. Die Gemeinde Todtmoos sieht die Errichtung vieler bis zu 300 Meter hoher Windenergieanlagen entlang der Gemarkungsgrenze und rund um die Gemeinde mit großer Sorge. Sie stellt infrage, ob dies mit dem Tourismus in Todtmoos, der für die Gemeinde und ihre Einwohner eine Haupteinnahmequelle darstellt, vereinbar ist. Zwar gebe es bisher keine gesicherten Erkenntnisse über die nachträglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus, dennoch seien diese Auswirkungen nicht ausgeschlossen. Besonders die Umzingelung der Gemeinde durch Windenergieanlagen könne dem Tourismus abträglich sein. Die Gemeinde Todtmoos betont, dass sie dem gesetzgeberischen Ziel, das 1,8%-Flächenziel zu erreichen, Rechnung trägt, jedoch die umfassende Ausweisung von Vorranggebieten als unverständlich empfindet. Insbesondere, da touristische und andere Entwicklungen in der Gemeinde aufgrund von bau- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen immer wieder auf Hindernisse stoßen. Daher fordert die Gemeinde den Regionalverband auf, in der finalen Fassung der Teilfortschreibung Maßnahmen zu ergreifen, die es auch ermöglichen, touristische Vorhaben in den betroffenen Bereichen zu realisieren. Die Gemeinde weist darauf hin, dass auch der Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien in seiner Stellungnahme fordert, bei der Ausweisung von Vorranggebieten Rücksicht auf touristisch genutzte Wege zu nehmen und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle zu ergreifen.	Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet. Vorhaben zur touristischen Nutzung sind in den VRG WIND zulässig, sofern sie die Windnutzung nicht verhindern oder erschweren. Diese Voraussetzung ist zwingend, da die VRG WIND ansonsten nicht auf das Flächenziel anrechenbar sind, dessen Erreichung Voraussetzung ist für die Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windnutzung und Vermeidung des ungesteuerten Zustands.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.86-1/006 Abs. Bürgermeisteramt Todtmoos	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Todtmoos kritisiert, dass mit dem Anhörungsentwurf rund 1.560 ha – also etwa 25 % der insgesamt vorgesehenen 6000 ha Vorrangflächen des gesamten Regionalverbands – auf ihrer Gemarkung oder in direkter Nähe ausgewiesen werden. Diese massive Konzentration hält die Gemeinde für unverhältnismäßig und unausgewogen und sieht darin eine klare Benachteiligung gegenüber anderen Kommunen im Verbandsgebiet.	Mit § 20 des KlimaG BW wird das Flächenziel des WindBG für Baden-Württemberg von 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliches regionales Teilflächenziel festgelegt. Die Regionalverbände haben damit die Möglichkeit und Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region räumlich zu steuern. Diese Steuerungsmöglichkeit zur Vermeidung des ungesteuerten Zustands ist an die Erfüllung des Flächenziels geknüpft. Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche und ebenso die Folgen bei Nichterfüllung gelten immer für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region. Andere räumliche Steuerungsinstrumente bestehen nicht. Die Auswahl der VRG WIND erfolgt auf Grundlage eines eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts und in mehreren Planungsschritten. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete ergibt sich aus der räumlichen Verteilung der Eignungs- und Konfliktfaktoren für die Windnutzung in der Region Hochrhein-Bodensee. Die Kriterien prägen sich in der Region ungleich aus. Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der VRG WIND nicht möglich. Zudem müssten ansonsten teilräumlich Gebiete mit wesentlich ungünstigerer Eignung und wesentlich höherem Konfliktniveau herangezogen werden. Eine solche Planungskonzeption wäre im Ergebnis unausgewogen und entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang). Bei der Ausgestaltung des Planungskonzepts wurde der Sicherung möglichst großer Spielräume zur weiteren Minderung der Umfassungswirkung von VRG WIND auf Ortslagen ein hohes Gewicht beigemessen und entsprechend im 2. Anhörungsentwurf umgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die VRG WIND im ersten Anhörungsentwurf 7.320 ha umfassten, nicht 6.000 ha wie in der Stellungnahme angegeben.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.86-1/007 Abs. Bürgermeisteramt Todtmoos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Todtmoos äußert in ihrer Stellungnahme erhebliche Bedenken zum Vorranggebiet 19 Katzenmoos-Kreuzwald, das sich auf der Gemarkung der Gemeinden Todtmoos und Häg-Ehrsberg erstreckt. Ein Großteil des Vorranggebiets liegt auf der Gemarkung Häg-Ehrsberg, jedoch betrifft es auch einen besonders markanten Bereich auf Todtmooser Gemarkung, unterhalb des Hochkopfgipfels, und erstreckt sich vom Hochkopfsattel in Richtung St.-Antoni-Pass. Die Abstände des Vorranggebiets zu den Ortsteilen Todtmoos-Lehen und Todtmoos-Weg werden im Anhörungsentwurf als zu gering erachtet. Die Gemeinde fordert, dass der besonders in Richtung Wohnbebauung ragende Ausläufer des Gebiets gestrichen wird und, falls dies nicht ausreicht, ein Mindestabstand von 1.000 Metern zu bewohnten Gebäuden auf Todtmooser Gemarkung gewährleistet wird. Zudem soll dem Lärmschutz stärker Rechnung getragen und das Vorranggebiet entsprechend modifiziert werden. In unmittelbarer Nähe des Vorranggebiets befindet sich die „Verusklinik", eine Mutter-Vater-Kind Klinik, die sich auf die Behandlung von Stressfolgeerkrankungen spezialisiert hat. Die Klinik legt besonderen Wert auf Ruhe und die therapeutische Wirkung der unberührten Natur. Die Gemeinde fordert daher eine Überprüfung, ob diese Aspekte im Entwurf berücksichtigt wurden. Des Weiteren handelt es sich bei dem Vorranggebiet um eine konfliktbehaftete Fläche, bei der erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Gebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIb, und in unmittelbarer Nähe befinden sich die strengeren Wasserschutzzonen I und II. Die Gemeinde fordert eine gründliche Prüfung des Schutzes dieser Wasserschutzzonen. Zudem grenzt das Vorranggebiet an ein als Kerngebiet des Auerhuhns klassifiziertes Vorranggebiet, das Teil des Aktionsplans Auerhuhn 2023-2028 ist. Auch hier fordert die Gemeinde eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorranggebiets mit diesem Plan. Ein weiteres Anliegen ist der massiven Beeinträchtigung des berühmten Alpenblicks vom Hochkopfturm durch die geplante Windkraftnutzung. Zudem liegt das Vorranggebiet in unmittelbarer Nähe des Weidbergs und der beiden viel frequentierten Wanderwege Westweg und Lebküchlerweg sowie einer stark genutzten Verbindungsloipe. Auch ein beliebter Schlittenhang befindet sich in der Nähe. Die Gemeinde Todtmoos fordert, dass auch diese touristischen Aspekte im Planungsprozess berücksichtigt werden. Trotz dieser Bedenken zeigt sich die Gemeinde Todtmoos im Hinblick auf die Erreichung des 1,8%-Flächenziels kompromissbereit. Sie könnte sich vorstellen, mit einem reduzierten Vorranggebiet 19 auf Todtmooser Gemarkung einen Beitrag zu diesem Ziel zu leisten, insbesondere da sich im benachbarten Vorranggebiet 20 auf Schopfheimer Gemarkung bereits Windenergieanlagen befinden.	Zu den genannten Kliniknutzungen wird ein Vorsorgeabstand (vgl. Umweltbericht) vorgesehen. Dadurch wird der von der Gemeinde besonders kritisierte, an die Wohnbebauung heranrückende Teil des VRG WIND 19 zurückgestellt. Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen Erholungsnutzungen wie Wanderwegen, Loipen oder Schlittenhänge entstehen kann. Hierzu nimmt die Regionalplanung eine Abwägungsentscheidung vor. Anlagen der Erneuerbaren Energien kommt dabei durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht zu. Sie liegen im "überragenden öffentlichen Interesse" und haben einen Gewichtungsvorrang. Die VRG WIND ermöglichen eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Genehmigungsverfahren nochmals eingehend überprüft wird. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist auch der Aspekt des Eisfalls, für den verschiedene technische sowie betriebliche Maßnahmen getroffen werden können, die das tatsächliche Gefährungspotenzial erheblich eingrenzen, so dass Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit von Wanderwegen und Loipen auf Projektebene vermieden oder nochmals weiter gemindert werden können. Der Bau und Betrieb von WEA ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In den WSG Zone III und außerhalb der WSG ist die Konfliktlage geringer und hängt stark von den Gegebenheiten und der konkreten Anlagenpositionierung ab. Eine Feinsteuerung der Standorte ist jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Fragen der WSG Zone III und des sonstigen Trinkwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren im Detail überprüft. Zur Berücksichtigung des Auerhuhnschutzes in den Regionalplanungen zur Windenergie liegt ein Hinweispapier des Landes vor, welches in der Teilfortschreibung berücksichtigt ist. Das VRG WIND 19 liegt nicht in den dort mit einer Rückstellempfehlung versehenen Bereichen. Auf Projektebene werden im Genehmigungsverfahren Betroffenheiten des Auerhuhnschutzes weiter nochmals detailliert untersucht und überprüft. Viele Teilräume der Region Hochrhein-Bodensee und darunter auch der Südschwarzwald zeichnen sich durch einen sehr hochwertiges Landschaftsbild und viele besondere und hoch attraktive Blickbeziehungen und Aussichtssituationen aus. Dieser Umstand ist im Umweltbericht bereits dargestellt, bewertet und berücksichtigt. Sofern mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung erreicht und der ungesteuerte Zustand hinsichtlich der Windnutzung für die Region vermieden werden soll können Beeinträchtigungen darauf nicht vollumfänglich vermieden, sondern nur durch flächeneffiziente Optimierungen gemindert werden. Die Möglichkeit flächeneffizienter Optimierungen zur Minderung wurden geprüft. Diese bestehen für VRG WIND 19 jedoch nicht. Eine großräumige Freistellung des Aussichtsturmes aufgrund des Arguments wäre nicht möglich, sondern hätte in gleicher Weise weitere VRG WIND berührt. Es ist nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Die Anliegen der Gemeinde Todtmoos sind in Teilen in der Modifikation des VRG WIND 19 berücksichtigt. Sofern die Anliegen die spätere Projekt- und Genehmigungsebene betreffen, ist die Gemeinde dort ebenfalls einbezogen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.86-1/008 Abs. Bürgermeisteramt Todtmoos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Todtmoos äußert in ihrer Stellungnahme ebenfalls erhebliche Bedenken zum Vorranggebiet 20 Rohrenkopf-Steinbühl, das einen Teilbereich auf der Gemarkung der Gemeinde Todtmoos und der Stadt Zell umfasst. Das Vorranggebiet führt das Vorranggebiet 19 in südlicher Richtung fort und betrifft auf Todtmooser Gemarkung vor allem die Ortsteile Todtmoos-Lehen und Todtmoos-Schwarzenbach, bei denen die Abstände im Anhörungsentwurf zu gering gehalten werden. Die Gemeinde fordert, dass die in Richtung Wohnbebauung ragenden Ausläufer des Gebiets gestrichen und – falls notwendig – ein Mindestabstand von 1.000 Metern zu bewohnten Gebäuden auf Todtmooser Gemarkung garantiert wird. Zudem soll dem Lärmschutz stärker Rechnung getragen werden, und das Vorranggebiet soll entsprechend modifiziert werden. In unmittelbarer Nähe des Vorranggebiets befinden sich das Reha-Zentrum Todtmoos „Klinik Wehrawald", das jährlich etwa 80.000 Übernachtungen verzeichnet und in dem Patienten mit pneumologischen und psychosomatischen Erkrankungen behandelt werden, sowie die Mutter-Vater-Kind Klinik „Verusklinik", die sich auf die Behandlung von Stressfolgeerkrankungen spezialisiert hat. Beide Kliniken legen großen Wert auf Ruhe und die therapeutische Wirkung der Natur. Das Vorranggebiet auf Todtmooser Gemarkung liegt zudem in der unmittelbaren Sichtachse der Verusklinik. Die Gemeinde Todtmoos fordert daher eine Überprüfung, ob diese Aspekte in der Planung berücksichtigt wurden. Laut Umweltprognose handelt es sich bei Vorranggebiet 20 um ein besonders konfliktbehaftetes Gebiet, für das eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist und bei dem mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Zudem liegen in unmittelbarer Nähe des Vorranggebiets touristische Anziehungspunkte wie das Besucherbergwerk und die Schlittenhundearena. Durch das Gebiet verlaufen auch der stark frequentierte Westweg, die Sankt-Antoni Spur, weitere Wanderwege sowie das Streckennetz des Internationalen Schlittenhunderennens. Auch hier fordert die Gemeinde Todtmoos eine Überprüfung, ob diese touristischen Aspekte berücksichtigt wurden. Die Gemeinde Todtmoos äußert insgesamt Bedenken hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebiet 20 auf ihrer Gemarkung. Sie könnte sich jedoch vorstellen, mit einem reduzierten Vorranggebiet 20 auf Todtmooser Gemarkung einen Beitrag zur Erreichung des 1,8%-Flächenziels zu leisten, insbesondere da im benachbarten Vorranggebiet 20 auf Schopfheimer Gemarkung bereits Windenergieanlagen vorhanden sind.	Zu den genannten Kliniknutzungen wird ein Vorsorgeabstand (vgl. Umweltbericht) vorgesehen. Dadurch wird der von der Gemeinde besonders kritisierte, an die Wohnbebauung heranrückende Teil des VRG WIND 20 zurückgestellt. Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen. Durch die Modifikation der Gebietsgrenze von VRG WIND 20 nach der ersten Anhörung werden in den beiden nördlichen und im südlichen von der Gemeinde gekennzeichneten Konfliktflächen Teilgebiete zurückgenommen, so dass das VRG WIND 20 von den dortigen Ortslagen abrückt. Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wie die in der Stellungnahme genannten Anlagen und Angebote wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet. Die grundsätzliche Positionierung der Gemeinde Todtmoos zu VRG WIND 20 wird zur Kenntnis genommen. Die Anliegen der Gemeinde Todtmoos sind in Teilen in der Modifikation des VRG WIN 20 berücksichtigt. Sofern die Anliegen die spätere Projekt- und Genehmigungsebene betreffen, ist die Gemeinde dort ebenfalls einbezogen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.86-1/009 Abs. Bürgermeisteramt Todtmoos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Todtmoos kritisiert den Teilbereich von Vorranggebiet 20 auf Schopfheimer und Häg-Ehrsberger Gemarkung aufgrund zu geringer Abstände zu bewohnten Gebieten und fordert einen Mindestabstand von 1.000 m sowie stärkeren Lärmschutz. Zudem wird das Gebiet als konfliktbehaftet eingeschätzt, da es Umwelt- und Naturschutzprobleme aufwirft. Aufgrund der Nähe zum enorm frequentierten Westweg, der vielfach frequentierten, DSV zertifizierten Loipen Sankt-Antoni Spur und Gerspacher Spur, weiteren Wanderwege sowie dem engmaschigen Streckennetz des jährlichen Internationalen Schlittenhunderennens fordert die Gemeinde um eine genauere Prüfung der Auswirkungen. Sie könnte sich jedoch mit einer Reduzierung des Gebiets zur Konzentration der Windenergieanlagen zur Erreichung des Flächenziels einverstanden erklären. Insgesamt bestehen enorme Bedenken seitens der Gemeinde Todtmoos auch bezüglich des auf der Gemarkung der Stadt Schopfheim und der Gemeinde Häg-Ehrsberg liegenden Teilbereiches von Vorranggebiet 20. In diesem Teilbereich des Vorranggebietes befinden sich jedoch bereits Windenergieanlagen. Im Sinne der Vermeidung einer Umzingelung bzw. zur Konzentration von Flächen für Windenergieanlagen, welche die Gemeinde Todtmoos betreffen, ist es für die Gemeinde Todtmoos deshalb am ehesten vorstellbar, dass mit einem wie gefordert reduzierten Teilbereich des Vorranggebietes 20 auf Gemarkung der Stadt Schopfheim und der Gemeinde Häg-Ehrsberg ein Beitrag zum Erreichen des 1,8 % -Flächenziels geleistet wird.	Zu den Themen Siedlungsabstand, Touristische Nutzungen sowie Umwelt- und Naturschutz wird auf W02.86-1/008 verwiesen. Zur Minderung der Umfassungswirkung von VRG WIND 20 auf die Gemeinde Todtmoos wurden flächeneffiziente Minderungsoptionen geprüft. Kriterien hierfür ist die Nähe der VRG zu betroffenen Ortslagen in den verschiedenen Sichtquadranten, die Effizienz im Sinne von Minderung der Umfassungswirkung bezogen auf die zurück zu nehmende Fläche, die Größe der mit der Rücknahme entlasteten Ortslagen, bestehende WEA und wirksame Darstellungen für die Windenergie in Flächennutzungsplänen sowie die Topographischen Gegebenheiten. Es ist zu beachten, dass die Spielräume zur Minderung der Umfassungswirkungen der VRG WIND dadurch begrenzt werden, dass bei einem Unterschreiten des regionalen Flächenziels die Steuerungswirkung der Teilfortschreibung entfallen würde. In diesem Fall würden auch die zurückgestellten Bereiche wieder dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt, ohne planerische Einflussmöglichkeit der Kommunen oder des Regionalverbands. Der besonders exponierte südliche Teil von VRG WIND 20 wird zurückgenommen. Damit sinkt die Gesamterstreckung von VRG WIND 20 in Richtung Todtmoos um gut ein Viertel. Die grundsätzliche Positionierung der Gemeinde Todtmoos zu VRG WIND 20 wird zur Kenntnis genommen. Die Anliegen der Gemeinde Todtmoos sind in Teilen in der Modifikation des VRG WIN 20 berücksichtigt. Sofern die Anliegen die spätere Projekt- und Genehmigungsebene betreffen, ist die Gemeinde dort ebenfalls einbezogen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.86-1/010 Abs. Bürgermeisteramt Todtmoos	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Todtmoos lehnt Vorranggebiet 21 auf Schopfheimer Gemarkung grundsätzlich ab, da es sich in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Todtmoos-Au befindet und die Abstände zu bewohnten Gebäuden zu gering sind. Sie fordert einen Mindestabstand von 1.000 m sowie stärkeren Lärmschutz. Das Gebiet wird als konfliktbehaftet eingestuft, da erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zudem besteht die Gefahr einer Umzingelung des Ortsteils Todtmoos-Au. Die Gemeinde fordert daher eine Reduzierung des Vorranggebiets und eine Anpassung des Sichtkorridors.	Der Hinweis auf die Umfassungswirkung von VRG WIND 21 auf den OT Au ist korrekt. VRG WIND 21 trägt zudem auch zur Umfassungswirkung der dortigen VRG WIND in Richtung des OT Gersbach (Schopfheim) bei. Optionen für eine Minderung der Umfassungswirkung wurden geprüft. Kriterien hierfür ist die Nähe der VRG zu betroffenen Ortslagen in den verschiedenen Sichtquadranten, die Effizienz im Sinne von Minderung der Umfassungswirkung bezogen auf die zurück zu nehmende Fläche, die Größe der mit der Rücknahme entlasteten Ortslagen, bestehende WEA und wirksame Darstellungen für die Windenergie in Flächennutzungsplänen sowie die Topographischen Gegebenheiten. Die Zurückstellung von VRG WIND 21 ist in dieser Gesamtbetrachtung eine sinnvolle Minderung der Umfassungswirkung. Es wird darum aus der Planung zurückgestellt. Damit wird zudem auch die entlastende Wirkung der Teilrücknahme von VRG WIND 20 in Richtung des OT Au verstärkt. Die Bewertung der weiteren Kritikpunkte an VRG WIND 21 kann dahinstehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.86-1/011 Abs. Bürgermeisteramt Todtmoos	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Todtmoos lehnt Vorranggebiet 24 auf Gemarkung Herrischried und Stadt Wehr ab, da es die Gemeinde Todtmoos und den Ortsteil Todtmoos-Au nahezu vollständig umzingelt. Sie fordert die Streichung des nördlichen Bereichs um den Höhberg und einen Mindestabstand von 1.000 m zu bewohnten Gebäuden. Das Gebiet wird als konfliktbehaftet eingestuft, mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich der Nähe zu Wasserschutzzonen und Vorrangflächen für das Auerhuhn. Die Gemeinde fordert eine Überprüfung der Verträglichkeit und der Auswirkungen auf den Schluchtensteig. Insgesamt betrachtet sie die Ausweisung als unverhältnismäßig und nicht tolerierbar, da sie bereits einen erheblichen Beitrag zum 1,8%-Flächenziel leistet.	Zur Minderung der Umfassungswirkung von VRG WIND 24 auf die Gemeinde Todtmoos wurden flächeneffiziente Minderungsoptionen geprüft. Kriterien hierfür ist die Nähe der VRG zu betroffenen Ortslagen in den verschiedenen Sichtquadranten, die Effizienz im Sinne von Minderung der Umfassungswirkung bezogen auf die zurück zu nehmende Fläche, die Größe der mit der Rücknahme entlasteten Ortslagen, bestehende WEA und wirksame Darstellungen für die Windenergie in Flächennutzungsplänen sowie die Topographischen Gegebenheiten. Es ist zu beachten, dass die Spielräume zur Minderung der Umfassungswirkungen der VRG WIND dadurch begrenzt werden, dass bei einem Unterschreiten des regionalen Flächenziels die Steuerungswirkung der Teilfortschreibung entfallen würde. Aufgrund der räumlichen Situation wären signifikante Verbesserungen hinsichtlich der Umfassungswirkung von VRG WIND 24 mit erheblichen Gebietsreduzierungen verbunden. Aufgrund des erheblichen Einflusses auf die Flächenkulisse und damit auf die für die Erzielung der an das Erreichen des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung wird von der geforderten Streichung abgesehen. Der insbesondere in Richtung des OT Au besonders exponierte nordwestliche Teilbereich "Erlenberg" von VRG WIND 24 wird zurückgenommen. Damit sinkt die Gesamterstreckung von VRG WIND 24 in Richtung des OT Au um etwa ein Viertel. Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen. Hinsichtlich des FFH-Gebietes sowie des Vogelschutzgebietes wurde die Gebietsgrenze des VRG WIND 24 überprüft. Eine Inanspruchnahme des FFH-Gebiets findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele der Schutzgebiete wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Zur Berücksichtigung des Auerhuhnschutzes in den Regionalplanungen zur Windenergie liegt ein Hinweispapier des Landes vor, welches in der Teilfortschreibung berücksichtigt ist. Das VRG WIND 24 nicht liegt in dort mit einer Rückstellempfehlung versehenen Bereichen. Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen Erholungsnutzungen wie Wanderwegen oder Loipen entstehen kann. Hierzu nimmt die Regionalplanung eine Abwägungsentscheidung vor. Anlagen der Erneuerbaren Energien kommt dabei durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht zu. Sie liegen im "überragenden öffentlichen Interesse" und haben einen Gewichtungsvorrang.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	Die VRG WIND ermöglichen eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im Genehmigungsverfahren nochmals eingehend überprüft wird. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist auch der Aspekt des Eisfalls, für den verschiedene technische sowie betriebliche Maßnahmen getroffen werden können, die das tatsächliche Gefährungspotenzial erheblich eingrenzen, so dass Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit von Wanderwegen und Loipen auf Projektebene vermieden oder nochmals weiter gemindert werden können.
Nr. W02.86-1/012 Abs. Bürgermeisteramt Todtmoos	○ **1 Kenntnisnahme** ◉ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Todtmoos fordert die vollständige Streichung von Vorranggebiet 22 auf der Gemarkung der Gemeinde Herrischried, da die Gemeinde bereits zu 220° mit Vorranggebieten umgeben ist und eine weitere Umzingelung nicht tolerierbar ist.	Der Hinweis auf den Beitrag von VRG WIND 22 zur Umfassungwirkung der VRG WIND in Richtung Todtmoos ist korrekt. Da die Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND der letzte Planungsschritt nach Anwendung aller anderen Kriterien ist, kann dieser abschließend erst erfolgen, wenn alle Informationen vorliegen. Dies ist mit Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem ersten Anhörungsverfahren nun erfolgt. Kriterien hierfür ist die Nähe der VRG zu betroffenen Ortslagen in den verschiedenen Sichtquadranten, die Effizienz im Sinne von Minderung der Umfassungswirkung bezogen auf die zurück zu nehmende Fläche, die Größe der mit der Rücknahme entlasteten Ortslagen, bestehende WEA und wirksame Darstellungen für die Windenergie in Flächennutzungsplänen sowie die Topographischen Gegebenheiten. Im Ergebnis dieser Gesamtbetrachtung wird VRG WIND 22 aus der Planung zurückgestellt.
Nr. W02.86-1/013 Abs. Bürgermeisteramt Todtmoos	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gemeinde Todtmoos fordert die vollständige Streichung von Vorranggebiet 28, da es die Gemeinde zu rund 310° umzingelt und sogar in die Gemeinde hineinragt, einschließlich der Ortsteile Rütte und Hintertodtmoos. Aufgrund der exponierten Lage und der Nähe zum Hauptort Vordertodtmoos sieht die Gemeinde erhebliche visuelle und umweltschutzrechtliche Bedenken. Insbesondere betrifft dies das Dürkheim-Zentrum im Ortsteil Rütte, das negative Auswirkungen durch Schattenwurf und Lärmbelastung befürchtet. Zudem liegt das Gebiet in einer Wasserschutzzone und umfasst Quellen, die für die Wasserversorgung der Gemeinde wichtig sind. Das Vorranggebiet wird auch als konfliktbelastet in Bezug auf den Naturschutz und den Auerhuhn-Maßnahmenplan eingestuft.	Der Hinweis auf den Beitrag von VRG WIND 28 zur Umfassungwirkung der VRG WIND in Richtung Todtmoos ist korrekt. Da die Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND der letzte Planungsschritt nach Anwendung aller anderen Kriterien ist, kann dieser abschließend erst erfolgen, wenn alle Informationen vorliegen. Dies ist mit Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem ersten Anhörungsverfahren nun erfolgt. Kriterien hierfür ist die Nähe der VRG zu betroffenen Ortslagen in den verschiedenen Sichtquadranten, die Effizienz im Sinne von Minderung der Umfassungswirkung bezogen auf die zurück zu nehmende Fläche, die Größe der mit der Rücknahme entlasteten Ortslagen, bestehende WEA und wirksame Darstellungen für die Windenergie in Flächennutzungsplänen sowie die Topographischen Gegebenheiten. Im Ergebnis dieser Gesamtbetrachtung wird VRG WIND 28 aus der Planung zurückgestellt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.86-1/014 Abs. Bürgermeisteramt Todtmoos	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Zusammenfassend betont die Gemeinde Todtmoos ihre Bereitschaft, zur Erreichung des 1,8 % -Flächenziels beizutragen. Allerdings leistet sie durch die Vorranggebiete 19, 20 und 24 bereits einen erheblichen Beitrag. Daher fordert die Gemeinde den Regionalverband Hochrhein-Bodensee auf, die in dieser Stellungnahme geforderten Streichungen und Reduzierungen vorzunehmen. Sollte dies nicht geschehen, behält sich die Gemeinde vor, einen Normenkontrollantrag beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu stellen. Die Gemeinde Todtmoos hofft jedoch, dass eine gerichtliche Überprüfung nicht notwendig sein wird und ihre Anliegen im weiteren Anhörungsverfahren berücksichtigt werden.	Die grundsätzliche Positionierung der Gemeinde Todtmoos zu den VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Das Anliegen eine Überlastung zu vermeiden ist nachvollziehbar und wird geteilt. Auf die umfangreichen Gebietsreduzierungen um Todtmoos wird ausdrücklich hingewiesen. Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erfüllung des gesetzlichen Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung und Vermeidung des ungesteuerten Zustands. Hinsichtlich der angesprochenen Normenkontrolle wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zu einem Fortdauern des gegenwärtigen ungesteuerten Zustands führen würde, während sie keinerlei verzögernde Wirkung auf Windprojektierungen hätte. Diese könnten jederzeit vorbereitet und realisiert werden, die bislang mittelbar bereits steuernd wirkende Vorwirkung des Regionalpans würde einschränkt. In diesem Fall würden auch die bereits vor der ersten Anhörung sowie die nun für die zweite Anhörung zurückgestellten Gebiete dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt, ohne planerische Einflussmöglichkeit der Kommunen oder des Regionalverbands. Dieser Zustand würde unmittelbar eintreten und mit einem erfolgreichen Normenkontrollantrag dann lediglich zementiert.
Nr. W02.88-1/003 Abs. Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Waldshut-Tiengen unterstützt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien und begrüßt die Möglichkeit der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen in Vorranggebieten. Sie befürwortet die Leitziele der „Strategischen Umweltprüfung zur Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans", insbesondere den sparsamen Umgang mit Flächenressourcen im Außenbereich, der für die Stadtentwicklung von Waldshut-Tiengen wichtig ist.	
Nr. W02.88-1/004 Abs. Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Waldshut-Tiengen betont, dass Vorranggebiete für Windenergie nur in Gebieten mit ausreichend Winddargebot ausgewiesen werden, basierend auf dem Windatlas Baden-Württemberg 2019. In den Stadtgebieten Waldshut und Tiengen sind daher keine Vorranggebiete vorgesehen, da die hohen Windgeschwindigkeiten hauptsächlich in höheren und exponierten Lagen wie dem Schwarzwaldrand und der Hegaualb vorkommen. Diese Kriterien sind aufgrund ihrer Messbarkeit nachvollziehbar.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.88-1/005 Abs. Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Waldshut-Tiengen begrüßt, dass mit dem Erreichen des Flächenbeitrags von 1,8 % die Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entfällt, wodurch hochwertige Regionen künftig nicht mehr für Windenergieplanung genutzt werden können. Das systematische Vorgehen zur Identifizierung und Bewertung von Suchräumen und Vorranggebieten wird als schlüssig und sachgerecht angesehen.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W02.89-1/002 Abs. Stadtverwaltung Wehr	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Gemeinderat der Stadt Wehr stellt fest, dass aus Sicht der Stadt Wehr die Vorranggebiete 23, 24 und 25 wenig problematisch und grundsätzlich zu begrüßen. Da jeweils nur ein kleiner Flächenanteil die Stadt Wehr betrifft, ist in allen drei Fällen auch die Stellungnahme der anderen betroffenen Kommunen zu berücksichtigen.	Die positive Stellungnahme der Stadt Wehr zu den VRG WIND 23, 24 und 25 wird zur Kenntnis genommen, ebenso der Verweis auf die Stellungnahmen der Nachbarkommunen.
Nr. W02.89-1/003 Abs. Stadtverwaltung Wehr	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Wehr stellt fest, dass das VRG WIND 26 für den Segelflugbetrieb ab Hütten sowie den Gleitschirmflug ab Jungholz mehr als problematisch ist. Hierbei wird auf die besonders günstige topographische Gegebenheit sowie die überregionale Bedeutung verwiesen und diese näher erläutert. Eine Ausweisung dieser Flächen würden den Flugbetrieb am Segelflugplatz Hütten wie auch den Startplatz für Gleitschirmflieger verunmöglichen.	Der Sonderlandeplatz Hütten-Hotzenwald sowie der Startplatz für Flugsportgeräte liegen im nördlichen Teilbereich von VRG WIND 26.
Nr. W02.89-1/004 Abs. Stadtverwaltung Wehr	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Wehr stellt fest, dass das eine Bebauung im VRG 26 im Konflikt mit dem gesetzlichen Flugmindestabstand für Platzrunden zum Segelflugplatz steht. Sie erläutert diese und stellt fest, dass die Windnutzung zu unlösbaren Konflikten führt und den Betrieb des Flugplatzes unmöglich macht. Dies ist für die Gemeinde inakzeptabel.	Für die Platzrunde am Sonderlandeplatz Hütten-Hotzenwald liegt eine Stellungnahme des Ref. 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim RP Stuttgart vor.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.89-1/005 Abs. Stadtverwaltung Wehr	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Wehr stellt fest, dass die Segelflieger den Luftraum an der Hangkante vom Fluggelände bis zum Sender Bergalingen aufgrund der hier bestehenden besonderen Thermik als Übungs- und Trainingsbereich auch für die Flugschülerausbildung nutzen.	
Nr. W02.89-1/006 Abs. Stadtverwaltung Wehr	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Wehr stellt fest, dass durch das VRG 26 auch die An- und Abflugrouten betroffen sind. Der aktuelle Flugbetrieb meidet bewohnte Gebiete bei An- und Abflügen soweit als möglich. Zudem werden die Routen z. B. bei Flugzeugschlepps von Segelflugzeugen nach Möglichkeit variabel gewählt, so dass es zu keiner andauernden akustischen Beeinträchtigung kommt. Dies würde durch Windkraftanlagen an den in der Planung vorgesehenen Stellen konterkariert.	
Nr. W02.89-1/007 Abs. Stadtverwaltung Wehr	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Gemeinderat der Stadt Wehr verweist auf den hohen ökologischen Wert der Flächen des VRG 26, wie im Umweltbericht beschrieben.	Der Hinweis ist zutreffend und die angesprochene Bewertung bereits in die Abwägung zur Beibehaltung der Fläche für den ersten Anhörungsentwurf eingeflossen. Somit ergibt sich aus der Feststellung keine Änderung in der Bewertung von VRG WIND 26. Ein Faktor für die Konfliktbewertung war die Inanspruchnahme von Flächen in FFH-Gebieten. Dies ist mit Änderung der Flächenkulisse nach der ersten Anhörung nicht mehr gegeben.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W02.89-1/008 Abs. Stadtverwaltung Wehr	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Wehr stellt fest, dass die Ausweisung eines VRG 26 mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass der Flugbetrieb an dem luftverkehrsrechtlich genehmigten Segelflugplatz in Hütten nicht mehr möglich wäre. Ebenso wäre der genehmigten Gleitschirmflug-Startplatz nicht mehr nutzbar. Zudem sind die hier ausgewiesenen Flächen ökologisch von herausragender Bedeutung. Die Stadt Wehr fordert die Streichung von VRG WIND 26.	Zum Sonderlandeplatz Hütten-Hotzenwald fand eine Gesamtbetrachtung der Stellungnahmen der Kommunen und des Ref. 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim RP Stuttgart statt. Aufgrund der topographisch bedingten besonderen Eignung des Sonderlandeplatz insbesondere für den Segelflug wurden Möglichkeiten für eine optimierte Flächenkulisse geprüft. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für die Steuerungswirkung des Regionalplans die Erreichung des Flächenziels von 1,8% der Regionsfläche Voraussetzung ist. Ohne Regionalplan mit Steuerungswirkung wäre die Flugnutzung im Bereich Hütten dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt, ohne dass Region oder Kommunen planerische Einflussmöglichkeiten auf die im überragenden öffentlichen Interesse liegende Windnutzung hätten. Die Prüfung der Optimierungsmöglichkeiten berücksichtigt diesen Rahmen. Im Ergebnis werden die VRG WIND 25 und VRG WIND 26 deutlich reduziert. Bei VRG WIND 25 entfällt die zum Sonderlandeplatz orientierte westliche Teilfläche und die östliche Teilfläche wird reduziert. Bei VRG WIND 26 entfällt die nördliche Teilfläche und die südliche wird deutlich zurückgenommen. Mit den Rücknahmen werden die Vorsorgeabstände zur Platzrunde eingehalten. Von der Hangkante, die insgesamt eine Länge von ca. 10 km hat, bleiben etwa 4 km im Umfeld des Sonderlandeplatzes sowie 4 km im südlichen Bereich frei. Die verbleibende Inanspruchnahme von noch 2,2 km beschränkt sich auf den vorbelasteten Bereich zwischen den zwei Hochspannungsfreileitungen. Mit der reduzierten Fläche liegt auch der Startplatz für Luftsportgeräte nicht mehr im VRG WIND.
Nr. W03.04-1/003 Abs. Stadtverwaltung Tuttlingen	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Forstamt der Stadt Tuttlingen hat grundsätzlich keine Bedenken zur Teilfortschreibung des Regionalplans „Windenergie“. Bei Windkraftanlagen in der Nähe von Leipferdingen, Mauenheim, Liptingen und Neuhausen muss das Landratsamt Tuttlingen erneut beteiligt werden.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W03.04-1/004 Abs. Stadtverwaltung Tuttlingen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landwirtschaftsamt der Stadt Tuttlingen teilt mit, dass die Ausweisung der Windvorranggebiete im Regionalplan Hochrhein-Bodensee keine direkten landwirtschaftlichen Belange des Landkreises Tuttlingen betrifft. Da jedoch einige Vorranggebiete an den Landkreis angrenzen, könnten durch Erschließungsmaßnahmen auch landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden. In diesem Fall bittet das Landwirtschaftsamt um Beteiligung am Verfahren.	
Nr. W03.04-1/005 Abs. Stadtverwaltung Tuttlingen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Naturschutzbehörde der Stadt Tuttlingen weist darauf hin, dass bei der Ausweisung der Windvorranggebiete VRG 41, 42, 44 und 45, die an den Landkreis Tuttlingen grenzen, geprüft werden muss, ob das Landschaftsbild, insbesondere die Sicht auf die Alpen von Aussichtspunkten im Landkreis Tuttlingen, beeinträchtigt wird. Dies betrifft besonders die Gebiete VRG 41 und 42.	Die Region Hochrhein-Bodensee und insbesondere auch der Südschwarzwald zeichnet sich durch einen sehr hochwertiges Landschaftsbild und viele besondere und hoch attraktive Blickbeziehungen und Aussichtssituationen aus. Sofern mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung erreicht und der ungesteuerte Zustand hinsichtlich der Windnutzung für die Region vermieden werden soll, können Beeinträchtigungen darauf nicht vollumfänglich vermieden werden. Die Wirkungen der Planung auf das Landschaftsbild ist im Umweltbericht dokumentiert und bewertet. Eine Bewertung einzelner Sichtachsen ist nicht vorgesehen und wird darum auch zu Aussichtspunkten im Landkreis Tuttlingen nicht vorgenommen.
Nr. W03.04-1/006 Abs. Stadtverwaltung Tuttlingen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Naturschutzbehörde der Stadt Tuttlingen weist darauf hin, dass nördlich des Gebiets VRG 42 im Landkreis Tuttlingen das FFH-Gebiet „Südliche Baaralb" angrenzt. Für Vorhaben in diesem Bereich ist eine Natura-2000-Vorprüfung erforderlich.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W03.04-1/007 Abs. Stadtverwaltung Tuttlingen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Naturschutzbehörde der Stadt Tuttlingen weist darauf hin, dass weitere Belange von den örtlich zuständigen Naturschutzbehörden zu beurteilen sind.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W03.04-1/008 Abs. Stadtverwaltung Tuttlingen	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Wasserwirtschaftsamt der Stadt Tuttlingen bittet um Beteiligung am Verfahren, falls Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes durch Zuwegungen und Leitungstrassen an der nördlichen Grenze des Landkreises Konstanz betroffen sind. Weitere Anmerkungen liegen nicht vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W03.08-1/001 Abs. Gemeinde Schluchsee	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ◉ **4 nicht folgen**
Der Gemeinderat der Gemeinde Schluchsee hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 die Teilfortschreibung der Windkraftplanung beraten und das Vorranggebiet „VRG 32 " (Gießbacher Kopf) in der Nachbargemeinde Häusern einstimmig abgelehnt. Insbesondere sprach sich der Gemeinderat gegen die Vergrößerung dieses Vorranggebiets aus.	Beim Teilgebiet Giesbacher Kopf handelt es sich um einen erst kürzlich in Betrieb genommenen Windpark. Aufgrund der Größe des VRG WIND sind veränderte Anlagenstandorte allenfalls bei einem Repowering zu erwarten, das erst nach der Laufzeit der jetzigen Anlagen zu erwarten ist.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W03.08-1/002 Abs. Gemeinde Schluchsee	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Gemeinde Schluchsee lehnt das Vorranggebiet VRG 32 (Gießbacher Kopf) aufgrund erheblicher Bedenken zum Landschaftsbild ab. Der Höhenrücken von Häusern über den Habsberg bis zum Feldberg ist eine völlig unbelastete Landschaft, die in der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG) Häusern mit dem Schutzzweck erhalten werden soll. Selbst Projektentwickler hatten eine hohe Konfliktintensität bezüglich des Landschaftsbildes und des Erholungswertes festgestellt, kamen jedoch zu dem Schluss, dass der Eingriff nur gering sei, was die Gemeinde kritisiert. Es wird auf die Bedeutung der unbelasteten Landschaft und die hohe artenschutzrechtliche Bewertung verwiesen, insbesondere in Anbetracht des laufenden Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht. Ein Gutachten der Firma Kohl & Partner zur Bedeutung des Tourismus und der Erholungsnutzung in diesem Bereich unterstützt die Ablehnung.	Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet. Hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete ist allgemein zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber diese explizit für die Windenergie geöffnet hat sofern sie sich nicht mit Natura2000-Gbeieten überlagern. Bei der Beurteilung der zusätzlichen Wirkungen der Festlegung als VRG WIND im Bereich bestehender Windparks werden die aktuell wirksamen Genehmigungsentscheidungen zugrunde gelegt. Eine Verwerfungskompetenz gültiger Normen hat der Regionalverband nicht.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W03.08-1/003 Abs. Gemeinde Schluchsee	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Schluchsee warnt vor einer Überlastung der Landschaft durch die geplante Ausweisung von Windkraftanlagen, da der Tourismus, der auf dem naturnahen Landschaftsbild basiert, stark beeinträchtigt werden könnte. Besonders im Hinblick auf die bereits geplanten Windkraftanlagen in benachbarten Gemeinden befürchtet die Gemeinde eine starke Beeinträchtigung der Aussicht und der Erholungsqualität. Zudem verweist die Gemeinde auf die Landschaftsschutzgebietsverordnung "Feldberg-Schluchsee" und "Häusern", die die Erhaltung der unberührten Landschaft schützt und die Einwirkungen durch technische Anlagen minimieren soll.	Hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete ist allgemein zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber diese explizit für die Windenergie geöffnet hat sofern sie sich nicht mit Natura2000-Gbeieten überlagern. Das Landschaftsbild ist im Planungskonzept berücksichtigt, im Umweltbericht dokumentiert und bewertet. Die Region Hochrhein-Bodensee und insbesondere auch der Südschwarzwald zeichnet sich durch einen sehr hochwertiges Landschaftsbild und viele besondere und hoch attraktive Blickbeziehungen und Aussichtssituationen aus. Sofern mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung erreicht und der ungesteuerte Zustand hinsichtlich der Windnutzung für die Region vermieden werden soll, können Beeinträchtigungen darauf nicht vollumfänglich vermieden werden.
Nr. W03.08-1/004 Abs. Gemeinde Schluchsee	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Schluchsee äußert Bedenken bezüglich der Windkraftplanungen in den benachbarten Gemeinden Lenzkirch und Grafenhausen. Es wird befürchtet, dass diese Planungen, zusammen mit den Entwürfen der Regionalplanung Südlicher Oberrhein und Hochrhein-Bodensee, dazu führen könnten, dass die touristisch wichtigen Aussichtspunkte von Schluchsee durch Windkraftanlagen vollständig blockiert werden. Besonders problematisch sei, dass viele geplante Anlagen an der Gemarkungsgrenze zu Schluchsee liegen und auch von dort aus sichtbar wären. Es wird auf eine Montage der Planungsstände verwiesen. Diese Sorgen werden durch Rückmeldungen zur bereits bestehenden WKA „Olpenhütte" untermauert.	Bei der Bewertung möglicher Umfassungswirkungen erfolgt eine Gesamtbetrachtung, die auch kommunale Planungen mit berücksichtigt. Bis auf eine Teilfläche von VRG WIND 34 liegen alle VRG WIND in der Region Hochrhein-Bodensee mehr als 2.500 m von der Ortslage Schluchsee entfernt. Auch zu Ortsteilen ergeben sich Beiträge zur Umfassungswirkung durch VRG WIND in der Region Hochrhein-Bodensee nur jeweils durch Einzelflächen. Es wird darauf hingewiesen, dass von den Gebieten in der angefertigten Montage VRG WIND 30 zurückgestellt ist und VRG WIND 29 erheblich von der Regionsgrenze abrückt.
Nr. W03.08-1/005 Abs. Gemeinde Schluchsee	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Gemeinde Schluchsee widerspricht der Einschätzung, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für die Fläche VRG 32 bereits gelöst wurden. Sie verweist auf ein noch anhängiges Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht, das verschiedene rechtliche Bewertungen betrifft. In den Stellungnahmen des Fachbüros GÖG sowie eigenen Stellungnahmen hat die Gemeinde die bestehenden artenschutzrechtlichen Bedenken ausführlich dargelegt. Daher kommt die Gemeinde zu dem Schluss, dass VRG 32 weiterhin als A-Fläche mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten betrachtet werden muss.	Bei der Beurteilung der zusätzlichen Wirkungen der Festlegung als VRG WIND im Bereich bestehender Windparks werden die aktuell wirksamen Genehmigungsentscheidungen zugrunde gelegt. Eine Verwerfungskompetenz gültiger Normen hat der Regionalverband nicht.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W03.19-1/002 Abs. Gemeinde Auggen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Auggen bittet darum, die angrenzende Fläche VRG WIND 7 Ameisenbuck in Schliengen aus den Planungen zu streichen. Die Gemeinde verweist darauf, dass die Vorrangflächen auf ihrer eigenen Gemarkung bereits zuvor aus den Überlegungen des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein (RVSO) entfernt wurden und fordert, diesen Schritt auch für das benachbarte Gebiet zu vollziehen.	Das VRG 7 ist vollständig zurückgestellt worden. DDie Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.
Nr. W03.19-1/003 Abs. Gemeinde Auggen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Auggen betont, dass das Gebiet im Markgräflerland liegt, einer kulturell und landschaftlich besonders wertvollen Region in Südbaden. Die hohe Eigenart und Strukturvielfalt der Kulturlandschaft, in Wechselwirkung mit den steil ansteigenden Waldhängen des Hochschwarzwaldes, macht das Gebiet zu einer bedeutenden touristischen Attraktion. Die außergewöhnliche Schönheit der Landschaft trägt wesentlich zur touristischen Attraktivität bei.	Das VRG 7 ist vollständig zurückgestellt worden. DDie Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.
Nr. W03.19-1/004 Abs. Gemeinde Auggen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Auggen bittet darum, die angrenzende Fläche VRG WIND 7 aus den Windkraftplanungen zu streichen, da das Gebiet nahe der Grenze zwischen den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Lörrach liegt. Auf der Seite des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ist ein Landschaftsschutzgebiet und auf der Lörracher Seite ein Naturpark ausgewiesen.	Das VRG 7 ist vollständig zurückgestellt worden. DDie Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.
Nr. W03.19-1/005 Abs. Gemeinde Auggen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Auggen fordert die Streichung der angrenzenden Fläche VRG WIND 7 aus den Windkraftplanungen, da sich im genannten Gebiet laut der Flurbilanz 2022 landwirtschaftliche Vorrangflure befinden.	Das VRG 7 ist vollständig zurückgestellt worden. DDie Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W03.19-1/006 Abs. Gemeinde Auggen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Auggen fordert die Streichung der Fläche VRG WIND 7 aus den Windkraftplanungen, da im Gebiet Biotopverbunde sowie sowohl geschützte als auch ungeschützte Biotope vorhanden sind, darunter die geschützte magere Flachland-Mähwiese „Rappenhohlen" mit einer Fläche von 1,36 ha.	Das VRG 7 ist vollständig zurückgestellt worden. DDie Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.
Nr. W03.19-1/007 Abs. Gemeinde Auggen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Zusätzlich fordert die Gemeinde Auggen die Streichung der Fläche VRG WIND 7, da sich im Gebiet auch das geschützte Waldbiotop „Steinbruch SW Gennenbach" mit einer Fläche von 0,2244 ha befindet.	Das VRG 7 ist vollständig zurückgestellt worden. DDie Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.
Nr. W03.19-1/008 Abs. Gemeinde Auggen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Auggen weist darauf hin, dass sich im geplanten Gebiet auch das FFH-Gebiet „Magere Flachland-Mähwiese westlich Feldberg 'Rappenhohlen"' mit einer Fläche von 13.615 m² befindet.	Das VRG 7 ist vollständig zurückgestellt worden. DDie Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.
Nr. W03.19-1/009 Abs. Gemeinde Auggen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Auggen verweist darauf, dass das Naturschutzgebiet NSG 3.113 "Auf der Eckt - Kutzerfeld" nur etwa 1 Kilometer vom geplanten Gebiet entfernt liegt.	Das VRG 7 ist vollständig zurückgestellt worden. DDie Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.
Nr. W03.19-1/010 Abs. Gemeinde Auggen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Auggen weist darauf hin, dass ein internationaler Wildkorridor das Gebiet in geringer Entfernung streift.	Das VRG 7 ist vollständig zurückgestellt worden. DDie Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W03.19-1/011 Abs. Gemeinde Auggen	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Auggen weist darauf hin, dass die kumulative Wirkung der Windenergieplanung die Region erheblich belasten wird und die Bewertung von Umweltschäden nicht an Verwaltungseinheitsgrenzen enden darf.	Das VRG 7 ist vollständig zurückgestellt worden. DDie Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.
Nr. W03.19-1/012 Abs. Gemeinde Auggen	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Gemeinde Auggen beantragt die Streichung des Gebiets VRG 7 als Windparkstandort aus der Teilfortschreibung des Regionalplans.	Das VRG 7 ist vollständig zurückgestellt worden. DDie Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.
Nr. W03.20-1/001 Abs. Stadt Müllheim	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Müllheim nimmt den Entwurf der Teilfortschreibung „Windenergie" des Regionalplans Hochrhein-Bodensee zur Kenntnis, basierend auf der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats am 24.07.2024.	
Nr. W03.21-1/001 Abs. Gemeinde Neuenburg am Rhein	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stadt Neuenburg am Rhein hat keine Anregungen zur Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee, 3.2 Windenergie, und sieht keine Notwendigkeit für eine weitere Beteiligung, sofern keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W04.01-1/001 Abs. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Engen	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Verwaltungsgemeinschaft Engen informiert, dass die beiden Gemeinden Mühlhausen-Ehingen und Aach über den Beschluss zur Teilfortschreibung 3.2 Windenergie informiert wurden. Die Stellungnahme wird von der Stadt Engen vorgetragen, die die Vorranggebiete für Windenergieanlagen in Engen umfasst, darunter VRG Wind 41, 42 und 43, sowie ergänzende Vorranggebiete für bestehende Windparks.	
Nr. W04.01-1/002 Abs. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Engen	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ◉ **4 nicht folgen**
Die Verwaltungsgemeinschaft Engen spricht sich gegen die Ausweisung des Vorranggebiets VRG Wind 43 Harlanden aus, da es zu nah an den Ortsteilen Bittelbrunn und Bargen sowie dem Schopflocher Hof liegt. Die Auswirkungen auf die Belastung und den Sichtbezug können derzeit nicht abgeschätzt werden. Stattdessen wird vorgeschlagen, die Flächen im VRG Wind 42 Langwieden zu kompensieren. Falls ein Windpark im Bereich VRG Wind 43 gebaut wird, sollte die 1.000 m-Grenze zur bestehenden Bebauung eingehalten werden. VRG Wind 41 und 42 werden hingegen begrüßt.	Die positive Stellungnahme zu den VRG WIND 41 und 42 wird zur Kenntnis genommen. zu VRG WIND 43: Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen.
Nr. W04.06-1/001 Abs. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stockach	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Verwaltungsgemeinschaft Stockach ist mit dem Entwurf zur Teilfortschreibung 3.2 Windenergie grundsätzlich einverstanden und begrüßt die Bemühungen zur Energiewende.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W04.06-1/002 Abs. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stockach	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Verwaltungsgemeinschaft Stockach schlägt vor, die Potenzialanalyse der Nefino GmbH für Windenergie auf kommunalen Flächen bei der Ausweisung des Vorranggebiets VRG WIND 47 „Kalkofener Wald" zu berücksichtigen. Durch eine Anpassung der Lage und Größe soll das Potenzial des Gebiets von 28 Hektar auf 43,5 Hektar erhöht werden, was etwa 1,42 Prozent der Gemarkungsfläche ausmacht.	Der Anregung wird aufgrund der dortigen erfolgten Projektplanung durch die Gemeinde gefolgt.
Nr. W04.06-1/003 Abs. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stockach	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ◉ 4 nicht folgen
Die Verwaltungsgemeinschaft Stockach empfiehlt, das Vorranggebiet VRG WIND 46 „Wolfsbühl" aufgrund von Windrichtung und möglicher Lärmbelastung für die nahegelegene Wohnbebauung zu überprüfen. Eine deutliche Reduzierung des Gebiets entlang des östlichen Randes wird vorgeschlagen. Zudem sollte die Wirtschaftlichkeit des Gebiets unter Berücksichtigung der Mindestgröße und Anzahl der Anlagen überprüft und möglicherweise VRG WIND 46 herausgenommen werden.	Die Gebietsgrenzen wurden überprüft und der Vorsorgeabstand hinsichtlich eines zugemeldeten B-Plans angepasst. Auch mit der Gebietsmodifikation erfüllt das Gebiet die Anforderungen an ein VRG WIND, inkl. des Bündelungsprinzips. Fragen der Wirtschaftlichkeit hängen von vielen weiteren technischen und projektbezogenen Faktoren ab. Sie sind Gegenstand der Projektebene.
Nr. W04.06-1/004 Abs. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stockach	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Verwaltungsgemeinschaft Stockach schlägt vor, das Vorranggebiet VRG WIND 48 „Längenbach" aufgrund der Nähe zum Schloss Hohenfels, einem regional bedeutenden Kulturdenkmal mit wachsender touristischer Bedeutung, zu überprüfen und gegebenenfalls herauszunehmen.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.
Nr. W04.06-1/005 Abs. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stockach	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ◉ 4 nicht folgen
Die Verwaltungsgemeinschaft Stockach schlägt vor, die Mehrausweisung von rund 15,5 Hektar (siehe Ziffer 1) zu nutzen, um an anderer Stelle, wie bei den Punkten Ziffer 2 und 3, Reduzierungen vorzunehmen oder Vorranggebiete herauszunehmen.	Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erreichung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung. Die Bilanzierung hinsichtlich des Flächenziels erfolgt gesamtregional und nicht teilräumlich.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W04.19-1/001 Abs. Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien befürwortet grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien als Beitrag zur Bewältigung des Klimawandels und zur Stärkung der Energieunabhängigkeit. Die Mitgliedskommunen leisten bereits heute einen erheblichen Beitrag durch den Einsatz lokaler Energiequellen wie Nahwärmenetze, Photovoltaik, Wasserkraft und andere Maßnahmen. Gleichwohl betont der Verband, dass der weitere Ausbau sorgfältig, transparent und im Dialog erfolgen müsse. Die Standortwahl, Umsetzungsgeschwindigkeit und Auswirkungen seien mit Blick auf Landwirtschaft, Tourismus und Wasserquellen sorgfältig abzuwägen. Der Verband bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung und hebt die Bedeutung eines sachlichen Verfahrens sowie die Berücksichtigung der Stellungnahmen der einzelnen Mitgliedsgemeinden hervor.	Die vorliegende Teilfortschreibung zielt auf die Steuerung der Windnutzung in der Region. Voraussetzung hierfür ist die Sicherung von Windenergiegebieten entsprechend des gesetzlich vorgegebenen Flächenziels von 1,8 % der Regionsfläche. Ohne eine solche Steuerung im Regionalplan gilt nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären ungesteuert im Außenbereich privilegiert zulässig und auch Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten Windenergieprojekten nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler oder kommunaler Ebene gäbe es keine mehr. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenziels abhängig. Bei den Abwägungen zur Festlegung der VRG WIND wurde eine sorgfältige Abwägung durchgeführt und das Gewicht aller Belange angemessen berücksichtigt. Dabei ist es aus planerischer Sicht jedoch nicht sinnvoll, an die Abwägung zu bestimmten Belangen oder insgesamt solche Maßstäbe anzulegen, dass das Flächenziel unterschritten wird. In diesem Fall würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und den entsprechenden Belangen somit gar keine Rechnung mehr getragen werden können.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W04.19-1/002 Abs. Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien hebt die besondere Bedeutung der Landwirtschaft im Südschwarzwald hervor, deren Erhalt maßgeblich zur Pflege der einzigartigen Kulturlandschaft beiträgt. Angesichts bereits erschwerter Arbeitsbedingungen fordert der Verband, weitere Beeinträchtigungen durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie konsequent zu vermeiden. Insbesondere müssten Zuwegungen, Wasserquellen und bewirtschaftbare Flächen geschützt und erhalten bleiben.	Die Landwirtschaft steht mit der Windenergienutzung in einem Nutzungskonflikt. Der Großteil der VRG WIND liegt jedoch nicht in Bereichen mit landwirtschaftlicher Nutzung. Zudem betrifft die tatsächliche Flächeninanspruchnahme nicht das gesamte VRG WIND, sondern nur die in Relation sehr kleinen Nahbereiche der konkreten Anlagenstandorte. Die vorliegende Teilfortschreibung legt Vorranggebiete für Windenergie fest, die der räumlichen Steuerung der Windnutzung im regionalen Maßstab dienen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft. Die hydrologische Unbedenklichkeit im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist sicher zu stellen. Für die regionalplanerischen Ebene betrachtet, stehen die genannten Argumente einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahren gültigen Sach- und Rechtslage. Die Hinweise zu Zuwegungen werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W04.19-1/003 Abs. Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien betont die hohe Bedeutung des Tourismus für die Region, die mit rund einer Million Übernachtungen pro Jahr zu den tourismusintensivsten Gebieten Baden-Württembergs zählt. Die wirtschaftliche Wertschöpfung basiert vor allem auf naturnahen Angeboten wie Wanderwegen, Loipen und Mountainbikestrecken. Eine Ausweisung von Vorranggebieten in touristisch stark genutzten Bereichen würde diese Infrastruktur stark beeinträchtigen und in ihrer Funktion einschränken. Daher fordert der Verband größtmögliche Rücksichtnahme auf touristisch genutzte Wege und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle.	Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet.
Nr. W04.19-1/004 Abs. Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ● 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien weist darauf hin, dass viele der geplanten Vorrangflächen in wichtigen Quellgebieten für die regionale Wasserversorgung liegen. Angesichts zunehmender Wasserknappheit durch den Klimawandel müsse der Schutz dieser Quellen höchste Priorität haben. Es dürften keinerlei Risiken oder Beeinträchtigungen der Wassergewinnung entstehen. Der Verband fordert daher, dass bereits im Rahmen der Regionalplanung Vorranggebiete so abgegrenzt werden, dass Quellhorizonte und Wasserschutzgebiete unberührt bleiben und die Vorgaben der Trinkwasserschutzgebietsverordnung strikt eingehalten werden.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W04.19-1/005 Abs. Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien kritisiert die im Entwurf vorgesehene überproportionale Flächenbelastung seiner Mitgliedsgemeinden zur Erreichung des 1,8 %-Ziels. Obwohl die grundsätzliche Notwendigkeit einer Konzentration auf geeignete Standorte anerkannt wird, fordert der Verband eine gerechtere Verteilung der Vorrangflächen über alle Gemeinden im Regionalverband hinweg. Zudem dürfe es innerhalb des Verbands nicht zu einer einseitigen Belastung einzelner Kommunen kommen – insbesondere wird auf die Gemeinde Todtmoos verwiesen, für die eine Reduzierung der Zahl und Größe der Vorranggebiete verlangt wird. Unter dieser Voraussetzung sieht der Verband gute Chancen, das Flächenziel weiterhin zu erfüllen.	Mit § 20 des KlimaG BW wird das Flächenziel des WindBG für Baden-Württemberg von 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliches regionales Teilflächenziel festgelegt. Die Regionalverbände haben damit die Möglichkeit und Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region räumlich zu steuern. Diese Steuerungsmöglichkeit zur Vermeidung des ungesteuerten Zustands ist an die Erfüllung des Flächenziels geknüpft. Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche und ebenso die Folgen bei Nichterfüllung gelten immer für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region. Andere räumliche Steuerungsinstrumente bestehen nicht. Die Auswahl der VRG WIND erfolgt auf Grundlage eines eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts und in mehreren Planungsschritten. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete ergibt sich aus der räumlichen Verteilung der Eignungs- und Konfliktfaktoren für die Windnutzung in der Region Hochrhein-Bodensee. Die Kriterien prägen sich in der Region ungleich aus. Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der VRG WIND nicht möglich. Zudem müssten ansonsten teilräumlich Gebiete mit wesentlich ungünstigerer Eignung und wesentlich höherem Konfliktniveau herangezogen werden. Eine solche Planungskonzeption wäre im Ergebnis unausgewogen und entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang). Da die Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND der letzte Planungsschritt nach Anwendung aller anderen Kriterien ist, konnte dieser abschließend erst nach der 1. Anhörung für die Gesamtregion erfolgen, wenn alle Informationen vorliegen. Diese Vorgehensweise dient einem geordneten und nachvollziehbaren Planungsverfahren, das sich schrittweise und mit angemessenen Möglichkeiten zur Beteiligung dem Planungsziel nähert. Die weitere Reduzierung der VRG WIND insbesondere für die Minderung der Umfassungswirkung kann damit unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Kommune und der Öffentlichkeit erfolgen. Die Frage der Umfassungswirkung von VRG WIND wurde für alle Ortslagen in der Region auf Reduzierungs- und Optimierungsmöglichkeiten überprüft (vgl. Synopse Teil A). Gleichzeitig soll mit der Teilfortschreibung die an die Erreichung des gesamtregionalen Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung erzielt werden, die den Kommunen langfristige Planungssicherheit für die örtliche Entwicklung gewährleistet. Ein ungesteuerter Zustand hinsichtlich der Windnutzung soll für die Region vermieden werden. Die im ersten Anhörungsentwurf noch gegebenen Umfassungswirkungen konnten durch die Zurückstellung von Gebieten und Gebietsteilen erheblich gemindert werden, insbesondere auch für die Ortslagen in Todtmoos.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W04.33-1/002 Abs. Ortsverwaltung Schienen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Ortsverwaltung Schienen lehnt die Ausweisung der Vorranggebiete VRG 50, 51 und 52 ab. Die Gebiete gelten laut Umweltbericht als stark konfliktbehaftet, insbesondere durch Artenschutzprobleme, Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Lebensqualität der Bürger. Besonders VRG 50 wird aufgrund seiner Nähe zum FFH-Gebiet Schienerberg und weiteren empfindlichen Biotopen als problematisch eingestuft. Die Ortsverwaltung fordert vor einer Ausweisung weitere Umwelt- und Artenschutzprüfungen und nennt hierzu die Themen Menschliche Gesundheit, Waldbiotopverbund, Erholungswald, Weltkulturerbe, Sichtbeziehungen Hegaulandschaft - Schienerberg - Alpen, Umzingelung Ortsteil Schienen, geologische Verhältnisse, Luft und Klima sowie die Berücksichtigung zusätzlicher Aspekte wie Erholungsfunktionen und geologische Risiken.	Der Umweltbericht stellt in Gebietssteckbriefen die Umweltwirkungen einer dortigen Windnutzung dar. Die Bewertungssystematik ist nicht abstrakt bestimmt, sondern wird für das Planungsverfahren und den Planungsraum jeweils hergeleitet (hierfür dient u.a. das Scopingverfahren). Diese Bewertung hat prognostischen Charakter und bezieht sich auf den regionalen Maßstab. Somit erlaubt der Umweltbericht mit seinen Steckbriefen einen relativen Vergleich der Gebiete untereinander, nicht jedoch absolute Bewertungen. Die Planung für die erste Anhörung enthielt ausschließlich Gebiete, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sind, auch bei Berücksichtigung der gegebenenfalls ausgelösten Umweltwirkungen. Das gilt also insbesondere auch für Gebiete der Stufe „sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet". Bereits nach damaligem Kenntnisstand ungeeignete Gebiete waren hingegen nicht Teil der Planung. Sofern sich hierzu Erkenntnisse nach der ersten Anhörung ergeben, werden die Planung und die Umweltprüfung nachgeführt. Für die Gebiete der Stufe „sehr konfliktbehaftet" fließen die erheblichen ausgelösten Umweltwirkungen in die Abwägungsentscheidung zum Verbleib in der Planung oder zur Zurückstellung mit ein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ohne die an die Erreichung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung des Regionalplans diese Gebiete einer Windenergienutzung ebenfalls offen stünden. Die Detailprüfung hinsichtlich eines konkreten Windprojektes erfolgt im Genehmigungsverfahren, anhand der dann bekannten konkreten Projekteigenschaften. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten ist bei VRG WIND 50 nicht gegeben. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Vorgehensweise zur Berücksichtigung geschützter Biotope ist im Umweltbericht dokumentiert. Biotope (Offenland), Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Kleinräumige Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Die mit der Funktionskartierung abgebildeten Schutzfunktionen (Klimaschutzwald, Bodenschutzwald, Erholungswald und Imissionsschutzwald) werden durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell. Inwiefern die Funktionen über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auch in die Wirkräume hinein verändert werden hängt dabei neben der jeweiligen Funktion stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Viele Teilräume der Region Hochrhein-Bodensee und darunter auch der Bereich Hegau/ Höri/ Bodensee zeichnen sich durch einen sehr hochwertiges Landschaftsbild und viele besondere und hoch attraktive Blickbeziehungen und Aussichtssituationen aus. Dieser Umstand und die Wertigkeiten, welche die Gemeinde nochmals nachvollziehbar darlegt, sind im Umweltbericht bereits dargestellt, bewertet und berücksichtigt. Sofern mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung erreicht und der ungesteuerte Zustand hinsichtlich der Windnutzung für die Region vermieden werden soll, können Beeinträchtigungen darauf nicht vollumfänglich vermieden werden. Vom Schiener Berg aus sind weiterhin Blickachsen auf den Bodensee und das Alpenpanorama gegeben, deren Freihaltung gesichert ist sofern der Regionalplan die an die Erreichung des gesetzlichen Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung erzielt. Der Belang wurde bei der Modifikation der Gebiete nach der ersten Anhörung mit berücksichtigt. Eine vollständige Streichung nur der VRG WIND auf dem Schiener Berg aufgrund des Arguments wäre hingegen nicht möglich, sondern hätte in gleicher Weise

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W04.33-1/003 Abs. Ortsverwaltung Schienen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Ortsverwaltung Schienen lehnt die Ausweisung des Vorranggebiets VRG 51 Ewigkeit-Schienerberg ab, da es als sehr konfliktbehaftet eingestuft wird. Besonders problematisch sind die Auswirkungen auf den Artenschutz, das Landschaftsbild und die geologischen Gegebenheiten. Der Schiener Berg hat zudem eine wichtige klimaökologische Ausgleichsfunktion und ist Teil eines Wasserschutzgebiets. Eine Windkraftnutzung könnte die Quelle gefährden und den natürlichen Wasserabfluss beeinträchtigen. Weitere Bedenken betreffen die Gesundheit der Bevölkerung, die Versiegelung von Böden, die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse, Starkregen und die Luftqualität. Eine Reduzierung des südlichen Bereichs des Gebiets wird als notwendig erachtet.	Der Umweltbericht stellt in Gebietssteckbriefen die Umweltwirkungen einer dortigen Windnutzung dar. Die Bewertungssystematik ist nicht abstrakt bestimmt, sondern wird für das Planungsverfahren und den Planungsraum jeweils hergeleitet (hierfür dient u.a. das Scopingverfahren). Diese Bewertung hat prognostischen Charakter und bezieht sich auf den regionalen Maßstab. Somit erlaubt der Umweltbericht mit seinen Steckbriefen einen relativen Vergleich der Gebiete untereinander, nicht jedoch absolute Bewertungen. Die Planung für die erste Anhörung enthielt ausschließlich Gebiete, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sind, auch bei Berücksichtigung der gegebenenfalls ausgelösten Umweltwirkungen. Das gilt also insbesondere auch für Gebiete der Stufe „sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet". Bereits nach damaligem Kenntnisstand ungeeignete Gebiete waren hingegen nicht Teil der Planung. Sofern sich hierzu Erkenntnisse nach der ersten Anhörung ergeben, werden die Planung und die Umweltprüfung nachgeführt. Für die Gebiete der Stufe „sehr konfliktbehaftet" fließen die erheblichen ausgelösten Umweltwirkungen in die Abwägungsentscheidung zum Verbleib in der Planung oder zur Zurückstellung mit ein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ohne die an die Erreichung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung des Regionalplans diese Gebiete einer Windenergienutzung ebenfalls offen stünden. Die Detailprüfung hinsichtlich eines konkreten Windprojektes erfolgt im Genehmigungsverfahren, anhand der dann bekannten konkreten Projekteigenschaften. Die Vorgehensweise zur Berücksichtigung geschützter Biotope ist im Umweltbericht dokumentiert. Biotope (Offenland), Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Kleinräumige Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Da die Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND zu Ortslagen der letzte Planungsschritt nach Anwendung aller anderen Kriterien ist, kann dieser abschließend erst erfolgen, wenn alle Informationen vorliegen. Dies ist mit Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem ersten Anhörungsverfahren nun erfolgt. Das VRG WIND 51 wurde im südwestlichen Teil eingekürzt. Es ist zu beachten, dass die Spielräume zur Minderung der Umfassungswirkungen der VRG WIND dadurch begrenzt werden, dass bei einem Unterschreiten des regionalen Flächenziels die Steuerungswirkung der Teilfortschreibung entfallen würde. In diesem Fall würden auch die zurückgestellten Bereiche wieder dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt, ohne planerische Einflussmöglichkeit der Kommunen oder des Regionalverbands.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	Der Bau und Betrieb von WEA ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In den WSG Zone III und außerhalb der WSG ist die Konfliktlage geringer und hängt stark von den Gegebenheiten und der konkreten Anlagenpositionierung ab. Eine Feinsteuerung der Standorte ist jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Fragen der WSG Zone III und des sonstigen Trinkwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren im Detail überprüft. Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W04.33-1/004 Abs. Ortsverwaltung Schienen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Ortsverwaltung Schienen lehnt die Ausweisung des Vorranggebiets VRG 52 Ewigkeit-Schienerberg ab, da es als konfliktbehaftet gilt. Die Nähe zum FFH-Gebiet Schienerberg und zu windkraftsensiblen Arten sowie die geologischen Gegebenheiten, insbesondere die Gefahr von Hangrutschungen, machen das Gebiet ungeeignet. Zudem besteht der Schiener Berg als klimaökologischer Ausgleichsraum und ist wichtig für die Frisch- und Kaltluftproduktion. Auch die Nähe zu Schloss Marbach erfordert einen Mindestabstand von 750 m zur Windkraftnutzung. Die negativen Auswirkungen auf den Tourismus und die lokale Wirtschaft durch Windparks, insbesondere im Hinblick auf den Rückgang des Besucherverkehrs, werden ebenfalls kritisch gesehen.	Insbesondere beim südwestlichen und südlichen, besonders exponierten Teil von VRG WIND 52 überlagern sich besonders viele der zu den VRG WIND auf der Höri kritisierten Konfliktlagen, darunter auch die besondere Nähe zum Welterbe Reichenau. In der planerischen Gesamtabwägung werden diese Konfliktlagen durch die Zurückstellung eines besonders exponierten Teils von VRG WIND 52 gemindert. Der Vorsorgeabstand zum Schloss Marbach ist mit der Teilrückstellung ebenfalls eingehalten, viele der anderen genannten Konfliktlagen werden erheblich gemindert. Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet. Die Bezeichnung des FFH-Gebiets im Steckbrief wird aktualisiert.
Nr. W04.33-1/005 Abs. Ortsverwaltung Schienen	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Zusammenfassend lehnt die Gemeinde Öhningen und der Ortsteil Schienen die Ausweisung von Vorranggebieten auf ihrer Gemarkung aufgrund der aktuellen Sach- und Rechtslage ab. Grundsätzlich steht die Gemeinde jedoch dem Ausbau regenerativer Energien positiv gegenüber.	Ein Teil der Anregungen und Forderungen konnte in der Überarbeitung des Planentwurfs umgesetzt werden. Die vollständige Streichung der VRG WIND 50, 51 und 52 lässt sich jedoch nicht umsetzen, ohne die an die Erfüllung des gesetzlichen Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung des Regionalplans zu gefährden und somit den ungesteuerten Zustand in Kauf zu nehmen. In der mit der Steuerungswirkung gegebenen Planungssicherheit wird ein grundsätzlich positiv wirkender Faktor gesehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.01-1/001 Abs. Landratsamt Lörrach	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Lörrach bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren zur Teilfortschreibung 3.2 „Windenergie" des Regionalplans Hochrhein-Bodensee. Die Vorrangflächen für Windenergie im Landkreis Lörrach umfassen die Flächen Nrn. 1 bis 23. Verschiedene Fachbereiche des Landratsamts, einschließlich Baurecht, Umwelt, Landwirtschaft und Naturschutz, wurden in das Verfahren einbezogen und haben die Unterlagen gesichtet. Die entsprechenden Stellungnahmen der Fachbehörden werden im weiteren Verlauf übermittelt.	
Nr. W05.01-1/002 Abs. Landratsamt Lörrach	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Fachbereich Baurecht des Landratsamts Lörrach weist darauf hin, dass die geplante „Rotor-Out-Regelung" in den Vorranggebieten für Windenergieanlagen dazu führen könnte, dass die Rotorblätter die festgelegten Gebietsgrenzen überschreiten. Es wird die Frage aufgeworfen, wie sich diese Regelung über Landkreis- und Regionsgrenzen hinweg auswirkt. Außerdem weißt der FB Baurecht darauf hin, dass in der Teilfortschreibung Windenergie jeweils erweiterte Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen berücksichtigt werden. Diese liegen bei Wohnbauflächen zwischen 750 - 1.000 m und bei Mischbauflächen zwischen 450 - 1.000 m. Diese Abstände müssen im Rahmen der Bauleitplanung und in konkreten Genehmigungsverfahren unter Beachtung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots geprüft werden. Die Vorsorgeabstände unterliegen der Abwägung im jeweiligen Planungsfall.	Auch die Nachbarregionen planen nach dem Prinzip einer "Rotor-Out-Regelung". Somit ergeben sich hinsichtlich der administrativen Grenzen hier keine Fragestellungen. Auch bislang waren Kreis- oder Regionsgrenzen übergreifende Genehmigungsverfahren möglich. Hieran ändert sich durch die "Rotor-Out-Regelung" nichts. Die Vorsorgeabstände bestimmen, wie nah VRG WIND an Siedlungsnutzungen heranrücken können. Auch innerhalb eines VRG WIND muss im späteren Genehmigungsverfahren für jede WEA einzeln die Einhaltung allein der bundeseinheitlichen Lärmgrenzwerte nachwiesen werden. Für diese auf das konkrete Vorhaben bezogene Überprüfung der Lärmgrenzwerte im Genehmigungsverfahren haben die pauschalen Vorsorgeabstände der Regionalplanung somit keine Bedeutung oder Bindungswirkung. Sofern auf die Angaben zu erweiterten Siedlungsabständen im Umweltbericht abgestellt wird wird darauf hingewiesen, dass diese der Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch im Umweltbericht dienen und somit keine Bindungswirkung entfalten.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.01-1/003 Abs. Landratsamt Lörrach	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Fachbereich Denkmalschutz des Landratsamts Lörrach hat keine Einwände gegen die vorgesehene Planung, weist jedoch darauf hin, dass bei der Festlegung der Vorrangflächen für Windenergie auch mögliche Eingriffe in Denkmäler berücksichtigt werden sollten. Insbesondere wird auf die denkmalgeschützten Gemarkungsgrenzsteine an der Landesgrenze zwischen der Markgrafschaft Baden und dem vorderösterreichischen Oberamt Breisgau hingewiesen, die in mehreren Gemeinden verlaufen. Es wird darum gebeten, diese bei der Planung von Zuwegungen und Erschließungen zu beachten, da solche Eingriffe negative Auswirkungen auf die Denkmalschutzobjekte haben könnten.	Die Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen. Einwände oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW (DSchG BW). Der sogenannte Umgebungsschutz ist danach nur für die "in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale" zu berücksichtigen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt, das auch die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale definiert hat. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale wird auf Ebene des späteren Genehmigungsverfahrens überprüft. Für diese wurde dem vorgesehenen VRG WIND Vorrang eingeräumt.
Nr. W05.01-1/004 Abs. Landratsamt Lörrach	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Fachbereich Flurneuordnung des Landratsamts Lörrach hat keine aktuellen Bedenken oder Anregungen zu den betroffenen Flurbereinigungsverfahren Schopfheim-Gersbach, Häg-Ehrsberg/Häg und Todtnau-Aftersteg. Es wird jedoch um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass alle konkreten Vorhabenplanungen innerhalb der laufenden Flurbereinigungsverfahren mit dem Fachbereich Flurneuordnung abgestimmt werden müssen.	Die Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen. Einwände oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.01-1/005 Abs. Landratsamt Lörrach	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Fachbereich Gesundheit des Landratsamts Lörrach weist darauf hin, dass die gesundheitlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Menschen wissenschaftlich noch nicht abschließend geklärt sind und daher weiterhin beobachtet werden müssen. Aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz, wird ein größtmöglicher Abstand zur Wohnbebauung empfohlen. Weitere Details zum Immissionsschutz werden auf die Ausführungen des Fachbereichs Umwelt verwiesen.	Die gesundheitlichen Wirkungen von WEA sind vielfach untersucht. Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also hörbarer Schall wie auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen vorgesehen. Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erreichung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung. Dann bestimmen die Vorsorgeabstände, wie nah WEA maximal an Siedlungsnutzungen heranrücken können. Auch innerhalb eines VRG WIND muss im späteren Genehmigungsverfahren für jede WEA einzeln die Einhaltung der bundeseinheitlichen Lärmgrenzwerte überprüft und nachwiesen werden. Dabei werden alle Details der gegebenen Situation wie z.B. die Topographie und exponierte Situationen berücksichtigt. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die entsprechenden Erläuterungen in Teil C der Synopse verwiesen. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen.
Nr. W05.01-1/006 Abs. Landratsamt Lörrach	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Fachbereich Wasserwirtschaft des Landratsamts Lörrach betont, dass Grund- und Oberflächenwasser besonders schutzbedürftige Ressourcen sind. In Wasserschutzgebieten gelten strenge Anforderungen, um die Trinkwasserressourcen zu schützen. Windenergieanlagen und ihre Nebenanlagen müssen so gestaltet und betrieben werden, dass keine nachteiligen Veränderungen der Trinkwasserqualität auftreten. Projekte sollten bevorzugt auf Flächen außerhalb von Wasserschutzgebieten umgesetzt werden. Weitere Details werden auf die Ausführungen des Fachbereichs Umwelt verwiesen.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.01-1/007 Abs. Landratsamt Lörrach	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Der Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz des Landratsamts Lörrach hebt die Bedeutung der Landwirtschaft für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft hervor. Landwirte benötigen hochwertige Böden für eine wettbewerbsfähige, nachhaltige und marktorientierte Landwirtschaft. In den Lagen des Regionalplans Windenergie Hochrhein-Bodensee sind in den Gebieten der Rheinebene im Landkreis Lörrach überwiegend die Flächen, die in der digitalen Flurbilanz der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I zugeordnet werden. In der Vorrangflur und Vorbehaltsflur liegt das Vorranggebiete Windkraft VRG 1 (Gemeinde Schliengen) ganz sowie die Vorranggebiete Windkraft VRG 2 (Gemeinde Bad Bellingen/Schlingen), VRG 4 (Gemeinde Bad Bellingen/Efringen-Kirchen/Kandern), VRG 5 (Gemeinde Efringen-Kirchen/Fischingen/Schallbach), VRG 6 (Gemeinde Kandern/Schliengen) zum Teil. Neben Grünland sind in diesen Bereichen auch Ackerflächen und Weinreben betroffen. Besonders in den Vorrang- und Vorbehaltsfluren des Regionalplans Windenergie, die landwirtschaftlich genutzte Flächen wie Ackerland und Weinreben umfassen, ist der Schutz dieser Gebiete essentiell. Fremdnutzungen, wie Windkraftprojekte, müssen ausgeschlossen bleiben, um die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Bei der Planung von Windkraftanlagen müssen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe berücksichtigt und der Zugang zu Flächen während der Bauphase gewährleistet werden. Eine frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaftsbehörden bei Ausgleichsmaßnahmen wird empfohlen.	Die Festlegung eines VRG WIND führt, anders als etwa eine Siedlungsnutzung oder ein Solarpark, nicht zu einer flächigen Inanspruchnahme. Dies beschränkt sich vielmehr auf einen geringen Anteil des VRG WIND. Die Konflikte zwischen der potenziellen Windnutzung und der Landwirtschaft sind darum auf kleine Teilbereiche der VRG WIND beschränkt. Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erreichung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung hinsichtlich der Windnutzung und Vermeidung des ungesteuerten Zustands. Die mit dieser Steuerungswirkung verbundene Planungssicherheit auch für die Landwirtschaft wird als ein grundsätzlich positiv wirkender Faktor gesehen. Fragen der Bauphase sind Gegenstand der Vorhabensplanung und des Genehmigungsverfahrens. Zur Anregung der frühzeitigen Kontaktaufnahme hinsichtlich Ausgleichsmaßnahmen wird darauf hingewiesen, dass dies Gegenstand der Genehmigungsverfahren ist und die Gestaltung des Verfahrensablaufs den Genehmigungsbehörden obliegt.
Nr. W05.01-1/008 Abs. Landratsamt Lörrach	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamt Lörrach begrüßt den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere Windkraft, als wichtigen Beitrag zum Biodiversitätsschutz. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Regionalplan Hochrhein-Bodensee spielt eine wesentliche Rolle bei der Steuerung des Windenergieausbaus und soll Eingriffe in den Naturhaushalt minimieren. Die vorgelegte Strategische Umweltprüfung (SUP) soll sicherstellen, dass Gebiete mit negativen Umweltauswirkungen vermieden und Beeinträchtigungen reduziert werden. Die vorgelegte SUP ist von besonderer Bedeutung da, gemeinsam mit der flankierenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, in einem weiteren Schritt „Beschleunigungsgebiete" ausgewiesen werden sollen. Bei künftigen Planungen in diesen Beschleunigungsgebieten wird die sonst notwendige UVP, Natura2000-VP und artenschutzrechtliche Prüfung in nachgelagerten Planungsebenen entfallen.	Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den mit der Teilfortschreibung festgelegten VRG WIND nicht um Beschleunigungsgebiete handelt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.01-1/009 Abs. Landratsamt Lörrach	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Lörrach kritisiert in seiner Stellungnahme zur SUP, dass Lebensstätten in FFH-Gebieten nicht als Ausschlusskriterium berücksichtigt wurden, was fachlich nicht nachvollziehbar sei. Zudem seien ergänzende Flächen in die Planung aufgenommen worden, für die noch keine belastbare Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit vorliege, obwohl teils bereits konfliktträchtige Gebiete mit windkraftsensiblen Arten betroffen seien. Auch wird bemängelt, dass das Vorranggebiet 16 den vorgesehenen 200-Meter-Puffer um ein Naturschutzgebiet unterschreitet und sich teils mit diesem überschneidet, weshalb eine Anpassung der Gebietskulisse gefordert wird.	Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt, somit auch nicht von dortigen Lebensstätten. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Ausführungen zu Flächen nach PS 4.7.2 (2) Z sind korrekt. Für die in der Planung verbliebenen Gebieten nach 4.7.2 (2) Z sind die entsprechenden Erkenntnisse in den Steckbriefen dokumentiert. Dass in einigen Fällen in bisherigen Gebieten nach 4.7.2 (2) Z inzwischen Genehmigungen erteilt wurden, bestätigt die grundsätzliche Vorgehensweise. Die Inanspruchnahme von Flächen in bzw. bei einem NSG bei VRG WIND 16 betrifft Flächen nach S 4.2.7 (2) Z. Für diese konnte auf Projektebene eine Klärung nicht hinreichend herbei geführt werden. Die entsprechenden Teile des VRG WIND 16 sind zurückgestellt.
Nr. W05.01-1/010 Abs. Landratsamt Lörrach	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Lörrach empfiehlt, Naturdenkmale denselben Schutzstatus wie Naturschutzgebieten zu geben und einen Puffer von 200 m als planerische Restriktion festzulegen. Aktuell beeinträchtigt das Vorranggebiet VG 5 das Naturdenkmal „Läufelberg", das vollständig im 200-m-Puffer liegt und teilweise überlagert wird. Die Zerstörung oder Veränderung von Naturdenkmalen ist gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten, und es wird geraten, für alle Naturdenkmale denselben Puffer wie bei Naturschutzgebieten zu berücksichtigen.	Die angesprochene Überschneidung ist die einzige und beträgt 460 Quadratmeter. Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.01-1/011 Abs. Landratsamt Lörrach	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Lörrach weist darauf hin, dass in einigen Vorranggebieten (VRG 3, 6, 7, 16, 17) der Ausschluss von Natura 2000-Lebensräumen und Vogelschutzgebieten, einschließlich eines 200 m-Puffers, nicht eingehalten wird. Für diese Gebiete muss bis zur zweiten Offenlage die Verträglichkeit nachgewiesen werden. Negative Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete können nicht vollständig ausgeschlossen werden, und es wird eine umfassende Verträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 6 ROG gefordert. Insbesondere muss bei einer potenziellen Beeinträchtigung von Vogelschutzgebieten eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, die die lokalen Gegebenheiten und artspezifische Maßnahmen berücksichtigt. Zudem müssen kumulativ wirkende Projekte und die Gesamtbelastung des betroffenen Gebiets berücksichtigt werden.	Der Hinweis ist korrekt. Bei den genannten Gebieten handelt es sich um Gebiete bzw. Gebietsteile nach PS 4.7.2 (2) Z. In VRG WIND 7 konnte auf Projektebene eine Klärung nicht hinreichend herbei geführt werden. Es ist zurückgestellt. In den betreffenden Teilen der VRG WIND 3, 6 und 16 konnte auf Projektebene eine Klärung nicht hinreichend herbei geführt werden. Die Gebietsteile sind zurückgestellt. Zu VRG WIND 17 sind zur Betroffenheit des Vogelschutzgebietes sowie dem Artenschutz im Rahmen der dortigen Projektplanung bereits Untersuchungen erfolgt. Diese werden weiter vertieft. Der jetzige Klärungsstand ist vom Projektierer in einem Gutachten zusammengefasst worden und mit den Naturschutzbehörden (Landkreis, Regierungspräsidium) erörtert worden. Der lässt erwarten, dass Lösungen für die dortigen Artenschutzkonflikte auch unter Beachtung der Schutzvorgaben denkbar sind. (vgl. W01.10-1/055)

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.01-1/012 Abs. Landratsamt Lörrach	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Lörrach weist darauf hin, dass für mehrere Vorranggebiete (5, 6, 7, 14, 16) bereits Planungen auf nachgelagerter Ebene laufen, jedoch artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere in Bezug auf das Auerhuhn und den Rotmilan, noch nicht vollständig gelöst sind. Bis zur zweiten Offenlage muss nachgewiesen werden, dass diese Konflikte ausgeräumt werden können. In den Steckbriefen der VRG ist unter „Artenschutz" bei einigen Gebieten vermerkt, dass es sich um VRG innerhalb der Schwerpunkvorkommen Kategorie A oder B des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" handelt. Grundsätzlich liegen in Kategorie A-Flächen ganz erhebliche Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen vor. Für diese Gebiete wäre bis zur 2. Offenlage nachvollziehbar darzulegen, dass die artenschutzrechtlichen Hindernisse überwunden werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sofern die Flächenziele es erlauben, der Druck auf die Schwerpunktvorkommen der Kategorie B-Flächen in der Abwägung möglichst reduziert werden sollte. Da es sich um die Quellgebiete der betrachteten windkraftsensiblen Artengruppen handelt. Besonders in den Gebieten mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A sind erhebliche Beeinträchtigungen des Artenschutzes zu erwarten. Für diese Gebiete muss bis zur 2. Offenlage detailliert dargelegt werden, wie die artenschutzrechtlichen Hindernisse überwunden werden können. Zudem wird auf die Bedeutung von Fledermausvorkommen hingewiesen. In Bezug auf die Kategorie B-Flächen aufgrund von Fledermausvorkommen wird darauf verwiesen, dass es sich bei Quartieren in Waldgebieten um eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Überwinterungsstätten handelt, während die Betroffenheit für gebäudebewohnende Arten in der Regel geringer zu gewichten ist. So lebt das Große Mausohr in Gebäuden und ist zudem nicht kollisionsgefährdet. Paarungsquartiere des Kleinabendseglers sind jedoch sehr hoch zu gewichten, da die Art extrem kollisionsgefährdet ist, die Abschaltalgorithmen die Paarungszeit im Herbst unzureichend abdecken und sie zudem noch durch Lebensstättenverlust tangiert wären. Auch hoch zu gewichten sind Lebensstätten der Bechsteinfledermaus (FFH-Anhang II und IV; RL 2, ungünstig-unzureichender EHZ). Die Art hat einen kleinen Aktionsradius und ist daher von einer Überplanung extrem stark beeinträchtigt. Dies gilt in ganz besonderem Maße für waldarme Gebiete. Eine Ausnahme kann in diesen Fällen nicht ohne weiteres in Aussicht gestellt werden.	Bei den genannten Gebieten handelt es sich um Gebiete bzw. Gebietsteile nach PS 4.7.2 (2) Z. VRG WIND 5 und 7 sind zurückgestellt. Für die Teile von VRG WIND 16 nach PS 4.7.2 (2) Z ist eine hinreichende Klärung auf Projektebene nicht erfolgt und sie werden zurückgestellt. Für VRG WIND 6 wurde die Überschneidung mit dem FFH-Gebiet mit Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten zurückgestellt. Zur Minimierung indirekter Wirkungen im Nahbereich der LRT und LST wurde eine Vorgehensweise mit der HNB abgestimmt. Das Ergebnis ist im Umweltbericht dokumentiert. Für VRG WIND 6 werden Bereiche mit Habitatstrukturen windkraftsensibler Fledermäuse im 200 m Puffer zum FFH-Gebiet zurückgestellt. Für VRG WIND 14 wird ein dem dortigen FFH-Gebiet zugeordneter Teilbereich mit Habitatstrukturen windkraftsensibler Fledermäuse im 200 m Puffer zum FFH-Gebiet zurückgestellt. Es wird darauf hingewiesen, das größere Teilbereiche von VRG WIND 14 fortwirkende Windenergiegebiete im kommunalen Flächennutzungsplan beinhaltet und dort durch die Festlegung als VRG WIND keine zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst werden. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt. Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.01-1/013 Abs. Landratsamt Lörrach	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Lörrach betont die Notwendigkeit, naturnahe und ökologisch wertvolle Wälder in der Planung für Windenergieprojekte besonders zu berücksichtigen. Es wird ein erhöhter Ausgleichsflächenbedarf sowie zusätzlicher Ausgleich für den Artenschutz erwartet. Besonders alte, strukturreiche Wälder über 120 Jahre, die in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) als relevante Kriterien genannt werden, wurden bislang nicht vollständig in die Planung einbezogen. Dies soll jedoch bis zur zweiten Offenlage nachgeholt werden. Das Landratsamt fordert, dass der Erhalt naturnaher alter Wälder in die Planungskriterien aufgenommen wird, um artenschutzrechtliche Aspekte ausreichend zu berücksichtigen. Zudem wird ein Mindestabstand von 200 m zu Habitatbaumgruppen und 500 m zu Waldrefugien für notwendig erachtet. Waldrefugien sollten nicht überplant werden und als Biodiversitätshotspots gelten. Einige als Waldrefugium ausgewiesene Flächen, die im Ökokonto aufgenommen sind, sollten bei der Planung nicht mehr als Vorranggebiete genutzt werden, wenn sie nicht als Ausgleichsmaßnahme zugeordnet sind, da dies einen erhöhten Kompensationsbedarf zur Folge hätte.	Die Vorgehensweise zur Berücksichtigung geschützter Biotope ist im Umweltbericht dokumentiert. Biotope (Offenland), Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Kleinräumige Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurf wurden weitere Daten zu sensiblen Waldbeständen nun berücksichtigt. Aufgrund der topographisch bedingten Verteilung der Windleistungsdichte und der räumlichen Ausprägung der Rückstell- und Konfliktkriterien, insbesondere auch der Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen, liegen die VRG WIND überwiegend in Waldflächen. Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des gesetzlichen Flächenziels voraussetzt, können Konfliktlagen mit Waldfunktionen und wertvollen Waldbeständen nicht gänzlich vermieden werden. Waldbiotope und Waldrefugien >1ha wurden aus den VRG WIND zurückgestellt. Es ist nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Die Betroffenheit kleinräumiger wertvoller Waldstrukturen (u.a. Biotope < 1ha, Habitatbaumgruppen) hängt stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.01-1/014 Abs. Landratsamt Lörrach	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Lörrach fordert eine detaillierte Berücksichtigung des landesweiten Biotopverbunds und des Generalwildwegeplans, da in den Gebietssteckbriefen nur eine Überschneidung erwähnt wird. Besonders die Kernflächen des Biotopverbunds und Eingriffe in den Wildkorridor, vor allem in der Vorbergzone, müssen in die Bewertung aufgenommen und fachlich geprüft werden.	Zu den Korridoren des Generalwildwegeplans beinhaltet die Stellungnahme des RP Freiburg eine Einschätzung der FVA. Auf die dortigen Erläuertungen (W01.10) wird verwiesen. Die Kernräume des landesweiten sowie des regionalen Biotopverbund sind in der Planungskonzeption als Konfliktkriterium berücksichtigt. Diese Einstufung ins Planungskonzept berücksichtigt, dass im Fall einer Bebauung durch WEA lediglich punktuelle Eingriffe erfolgen und auf Projektebene durch optimierte Anlagenpositionierungen Auswirkungen auf den Biotopverbund weiter gemindert werden können.
Nr. W05.01-1/015 Abs. Landratsamt Lörrach	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Lörrach weist auf zahlreiche Überschneidungen der Vorranggebiete für Windenergie (VRG) mit geschützten Biotopen, insbesondere Mähwiesen und Verlustflächen, hin. Eine detaillierte Bewertung und Auseinandersetzung fehlen in den Steckbriefen. Es wird empfohlen, FFH-Mähwiesen auf Vorhabenebene zu erhalten und Flächen über 1 ha oder randliche Mähwiesen aus der Gebietskulisse herauszunehmen.	Die Vorgehensweise bei der Überarbeitung der Flächenkulisse nach der ersten Anhörung entspricht der Anregung. Die Vorgehensweise zur Berücksichtigung geschützter Biotope ist im Umweltbericht dokumentiert. Biotope (Offenland), Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Kleinräumige Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Der Hinweis auf die Vorhabensebene betrifft das Genehmigungsverfahren, in dem das Landratsamt in der Regel Genehmigungsbehörde ist.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.01-1/016 Abs. Landratsamt Lörrach	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Lörrach bemängelt, dass die Zuwegungsoptionen bisher nicht dargestellt sind. Besonders in wenig erschlossenen Gebieten sollten diese thematisiert werden, um die Lösbarkeit der daraus entstehenden Konflikte bewerten zu können.	Die genannten Aspekte gehen die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus. Die Prüfung der VRG WIND bezieht sich auf den regionalplanerischen Maßstab (1:50.000). Einzelheiten einer konkreten Vorhabensplanung werden in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt und überprüft.
Nr. W05.01-1/017 Abs. Landratsamt Lörrach	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Lörrach weist darauf hin, dass im Landschaftsschutzgebiet „Blauen " über 10 % der Fläche durch Windenergie-Vorranggebiete beansprucht werden, wobei rund fünf Vorranggebiete vollständig im LSG liegen und dessen Schutzzweck potenziell beeinträchtigen können. Es wird argumentiert, dass die Erleichterung gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht auf der unteren Planungsebene angewendet werden kann, da eine Aufrechterhaltung des Schutzzwecks trotz Minimierungsmaßnahmen nicht gewährleistet ist und dies zu einer faktischen Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets führen würde.	Hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete ist allgemein zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber diese explizit für die Windenergie geöffnet hat sofern sie sich nicht mit Natura2000-Gbeieten überlagern. Die Betroffenheit ist im Umweltbericht bereits dokumentiert und bewertet. Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Änderungen der Gebietskulisse nach der ersten Anhörung aufgrund weiterer Anregungen auch die Inanspruchnahme des genannten LSG erheblich reduziert werden konnte.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.01-1/018 Abs. Landratsamt Lörrach	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stellungnahme des Landratsamts Lörrach fordert, dass in der zweiten Offenlage nur die Vorranggebiete aufgeführt werden, die im Satzungsbeschluss berücksichtigt werden sollen, und dass naturschutzrechtliche Konflikte nachvollziehbar gelöst werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebietssteckbriefe derzeit zu kurz sind und wichtige Informationen wie Planungsstände, Habitatausprägung und Höhenlage fehlen, die für die Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte und Minderungsmaßnahmen entscheidend sind. Zudem sollten eine Ortsangabe und eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Planungskriterien ergänzt werden.	Der Umweltbericht stellt in Gebietssteckbriefen die Umweltwirkungen einer dortigen Windnutzung dar. Die Bewertung hat prognostischen Charakter und bezieht sich auf den regionalen Maßstab. Die Untersuchungsgenauigkeit für regionalplanerische Festlegungen beschränkt sich auf die auf der regionalplanerischen Maßstabsebene und im Hinblick auf seine Regelungstiefe relevante Belange. Dabei ist zu beachten, dass der Regionalplan einen Maßstab von 1:50.000 hat und Projektdetails einer potenziellen Windnutzung nicht bestimmt. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Mit dem gestuften Planungskonzept für die Teilfortschreibung ist gewährleistet, dass alle abwägungsrelevanten Belange entsprechend ihrem Gewicht in die Abgrenzung und Festlegung der Vorranggebiete einbezogen sind. Standort- und anlagenspezifische Aspekte sind hingegen nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung sondern des späteren Genehmigungsverfahrens für eine ganz konkrete Projektplanung. Er auf dieser Ebene stehen anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie (z.B. Standorte, Anlagentypen, Anlagenhöhen, Auflagen beim Betrieb etc.) fest. Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit richtet sich dann nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W05.01-1/019 Abs. Landratsamt Lörrach	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Lörrach weist darauf hin, dass bei den Vorranggebieten VRG 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 zwar teilweise naturschutzrechtliche Konflikte bestehen, jedoch ergänzend zu den allgemeinen Hinweisen keine weiteren Anmerkungen zu diesen zwölf Gebieten vorliegen.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.01-1/020 Abs. Landratsamt Lörrach	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Lörrach sieht die Vorranggebiete VRG 1, 2, 4, 5, 14, 15 und 23 als konfliktbelastet an. Bis zur zweiten Offenlage müssen noch offene Fragestellungen bearbeitet werden. Gegebenenfalls sind Anpassungen oder Verschiebungen der Flächenzuschnitte erforderlich, um eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern auszuschließen und die Umsetzbarkeit der Planung sicherzustellen.	Die VRG WIND 2 und 5 sind zurückgestellt. Zu den übrigen genannten VRG WIND wurden die Abgrenzungen anhand der Erkenntnisse aus dem ersten Anhörungsverfahren überprüft und Konfliktlagen damit gemindert (vgl. Umweltbericht und Synopse Teil A)
Nr. W05.01-1/021 Abs. Landratsamt Lörrach	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Lörrach weist auf ein hohes Konfliktpotenzial bei VRG 3 hin, da der südliche Teil im FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" liegt und der nördliche Teil nahe geschützter Arten wie Hirschkäfer und Fledermäusen. Die vorgelegte Verträglichkeitsprüfung wird als unzureichend erachtet.	VRG WIND 3 wurde zur Minderung der genannten Konfliktlagen deutlich reduziert.
Nr. W05.01-1/022 Abs. Landratsamt Lörrach	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Lörrach hebt bei VRG 6 das hohe Konfliktpotenzial hervor, da das Gebiet überwiegend bewaldet ist, alte Bestände und Habitatbäume enthält und wichtige Lebensstätten für bedrohte Arten wie das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus beheimatet. Zudem schneidet es eine Kategorie A-Fläche und angrenzende FFH-Gebiete. Das Gebiet liegt auch in der Sichtachse des Kulturdenkmals Schloss Bürgeln und verstößt gegen den vorgeschriebenen Umgebungsschutz von 5000 m.	VRG WIND 6 wurde zur Minderung der genannten Konfliktlagen deutlich reduziert. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem genannten Abstand von 5.000 m zu Kulturdenkmalen um den Untersuchungsbereich handelt, innerhalb dessen teilräumliche Betroffenheiten des Kulturdenkmals näher geprüft werden, nicht aber um einen flächigen Umgebungsschutz.
Nr. W05.01-1/023 Abs. Landratsamt Lörrach	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Lörrach weist bei VRG 7 auf erhebliche naturschutzrechtliche Konflikte hin, da das Gebiet vollständig im Wald liegt und zwischen zwei Teilgebieten des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" liegt. Es umfasst sowohl eine Kategorie A-Fläche mit wichtigen Lebensstätten für die Mopsfledermaus und den Wespenbussard als auch eine Kategorie B-Fläche mit einer Bartfledermaus-Wochenstube. Zudem schneidet es den Generalwildwegeplan und liegt zu 100% im Landschaftsschutzgebiet und Naturpark. Eine ausreichende FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt noch, und die naturschutzrechtlichen Konflikte sind ungelöst.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.01-1/024 Abs. Landratsamt Lörrach	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Lörrach sieht bei VRG 16 erhebliche naturschutzrechtliche Konflikte, da das Gebiet innerhalb des 200 m Puffers zu zwei Naturschutzgebieten, einem FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet liegt. Zudem grenzt es an einen bekannten Sammelplatz des Rotmilans und umfasst eine Kategorie A-Fläche für Wanderfalken und Wespenbussarde. In der Nähe befindet sich ein bedeutendes Fledermaus-Winterquartier. Es gibt Überschneidungen mit Mähwiesen und Kernflächen des Biotopverbunds sowie geschützten Biotopen. Eine ausreichende Verträglichkeitsprüfung fehlt derzeit, und das Gebiet liegt zu 100% im Naturpark.	Die genannten Betroffenheiten zu Schutzgebieten handelt es sich um Gebietsteile um Fläche nach PS 4.7.2 (2) Z. Diese sind aufgrund nicht hinreichender Klärung auf Projektebene aus der Planung zurückgestellt. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt. Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i.d.R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte und weitere artenschutzfachlich relevante Details für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.01-1/025 Abs. Landratsamt Lörrach	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Straßen weist darauf hin, dass bei den Vorranggebieten für Windenergieanlagen entlang von Landes- und Kreisstraßen die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gemäß §22 StrG sowie für Bundesstraßen nach §9 FStrG zu beachten sind. Die Sicherheit des Verkehrs, einschließlich des Radverkehrs, darf niemals durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Im Fall von Schwertransporten für die Errichtung von Windkraftanlagen auf klassifizierten Straßen im Landkreis Lörrach muss die untere Straßenbaubehörde angehört werden.	Die genannten Aspekte gehen die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus. Die Prüfung der VRG WIND bezieht sich auf den regionalplanerischen Maßstab (1:50.000). Einzelheiten einer konkreten Vorhabensplanung werden in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt und überprüft.
Nr. W05.01-1/026 Abs. Landratsamt Lörrach	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt sieht aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken, sofern bei bestehenden oder geplanten Abwasseranlagen in der Trasse direkte Abklärungen mit den jeweiligen Gemeinden oder Abwasserverbänden getroffen werden.	
Nr. W05.01-1/027 Abs. Landratsamt Lörrach	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Lörrach weist darauf hin, dass im Außenbereich ein Abstand von 10 m und im Innenbereich ein Abstand von 5 m ab der Uferböschungsoberkante von Gewässern II. Ordnung als Schutzstreifen eingehalten werden muss. In gesetzlich ausgewiesenen Überflutungsgebieten ist jegliche Bebauung verboten. Bei Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung entfällt der Gewässerrandstreifen, jedoch muss auch hier die Gewässerökologie sorgfältig berücksichtigt werden.	
Nr. W05.01-1/028 Abs. Landratsamt Lörrach	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Lörrach teilt mit, dass im Bereich der Vorranggebiete lediglich eine Fläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster verzeichnet ist, die als B-Fall eingestuft und mit Bauschutt und Erdaushub verfüllt wurde (VRG 4). Überschüssiges Aushubmaterial könnte daher möglicherweise eingeschränkt oder nicht verwertbar sein. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken bezüglich des Bodenschutzes auf Planungsebene, jedoch müssen die Auswirkungen im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und mögliche bodenschutzrechtliche Vorgaben wie die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts beachtet werden.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W05.01-1/029

Abs. Landratsamt Lörrach

○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Das Landratsamt Lörrach weist darauf hin, dass in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten grundsätzlich der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen oder anderen Anlagen, die wassergefährdende Stoffe verwenden, verboten ist. Eine Ausnahme kann nur durch eine Einzelfallprüfung der Wasserbehörde erteilt werden, wenn das Vorhaben den Schutzzweck nicht gefährdet. Die Ausführungen im Umweltbericht bleiben unter den Erwartungen der unteren Wasserbehörde zurück, da es wie oben benannt per se verboten ist Windenergieanlagen in Zone II zu bauen und eine Bewilligung in Form einer Befreiung der Rechtsverordnung benötigt wird. So kann der Eindruck entstehen, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass eine Bewilligung durch den Fachbereich Umwelt erteilt wird. Es stellt jedoch immer eine Einzelfallentscheidung dar. Für diese Prüfung sind verschiedene Unterlagen wie ein hydrogeologisches Gutachten und ein Notwasserversorgungskonzept erforderlich. Es wird zudem eine Alternativen-Prüfung verlangt.

Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt.

Überschneidungen mit im Landkreis Lörrach gelegenen WSG Zone II bestehen nicht mehr.

Nr. W05.01-1/030

Abs. Landratsamt Lörrach

○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Das Landratsamt Lörrach kritisiert den Umweltbericht, da die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten der Zone II nicht grafisch dargestellt wird und die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers nur oberflächlich bleiben, ohne konkrete Umsetzungspläne. Besonders kleinere Wasserschutzgebiete, die oft die einzige Trinkwasserversorgung einer Gemeinde darstellen, müssen vor negativen Beeinträchtigungen geschützt werden. Der Bericht berücksichtigt diese Aspekte nicht ausreichend, was für den Vorhabensträger zu Problemen im Genehmigungsverfahren führen kann. Im Regionalplan sollten daher Vorranggebiete, die Zone II betreffen, als „konfliktbehaftet" markiert und eine rechtliche Auflistung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen aufgenommen werden. Der Fachbereich Umwelt äußert sich kritisch gegenüber Ausnahmegenehmigungen in Zone II, besonders in Gebieten, die die Trinkwasserversorgung von Gemeinden sichern.

Aufgrund der nicht mehr gegebenen Überschneidungen mit WSG Zone II ist eine Ergänzung der Darlegungen im Umweltbericht nicht erforderlich.

Da sie nach Abschluss des Regionalplanverfahrens nicht weiter nachgeführt werden sind die Steckbriefe des Umweltberichts keine geeignete Informationsquelle für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren, sondern die jeweils aktuellen amtlichen Fachdaten. Um die Vollständigkeit und Aktualität von Bewertungsgrundlagen für die Genehmigung von WEA sicherzustellen sind in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren frühzeitige Informations- und Koordinationstermine vorgesehen (z.B. Scoping, Vorantragskonferenzen u.ä.). Die Dokumentation von Informationsgrundlagen in den Steckbriefen beschränkt sich darum auf die Aspekte, die auf regionalplanerischer Maßstabsebene entscheidungserheblich sind.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.01-1/031 Abs. Landratsamt Lörrach	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Lörrach betont, dass bei der Planung von Windenergieanlagen besondere Schutzabstände zu Wohngebieten und schutzbedürftigen Nutzungen gemäß den Vorgaben der TA Lärm berücksichtigt werden müssen, um erhebliche Umwelteinwirkungen wie Geräusche, Erschütterungen und Licht zu vermeiden. Die Vorsorgeabstände von 450 m für Mischgebiete und 750 m für Wohngebiete werden hinterfragt, insbesondere da die tatsächlichen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für reine Wohngebiete bei 35 dB(A) nachts deutlich niedriger liegen als für allgemeine Wohngebiete mit 40 dB(A). Der Fachbereich Umwelt schlägt vor, einen pauschalen Vorsorgeabstand von 900 m für reine Wohngebiete zu berücksichtigen und empfiehlt, im Regionalplan auf die Notwendigkeit der Einhaltung der TA Lärm Immissionsrichtwerte hinzuweisen. Eventuell sind auch Maßnahmen zur Reduktion der Schallemissionen wie eine Drosselung des Betriebs in der Nacht erforderlich.	Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.
Nr. W05.01-1/032 Abs. Landratsamt Lörrach	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Verkehr sieht aus straßenverkehrsrechtlicher Perspektive keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie, solange die geplanten Windkraftanlagen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen und alle relevanten rechtlichen Vorgaben, insbesondere straßenrechtliche Bestimmungen, beachtet werden. Bei Schwertransporten für die Errichtung von Windkraftanlagen auf klassifizierten Straßen muss jedoch eine verkehrsrechtliche Genehmigung bei der unteren Straßenverkehrsbehörde beantragt und diese frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.01-1/033 Abs. Landratsamt Lörrach	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Lörrach betont, dass die geplante Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie viele Wälder betrifft, was forstrechtliche und fachliche Belange aufwirft. Die Erhaltung des Waldes ist wichtig für den Klimaschutz, jedoch sieht die Untere Forstbehörde keinen allgemeinen Anspruch auf Waldumwandlung. Die Waldnutzung muss in den Genehmigungsverfahren geprüft und ausgeglichen werden. Bann- und Schonwälder sollen als Ausschlusskriterien berücksichtigt werden, da in der Planung keine betroffen sind. Auch Waldrefugien und Prozessschutzflächen, die im Rahmen von Förderprogrammen geschützt sind, sollen aus den Vorranggebieten herausgenommen werden. Waldbiotope und gesetzlich geschützte Waldfunktionen müssen ebenfalls in den Genehmigungsverfahren berücksichtigt und geprüft werden, ebenso wie die Auswirkungen auf den Generalwildwegeplan.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W05.01-1/034 Abs. Landratsamt Lörrach	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Stabsstelle Klimaschutz des Landratsamt Lörrach sieht keinen Einwand gegen die Ausweisung der im Entwurf festgelegten Flächen für Windenergie. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist entscheidend, um das Klimaneutralitätsziel des Landkreises bis 2040 zu erreichen. Die Flächen stimmen weitgehend mit den Potenzialanalysen der Interkommunalen Wärmeplanung von 2022 überein. Insgesamt könnten theoretisch 46 Windkraftanlagen auf geeigneten Flächen und 122 auf bedingt geeigneten Flächen errichtet werden. Zur Deckung des prognostizierten Strombedarfs für Wärme bis 2040 wären zusätzlich etwa 30 Windkraftanlagen und 400 ha Photovoltaik erforderlich. Der Ausbau von Windenergie ist im fortgeschriebenen Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept als Maßnahme benannt, jedoch konnte der spezifische Beitrag zur Treibhausgaseinsparung noch nicht bilanziert werden.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W05.02-1/002 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Vermessungsamt des Landkreises Konstanz empfiehlt, die „Legende zur Raumnutzungskarte" um Symbole für Feldkreuze, Kirchen, Bahnhöfe, Flugplätze und bestehende Windenergieanlagen zu ergänzen, um die Karten vollständiger und rechtssicher zu gestalten. Es weist darauf hin, dass relevante Flugplätze und Windkraftanlagen im Landkreis bereits in den Teilkarten enthalten sind, jedoch keine Flurstücksnummern erkennbar sind, was die Aktualität der Pläne betrifft.	Die Hinweise betreffen die der Raumnutzungskarte hinterlegte topografische Karte. Diese dient lediglich der Orientierung und entfaltet keine Bindungswirkung.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/003 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Untere Baurechtsbehörde des Landkreises Konstanz weist darauf hin, dass mehrere Vorrangflächen für Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liegen. Die Ausweisung dieser Flächen soll die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nach sich ziehen. Die betroffenen Gemeinden, darunter Tengen und Öhningen, werden voraussichtlich vom Regionalverband Hochrhein-Bodensee gesondert angehört. Die Erschließung der Baugrundstücke muss im jeweiligen Zulassungsverfahren geregelt werden. Weitere baurechtliche Belange sind aktuell nicht betroffen.	Die Gemeinden sind ebenfalls angehört. Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W05.02-1/004 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamt Konstanz hat keine Bedenken, da straßenverkehrsrechtliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Aus straßenbaurechtlicher Sicht gibt es derzeit keine Einwände. Sollte jedoch eine klassifizierte Straße durch Windkraftprojekte mit Tiefbaumaßnahmen oder Leitungsarbeiten betroffen sein, ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W05.02-1/005 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Konstanz stimmt der Planung aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht zu. Belange der Abwasserentsorgung und -behandlung sind nicht betroffen.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W05.02-1/006 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Konstanz erhebt keine Einwände hinsichtlich Altlasten und Bodenschutz. Beim konkreten Standort der Windenergieanlagen soll jedoch der Flächenverbrauch minimiert werden, insbesondere bei Erschließungswegen und anderen Einrichtungsflächen.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/007 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Konstanz sieht aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Einwände gegen die Windenergieanlagen, da die meisten Standorte außerhalb von Wasserschutzgebieten liegen. Einige Anlagen befinden sich jedoch in Schutzzonen III A und III B, wo der Bau und Betrieb unter Einhaltung der Wasserschutzregelungen unbedenklich ist. Der Standort VRG 44 berührt nur geringfügig eine Schutzzone II, weshalb dieser Bereich bei der konkreten Planung vermutlich ausgespart werden kann. Es wird empfohlen, das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau bezüglich der Sicherheitsabstände zu Grundwasserfassungsanlagen zu konsultieren. Bei den Planungsflächen müssen Gewässerrandstreifen berücksichtigt werden.	Der Bau und Betrieb von WEA ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In den WSG Zone III und außerhalb der WSG ist die Konfliktlage geringer und hängt stark von den Gegebenheiten und der konkreten Anlagenpositionierung ab. Eine Feinsteuerung der Standorte ist jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Fragen der WSG Zone III und des sonstigen Trinkwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren im Detail überprüft. Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/008 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Kreisarchäologie des Landkreises Konstanz stellt fest, dass in mehreren Vorranggebieten für Windenergie archäologische Kulturdenkmale oder Prüfflächen für Bodendenkmale vorhanden sind. Eine detaillierte Prüfung und Abstimmung mit der Denkmalpflege wird empfohlen, insbesondere wenn Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von denkmalgeschützten Flächen geplant sind. In den betroffenen Gebieten müssen mögliche Bodendenkmale überprüft und gegebenenfalls dokumentiert oder geborgen werden, wenn Bauarbeiten stattfinden. Für einige Gebiete, wie VRG 40 (Tengen) und VRG 41 (Engen, Tengen), sind vor Baumaßnahmen weitere Untersuchungen erforderlich. In anderen Gebieten, wie VRG 42 (Engen) und VRG 44 (Eigeltingen, Mühlingen), bestehen keine archäologischen Bedenken.	Die genannten Aspekte gehen die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus. Die Prüfung der VRG WIND bezieht sich auf den regionalplanerischen Maßstab (1:50.000). Einzelheiten einer konkreten Vorhabensplanung werden in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt und überprüft.
Nr. W05.02-1/009 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Gewerbeaufsicht des Landratsamt Konstanz hat keine Bedenken oder Anregungen zur Teilfortschreibung des Regionalplans. Auch aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. Das Amt für Flurneuordnung sieht ebenfalls keine Bedenken bezüglich des Flurneuordnungsverfahrens in Mühlingen und bittet um Beteiligung an weiteren Planungen.	
Nr. W05.02-1/010 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Landwirtschaftsbehörde des Landratsamt Konstanz sieht die Planung größtenteils auf Waldflächen beschränkt, sodass agrarstrukturelle Belange voraussichtlich nicht betroffen sind. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen sollten jedoch Abstimmungen mit den Bewirtschaftern erfolgen, um die Bewirtschaftung möglichst wenig zu beeinträchtigen.	Die Landwirtschaft steht mit der Windenergienutzung in einem Nutzungskonflikt. Der Großteil der VRG WIND liegt jedoch nicht in Bereichen mit landwirtschaftlicher Nutzung. Zudem betrifft die tatsächliche Flächeninanspruchnahme nicht das gesamte VRG WIND, sondern nur die in Relation sehr kleinen Nahbereiche der konkreten Anlagenstandorte.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/011 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Kreisforstamt des Landkreises Konstanz weist darauf hin, dass alle vorgeschlagenen Vorranggebiete auch Waldflächen betreffen und daher Belange des Waldes in jedem Fall berücksichtigt werden müssen. Der Bau von Windkraftanlagen und Zufahrten führt zu Nutzungsänderungen im Wald, was die Erhaltung des Waldes als Schutz- und Klimafaktor betrifft. Das Kreisforstamt hat grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Festlegung von Vorranggebieten, in denen bestimmte Nutzungen ausgeschlossen sind, betont jedoch, dass im Genehmigungsverfahren die rechtlichen Voraussetzungen für Waldumwandlungen im konkreten Einzelfall geprüft werden müssen. Die Zulässigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Anlagen innerhalb der Vorranggebiete wird begrüßt.	Die Betroffenheit des Waldes ist im Planungskonzept bereits berücksichtigt und soll wertvolle Waldbestände möglichst schonen. Die Konkreten Betroffenheiten betreffen nicht flächig die VRG WIND, sondern die Wirkbereiche der späteren Anlagenstandorte und Erschließungsanlagen. Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/012 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Kreisforstamt des Landratsamt Konstanz hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung der Vorranggebiete, weist jedoch darauf hin, dass Waldbiotope und Waldfunktionen bei der Detailplanung der Windparks berücksichtigt und Eingriffe minimiert werden müssen. Wildtierkorridore und Stilllegungsflächen müssen ebenfalls beachtet werden. Zur Ausnahmeklausel für FFPV in den VRG WIND wird angemerkt, dass für VRG WIND im Wald dort Waldumwandlungen zugunsten einer solaren Energienutzung nicht möglich sind. Es sollte darum darauf hingewiesen, dass die Ausnahme nur für VRG WIND im Offenland greift. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt im jeweiligen Verfahren. Zu dem VRG WIND 53 nach PS 4.7.2 (2) Z wird darauf hingewiesen, dass dem Kreisforstamt nicht bekannt ist, dass Windenergieanlagen genehmigt oder genehmigungsreif sind. Hier handelt es sich vermutlich um einen Fehler.	Die Vorgehensweise zur Berücksichtigung geschützter Biotope ist im Umweltbericht dokumentiert. Biotope (Offenland), Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Kleinräumige Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Die Festlegung als VRG WIND führt nicht zu flächigen Eingriffen in den Wald. Die Betroffenheit kleinräumiger wertvoller Waldstrukturen (u.a. Biotope und Waldrefugien < 1ha, Habitatbaumgruppen) hängt stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Die Ausnahmeklausel aus (5) Z ist nicht mehr vorgesehen da sie zur Ermöglichung von FFPV in VRG WIND nicht erforderlich ist. Auf die entsprechend ergänzte Begründung wird hingewiesen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Regelungen des Regionalplans zur Zulässigkeit von Nutzungen einzig den regionalplanerischen Kontext betreffen. Somit wären Fragen der Zulässigkeit von Waldumwandlungen durch die Ausnahmeklausel nicht tangiert gewesen. Die Stellungnahme zu VRG WIND 53 betrifft Flächen nach PS 4.2.7 (2) Z. In diesem VRG WIND konnte auf Projektebene eine Klärung nicht hinreichend herbeigeführt werden. Das VRG WIND 53 ist zurückgestellt. Eine nähere Prüfung ist somit nicht erforderlich.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/013 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Konstanz hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Festlegung der 13 Vorranggebiete (VRG 40-53) für Windenergieanlagen im Landkreis Konstanz. Die Gebietssteckbriefe der strategischen Umweltprüfung wurden berücksichtigt. Die EU-Notfallverordnung (EU2022/2577) regelt, dass für VRG, für welche bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erstellt wurde, in Folge bei Projekten die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt und keine artenschutzrechtliche Prüfung mehr erforderlich wird, sofern die Gebiete außerhalb Natura 2000-Gebieten liegen. Eingriffsprüfungen erfolgen weiterhin. Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass gemäß dem vorliegenden Referentenentwurf hierfür in einem weiteren Verfahrensschritt sogenannte Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, die nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen dürfen.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Notfallverordnung ist korrekt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Teilfortschreibung keine Beschleunigungsgebiete festgelegt werden.
Nr. W05.02-1/014 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Konstanz weist darauf hin, dass der Landkreis hinsichtlich des Windpotentials als unterdurchschnittlich bewertet wird. Flächen mit einer Winddichte ab 190 W/m² sind berücksichtigt, wobei Flächen ab 215 W/m² als besonders geeignet gelten. In den Randbereichen wurden auch Flächen mit weniger als 190 W/m² einbezogen, die jedoch als weniger geeignet gelten. Für konfliktbelastete Gebiete sollte das Windpotential bei der Abwägung stärker berücksichtigt werden.	Das Planungskonzept bezieht anhand eines systematischen Kriterienkatalogs (vgl. Umweltbericht) die Eignung und die Konfliktträchtigtkeit der Flächen ein.
Nr. W05.02-1/015 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	○ **1 Kenntnisnahme** ● **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Konstanz weist darauf hin, dass bei der Teilfortschreibung des Windenergieplans bisher nur eine überschlägige Gewichtung der Konflikthaftigkeit in Bezug auf Natura 2000-Gebiete vorgenommen wurde. Einige Vorranggebiete (VRG 41 „Höhe", VRG 43 „Harlanden", VRG 45 „Talbächle" und VRG 53 „Heckenberg") befinden sich teilweise oder vollständig innerhalb eines Natura 2000-Gebiets. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete, insbesondere hinsichtlich der Erhaltungsziele für Vögel, kann nicht ausgeschlossen werden. Sollte keine tiefere Prüfung bis zur Beschlussfassung erfolgen, sind diese VRG nicht weiterzuverfolgen. Zudem wird eine frühzeitige Prüfung der Auswirkungen auf den Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese" empfohlen, da Deutschland in einem Vertragsverletzungsverfahren mit der EU steht.	Hinsichtlich der FFH-Gebiete wurden die Gebietsgrenzen der VRG WIND überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/016 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Konstanz weist darauf hin, dass die Vorranggebiete (VRG) im Landkreis Konstanz, insbesondere im Schienerberg und Stockacher Bergland, erhebliche Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Schienerberg" und „Dachsberg" haben könnten. Insbesondere kumulative Effekte durch zusätzlich geplante Solarenergieanlagen führen zu einer hohen Belastung des Landschaftsbildes. VRG 50, 51 und 52 beeinflussen das LSG „Schienerberg", wobei 7,7 % der Fläche (331,8 ha) betroffen sind. Das VRG 52 belastet zudem die Seeuferlandschaft der Höri am Untersee stark. Für den Schienerberg wird die Prüfung von Minimierungsmaßnahmen empfohlen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren.	Hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete ist allgemein zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber diese explizit für die Windenergie geöffnet hat sofern sie sich nicht mit Natura2000-Gbeieten überlagern. Die kumulativen Effekte der VRG WIND untereinander und auch mit den VRG FFPV sowie weiteren raumbedeutsamen Nutzungen sind im Umweltbericht dokumentiert und bewertet. Hinsichtlich der VRG FFPV ist darauf hingewiesen, dass VRG FFPV der Flächensicherung dienen, die Vorbereitung und Entwicklung von Projekten der solaren Energienutzung jedoch nicht auf diese beschränkt ist. Zudem sind in den angesprochenen LSG viele der VRG FFPV bereits mit kommunalen Bauleitplanungen belegt. In beiden Teilfortschreibungen wurden Möglichkeiten zur Minderung der kumulativen Wirkungen geprüft und umgesetzt. Der besonders exponierte Bereich von VRG WIND 52 wurde zurückgestellt. Zu VRG WIND 41 wird auf die dort bereits genehmigten WEA hingewiesen. Hier wurde zur Minderung der Wirkungen insbesondere ein VRG FFPV zurückgestellt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/017 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Konstanz informiert, dass bereits Waldrefugien und Habitatbaumgruppen im Landkreis Konstanz im Rahmen des Alt- und Totholzkonzepts ausgewiesen wurden, insbesondere in den Gemeinden Rielasingen-Worblingen, Gottmadingen, Konstanz und Engen. Diese Flächen sind teilweise bereits mit der Behörde abgestimmt, jedoch nicht alle im Geoportal sichtbar. Die VRG 50, 51 und 52 könnten Habitatbaumgruppen betreffen, und in VRG 51 bestehen mögliche Auswirkungen auf randliche Waldrefugien. Weitere Planungen müssen diese Flächen berücksichtigen, und eine Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde wird empfohlen.	Die Vorgehensweise zur Berücksichtigung geschützter Biotope ist im Umweltbericht dokumentiert. Biotope (Offenland), Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Kleinräumige Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Die Festlegung als VRG WIND führt nicht zu flächigen Eingriffen in den Wald. Die Betroffenheit kleinräumiger wertvoller Waldstrukturen (u.a. Biotope und Waldrefugien < 1ha, Habitatbaumgruppen) hängt stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten.
Nr. W05.02-1/018 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Konstanz weist darauf hin, dass die geplante Ausweisung der VRG 41, 42, 44, 45 und 47 den Wildtierkorridor und somit den Biotopverbund erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Beeinträchtigungen müssen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Zudem schließt sich die Behörde der Stellungnahme der Forstlichen Versuchsanstalt an.	Die Betroffenheiten des Biotopverbunds sowie der Wildtierkorridore hängen stark von den konkreten Anlagenstandorten und Erschließungsmaßnahmen ab. Diese Projektdetails werden nicht durch den Regionalplan gesteuert. Wie die Stellungnahme feststellt, sind diese Aspekte in den nachgelagerten Zulassungsverfahren vertieft zu prüfen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/019 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Konstanz – Amt für Baurecht und Umwelt äußert sich zum Vorranggebiet Nr. 40 „Verenafohren" in Tengen, das eine Fläche von 223 Hektar umfasst und an drei bestehende Windkraftanlagen angrenzt. Direkt nördlich befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Hegaualb". Im Rahmen früherer Telemetrie-Untersuchungen im Jahr 2016 wurde in diesem Gebiet die Mopsfledermaus nachgewiesen, eine besonders schützenswerte Art laut Planungshilfe der LUBW. Zudem deuten Verbreitungskarten der LUBW auf Vorkommen der Fledermausart Plecotus (Langohr) unmittelbar westlich des Gebiets hin. Trotz möglicher Vorkommen dieser Arten schließen sich die Untere und Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Einschätzung zusammenfassend der Festlegung des Vorranggebiets an und stimmen der Ausweisung grundsätzlich zu.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/020 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Konstanz weist darauf hin, dass das VRG Nr. 41 „Höhe" (Engen, Tengen) ein sehr konfliktbehaftetes Gebiet darstellt. Die bestehenden Anlagen auf der Gemarkung Geisingen wurden 1997 genehmigt und sind 50 m hoch. Nach Information der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Konstanz sollen die Standorte nicht repowert werden. Die Einstufung als (2) Z-Fläche trifft daher nur eingeschränkt zu. Es grenzt an das FFH-Gebiet „Südliche Baaralb" und das FFH-Gebiet „Hegaualb", wobei der Vorsorgeabstand von 200 m zum FFH-Gebiet empfohlen wird. Das Gebiet umfasst außerdem einen Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung und überlagert sich mit wichtigen Schutzflächen für den Rotmilan und Baumfalken sowie für Fledermausarten wie die Mops- und Bechsteinfledermaus. Zudem gibt es Hinweise auf die Nutzung des Gebiets durch Fledermäuse, was das Kollisionsrisiko mit Windkraftanlagen erhöht. Die Untere Naturschutzbehörde empfiehlt vertiefende Prüfungen der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und geänderte Abgrenzungen. Eine Zustimmung zur aktuellen Abgrenzung des VRG kann nicht erfolgen.	Hinsichtlich der FFH-Gebiete wurden die Gebietsgrenzen des VRG WIND 41 überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. VRG WIND 41 befindet sich im Übergangsbereich eines Schwerpunktraums der Kategorie A zu einem Schwerpunktraum der Kategorie B. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i.d.R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte und weitere artenschutzfachlich relevante Details für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Aus den Bestandsanlagen ergibt sich, dass die rechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich Repowering gegeben sind, unabhängig von konkreten Aktivitäten. daraus begründet sich die Einstufung der rechtlich als Repoweringflächen zu wertenden Teilflächen nach PS 4.7.2 (2) Z. Die Gebietsteile im südlichen Bereich des VRG WIND 41 waren aufgrund des laufenden Genehmigungsverfahrens als Flächen nach PS 4.7.2 (2) Z Teil der ersten Anhörung. Auf die zwischenzeitlich erfolgte Genehmigung von WEA in der Teilfläche wird hingewiesen. Das VRG WIND 41 ist auf den aktuellen Projektstand angepasst.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/021 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Konstanz beschreibt das VRG Nr. 42 „Langwieden" als ein konfliktbehaftetes Gebiet, das teilweise im Wald liegt und einen Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung durchquert. Es grenzt an das LSG „Hegau" und das FFH-Gebiet „Hegaualb", mit einer Nähe zum FFH-Gebiet „Südliche Baaralb" und weiteren Natura 2000-Gebieten. Das Gebiet ist betroffen von Fledermausarten wie der Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus, die als kollisionsgefährdet gelten. Auch das Große Mausohr und die Wasserfledermaus kommen in der Umgebung vor. Eine Natura 2000-Vorprüfung liegt noch nicht vor, jedoch wird empfohlen, vertiefende Prüfungen zu den Auswirkungen auf FFH-Gebiete und Artenschutzbelange im weiteren Verfahren durchzuführen. Trotz dieser Bedenken kann der Festlegung als VRG zugestimmt werden.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/022 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Konstanz, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde, weist darauf hin, dass das VRG Nr. 43 „Harlanden" überwiegend im Wald liegt und auch Übergänge zum Offenland umfasst. Es überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet „Hegaualb" und beinhaltet ein Magerrasen-Biotop sowie ein Waldbiotop mit Frauenschuh-Vorkommen. Das Gebiet ist von großer Bedeutung für Baumfalken, das Große Mausohr und die Zwergfledermaus. Die Vorkommen werden im Einzelnen erläutert. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz und der Nähe zu FFH-Gebieten handelt es sich um ein konfliktbelastetes Gebiet. Vertiefende Prüfungen der Auswirkungen auf die FFH-Gebiete sind erforderlich, eine abschließende Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde steht noch aus.	Hinsichtlich der FFH-Gebiete wurden die Gebietsgrenzen des VRG WIND 43 überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i.d.R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte und weitere artenschutzfachlich relevante Details für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt. Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/023 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt bewertet das Vorranggebiet Nr. 44 „Bühl-Hölle" bei Eigeltingen als ökologisch sehr sensibel und konfliktbehaftet. Das Gebiet besteht aus acht Teilflächen, die überwiegend im Wald liegen, teilweise aber auch Offenland umfassen. In unmittelbarer Nähe befinden sich mehrere Schutzgebiete, unter anderem das FFH-Gebiet „Östlicher Hegau und Linzgau", das teilweise sogar vom Vorranggebiet überlagert wird. Weitere nahegelegene Schutzgebiete sind das Naturschutzgebiet „Heudorfer Ried" im Südwesten (etwa 2 bis 2,5 km entfernt), das NSG „Feuchtwiesen Schwandorf" im Nordosten (etwa 1,3 km entfernt) sowie das FFH-Gebiet „Ablach, Baggerseen und Waltere Moor" östlich des Vorranggebiets (etwa 2,5 bis 3 km entfernt). Die naturschutzfachliche Bewertung ergibt eine potenzielle Betroffenheit mehrerer sensibler Artengruppen. Bei den Vögeln ist insbesondere auf das Vorkommen windkraftsensibler Arten wie Rotmilan und Schwarzmilan hinzuweisen, die laut den ARTIS-Artenfundpunkten innerhalb des relevanten Untersuchungsradius nachgewiesen wurden. Zudem liegen die nordöstlichen Teilflächen in der Raumkulisse für Feldvögel des Biotopverbunds, was die Bedeutung des Gebiets für die Avifauna unterstreicht. Auch bei Fledermäusen ist mit einer Betroffenheit zu rechnen. Laut Geodaten der LUBW aus dem Jahr 2019 kommen im betreffenden TK25-Quadranten mehrere Arten vor, darunter Großes Mausohr, Braunes Langohr und Zwergfledermaus. Weitere Nachweise verschiedener Arten liegen im Umkreis von vier Kilometern vor. Zudem gibt es Hinweise auf eine mögliche Wochenstube von Zwergfledermäusen im Dachstuhl der Kirche St. Blasius in Heudorf, die sich ebenfalls im Untersuchungsraum befindet. Innerhalb des Vorranggebiets selbst befinden sich ausgewiesene Habitatbaumgruppen, die als wichtige Lebensräume für Fledermäuse und andere Arten gelten. Hinzu kommt, dass das Gebiet teils auf Flächen des Generalwildwegeplans (GWP) liegt oder unmittelbar an diese angrenzt. Die nordöstlichen Teilflächen überlagern den Wildtierkorridor, die nordwestliche Teilfläche liegt nur etwa 500 Meter südlich davon. Der GWP ist ein zentrales Instrument zum Schutz der biologischen Vielfalt, insbesondere durch den Erhalt von Metapopulationen und Wanderkorridoren. Eine Berücksichtigung dieser Strukturen in der Regional- und Eingriffsplanung wird ausdrücklich gefordert. Da bislang keine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorliegt, empfiehlt das Landratsamt eine genauere Abgrenzung des Vorranggebiets, insbesondere unter Einhaltung eines Mindestabstands von 200 Metern zur Bundesstraße B14 im Westen. Die Untere Naturschutzbehörde schließt sich der Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde vollständig an und fordert weitergehende Untersuchungen zu den Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete sowie mögliche Anpassungen der Gebietsgrenzen. Eine abschließende Bewertung durch das Amt ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.	Hinsichtlich der FFH-Gebiete wurden die Gebietsgrenzen der VRG WIND überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i.d.R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte und weitere artenschutzfachlich relevante Details für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Die Konfliktlagen mit dem Artenschutz werden gesehen. Sie stehen von der Regionalplanebene aus betrachtet einer Festlegung auf Regionalplanebene jedoch nicht unvereinbar entgegen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die Betroffenheiten des Biotopverbunds sowie der Wildtierkorridore hängen stark von den konkreten Anlagenstandorten und Erschließungsmaßnahmen ab. Diese Projektdetails werden nicht durch den Regionalplan gesteuert. Wie die Stellungnahme feststellt, sind diese Aspekte in den nachgelagerten Zulassungsverfahren vertieft zu prüfen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/024 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Konstanz (Naturschutz), stellt fest, dass das VRG Nr. 45 „Talbächle " aufgrund seiner Lage innerhalb des FFH-Gebiets „Ablach, Baggerseen und Waltere Moor" sowie des landesweit bedeutenden Wildtierkorridors sehr konfliktbehaftet ist. Die Lebensraumtypen und Entwicklungsziele werden dargelegt. Es wird empfohlen, die Abgrenzung des VRG anzupassen und das FFH-Gebiet auszunehmen. Das VRG befindet sich innerhalb des 200 m Umfeldes sonstiger Lebensstätten der Vogelschutz- und FFH-Gebiete. Die betroffenen Lebensstätten werden nicht als sensibel gegenüber Windenergieanlagen eingestuft, erhebliche Beeinträchtigungen sind aber durch eine direkte Inanspruchnahme zu erwarten. Der nördliche Teilbereich des VRG überlappt zudem mit Lebensräumen für Vogelschutzarten und prioritären Offenlandflächen für Feldvögel. Es wird auf den Managementplan und seine Maßnahmenvorschläge für verschiedene Vogelarten verwiesen (Zwergtaucher, Schwarzstorch, Krickente, Kolbenente, Tafelente, Wasserralle, Kiebitz und Neuntöter). Das VRG 45 liegt innerhalb des Schwerpunktvorkommen der Kategorie B und verfügt somit über ausgewählte naturschutzfachlich hochwertige Bereiche. Aufgrund der Fallgruppe wird von erheblichen Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen nach der verfügbaren Datenlage ausgegangen. Gemäß Umweltsteckbrief liegt das VRG 45 innerhalb des OGBW-Quadranten mit Wiesenweihen-Nachweisen. Eine Überprüfung des Artvorkommens durch die Untere Naturschutzbehörde anhand der verfügbaren LUBW-Daten konnte dies nicht belegen. Die Angaben sind von der Unteren Naturschutzbehörde daher nicht nachvollziehbar. Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und Artenschutzbelange, insbesondere da eine FFH-Verträglichkeitsprüfung noch aussteht. Die Untere Naturschutzbehörde schließt sich der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde an und fordert eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Konflikten und eine detaillierte Konfliktlösung. Eine abschließende Einschätzung kann derzeit nicht abgegeben werden.	Hinsichtlich der FFH-Gebiete wurden die Gebietsgrenzen des VRG WIND 45 überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i.d.R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte und weitere artenschutzfachlich relevante Details für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt. Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Der Hinweis zur Wiesenweihe wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/025 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Konstanz, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde, bewertet das VRG Nr. 46 „Wolfsbühl" als konfliktbehaftet, da es sich vollständig im Schwerpunktvorkommen des Rotmilans der Kategorie B befindet und windkraftsensible Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus in der Umgebung nachgewiesen wurden. Zudem gibt es Hinweise auf Rot- und Schwarzmilanvorkommen in den relevanten Karten. Obwohl das VRG als bedingt geeignet gilt, wird der Festlegung zugestimmt, jedoch unter der Voraussetzung, dass die artenschutzrechtlichen Belange beachtet werden.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W05.02-1/026 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Konstanz, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde, bewertet das VRG Nr. 47 „Kalkofener Wald" als konfliktbehaftet. Es liegt im Generalwildwegekorridor und weist Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten auf, die mit denen bei VRG 46 übereinstimmen. Zudem gibt es Nachweise von Fledermausquartieren in der Umgebung sowie ein Weißstorchvorkommen. Trotz der Konflikte wird der Festlegung des VRG zugestimmt, wobei die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden müssen.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W05.02-1/027 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Konstanz, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde, bewertet das VRG Nr. 48 „Längenbach" als wenig konfliktbehaftet. Es befindet sich im gleichen TK25-Quadranten wie VRG 46 und VRG 47 und weist ähnliche Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten sowie Rotmilan-, Schwarzmilan- und Weißstorchvorkommen auf. Da es sich um ein wenig konfliktbelastetes Gebiet handelt, wird der Festlegung des VRG zugestimmt.	Das betreffende VRG WIND ist aufgrund der Betroffenheit der benachbarten Ortslagen durch mehrere VRG WIND aus der Planung zurückgestellt und entfällt vollständig.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/028 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das LRA Konstanz stuft das VRG 49 als sehr konfliktbehaftet ein. Aufgrund der Nähe zu mehreren Schutzgebieten und der Präsenz windkraftempfindlicher Arten, insbesondere Fledermäusen und Vögeln, sind vertiefende Prüfungen erforderlich. Es werden Informationen zu Vorkommen verschiedener windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten einzeln erläutert. Im Verfahren zur Errichtung von zwei Windanlagen (Verfahren ruht) ca. 2.000 m nördlich gab es vertiefte Hinweise auf das Vorliegen einer Vogelzugroute. Es wird auf Angaben dazu in der 2. Teilfortschreibung des Regionalplanes 2016 hingewiesen. Eine Überprüfung der Raumnutzung des Gebietes im Verfahren ergab 2017 Überflüge von Schwarzstorch, Wanderfalke, Wespenbussard, Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan. Eine Natura 2000-Vorprüfung sowie eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen auf angrenzende Gebiete, insbesondere das Vogelschutzgebiet „Bodanrück", sind notwendig. Eine abschließende Bewertung kann noch nicht erfolgen.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen. Mit der Zurückstellung werden die genannten Artenschutzkonflikte vermieden.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W05.02-1/029

Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt

○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Das Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt bewertet das Vorranggebiet Nr. 50 „Breitloh" auf den Gemarkungen Öhningen und Singen als ökologisch hochsensibel und konfliktbehaftet. Das Gebiet umfasst 48 Hektar und liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schienerberg". Im nördlichen Bereich ist die Errichtung einer Windkraftanlage geplant, ergänzt durch vier weitere Anlagen im benachbarten Vorranggebiet 51. In Bezug auf das Schutzgebiet wird bereits jetzt eine kumulative Belastung festgestellt.

Unmittelbar an das Vorranggebiet angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet „Schienerberg und westlicher Untersee", für das bislang keine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorliegt. Das Gebiet ist Lebensraum des Großen Mausohrs, und in einem Umkreis von vier Kilometern wurden bedeutende Vogelarten wie Schwarzmilan, Baumfalke, Grauspecht, Silberreiher sowie Kiebitz nachgewiesen.

Auch im Hinblick auf Fledermäuse ist das Gebiet sensibel. Laut LUBW-Daten wurden im maßgeblichen TK25-Quadranten zahlreiche windkraftsensible Fledermausarten festgestellt, darunter Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr und Großer Abendsegler. Zusätzlich liegen aus dem Ortsteil Schienen Daten zu einem Quartier unbekannter Fledermausart sowie Flugstraßen mehrerer Arten wie Zwerg- und Fransenfledermaus vor.

Bei den Vögeln weist die LUBW zudem auf das Vorkommen windkraftsensibler Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch hin. Das Vorranggebiet grenzt im Norden an ausgewiesene Waldrefugien und enthält innerhalb seiner Fläche mehrere Habitatbaumgruppen. Es weist insgesamt eine überdurchschnittlich hohe Dichte an schutzwürdigen Biotopen und Artvorkommen auf.

Die Untere Naturschutzbehörde schließt sich der Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde an und stuft das Gebiet als sehr konfliktbehaftet ein. Sie empfiehlt, die Abgrenzung des Vorranggebiets so anzupassen, dass ein Abstand von mindestens 200 Metern zum FFH-Gebiet eingehalten wird. Alternativ soll eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt und bei Bedarf um vertiefende Prüfungen ergänzt werden. Eine abschließende Bewertung durch die Behörde ist derzeit nicht möglich.

Hinsichtlich der FFH-Gebiete wurden die Gebietsgrenzen des VRG WIND 50 überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert.

Die Vorgehensweise zur Berücksichtigung geschützter Biotope ist im Umweltbericht dokumentiert. Biotope (Offenland), Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Kleinräumige Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.

Die Festlegung als VRG WIND führt nicht zu flächigen Eingriffen in den Wald. Die Betroffenheit kleinräumiger wertvoller Waldstrukturen (u.a. Biotope und Waldrefugien < 1ha, Habitatbaumgruppen) hängt stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten.

Zu den kumulativen Wirkungen auf das LSG vgl. W05.02-1/016

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/030 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt bewertet das Vorranggebiet Nr. 51 „Ewigkeit-Schiener Berg", das sich über die Gemeinden Moos, Öhningen und Singen erstreckt, als ökologisch sensibel und konfliktbehaftet. Das Gebiet umfasst 180,5 Hektar und liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schienerberg". Für den nördlichen Bereich wurden bereits erste fachliche Vorabstimmungen zur Errichtung von vier Windkraftanlagen mit einem Vorhabenträger getroffen. In einer Entfernung von etwa 300 bis 500 Metern befindet sich das FFH-Gebiet „Schienerberg und westlicher Untersee", das – abgesehen von den Wasserflächen – als Lebensraum des Großen Mausohrs gilt. Innerhalb eines 4-Kilometer-Radius rund um das Vorranggebiet wurden zahlreiche windkraftsensible Vogelarten nachgewiesen, darunter Schwarzmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Großer Brachvogel, Purpurreiher, Zwergrohrdommel, Rohrweihe, Grauspecht und Silberreiher. Die Angaben zu Rot- und Schwarzmilan stimmen mit jenen im benachbarten VRG 50 überein. Auch für Fledermäuse ist das Gebiet bedeutsam. Laut den LUBW-Daten aus den TK25-Quadranten 8319 und 8219 wurden die gleichen windkraftsensiblen Fledermausarten festgestellt wie bereits für VRG 50 aufgeführt. Zusätzlich liegen aus Schienen Daten zu einer Flugstraße verschiedener Arten wie Großer Abendsegler, Zwerg- und Fransenfledermaus sowie Breitflügelfledermaus vor. In Weiler wurden weitere Quartiere dokumentiert, unter anderem von der Rauhautfledermaus und der Gattung Plecotus. Innerhalb des Vorranggebiets sind zudem Habitatbaumgruppen ausgewiesen, die bei der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen sind. Die Untere Naturschutzbehörde weist ausdrücklich auf eine kumulative Belastung des Landschaftsschutzgebiets „Schienerberg" hin, da sich in unmittelbarer Nähe insgesamt drei Vorranggebiete sowie mehrere geplante Photovoltaikanlagen befinden. In Anbetracht dieser Verdichtung regt sie eine erneute Überprüfung der Gebietsabgrenzungen an. Trotz der erheblichen Konfliktlage und der naturschutzfachlichen Vorbehalte schließt sich die Untere Naturschutzbehörde der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde an. Sie stuft das Vorranggebiet als bedingt geeignet ein und stimmt der Festlegung der Fläche im Ergebnis zu, verweist jedoch auf die notwendige Berücksichtigung und vertiefte Prüfung der genannten Aspekte.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Zu den kumulativen Wirkungen auf das LSG vgl. W05.02-1/016

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/031 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt bewertet das Vorranggebiet Nr. 52 „Rammental", das auf den Gemarkungen Öhningen, Moos und Gaienhofen liegt, als besonders konfliktbehaftet. Das Gebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schienerberg" und weist laut Strategischer Umweltprüfung bereits kumulative und erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet sowie auf die landschaftlich empfindliche Bodenseeuferlandschaft der Halbinsel Höri auf. Zwei südliche Teilflächen des Vorranggebiets liegen nur etwa 600 Meter vom Ufer des Untersees entfernt und grenzen direkt an das FFH-Gebiet „Schienerberg und westlicher Untersee", während sich das Vogelschutzgebiet „Untersee des Bodensees" ebenfalls in unmittelbarer Nähe befindet. Das FFH-Gebiet dient als Lebensraum des Großen Mausohrs. Im Umfeld des Vorranggebiets wurden zahlreiche windkraftsensible Vogelarten nachgewiesen, darunter Schwarzmilan, Baumfalke, Rohrweihe, Silberreiher, Kornweihe, Grauspecht und Großer Brachvogel. Die entsprechenden MaP-Artenfundpunkte liegen im 4-Kilometer-Radius, ebenso wie Lebensstätten dieser Arten aus früheren Jahren. Die Daten zu Rot- und Schwarzmilan decken sich mit jenen aus den benachbarten Vorranggebieten VRG 50 und 51. Auch hinsichtlich der Fledermäuse ist das Gebiet sensibel. Wie in den benachbarten Vorranggebieten finden sich laut LUBW-Karten im betroffenen TK25-Quadranten zahlreiche windkraftsensible Arten, darunter Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Rauhautfledermaus und Vertreter der Gattung Plecotus. Das Batportal weist zudem Quartiere verschiedener Fledermausarten in Weiler und Hemmenhofen nach, darunter auch nicht näher bestimmte Arten. Angesichts dieser ökologischen Bedeutung und der Nähe zu sensiblen Schutzgebieten stuft die Untere Naturschutzbehörde das Vorranggebiet als sehr konfliktbehaftet ein. Sie empfiehlt, die Abgrenzungen des Gebiets nochmals zu überarbeiten und einen Mindestabstand von 200 Metern zum FFH-Gebiet einzuhalten. Eine abschließende Bewertung kann aufgrund der noch offenen Fragen derzeit nicht erfolgen. Zusätzlich weist die Behörde darauf hin, dass im Steckbrief der Strategischen Umweltprüfung irrtümlich das falsche FFH-Gebiet („Ablach, Baggerseen und Waltere Moor") genannt wurde – tatsächlich ist das FFH-Gebiet „Schienerberg und westlicher Untersee " betroffen.	Zu den kumulativen Wirkungen auf das LSG vgl. W05.02-1/016 Hinsichtlich des FFH-Gebiets wurden die Gebietsgrenzen des VRG WIND 52 überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Insbesondere beim südwestlichen und südlichen, besonders exponierten Teil von VRG WIND 52 überlagern sich besonders viele der zu den VRG WIND auf der Höri kritisierten Konfliktlagen, darunter auch die besondere Nähe zum Welterbe Reichenau. In der planerischen Gesamtabwägung werden diese Konfliktlagen durch die Zurückstellung eines besonders exponierten Teils von VRG WIND 52 gemindert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.02-1/032 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das LRA Konstanz betrachtet das VRG 53 als nicht geeignet, da es vollständig im FFH-Gebiet „Bodanrück" liegt und direkt von Vogelschutzgebieten umschlossen wird, wodurch der 200 m-Vorsorgeabstand unterschritten wird. Es bestehen Betroffenheiten von Schwarzmilanhorsten und dem Großen Mausohr sowie der Nähe zu wichtigen Rast- und Überwinterungsgebieten. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird als notwendig erachtet, um die Auswirkungen auf die angrenzenden Vogelschutzgebiete zu prüfen. Aufgrund dieser erheblichen Konflikte kann die Fläche derzeit nicht als VRG festgelegt werden.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.
Nr. W05.02-1/033 Abs. Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Konstanz kommt zum Fazit, dass auf das VRG 53 („Heckenberg", Konstanz) aufgrund der Lage im FFH-Gebiet „Bodanrück" und direkt angrenzend zum Vogelschutzgebiet „Bodanrück" vollständig verzichtet werden sollte. Ferner wird angeregt, die zwei seenahen, verhältnismäßig kleinen Teilflächen des VRG 52 am Schienerberg aufgrund des geringen Abstands zum Bodenseeufer auszunehmen. Darüber hinaus sollte aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde eine Minimierung der Belastung des Landschaftsschutzgebiets „Schienerberg" insgesamt geprüft werden. Ein Pufferabstand von 200 m zu FFH-Gebieten wurde als Rückstellkriterium in der SUP formuliert. Dieser Abstand wurde bei Abgrenzung der VRG 41, 43, 44, 45, 50, 52 nicht eingehalten. Eine Anpassung der Abgrenzung und Einhaltung eines 200 m-Pufferabstands wird dringend empfohlen. So kann auf eine FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vogelschutzgebieten ein 200 m-Abstand nicht ausreichend ist, um auf eine Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung zu verzichten.	Das zur Zurückstellung empfohlene VRG WIND 53 ist zurückgestellt. VRG WIND 52 ist um die exponierten Teilflächen reduziert, die genannten seenahen Flächen sind entfallen. Zur kumulativen Wirkung auf das LSG vgl. W05.02-1/016. Zu den Abständen zu FFH Gebieten wird darauf hingewiesen, dass ein solches Rückstellkriterium nicht formuliert ist. Die Gebietsgrenzen der VRG WIND wurden hinsichtlich der FFH-Gebiete überprüft. Hinsichtlich der FFH-Gebiete wurden die Gebietsgrenzen der VRG WIND überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Vorgehensweise zu Vogelschutzgebieten ist mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt, im Umweltbericht wurde hierzu eine Ergänzung vorgenommen.
Nr. W05.04-1/003 Abs. Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Waldshut begrüßt die Teilfortschreibung des Regionalplans als wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Förderung erneuerbarer Energien. Sie weist jedoch auf naturschutzrechtliche Konfliktpotenziale in den geplanten Vorranggebieten hin, insbesondere in Bezug auf Artenschutz, biologische Vielfalt und Landschaftsschutz. Diese Aspekte, etwa aktuelle Sichtungen des Auerhuhns, sind in späteren Zulassungsverfahren sorgfältig zu prüfen und zu berücksichtigen.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.04-1/004 Abs. Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Waldshut sieht im Vorranggebiet 24 (Höhberg-Wiedenbach) erhebliche naturschutzfachliche Konflikte, insbesondere durch die Nähe zu Natura 2000-Gebieten, aktuelle Auerhuhn-Nachweise sowie Überschneidungen mit dem Biotopverbund und dem Generalwildwegeplan. Diese Aspekte sind in den nachgelagerten Zulassungsverfahren vertieft zu prüfen.	Das VRG WIND 24 wurde deutlich reduziert zur Vermeidung oder Minderung der genannten Konfliktlagen. Zur Berücksichtigung des Auerhuhnschutzes in den Regionalplanungen zur Windenergie liegt ein Hinweispapier des Landes vor. Es enthält für die Regionalplanung Rückstellempfehlungen bestimmter für das Auerhuhn besonders wichtiger Flächen und ist in der Teilfortschreibung berücksichtigt. Die Betroffenheiten des Biotopverbunds sowie der Wildtierkorridore hängen stark von den konkreten Anlagenstandorten und Erschließungsmaßnahmen ab. Diese Projektdetails werden nicht durch den Regionalplan gesteuert. Wie die Stellungnahme feststellt, sind diese Aspekte sind in den nachgelagerten Zulassungsverfahren vertieft zu prüfen.
Nr. W05.04-1/005 Abs. Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ● 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Waldshut sieht im Vorranggebiet 28 (Farnberg-Rechberg) verschiedene naturschutzfachliche Konflikte, unter anderem durch die Nähe zu Schutzgebieten, die Überlappung mit dem Artenhilfsprogramm Auerhuhn und dem Generalwildwegeplan sowie durch schützenswerte alte Waldbestände. Zudem liegt das Gebiet in der Pflegezone der Biosphärenregion Schwarzwald, was besondere Anforderungen an den Erhalt von Biodiversität und Landschaft mit sich bringt. Alle genannten Punkte sind in den nachgelagerten Verfahren zu prüfen.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.04-1/006 Abs. Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Waldshut weist im Vorranggebiet 34 (Erlenbach-Steina Hölzle) auf erhebliche naturschutzfachliche Konflikte hin. Das Gebiet liegt nahe am Vogelschutzgebiet Südschwarzwald, teils im Bereich erhöhter Raumwiderstände nach der Planungsgrundlage Auerhuhn, und ist als Kerngebiet im Artenhilfsprogramm Auerhuhn eingestuft. Zudem beherbergt es alte Waldbestände und bedeutende Habitatbaumgruppen. Diese Aspekte sind in den nachgelagerten Zulassungsverfahren eingehend zu prüfen.	Der Vorsorgeabstand vom Vogelschutzgebiet zur Minderung indirekter Wirkungen ist eingehalten. Auf Projektebene werden im Genehmigungsverfahren Betroffenheiten weiter nochmals detailliert untersucht und überprüft. Zur Berücksichtigung des Auerhuhnschutzes in den Regionalplanungen zur Windenergie liegt ein Hinweispapier des Landes vor, welches in der Teilfortschreibung berücksichtigt ist. Das VRG WIND liegt nicht in den dort mit einer Rückstellempfehlung versehenen Bereichen. Auf Projektebene werden im Genehmigungsverfahren Betroffenheiten des Auerhuhnschutzes weiter nochmals detailliert untersucht und überprüft. Die Festlegung als VRG WIND führt nicht zu flächigen Eingriffen in den Wald. Dieser ist auf den Nahbereich der Anlagenstandorte begrenzt und hängt stark von diesen ab. Die Betroffenheit wertvoller Waldbestände (u.a. alte Wälder, Habitatbaumgruppen, kleinflächige Biotope) wird im Genehmigungsverfahren näher überprüft.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.04-1/007 Abs. Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Waldshut sieht im Vorranggebiet 26 (Klingenfelsen) naturschutzfachliche Konflikte durch die Überschneidung mit dem FFH-Gebiet „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra" sowie durch das Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard. Auch die Lage in bedeutenden Biotopverbundflächen erfordert eine sorgfältige Prüfung in den nachgelagerten Zulassungsverfahren.	Hinsichtlich des FFH-Gebietes wurde die Gebietsgrenze des VRG WIND 26 überprüft. Eine Inanspruchnahme des FFH-Gebiets findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i.d.R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte und weitere artenschutzfachlich relevante Details für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Die Betroffenheiten des Biotopverbunds hängen stark von den konkreten Anlagenstandorten und Erschließungsmaßnahmen ab. Diese Projektdetails werden nicht durch den Regionalplan gesteuert. Wie die Stellungnahme feststellt, sind diese Aspekte sind in den nachgelagerten Zulassungsverfahren vertieft zu prüfen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.04-1/008 Abs. Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Waldshut sieht im Vorranggebiet 39 (Kalten Wangen) naturschutzfachliche Konflikte aufgrund der Nähe zu FFH-Gebieten und einem Vogelschutzgebiet. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung zur Bewertung möglicher Beeinträchtigungen ist in den nachgelagerten Zulassungsverfahren durchzuführen.	Der Vorsorgeabstand vom Vogelschutzgebiet zur Minderung indirekter Wirkungen ist eingehalten. Auf Projektebene werden im Genehmigungsverfahren Betroffenheiten weiter nochmals detailliert untersucht und überprüft. Hinsichtlich des FFH-Gebietes wurde die Gebietsgrenze des VRG WIND 39 überprüft. Eine Inanspruchnahme des FFH-Gebiets findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Die möglichen Beeinträchtigungen werden im nachgelagerten Zulassungsverfahren näher überprüft.
Nr. W05.04-1/009 Abs. Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Gewässerschutz - Fachbereich Abwasserdes LRA Waldshut hat Keine Bedenken und Anregungen.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.04-1/010 Abs. Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Waldshut sieht im Bereich Gewässerschutz insbesondere Defizite bei der Berücksichtigung bau- und betriebsbedingter Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Grundwasser und Trinkwasserschutz. Kritisiert wird das Fehlen entsprechender Hinweise im Umweltbericht sowie eine unzureichende Berücksichtigung der sensiblen Wasserschutzzone II. Aufgrund der hohen Bedeutung für die öffentliche Trinkwasserversorgung lehnt das Amt die Ausweisung von Vorranggebieten in diesen Bereichen ab und fordert deren Herausnahme aus der Gebietskulisse sowie einen Mindestabstand von 100 m zur Zone I.	Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt. Überschneidungen mit im Landkreis Waldshut gelegenen WSG Zone II bestehen nicht mehr.
Nr. W05.04-1/013 Abs. Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Waldshut stellt fest, dass bei dauerhafter oder temporärer Inanspruchnahme von Wald eine Genehmigung beim Regierungspräsidium Freiburg (RPF) erforderlich ist. Zudem muss je nach Dauer der Waldumwandlung ein forstrechtlicher Ausgleich erfolgen. Artenschutzrechtliche Belange, insbesondere zum Auerwild, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Werden diese Anforderungen erfüllt, bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.04-1/014 Abs. Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Waldshut weist darauf hin, dass im Rahmen der Flurbereinigung Höchenschwand (Wald) zwei Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen sind. Die Ausweisung als potenzieller Windkraftstandort führt zu einer Höherwertigkeit von Grund und Boden, die in der Flurneuordnung berücksichtigt werden muss. Zudem muss die Zuwegung mit dem geplanten Wegenetz der Flurbereinigung abgestimmt werden, weshalb eine weitere Beteiligung erforderlich ist.	
Nr. W05.07-1/001 Abs. Landratsamt Bodenseekreis	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamt Bodenseekreis kann zum aktuellen Planungsstand keine verkehrsrechtliche Stellungnahme abgeben und bittet um weitere Beteiligung im Verfahren.	
Nr. W05.07-1/002 Abs. Landratsamt Bodenseekreis	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Bodenseekreis weist darauf hin, dass jede Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zusätzlichen Druck auf den bereits angespannten Pachtmarkt und auf tierhaltende Betriebe ausübt, die eine ausreichende Flächenverfügbarkeit für eine ausgeglichene Düngebilanz benötigen.	Die Landwirtschaft steht mit der Windenergienutzung in einem Nutzungskonflikt. Der Großteil der VRG WIND liegt jedoch nicht in Bereichen mit landwirtschaftlicher Nutzung. Zudem betrifft die tatsächliche Flächeninanspruchnahme nicht das gesamte VRG WIND, sondern nur die in Relation sehr kleinen Nahbereiche der konkreten Anlagenstandorte.
Nr. W05.07-1/003 Abs. Landratsamt Bodenseekreis	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Bodenseekreis weist darauf hin, dass laut der Sichtbarkeitsanalyse des Büros „PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH" außer den Pfahlbauten keine weiteren Kulturdenkmäler in der Region Bodensee-Oberschwaben berücksichtigt werden. Es verweist jedoch auf das „Bewertungsraster für Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen" des Landesamts für Denkmalpflege und bittet um Prüfung, ob drei benannte Kulturdenkmale im Bodenseekreis (Kloster Salem, Schloss Heiligenberg, Wallfahrtskirche Birnau) aufgrund ihrer exponierten Lage in der Sichtbarkeitsanalyse berücksichtigt werden sollten.	Alle zu berücksichtigenden Kulturdenkmale sowie die jeweiligen Untersuchungsbereiche wurden im Vorfeld mit dem Landesdenkmalamt abgestimmt. Auch außerhalb der Region Hochrhein-Bodensee liegende Kulturdenkmale wurden für diese Abstimmung berücksichtigt. Somit hat die geforderte Prüfung bereits stattgefunden.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.07-1/004 Abs. Landratsamt Bodenseekreis	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Das Landratsamt Bodenseekreis weist darauf hin, dass in der strategischen Umweltprüfung ein Vorsorgeabstand von 750 bis 1000 m zu Siedlungsflächen vorgesehen ist, um die Gesundheit der Menschen zu schützen. Da Rotorblätter von Windenergieanlagen in Einzelfällen eine Länge von 50–70 m erreichen und Lärm erzeugen, kann der Abstand zu Siedlungsflächen durch das Herausragen der Rotoren verringert werden. Es wird daher angeregt, die Vorranggebiete als „Rotor-innerhalb-Flächen" auszuweisen, um den Vorsorgeabstand zu wahren, ohne das Flächenziel des Landes zu beeinträchtigen.	Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erfüllung des gesetzlichen Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung und Vermeidung des ungesteuerten Zustands. Die geforderte "Rotor-innerhalb-Planung" würde entsprechend der Vorgaben des WindBG dazu führen, dass die VRG WIND nicht mehr in Gänze auf das Flächenziel angerechnet werden dürfen. Es ist darum nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen. Die pauschal abzuziehenden Flächen hätten eine erhebliche Größenordnung. Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen.
Nr. W05.08-1/001 Abs. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald weist darauf hin, dass der Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler und der Planungsverband Hochschwarzwald ein Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen eingeleitet haben, das noch nicht abgeschlossen ist. Es wird erwartet, dass beide weiterhin beteiligt werden und eine interkommunale Abstimmung erfolgt. Zudem wird angeregt, eine Anhörung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in die textlichen Hinweise aufzunehmen.	Die Verfahrensgestaltung nachfolgender Genehmigungsverfahren obliegt der Genehmigungsbehörde.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.08-1/002 Abs. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald teilt mit, dass aufgrund von Urlaub und Personalengpässen nur eine überschlägige Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde möglich war. Es wird darauf hingewiesen, dass einige Flächen an der Grenze zum Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald liegen und bei zukünftigen Verfahren, insbesondere bezüglich des Landschaftsbildes und Landschaftsschutzgebieten, eine Beteiligung erforderlich ist. Zudem wird angeregt, Natura 2000-Gebiete als planerische Ausschlussbereiche zu definieren. Es wird auch empfohlen, Vorrangflächen in Auerhuhn-relevanten Gebieten aus der Vorrangkulisse für Windenergie herauszunehmen, da Genehmigungsverfahren dort voraussichtlich sehr aufwendig und mit gesetzlichen Hürden verbunden sind. Die Prüfung der Methodik zur Ausweisung obliegt den zuständigen Landkreisen.	Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Zur Berücksichtigung des Auerhuhnschutzes in den Regionalplanungen zur Windenergie liegt ein Hinweispapier des Landes vor, welches in der Teilfortschreibung berücksichtigt ist.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W05.08-1/003

Abs. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald äußert keine Hinweise zum Bodenschutz und Altlasten. Es weist jedoch darauf hin, dass die Planung außerhalb des Landkreises liegt, jedoch die Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets „WSG-Zweckverb. GrpWV Hohlebach-Kandertal TB 1 + TB 2" im Bereich der Vorrangfläche VRG 1 betroffen ist. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in dieser Zone hängt davon ab, dass keine nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit zu befürchten sind. Zudem wird die Ausweisung von Vorrangflächen in den engeren Schutzzonen II von Wasserschutzgebieten als kritisch angesehen. Falls Erschließungsmaßnahmen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald erforderlich sind, muss eine Prüfung der Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgen. Der Umweltbericht soll um zusätzliche Punkte ergänzt werden, wie den dauerhaften Verlust der schützenden Deckschichten und eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers durch Eingriffe und veränderte Wasserwegsamkeiten. Keine Bedenken gibt es zur Abwasserbeseitigung und den Oberflächengewässern.

Eine Errichtung einer WEA innerhalb eines WSG Zone II ist nicht unmöglich. Für die Umsetzung muss die zuständige Behörde eine Befreiung vom allgemeinen Errichtungsverbot erteilen können. Dies wird am Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei spielen etliche projekt- und standortbezogene Faktoren eine Rolle (vgl. dazu das entsprechende Hinweispapier des Landes). Darum sind WSG Zone II kein pauschales Rückstellkriterium. Der Bau und Betrieb von WEA in WSG Zone II ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In der Bauphase und während des Betriebes bestehen jedoch Risiken (Havarie), die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Teilen der Region ist die Trinkwasserversorgung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Struktur der Trinkwasserversorgung besonders sensibel. In etlichen Stellungnahmen der Kommunen, Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit ist auf besondere Konfliktlagen hingewiesen worden. Darum wurden Möglichkeiten zur Konfliktminimierung geprüft und alle WSG Zone II in Bereichen mit sehr geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aus den VRG WIND zurückgestellt.

Der Bau und Betrieb von WEA ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In den WSG Zone III und außerhalb der WSG ist die Konfliktlage geringer und hängt stark von den Gegebenheiten und der konkreten Anlagenpositionierung ab. Eine Feinsteuerung der Standorte ist jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Fragen der WSG Zone III und des sonstigen Trinkwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren im Detail überprüft.

Nr. W05.08-1/004

Abs. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Die Gewerbeaufsicht des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald äußert keine grundsätzlichen Bedenken zur Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee „Windenergie". Sie weist darauf hin, dass Belange wie die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen (insbesondere durch Geräusche, Erschütterungen, Licht und Strahlen) auf schutzbedürftige Gebiete auf Ebene der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren überprüft und festgelegt werden. Ergänzende Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgetragen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.08-1/005 Abs. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Vermessung und Geoinformation) hat keine Bedenken gegen die geplante Fortschreibung des Regionalplanes. Die Belange des Fachbereiches sind nicht betroffen.	
Nr. W05.08-1/006 Abs. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Forst) sieht forstliche Belange durch die Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nicht betroffen.	
Nr. W05.08-1/007 Abs. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald äußert, dass die Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee zur Windenergie Vorranggebiete für Windenergieanlagen festlegt, die direkt an den Landkreis angrenzen. Es hebt hervor, dass erneuerbarer Strom, insbesondere aus Windkraft, eine zentrale Rolle für die Energiewende und die Klimaschutzstrategie der regionalen Wirtschaft spielt. Es erläutert ausführlich die Bedeutung erneuerbarer Energien für die Wirtschaftsstruktur. Besonders Unternehmen der Tourismusbranche und der Wirtschaft im Allgemeinen sind auf die Verfügbarkeit von erneuerbarem Strom angewiesen, was auch die Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplatzsicherung beeinflusst. Das Landratsamt spricht sich für den Erhalt der Vorrangfläche Nr. 1 aufgrund ihrer Nähe zu Unternehmensstandorten und der Möglichkeit einer Bündelung von Projekten aus.	Das VRG WIND 1 ist weiterhin Teil der vorgesehenen VRG WIND.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.08-1/008 Abs. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald betont, dass der Landkreis mit über 5,9 Millionen Übernachtungen jährlich und 23 Millionen Tagesbesuchern der führende touristische Landkreis in Baden-Württemberg ist, besonders durch die natürliche Schönheit des Hochschwarzwaldes. Die Region ist stark vom Tourismus abhängig, der in vielen Gemeinden die wichtigste Einkommensquelle darstellt. Obwohl der Ausbau von erneuerbaren Energieanlagen unterstützt wird, wird betont, dass die Windenergieanlagen (WEAs) das Landschaftsbild stark verändern und die touristische Erholungsfunktion beeinträchtigen könnten. Daher soll der Bau der Anlagen auf ausgewählte Standorte konzentriert werden, wobei die Sichtbarkeit von touristischen Hotspots und Fernblicken berücksichtigt werden muss. Zusätzlich sollte darauf geachtet werden, dass keine einzelnen Kommunen mit zu vielen EE-Anlagen belastet werden. Für Wanderwege, die durch den Bau von Windkraftanlagen betroffen sind, sollten frühzeitig attraktive Umleitungsstrecken, insbesondere für Fern- und Premiumwanderwege, geplant werden.	Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet. Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.08-1/009 Abs. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald weist darauf hin, dass die geplanten Vorranggebiete in beliebten Wandergebieten liegen, die für den Tourismus von großer Bedeutung sind. Besonders die Vorrangflächen Nr. 10 (an der Grenze zu Müllheim), Nr. 14 (am Belchen, mit dem beliebten Premiumwanderweg „Belchensteig") und Nr. 16 (mit weiten Fernblicken) sind betroffen. Auch die Vorrangfläche Nr. 8 auf dem Blauen in Badenweiler könnte die Sichtachsen aus dem Hochschwarzwald in Richtung Süden und Westen beeinträchtigen. Es wird empfohlen, die Anzahl der Windkraftanlagen in diesen Bereichen zu begrenzen, um negative Auswirkungen auf die Fernsichten und die touristische Attraktivität zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Wanderwege und Fernsichten, die für die Region von großer Bedeutung sind.	Die regionalplanerische Steuerung bezieht sich auf Gebiete und nicht auf Standorte. Eine Begrenzung der Anlagenzahl in den VRG WIND ist nicht zulässig.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.08-1/010 Abs. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald weist darauf hin, dass die Gemeinde Schluchsee mit über 500.000 touristischen Übernachtungen im Jahr 2023 eine bedeutende Tourismusdestination ist. Der größte Schwarzwaldsee bietet ein internationales, landschaftlich herausragendes Fotomotiv. Da auch die geplanten Windkraftanlagen im benachbarten Landkreis Waldshut möglicherweise sichtbar sein könnten, wird empfohlen, die Vorrangflächen südlich des Schluchsees aufgrund ihrer potenziellen Beeinträchtigung der Hauptblickrichtung über den See kritisch zu überprüfen, um eine Überlastung der touristischen Attraktivität zu vermeiden.	Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet. Die Region Hochrhein-Bodensee und insbesondere auch der Bereich Südschwarzwald zeichnet sich durch einen sehr hochwertiges Landschaftsbild und viele besondere und hoch attraktive Blickbeziehungen und Aussichtssituationen aus. Dieser Umstand ist im Umweltbericht bereits dargestellt und bewertet. Sofern mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung erreicht und der ungesteuerte Zustand hinsichtlich der Windnutzung für die Region vermieden werden soll, können Beeinträchtigungen darauf nicht vollumfänglich vermieden werden. Die VRG WIND in der Region Hochrhein-Bodensee liegen weiter vom Schluchsee entfernt als die Vorranggebiete im dortigen Regionsgebiet. Bei der Prüfung der Umfassungswirkung von VRG WIND wurden Ortslagen und Vorrangebiete in der Nachbarregion mit berücksichtigt.
Nr. W05.08-1/011 Abs. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald warnt, dass die geplanten Windkraft-Vorrangflächen in Lenzkirch das Landschaftsbild und die Sichtachsen zu den Alpen erheblich beeinträchtigen könnten. Daher wird empfohlen, die angrenzenden Flächen im Landkreis Waldshut zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren.	Die VRG WIND in der Region Hochrhein-Bodensee liegen weiter vom Schluchsee entfernt als die Vorranggebiete im dortigen Regionsgebiet. Bei der Prüfung der Umfassungswirkung von VRG WIND wurden Ortslagen und Vorrangebiete in der Nachbarregion mit berücksichtigt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W05.08-1/012 Abs. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald betont, dass die touristische Attraktivität des Hochschwarzwaldes eng mit dem Erhalt seiner Landschaften verknüpft ist. Der Ausbau von Windenergieanlagen muss daher sorgfältig geplant werden, um sowohl den Klimaschutz als auch den Landschaftsschutz zu gewährleisten. Es wird empfohlen, touristische Belange stärker zu berücksichtigen und Visualisierungen der Windkraftstandorte zu erstellen, um die Auswirkungen besser beurteilen zu können.	Die regionalplanerische Steuerung der Windenergie bezieht sich auf Gebiete, nicht Standorte. Details wie Anlagenstandorte, Anlagenhöhen, Rotordurchmesser etc. sind Gegenstand der Vorhabenebene. Ohne dass diese Projektdetails feststehen sind Visualisierungen nicht sinnvoll.
Nr. W05.08-1/013 Abs. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald stellt fest, dass die betroffenen Flächen nicht innerhalb von laufenden Flurbereinigungsverfahren liegen und es daher weder Bedenken noch Anregungen gibt.	
Nr. W05.08-1/014 Abs. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald weist darauf hin, dass Landwirtschaftsflächen im Landkreis nicht direkt betroffen sind, jedoch agrarstrukturelle Belange durch grenznahe Vorranggebiete und den Bau von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden könnten. Dies betrifft insbesondere die Bewirtschaftung von Flächen, Zufahrten zu den Standorten sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Landwirtschaftsbehörde soll frühzeitig in die Auswahl von Flächen für diese Maßnahmen eingebunden werden, um agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Es wird darum gebeten, die betroffenen Bewirtschafter rechtzeitig zu informieren.	
Nr. W05.08-1/015 Abs. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald sieht keine Betroffenheit des klassifizierten Straßennetzes (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) durch die vorliegenden Planungen und hat keine Einwände gegen die Planung.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W06.01-1/001 Abs. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben weist darauf hin, dass bei der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie ind er Region Bodensee-Oberschwaben ein Vorsorgeabstand von 600 Meter um wohngenutzte Gebäude als sehr erheblichen Konflikt eingestuft wurde. Dieser Vorsorgeabstand war somit nicht Bestandteil des Suchraums für Vorranggebiete Windenergie in der Region Bodensee-Oberschwaben. Bei den Vorranggebieten „VRG 45" und „VRG 48" des Anhörungsentwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee ein geringerer Vorsorgeabstand zu wohngenutzten Gebäuden angewendet. Demnach haben mehrere wohngenutzte Gebäude in der Region Bodensee-Oberschwaben nördlich des Vorranggebietes „VRG 45" sowie im Süden und Westen des Vorranggebietes „VRG 48 " einen Abstand zu diesen Vorranggebieten von deutlich weniger als 600 Meter. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben würde es begrüßen, wenn die Vorsorgeabstände in diesen Grenzbereichen harmonisiert werden würden	Eine auf ein VRG WIND isolierte Vergrößerung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsnutzungen ist nicht möglich, sondern müsste gleichermaßen auf alle Siedlungsnutzungen angewendet werden. Optionen für die weitere Vergrößerung der Vorsorgeabstände wurden nochmals geprüft, würden aber zu einem Verlust der Steuerungswirkung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergie führen. Damit wäre die Schutzwirkung der Vorsorgeabstände im Ergebnis nicht gesteigert, sondern beseitigt. Darum wird von einer Erweiterung der Vorsorgeabstände abgesehen. VRG WIND 48 ist aus der Planung zurückgestellt.
Nr. W06.02-1/001 Abs. Regionalverband Südlicher Oberrhein	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Regionalverband Südlicher Oberrhein dankt für die Beteiligung an der Teilfortschreibung „Windenergie" des Regionalplans Hochrhein-Bodensee und weist darauf hin, dass sieben Vorranggebiete für Windenergieanlagen direkt an die Region angrenzen, zwei weitere in unmittelbarer Nähe zur Regionsgrenze liegen und weitere 18 Gebiete sich in einem Abstand von etwa 600 m bis 10 km befinden. Die restlichen Vorranggebiete sind mehr als 10 km entfernt.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W06.02-1/002 Abs. Regionalverband Südlicher Oberrhein	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Regionalverband Südlicher Oberrhein weist darauf hin, dass die nördlichen Teilflächen des geplanten Vorranggebiets Nr. 1 (Ritzenberg-Untere Breite, Gemeinde Schliengen) einen wichtigen Wald- und Wildtierkorridor überlagern, der sowohl im Regionalen Biotopverbund Hochrhein-Bodensee als auch in der Regionalen Biotopverbundkonzeption Südlicher Oberrhein dargestellt ist. Diese Bereiche beinhalten Kerngebiete des Waldbiotopverbunds, die für die Zielarten wie Fledermausarten von Bedeutung sind. Beide angrenzenden Waldkomplexe, Steinacker und Käferholz, sind als schutzbedürftige Bereiche und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt, wobei die Funktion für den großräumigen Biotopverbund ein wesentliches Kriterium für die regionale Planung war.	Die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans gehen in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Die möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts hängen stark von den lokalen Rahmenbedingungen, den zu betrachtenden Tierarten sowie den Eigenschaften des Windparks (insb. Anlagenstandorte) ab. Eine Feinsteuerung der Standorte findet auf Ebene des Regionalplans jedoch nicht statt. Eine Rückstellung schon auf Ebene des Regionalplans wurde geprüft. Zum einen würde die Zurückstellung auch Gebiete betreffen, in denen Konflikte durch Maßnahmen auf Projektebene vermieden oder stark gemindert werden können, zum anderen würde der begrenzte Planungsspielraum in der Region sehr stark zugunsten einer Konfliktlage genutzt, für die auf Projektebene Minderungsoptionen grundsätzlich gegeben sind. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wird von einer Rückstellung aufgrund der Betroffenheit von Wildtierkorridoren abgesehen. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Betroffenheit von Wildtierkorridoren sowie die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen hingewiesen. Die Festlegung als VRG WIND führt nicht zu flächigen Eingriffen in den Wald. Von den mit den verfügbaren Datengrundlagen identifizierten wertvollen Wäldern (Waldbioptope, Waldrefugien, alte Wälder, Habitatbaumgruppen) in der Region liegen mehr als 93% außerhalb der VRG WIND. Optionen für den Einbezug der Informationen in die Kriterien zu Gebietsabgrenzung wurden nochmals geprüft. Es handelt sich größtenteils um sehr kleinteilige bis punktuelle Informationen, die stärker die Ebene der konkreten Anlagenpositionierung betreffen und im Maßstab des Regionalplans nur eingeschränkt berücksichtigt werden können. Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Die Betroffenheit kleinräumiger wertvoller Waldstrukturen (u.a. Biotope und Waldrefugien < 1ha, alte Wälder, Habitatbaumgruppen) hängt stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Die Vorgehensweise zur Berücksichtigung geschützter Biotope ist im Umweltbericht dokumentiert. Biotope (Offenland), Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Kleinräumige Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Im Rahmen der Planung hat sich der Regionalverband mit den VRG für Naturschutz und Landschaftspflege auseinandergesetzt und diese geprüft. Unter Berücksichtigung des überragend öffentlichen Interesses werden die VRG Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalplan für den Ausbau der Windenergie geöffnet (vgl. 2. Anhörungsentwurf).
Nr. W06.02-1/003 Abs. Regionalverband Südlicher Oberrhein	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Regionalverband Südlicher Oberrhein weist darauf hin, dass die nördlichen Teilflächen des Wind-Vorranggebiets Nr. 1 wichtige Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege überlappen.	Die Überlagerungen der VRG WIND mit anderen Festlegungen des Regionalplans sind bekannt und in der Abwägung berücksichtigt.
Nr. W06.02-1/004 Abs. Regionalverband Südlicher Oberrhein	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ◉ **4 nicht folgen**
Der Regionalverband Südlicher Oberrhein betont, dass trotz der Ausnahmen einzelner Waldbiotopflächen die Windnutzung in den nördlichen Teilflächen des Vorranggebiets Nr. 1 zu erheblichen Beeinträchtigungen des regionalen Biotopverbunds führen könnte. Eine frühere Untersuchung hatte bereits gezeigt, dass Windkraftnutzung in diesem Bereich einen vulnerablen Lebensraumkorridor erheblich beeinträchtigen würde. Daher wird eine Überprüfung der Festlegung dieser Teilflächen gefordert.	Die Betroffenheiten des Biotopverbunds und des Korridors hängen stark von den konkreten Anlagenstandorten und Erschließungsmaßnahmen ab. Die vorgeschlagenen umfangreichen Streichungen von Gebietsteilen (ca. 122 ha) hätten erheblichen Einfluss auf die Möglichkeit, mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung zu erzielen, die an die Erreichung des Flächenziels geknüpft ist. Ohne die Steuerungswirkung wären die Bereiche dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt. Darum und aufgrund der auf Projektebene gegebenen Möglichkeiten zur Minderung der tatsächlichen Betroffenheiten durch das Parklayout wird der Beibehaltung der VRG WIND der Vorzug gegeben. Die mit der Teilfortschreibung verbundene Planungssicherheit wird für die Entwicklung des Biotopverbunds sowie der Korridore als grundsätzlich positiv wirkender Faktor gesehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W06.02-1/005 Abs. Regionalverband Südlicher Oberrhein	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Regionalverband Südlicher Oberrhein weist darauf hin, dass die geplante Überlagerung des Schutzgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit dem Windenergie-Vorranggebiet zu Zielkonflikten führen könnte. Die vorgesehene „Übergangsregelung zum Regionalplan 2000", die diese Schutzbereiche für Windkraft- und Photovoltaikanlagen öffnet, sollte daher im Hinblick auf eine rechtssichere Plananwendung geprüft werden.	Es wird darauf hingewiesen, dass die Überlagerungen sich ausschließlich auf Festlegungen im Gebiet des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee beschränken und die Regelungssystematik sowie inhaltliche Ausgestaltung der Festlegungen in der Region Hochrhein-Bodensee betreffen.
Nr. W06.02-1/006 Abs. Regionalverband Südlicher Oberrhein	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Regionalverband Südlicher Oberrhein informiert, dass am 16.05.2024 der Offenlage-Entwurf und das Beteiligungsverfahren für die Teilfortschreibung „Windenergie" beschlossen wurden. Von 183 Windenergiegebieten des Planentwurfs liegen zehn direkt an der gemeinsamen Regionsgrenze, vier davon grenzen an Gebiete der Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee an. Der Regionalverband regt eine enge Abstimmung zwischen den beiden Regionalverbänden und den betroffenen Kommunen für das weitere Verfahren an.	Das Anliegen einer engen grenzüberschreitenden Abstimmung wird geteilt. Im Zuge der beiden Teilfortschreibungen fand regelmäßig eine gegenseitige Information statt.
Nr. W06.03-1/001 Abs. Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg informiert, dass am 16. Mai 2024 der Offenlage-Entwurf sowie das Beteiligungsverfahren für die Teilfortschreibung „Windenergie" beschlossen wurden. Von 183 Windenergiegebieten des Planentwurfs liegen zehn direkt an der gemeinsamen Regionsgrenze, wobei vier davon an Gebiete der Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee angrenzen. Der Regionalverband empfiehlt eine enge Abstimmung zwischen den beiden Regionalverbänden und den betroffenen Kommunen im weiteren Verfahren.	Die Abstimmung mit den benachbarten Regionalverbänden wird weiter fortgesetzt. Die an die Region angrenzenden Kommunen werden auch weiterhin am Verfahren beteiligt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W09.02-1/002 Abs. Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit, Außenstelle Freiburg	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Stuttgart weist darauf hin, dass die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Metern überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz genehmigt werden darf. Dies gilt auch für Windenergieanlagen in einem Bauschutzbereich gemäß § 12 und einem beschränkten Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG. Vor der Entscheidung über die Zustimmung muss eine gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) eingeholt werden.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W09.02-1/003 Abs. Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit, Außenstelle Freiburg	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Stuttgart ergänzt, dass es verpflichtet ist, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu unterrichten, welches in eigener Zuständigkeit entscheidet, ob durch die Errichtung von Windenergieanlagen Flugsicherungseinrichtungen gestört werden könnten, gemäß § 18a LuftVG.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W09.02-1/004 Abs. Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit, Außenstelle Freiburg	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Stuttgart weist darauf hin, dass die in Spalte 2 eingetragenen Konflikte nicht unbedingt das gesamte Gebiet betreffen. Falls sich Teile des Gebiets außerhalb des benannten Konfliktraums befinden, bestehen keine Bedenken. Weitere Details zu den einzelnen Gebieten sind in der tabellarischen Anlage aufgeführt.	Der Hinweis wurde bei der Prüfung der Konflikte berücksichtigt.
Nr. W09.02-1/005 Abs. Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit, Außenstelle Freiburg	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das RP Stuttgart erklärt, dass es nicht für den Schutz sämtlicher Luftfahrtelemente zuständig ist, da das BAF für Flugsicherungseinrichtungen verantwortlich ist. Flugverfahren werden von der DFS geplant und vom BAF festgelegt. Daher kann das RP Stuttgart keine abschließende Einschätzung zu Konflikten im Hinblick auf Instrumentenflug- und Sichtflugverfahren sowie Meldepunkte geben. Es wird empfohlen, dass das BAF, die DFS und gegebenenfalls die Bundeswehr zu militärischen Luftfahrtbelangen angehört werden, sofern dies noch nicht geschehen ist.	Eine Stellungnahme der Flugsicherung liegt vor.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W12.02-1/001 Abs. Vermögen und Bau Baden-Württemberg Betriebsleitung	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Vermögen und Bau Baden-Württemberg Betriebsleitung erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplanten Windenergiegebiete, weist jedoch darauf hin, dass betroffene landeseigene Flächen in der Regel landwirtschaftlich verpachtet sind – konkret in den Gemeinden Stühlingen, Eigeltingen und Konstanz.	
Nr. W16.02-1/002 Abs. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg begrüßt die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen im Sinne der Klimaschutzziele, weist jedoch darauf hin, auch den Ausbau der Ladeinfrastruktur, geplante Straßenbaumaßnahmen sowie Aspekte der Wiedervernetzung und des Lebensraumschutzes entlang von Verkehrswegen in der Planung zu berücksichtigen.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W16.02-1/003 Abs. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg betont, dass Windenergieanlagen nur mit ausreichendem Abstand zur Schieneninfrastruktur errichtet werden dürfen. Gefahren für den Bahnbetrieb – etwa durch Eiswurf, Blendungen oder Sogwirkungen – müssen ausgeschlossen sein, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schienenverkehrs zu gewährleisten.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W16.02-1/004 Abs. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg weist darauf hin, dass es zwar im Bundesrecht keine festen baulichen Abstandsflächen zu Eisenbahninfrastrukturen gibt, im Landesrecht jedoch Anbaubeschränkungen gemäß § 4 LEisenbG BW für nichtbundeseigene Eisenbahnen bestehen. Demnach dürfen bauliche Anlagen nur errichtet werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit der Bahn nicht beeinträchtigt wird – je nach Streckenführung gelten dabei Abstände von 50 bis 500 Metern.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W16.02-1/005 Abs. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg betont, dass es im Einzelfall entscheidend ist, ob durch Windenergieanlagen die Betriebssicherheit der Eisenbahn beeinträchtigt wird – vorausgesetzt, die Anlagen sind standsicher.	
Nr. W16.02-1/006 Abs. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg verweist auf geltende Verwaltungsvorschriften, wonach zum Schutz vor Eisabwurf und Eisfall Abstände von mehr als dem 1,5-Fachen von Rotordurchmesser plus Nabenhöhe einzuhalten sind – andernfalls ist eine sachverständige Stellungnahme erforderlich.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W16.02-1/007 Abs. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg betont, dass bei der Planung von Windenergieanlagen auch geprüft werden muss, ob die betroffenen Flächen für zukünftige Neu- oder Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur benötigt werden, da ein solcher Bedarf als öffentlicher Belang der Windenergienutzung entgegenstehen kann.	Die Freihaltetrassen für den Ausbau der Schieneninfrastruktur in der Region sind durch die vorgesehenen VRG WIND nicht betroffen. Zudem treten Konflikte nicht flächig auf, sondern nur punktuell für konkrete Standorte und können auf Projektebene geklärt werden.
Nr. W16.02-1/008 Abs. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg betont, dass bei allen Planungen das Einvernehmen mit dem jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreiber sowie ggf. der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde zwingend einzuholen ist.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W16.02-1/009 Abs. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg weist darauf hin, dass Konzepte für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur beim Ministerium angefragt werden können und entsprechende Informationen auf dessen Internetseite veröffentlicht sind.	
Nr. W16.02-1/010 Abs. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass bei der Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee bezüglich Vorranggebieten für Windenergie die relevanten Straßenbauvorhaben gemäß dem Bedarfsplan 2016 für Bundesfernstraßen und dem Maßnahmenplan 2021-2035 für Landesstraßen berücksichtigt werden müssen. Zusätzlich sind die Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszonen für Bundes- und Landesstraßen sowie Radschnellverbindungen zu beachten. Weitere Auskünfte hierzu sind beim Regierungspräsidium Freiburg erhältlich.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W16.02-1/011 Abs. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg geht davon aus, dass die Belange des Straßenbaulastträgers der Bundes- und Landesstraßen sowie Radwege durch das zuständige Regierungspräsidium Freiburg berücksichtigt werden.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W16.02-1/012 Abs. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg weist darauf hin, dass viele Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan Hochrhein-Bodensee Wildtierkorridore von internationaler Bedeutung betreffen. Eine Häufung dieser Gebiete innerhalb der Korridore kann die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds beeinträchtigen. Es wird darum gebeten, zu prüfen, welche Vorranggebiete zugunsten der Verbundkorridore des landesweiten Biotopverbunds und des Generalwildwegeplans verlegt oder verkleinert werden können.	Die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans gehen in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Die möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts hängen stark von den lokalen Rahmenbedingungen, den zu betrachtenden Tierarten sowie den Eigenschaften des Windparks (insb. Anlagenstandorte) ab. Eine Feinsteuerung der Standorte findet auf Ebene des Regionalplans jedoch nicht statt. Eine Rückstellung schon auf Ebene des Regionalplans wurde geprüft. Zum einen würde die Zurückstellung auch Gebiete betreffen, in denen Konflikte durch Maßnahmen auf Projektebene vermieden oder stark gemindert werden können, zum anderen würde der begrenzte Planungsspielraum in der Region sehr stark zugunsten einer Konfliktlage genutzt, für die auf Projektebene Minderungsoptionen grundsätzlich gegeben sind. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wird von einer Rückstellung aufgrund der Betroffenheit von Wildtierkorridoren abgesehen. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Betroffenheit von Wildtierkorridoren sowie die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen hingewiesen.
Nr. W16.02-1/013 Abs. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat das „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg" auf Basis der Fachpläne des Bundes und des Landes erstellt. Derzeit sind keine der ausgewählten VRG Wind von den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten oder bestehenden Grün- und Faunabrücken betroffen.	
Nr. W16.02-1/014 Abs. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg bittet im Falle einer Änderung der VRG-Kulisse um Berücksichtigung der prioritären Wiedervernetzungsabschnitte des Landeskonzepts Wiedervernetzung. Weitere Informationen zu diesen Abschnitten sind auf der Internetseite des Ministeriums verfügbar.	Prioritäre Wiedervernetzungsabschnitte sind nicht betroffen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W16.02-1/015 Abs. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg bittet darum, den Umweltbericht um das „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg" zu ergänzen, beispielsweise in Tabelle 1 des Anhangs I. Die prioritären Abschnitte des Landeskonzepts Wiedervernetzung können auf der Internetseite des Ministeriums eingesehen werden.	Da er nach Abschluss des Planungsverfahrens nicht nachgeführt wird, ist der Umweltbericht für spätere Planungsverfahren keine geeignete Informationsquelle, sondern die jeweils aktuellen amtlichen Fachdaten. Um die Vollständigkeit und Aktualität von Bewertungsgrundlagen sicherzustellen, sind in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren frühzeitige Informations- und Koordinationstermine vorgesehen (z.B. Scoping, Vorantragskonferenzen u.ä.). Die Dokumentation im Umweltbericht beschränkt sich darum auf die Aspekte, die auf regionalplanerischer Maßstabsebene entscheidungserheblich sind.
Nr. W16.02-1/016 Abs. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg bittet darum, zu prüfen, ob eine Verlegung und/oder Reduktion der Vorranggebiete Wind innerhalb von unzerschnittenen Räumen möglich ist, da mehrere größere Vorranggebiete in diesen Gebieten liegen, was im Widerspruch zu diesem Gebietstyp steht.	Die vorliegende Teilfortschreibung zielt auf die Steuerung der Windnutzung in der Region. Voraussetzung hierfür ist die Sicherung von Windenergiegebieten entsprechend des gesetzlich vorgegebenen Flächenziels von 1,8 % der Regionsfläche. Ohne eine solche Steuerung im Regionalplan gilt nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären ungesteuert im Außenbereich privilegiert zulässig und auch Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten Windenergieprojekten nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler oder kommunaler Ebene gäbe es keine mehr. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenziels abhängig. Bei den Abwägungen zur Festlegung der VRG WIND wurde eine sorgfältige Abwägung durchgeführt und das Gewicht aller Belange angemessen berücksichtigt. Dabei ist es aus planerischer Sicht jedoch nicht sinnvoll, an die Abwägung zu bestimmten Belangen oder insgesamt solche Maßstäbe anzulegen, dass das Flächenziel unterschritten wird. In diesem Fall würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und den entsprechenden Belangen somit gar keine Rechnung mehr getragen werden können.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W16.02-1/017

Abs. Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

1 Kenntnisnahme **2 folgen** **3 teilweise folgen** **4 nicht folgen**

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg weist darauf hin, dass im weiteren Planungsverfahren darauf geachtet werden sollte, dass keine Störungen der Wanderbeziehungen von Tieren in den Verbundkorridoren und durch bestehende Wiedervernetzungsbauwerke, wie Grün- und Faunabrücken, durch Zuwegungen zu den Windkraftanlagen und weitere bauliche Anlagen entstehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Nr. W19.02-1/002

Abs. Landesamt für Geoinformation+Landesentwicklung Baden-Württemberg

1 Kenntnisnahme **2 folgen** **3 teilweise folgen** **4 nicht folgen**

Das Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung hat keine Bedenken zur Planung, weist jedoch darauf hin, dass in mehreren Landkreisen im Geltungsbereich des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee aktuell Flurbereinigungsverfahren laufen. Um Konflikte zu vermeiden, sind die unteren Flurneuordnungsbehörden frühzeitig zu beteiligen. Grundsätzlich kann die Flurneuordnung durch Bodenordnung und Moderation zur konstruktiven Umsetzung einer nachhaltigen Energieversorgung beitragen.

Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Nr. W19.03-1/001

Abs. Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee

1 Kenntnisnahme **2 folgen** **3 teilweise folgen** **4 nicht folgen**

Die IHK betont und erläutert ausführlich die hohe Relevanz der Teilfortschreibungen zu Freiflächen-Photovoltaik und Windenergie für die Energiewende und die dezentrale Energieversorgung. Der Ausbau regenerativer Energien und die Sicherstellung von Flächen für Windenergieanlagen und Photovoltaik sind essenziell, um die Klimaziele zu erreichen und die Energieversorgung zu sichern. Zudem wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Flächenkonkurrenzen zu vermeiden und Synergieeffekte zwischen verschiedenen Nutzungen zu fördern. Auch die dezentrale Stromerzeugung und die Erzeugung von Wasserstoff müssen berücksichtigt werden, um die Region zukunftsfähig und wettbewerbsfähig zu halten.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W19.03-1/002 Abs. Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die IHK unterstützt die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) und begrüßt die Ausweisung von 0,76 Prozent der Regionsfläche als Vorranggebiete für FFPV. Es wird betont, dass neben der Topografie auch die räumliche Nähe zu bestehenden Stromtrassen und die Erschließung für das Verteilnetz entscheidend für die Realisierung von FFPV-Anlagen ist. Die Übergangsregelungen zum Regionalplan 2000 und die Ausnahmen für die Errichtung von FFPV in schutzbedürftigen Bereichen werden begrüßt, ebenso wie die Möglichkeit, Solarthermie in FFPV-Vorranggebieten zuzulassen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dies die Flächen für Stromerzeugung einschränken könnte. Des Weiteren wird die Idee unterstützt, Vorranggebiete für FFPV in der Nähe von Industrie- und Gewerbeflächen zu identifizieren, um die Nutzung von grünem Wasserstoff und die Elektrifizierung energieintensiver Produktionsprozesse zu fördern. Schließlich wird die Flexibilität bei der Freigabe von Vorranggebieten für andere Nutzungen als positiv hervorgehoben.	Die Anregungen beziehen sich auf die Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik und sind nicht Bestandteil der Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie.
Nr. W19.03-1/003 Abs. Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die IHK begrüßt die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) und befürwortet eine Übererfüllung des gesetzlichen Mindestziels zur Sicherstellung der verbrauchsnahen Stromversorgung. Die Zulassung anderer Nutzungen in WEA-Vorranggebieten wird als sinnvoll für eine effiziente Flächennutzung erachtet. Die Aufnahme bestehender WEA als Vorranggebiete wird unterstützt, um die Planungs- und Verfahrenssicherheit zu gewährleisten. Das Bündelungsprinzip wird ebenfalls positiv bewertet. Die Möglichkeit, in WEA-Vorranggebieten auch Solare Energienutzung zuzulassen, wird als sinnvoll angesehen, solange dies nicht zu einer Reduzierung der Windenergieanlagen führt. Zu (4) Z wird darauf hingewiesen, dass zukünftig, trotz Flächenverdichtung und effizienterer Nutzung, zusätzliche Flächenausweisungen sowohl für Wohnen als auch für Gewerbe erforderlich werden. Die IHK fordert zudem, dass der Regionalplan auch Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff in Verbindung mit WEA berücksichtigt, sowie eine Ausnahmeregelung für den Betrieb von WEA in schutzbedürftigen Bereichen, um die Umsetzung zu beschleunigen.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen. Zur Anmerkung zu (4) Z wird darauf hingewiesen, dass die Regelung entfallen ist. Frage der Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung sind nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie, sondern der ebenfalls laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Zur Anregung hinsichtlich von Anlagen der Wasserstoffinfrastruktur wird darauf hingewiesen, dass für diese eigene Regelungen nicht erforderlich sind. Sie sind als Anlagen der technischen Infrastruktur von den entsprechenden Öffnungsklauseln in den Festlegungen des gültigen Regionalplans mit erfasst.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W19.04-1/001 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege gibt den Hinweis, dass der sogenannte Umgebungsschutz in Bezug auf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA nur für eine ausgewählte Gruppe von in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmalen geltend gemacht wird. Durch die Planung und Errichtung von WEA können letztlich zwei unterschiedliche Belange des Denkmalschutzes berührt sein. Zum einen ist dies der genannte Umgebungsschutz für sogenannte in höchstem Maße raumwirksame eingetragene Kulturdenkmale für Windenergie, zum anderen der Schutz vor partieller oder vollständiger Zerstörung, wie sie beispielsweise im Zuge von Baumaßnahmen als Folge der dafür erforderlichen Bodeneingriffe im Bereich von archäologischen Kulturdenkmalen eintreten kann.	
Nr. W19.04-1/002 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege gibt zu Weltervestätten den grundlegenden Hinweis, dass es bei UNESCO-Welterbestätten und Tentativlistenanträgen prüft, ob eine Beeinträchtigung der für die (nominierte) Welterbestätte relevanten Bezugspunkte vorliegt. Sollte dies gegeben sein, ist ggf. eine weiterführende Prüfung des Vorhabens im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (engl.: heritage impact assessment = HIA) erforderlich. Die zukünftig festgelegten Suchräume in der Nähe von Welterbestätten und von potentiellen Welterbestätten (Tentativlistenanträge) unterliegen Einzelfallprüfungen, welche im Idealfall durch Visualisierungen begleitet werden. Hierbei gilt zu beachten, dass eine Pauschalisierung von Mindestabständen von Planungsvorhaben in der Umgebung von Welterbestätten von der UNESCO nicht vorgesehen ist. Eine potentielle Gefährdung einer Welterbestätte ist jeweils im Einzelfall im Hinblick auf den spezifischen außergewöhnlichen universellen Wert einer Stätte zu prüfen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Identifizierung von dafür notwendigen und für die Stätten relevanten Sichtpunkten. Bestandteile eines solchen Verfahrens sind unter anderem die Prüfung von konkreten Auswirkungen einer Planung auf das Welterbe und auch die Suche nach alternativen Lösungen, die zum Beispiel durch Versetzen von Windkraftanlagen eine Schädigung des außergewöhnlichen universellen Wertes vermeiden können. Es erläutert und verweist auf Anleitungen der UNESCO hierzu. Die UNESCO bindet in Kulturerbeverträglichkeitsprüfverfahren Gutachter von ICOMOS, dem Internationalen Rat für Denkmalpflege, ein. Die UNESCO gibt schließlich eine Empfehlung ab, auf deren Grundlage der Mitgliedstaat über den Einzelfall entscheiden kann.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu den weiteren Einzelfallprüfungen und ggfls. Optimierungsschritten beziehen sich auf projektspezfische Einzelheiten, die auf Vorhabensebene gestaltet werden und im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens für ein konkretes Windkraftprojekt untersucht und überprüft werden.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W19.04-1/003 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 empfiehlt ein zweistufiges Verfahren zur Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von raumwirksamen Kulturdenkmalen durch Windenergieanlagen. Zunächst sollten Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob WEA und Kulturdenkmal gemeinsam sichtbar sind. Falls dies nicht ausgeschlossen werden kann, sind Fotosimulationen erforderlich, die spätestens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt werden müssen, um eine fundierte Beurteilung der Beeinträchtigung vorzunehmen. Die notwendigen Sichtbarkeitsanalysen wurden bereits vorgelegt und eine erste Einschätzung an den Regionalverband übermittelt.	Das erläuterte zweistufige Verfahren entspricht der Vorgehensweise für die Teilfortschreibung. Es fand verfahrensbegleitend eine enge und mehrstufige Abstimmung mit dem LAD statt. Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die "in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen" zu berücksichtigen. Mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse in den vom LAD benannten Untersuchungsbereichen von 5, 7,5 bzw. 12,5 km zu den Kulturdenkmalen wurde vom LAD eine Bewertung der potenziellen Beeinträchtigungen von WEA in den VRG WIND auf denkmalschutzfachlich besonders relevante Sichtachsen vorgenommen. Es handelt sich dabei um eine prognostische Bewertung, keine abschließende Beurteilung. Die Erstellung einer Fotosimulation hat spätestens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Abschließend kann nur auf dieser Grundlage eine abschließende, fachlich fundierte Beurteilung der potentiellen Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale durch das LAD erfolgen. Für alle nicht im in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmalen ist grundsätzlich anzunehmen, dass keine Beeinträchtigung der Umgebung bzw. des Erscheinungsbildes der Denkmale durch die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen entsteht. Die Beeinträchtigung von Denkmalen (insb. Bodendenkmalen) durch Windenergieanlagen innerhalb der VRG WIND kann Anhand der konkreten Vorhabenplanung im Genehmigungsverfahren bewertet und durch konkrete Maßnahmen, wie Anlagenpositionierung oder denkmalschutzfachliche Baubegleitungen, vermieden und gemindert werden. Ggf. kann eine denkmalschutzfachliche Erlaubnis erforderlich sein.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W19.04-1/004 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Das Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass zur Teilfortschreibung die denkmalfachlichen Einschätzungen zu den betroffenen Flächen bereits in den Steckbriefen der jeweiligen Gebiete aufgenommen (Strategische Umweltprüfung Anhang II). In diesem Zusammenhang wird seitens des LAD nochmals darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale auf Grundlage dieser Kartierungen nur kursorisch und ohne letzte Sicherheit sein kann. Eine valide Einschätzung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Absatz 4 Satz 1 DSchG vorliegt, kann erst nach Vorlage von Fotosimulationen erfolgen, welche spätestens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen sind.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W19.04-1/005 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	○ **1 Kenntnisnahme** ◉ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landesamt für Denkmalpflege stellt für das VRG 7 fest, dass denkmalfachliche Bedenken aufgrund der bisherigen Informationen nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere das südliche Areal des Vorranggebiets befindet sich in bedrängender Nähe wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das raumwirksame Kulturdenkmal erheblich beeinträchtigen. Im nördlichen Bereich des VRG ist eine Beeinträchtigung weniger wahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden.	Aufgrund der nicht auszuschließenden erheblichen Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals bei Umsetzung einer Windnutzung im VRG WIND wird in den Steckbrief im Umweltbericht des VRG der Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege auf die Notwendigkeit von Visualisierungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgenommen. Aufgrund des Bewertungsergebnisses, dass Windenergieanlagen im betreffenden Bereich "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" das raumwirksame Kulturdenkmal erheblich beeinträchtigen, kann dort nicht von einer Realisierungsmöglichkeit für die Windnutzung ausgegangen werden. Darum wird das VRG WIND bzw. der entsprechende Teil des VRG WIND zurückgestellt. Für das VRG 7 wird somit der südliche Bereich von bis zu 1 km um das raumwirksame Kulturdenkmal zurückgenommen. Da die Konflikte im Bereich der (2)Z Fläche des VRG mit dem Artenschutz Kategorie A, den Landschaftsschutzgebietsflächen und dem Wasserschutzgebiet Zone I-Puffer nicht geklärt werden konnten, entfällt die (2)Z-Fläche vollständig. Das VRG 7 entfällt somit vollständig aus der Planung.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W19.04-1/006 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege stellt für das VRG 29 fest, dass von dem VRG aus möglicherweise das Potenzial zu einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Kulturdenkmal besteht. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Das VRG 29 befindet sich in der prägenden Umgebung des Kulturdenkmals und in einer Sichtbeziehung von den Blickpunkten aus dem nahen Stadtbereich entlang der Hauptstraße sowie des nordöstlich gelegenen, stark frequentierten Wanderwegs, die für die Erlebbarkeit und Anschaulichkeit des Kulturdenkmals von sehr großer Bedeutung sind. Von beiden Blickpunkten würden im VRG 29 entstehende Windenergieanlagen direkt hinter dem Kloster in großer Höhe aufragen. Dies hätte eine erhebliche Beeinträchtigung dieser hochwertigen Blickpunkte zur Folge und das Erscheinungsbild des Klosters wäre erheblich beeinträchtigt. In einer ergänzenden Stellungnahme hat das LAD mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung der Geländehöhen und zu erwartenden Anlagenhöhen davon auszugehen ist, dass an jeglichem möglichen Standort Windenergieanlagen im Bereich dieses Vorranggebiets mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einer erheblichen Beeinträchtigung für das Erscheinungsbilds des Klosters St. Blasien auszugehen ist.	Zu den beiden Sichtachsen (Uferpromenade, Panoramaweg) fand nochmals eine Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt statt. Potenzielle WEA in den exponierte Teilen des VRG WIND 29 an der Hangkante (insb. nördlicher Teil) führen gemäß einer ergänzenden Einschätzung des Landesdenkmalamtes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmal des Klosters St. Blasien führen. Es wurden daraufhin ergänzende Sichtbarkeitsberechnungen erstellt. Die ergänzenden Informationen wurden genutzt, um die Teile des VRG WIND 29 zu identifizieren, für die eine Lösbarkeit auf Ebene des Genehmigungsverfahrens noch angenommen werden kann. Das VRG WIND 29 wurde um die konfliktträchtigen Bereiche reduziert.
Nr. W19.04-1/007 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 weist darauf hin, dass das Vorranggebiet Wind 30 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmal des Klosters St. Blasien führen. Das Vorranggebiet befindet sich südlich des Klosters St. Blasien. Die einstige Benediktiner-Fürstabtei St. Blasien liegt harmonisch eingebettet in die Landschaft des Hochschwarzwaldes und setzt mit der Kuppel der Abtei- und heutigen katholischen Pfarrkirche einen markanten Akzent im Bild des Alb-Tales. Die Hauptansicht des Klosters ist die Nordfassade. Die Klosteranlage ist von den umliegenden Hügeln aus einsehbar, insbesondere die Blickpunkte vom Kalvarienberg und dem nordöstlich verlaufenden Wanderweg sind hier zu erwähnen. Das VRG 30 befindet sich in der prägenden Umgebung des Kulturdenkmals und in einer Sichtbeziehung von den Blickpunkten auf die Hauptfassade von Norden im Stadtbereich, auf die ganze Klosteranlage vom Weißenstein-Kreuz auf dem Kalvarienberg sowie vom nordöstlich gelegenen, stark frequentierten Wanderwegs (Aussichtspunkt „Himmelsliege“ und weitere), die für die Erlebbarkeit und Anschaulichkeit des Kulturdenkmals von sehr großer Bedeutung sind.	Aufgrund des Bewertungsergebnisses, dass Windenergieanlagen im betreffenden Bereich "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" das raumwirksame Kulturdenkmal erheblich beeinträchtigen, kann dort nicht von einer Realisierungsmöglichkeit für die Windnutzung ausgegangen werden. Darum wird das VRG WIND bzw. der entsprechende Teil des VRG WIND zurückgestellt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W19.04-1/008 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 führt aus, dass wird das Vorranggebiet Wind 53 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmal Schloss Mainau führen. Das Vorranggebiet befindet sich westlich des Schlosses auf dem erhöht gelegenem Areal des Heckenbergs in ca. 4 km Entfernung zur Insel Mainau. Die Hauptansicht der Insel Mainau mit dem an der Ostseite der Insel aufragenden Schloss ist insbesondere vom gegenüberliegenden Seeufer wahrzunehmen. Insbesondere auch die in hohem Maße in den Sommermonaten frequentierte von den die Mainau anfahrenden Schiffen wahrzunehmende Ansicht von Osten ist hier zusätzlich hervorzuheben. Das Vorranggebiet befindet sich in der prägenden, näheren Umgebung des Kulturdenkmals, und in einer Sichtbeziehung der genannten wichtigsten Blickpunkte von Osten, die für die Erlebbarkeit und Anschaulichkeit des Kulturdenkmals von sehr großer Bedeutung sind. Aufgrund der Entfernung von nur ca. 3 km zwischen der Klosterinsel Reichenau und dem Vorranggebiet ist auch eine Beeinträchtigung der westlich des VRG gelegenen Welterbestätte Klosterinsel Reichenau nicht auszuschließen (siehe auch Bewertung der Welterbestätte „Klosterinsel Reichenau", mögliche Beeinträchtigungen).	Aufgrund des Bewertungsergebnisses, dass Windenergieanlagen im betreffenden Bereich "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" das raumwirksame Kulturdenkmal erheblich beeinträchtigen, kann dort nicht von einer Realisierungsmöglichkeit für die Windnutzung ausgegangen werden. Darum wird das VRG WIND bzw. der entsprechende Teil des VRG WIND zurückgestellt.
Nr. W19.04-1/009 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Archäologische Denkmalpflege empfiehlt, bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) auf ausgewiesenen Denkmalflächen oder in deren Nähe frühzeitig mit der Denkmalpflege abzustimmen, um eine Zerstörung von Denkmalsubstanz durch Bodeneingriffe (wie Zuwegungen, Kabeltrassen, Fundamente) zu verhindern. Falls solche Eingriffe nicht vermeidbar sind, müssen vor Baubeginn archäologische Untersuchungen, Bergungen und Dokumentationen erfolgen, um den Erhaltungsinteressen des Denkmals gemäß dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) zu entsprechen. Diese Maßnahmen müssen vom Veranlasser finanziert werden. Wenn Umplanungen der betroffenen Flächen nicht möglich sind, sind Rettungsgrabungen durchzuführen, ebenfalls auf Kosten des Veranlassers.	Die genannten Aspekte gehen die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus. Die Prüfung der VRG WIND bezieht sich auf den regionalplanerischen Maßstab (1:50.000). Einzelheiten einer konkreten Vorhabensplanung werden in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt und überprüft.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W19.04-1/010 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 betont, dass die UNESCO-Welterbestätten „Klosterinsel Reichenau" und „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen" im Regionalverband Hochrhein-Bodensee besonderen Schutz vor visuellen und substanziellen Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen genießen. Die Analyse möglicher Beeinträchtigungen wurde unter Verwendung von Sichtraum- und Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt. Planungen für Vorranggebiete (für Windenergie), die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Beeinträchtigung darstellen, sind nicht aufgeführt. Vorranggebiete, die keine Beeinträchtigung zu erwarten haben, werden nicht weiter betrachtet, während bei anderen Gebieten eine detaillierte Untersuchung und Visualisierung erforderlich sind, um kritische Bereiche zu identifizieren.	Die Erläuterungen zur Vorgehensweise werden zur Kenntnis genommen.
Nr. W19.04-1/011 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 weist darauf hin, dass die Klosterinsel Reichenau seit 2000 Teil der UNESCO-Welterbeliste ist und als Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft gilt. Die Insel beherbergt ein außergewöhnliches Ensemble mittelalterlicher Kirchen, das bedeutende Elemente karolingischer, ottonischer und salischer Architektur enthält. Das Benediktinerkloster war ein bedeutendes künstlerisches Zentrum und spielt eine große Rolle in der europäischen Kunstgeschichte des 10. und 11. Jahrhunderts. Deutschland und Baden-Württemberg haben sich im Rahmen der Welterbekonvention verpflichtet, die Stätte sowohl in ihrer substanziellen als auch visuellen Integrität zu schützen. Weitere Informationen sind auf der UNESCO-Seite verfügbar.	Die Hinweise auf die Wertgebenden Merkmale des Welterbes Reichenau werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W19.04-1/012 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 informiert, dass die „Prähistorischen Pfahlbauten um die Alpen" seit 2011 UNESCO-Welterbe sind. Der deutsche Beitrag umfasst 18 Fundstellen, neun davon im RV Hochrhein-Bodensee und weitere im angrenzenden RV Bodensee-Oberschwaben. Diese serielle Welterbestätte besteht aus 111 Pfahlbaustationen in sechs Ländern und umfasst Überreste prähistorischer Siedlungen aus der Zeit von 5000 bis 500 v. Chr., die außergewöhnliche Erhaltungsbedingungen für organische Materialien bieten. Sie liefern wertvolle Erkenntnisse über das Alltagsleben der frühen Bauern Europas. Deutschland und Baden-Württemberg haben sich verpflichtet, die Welterbestätte in ihrer substantiellen und visuellen Integrität zu schützen. Weitere Informationen sind auf der UNESCO-Seite verfügbar.	Die Hinweise auf die Wertgebenden Merkmale des Welterbes "Pfahlbauten" werden zur Kenntnis genommen.
Nr. W19.04-1/013 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 weist darauf hin, dass vorgeschlagene Suchräume für Windenergie-Vorranggebiete im RVHB in räumlicher Nähe zur Klosterinsel Reichenau liegen und eine Beeinträchtigung des Welterbes möglich ist. Eine detaillierte Prüfung der Auswirkungen ist erforderlich.	
Nr. W19.04-1/014 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 bewertet das Vorranggebiet VRG 46 (Hohenfels / Deutwang) in Bezug auf die Welterbestätte „Klosterinsel Reichenau" als unbedenklich. Aufgrund der Entfernung von ca. 19 km zwischen dem Vorranggebiet und der Welterbestätte wird eine Beeinträchtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W19.04-1/015 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 schließt eine Beeinträchtigung der „Klosterinsel Reichenau" durch das Vorranggebiet VRG 48 (Hohenfels / Kalkofen) aufgrund der Entfernung von ca. 18 km aus.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass VRG WIND 48 aus der Planung zurückgestellt ist.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W19.04-1/016 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 weist darauf hin, dass eine Beeinträchtigung der „Klosterinsel Reichenau" durch das Vorranggebiet VRG 49 (Radolfzell a. B. / Stahringen) aufgrund der Entfernung von ca. 11,5 km nicht auszuschließen ist. Eine Prüfung mittels Visualisierungen ist erforderlich, um eine mögliche Störung des Sichtraums festzustellen. Sollte eine Beeinträchtigung erkannt werden, erfolgt eine Kulturerbeverträglichkeitsprüfung.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.
Nr. W19.04-1/017 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 stellt fest, dass aufgrund der Entfernung von ca. 11 km zwischen der Welterbestätte „Klosterinsel Reichenau" und dem Vorranggebiet VRG 50 (Öhningen / Schienen) eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist. Eine weitere Prüfung durch Visualisierungen ist notwendig, um eine mögliche Störung des Sichtraums festzustellen. Falls eine Beeinträchtigung vorliegt, wird die Planung einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung unterzogen.	Entsprechend der vorherigen Erläuterungen betreffen die Hinweise zu den weiteren erforderlichen Prüfschritten die konkrete Ausgestaltung eines möglichen Windenergieprojektes und damit die Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens, auf der auch anlagen- und standortbezogene Optimierungs- und Lösungsmöglichkeiten überprüft und bestimmt werden können. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, steht die Konfliktlage einer Festlegung auf Regionalplanebene, die hierfür den äußeren Rahmen bestimmt, nicht unvereinbar entgegen.
Nr. W19.04-1/018 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 stellt fest, dass bei VRG 51 (Öhningen / Schienen) eine Beeinträchtigung der Klosterinsel Reichenau aufgrund der Entfernung von 8 km nicht ausgeschlossen ist. Weitere Prüfungen durch Visualisierungen sind notwendig, um eine mögliche Störung des Sichtraums zu klären.	Entsprechend der vorherigen Erläuterungen betreffen die Hinweise zu den weiteren erforderlichen Prüfschritten die konkrete Ausgestaltung eines möglichen Windenergieprojektes und damit die Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens, auf der auch anlagen- und standortbezogene Optimierungs- und Lösungsmöglichkeiten überprüft und bestimmt werden können. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, steht die Konfliktlage einer Festlegung auf Regionalplanebene, die hierfür den äußeren Rahmen bestimmt, nicht unvereinbar entgegen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W19.04-1/019 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 stellt fest, dass bei VRG 52 (Öhningen / Wangen) eine Beeinträchtigung der Klosterinsel Reichenau aufgrund der Entfernung von 7 km nicht ausgeschlossen ist. Weitere Prüfungen durch Visualisierungen sind notwendig, um eine mögliche Störung des Sichtraums zu klären.	Entsprechend er vorherigen Erläuterungen betreffen die Hinweise zu den weiteren erforderlichen Prüfschritten die konkrete Ausgestaltung eines möglichen Windenergieprojektes und damit die Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens, auf der auch anlagen- und standortbezogene Optimierungs- und Lösungsmöglichkeiten überprüft und bestimmt werden können. Von der Regionalplanebene aus betrachtet, steht die Konfliktlage einer Festlegung auf Regionalplanebene, die hierfür nur den äußeren Rahmen bestimmt, nicht unvereinbar entgegen. Insbesondere beim südwestlichen und südlichen, besonders exponierten Teil von VRG WIND 52 überlagern sich besonders viele der zu den VRG WIND auf der Höri kritisierten Konfliktlagen, darunter auch die besondere Nähe zum Welterbe Reichenau. In der planerischen Gesamtabwägung werden diese Konfliktlagen durch die Zurückstellung eines besonders exponierten Teils von VRG WIND 52 gemindert.
Nr. W19.04-1/020 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 stellt fest, dass bei VRG 53 (Konstanz / Konstanz) aufgrund der Nähe von ca. 3 km zur Welterbestätte Klosterinsel Reichenau eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Weitere Visualisierungen sind erforderlich, um eine potenzielle Störung des Sichtraums zu überprüfen.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.
Nr. W19.04-1/021 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 prüft die Beeinträchtigung der Welterbestätte „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen " durch vorgeschlagene VRG im RVHB. Die entsprechenden Suchräume, die sich in räumlicher Nähe zur Welterbestätte befinden, sind in einer Tabelle mit Angabe der jeweiligen Entfernung aufgelistet. Durch eine Umsetzung der vorgesehenen VRG WIND liegt nach aktuellem Stand keine Beeinträchtigung der verschiedenen Teilstätten der Welterbestätte „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen" vor.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W19.04-1/023 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 stellt zu VRG WIND 46 fest, dass aufgrund der Entfernung von ca. 8,5 km zwischen der nächstgelegenen Teilstätte der Welterbestätte „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen" und der Lage der Stätte unter Wasser eine Beeinträchtigung der Welterbestätte nach derzeitigem Stand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Die Fundstellen befinden sich unter Wasser und sind somit oberirdisch nicht sichtbar, was eine Beeinträchtigung ebenfalls unwahrscheinlich macht.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W19.04-1/024 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 stellt zu VRG WIND 48 fest, dass aufgrund der Entfernung von ca. 7,5 km zwischen der nächstgelegenen Teilstätte der Welterbestätte „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen" und der Lage der Stätte unter Wasser eine Beeinträchtigung der Welterbestätte nach derzeitigem Stand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Da die Fundstellen unter Wasser liegen und somit oberirdisch nicht sichtbar sind, ist eine Beeinträchtigung aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls ausgeschlossen.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass VRG WIND 48 aus der Planung zurückgestellt ist.
Nr. W19.04-1/025 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 stellt zu VRG WIND 49 fest, dass aufgrund der Entfernung von ca. 7,5 km zwischen der nächstgelegenen Teilstätte der Welterbestätte „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen" und der Lage der Stätte unter Wasser eine Beeinträchtigung der Welterbestätte nach derzeitigem Stand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Da es sich um archäologische Fundstellen handelt, die unter Wasser liegen und somit oberirdisch nicht sichtbar sind, ist eine Beeinträchtigung aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls ausgeschlossen.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass VRG WIND 49 aus der Planung zurückgestellt ist.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W19.04-1/026 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 stellt zu VRG WIND 50 fest, dass aufgrund der Entfernung von ca. 5 km zwischen der nächstgelegenen Teilstätte der Welterbestätte „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen" und der Lage der Stätte unter Wasser eine Beeinträchtigung der Welterbestätte nach derzeitigem Stand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Da es sich um archäologische Fundstellen handelt, die unter Wasser liegen und somit oberirdisch nicht sichtbar sind, ist eine Beeinträchtigung aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls ausgeschlossen.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W19.04-1/027 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 stellt zur VRG WIND 51 fest, dass aufgrund der Entfernung von ca. 2 km sowie der Lage der Stätte unter Wasser eine Beeinträchtigung der Welterbestätte „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen" nach derzeitigem Stand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Eine Beeinträchtigung ist vor allem deshalb aller Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da es sich um archäologische Fundstellen handelt, die sich unter Wasser befinden und somit oberirdisch nicht sichtbar sind.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W19.04-1/028 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 schließt zu VRG WIND 52 aufgrund der Entfernung von ca. 1,5 km sowie der Lage der Stätte unter Wassereine Beeinträchtigung der Welterbestätte „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen" nach derzeitigem Stand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus. Eine Beeinträchtigung ist vor allem deshalb aller Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da es sich um archäologische Fundstellen handelt, die sich unter Wasser befinden und somit oberirdisch nicht sichtbar sind.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W19.04-1/029 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 schließt zu VRG WIND 53 aufgrund der Entfernung von ca. 3,5 km sowie der Lage der Stätte unter Wasser ist eine Beeinträchtigung der Welterbestätte „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen" nach derzeitigem Stand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus. Eine Beeinträchtigung ist vor allem deshalb aller Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da es sich um archäologische Fundstellen handelt, die sich unter Wasser befinden und somit oberirdisch nicht sichtbar sind.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass VRG WIND 53 aus der Planung zurückgestellt ist.
Nr. W19.04-1/030 Abs. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 stellt fest, dass geprüft werden muss, ob die Errichtung von WEA in den VRG 49, 50, 51, 52 und 53 eine Beeinträchtigung der Welterbestätte „Klosterinsel Reichenau" verursacht. Eine endgültige Bewertung der potenziellen Beeinträchtigung erfolgt erst nach Visualisierungen der genauen WEA-Standorte. Sollte eine Beeinträchtigung festgestellt werden, wird eine Kulturerbeverträglichkeitsprüfung durchgeführt.	VRG WIND 49 und 53 sind aus der Planung zurückgestellt, VRG WIND 52 im besonders exponierten Teil zurückgenommen. Die Hinweise die weiteren Prüfungen auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.
Nr. W22.02-1/002 Abs. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikations, Post und Eisenbahn	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn hat auf Grundlage der vorliegenden Angaben das betreffende Gebiet auf mögliche Beeinträchtigungen funktechnischer Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaranlagen, radioastronomische Einrichtungen und eigene Funkmessstellen geprüft; durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W22.02-1/005 Abs. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikations, Post und Eisenbahn	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass keine Radioastronomie-Stationen betroffen sind.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W22.02-1/006 Abs. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikations, Post und Eisenbahn	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Bundesnetzagentur teilt mit, dass sich die geplante Fläche im Schutzbereich funktechnischer Messeinrichtungen befindet. Das zuständige Referat 511 wurde informiert und prüft die Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände. Bei künftigen Planungen in diesem Bereich ist das Referat 511 einzubeziehen.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W22.04-1/002 Abs. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung weist darauf hin, dass Teile des Verbandsgebiets im Schutzbereich ziviler Flugsicherungseinrichtungen liegen, konkret im Westen im Bereich des Radars Basel-Mulhouse und im Osten im Bereich der Einrichtungen des Flughafens Zürich. Je nach Lage und Ausgestaltung von Bauvorhaben könnten diese Einrichtungen gestört werden.	Eine Stellungnahme der Flugsicherung liegt vor.
Nr. W22.04-1/003 Abs. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt fest, dass sich Teile des Verbandsgebiets in Schutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen befinden und mögliche Störungen nicht ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Entscheidung über Beeinträchtigungen erfolgt jedoch erst auf Grundlage konkreter Vorhabenplanungen gemäß § 18a LuftVG.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W22.04-1/004 Abs. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung weist darauf hin, dass Anlagenschutzbereiche gemäß § 18a LuftVG zum Schutz der Flugsicherungseinrichtungen definiert und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Diese Bereiche orientieren sich an ICAO-Empfehlungen und können online auf der Website der Behörde eingesehen und vorgeprüft werden.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W22.10-1/001 Abs. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) sieht aufgrund der Prüfung der Unterlagen keine Berührung seiner Belange oder des Schutzes Kritischer Infrastrukturen und verzichtet auf eine weitergehende Stellungnahme.	
Nr. W22.32-1/002 Abs. Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.	
Nr. W22.41-1/001 Abs. Deutscher Wetterdienst Wetteramt Freiburg	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W22.43-1/001 Abs. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Abteilung Ausbau Stromnetze, Technische Fragen, Geodaten und	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass Vorhaben zum Ausbau der Übertragungsnetze, die im Bundesbedarfsplangesetz als länderübergreifend oder grenzüberschreitend aufgeführt sind, dem Verfahren nach dem NABEG unterliegen. Sie führt dabei die Bundesfachplanung zur Festlegung eines geeigneten Trassenkorridors durch. Bei Vorliegen eines Präferenzraums entfällt diese. Die konkrete Trasse wird im Rahmen der anschließenden Planfeststellung rechtlich festgelegt.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W22.43-1/002 Abs. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Abteilung Ausbau Stromnetze, Technische Fragen, Geodaten und	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn teilt mit, dass von der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee derzeit keine in der Anlage zum BBPlG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben betroffen sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in Zukunft neue Netzausbauvorhaben, die unter die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen, im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans Hochrhein-Bodensee liegen werden.	
Nr. W22.43-1/003 Abs. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Abteilung Ausbau Stromnetze, Technische Fragen, Geodaten und	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ◉ 4 nicht folgen
Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn führt aus, dass in den Festlegungen des Regionalplans Hochrhein-Bodensee zur Windenergie nicht eindeutig geregelt ist, ob bauliche Anlagen für den Netzausbau von den Vorschriften zur Windnutzung ausgenommen sind. In den Texten werden zwar Ausnahmen für andere raumbedeutsame Nutzungen wie Land- und Forstwirtschaft sowie Solare Energienutzung genannt, nicht jedoch für den Netzausbau. Daher wird empfohlen, die Festlegungs- und Begründungstexte dahingehend zu ergänzen, dass Maßnahmen des Netzausbaus in den Vorranggebieten für Windenergie ausnahmsweise zulässig sind, wenn sie mit der Windnutzung vereinbar sind.	Die Normierung einer solch weitgehenden Ausnahmelage würde die Anrechenbarkeit der VRG WIND in Frage stellen. Vielfach können innerhalb der VRG WIND Windprojekte und Maßnahmen des Netzausbaus so aufeinander abgestimmt werden, dass der Netzausbau im Einklang mit der Windnutzung erfolgen kann. In diesen Fällen stehen die Regelungen des VRG WIND dem Netzausbau nicht entgegen.
Nr. W22.43-1/004 Abs. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Abteilung Ausbau Stromnetze, Technische Fragen, Geodaten und	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn bedankt sich für die eingereichten Hinweise und bittet darum, diese zu berücksichtigen. Für den weiteren Verlauf des Verfahrens sowie die Beteiligung an zukünftigen Schritten wird um eine Benachrichtigung gebeten. Auch der in Kraft getretene Raumordnungsplan soll nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt werden.	vgl. Stellungnahme-Nr. W22.43-1/003
Nr. W23.02-1/001 Abs. Amprion GmbH Bestandssicherung Leitungen	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Amprion GmbH bittet darum, in den Verteiler für zukünftige Verfahren im Bereich des Regionalplans Hochrhein-Bodensee aufgenommen zu werden.	Die Amprion GmbH ist im Anhörungsverteiler enthalten.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W23.02-1/003 Abs. Amprion GmbH Bestandssicherung Leitungen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass für die Beauskunftung der Gemeinschaftsleitung Kühmoos - Daxlanden gemäß vertraglicher Regelung die TransnetBW GmbH zuständig ist. Daher wird gebeten, die TransnetBW GmbH ebenfalls in das Verfahren einzubeziehen, sofern dies noch nicht geschehen ist.	TransnetBW wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.
Nr. W23.02-1/006 Abs. Amprion GmbH Bestandssicherung Leitungen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Amprion GmbH bemerkt, dass sich einige VRG Wind in unmittelbarer Nähe zu Höchstspannungsleitungen befinden und hat die vorzugswürdige Leitungsachse für den geplanten Ersatzneubau BI. 4610 sowie die Vorranggebiete für Windenergie aus dem Regionalplan in einer Karte dargestellt. Die digitalen Daten hierzu sind beigefügt. Der Planungsstand kann sich im weiteren Verfahren noch ändern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die in der Nähe zum Vorhaben liegenden VRG WIND (1, 26, 43 und 44) schneiden die Trassen nicht und halten einen Puffer > 100 m ein. Bei VRG 44 würde die geänderte Trassenführung etwas näher an das VRG WIND heranrücken, es jedoch nicht schneiden.
Nr. W23.02-1/007 Abs. Amprion GmbH Bestandssicherung Leitungen	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass gemäß den Vorgaben der Deutschen Elektrotechnischen Kommission (DIN und VDE) für Freileitungen über 110 kV ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage erforderlich ist. Dieser Abstand berechnet sich als 0,5 x Rotordurchmesser + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) sowie Arbeitsraum für den Montagekran.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W23.02-1/008 Abs. Amprion GmbH Bestandssicherung Leitungen	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass bei einem Abstand von weniger als dem Dreifachen des Rotordurchmessers zwischen Windenergieanlage und Freileitung Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich sein können. Ab diesem Abstand sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Betreiber der Windenergieanlage muss für den Schutz der Freileitung vor Schäden durch umherfliegende Teile sorgen und die Kosten für Schutzmaßnahmen tragen. Schäden an der Leitung können Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W23.02-1/009 Abs. Amprion GmbH Bestandssicherung Leitungen	○ **1 Kenntnisnahme** ◉ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Amprion GmbH bittet darum, die Abstandsvorgaben für Windenergieanlagen in den textlichen Teil der Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee zu übernehmen. Zudem wird um eine weitere Beteiligung an dem Verfahren sowie an den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gebeten.	Ein Hinweis auf die Abstandsvorgaben wird in die Begründung aufgenommen. Die nachgelagerten Genehmigungsverfahren liegen nicht in der Zuständigkeit des Regionalverbands. Ihre Gestaltung obliegt den Genehmigungsbehörden (i.d.R. Landratsamt).
Nr. W23.04-1/001 Abs. Lieler Schlossbrunnen GmbH & Co.KG	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Lieler Schlossbrunnen GmbH & Co.KG erhebt fristgerecht Einwände gegen die Vorranggebietsfestsetzung für Windenergie im Regionalplan Hochrhein-Bodensee, Teilfortschreibung 3.2, insbesondere bezüglich der Vorranggebiete Wind 3 Hohe Schule und Wind 6 Steineck.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W23.04-1/002 Abs. Lieler Schlossbrunnen GmbH & Co.KG	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Lieler Schlossbrunnen GmbH & Co.KG spricht sich gegen das VRG 6 aus und weist darauf hin, dass sich auf der Gemarkung Schliengen-Liel vier Mineralbrunnen befinden, von denen drei ihr Wasservorkommen im Hauptregenstein haben. Das Gebiet des VRG Wind 6 erstreckt sich in einem Bereich, in dem der Hauptregenstein weiträumig ausgedehnt ist, und es sind keine besonderen Lehmüberdeckungen oder Deckschichten vorhanden. Aufgrund der tektonischen Zergliederung und der möglichen vertikalen sowie lateralen Verbindungen zu weiteren Schollen und Grundwasser-Teilstockwerken wird angenommen, dass dieses Gebiet zum Einzugsgebiet der Mineralquelle im Hauptregenstein gehört.	Die vorliegende Teilfortschreibung legt Vorranggebiete für Windenergie fest, die der räumlichen Steuerung der Windnutzung im regionalen Maßstab dienen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft. Die hydrologische Unbedenklichkeit im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist sicher zu stellen. Für die regionalplanerischen Ebene betrachtet, stehen die genannten Argumente einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahren gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W23.04-1/003 Abs. Lieler Schlossbrunnen GmbH & Co.KG	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Lieler Schlossbrunnen GmbH & Co.KG spricht sich gegen VRG 3 aus und führt weiter aus, dass sich die Fläche VRG Wind 3 ebenfalls im näheren Umkreis ihrer Mineralquellen befindet. Insbesondere im Gebiet der Hohen Schule, wo Kalksteinformationen aus der Ton- und Lehmüberdeckung herausragen, könnte der Bau und Betrieb der Windkraftanlagen die Qualität der Mineralquelle beeinträchtigen. Laut der Mineral- und Tafelwasserverordnung muss Mineralwasser in ursprünglicher Reinheit vorliegen, was bedeutet, dass Mineralquellen frei von anthropogenen Einträgen sein müssen. Eine Aufbereitung von verunreinigtem Wasser ist gesetzlich ausgeschlossen, sodass eine Verunreinigung der Quelle zur Stilllegung führen würde.	Die vorliegende Teilfortschreibung legt Vorranggebiete für Windenergie fest, die der räumlichen Steuerung der Windnutzung im regionalen Maßstab dienen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft. Die hydrologische Unbedenklichkeit im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist sicher zu stellen. Für die regionalplanerischen Ebene betrachtet, stehen die genannten Argumente einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahren gültigen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W23.04-1/004 Abs. Lieler Schlossbrunnen GmbH & Co.KG	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Lieler Schlossbrunnen GmbH & Co.KG führt aus, dass im Falle einer Verunreinigung ihrer Mineralquellen die Existenz ihres Unternehmens gefährdet wäre. Sie befürchten, dass beim Bau und Betrieb der Windkraftanlagen Maschinenöle, Mikroplastik, PFAS, Epoxidharz und Bisphenol A ins Grundwasser gelangen könnten. Aufgrund dieser Bedenken lehnen sie die geplante Vorranggebietsfestsetzung für Windenergie in den Bereichen VRG Wind 3 Hohe Schule und VRG Wind 6 Steineck ab, da dies eine existenzielle Bedrohung für ihr Unternehmen darstellen könnte. Sie bitten darum, diese Gebiete aus der geplanten Vorranggebietsfestsetzung zu entfernen.	Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Der Maximalabtrag für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland wird auf ca. 1.400 t/a geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert deutlich niedriger. Andere Quellen für Mikroplastik im Alltag sind um Größenordnungen höher, z.B. Reifenabrieb (102.090 t/a) oder Schuhsohlen (9.047 t/a). Die potenzielle Belastung durch Windenergieanlagen ist somit sehr gering. Dies gilt auch für die Einzugsbereiche von Mineralquellen. Darum wird auch hier davon ausgegangen, dass ein auf regionaler Maßstabsebene erheblicher Nutzungskonflikt nicht vorliegt.
Nr. W24.04-1/002 Abs. DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die DB Services Immobilien GmbH erhebt aus eisenbahntechnischer Sicht keine Einwendungen gegen den Regionalplan, bittet jedoch um Beachtung folgender Hinweise: Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs darf nicht gefährdet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb Emissionen entstehen können, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen. Besonders in der Nähe elektrifizierter Bahnstrecken oder Bahnstromleitungen sind Beeinträchtigungen durch magnetische Felder zu erwarten. Der Bauherr wird aufgefordert, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen und erforderliche Schutzmaßnahmen auf eigene Kosten vorzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W24.04-1/003 Abs. DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die DB Services Immobilien GmbH weist darauf hin, dass durch den Regionalplan die planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanungen des Großprojektes Karlsruhe – Basel betroffen sind. Jeglicher Eingriff oder Überplanungen in diesen Bereichen sind untersagt. Die betreffenden Flächen sind im Anhang des Plans aufgeführt. Der Plan ist vertraulich und darf nicht an Dritte weitergeleitet, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Alle Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W24.04-1/004 Abs. DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die DB Services Immobilien GmbH weist darauf hin, dass bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (WEA) bestimmte Sicherheitsanforderungen beachtet werden müssen. Gemäß dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Infrastruktur in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Besonders schutzbedürftig sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB), die vor Gefahren wie Eisabwurf und Stroboskopeffekten geschützt werden müssen. Daher müssen Windenergieanlagen einen Mindestabstand von mehr als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen Gleis einhalten, um die Sicherheit zu gewährleisten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W24.04-1/005 Abs. DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die DB Services Immobilien GmbH weist darauf hin, dass Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 3 x Rotordurchmesser zu Freileitungen ohne Schwingungsschutz und 1 x Rotordurchmesser zu Freileitungen mit Schwingungsschutz einhalten müssen. Falls der Abstand > 1 x Rotordurchmesser beträgt und die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung liegt, entfallen Schwingungsschutzmaßnahmen. Die Kosten für solche Maßnahmen sind vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W24.04-1/006 Abs. DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die DB Services Immobilien GmbH erklärt, dass der Antragsteller für sämtliche Schäden und Kosten, die der Deutschen Bahn AG aus den Baumaßnahmen entstehen, haftet. Diese Kosten werden gemäß den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG" (AVBL) in Rechnung gestellt. Zukünftige Anträge auf Genehmigung müssen erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden, und die DB AG behält sich weitere Bedingungen und Auflagen vor.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W24.07-1/002 Abs. Deutsche Telekom Technik GmbH Techn. Infrastruktur NL Südwest	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Deutsche Telekom Technik GmbH Techn. Infrastruktur NL Südwest stellt den Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) in einer Tabelle zur Verfügung.	
Nr. W24.07-1/003 Abs. Deutsche Telekom Technik GmbH Techn. Infrastruktur NL Südwest	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Deutsche Telekom Technik GmbH Techn. Infrastruktur NL Südwest fordert zu Richtfunkstrecken die direkte Sichtline ist beidseitig eine Breite von mindestens +/- 25m freizuhalten. Mitgesendet wird eine Liste von Anlagenstandorten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die VRG WIND werden durch die genannten Richtfunktstrecken nicht, in Einzelfällen lediglich randlich tangiert. Bei VRG WIND 8 gehen zwei der dortigen 14 Richtfunkstrecken durch das Gebiet. Die Freihaltung der Sichtachsen kann dort und bei den randlichen Überschneidungen bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.
Nr. W24.10-1/001 Abs. Vodafone West GmbH Zentrale Planung ND	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Vodafone-Gesellschaft(en) erhebt keine Einwände gegen die geplante Maßnahme. Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Bei konkreten Bauvorhaben wird eine Stellungnahme mit Auskunft über den Leitungsbestand abgegeben. Für Rückfragen wird gebeten, die obenstehende Vorgangsnummer anzugeben.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W25.03-1/002 Abs. Schluchseewerk AG	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Schluchseewerk AG nimmt Stellung zum Windkraftvorranggebiet Gemeinde Herrischried, zwischen den Teilorten Atdorf und Obergebisbach, Bereich Abhau. In diesem Bereich liegen bereits Planungen für ein Oberbecken eines Pumpspeicherkraftwerks vor. Daher wird vorgeschlagen, den Bereich Abhau nicht als Windkraftvorranggebiet auszuweisen.	Für das genannte Projekt wurden die Planungen bereits 2017 beendet, vor Abschluss des begonnenen Planfeststellungsverfahrens. Somit müssten für das Projekt etliche Verfahrensschritte erneut durchlaufen werden und die Planung in erheblichem Umfang aktualisiert bzw. erneut aufgesetzt werden. Es handelt sich somit nicht um eine aktuelle Planung mit konkreter Umsetzungsperspektive. Vor diesem Hintergrund wird von einer Zurückstellung von VRG WIND 25 abgesehen.
Nr. W25.03-1/003 Abs. Schluchseewerk AG	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Schluchseewerk AG weist darauf hin, dass mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft- und Solaranlagen der Bedarf zur Speicherung der erzeugten Energie steigen wird. Pumpspeicherwerke stellen eine der wenigen großtechnischen Möglichkeiten zur Energiespeicherung dar, insbesondere im Südschwarzwald, wo entsprechende Potenziale existieren. Daher wird gebeten, nicht alle potenziellen Oberbeckenstandorte als Windkraftvorranggebiete auszuweisen. Es wird vorgeschlagen, Vorranggebiete für Pumpspeicherwerke zu prüfen und eine Potentialstudie zu den Standorten für Pumpspeicherwerke zu erstellen.	Die umfangreichen, bereits existierenden Speichermöglichkeiten für Strom in der Region sind ein Alleinstellungsmerkmal der Region Hochrhein-Bodensee. Die Standortsuche und -sicherung für Pumpspeicherbecken ist weniger eine regionalplanerische als eine fachplanerische Aufgabe. Zudem sind Teile der Anlagen als unterirdische Bauwerke einer regionalplanerischen Steuerung nicht zugänglich. Das kann auch die Speichervolumen selbst betreffen (Kavernenspeicher). Zur Klärung der sich ergebenden Fragen dienen Raumverträglichkeitsprüfungen (§ 15 ROG).
Nr. W25.07-1/002 Abs. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung teilt mit, dass im Landkreis Lörrach und Waldshut keine BWV-Anlagen vorhanden sind. Im Landkreis Konstanz befinden sich zwar BWV-Anlagen, jedoch nicht im Bereich der geplanten Maßnahmen. Daher werden keine Bedenken erhoben. Eine GIS-Übersichtskarte sowie ein Sicherheitsmerkblatt werden zur Information beigefügt.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W25.11-1/002 Abs. Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH hat keine Anmerkungen zur Teilfortschreibung 3.2.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W25.11-1/003 Abs. Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Stellungnahme der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH enthält einen Hinweis, dass die stillgelegte Wehratalbahn (Bad Säckingen – Schopfheim) im Regionalplan nicht als Trasse für regionale Infrastruktur und eine mögliche Reaktivierung berücksichtigt wurde. Da die Strecke gemäß § 23 AEG nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt ist, sollte sie aus Sicht des Landes als Freihaltetrasse im Regionalplan eingetragen werden.	Die Festlegung von Freihaltetrassen für regional bedeutsame Infrastrukturvorhaben ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung zur Windenergie. Im parallel zur Teilfortschreibung laufenden Verfahren zur Gesamtfortschreibung ist im Planentwurf eine entsprechende Trassensicherung bereits vorgesehen.
Nr. W25.14-1/002 Abs. terranets bw GmbH	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die terranets bw GmbH weist darauf hin, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans Anlagen des Unternehmens, wie Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln, verlegt sind, jedoch nicht dargestellt werden. Diese Leitungen sind durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.	Eine der genannten Leitungen wird durch VRG WIND 46 überschnitten. Die Abstimmung der Anlagenstandorte mit den bestehenden Leitungen ist Gegenstand der Projektplanung und des Genehmigungsverfahrens. Die anderen Überschneidungen bestehen nach Überarbeitung der Flächenkulisse nach der ersten Anhörung nicht mehr.
Nr. W25.14-1/003 Abs. terranets bw GmbH	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die terranets bw GmbH teilt mit, dass in verschiedenen Bereichen ihrer Planungen Näherungen zu ihren Leitungen und Anlagen erkennbar sind. Besonders betroffen wäre der Bereich Schliengen-Guldenknopf.	Aufgrund von Anpassungen aus anderen Gründen bestehen Annäherungen bzw. Überlagerungen im Bereich Schliengen-Guldenknopf nicht mehr.
Nr. W25.14-1/004 Abs. terranets bw GmbH	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die terranets bw GmbH teilt mit, dass in verschiedenen Bereichen ihrer Planungen Näherungen zu ihren Leitungen und Anlagen erkennbar sind. Besonders betroffen wäre der Bereich Tannenkirch- Erdweg.	Mit den Gebietsänderungen nach der ersten Anhörung bestehen keine Annäherungen bzw. Überlagerungen im Bereich Tannenkirch-Erdweg.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W25.14-1/005 Abs. terranets bw GmbH	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die terranets bw GmbH teilt mit, dass in verschiedenen Bereichen ihrer Planungen Näherungen zu ihren Leitungen und Anlagen erkennbar sind. Besonders betroffen wäre der Bereich Ursaul.	Im Bereich des VRG WIND Nr. 46 findet östlich von Ursaul eine Überlagerung des VRG WIND mit der angesprochenen Leitung statt. Die genannten Aspekte gehen die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus. Die Prüfung der VRG WIND bezieht sich auf den regionalplanerischen Maßstab (1:50.000). Einzelheiten einer konkreten Vorhabensplanung werden in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt und überprüft.
Nr. W25.14-1/006 Abs. terranets bw GmbH	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die terranets bw GmbH teilt mit, dass in verschiedenen Bereichen ihrer Planungen Näherungen zu ihren Leitungen und Anlagen erkennbar sind. Eventuell betroffen wäre der Bereich Bad Bellingen - Haberberg.	Mit den Gebietsänderungen nach der ersten Anhörung bestehen keine Annäherungen bzw. Überlagerungen im Bereich Bad Bellingen – Haberberg.
Nr. W25.14-1/007 Abs. terranets bw GmbH	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die terranets bw GmbH weist darauf hin, dass Windkraftanlagen grundsätzlich im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen und -anlagen möglich sind. Im konkreten Fall wurden jedoch einige Standorte zu nah an ihren Anlagen geplant.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich die regionalplanerische Steuerung der Windnutzung auf Gebiete bezieht, nicht auf Standorte.
Nr. W25.14-1/008 Abs. terranets bw GmbH	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die terranets bw GmbH betont, dass im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen werden muss, dass von der Windkraftanlage keine Gefährdung für die bestehenden Gashochdruckleitungen und -anlagen ausgeht. Der Gutachter wird die erforderlichen Abstände zwischen den Windkraftanlagen und den Leitungen festlegen.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W25.14-1/009 Abs. terranets bw GmbH	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die terranets bw GmbH bringt gegen die räumlichen Festlegungen auf Regionalplanebene keine Bedenken vor. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen nicht gefährdet ist.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W25.14-1/010 Abs. terranets bw GmbH	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die terranets bw GmbH weist abschließend darauf hin, dass für die bestehenden Anlagen des Unternehmens Bestandsschutz gewährleistet sein muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung, Wartung und Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Für planbare Instandhaltungsmaßnahmen werden die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt, während nicht planbare Maßnahmen gegebenenfalls nachträglich mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden.	
Nr. W25.14-1/011 Abs. terranets bw GmbH	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W25.14-1/012 Abs. terranets bw GmbH	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die terranets bw GmbH betont, dass bei allen Planungen die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen sind, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W25.18-1/002 Abs. ED Netze GmbH	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die naturenergie netze GmbH hat gegen die Teilfortschreibung 3.2 keine Einwände.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W25.18-1/003 Abs. ED Netze GmbH	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die ED Netze GmbH weist darauf hin, dass sich Anlagen der naturenergie-netze GmbH im Bebauungsgebiet befinden, die weiterhin benötigt werden. Sie bittet, dies bei der Bauplanung zu berücksichtigen und eventuelle Anpassungen rechtzeitig abzusprechen. Das Unternehmen geht davon aus, dass die Leitungen während und nach dem Vorhaben störungsfrei weiter betrieben werden können. Eine Planauskunft ist über den angegebenen Link verfügbar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W25.20-1/001 Abs. PLEdoc GmbH	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die PLEdoc GmbH teilt im Auftrag der Open Grid Europe GmbH mit, dass sich innerhalb des Regionalplan-Gebiets Versorgungsanlagen der OGE befinden. Zur groben Übersicht wurden Übersichtspläne beigefügt, wobei auf deren begrenzte Aktualität hingewiesen wird, da sich das Leitungsnetz laufend ändern kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W25.20-1/002 Abs. PLEdoc GmbH	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 3.2 Windenergie zunächst keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W25.20-1/003 Abs. PLEdoc GmbH	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass der Bestandsschutz der vorhandenen Versorgungsanlagen gewährleistet sein muss und keine Einschränkungen für deren sicheren Betrieb entstehen dürfen. Windkraftanlagen sind mit einem Mindestabstand von 35 m zur Mastachse zu Gashochdruckleitungen zu planen. Bei einzelnen Anlagen, Stationen oder Windparks sind zudem Einzelfallprüfungen notwendig. Alle Details nachgelagerter Planverfahren müssen frühzeitig mit OGE abgestimmt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W25.20-2/001 Abs. PLEdoc GmbH	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die PLEdoc GmbH teilt im Auftrag der GasLINE GmbH & Co. KG mit, dass sich im Planungsgebiet des Regionalplans Kabelschutzrohranlagen mit Lichtwellenleiterkabeln befinden. Die beigefügten Übersichtspläne dienen lediglich der groben Orientierung, da sich das Leitungsnetz durch laufende Änderungen nicht stets aktuell darstellen lässt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W25.20-2/002 Abs. PLEdoc GmbH	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die PLEdoc GmbH geht davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage weiterhin gewährleistet ist und durch die Teilfortschreibungen weder der Betrieb noch notwendige Arbeiten wie Überwachung, Wartung oder Reparatur beeinträchtigt werden. Windenergieanlagen sowie zugehörige bauliche Einrichtungen dürfen nur außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W25.20-2/003 Abs. PLEdoc GmbH	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die PLEdoc GmbH verweist für weitergehende Hinweise auf das beiliegende Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG zur Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W25.20-2/004 Abs. PLEdoc GmbH	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass im Planungsgebiet eine GasLINE-Produktenleitung bzw. Kabelschutzrohranlage verläuft, deren Schutzstreifen in Zuständigkeit der badenova AG & Co. KG, der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung liegt. Für Auskünfte wird auf die jeweiligen Leitungsportale verwiesen.	
Nr. W25.31-1/003 Abs. Netze BW GmbH	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Netze BW GmbH hat gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie keine Bedenken.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W25.31-1/004 Abs. Netze BW GmbH	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Netze BW GmbH weist darauf hin, dass ihre 110-kV-Leitungen regionalplanerisch zu sichern sind. Der aktuelle Leitungs- und Versorgungsanlagenbestand ist als Anhang beigefügt.	Im Regionalplan 2000 der Region Hochrhein-Bodensee werden die Umspannwerke und Netzknoten gesichert (PS 4.2.2.3 Z). Die Sicherung der Leitungstrassen obliegt der Fachplanung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W25.31-1/005 Abs. Netze BW GmbH	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Netze BW GmbH bittet um die planerische Sicherung ihrer 110-kV-Leitungen und um frühzeitige Beteiligung an den nachgelagerten Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren. Der aktuelle Leitungs- und Versorgungsanlagenbestand ist beigefügt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W25.31-1/006 Abs. Netze BW GmbH	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Netze BW GmbH weist darauf hin, dass für den bedarfsgerechten Ausbau des 110-kV-Hochspannungsnetzes Bereiche entlang bestehender Leitungstrassen freigehalten werden müssen. Dies sei für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit unerlässlich, da auch der Ausbau von Hochspannungsleitungen gemäß Energiewirtschaftsgesetz im überragenden öffentlichen Interesse liegt.	Teil des Planungskonzepts ist ein Vorsorgeabstand zu den Leitungstrassen (ab 100 kV) von 100 m (vgl. Umweltbericht).

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W25.31-1/007 Abs. Netze BW GmbH	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Netze BW GmbH weist darauf hin, dass die geltenden Mindestabstände zu 110-kV-Freileitung gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 Punkt 5.9.3 nicht unterschritten werden dürfen. Ein Abstand von mindestens 150 m von Vorranggebieten zur Leitungsachse wird empfohlen.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich die regionalplanerische Steuerung der Windnutzung auf Gebiete bezieht, nicht auf Standorte. Im Planungskonzept ist ein Vorsorgeabstand von 100 m vorgesehen (Rückstellkriterium). Die weitere Feinsteuerung der Anlagenstandorte betrifft Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W25.31-1/008 Abs. Netze BW GmbH	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Netze BW GmbH erläutert, dass zwischen Windkraftanlagen und 110-kV-Hochspannungsleitungen ein Mindestabstand einzuhalten ist, der sich aus der Norm DIN EN 50341-2-4 ergibt. Dieser setzt sich zusammen aus der Hälfte des Rotordurchmessers, einem spannungsabhängigen Sicherheitsabstand von 20 Metern sowie einem Arbeitsraum für den Montagekran, sofern dieser nicht auf der windabgewandten Seite liegt. Bei einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von 137 Metern ergibt sich ein erforderlicher Mindestabstand von etwa 149 Metern. Dieser Abstand darf keinesfalls unterschritten werden. Sollte die Hochspannungsleitung in der Nachlaufströmung der Windkraftanlage liegen, sind zusätzlich schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers notwendig, insbesondere wenn der Abstand zwischen Turmachse und Leiterseil weniger als das Dreifache des Rotordurchmessers beträgt.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W25.31-1/009 Abs. Netze BW GmbH	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Netze BW GmbH betont, dass Bestand und Betrieb ihrer Versorgungsanlagen gewährleistet bleiben müssen. Mögliche Maßnahmen zur Sicherung oder Verlegung der Anlagen sind frühzeitig mit dem Unternehmen abzustimmen. Da aus ihrer Sicht keine Notwendigkeit zur Verlegung der Leitungstrassen besteht, sind sämtliche Kosten für Prüfungen und mögliche Umsetzungen vom Veranlasser zu tragen. Bei Kreuzungen mit Infrastruktureinrichtungen gelten die jeweils aktuellen Rahmenverträge, Kreuzungsrichtlinien sowie einschlägige Gesetze und Normen.	
Nr. W25.35-1/001 Abs. badenovaWärmeplus GmbH	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
badenovaWärmeplus GmbH begrüßt den Entwurf des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee und bedankt sich für den konstruktiven Austausch mit Projektentwicklern, Fachleuten und Kommunen. Die frühzeitige Einbindung wird als wichtiger Beitrag zur Akzeptanz und Rechtssicherheit gewertet und soll auch in den weiteren Planungsschritten fortgeführt werden.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W25.35-1/002 Abs. badenovaWärmeplus GmbH	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
badenovaWärmeplus GmbH schätzt die Flächen VRG WIND 16, 19, 28 und 42 als besonders geeignet und mit hoher Realisierungswahrscheinlichkeit ein, da sie technisch-wirtschaftlich tragfähig sowie konfliktarm und raumverträglich sind.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Auf die Änderungen der Gebiete und Gebietsgrenzen nach der ersten Anhörung wird verwiesen (vgl. Teil A der Synopse). VRG WIND 16 ist deutlich verkleinert, VRG WIND 28 ist aus der Planung zurückgestellt.
Nr. W25.39-1/001 Abs. EnBW Regional AG Regionalzentrum Stuttgart	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
EnBW Regional AG begrüßt die Möglichkeit zur Beteiligung als Projektentwicklerin im Verfahren zur Teilfortschreibung Windenergie, dankt für die bisherige Arbeit und nimmt im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens Stellung.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W25.39-1/002 Abs. EnBW Regional AG Regionalzentrum Stuttgart	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
EnBW Regional AG nutzt die Gelegenheit, um zu den Aspekten des Kriterienkatalogs ihre Position darzulegen. Zusätzliche Pufferung von Schutzgebieten: Die EnBW Regional AG lehnt pauschale Abstandsregelungen zu Natur- und Artenschutzgebieten ab, da sie hierfür keine rechtliche oder sachliche Grundlage sieht. Der angesetzte Vorsorgeabstand – etwa 200 Meter zu Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern sowie Vogelschutzgebieten – sei nicht nachvollziehbar und würde bei einer Schutzgüterabwägung dem vorrangigen Ausbau der erneuerbaren Energien untergeordnet, wodurch Windkraftanlagen auf diesen Flächen grundsätzlich möglich wären. Umgang mit Fachbeitrag Artenschutz: Die EnBW Regional AG fordert klare und nachvollziehbare Abwägungskriterien für den Umgang mit dem Fachbeitrag Artenschutz. Dabei sollte das Ziel sein, auch auf potenziell konfliktträchtigen, aber windhöffigen Flächen eine Nutzung für Windenergie zu ermöglichen. Auerhuhn: Die EnBW Regional AG betont, dass auch im Umgang mit der Planungshilfe Auerhuhn klare und nachvollziehbare Abwägungskriterien erforderlich sind. Ziel müsse es sein, trotz möglicher Konflikte windhöffige Standorte nicht grundsätzlich auszuschließen, sondern für die Windenergienutzung offen zu halten.	Die unterschiedlichen Schutzgebietskategorien sind entsprechend der Betroffenheit ihrer Schutzziele und ihren jeweiligen Bestimmungen hinsichtlich der Windnutzung im Planungskonzept berücksichtigt. Bei den genannten Vorsorgeabständen handelt es sich um planerische Rückstellkriterien zur Entzerrung erheblicher Raumnutzungskonflikte in den daraus sich ergebenden Suchräumen. Die Bewertung, Abwägung und Entscheidung zu regionalbedeutsamen Raumnutzungskonflikten ist originäre Aufgabe der Regionalplanung. Sie dienen auch dazu, die Windnutzung auf Flächen mit niedrigerer Konfliktdichte und damit besserer Umsetzungsperspektive zu lenken. Der Umgang mit dem Fachbeitrag Artenschutz entspricht dem Anliegen. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Zur Berücksichtigung des Auerhuhnschutzes in den Regionalplanungen zur Windenergie liegt ein Hinweispapier des Landes vor, welches in der Teilfortschreibung berücksichtigt ist. Die dortigen Rückstellempfehlungen sind berücksichtigt, Es wird auf den VRG WIND nach PS 4.7.2 (2) Z hingewiesen, mittels derer konkrete Projektplanungen und dortige Detailinformationen in die Teilfortschreibung einbezogen wurden, insbesondere auch hinsichtlich der angesprochenen Planungskriterien (Schutzgebiete, Fachbeitrag, Auerhuhn).

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W25.39-1/003 Abs. EnBW Regional AG Regionalzentrum Stuttgart	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die EnBW Regional AG bittet um Korrektur der Koordinaten für die beiden Bestandswindenergieanlagen in VRG 32, da diese im Entwurf falsch dargestellt sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Osten des Vorranggebiets aufgrund starker Abfälle und der westlichen Senke nicht für Windenergieanlagen geeignet ist. Ein Abstandspuffer von 500 m zum Naturfreundehaus wurde ebenfalls nicht berücksichtigt. Eine Verkleinerung der Fläche wird angestrebt, um die Realisierung von Windkraftanlagen zu ermöglichen und größere Gebiete an geeigneten Stellen auszuweisen.	Die Bestandsanlagen sind nicht im Planentwurf dargestellt, darum ist eine Korrektur nicht erforderlich. Die amtlichen Geodaten zu den Bestandsanlagen enthielten einen Datenfehler, der inzwischen auf Anregung des Regionalverbands korrigiert wurde. Zum Naturfreundehaus hält das VRG WIND einen Abstand ein, der dem Vorsorgeabstand vergleichbarer Nutzungen entspricht (Dorfgebiete, Wohnnutzung im Außenbereich). Ein noch weiteres Abrücken aufgrund des Naturfreundehauses ist darum nicht begründet. Die Topographie ist in der Region vielfach bewegt und die kleinräumige Optimierung der Windparklayouts auf die topographischen Gegebenheiten sowie Baugrundverhältnisse Gegenstand der Vorhabensplanung. Eine Standortsteuerung findet auf der Ebene des Regionalplans nicht statt. Das weitere Vorbringen verkennt die Situation und die planerischen Spielräume in der Region. Die Möglichkeit zur Ausweisung größerer Gebiete an anderer Stelle bestehen nicht.
Nr. W25.39-1/004 Abs. EnBW Regional AG Regionalzentrum Stuttgart	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die EnBW Regional AG weist darauf hin, dass das geplante Vorranggebiet 30 in einem Bereich liegt, in dem Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums von Auerhühnern für den Windpark Häusern geplant sind. Diese Maßnahmen sollen für die nächsten 25 -30 Jahre erhalten bleiben. Ein Gestattungsvertrag wurde mit ForstBW als Flächeneigentümerin geschlossen, der die Nutzung über die Betriebszeit des Windparks regelt. Aus heutiger Sicht ist die Errichtung eines Windparks auf den blau hinterlegten Flächen daher nicht möglich.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W26.01-1/002 Abs. Kanton Aargau Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Raumentwicklung	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Raumentwicklung betont, dass der Fokus der Stellungnahme auf den fachlichen Interessen gemäß Richtplan und den kantonalen Zuständigkeiten liegt. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Erfolg von Windenergievorhaben neben der Zusammenarbeit auf Richtplanebene auch die Betroffenheit und Akzeptanz der Bevölkerung entscheidend sind. Daher haben länderübergreifende Abstimmungen und der Einbezug direkt betroffener Aargauer Gemeinden sowie weiterer Interessensvertreter, wie zum Beispiel des Flughafens Zürich, in den weiteren Planungsschritten hohe Priorität.	
Nr. W26.01-1/003 Abs. Kanton Aargau Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Raumentwicklung	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Raumentwicklung betont, dass das VRG WIND 38 aus Sicht des Kantons besonders relevant. Die zwei südlichsten Teilflächen des Vorranggebiets liegen in unmittelbarer Nähe zum Wildtierkorridor AG-03 Rümikon (vgl. Richtplankapitel L 2.6). Es handelt sich um einen Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung. Der Wildtierkorridor liegt auf dem nördlichen Teil der West-Ost-führenden Hauptachse durch den Kanton Aargau und ist eine wichtige Verbindung des Gebiets östlich der Aare über den Rhein Richtung Randen. Nördlich des Rheins schliesst eine Vernetzungsachse des Generalwildwegeplans von Baden-Württemberg sowie des deutschen Wildkatzenwegeplans an. ist die Nähe zu einem Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung, der eine wichtige Verbindung für die Wildtiervernetzung darstellt.	Die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans gehen in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Die möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts hängen stark von den lokalen Rahmenbedingungen, den zu betrachtenden Tierarten sowie den Eigenschaften des Windparks (insb. Anlagenstandorte) ab. Eine Feinsteuerung der Standorte findet auf Ebene des Regionalplans jedoch nicht statt. Eine Rückstellung schon auf Ebene des Regionalplans wurde geprüft. Zum einen würde die Zurückstellung auch Gebiete betreffen, in denen Konflikte durch Maßnahmen auf Projektebene vermieden oder stark gemindert werden können, zum anderen würde der begrenzte Planungsspielraum in der Region sehr stark zugunsten einer Konfliktlage genutzt, für die auf Projektebene Minderungsoptionen grundsätzlich gegeben sind. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wird von einer Rückstellung aufgrund der Betroffenheit von Wildtierkorridoren abgesehen. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Betroffenheit von Wildtierkorridoren sowie die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen hingewiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W26.01-1/004 Abs. Kanton Aargau Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Raumentwicklung	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Kanton Aargau Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Raumentwicklung weist darauf hin, dass das Vorranggebiet VRG WIND 38 in der Nähe eines Wildtierkorridors und eines Siedlungsgebiets mit regionalem Ortsbildschutz liegt. Der Bericht zur strategischen Umweltprüfung weist auf erhebliche negative Umweltauswirkungen hin, insbesondere im Hinblick auf den Wildtierschutz und das Ortsbild. Daher wird gebeten, die Ausweisung der südlichsten Teilflächen zu überprüfen.	Die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans gehen in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Die möglichen Auswirkungen eines konkreten Projekts hängen stark von den lokalen Rahmenbedingungen, den zu betrachtenden Tierarten sowie den Eigenschaften des Windparks (insb. Anlagenstandorte) ab. Eine Feinsteuerung der Standorte findet auf Ebene des Regionalplans jedoch nicht statt. Eine Rückstellung schon auf Ebene des Regionalplans wurde geprüft. Zum einen würde die Zurückstellung auch Gebiete betreffen, in denen Konflikte durch Maßnahmen auf Projektebene vermieden oder stark gemindert werden können, zum anderen würde der begrenzte Planungsspielraum in der Region sehr stark zugunsten einer Konfliktlage genutzt, für die auf Projektebene Minderungsoptionen grundsätzlich gegeben sind. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wird von einer Rückstellung aufgrund der Betroffenheit von Wildtierkorridoren abgesehen. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Betroffenheit von Wildtierkorridoren sowie die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen hingewiesen. Viele Teilräume der Region Hochrhein-Bodensee zeichnen sich durch ein sehr hochwertiges Landschaftsbild und viele besondere und hoch attraktive Blickbeziehungen und Aussichtssituationen aus. Sofern mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung erreicht und der ungesteuerte Zustand hinsichtlich der Windnutzung für die Region vermieden werden soll, können Beeinträchtigungen darauf nicht vollumfänglich vermieden werden. Durch die Planungskriterien und das schrittweise Vorgehen hin zu den vorgeschlagenen VRG WIND sind Belange des Landschaftsbildes in der Planung berücksichtigt (vgl. Umweltbericht). Es ist nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W26.01-1/005 Abs. Kanton Aargau Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Raumentwicklung	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Kanton Aargau Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Raumentwicklung weist darauf hin, dass die Vorranggebiete VRG WIND Nr. 38 und VRG WIND Nr. 39 möglicherweise mit den Sicherheitsinteressen des Flugverkehrs in Konflikt stehen, da sie in einem Gebiet mit Hindernisbegrenzung gemäß dem Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt liegen. Windkraftanlagen müssten daher die Bauhöhenbeschränkungen einhalten, um den Flugverkehr nicht zu beeinträchtigen. Der Regionalplan enthält derzeit keine Vorgaben zur Anzahl oder Höhe der Windenergieanlagen, was in diesem Zusammenhang zu prüfen ist.	Eine Stellungnahme der Flugsicherung liegt vor.
Nr. W26.02-1/001 Abs. Bundesamt für Raumentwicklung Abtlg. Raumplanung	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Das Bundesamt für Raumentwicklung Abtlg. Raumplanung bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee. Aus planerischer Sicht sind vor allem die Belange der Luftfahrt im grenzüberschreitenden Flugverkehr betroffen. Es wird auf die Stellungnahmen der zuständigen Stellen verwiesen, die die Auswirkungen auf die öffentlichen Interessen der Schweiz durch die Vorranggebiete und künftige Windenergieprojekte evaluiert haben.	
Nr. W26.04-1/001 Abs. Baudirektion des Kantons Zürich Amt für Raumentwicklung	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Baudirektion des Kantons Zürich Amt für Raumentwicklung bedankt sich für das Schreiben vom 9. April 2024 zur geplanten Überarbeitung des Teilregionalplans Energie im Bereich der Windenergie. Die erarbeiteten Windenergie-Vorranggebiete tragen dazu bei, die Versorgungssicherheit im kontinentaleuropäischen Verbundnetz zu stärken und die Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W26.04-1/002 Abs. Baudirektion des Kantons Zürich Amt für Raumentwicklung	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Baudirektion des Kantons Zürich Amt für Raumentwicklung nimmt die vorgeschlagenen Anpassungen im Regionalplan Hochrhein-Bodensee zustimmend zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass zwischen den Vorranggebieten Nr. 38 «Häule-Wannenberg» und Nr. 39 «Kalten Wangen» sowie dem Zürcher Windeignungsgebiet Nr. 46 «Gnüll» Synergien durch eine koordinierte Planung entstehen könnten. Sie bittet um eine zeitnahe Information, falls weitere Planungsschritte für das Gebiet «Kalten Wangen» erfolgen.	
Nr. W26.06-1/001 Abs. Baudirektion des Kantons Thurgau Amt für Raumplanung	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Baudirektion des Kantons Thurgau Amt für Raumplanung bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee. Sie hebt hervor, dass Deutschland ein schnelleres Tempo bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie vorlegt als die Schweiz, was im Kontext des Ausstiegs aus der Kernenergie und Kohlekraft nachvollziehbar ist. Der Kanton Thurgau betrachtet die räumlich nahe Entstehung von Windparks in Süddeutschland als Chance, von deren Erfahrungen er profitieren könnte, da der Kanton nur begrenzte natürliche erneuerbare Ressourcen zur Stromerzeugung hat.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W26.06-1/002 Abs. Baudirektion des Kantons Thurgau Amt für Raumplanung	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Baudirektion des Kantons Thurgau Amt für Raumplanung bewertet die Planungsgrundlage für die Ausscheidung der Vorranggebiete Windenergie als sorgfältig und nachvollziehbar. Besonders wichtig ist der Umgang mit UNESCO-Welterbestätten, insbesondere der Klosterinsel Reichenau. Da auf Schweizer Seite Windenergieprojekte in ähnlicher Nähe zur Weltkulturerbestätte geplant sind, wird sich der Kanton an den deutschen Beurteilungsmassstäben orientieren. Es wird jedoch kritisiert, dass die Radien für die Sichtbarkeitsanalyse der Klosterinsel Reichenau und der Pfahlbauten unterschiedlich gewählt wurden, was nicht nachvollziehbar erscheint. Zudem wird auf eine Ungleichbehandlung zwischen der Schweizer und deutschen Seite bei der Beurteilung der Vorranggebiete hingewiesen, insbesondere bezüglich der Anforderungen eines Heritage Impact Assessment (HIA). Obwohl auf schweizerischer Seite teilweise auch erst Gebiete ohne konkretes Projekt definiert wurden (z.B. Salen-Reutenen, Ottenberg), wird bereits auf dieser Planungsstufe (Richtplanung) ein Heritage Impact Assessement (HIA) der UNESCO vom LAD und von seinem Pendant auf Schweizer Seite, dem Bundesamt für Kultur (BAK), verlangt. Konsequenterweise müsste sich das LAD und das BAK dafür einsetzen, dass Gebiete ohne konkretes Projekt auf Schweizer Seite aus dem HIA entlassen werden. Das Amt für Energie des Kantons Thurgau wird die entsprechenden Stellen auf die Ungleichbehandlung aufmerksam machen.	Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die "in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen" zu berücksichtigen. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale wird auf Ebene des Genehmigungsverfahrens überprüft. Aufgrund der nicht auszuschließenden Beeinträchtigung der Welterbestätte „Klosterinsel Reichenau" bei der Umsetzung des VRG mit einer Bebauung wird in den Steckbrief des VRG der Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege auf die Notwendigkeit von Visualisierungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgenommen. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine pozentielle Beeinträchtigung vorliegt, wird das Projekt ggf. im Rahmen einer UNESCO-Kulturerbeverträglichkeitsprüfverfahren (heritage impact assessment = HIA) überprüft. Zudem wird mit der Modifikation der Gebietsgrenze von VRG WIND 52 der besonders exponiert zum Welterbe liegende Teil der VRG WIND auf dem Schiener Berg zurückgenommen. Die angesprochenen Untersuchungsbereiche (Radien) beziehen sich auf die Bewertung hinsichtlich des Denkmalschutzgesetzes (Kulturdenkmal), nicht auf die Bewertung hinsichtlich der Welterbestätten. Die Insel Reichenau ist in beiderlei Hinsicht zu betrachten. Die Bewertung der Welterbestätten erfolgt von den Radien unabhängig. Gegebenenfalls wird ein Heritage Impact Assessment (HIA) auf Projektebene erforderlich. Das Anliegen, dass dafür grenzüberschreitend gleiche Maßstäbe auch hinsichtlich der für das HIA relevanten Planungsebene gelten, wird auch vom Regionalverband geteilt. In Bezug auf die bereits länger laufenden Vorarbeiten dazu wird darauf hingewiesen, dass es auf deutscher Seite im Zeitlauf erhebliche Veränderungen der planungsrechtlichen Rahmenbedinungen zur Steuerung der Windnutzung gegeben hat, so dass frühere Forderungen ggf. einen anderen Hintergrund und Kontext hatten.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W26.10-1/001 Abs. Skyguide	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Skyguide (Swiss Air Navigation Services Ltd) informiert zu den Zuständigkeiten zur Flugsicherung im Gebiet der Region Hochrhein-Bodensee. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat die Flugsicherungsdienste an die Schweizer Flugsicherung Skyguide delegiert. Im Bereich Flugsicherung ist diese somit Trägerin öffentlicher Aufgaben. Für die Beantragung von Änderungen der An- und Abflugrouten des Flughafens Zürich beim Schweizer Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist demgegenüber die Flughafen Zürich AG (FZAG) zuständig, für Routen über deutschem Hoheitsgebiet koordiniert mit dem Deutschen Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Im Bereich der An- und Abflugrouten ist die Da die FZAG damit ebenfalls Trägerin öffentlicher Aufgaben. Es erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme der Skyguide und des Flughafens Zürich. Die Stellungnahme beruht auf den mit Stand Juni 2024 bekannten Anlagenstandorten und Schutzbereichen der publizierten Flugverfahren und hat aufgrund der vorgegebenen Periodizität eine Gültigkeitsdauer ab Ausstellungsdatum von 5 Jahren, bevor die Flugverfahren erneut überprüft werden müssen.	Die schweizer Flugsicherung übernimmt im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen der beiden Staaten auch Aufgaben im an die Schweiz angrenzenden süddeutschen Luftraum. Skyguide agiert in den delegierten Bereichen im Auftrag der Deutsche Flugsicherung (DFS) und arbeitet eng mit ihr zusammen. Die Stellungnahme erfolgt somit in der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Rahmen einer delegierten Tätigkeit und somit als Träger öffentlicher Belange. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass Skyguide ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen ist. In dieser Funktion agiert sie im Rahmen des auf dem süddeutschen Territorium geltenden rechtlichen Rahmens,. Gemäß des Hinweises von Skyguide auf die Gültigkeitsdauer der Stellungnahme liegt diese mit 5 Jahren unter dem Planungshorizont des Regionalplans von 15 Jahren.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W26.10-1/002 Abs. Skyguide	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Skyguide stellt in einer Tabelle die Konflikte zwischen den WEA und den Anforderungen der Flugsicherung dar. Sie legt damit mit Verweis auf in der Schweiz übliche Anlagenhöhen eine Gesamthöhe von 250m zu Grunde. Sie erläutert die dort dargestellten Konfliktkategorien. Bei der Zuordnung der VRG Wind zu den Konfliktkategorien wurden die Aspekte Flugsicherungsanlagen sowie Instrumentenflugverfahren berücksichtigt: Rot (negativ): Die Konflikte sind zu groß. Keine Realisierung von WEA über 150 Metern Gesamthöhe möglich - selbst bei Projektoptimierungen nicht. Orange (bedingt; voraussichtlich negativ oder sehr unsicher): Es gibt große Konflikte mit Anforderungen des BAZL an die Flugsicherheit. selbst bei Projektoptimierungen. Weitere Abklärungen auf Stufe Richtplanung sind grundsätzlich notwendig. In gewissen Fällen ist es möglich, zu Lasten der Projektanten einzelne Flugrouten oder Flugsicherungsanlagen zu modifizieren. Eine Realisierung von WEA mit über 150 m Gesamthöhe ist voraussichtlich in großen Teilen des Gebietes ausgeschlossen. Gelb (bedingt; voraussichtlich positiv): Es gibt Konflikte mit Anforderungen des BAZL an die Flugsicherheit. Weitere Abklärungen sind notwendig auf Stufe Nutzungsplanung. In gewissen Fällen ist es möglich, zu Lasten der Projektanten einzelne Flugrouten oder Flugsicherungsanlagen zu modifizieren. Eine Realisierung von WEA mit einer Gesamthöhe zwischen 150 und 250 m ist in großen Teilen des Gebietes grundsätzlich möglich. Grün (positiv): Es gibt keine Konflikte. Unter Einhaltung bestimmter Standardauflagen (z.B. Markierungen und Befeuerungen) ist eine Realisierung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 Metern ist möglich.	Die Erläuterungen zu den Konfliktkategorien legen nahe, dass die Skyguide bei der Stellungnahme auf schweizerische Verhältnisse abgestellt hat. So sind in Deutschland Klärungsschritte, die sie der sog. "Nutzungsplanung" zuordnet, in Deutschland Gegenstand der Genehmigungsebene (die deutsche Entsprechung zur Nutzungsplanung wäre ein Bebauungsplan). Der genannten "Richtplanung" (gemeint ist die kantonale Richtplanung) entspricht zwar vom Planungsmaßstab her die Regionalplanung, jedoch unterscheiden sich insbesondere im Bereich der Windenergie Auftrag, Funktion und Wirkung der kantonalen Richtpläne sowie des Regionalplans. Dies betrifft insbesondere auch die Zuordnung von Klärungsschritten zum Regionalplan bzw. der Genehmigungsebene. Somit ist die vorgenommene Kategorisierung nicht passgenau auf die Teilfortschreibung Windenergie ausgerichtet.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W26.10-1/003 Abs. Skyguide	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Skyguide informiert zu den Flugsicherungsanlagen, dass durch die in der Tabelle gekennzeichneten VRG Wind der Anlagenschutzbereich gern. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mehrerer Flugsicherungsanlagen betroffen ist. Diese dienen für die Kommunikation (Funk), Navigation und Überwachung (Radar). Die Lage der VRG Wind und der Anlagenschutzbereiche ist in einer Karte dargestellt. Skyguide beantragt, innerhalb dieser keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gern. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Weiter weist skyguide darauf hin, dass unabhängig davon konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Skyguide beantragt, als Träger öffentlicher Belange in der Region "Hochrhein-Bodensee" (D) in die Prüfung miteinbezogen zu werden.	Die Rückstellforderung von Skyguide betrifft ausweislich der Tabelle die VRG 38 (Küssaberg/Hohentengen) und 39 (Klettgau/Hohentengen). Die technischen Flugsicherungsanlagen (CNS) selbst befinden sich auf Schweizer Territorium, die Anlagenschutzbereiche hingegen erstrecken sich auch auf deutsches Gebiet. Skyguide stellt auf §18 a LuftVG ab, das De facto die Rechtsgrundlage für ein materielles Bauverbot beinhaltet. Dieses wird jedoch nicht schon durch die rein technische Beeinträchtigung eines Bauwerks ausgelöst, sondern allenfalls durch die konkrete Störung der Aufgabenerfüllung, also der Flugsicherung. Hinsichtlich Flugsicherungsanlagen zur Überwachung (Radare) dienen zur Beurteilung in Genehmigungsverfahren regelmäßig sog. signaturtechnische Gutachten (u.a. zu Interferenzen, Signalreflexionen, Schatteneffekten). Auf der Ebene der Regionalplanung kann dies mithin nicht abschließend beurteilt werden, wenn die konkreten WEA-Standorte noch nicht feststehen. Zu Flugsicherungsanlagen, die insbesondere der Navigation dienen, folgt aus den einschlägigen Hinweisen der DFS nicht, dass innerhalb dieser Schutzbereiche die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht möglich / zulässig ist. Vielmehr ist im Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen zu prüfen, ob von dem Bauwerk eine mögliche Störung von Flugsicherungsanlagen ausgeht. Auf der Ebene der Regionalplanung kann dies mithin nicht abschließend beurteilt werden, wenn die konkreten WEA-Standorte noch nicht feststehen. Die Forderungen der Skyguide betreffend der Verfahren für konkrete Windenergievorhaben entsprechend der Rechtslage und betreffen die Genehmigungsebene, für die nicht der Regionalverband, sondern die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde das Verfahren führt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W26.10-1/004 Abs. Skyguide	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Skyguide erläutert, dass der Zuordnung der VRG zu den Konfliktkategorien eine WEA-Höhe von 250m plus eine vertikale Toleranz von 20m zugrundeliegt und verschiedene Instrumentenflugverfahren geprüft wurden (ATS-Routen, Low-Flight Network Routes, SID, STAR, Approaches, Holdings, Circling, ASMA, MSA).	Die Stellungnahme beinhaltet über die allgemeine Angabe der geprüften Verfahren keine Angaben, welche konkreten Verfahren in welchem geplanten Vorranggebiet durch Skyguide geprüft wurden und auch keine Angaben, welche konkreten Instrumentenflugverfahren aufgrund welcher Maßstäbe durch die geplanten Vorranggebiete beeinträchtigt werden würden. Auch ist offensichtlich die Topographie innerhalb der VRG nicht berücksichtigt bzw. es bleibt offen, auf welche Höhe die Bewertung bezogen wurde. Sofern die Möglichkeit besteht, dass Windenergieanlagen Instrumentenflugverfahrten beeinträchtigen könnten, richtet sich die Zulässigkeit der Windenergieanlage nach §14 LuftVG. Nach §14 LuftVG kann bei Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 100m über Grund eine Baugenehmigung nur mit der Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erteilt werden. Die Beeinträchtigung von Instrumentenflugverfahren kann damit grundsätzlich zur Folge haben. dass die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach §14 LuftVG versagt wird. Für eine rechtmäßige Versagung der Zustimmung nach §14 LuftVG muss jedoch von dem konkreten Vorhaben bei ungehindertem Ablauf des Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Gefahr für den Luftverkehr nach §29 LuftVG ausgehen. Maßgeblich für die Versagung der luftrechtlichen Zustimmung nach §14 LuftVG ist damit eine plausible und schlüssige Darlegung einer konkreten Gefährdung. Dies ist keinesfalls gleichzusetzen mit der bloßen Darlegung einer „Beeinträchtigung". Die konkrete Gefährdungsprognose ist dabei von der Luftfahrtbehörde für das konkrete Vorhaben im Genehmigungsverfahren aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme darzulegen und im Zweifelsfall zu beweisen. Daraus wird wird erkennbar, dass auch im Fall von Instrumentenflugverfahren die Ebene der Regionalplanung der falsche Zeitpunkt ist, um abschließend über die Vereinbarkeit von Windenergie insgesamt und Instrumentenflugverfahren zu entscheiden. Insbesondere ist eine abschließende Bewertung ohne Kenntnis der Projekteigenschaften (u.a. Anlagenstandorte, Anlagentypen, Anlagenhöhen) nicht möglich. Auf diese Projekteigenschaften hat die Regionalplanung als vorbereitende Planungsebene jedoch keinen steuernden Einfluss. Die aus einer potenziellen Windnutzung entstehenden Konflikte für Instrumentenflugverfahren sind auf der Vollzugsebene im Genehmigungsverfahren zu bewältigen und zu lösen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W26.10-1/005 Abs. Skyguide	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Skyguide sieht für die VRG WIND 23, 25, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 38 und 39 die Flugsicherungsanlagen von Skyguide und die Instrumentenflugverfahren des Flughafens Zürich stark betroffen. Skyguide fordert die VRG WIND wegen unlösbarer Konflikte mit der sicheren Durchführung der Flugsicherungsdienste und/oder nicht akzeptabler Einschränkungen für den Betrieb des Flughafens Zürich aus der weiteren Windenegieplanung auszuschließen.	Die von Skyguide angeführten Belange (Flugsicherungsanlagen, Instrumentenflugverfahren) betreffen, wie vorstehend dargelegt, Gegenstandsbereiche der Genehmigungsebene, insbesondere hinsichtlich §14 und §18a LuftVG. Im Genehmigungsverfahren sind luftverkehrsrechtliche Belange nach §14 und §18a LuftVG zu prüfen und es bestehen etablierte Vorgehensweisen, mit denen Konflikte zwischen Windenergie und Luftverkehr bewältigt und aufgelöst werden können. Dies gilt bereits deshalb, weil für die Beurteilung, ob IFR-Verfahren oder Flugsicherungsanlagen durch Windenergieanlagen in relevanter Weise beeinträchtigt werden, die konkreten Standorte der Windenergieanlagen herangezogen werden müssen. Andernfalls kann, wie in der Stellungnahme von Skyguide, eine Beeinträchtigung lediglich abstrakt dargelegt werden. Die von Skyguide angeführten lediglich pauschalen Beeinträchtigungen können nicht anhand der in §14 und §18a LuftVG geltenden Maßstäbe beurteilt werden. Die Rückstellforderung umfasst VRG WIND mit einer Fläche von insgesamt 1660 ha. Es ist zu beachten, dass die Zurückstellung unmittelbar dazu führen würde, dass die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen würde. Nach dem deutschen planungsrechtlichen Rahmen für die Windenergienutzung würde dies bedeuten, dass das einzige mögliche Steueurungsinstrument für die Lenkung der Windnutzung nicht umgesetzt werden kann und der ungesteuerte Zustand der sog. "Superprivilegierung" eintritt. In diesem können ohne raumplanerische Einflussmöglichkeit direkt Genehmigungen für WEA beantragt werden. Wie im Schweizer Recht sind diese Genehmigungsentscheidungen gebundene Entscheidungen und somit keine planerischen Abwägungsentscheidungen. Daraus folgt, dass dieser Zustand auch für die Belange der Flugsicherung der ungünstigere Zustand wäre. Mit Beibehaltung der Gebiete kann die Steuerungswirkung des Planes gewährleistet werden, so dass Genehmigungen nicht mehr ungesteuert im ganzen Außenbereich sondern nur noch in den VRG WIND möglich sind. Die potenziellen Konflikte zwischen der Windnutzung und Belangen der Flugsicherung werden mit dem Regionalplan somit nicht ausgelöst oder erhöht, sondern begrenzt. Mit der langfristigen Perspektive des Regionalplans (Planungshorizont 15 Jahre) und der von skyguide benannten Periodizität der Flugsicherung von 5 Jahren gibt (nur) eine wirksame regionalplanerische Steuerung Orientierung zum Ausgleich zwischen Flug- und Windnutzung. Dies spricht für die Beibehaltung der VRG WIND und die Abschichtung der konkreten Prüfung hinsichtlich der luftverkehrsrechtlichen Verbotstatbestände auf die dafür vorgesehene und geeignete Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren. Dies ist möglich, sofern die Erforderlichkeit der VRG-Festlegung nicht in Frage steht. Diese kann nur dann entfallen. wenn der Plangeber bewusst in eine Zone hineinplant, die aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen und auf Dauer für die Windenergienutzung schon gar nicht zur Verfügung steht. Dies ist anhand der abstrakten und pauschalen Konfliktbewertung jedoch nicht der Fall. Das wird auch schon dadurch deutlich, dass in einigen der Gebiete, für die Skyguide die Zurückstellung fordert, bereits WEA genehmigt und errichtet sind, ohne dass in den

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
	Genehmigungsverfahren besondere luftverkehrsrechtliche Auflagen erforderlich wurden. Unter Berücksichtigung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Gebot der Konfliktbewältigung und dem Gebot der planerischen Zurückhaltung gilt, dass nicht jeder Konflikt bereits auf Ebene der Regionalplanung bereinigt werden muss. Die nicht durch die Festlegungen im Regionalplan zu lösenden Probleme können dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren überlassen werden, wenn nach den anzuwendenden fachgesetzlichen Vorschriften entsprechende Verpflichtungen bestehen oder in sonstiger Weise die sachgerechte Lösung sichergestellt sind. Der Plangeber kann die Durchführung entsprechender Maßnahmen dem späteren, dem Vollzug der Festlegungen dienenden Verwaltungsverfahren überlassen, wenn er im Rahmen seiner Abwägung realistischerweise davon ausgehen kann, dass die Probleme in diesem Zusammenhang gelöst werden können. Diese Voraussetzungen sind gegeben. In der Abwägung der Belange des zivilen Luftverkehrs, dem rechtlich an das Flächenziel geknüpften Anliegen der räumlichen Steuerung der Windnutzung und den anderen hinsichtlich der Windnutzung bedeutsamen Belangen ist aufgrund des in der Region Hochrhein-Bodensee besonders engen Spielraums bei allen Belangen besonders auf eine ausgewogene Berücksichtigung zu achten, da eine weitgehende Berücksichtigung eines Belangs unmittelbar den Spielraum zur Berücksichtigung anderer Belange
Nr. W26.10-1/006 Abs. Skyguide	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Skyguiode bittet den Regionalverband und die zuständigen Fach- und Planungsstellen für Windenergieanlagen, möglichst frühzeitig Kontakt aufzunehmen, sollten konkrete Windenergieanlagen in den betroffenen Perimetern geplant bewilligt oder gebaut werden. Nur so können recht zeitig die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden.	Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind die Flugsicherungsbehörden ohnehin zu beteiligen. Die Verfahrensgestaltung obliegt nicht dem Regionalverband, sondern den Genehmigungsbehörden. Die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Flugsicherung durch die Projektierer entspricht den Gepflogenheiten.
Nr. W27.01-1/002 Abs. Region Grand Est	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Region Grand Est sieht sich entlang des Rheins nur im westlichen Teil des Verbandsgebiets (Landkreis Lörrach) betroffen, in dem für Photovoltaik und Windkraft nur wenige Vorranggebiete ausgewiesen sind. Die Teilerneuerungsprojekte für diese Energieträger erfordern keine besonderen Beobachtungen seitens der Region.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W27.01-1/003 Abs. Region Grand Est	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Region Grand Est begrüßt die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, um die von Ihrer Bundesregierung gesetzten Ziele zu erreichen und gleichzeitig den Wärme- und Strombedarf von Unternehmen und Bürgern zu decken. Dies trägt nicht nur zum Klimaschutz bei, sondern verbessert auch die Lebensqualität in unseren Regionen.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W28.01-1/002 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ◉ 4 nicht folgen
Für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. scheiden Flächen mit großen Artenschutzkonflikten von vorneherein aus, also auerhuhnrelevante Flächen und Flächen mit Artenschutzrelevanz der Klassen A und B.	Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt. Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Zur Berücksichtigung des Auerhuhnschutzes in den Regionalplanungen zur Windenergie liegt ein Hinweispapier des Landes vor, welches in der Teilfortschreibung berücksichtigt ist. Bezüglich der artenschutzfachlichen Prüfung hält sich der Regionalverband an die zum Planungszeitpunkt für die Ebene der Regionalplanung geltenden rechtlichen Vorgaben. Innerhalb dieses Rahmens ist der Artenschutz so in das Planungskonzept eingestellt, dass er in Ausgewogenheit mit anderen Belangen die Konflikte der Windnutzung mit artenschutzfachlich sensiblen Bereichen minimiert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.01-1/003 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. spricht sich dafür aus auf Windenergiestandorte in standortgerechten Laub- und Mischwäldern zu verzichten.	Aufgrund der topographisch bedingten Verteilung der Windleistungsdichte und der räumlichen Ausprägung der Rückstell- und Konfliktkriterien, insbesondere auch der Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen, liegen die VRG WIND überwiegend in Waldflächen. Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des gesetzlichen Flächenziels voraussetzt, ist trotz der gegeben Konfliktlagen mit Waldfunktionen u.a. für das Landschaftsbild, die Erholung, den Naturhaushalt und den Wasserhaushalt eine pauschale Zurückstellung jeder Waldgebiete nicht möglich. Eine solche pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen wäre zudem nicht sachgerecht und spiegelte nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Zudem werden die Waldfunktionen durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell. Inwiefern die Funktionen über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auch in Wirkräume hinein verändert werden, hängt dabei neben der jeweiligen Funktion stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels der im Umweltbericht dokumentierten Planungskriterien berücksichtigt. Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung berücksichtigt worden. Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten und würde dem wesentlichen Planungsziel (Steuerungswirkung) zuwider laufen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.01-1/004 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. spricht sich dafür aus auf Windenergiestandorte in Steillagen aufgrund der Erschließung zu verzichten.	Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.
Nr. W28.01-1/005 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ◉ **4 nicht folgen**
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. spricht sich dafür aus auf Windenergiestandorte in im hochwertigen Landschaftsbild (Klassen 6 bis 10 nach Bewertungssystem Uni Stuttgart) zu verzichten.	Viele Teilräume der Region Hochrhein-Bodensee zeichnen sich durch ein sehr hochwertiges Landschaftsbild und viele besondere und hoch attraktive Blickbeziehungen und Aussichtssituationen aus. Sofern mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung erreicht und der ungesteuerte Zustand hinsichtlich der Windnutzung für die Region vermieden werden soll, können Beeinträchtigungen darauf nicht vollumfänglich vermieden werden. Durch die Planungskriterien und das schrittweise Vorgehen hin zu den vorgeschlagenen VRG WIND sind Belange des Landschaftsbildes in der Planung berücksichtigt (vgl. Umweltbericht). Es ist nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.01-1/006 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. hat sein Positionspapier (Stand 12. August 2024) für die Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt. Im Positionspapier wird die Entwicklung der Standorte von WEA in BW im Zeitverlauf dargestellt und Konfliktlagen bei WEA im Wald beschrieben. Es wird darauf verwiesen, dass das Erreichen der Flächenziele auch ohne vollständige Nutzung der Waldpotenziale möglich ist. Selbst bei dem vollständigen Verzicht auf Waldstandorte und unter Freihaltung der Artenschutzräume A und B würden landesweit gesehen 3,04% der Landesfläche als Potenzialflächen für Windenergie zur Verfügung stehen. Der LNV fordert auf auerhuhnrelevante Flächen, Flächen mit Artenschutzrelevanz der Klassen A und B, standortgerechten Laub- und Mischwälder, Steillagen und Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild (Klassen 6 bis 10 nach ILPOE Bewertung) zu verzichten. Diese Flächen konzentrieren sich fast vollständig auf das nordöstliche, östliche und mittlere BW.	Der LNV verkennt in seiner Argumentation, dass seine Forderungen für die Region Hochrhein-Bodensee dazu führen würden, dass eine Steuerung der Windenergie nicht erfolgt und der ungesteuerte Zustand eintreten würde. In diesem wären große Waldbereiche außerhalb der VRG WIND ohne planerische Einflussmöglichkeit dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt. Das Planungskonzept der Teilfortschreibung zielt auf die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung und Schonung der besonders wertvollen Waldbereiche. Damit wird dem grundsätzlichen Anliegen des LNV unter Beachtung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und entsprechend der sich aus den Gegebenheiten ergebenden Planungsspielräume Rechnung betragen. Weitere Optimierungs- und Minimierungsmöglichkeiten bestehen auf der Vorhabensebene.
Nr. W28.01-2/001 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. begrüßt die Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen und unterstützt das Planungsziel. Der schnelle Umstieg auf erneuerbare Energien, insbesondere Wind- und Solarenergie, ist notwendig, um die Klimakrise und das Artensterben zu bremsen. Die Ausweisung von 1,8 % der Landesfläche als Vorranggebiete für Windkraft wird als sinnvoll angesehen, um die Entwicklung in die konfliktärmsten Bereiche zu lenken.	
Nr. W28.01-2/002 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. empfiehlt, dass Vorrangflächen für Windkraftanlagen so festgelegt werden, dass mehrere Windkraftanlagen in einem Gebiet installiert werden können, um den Flächenverbrauch und den Eingriff in die Natur zu minimieren. Eine Bündelung in Windparks ermöglicht eine effizientere Nutzung der Fläche und bietet mehr planerischen Spielraum, um konfliktarme Standorte zu finden. Kleinere Flächen erschweren das Ausweichen bei Konflikten, etwa im Artenschutz.	Das Bündelungsprinzip ist bereits Teil des Planungskonzepts.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.01-2/003 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. fordert die Aufnahme des Grundsatzes, dass innerhalb der Vorrangflächen für Windenergieanlagen keine Windkraftanlagen in ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten aufgestellt werden dürfen. Dazu gehören Waldgebiete mit Habitatbaumgruppen, Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept, wirtschaftlich nicht genutzter Wald, alte naturnahe Wälder sowie Waldflächen, die nicht regelmäßig betrieben werden oder nicht der forstlichen Nutzung dienen.	Die Steuerungswirkung eines solchen Grundsatzes wäre vor dem Hintergrund des § 2 EEG zweifelhaft. Die genannten Aspekte werden auf Genehmigungsebene ohnehin berücksichtigt.
Nr. W28.01-2/004 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. fordert, dass Wiederaufforstungen im Offenland vermieden werden. Stattdessen sollten geeignete und ökologisch sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, wie das Aufwerten bestehender Waldflächen, z.B. durch die Ausweisung weiterer Waldrefugien oder die Herausnahme aus der Bewirtschaftung, sowie die Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen.	Die genannten Aspekte gehen die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus. Die Prüfung der VRG WIND bezieht sich auf den regionalplanerischen Maßstab (1:50.000). Einzelheiten einer konkreten Vorhabensplanung werden in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt und überprüft.
Nr. W28.01-2/005 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. bittet darum, die Wechselwirkung zwischen der Biotopverbundplanung und der Teilfortschreibung Windenergie für die Region Hochrhein-Bodensee zu berücksichtigen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die neu erarbeiteten Biotopverbundmaßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, nicht mit Windkraftanlagen in Konflikt geraten.	Die Betroffenheiten des Biotopverbunds sowie der Wildtierkorridore hängen stark von den konkreten Anlagenstandorten und Erschließungsmaßnahmen ab. Diese Projektdetails werden nicht durch den Regionalplan gesteuert.
Nr. W28.01-2/006 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. fordert, dass Flächen in Natura-2000-Schutzgebieten nicht als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden, bevor eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, gemäß dem Vorsorgeprinzip.	Überschneidungen der VRG WIND mit Natura-2000-Gebieten finden nicht statt. In den Gebieten nach 4.7.2 (2) Z werden auf Projektebene detaillierte Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt und im Genehmigungsverfahren überprüft.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.01-2/007 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. fordert einen Grundsatz aufzunehmen, dass Böden mit hoher Bedeutung für Bodenfunktionen, wie z.B. Moore und Missen, innerhalb der Vorranggebiete und Sonderstandorte von Eingriffen ausgenommen werden. Hohe und sehr hohe Bodenfunktionen sind für mehrere Schutzgüter und Nutzungen wichtig und können in der Regel nicht wiederhergestellt werden.	Die Steuerungswirkung eines solchen Grundsatzes wäre vor dem Hintergrund des § 2 EEG zweifelhaft. Die genannten Aspekte werden auf Genehmigungsebene ohnehin berücksichtigt. Die genannten Belange werden durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern nur im Nahbereich späterer Anlagenstandorte. Moore > 1 ha sind nicht in den VRG WIND enthalten.
Nr. W28.01-2/008 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. fordert, dass in Gebieten mit geringer Überdeckung zusätzliche technische Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers ergriffen werden, um mögliche negative Auswirkungen auf die Wasserressourcen zu vermeiden.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W28.01-2/009 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. schlägt vor, die Darstellung der Vorranggebiete in den Steckbriefen der VRG zu verbessern, indem zusätzlich zum Luftbild oder statt dessen ein Ausschnitt aus der topographischen Karte verwendet wird. Zudem sollten die betroffenen Gemeinden/Städte genannt werden und die Vorranggebiete nummeriert sowie namentlich bezeichnet werden, um die Orientierung zu erleichtern.	Topographische Karten geben landschaftliche und naturräumliche Strukturen nur sehr eingeschränkt wieder. Die Darstellung mittels Luftbildern wird darum beibehalten. Die Geodaten lassen die zweifelsfreie Lokalisierung der VRG WIND zu. Die Gemeinden, in denen die VRG WIND liegen, sind im Textteil genannt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.01-2/010 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. stellt fest, dass im Landkreis Lörrach die Mehrheit der Vorranggebiete hohe Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz aufweist, was das Ziel des Teilregionalplans Windkraft, größere Konflikte zu vermeiden, nicht erreicht. Die ungleiche Verteilung der Vorranggebiete auf die Gemeinden, besonders in den Berggemeinden Malsburg-Marzell und Häg-Ehrsberg, ist problematisch. Bei einer Reduktion der Vorrangflächen sollten vor allem die konfliktbehafteten Gebiete reduziert werden.	Mit § 20 des KlimaG BW wird das Flächenziel des WindBG für Baden-Württemberg von 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliches regionales Teilflächenziel festgelegt. Die Regionalverbände haben damit die Möglichkeit und Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region räumlich zu steuern. Diese Steuerungsmöglichkeit zur Vermeidung des ungesteuerten Zustands ist an die Erfüllung des Flächenziels geknüpft. Das Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche und ebenso die Folgen bei Nichterfüllung gelten immer für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region. Andere räumliche Steuerungsinstrumente bestehen nicht. Die Auswahl der VRG WIND erfolgt auf Grundlage eines eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts und in mehreren Planungsschritten. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete ergibt sich aus der räumlichen Verteilung der Eignungs- und Konfliktfaktoren für die Windnutzung in der Region Hochrhein-Bodensee. Die Kriterien prägen sich in der Region ungleich aus. Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der VRG WIND nicht möglich. Zudem müssten ansonsten teilräumlich Gebiete mit wesentlich ungünstigerer Eignung und wesentlich höherem Konfliktniveau herangezogen werden. Eine solche Planungskonzeption wäre im Ergebnis unausgewogen und entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.01-2/011 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. kritisiert, dass bei der Regionalplanung Windenergie die Forderung von BUND und NABU zur Freihaltung von Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten der Kategorien A und B nicht berücksichtigt wurde. Im Landkreis Lörrach gibt es bei vier Vorranggebieten erhebliche Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen (Kategorie A) und bei acht Vorranggebieten (Kategorie B). Zudem liegen acht der 22 Vorranggebiete in Natura 2000-Gebieten oder in deren Nähe.	Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Räume der Kategorie B sind dabei "naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten". Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert. Die Bereiche der Kategorie B können grundsätzlich auch für die Ausweisung von VRG WIND in Betracht gezogen werden. Von dieser Option hat der Regionalverband aufgrund der besonders engen Planungsspielräume in der Region zur Sicherung der an die Erfüllung des Flächenziels geknüpften Steuerungswirkung der Planung Gebrauch gemacht, um ein ausgewogenes Planungskonzept sicherzustellen. Die Artenschutzkonflikte in den Bereichen der Kategorie B sind in der Abwägung berücksichtigt. Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Zu den verbliebenen Überschneidungen mit Schwerpunkträumen der Kategorie A wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Bereiche handelt, für die auf Projektebene eine Klärung der artenschutzfachlichen Fragen stattgefunden hat Hinsichtlich der FFH-Gebiete wurden die Gebietsgrenze der VRG WIND überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.01-2/012 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. weist darauf hin, dass die Liste der ergänzenden Vorranggebiete mit „bestehenden, genehmigten oder genehmigungsreifen" Windparks nicht immer nachvollziehbar ist. Im Landkreis Lörrach sind nicht alle der aufgeführten neun Flächen tatsächlich genehmigungsreif, wie am Beispiel des VRG 5 (Läufelberg) zu sehen ist. Viele Gebiete weisen noch Abweichungen von den regionalplanerischen Rückstellkriterien auf, und bestehende Windparks sind in der Liste nicht berücksichtigt.	Zu den Gebieten nach PS 4.7.2 (Z) wurden die jeweiligen Projektstände abgefragt und berücksichtigt. VRG WIND 5 z.B. ist aus der Planung zurückgestellt. Wie in den Unterlagen dargelegt, werden Flächen nur dann als Gebiete nach PS 4.7.2. (2) Z festgelegt, wenn dort Fragestellungen gegeben sind, die nur auf Projektebene geklärt werden können. Ist dies im Bereich eines bestehenden Windparks nicht der Fall, wird dieser als Gebiet nach PS 4.7.2 (1) Z festgelegt. Daraus ergibt sich, dass nicht alle bestehenden Windparks Gebiete nach PS 4.7.2. (2) Z sind.
Nr. W28.01-2/014 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. betont, dass der Windkraftausbau im Landkreis Waldshut aufgrund der Klimaerwärmung und der besonderen geographischen Bedingungen notwendig ist. Der Landkreis ist prädestiniert für die Windnutzung, da die Region von Ost-Westwinden geprägt ist, die durch die Kanalwirkung am Hochrhein verstärkt werden. Der Windpark Verenafohren zeigt, dass Windkraft wirtschaftlich rentabel ist. Der Ausbau der Windkraft wird als Chance zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Förderung der Dezentralisierung der Energiegewinnung gesehen. Zudem trägt er zur Friedenssicherung und dem Abbau bestehender Abhängigkeiten bei.	
Nr. W28.01-2/015 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. schlägt vor, weitere Flächen als Vorranggebiete für Windkraft (VRG) auszuweisen, um den Ausbau der Windenergie voranzutreiben. Dabei betont der Verband, dass moderne Windkraftanlagen in Höhen arbeiten, die nur noch wenige Fledermaus- und Greifvogelarten betreffen, was durch Artenschutzmaßnahmen entschärft werden kann. Die vorgeschlagenen Flächen, wie Haspel, Weilheim, Klettgaurinne Lauchringen und andere, sind aufgrund ihrer geographischen Lage und der guten Anbindung an bestehende Kraftwerksleitungen aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet. Diese Flächen könnten insgesamt 18–22 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Stromerzeugung von ca. 120 GWh ermöglichen. Die zusätzliche Ausweisung weiterer Standorte soll helfen, den Windkraftausbau voranzutreiben und die Verzögerungen durch Konflikte mit bedrohten Arten oder dem Flugverkehr zu vermeiden.	Die vorgeschlagenen Flächen wurden geprüft. Sie liegen alle, im Unterschied zum hinsichtlich der Effizienz angeführten Vergleichsprojekt in Bereichen mit eine Windleistungsdichte von unter 190 W/qm. Sie kommen als VRG WIND nicht in Betracht. Eine weitere Prüfung zu weiteren Rückstellkriterien kann dahinstehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.01-2/016 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. hebt hervor, dass die meisten der im Landkreis ausgewiesenen Windkraftflächen im Norden des Kreises hohe Anschlussaufwände mit sich bringen und Windgeräusche in Winterrückzugsgebieten von Kulturflüchtern verursachen können. Die vorgeschlagenen zusätzlichen Standorte (insbesondere 1, 3, 4, 5, 6) befinden sich auf landwirtschaftlichen Flächen, die nur wenig Lebensraum bieten. Diese Flächen eignen sich daher besonders gut für die Ausweisung als Vorranggebiete für Windkraft (VRG).	vgl. W28.01-2/015
Nr. W28.01-2/017 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. betont, dass die vorgeschlagenen zusätzlichen Windkraftflächen bereits eine geringe Artenvielfalt aufweisen, gut an das Verbrauchernetz angebunden sind und nur geringe Sichtstörungen verursachen. Kommunen könnten durch ihre Planungshoheit günstige Strompreise für Bürger aushandeln. Der Ausbau der Windkraft wird als regionaler Beitrag zur Klimaanpassung, Energieautarkie und kommunalen Entwicklung gewertet, der unter Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgen soll – nicht als dessen Gegenteil.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W28.01-2/018

Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)

○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ● 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) nimmt zu den VRG im Landkreis Waldshut wie folgt Stellung.

VRG 22 – Kapellenhalde
Die Fläche liegt im direkten Anschluss an bestehende Windkraftanlagen. Sie berührt den Randbereich eines Wasserschutzgebiets Zone II sowie eines Naturschutzgebiets. Vorsicht wird empfohlen, da empfindliche Schutzgebiete in der Umgebung liegen.

VRG 23 – Hau
Die Fläche liegt im FFH-Gebiet „Hau". Ein bestehender Windpark ist dort bereits realisiert. Es wird empfohlen, die vorhandenen Anlagen als ergänzendes Vorranggebiet aufzunehmen, jedoch keine Erweiterung zuzulassen.

VRG 24 – Höhberg-Wiedenbach
Die Fläche wird aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet. Es liegen keine bedeutenden Konflikte vor, eine Ausweisung wird positiv bewertet.

VRG 25 – Abhau-Grabenwald
Eine Teilung der Fläche wird empfohlen. Der südliche Bereich enthält ein Vorkommen windkraftsensibler Arten (Kategorie B) und sollte nicht für Windkraft genutzt werden. Der nördliche Teil ist weniger konfliktbelastet.

VRG 26 – Klingenfelsen
Auch hier wird eine Teilung vorgeschlagen. Der südliche Bereich ist weniger problematisch, während im nördlichen Bereich ein Schwerpunktvorkommen von Arten der Kategorie B liegt. Zusätzlich wird eine potenzielle Beeinträchtigung einer Waldrapp-Flugroute vermutet; ein Gutachten dazu wird gefordert.

VRG 27 – Hoheneck
Die Fläche wird aus Sicht des Naturschutzes befürwortet. Es liegen keine relevanten ökologischen Konflikte vor.

VRG 28 – Farnberg-Rechberg
Eine Ausweisung wird befürwortet, allerdings wird auf den Biosphärenstatus hingewiesen, der bei der weiteren Planung beachtet werden muss.

VRG 29 – Kohlwald
Die Fläche ist naturschutzfachlich vertretbar. Auch hier ist der Biosphärenstatus zu berücksichtigen.

VRG 30 – Lehenkopf
Ebenfalls Zustimmung, mit dem Hinweis auf die Lage im Biosphärengebiet. Eine naturschutzfachliche Bewertung fällt insgesamt positiv aus.

VRG WIND 22: Die Überschneidung mit dem WSG Zone II ist nicht mehr gegeben.

VRG WIND 23: Das FFH-Gebiet wird nicht mehr in Anspruch genommen. Die Zuordnung zu den PS 4.7.2 (1) Z bzw. PS 4.7.2 (2) entspricht der zugrundeliegenden, in den Unterlagen erläuterten Systematik.

VRG WIND 24: Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

VRG WIND 25: Die Hinzuziehung der Schwerpunkträume der Kategorie B ist gemäß Fachbeitrag möglich und in den Planunterlagen begründet.

VRG WIND 26: Der nördliche Bereich ist aus der Planung zurückgestellt.

VRG WIND 27: Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

VRG WIND 28: Das Gebiet ist aus der Planung zurückgestellt.

VRG WIND 29: Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

VRG WIND 30: Das Gebiet ist aus der Planung zurückgestellt.

VRG WIND 31: Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

VRG WIND 32: Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

VRG WIND 33: Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen.

VRG WIND 34: Es wird darauf hingewiesen, dass der angesprochene Teilbereich der Kategorie (FB Artenschutz) im Rahmen der dortigen Flächennutzungsplanung als Windenergiegebiet ausgewiesen wird und dieses Verfahren unmittelbar vor dem Abschluss steht. Durch die Festlegung als VRG WIND entstehen keine zusätzlichen Wirkungen.

VRG WIND 35: Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

VRG WIND 36: Es handelt sich um einen bestehenden Windpark. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen ein späteres Repowering.

VRG WIND 38: Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

VRG WIND 39: Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
VRG 31 – Kohlplatz Diese Fläche wird ohne Einschränkung befürwortet. Sie weist keine erkennbaren ökologischen Konflikte auf. VRG 32 – Eschberg–Giesbacher Kopf Die Fläche ist grundsätzlich geeignet. Der Biosphärenstatus sollte im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. VRG 33 – Lerchenberg Zustimmung zur Ausweisung. Aufgrund des geringen Abstands zum FFH-Gebiet ist bei der Detailplanung jedoch besondere Sorgfalt geboten. VRG 34 – Erlenbach–Steina Hölzle Eine Teilung wird empfohlen. Der südliche Teil der Fläche liegt im Artenschutzbereich Kategorie A und sollte nicht weiterverfolgt werden. Der restliche Teil ist potenziell geeignet. VRG 35 – Vogelbuck	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.01-2/019 Abs. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) nimmt zu den VRG im Landkreis Konstanz wie folgt Stellung. VRG 40 – Verenafohren Die Fläche liegt in relativer Nähe zu einem FFH-Gebiet. Eine Prüfung der Auswirkungen wird empfohlen. Die Fläche kann grundsätzlich berücksichtigt werden, sofern weitergehende Untersuchungen keine gravierenden Konflikte ergeben. VRG 41 – Höhe Empfohlen wird eine Teilung der Fläche. Der westliche Teil grenzt direkt an ein FFH-Gebiet und sollte herausgenommen werden. Der östliche Teil ist weniger konfliktbelastet. VRG 42 – Langwieden Die Fläche wird als potenziell konfliktfrei angesehen. Wichtig ist jedoch der Erhalt der Funktion als Wildtierkorridor. VRG 43 – Harlanden Die Fläche ist dem Artenschutzbereich Kategorie A zugeordnet. Eine Ausweisung ist nur mit vertiefenden Untersuchungen und geeigneten Maßnahmen denkbar. VRG 44 – Bühl-Hölle Die Fläche liegt in Nähe zu FFH-Gebiet und Wildtierkorridor. Eine Anpassung der Gebietsabgrenzung und sorgfältige Prüfung der Auswirkungen werden empfohlen. VRG 45 – Talbächle Eine Teilung wird empfohlen. Der südliche Teil wird als geeignet angesehen, der nördliche liegt in einem FFH-Gebiet und einem Wildtierkorridor und sollte nicht weiterverfolgt werden. VRG 46 – Wolfsbühl Kategorie B im Artenschutz. Die Fläche ist unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen als grundsätzlich geeignet einzustufen. VRG 47 – Kalkofener Wald Die Fläche kann bei Erhalt der Wildtierkorridorfunktion befürwortet werden. Weitere Prüfungen werden empfohlen. VRG 48 – Längenbach Die Fläche wird uneingeschränkt befürwortet. Es bestehen keine ökologischen Konflikte. VRG 49 – Rosenhag	VRG WIND 40: Es handelt sich um einen bestehenden Windpark. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. VRG WIND 41: Eine Überschneidung mit dem FFH-Gebiet besteht nicht mehr, indirekte Wirkungen wurden betrachtet. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. Es wird auf die zwischenzeitlich erteilte Genehmigung für WEA im Gebiet hingewiesen. VRG WIND 42: Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit des Wildtierkorridors ergibt sich insbesondere aus der Anlagenpositionierung, die Gegenstand der Projekt- und Genehmigungsebene ist. VRG WIND 43: Eine Überschneidung mit mit einem Schwerpunktraum Kategorie A besteht nicht. Die Hinzuziehung der Schwerpunkträume der Kategorie B ist gemäß Fachbeitrag möglich und in den Planunterlagen begründet. VRG WIND 44: Die randliche Überschneidung mit dem FFH-Gebiet besteht nicht mehr, indirekte Wirkungen wurden betrachtet. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. VRG WIND 45: Eine Überschneidung mit dem FFH-Gebiet besteht nicht mehr, indirekte Wirkungen wurden betrachtet. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. VRG WIND 46: Die Hinzuziehung der Schwerpunkträume der Kategorie B ist gemäß Fachbeitrag möglich und in den Planunterlagen begründet. VRG WIND 47: Die Betroffenheit des Biotopverbunds und des Wildtierkorridors ergibt sich insbesondere aus der Anlagenpositionierung, die Gegenstand der Projekt- und Genehmigungsebene ist. VRG WIND 48: Das Gebiet ist aus der Planung zurückgestellt. VRG WIND 49: Die Hinzuziehung der Schwerpunkträume der Kategorie B ist gemäß Fachbeitrag möglich und in den Planunterlagen begründet. VRG WIND 50: Die Überschneidung mit dem Schwerpunktraum Kat. A besteht nicht mehr.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Kategorie B im Artenschutz. Die Fläche ist bei Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen vertretbar. Der Biotopverbund muss erhalten bleiben. VRG 50 – Breitloh Kategorie A im Artenschutz. Die Fläche ist mit Einschränkungen und Maßnahmen möglicherweise geeignet. Der Waldbiotopverbund muss berücksichtigt werden. VRG 51 – Ewigkeit-Schiener Berg Die Fläche ist naturschutzfachlich konfliktbehaftet (Kategorie A und B), aber mit entsprechenden Maßnahmen eventuell vertretbar. Der Waldbiotopverbund ist zu berücksichtigen. VRG 52 – Rammental Kategorie B im Artenschutz. Die Nähe zum FFH-Gebiet ist kritisch. Eine Ausweisung ist nur mit Maßnahmen und weiterer Prüfung denkbar. VRG 53 – Bodanrück Die Fläche liegt vollständig im Artenschutzbereich Kategorie A und grenzt an Schutzgebiete. Sie wird aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt	VRG WIND 51: Eine Überschneidung mit mit einem Schwerpunktraum Kategorie A besteht nicht. Die Hinzuziehung der Schwerpunkträume der Kategorie B ist gemäß Fachbeitrag möglich und in den Planunterlagen begründet. Zur überarbeiteten und ergänzten ebenenspezifischen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Anhang III des Umweltberichts verwiesen. VRG WIND 52: Die besonders exponierten und konfliktträchtigen Teile von VRG WIND 52 sind zurückgestellt. VRG WIND 53: Das Gebiet ist aus der Planung zurückgestellt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.11-1/001 Abs. Schwarzwaldverein e.V. Hauptgeschäftsstelle	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Schwarzwaldverein e.V. begrüßt die Rückübertragung der Planungshoheit an die Regionalverbände, kritisiert jedoch die einheitliche 1,8%-Vorgabe, die im Schwarzwald zu einer übermäßigen Inanspruchnahme von Waldflächen führt. Er weist darauf hin, dass fast alle untersuchten Vorranggebiete erhebliche Umweltauswirkungen haben und bemängelt besonders, dass dem Freiraumschutz künftig kein Vorrang mehr eingeräumt wird.	Die Aufstellung der vorliegenden Teilfortschreibung begründet sich aus gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW). Gemäß der Vorgaben des Bundes hat das Land BW das gesetzliche Flächenziel von 1,8% der Regionsfläche bestimmt, an dessen Erreichung die Steuerungswirkung der Teilfortschreibung geknüpft ist (§§ 20 und 21 KlimaG BW). Weiter hat das Land BW den Regionalverbänden den konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Die vorliegende Teilfortschreibung zielt auf die Steuerung der Windnutzung in der Region. Voraussetzung hierfür ist die Sicherung von Windenergiegebieten entsprechend des gesetzlich vorgegebenen Flächenziels von 1,8 % der Regionsfläche. Ohne eine solche Steuerung im Regionalplan gilt nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären ungesteuert im Außenbereich privilegiert zulässig und auch Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten Windenergieprojekten nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler oder kommunaler Ebene gäbe es keine mehr. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenziels abhängig. Bei den Abwägungen zur Festlegung der VRG WIND wurde eine sorgfältige Abwägung durchgeführt und das Gewicht aller Belange angemessen berücksichtigt. Dabei ist es aus planerischer Sicht jedoch nicht sinnvoll, an die Abwägung zu bestimmten Belangen oder insgesamt solche Maßstäbe anzulegen, dass das Flächenziel unterschritten wird. In diesem Fall würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und den entsprechenden Belangen somit gar keine Rechnung mehr getragen werden können.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.11-1/002 Abs. Schwarzwaldverein e.V. Hauptgeschäftsstelle	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Schwarzwaldverein e.V. betont die besondere Bedeutung der Landschaft für Erholung, Wandern und Natursport und kritisiert, dass das Schutzgut „Landschaft" in der Strategischen Umweltprüfung zu schwach gewichtet wurde. Die Strategische Umweltprüfung schätzt das Schutzgut „Landschaft" nur in 7 Vorranggebieten als erheblich bis sehr erheblich betroffen ein (s. Matrix zur Bewertung der Schutzgüter). Diese Einstufung weicht vom angrenzenden RVSO markant ab, für den der dort einschlägige Umweltbericht über 90 Prozent seiner Gebietsvorschläge landschaftlich beeinträchtigt sieht. Diese Diskrepanz ist für den Schwarzwaldverein nicht erklärbar. Im Gebietsvergleich ist das Schutzgut „Landschaft" in der Strategischen Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Hochrhein-Bodensee gegenüber dem Biotop- und Artenschutz eindeutig unterbewertet. Dies gilt auch im Verhältnis zum gesamtgesellschaftlichen Diskurs, denn bei der Akzeptanz der Energiewende steht bei der Mehrheit der Bevölkerung das Landschaftsbild neben Abstandsfragen an vorderster Stelle. Die potenziellen Auswirkungen auf unzerschnittene Räume, Biotopvernetzung und touristisch bedeutsame Wanderwege seien gravierend und würden das Landschaftserleben sowie die touristische Wertschöpfung gefährden.	Der Umweltbericht stellt in Gebietssteckbriefen die Umweltwirkungen einer dortigen Windnutzung dar. Die Bewertungssystematik ist nicht abstrakt bestimmt, sondern wird für das Planungsverfahren und den Planungsraum jeweils hergeleitet (hierfür dient u.a. das Scopingverfahren). Diese Bewertung hat prognostischen Charakter und bezieht sich auf den regionalen Maßstab. Somit erlaubt der Umweltbericht mit seinen Steckbriefen einen relativen Vergleich der Gebiete untereinander, nicht jedoch absolute Bewertungen. Aus diesem Grund können auch Vergleiche zwischen Umweltprüfungen unterschiedlicher Regionen nicht gezogen werden. Hinsichtlich des Landschaftsbilds in der Region Hochrhein-Bodensee ist zu beachten (vgl. Umweltbericht), dass dies in den für die Windnutzung geeigneten Teilen der Region großräumig sehr hochwertig ist. Damit eignet sich das Landschaftsbild nicht als differenzierende Kriterium zwischen unterschiedlichen VRG WIND.
Nr. W28.11-1/004 Abs. Schwarzwaldverein e.V. Hauptgeschäftsstelle	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Schwarzwaldverein e.V. sieht bei der Erschließung, Topografie und dem Bodenschutz insbesondere im westlichen Planungsgebiet und am Schiener Berg erhebliche Defizite. Vorranggebiete in steilen Lagen führten zu unverhältnismäßigen, teils irreversiblen Eingriffen in Natur und Landschaft, etwa durch Bauflächen, Zufahrten und Stromleitungen. Die Bewertung der Auswirkungen auf Wasser und Boden sei in der aktuellen Planung deutlich unterschätzt, obwohl fast die Hälfte der Gebiete als erheblich, in 11 Fällen sogar als „sehr erheblich" betroffen gilt. Der Verein fordert daher deutliche Nachbesserungen.	Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.11-1/005 Abs. Schwarzwaldverein e.V. Hauptgeschäftsstelle	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Der Schwarzwaldverein e.V. fordert in seiner Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie eine stärkere Priorisierung konfliktarmer Flächen. Vorranggebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen für Landschaft und Artenvielfalt, Kleinflächen unter 30 ha, unerschlossene Kammlagen sowie Flächen in unzerschnittenen Räumen oder in unmittelbarer Nähe zu Vogelschutzgebieten und zertifizierten Wanderwegen sollen aus der Planung gestrichen oder angepasst werden. Der Verein betont, dass eine ökologisch tragfähige Standortwahl Vorrang vor der Erfüllung des 1,8-Prozent-Ziels haben müsse und spricht sich für eine stärkere Bündelung mit bestehender Infrastruktur aus.	Das Grundanliegen die Windnutzung in möglichst konfliktarme Gebiete zu lenken, wird geteilt. Die Forderung, den genannten Kriterien Vorrang vor der Erfüllung des 1,8-Prozent-Ziels einzuräumen, ist nicht zielführend. Die Planung zielt auf die Steuerungswirkung hinsichtlich der Windenergie und soll den ungesteuerten Zustand vermeiden. Die damit verbundene Planungssicherheit für die Entwicklung von Landschaft, Natur und Tourismus wird als grundsätzlich positiv wirkender Faktor gesehen. Die Steuerungswirkung ist an die Erreichung des Flächenziels geknüpft. Es ist darum nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen. Damit würden die genannten Bereiche und alle weiteren, aus der Planung zurückgestellten Bereiche dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt.
Nr. W28.11-1/006 Abs. Schwarzwaldverein e.V. Hauptgeschäftsstelle	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ● 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Schwarzwaldverein e.V. behält sich vor, zu einzelnen Vorranggebieten – insbesondere dem sensiblen Schiener Berg mit seiner einzigartigen Kulturlandschaft und dem UNESCO-Weltkulturerbe Reichenau – ergänzend Stellung zu nehmen. Er fordert, diesen Bereich von Windenergieanlagen freizuhalten. Darüber hinaus verweist der Verein auf mögliche Überlastungen im Verbandsgebiet und kündigt eine weitere Beteiligung im Rahmen einer zweiten Offenlage an.	Insbesondere beim südwestlichen und südlichen, besonders exponierten Teil von VRG WIND 52 überlagern sich besonders viele der zu den VRG WIND auf der Höri kritisierten Konfliktlagen, darunter auch die besondere Nähe zum Welterbe Reichenau. In der planerischen Gesamtabwägung werden diese Konfliktlagen durch die Zurückstellung eines besonders exponierten Teils von VRG WIND 52 gemindert.
Nr. W28.11-2/001 Abs. Schwarzwaldverein e.V. Hauptgeschäftsstelle	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ● 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Schwarzwaldverein e. V. lehnt die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie auf dem Schiener Berg entschieden ab. In Abstimmung mit den Ortsvereinen Öhningen-Höri, Rielasingen-Worblingen sowie dem Bezirk Hegau-Bodensee weist der Verein auf das außergewöhnlich hohe Konfliktpotenzial dieser Standorte hin. Die Vorranggebiete betreffen laut Strategischer Umweltprüfung die Schutzgüter Landschaft, Biodiversität, Wasser und Boden in erheblichem Maße. Hinzu kommen schwerwiegende raumwirksame Eingriffe in eine historisch bedeutende Kulturlandschaft, die unmittelbar mit dem UNESCO-Weltkulturerbe der Klosterinsel Reichenau in Verbindung steht. Der Schwarzwaldverein fordert daher, von einer Realisierung der Planungen auf dem Schiener Berg vollständig abzusehen.	Insbesondere beim südwestlichen und südlichen, besonders exponierten Teil von VRG WIND 52 überlagern sich besonders viele der zu den VRG WIND auf der Höri kritisierten Konfliktlagen, darunter auch die besondere Nähe zum Welterbe Reichenau. In der planerischen Gesamtabwägung werden diese Konfliktlagen durch die Zurückstellung eines besonders exponierten Teils von VRG WIND 52 gemindert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.11-2/002 Abs. Schwarzwaldverein e.V. Hauptgeschäftsstelle	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Schwarzwaldverein e.V. lehnt mögliche Windenergieanlagen auf dem Schiener Berg ab, da sie eine massive technische Überprägung einer laut Bundesamt für Naturschutz besonders bedeutsamen und weitgehend naturnahen Kulturlandschaft darstellen würden. Die betroffenen Vorranggebiete beeinträchtigen das Landschaftsbild um den Untersee und die Halbinsel Höri erheblich, gefährden den hohen Erholungswert der Region und stehen im klaren Widerspruch zu den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung, die eine starke Konfliktbelastung feststellt.	Die genannten Konfliktlagen bestehen grundsätzlich. Sie sind bereits im Planungskonzept berücksichtigt und die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Belange in das Planungskonzept eingeflossen. Auf die Teilrücknahme der besonders exponierten Teile von VRG 52 wird hingewiesen.
Nr. W28.11-2/003 Abs. Schwarzwaldverein e.V. Hauptgeschäftsstelle	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Schwarzwaldverein e.V. sieht durch die geplanten Vorranggebiete auf dem Schiener Berg erhebliche Gefahren für Wälder, Tierwelt und Biodiversität, da es sich um einen der letzten unzerschnittenen Lebensräume im Bodenseeraum handelt und ein bedeutender Wildtierkorridor betroffen ist. Die Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zu FFH- und Vogelschutzgebieten, während laut Strategischer Umweltprüfung belastbare Daten zu windkraftsensiblen Arten und dem international bedeutsamen Vogelzug bislang fehlen.	Die genannten Konfliktlagen bestehen grundsätzlich. Sie sind bereits im Planungskonzept berücksichtigt und die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Belange in das Planungskonzept eingeflossen. Hinsichtlich der FFH-Gebiete wurden die Gebietsgrenzen der VRG WIND überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.11-2/004 Abs. Schwarzwaldverein e.V. Hauptgeschäftsstelle	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Schwarzwaldverein e.V. warnt vor erheblichen Eingriffen in Wasser und Boden auf dem Schiener Berg, da alle drei Vorranggebiete laut Strategischer Umweltprüfung als konfliktbehaftet gelten. Die rutschungsgefährdete Geologie erfordert aufwändige und potenziell unverhältnismäßige bauliche Maßnahmen, zudem würde das Vorranggebiet 51 direkt in ein Wasserschutzgebiet eingreifen.	Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein. Der Bau und Betrieb von WEA ist mit lediglich punktuellen Wirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. WEA können nur genehmigt werden, wenn Gefährdungen der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind. In den WSG Zone III und außerhalb der WSG ist die Konfliktlage geringer und hängt stark von den Gegebenheiten und der konkreten Anlagenpositionierung ab. Eine Feinsteuerung der Standorte ist jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Fragen der WSG Zone III und des sonstigen Trinkwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren im Detail überprüft.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.11-2/005 Abs. Schwarzwaldverein e.V. Hauptgeschäftsstelle	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ◉ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Schwarzwaldverein e.V. sieht durch mögliche Windkraftanlagen auf dem Schiener Berg auch den Denkmalschutz gefährdet, da mit der Burgruine Hohentwiel und der UNESCO-Weltkulturerbe-Insel Reichenau zwei bedeutende Kulturdenkmale betroffen sind. Die gewählten Abstände und Sichtbarkeitsradien reichen nach Einschätzung des Vereins nicht aus, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der kulturellen Bedeutung auszuschließen.	Aufgrund der nicht auszuschließenden Beeinträchtigung der Welterbestätte „Klosterinsel Reichenau" bei der Umsetzung des VRG mit einer Bebauung wird in den Steckbrief des VRG der Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege auf die Notwendigkeit von Visualisierungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgenommen. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine pozentielle Beeinträchtigung vorliegt, wird das Projekt ggf. im Rahmen einer UNESCO-Kulturerbeverträglichkeitsprüfverfahren (heritage impact assessment = HIA) überprüft. Zudem wird mit der Modifikation der Gebietsgrenze von VRG WIND 52 der besonders exponiert zum Welterbe liegende Teil der VRG WIND auf dem Schiener Berg zurückgenommen.
Nr. W28.11-2/006 Abs. Schwarzwaldverein e.V. Hauptgeschäftsstelle	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ◉ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Schwarzwaldverein e.V. lehnt die Vorranggebiete auf dem Schiener Berg entschieden ab, da sie eine in weiten Teilen naturnahe Kulturlandschaft mit hoher landschaftlicher, ökologischer und kultureller Bedeutung massiv beeinträchtigen würden. Die betroffenen Gebiete gehören zu den bedeutsamsten Landschaften Deutschlands, berühren sensible Wälder, Schutzgebiete und Denkmale und weisen laut Strategischer Umweltprüfung erhebliche Konflikte auf. Der Verein fordert daher eine ganzheitliche Betrachtung des Hegau-Untersee-Raums und plädiert dafür, die Planungen auf dem Schiener Berg nicht weiterzuverfolgen.	Die geforderte ganzheitliche Betrachtung hat mit dem regionsweit einheitlichen und ausgewogenen Planungskonzept stattgefunden. Zu den nochmals genannten Aspekten wird auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.13-1/002 Abs. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Der NABU weist darauf hin, dass das Vorranggebiet 1 in einem wichtigen Steinkauzgebiet liegt, wobei sich östlich von Mauchen ein Brutplatz des Steinkauzes und östlich von Schliengen Brutplätze von Wiedehopf und Steinkauz befinden. Daher wird eine besondere Beachtung der Artenschutzbelange gefordert.	Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i.d.R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte und weitere artenschutzfachlich relevante Details für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W28.13-1/003 Abs. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der NABU betont, dass das gesamte Gebiet zwischen Schliengen und Bad Bellingen ein Steinkauz-Gebiet ist, mit Ausnahme der Waldgebiete. Auch hier wird auf die Notwendigkeit eines sorgfältigen Artenschutzes hingewiesen.	Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt für windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Der Fachbeitrag enthält Hinweise zur Einbeziehung seiner Informationen und der Schwerpunkträume in der Regionalplanung, die in der Teilfortschreibung berücksichtigt sind. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihrer breiten Datengrundlagen sowie des populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte/Habitate, die zeitlich und räumlich sehr variabel sein können. Sie sind für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet, da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt. Für nicht windkraftsensible Arten (Vögel, Fledermäuse, aber auch Säugetiere, Amphibien, Insekten, Pflanzen) ergeben sich Beeinträchtigungen eher punktuell/kleinräumig. Sie hängen stark von der konkreten Projektplanung (Anlagenstandorte, Erschließung etc.) ab. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.13-1/004 Abs. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der NABU weist darauf hin, dass das gesamte Gebiet von VRG 4, mit Ausnahme der Waldgebiete, im Steinkauzvorkommen liegt, einschließlich Brutvorkommen des Steinkauzes. Auch hier ist ein besonderer Fokus auf den Artenschutz erforderlich.	Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i.d.R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte und weitere artenschutzfachlich relevante Details für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W28.13-1/005 Abs. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der NABU argumentiert, dass die Vorranggebiete 1, 2 und 4 aus der Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee herausgenommen werden sollten, da sie im Steinkauzvorkommen liegen. Der Steinkauz ist laut der Arbeitshilfe von Bernotat und Dierschke (2021) eine mittlere Gefährdung aufweisende Art, die im Einzelfall eine planungs- und verbotsrelevante Gefährdung darstellt. Nach der Ausweisung eines Vorranggebietes erfolgen keine naturschutzfachlichen Erhebungen mehr, was die potenziellen Risiken für die Steinkauzpopulation bei der Genehmigung von Windkraftanlagen unbeachtet lässt. Zudem sind in den letzten Jahren öffentliche Gelder in den Schutz des Steinkauzes im betroffenen Gebiet geflossen, um die Population zu stabilisieren, die derzeit jedoch nur noch aus etwa 30 Brutpaaren besteht. Der NABU bittet daher darum, die betreffenden Vorranggebiete aus der Planung herauszunehmen und bietet auf Anfrage weitere Daten an, die jedoch vertraulich sind.	VRG WIND 2 ist aus der Planung zurückgestellt. Damit wird auch der Konflikt mit der Population gemindert. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage, z.B. auch hinsichtlich der Eingriffs- Ausgleichsregelung.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.97-1/001 Abs. Schwarzwaldverein Schopfheim e. V.	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Schwarzwaldverein Schopfheim e. V. weist darauf hin, dass in der Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 ein Fehler vorliegt, da das Kulturdenkmal „Aussichtsturm auf der Hohen Möhr" nicht verzeichnet ist. Dieses Kulturdenkmal, das sich im Bereich des Westweges befindet, hat überregionale Bedeutung und wird jährlich von mehreren tausend Besuchern aufgesucht.	Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW (DSchG BW). Der sogenannte Umgebungsschutz ist danach nur für die "in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale" zu berücksichtigen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt, das auch die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale definiert hat. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale wird auf Ebene des späteren Genehmigungsverfahrens überprüft. Für diese wurde dem vorgesehenen VRG WIND Vorrang eingeräumt.
Nr. W28.97-1/002 Abs. Schwarzwaldverein Schopfheim e. V.	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Schwarzwaldverein Schopfheim e. V. betont, dass das Landschaftsbild rund um die Hohe Möhr von besonderer Erhaltungswürdigkeit ist. Als südliche Eintrittspforte in den Schwarzwald hat es für das untere und mittlere Wiesental eine hohe Bedeutung.	Viele Teilräume der Region Hochrhein-Bodensee zeichnen sich durch ein sehr hochwertiges Landschaftsbild und viele besondere und hoch attraktive Blickbeziehungen und Aussichtssituationen aus. Sofern mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung erreicht und der ungesteuerte Zustand hinsichtlich der Windnutzung für die Region vermieden werden soll, können Beeinträchtigungen darauf nicht vollumfänglich vermieden werden. Durch die Planungskriterien und das schrittweise Vorgehen hin zu den vorgeschlagenen VRG WIND sind Belange des Landschaftsbildes in der Planung berücksichtigt (vgl. Umweltbericht). Es ist nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.97-1/003 Abs. Schwarzwaldverein Schopfheim e. V.	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Schwarzwaldverein Schopfheim e. V. weist darauf hin, dass mehrere Wanderwege, darunter der überregionale Westweg, direkt auf die Hohe Möhr verlaufen und das Erholungsgebiet um die Hohe Möhr für die Anwohner der umliegenden Städte von großer Bedeutung ist. Eine Verlegung dieser stark frequentierten Wanderwege ist nicht möglich. Zudem besteht die Gefahr, dass die Wanderwege in der kalten Jahreszeit aufgrund von Sicherheitsrisiken durch Eisfall und Eiswurf gesperrt werden könnten, was durch technische Lösungen wie Heizungen in den Rotoren nicht ausreichend verhindert werden kann.	Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen Erholungsnutzungen wie Wanderwegen, Erlebnispfaden, Spielplätzen, Loipen, Biketrails und ähnlichen Nutzungen entstehen kann. Hierzu nimmt die Regionalplanung eine Abwägungsentscheidung vor. Anlagen der Erneuerbaren Energien kommt dabei durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht zu. Sie liegen im "überragenden öffentlichen Interesse" und haben einen Gewichtungsvorrang. Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst mittelbar durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt. Auf regionaler Maßstabsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen auf. Des weiteren bietet die an die Erreichung des gesetzlichen Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung des Regionalplans eine langfristige Planungssicherheit für die künftige Entwicklung der Freizeit- und Erholungsnutzungen. Die VRG WIND ermöglichen eine raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte.
Nr. W28.98-1/001 Abs. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die NABU-Kreisgruppe Lörrach e.V. informiert, dass die Stellungnahme auch im Namen des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. erfolgt.	
Nr. W28.98-1/002 Abs. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach weit darauf hin, dass die Identifizierung der Vorranggebiete (VRG) Wind und deren Einordnung in Bezug zu den bestehenden Schutzgebieten mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen gut möglich ist über die Geo-Daten (shape-Format) und mittels GIS-Anwendung. schlägt vor, bei der Darstellung der Vorranggebiete (VRG) Wind zukünftig die geographische Zuordnung zu verbessern, da die Zuordnung in den aktuellen Luftbildern der Umweltprüfung schwierig ist. Der NABU empfiehlt, dem Beispiel des Regionalverbandes „Südlicher Oberrhein" zu folgen, der in seinen Umweltberichten topographische Karten mit Ortsnamen und Ausweisung der Schutzgebiete verwendet.	Topographische Karten geben landschaftliche und naturräumliche Strukturen nur sehr eingeschränkt wieder. Die Darstellung mittels Luftbildern wird darum beibehalten. Die Geodaten lassen die zweifelsfreie Lokalisierung der VRG WIND zu.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W28.98-1/003

Abs. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach

1 Kenntnisnahme ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**

Der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) betont, dass der Klimaschutz und der Schutz der biologischen Vielfalt gleichrangige Ziele sind. Der NABU unterstützt eine umwelt- und naturverträgliche Energiewende, warnt jedoch vor negativen Auswirkungen auf die Biodiversität. Besonders in bewaldeten Mittelgebirgslagen wie dem Schwarzwald, die zu den letzten unbeeinflussten Wald-Ökosystemen gehören, ist der Ausbau der Windenergie problematisch. Windkraftanlagen in Wäldern führen zu Lebensraumverlust, Zerschneidung von Habitate, Störungen und Kollisionsrisiken für Tiere, insbesondere Vögel und Fledermäuse. Der NABU fordert, dass Windkraftprojekte sorgfältig geplant und geprüft werden, insbesondere in ökologisch wertvollen Waldgebieten.

Nr. W28.98-1/004

Abs. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach

○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** **4 nicht folgen**

Der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach führt seit 2017 ein Horstmonitoring des Rotmilans im Biosphärengebiet Schwarzwald sowie ein Monitoring eines überregional bedeutenden Schlaf- und Rastplatzes für Greifvögel am „Wiedener Eck". Ein Teilbereich des Regionalplans „Hochrhein-Bodensee" überschneidet sich mit dem Untersuchungsgebiet des NABU, und deren Daten zu windkraftsensiblen Vogelarten wurden in der Umweltprüfung der Teilfortschreibung nicht berücksichtigt. Der NABU fordert, dass diese relevanten Daten zu Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten von geschützten Vogelarten in der Planung beachtet und einbezogen werden. Der NABU stellt kartographische Übersichten und die punktgenauen Koordinaten zur Verfügung und bittet um vertrauliche Behandlung dieser Daten.

Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können.
Da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i.d.R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte und weitere artenschutzfachlich relevante Details für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Regionalplanverfahren um öffentliche Verfahren handelt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.98-1/005 Abs. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach kritisiert die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in den Waldgebieten des südlichen Schwarzwaldes. Die Flächenauswahl für Windkraftprojekte führt zu einer überproportional hohen Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Waldflächen. Die Umweltprognose des Regionalplans Hochrhein-Bodensee stuft viele der geplanten Vorranggebiete als konfliktbehaftet ein, da artenschutzrechtliche Konflikte bestehen. Ein schwerwiegendes Problem bei der Planung sei die mangelnde Datengrundlage zu relevanten Artvorkommen, da notwendige Erfassungen und Kartierungen häufig fehlen oder nicht zugänglich sind. Der NABU lehnt die Ausweisung von Vorranggebieten ohne ausreichende faunistische Kartierungen ab und fordert eigenständige Erfassungen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Problemen.	Bezüglich der artenschutzfachlichen Prüfung hält sich der Regionalverband an die zum Planungszeitpunkt für die Ebene der Regionalplanung geltenden rechtlichen Vorgaben. Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung dar, welche im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force Erneuerbare Energien bereitgestellt wurde. In die Task Force und die Erarbeitung des Fachbeitags waren die Umweltverbände ebenfalls mit eingebunden. Aufgrund der topographisch bedingten Verteilung der Windleistungsdichte und der räumlichen Ausprägung der Rückstell- und Konfliktkriterien, insbesondere auch der Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen, liegen die VRG WIND überwiegend in Waldflächen. Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des gesetzlichen Flächenziels voraussetzt, ist trotz der gegeben Konfliktlagen mit Waldfunktionen u.a. für das Landschaftsbild, die Erholung, den Naturhaushalt und den Wasserhaushalt eine pauschale Zurückstellung jeder Waldgebiete nicht möglich. Eine solche pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen wäre zudem nicht sachgerecht und spiegelte nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Zudem werden die Waldfunktionen durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell. Inwiefern die Funktionen über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auch in Wirkräume hinein verändert werden, hängt dabei neben der jeweiligen Funktion stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels der im Umweltbericht dokumentierten Planungskriterien berücksichtigt. Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung berücksichtigt worden. Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten und würde dem wesentlichen Planungsziel (Steuerungswirkung) zuwider laufen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W28.98-1/006

Abs. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach

○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen

Der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach lehnt Windkraftanlagen in Vogelschutzgebieten ab, da dies den Schutzzielen widerspricht. Besonders betroffen sind die VRG 17 und 10 im Vogelschutzgebiet Südschwarzwald sowie weitere VRG in der Nähe. Aufgrund der Präsenz windkraftsensibler Vogelarten fordert der NABU, diese Gebiete nicht weiter zu verfolgen.

VRG WIND 10 liegt nicht im Vogelschutzgebiet, der vorgesehene Vorsorgeabstand ist eingehalten.

Eine Ausnahme bildet VRG WIND 17, für das auf Projektebene bereits umfangreiche Untersuchungen hinsichtlich der Betroffenheit und Lösungsmöglichkeiten stattgefunden haben, in die auch die zuständigen Fachbehörden einbezogen wurden. Die dortigen im anstehenden Genehmigungsverfahren zu treffenden Nachweise und Überprüfungen sollen nicht vorweggenommen werden, so dass das Gebiet nicht zurückgestellt wird (vgl. W01.10-1/055).

Nr. W28.98-1/007

Abs. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach

○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ● 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach fordert, die VRG Wind 3, 4, 6, 7, 14 und 23 aus dem Regionalplan zu streichen, da sie teilweise mit FFH- und Natura2000-Flächen überlappen. Diese Gebiete bergen erhebliche Konflikte hinsichtlich des Artenschutzes und erfordern eine Verträglichkeitsprüfung, die bis zur Beschlussfassung des Teilregionalplans vermutlich nicht abgeschlossen sein wird.

Hinsichtlich der FFH-Gebiete wurden die Gebietsgrenzen der VRG WIND überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.98-1/008 Abs. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach weist darauf hin, dass aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken, insbesondere in Bezug auf das Rotmilan-Monitoring, die geplanten Vorranggebiete Wind nicht weiterverfolgt werden sollten. Diese Gebiete bergen ein erhebliches Konfliktpotenzial für den Artenschutz und sollten aus diesem Grund aus dem Regionalplan gestrichen werden.	Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i.d.R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte und weitere artenschutzfachlich relevante Details für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W28.98-1/009 Abs. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach fordert, dass das Vorranggebiet Wind 14 (Honeck-Zeller Blauen) aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiterverfolgt wird. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) hat zwar das Gebiet als konfliktbehaftet eingestuft, jedoch berücksichtigt sie nur Natura-2000-Aspekte und vernachlässigt wichtige Artvorkommen. Bekannt sind mehrere Horste und Revierzentren des Rotmilans sowie Rast- und Schlafplätze in unmittelbarer Nähe des VRG 14. Zudem wurden in faunistischen Kartierungen zusätzliche Artvorkommen wie der Wespenbussard nachgewiesen. Die Informationen werden näher erläutert. Diese Daten müssen in die Beurteilung einfließen, da sie zu einem sehr hohen Konfliktpotential mit Windkraftprojekten führen.	Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i.d.R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte und weitere artenschutzfachlich relevante Details für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei VRG 14 in Teilen um eine als Windenergiegebiet fortwirkende Konzentrationszone im FNP handelt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.98-1/010 Abs. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ● **4 nicht folgen**
Der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach weist darauf hin, dass das Vorranggebiet Wind 14 (Honeck-Zeller Blauen) aufgrund eines extrem hohen Konfliktpotentials mit Windkraft nicht weiterverfolgt werden sollte. In diesem Gebiet wurden mehrere Reviere des Sperlingskauzes und Raufußkauzes, zwei europaweit geschützte Arten, nachgewiesen. Zudem wurden 15 Fledermausarten dokumentiert, darunter die vom Aussterben bedrohte Wimperfledermaus, und neun dieser Arten gelten als windkraftrelevant. Aufgrund der erheblichen negativen Auswirkungen auf den Artenschutz und der Unmöglichkeit einer Konfliktlösung, fordert der NABU, dieses VRG nicht weiter zu berücksichtigen.	Die genannten Aspekte gehen die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus. Die Prüfung der VRG WIND bezieht sich auf den regionalplanerischen Maßstab (1:50.000). Einzelheiten einer konkreten Vorhabensplanung werden in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt und überprüft. Für die regionalplanerischen Ebene betrachtet stehen die genannten Argumente einer Festlegung auf Regionalplanebene nicht unvereinbar entgegen.
Nr. W28.98-1/011 Abs. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach fordert, das Vorranggebiet Wind 16 (Knöpflesbrunnen) aus der Planung zu nehmen, da es ein sehr hohes Konfliktpotenzial für den Artenschutz aufweist. Das VRG liegt sowohl innerhalb als auch angrenzend an einen überregional bedeutsamen Rast- und Schlafplatz für geschützte Greifvogelarten, der seit 2017 durch den NABU überwacht wird. Besonders Rotmilane und andere windkraftrelevante Greifvögel nutzen diesen Rastplatz. Die negativen Umweltauswirkungen durch Windkraft werden durch die Nähe zu einem benachbarten Vorranggebiet noch verstärkt. Daher sollte VRG 16 aus der Planung herausgenommen werden.	Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i.d.R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte und weitere artenschutzfachlich relevante Details für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Es wird darauf hingewiesen, dass VRG WIND 16 in Teilen zurückgestellt wurde.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.98-1/012 Abs. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach fordert eine erneute Überprüfung der Einstufung des VRG 15 (Hohe Möhr) als „konfliktbehaftetes Vorranggebiet", da es wahrscheinlich als „sehr konfliktbehaftet" eingestuft werden sollte. Vorhandene faunistische Kartierungen, wie ein Flächennutzungsplan von 2015 und Gutachten zu Wespenbussard und Fledermäusen, sollten in die Beurteilung einbezogen werden. Diese Dokumentationen weisen auf artenschutzrechtliche Konflikte hin, insbesondere aufgrund eines möglichen Wespenbussardreviers. Daher sollte das VRG 15 unter Berücksichtigung dieser Daten neu bewertet werden.	Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i.d.R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte und weitere artenschutzfachlich relevante Details für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Wie der NABU selbst feststellt handelt es sich bei VRG WIND 15 um eine als Windenergiegebiet fortwirkende Konzentrationszone.
Nr. W28.98-1/013 Abs. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ● 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach weist darauf hin, dass die nahe beieinander liegenden VRG Wind 7, 8, 9, 11 und 12 eine überproportionale Aggregation von Vorranggebieten in einem engen Raum darstellen, was kumulativ erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten lässt. Diese sollten in der Umweltprognose stärker berücksichtigt werden. Zusätzlich wird die Problematik durch benachbarte Vorranggebiete des Regionalverbands „Südlicher Oberrhein" (W-177, W-179) verstärkt. Der NABU schlägt vor, bestehende faunistische Kartierungen zu sichten, die im Rahmen einer früheren, nicht realisierten Windkraftprojektierung erstellt wurden.	Die genannten VRG WIND sind teilweise zurückgestellt (7, 9) bzw. reduziert (8, 11, 12), vgl. auch Synopse Teil A. Damit werden auch die Umweltwirkungen gemindert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.98-1/014 Abs. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ● **4 nicht folgen**
Der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach stellt fest, dass das VRG Wind 20, Rohrenkopf-Steinbühl, ein „sehr hohes Konfliktpotential" aufgrund von Natura-2000-Aspekten aufweist. Entgegen der Einschätzung in der Teilfortschreibung des Regionalplans bestehen auch erhebliche Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen. Der NABU empfiehlt, die Datenlage zu Artvorkommen in der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des bestehenden Windparks am Rohrenkopf zu berücksichtigen, die beim Landratsamt Lörrach vorliegt.	Die genannten Datengrundlagen beziehen sich auf ein konkretes Windparkprojekt. Für weitere WEA im VRG WIND 20 wäre ebenfalls ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W28.98-1/015 Abs. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach weist darauf hin, dass das VRG Wind 21, Fetzenberg, erhebliche Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen aufweist, entgegen der Einschätzung in der Teilfortschreibung des Regionalplans. Der NABU empfiehlt, die Datenlage zu Artvorkommen in der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des bestehenden Windparks am Rohrenkopf zu berücksichtigen, die beim Landratsamt Lörrach vorliegt.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen. Mit der Zurückstellung werden auch die genannten Artenschutzkonflikte vermieden.
Nr. W28.98-1/016 Abs. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ● **4 nicht folgen**
Der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach stellt fest, dass das VRG Wind 23, Hau, entgegen der Einschätzung in der Teilfortschreibung des Regionalplans erhebliche Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen bezüglich des Schutzgutes „Artenschutz" aufweist. Der NABU empfiehlt, die Datenlage zu Artvorkommen in der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des bestehenden Windparks am Glaserkopf zu überprüfen, die beim Landratsamt Lörrach vorliegt.	Die genannten Datengrundlagen beziehen sich auf ein konkretes Windparkprojekt. Für weitere WEA im VRG WIND 20 wäre ebenfalls ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W28.98-1/017 Abs. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach weist darauf hin, dass mögliche weitere Überschneidungen artenschutzrechtlicher Belange mit den geplanten Vorranggebieten nicht auszuschließen sind. Eine genauere Analyse, insbesondere auf Basis des NABU-Rotmilanmonitorings, wird empfohlen. Zudem rät der NABU, bei den zuständigen Naturschutzbehörden (Obere und Untere Naturschutzbehörde, Biosphärengebiet Schwarzwald) eine Anfrage zu existierenden Studien und Gutachten bezüglich Artvorkommen zu stellen, da offenbar relevante Dokumente wie FAKTORGRÜN (2014), FRINAT (2020), LANG et al. (2022b, 2023b) und PURSCHKE et al. (2019) bislang nicht berücksichtigt wurden.	Die genannten Fachbehörden sind ebenfalls beteiligt worden.
Nr. W28.98-1/018 Abs. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Kreisgruppe Lörrach	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der NABU fordert, dass bei den zuständigen Genehmigungsbehörden auch Artenschutzgutachten zu bereits geplanten oder genehmigten Windkraftprojekten angefragt werden. Dies betrifft insbesondere Windparks im Landkreis Lörrach, wie bei Malsburg-Marzell (VRG 11), Zell i. W. (VRG 14), Gersbach (VRG 20) und Hasel (VRG 23). Der NABU kann in diesem Zusammenhang die Tabelle „(2) Z" der Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee zu den „bestehenden, genehmigten und genehmigungsreifen Windparks" nicht nachvollziehen. Denn mit Ausnahme der genannten VRG fehlen die Windparks in dieser Tabelle, und für die übrigen Gebiete liegen höchstens Absichtserklärungen vor, jedoch keine offiziell „genehmigten und genehmigungsreifen" Planungen.	Zu den Gebieten nach PS 4.7.2 (Z) wurden die jeweiligen Projektstände abgefragt und berücksichtigt. Wie in den Unterlagen dargelegt, werden Flächen nur dann als Gebiete nach PS 4.7.2. (2) Z festgelegt, wenn dort Fragestellungen gegeben sind, die nur auf Projektebene geklärt werden können. Ist dies im Bereich eines bestehenden Windparks nicht der Fall, wird dieser als Gebiet nach PS 4.7.2 (1) Z festgelegt. Daraus ergibt sich, dass nicht alle bestehenden Windparks Gebiete nach PS 4.7.2. (2) Z sind.
Nr. W29.05-1/001 Abs. Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V.	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee und betont seine Rolle als Interessenvertretung von 16.000 Mitgliedern in Südbaden. Er weist darauf hin, dass die ehrgeizigen Ziele beim Ausbau erneuerbarer Energien zahlreiche Berührungspunkte mit der Land- und Forstwirtschaft mit sich bringen, wobei die Landwirtschaft nicht nur als Flächenspender betrachtet werden dürfe. Vielmehr seien weitere landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen, die für die Mitglieder des Verbands von Bedeutung sind.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.05-1/002 Abs. Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V.	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. fordert, den Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen zu minimieren und Ausgleichsmaßnahmen im Baufeld umzusetzen. Die Nutzung bestehender Zuwegungen wird begrüßt, wobei Schäden an der Infrastruktur zeitnah behoben werden müssen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W29.05-1/003 Abs. Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V.	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. fordert, dass die Verlegung der Leitungsinfrastruktur außerhalb der Vegetationsperiode auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgt. Der ursprüngliche Zustand der Flächen soll wiederhergestellt werden, und Bodenschäden müssen vermieden werden. Zudem soll eine angemessene Entschädigung ausgehandelt und betroffenen Kommunen und Anwohnern die Mitverlegung weiterer Infrastruktur angeboten werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W29.05-1/004 Abs. Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V.	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. betont, dass der Baustellenverkehr mit Schwertransporten zu erheblichen Verkehrsbehinderungen und Streckensperrungen führen kann. Erntearbeiten dürfen nicht beeinträchtigt werden. Daher muss eine frühzeitige und umfassende Information der betroffenen Anwohner erfolgen, um einen reibungslosen Ablauf in der Landwirtschaft zu gewährleisten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.05-1/005 Abs. Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V.	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. weist darauf hin, dass Kommunen mit hohem Tourismus und landwirtschaftliche Betriebe mit Ferienwohnungen durch Windkraftanlagen im Landschaftsbild beeinträchtigt werden können. Besonders wichtig ist, dass Quellfassungen zur Wasserversorgung sowie Hofstellen nicht durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Abstände zu diesen Bereichen sollten so gewählt werden, dass zukünftige Betriebserweiterungen nicht durch Restriktionen betroffen sind. Beteiligungsmodelle könnten zur Konfliktminderung beitragen und sollten gefördert werden.	Die angesprochenen Belange sind im Planungskonzept berücksichtigt. Zu Wohnnutzungen auch im Außenbereich ist ein Vorsorgeabstand vorgesehen. Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet. Fragen der konkreten Projektausgestaltung wie Beteiligungsmodelle sind nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens.
Nr. W29.06-1/001 Abs. Industrieverband Steine und Erden e. V.	● **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Industrieverband Steine und Erden e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee. Die Steine- und Erdenindustrie betreibt in der Region mehrere Steinbrüche und Kiesgruben, die stark ortsgebunden sind und für die regionale Baustoffversorgung von zentraler Bedeutung sind. Der Erhalt dieser Standorte ist wichtig, und der Verband begrüßt, dass die beschlossenen und genehmigten Vorranggebiete des TRP Rohstoff für die Region Hochrhein-Bodensee als Kriterium in der Planung berücksichtigt wurden.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.06-1/002 Abs. Industrieverband Steine und Erden e. V.	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Industrieverband Steine und Erden e. V. fordert eine Verkleinerung des Vorranggebiets W-7, da es in unmittelbarer Nähe zum Granitsteinbruch der Firma Kern Transporte-Erdbewegungen GmbH liegt. Die geplante Windkraftanlage könnte zu Konflikten mit der Rohstoffgewinnung führen, insbesondere aufgrund der Sprengungen im Steinbruch. Es wird darum gebeten, die Rohstoffsicherung zu gewährleisten und Erweiterungsoptionen für die Steinbrüche für mindestens 40 Jahre offen zu halten.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.
Nr. W29.29-1/002 Abs. Deutscher Hängegleiterverband e. V. im DAeG	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ◉ 4 nicht folgen
Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. im DAeG bittet darum, bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie die zugelassenen Fluggelände in den Landkreisen Konstanz, Lörrach und Waldshut zu berücksichtigen und ausreichende Sicherheitsabstände einzuplanen. Ein Mindestabstand von siebenmal dem Rotordurchmesser der Windkraftanlage wird als ausreichend erachtet, ebenso wie für Windenschleppgelände. Die Prüfung durch den DHV kann gegebenenfalls einen kleineren Abstand bestätigen, wobei auch die Flugräume berücksichtigt werden müssen.	Von den genannten 43 Fluggeländen liegen 13 innerhalb des genanten Abstands. Eine Rückstellung der betreffenden VRG WIND (8, 14, 19, 23, 26, 50, 51) würde nahezu 20% der Flächenkulisse betreffen. Zudem bestehen gegebenenfalls Optimierungsmöglichkeiten auf Projektebene, die für einen Teil der Fluggelände Kompromisslösungen ermöglichen könnten. Eine Zurückstellung würde auch nicht dem überragenden öffentlichen Interesse der Windnutzung in Relation zum Luftsport entsprechen. Die Teilfortschreibung zielt auf die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung, die den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet. Es ist nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen. Die mit der Steuerungswirkung gegebene Planungssicherheit wird als grundsätzlich positiv wirkender Faktor gesehen. Die VRG WIND werden beibehalten.
Nr. W29.37-1/001 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e. V. bedankt sich für die Einbeziehung in die Beteiligung und nimmt Stellung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee. Die Stellungnahme betrifft nur Flächen, zu denen sie Kenntnisse hat, wobei die Nichtnennung anderer Gebiete nicht deren geringeren Wert bedeutet.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.37-1/002 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e. V. äußert Bedenken zur EU-Konformität der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Regionalplan Hochrhein-Bodensee. Sie erläutert ausführlich die Beziehung zwischen EU-Notfallverordnung, EEG und der RED-III-Richtlinie. Die Initiative bezweifelt die EU-Konformität der Ausweisung der Vorranggebiete als Beschleunigungsgebiete im ROP-Entwurf. Trotz eines Berufens auf die EU- Notfallverordnung der EU stimmt die deutsche Gesetzesauslegung (z.B. nach WindBG) in vielen Punkten nicht mit der EU-Sichtweise überein und unterschreitet den dort möglichen minimalen Schutzrahmen. Sie verweist hierzu auf Rechtsgutachten und Studien der Initiative, die sie zum Teil ihrer Stellungnahme erklärt und die zu beachten sind. Sie kritisiert, dass die Planung viele Gebiete beinhaltet, die teils schon als konfliktbehaftet eingestuft werden oder von denen sie im Folgenden ein hohes Konfliktpotenzial nachweisen. Erheblichen Umweltauswirkungen sind hier zu erwarten. Diese Gebiete bedürfen - wenn sie überhaupt mit WEA beplant werden können - eine differenzierte Untersuchung vor Ort, da die Datenlage im Rahmen des ROP keine zuverlässige abschließende Bewertung zulässt. Sie sind damit als „Beschleunigungsgebiete" ungeeignet und dürfen zu diesem Zweck im ROP nicht ausgewiesen werden. Gleiches gilt für die Vorranggebiete, die trotz Betroffenheit eines Natura-2000-Gebietes hier ausgewiesen werden. Die Verlagerung der Verantwortung auf die Genehmigungsplanung, dass hier mit sog. „Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen" Lösungen konfliktreiche Gebiete gefunden werden können, ist unzulässig, da diese Möglichkeit nicht prognostizierbar ist und in der Regel bei konfliktreichen Gebieten auch nicht gelingt. Dafür festgesetzte Maßnahmen entpuppen sich im Nachhinein in der Regel als Wirkungslos und erweisen sich als reiner Türöffner, um in konfliktreichen Gebieten dennoch Windkraft zu installieren. Die Initiative bemängelt auch eine unzureichende Transparenz der Planung bezüglich der Konsequenz der Ausweisung der vorgesehenen Vorranggebiete als „Beschleunigungsgebiete". Letztere Absicht wird nur sehr versteckt und verklausuliert kundgetan. Das Wort „Beschleunigungsgebiet" wird weitgehend vermieden. Bezweifelt, dass die geplanten Gebiete den Anforderungen der EU-Notfallverordnung und der RED-III-Richtlinie entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Umweltauswirkungen und der Schutzgebiete wie Natura 2000. Die Organisation kritisiert, dass potenziell konfliktbehaftete Gebiete ohne tiefgehende Untersuchungen als „Beschleunigungsgebiete" ausgewiesen werden, was zu unzureichenden Umwelt- und Artenschutzmaßnahmen führen könne. Sie fordert eine differenzierte Untersuchung vor Ort und hält die Planung für intransparent, da die genauen rechtlichen Folgen und Untersuchungsanforderungen nicht klar dargelegt sind. Sie erläutert exemplarisch aus ihrer Sicht offen bleibende Fragen. Sie bezweifelt auch, dass die notwendige Anstoßwirkung einer Offenlage zur Einholung sachgerechter Äußerungen im Rahmen der Bekanntmachung gegeben wurde. Somit muss das ganze Offenlageverfahren auch unter den Vorbehalt der Zulässigkeit gestellt werden.	Mit der Teilfortschreibung werden keine "Beschleunigungsgebiete" festgelegt. Dies ist schon deshalb nicht möglich, da sie noch nicht ins nationale Recht implementiert sind und somit eine Rechtsgrundlage für die Festlegung von Beschleunigungsgebieten nicht besteht. Soweit auf die EU-Notfallverordnung verwiesen wird, so richtet sich diese auf die Ebene der Genehmigungsverfahren. Das kommt schon dadurch zu Ausdruck, dass die Notfallverordnung auch für Vorhaben gilt, die in Windenergiegebieten liegen, die lange vor Beschluss der EU-Notfallverordnung wirksam wurden. Da mit der Teilfortschreibung keine Beschleunigungsgebiete festgelegt werden, gehen auch die an diese fehlerhafte Vermutung geknüpften Kritikpunkte fehl. Die Aufstellung der vorliegenden Teilfortschreibung begründet sich aus gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 und 21 KlimaG BW). Gemäß der Vorgaben des Bundes hat das Land BW das gesetzliche Flächenziel von 1,8% der Regionsfläche bestimmt, an dessen Erreichung die Steuerungswirkung der Teilfortschreibung geknüpft ist (§§ 20 und 21 KlimaG BW). Weiter hat das Land BW den Regionalverbänden den konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele notwendigen Teilpläne bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieser Anhörung.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.37-1/003 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e. V. lehnt die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft in Natura-2000-Gebieten ab, da dies ihrer Ansicht nach nicht mit der EU-Gesetzgebung vereinbar ist. Sie betont, dass Natura-2000-Gebiete dem Schutz von Vögeln und dem europäischen Verbundsystem naturnaher Flächen dienen und nicht für industrielle Nutzung, wie Windkraft, vorgesehen sind. Die NI fordert daher den Ausschluss von Vorranggebieten für Windkraft innerhalb der Natura-2000-Kulisse und verlangt, dass solche Gebiete ausschließlich als Vorranggebiete für den Naturschutz geführt werden.	Zur geschilderten Rechtsauffassung der Initiative wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich auch in Natura-2000-Gebieten Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können. Zur abschließenden Feststellung, ob die Voraussetzungen gegeben sind oder nicht, erfolgt auf Genehmigungsebene eine Verträglichkeitsprüfung. Mit diesem grundsätzlichen Rahmen korrespondiert die Einordnung der Natura2000-Gebiete in die Planungskriterien (vgl. Umweltbericht). Mit der Konkretisierung der Planung nach der 1. Anhörung wurden die Gebietsgrenzen auch hinsichtlich der Lebensraumtypen sowie Lebensstätten nochmals überprüft. Eine Inanspruchnahme von Flächen in FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine Inanspruchnahme von Flächen in Vogelschutzgebieten findet nicht statt. Zu VRG WIND 17 sind zur Betroffenheit des Vogelschutzgebietes sowie dem Artenschutz im Rahmen der dortigen Projektplanung bereits Untersuchungen erfolgt. Diese werden weiter vertieft. Der jetzige Klärungsstand ist vom Projektierer in einem Gutachten zusammengefasst worden und mit den Naturschutzbehörden (Landkreis, Regierungspräsidium) erörtert worden. Er lässt erwarten, dass Lösungen für die dortigen Artenschutzkonflikte auch unter Beachtung der Schutzvorgaben denkbar sind. (vgl. W01.10-1/055)

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.37-1/004 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e. V. lehnt die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in größeren Waldgebieten ab. Sie argumentiert, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in Wäldern und Schutzgebieten aus naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Gründen nicht vertretbar ist. Zur Untermauerung ihrer Position legt die NI Expertisen von anerkannten Wissenschaftlern vor, die als Teil ihrer Stellungnahme dienen und in einer Sonderpublikation verfügbar sind.	Aufgrund der topographisch bedingten Verteilung der Windleistungsdichte und der räumlichen Ausprägung der Rückstell- und Konfliktkriterien, insbesondere auch der Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen, liegen die VRG WIND überwiegend in Waldflächen. Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des gesetzlichen Flächenziels voraussetzt, ist trotz der gegeben Konfliktlagen mit Waldfunktionen u.a. für das Landschaftsbild, die Erholung, den Naturhaushalt und den Wasserhaushalt eine pauschale Zurückstellung jeder Waldgebiete nicht möglich. Eine solche pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen wäre zudem nicht sachgerecht und spiegelte nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wieder. Zudem werden die Waldfunktionen durch die Festlegung als VRG WIND nicht flächig beeinträchtigt, sondern durch die späteren WEA kleinräumig/punktuell. Inwiefern die Funktionen über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auch in Wirkräume hinein verändert werden, hängt dabei neben der jeweiligen Funktion stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Besonders hochwertige Waldlebensräume sind mittels der im Umweltbericht dokumentierten Planungskriterien berücksichtigt. Zudem sind ökologisch hochwertige Waldflächen in der Umweltprüfung berücksichtigt worden. Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten und würde dem wesentlichen Planungsziel (Steuerungswirkung) zuwider laufen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.37-1/005 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Naturschutzinitiative e. V. weist darauf hin, dass die Landschaft am westlichen Bodensee, im Hegau und im Südschwarzwald einzigartig ist und durch ihre natürliche Schönheit sowie Kulturgüter wie den Schienerberg und die Burgruine Hohentwiel geprägt wird. Sie warnt davor, dass die Ausweisung von Windkraftanlagen in dieser Region den landschaftlichen und touristischen Wert zerstören könnte. Die imposanten Windräder würden den idyllischen Charakter dieser Gebiete gefährden und den Erholungswert für Besucher erheblich mindern.	Viele Teilräume der Region Hochrhein-Bodensee und darunter auch der Bereich Hegau/ Höri/ Bodensee zeichnen sich durch einen sehr hochwertiges Landschaftsbild und viele besondere und hoch attraktive Blickbeziehungen und Aussichtssituationen aus. Dieser Umstand und die Wertigkeiten sind im Umweltbericht bereits dargestellt, bewertet und berücksichtigt. Sofern mit der Teilfortschreibung die beabsichtigte Steuerungswirkung erreicht und der ungesteuerte Zustand hinsichtlich der Windnutzung für die Region vermieden werden soll, können Beeinträchtigungen darauf nicht vollumfänglich vermieden werden. Es sind sind weiterhin Blickachsen auf den Südschwarzwald, den Bodensee und das Alpenpanorama gegeben, deren Freihaltung gesichert ist sofern der Regionalplan die an die Erreichung des gesetzlichen Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung erzielt. Es ist nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.37-1/006 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e. V. kritisiert, dass in vielen der geplanten Vorranggebiete die Windhöffigkeit nicht ausreicht, um die Wirtschaftlichkeit der Windkraftnutzung zu rechtfertigen. Sie bemängelt, dass die geplanten Windenergieanlagen (WEA) vorwiegend den Betreibern zugutekommen, während die Öffentlichkeit die ökologischen Schäden tragen muss, ohne einen entsprechenden Nutzen zu erhalten. Insbesondere die negativen Auswirkungen auf Anwohner wie Lärm und gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie die Schädigung der Wälder und Biodiversität stehen im Widerspruch zum öffentlichen Interesse an einer intakten Umwelt.	Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Ertragspotenziale. Im Windatlas 2019 ist für diese für ganz Baden-Württemberg die sog. "mittlere gekappte Windleistungsdichte" in Watt pro Quadratmeter (W/m²) berechnet. Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas BW stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpukten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von konkreten Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas BW die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit mit ihm bewertet werden kann, wo in der Region Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte liegen. Dies wird auch durch Rückmeldungen aus der Praxis unterstützt. Damit stellt der Windatlas BW eine geeignete Grundlage für die Teilfortschreibung dar. Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel immer Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.37-1/007 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Naturschutzinitiative e. V. bemängelt die unzureichende Datenlage zur Beurteilung der Artenschutzbelange im Regionalplan. Die verwendeten Daten sind veraltet, lückenhaft und unvollständig, was die Zuverlässigkeit der Artenschutzbewertung in Frage stellt. Ohne aktuelle und umfassende Datenerhebung könnten relevante, aber nicht erfasste Vorkommen von schützenswerten Arten übersehen werden, was zu fehlerhaften Einschätzungen der Vorranggebiete führt. Die Initiative lehnt die Planung von Vorranggebieten auf Basis dieser unzureichenden Daten ab und fordert, dass Gebiete mit hohem Artenschutzkonflikt grundsätzlich von der Windnutzung ausgeschlossen werden.	Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung grundsätzlich anhand verfügbarer Daten. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt für windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Der Fachbeitrag enthält Hinweise zur Einbeziehung seiner Informationen und der Schwerpunkträume in der Regionalplanung, die in der Teilfortschreibung berücksichtigt sind. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihrer breiten Datengrundlagen sowie des populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte/Habitate, die zeitlich und räumlich sehr variabel sein können. Sie sind für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet, da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt. Für nicht windkraftsensible Arten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Insekten, Pflanzen) ergeben sich Beeinträchtigungen eher punktuell/kleinräumig. Sie hängen stark von der konkreten Projektplanung (Anlagenstandorte, Erschließung etc.) ab. Für wildlebende Säugetiere (außer Fledermäuse) legen die verfügbaren Studien nahe, dass sich diese schnell an den akustischen und opti□schen Reize aus dem Betrieb von WEA gewöhnen und Beeinträchtigungen sich auf die Bauphase beschränken. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W29.37-1/008 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Naturschutzinitiative e. V. weist auf die Konzentrationszonen des Vogelzugs am Nordufer des Bodensees hin, die durch den See als Hindernis entstehen. Diese Zonen verlaufen parallel zum nördlichen Ufer und erhöhen das Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen (WEA), besonders über den Höhenzügen des Bodensees. Die Initiative widerspricht der Einschätzung der LUBW, dass moderne WEA keine Gefahr für Vögel darstellen, und verweist auf den erhöhten Kollisionsrisiko bei Zugvögeln. Aufgrund der Bedeutung dieser Gebiete für den Vogelzug fordert die Initiative, das Vorranggebiet VRG 53 auf dem Bodanrück nicht auszuweisen.	Der Vogelzug ist bereits berücksichtigt. Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.37-1/009 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e. V. weist auf die hohe Bedeutung der Region Schwäbische Alb, Hegaualb und Schienerberg für die weltweite Rotmilan-Population hin, die als Quellpopulation dient und Bestandsrückgänge in anderen Teilen Europas ausgleicht. Aufgrund der hohen Dichte an Rotmilanbruten in diesen Gebieten ist die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie dort problematisch, da der Rotmilan eine windkraftsensible Art ist und stark kollisionsgefährdet. Die NI fordert daher, die Vorranggebiete VRG 41, 50, 51 und 52 aus dem Regionalplan zu streichen, da die Gefährdung der Art den Nutzen der Windenergie in diesen Gebieten bei weitem übersteigt.	Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i.d.R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte und weitere artenschutzfachlich relevante Details für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Zur VRG WIND 41 wird darauf hingewiesen, dass dort kürzlich die Genehmigung für mehrere WEA erfolgt ist. Damit wird die grundsätzliche Lösbarkeit der Konfliktlagen auf Projektebene bestätigt. Für die regionalplanerischen Ebene betrachtet stehen die genannten Argumente einer Festlegung auf Regionalplanebene nicht unvereinbar entgegen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.37-1/010 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e. V. betont, dass der Bodenseeraum aufgrund des Klimawandels zunehmend eine ganzjährige Bedeutung für die Weltpopulation des Rotmilans hat, da viele Vögel im Winter hier verbleiben, anstatt in den Süden zu ziehen. Die Zählungen der Rotmilan-Schlafplätze belegen, dass ein erheblicher Teil des deutschen Bestandes im Bodenseeraum überwintert. Daher fordert die NI, die Vorranggebiete VRG 50, 51 und 52, die in unmittelbarer Nähe zu den Schlafplätzen liegen, aus dem Regionalplan zu streichen. Eine temporäre Abschaltung von Windkraftanlagen während der Brutzeit wäre nicht ausreichend, um die Rotmilanpopulation zu schützen, weshalb ein ganzjähriger Schutz erforderlich ist.	Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i.d.R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte und weitere artenschutzfachlich relevante Details für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.37-1/011 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e. V. kommentiert spezifische Vorranggebiete des Regionalplans, die aufgrund von Begehungen und Gutachten unabhängiger Fachleute als hochkritisch in Bezug auf Artenschutzkonflikte identifiziert wurden. Insbesondere die Gebiete am Brand / Hegaublick, auf dem Schienerberg und dem Bodanrück weisen erhebliche Risiken auf, was die Auswirkungen auf die lokale Fauna betrifft. Die NI fordert daher, dass diese Flächen aus dem Regionalplan entfernt werden.	
Nr. W29.37-1/012 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ◉ 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e. V. fordert die Streichung des Vorranggebiets VRG 41 aus dem Regionalplan aufgrund Konflikte mit dem Artenschutz. Sie nennt aktuelle Gutachten welche die Existenz eines Rotmilandichtezentrums im Gebiet benennen, mit 11 bis 12 Brutpaaren des Rotmilans. Es liegt noch keine Entscheidung des Landratsamts Konstanz für das dortige Verfahren vor. Die NI vermutet, dass dies mit dem überaus hohen Konfliktpotential zwischen dem geplanten Windkraftprojekt und dem Artenschutz zusammenhängt. Diese Konflikte betreffen nicht nur das Rotmilandichtezentrum, sondern auch Fledermäuse, einen bedeutsamen Wildtierkorridor, Feldvögel, wie Feldlerche und Wachtel, und geschützte Biotope in direktem Umfeld. Das VRG 41 überschneidet sich zudem mit wichtigen FFH-Gebieten und ist von hoher Bedeutung für die Biodiversität. Die Rotmilane und andere windkraftsensible Arten sind das ganze Jahr über präsent, was zeitlich begrenzte Abschaltzeiten als unzureichend erweist. Die NI stellt im Gegensatz zum Umweltbericht fest, dass diese Konflikte definitiv nicht lösbar sind. Aufgrund des hohen Konfliktpotentials und der ganzjährigen Nutzung durch die Vögel fordert die Naturschutzinitiative, dass VRG 41 aus dem Regionalplan entfernt wird und es nicht als „Beschleunigungsgebiet" genutzt wird.	Mit der Teilfortschreibung werden keine Beschleunigungsgebiete festgelegt. Hinsichtlich der FFH-Gebiete wurden die Gebietsgrenzen der VRG WIND überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Vorgehensweise zur Berücksichtigung geschützter Biotope ist im Umweltbericht dokumentiert. Biotope (Offenland), Waldbiotope und Waldrefugien größer 1 ha sind aus den VRG WIND zurückgestellt. Die Zurückstellung der größeren Biotope entspricht dem Planungsmaßstab des Regionalplans (1:50.000), eine genauere Angrenzung ist im regionalen Maßstab nicht sinnvoll. In den Genehmigungsverfahren sind die konkreten Biotopabgrenzungen maßgeblich. Kleinräumige Biotope innerhalb des Vorranggebiets können auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung berücksichtigt und durch optimierte Anlagenpositionierung Beeinträchtigungen minimiert werden. Eine Feinsteuerung der Projekteigenschaften erfolgt durch den Regionalplan nicht. Die Prüfung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und erfolgt nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Die angesprochene Genehmigung ist inzwischen erfolgt. Somit wird die kritisierte Einschätzung im Umweltbericht bestätigt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.37-1/013 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	○ **1 Kenntnisnahme** ◉ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Naturschutzinitiative e. V. fordert die Streichung des Vorranggebiets VRG 53 aus dem Regionalplan aufgrund der Konflikte mit dem Naturschutz. Das Gebiet befindet sich im Zentrum einer hochbedeutenden Schutzgebietskulisse, die mehrere internationale Naturschutzgebiete umfasst. Die dort vorkommenden Arten, wie Hohltaube und Schwarzspecht, sind Zielarten des Natura 2000 Managementplans, und die geplante Windnutzung würde gegen europäisches Naturschutzrecht verstoßen. Darüber hinaus gefährdet der Windpark die Zugvögel, die regelmäßig den Bodanrück überfliegen. Die Zerstörung von Altholzbeständen und die Schädigung des Waldes widersprechen den Zielen des Artenschutzes und des Klimaschutzes. Daher fordert die Naturschutzinitiative, dass das Vorranggebiet VRG 53 aus dem Regionalplan entfernt wird.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.37-1/014 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e. V. fordert die Streichung der Vorranggebiete VRG 50, VRG 51 und VRG 52 auf dem Schienerberg aus dem Regionalplan. Dies spiegelt sich in einer wertvollen Fauna im Wald, der als Laub- und Mischwald artenreich ist und in dem Spechte, Hohltauben, Kernbeißer u.v.a. vorkommen. Die Landschaft ist kleinteilig strukturiert. Wald, Wiesen und landwirtschaftlich genutzte Flächen bilden ein Mosaik verschiedenster Lebensräume mit reich strukturiertem Waldrand und viel Offenland. Dieses bietet insbesondere dem Rotmilan einen reichhaltigen Fortpflanzungs- und Lebensraum. Über die vorgeschlagenen Windvorranggebiete hinaus sind weitere Windenergieprojekte in Planung(„Chroobach", „Öhningen"), noch ohne Genehmigungen. Die Gebiete VRG 50 und VRG 51 mit den vorgenannten Planungen so eng benachbart und überlappen auch teilweise, dass im Auftrag der NI erhobene Daten übertragbar sind. Für beide Projekte hat die NI Gutachten erstellt, auf die sie verweist und die erläuert (Rotmilanpopulation). Auch für VRG 53 werden Konflikte gesehen (Überflug). Das Gebiet wird ganzjährig als Lebensraum genutzt (Überwinterung). Die ganzjährige Nutzung und insbesondere das Vorhandensein eines bedeutsamen Überwinterungsgebiets bedeuten, dass zeitweise Abschaltungen eben keine wirksame Vermeidungsmaßnahme gegen Kollision der Vögel mit den Anlagen darstellen würden. Der Artenschutz kann hier nur durch völliges Freihalten des Schienerbergs von Windenergieanlagen wirksam umgesetzt werden. Die WE Vorhaben würden zu wenigen zerstückelten Restbeständen an Wald führen, die durch Austrocknung und darauffolgendem Käferbefall gefährdet wären. Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen auf das lokale Klima und trüge zur globalen Erwärmung bei. Dazu kommt, dass die vorhandenen schmalen Straßen und Wege für die Projekte erheblich verbreitert werden müssten, so dass nicht nur weiterer Wald, sondern beispielsweise auch Streuobstwiesen verloren gingen. Die übrigbleibenden Reste der wertvollen Lebensräume würden für die oben genannten Arten kein Refugium mehr darstellen können, weil der benötigte Lebensraum zerstückelt und viel zu klein wäre. Der Schienerberg würde in seiner Gesamtheit veröden und seine reiche Flora und Fauna damit verlorengehen. Der Bodensee ist ein Hot Spot des Vogelzugs. Aufgrund der geplanten Größenordnung mit drei Vorranggebieten und zwei weiteren geplanten Windparks wäre eine „Vogelfalle " gegeben mit extrem hohem Konfliktpotential. Der Stellenwert des international bedeutsamen Vogelschutzgebiets am Untersee lässt es nicht zu, dass hier überhaupt Windparks geplant werden. Vor dem dargestellten Hintergrund ist es auch völlig undenkbar, dass die touristische Nutzung auf und rund um den Schienerberg am Bodenseeufer der Höri bestehen bleiben könnte. Die Anlagen, die etwa so hoch sind wie der Schienerberg selbst, hätten die bekannten weitreichenden Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der	Die genannten Qualitäten und Konfliktlagen sind im Planungskonzept und der Abwägung zu den VRG 50, 51 und 52 bereits berücksichtigt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass es sich bei dem genannten Projekt "Öhningen" nicht um ein zusätzliches Projekt handelt, dieses liegt vielmehr in einem der VRG WIND. Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt für windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Der Fachbeitrag enthält Hinweise zur Einbeziehung seiner Informationen und der Schwerpunkträume in der Regionalplanung, die in der Teilfortschreibung berücksichtigt sind. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihrer breiten Datengrundlagen sowie des populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte/Habitate, die zeitlich und räumlich sehr variabel sein können. Sie sind für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet, da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt. Für nicht windkraftsensible Arten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Insekten, Pflanzen) ergeben sich Beeinträchtigungen eher punktuell/kleinräumig. Sie hängen stark von der konkreten Projektplanung (Anlagenstandorte, Erschließung etc.) ab. Für wildlebende Säugetiere (außer Fledermäuse) legen die verfügbaren Studien nahe, dass sich diese schnell an den akustischen und opti□schen Reize aus dem Betrieb von WEA gewöhnen und Beeinträchtigungen sich auf die Bauphase beschränken. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Menschen. Urlauber würden dies meiden und die wirtschaftlichen Folgen wären erheblich.	Die Festlegung als VRG WIND führt nicht zu flächigen Eingriffen in den Wald. Die Betroffenheit kleinräumiger wertvoller Waldstrukturen (u.a. Biotope und Waldrefugien < 1ha, Habitatbaumgruppen) hängt stark vom Anlagenstandort ab. Die Berücksichtigung erfolgt darum auf Vorhabensebene, wenn die Anlagenstandorte definiert werden und hinsichtlich ihrer Wirkungen optimiert werden können. Hierfür definiert die Festlegung des VRG WIND im Regionalplan lediglich den äußeren Rahmen, eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte kann er hingegen nicht leisten. Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.37-1/015 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e.V. fordert die Streichung des Vorranggebiets VRG 45 aus dem Regionalplan aufgrund der erheblichen Umweltauswirkungen. Das Gebiet, das Teil eines Natura 2000-Gebiets ist. Das Natura 2000-Gebiet besteht aus mehreren Teilflächen. Das VRG 45 ist größtenteils umgeben von diesen FFH-Flächen. Außerdem verläuft hier eine Vogelzugroute entlang von Ablach und Baggerseen. Deshalb bewerten die Ni die Lage des VRG 45 als besonders prekär. Die NI schildert Beobachtungen windkraftsensibler Arten anlässlich einer Begehung. Es weist eine hohe Biodiversität auf, einschließlich wertvoller Wald- und Feuchtgebietsbiotope sowie Lebensräume für geschützte Arten wie den Rotmilan und Gelbbauchunken. Der Bau von Windkraftanlagen würde diese Lebensräume zerstören, die Arten gefährden und den Wildtierkorridor beeinträchtigen. Die Windnutzung würde zu einem hohen Kollisionsrisiko für Vögel führen. Eine gründliche Kartierung von Vögeln, Amphibien und Fledermäusen wird gefordert, um das Konfliktpotenzial zu bestimmen.	Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Die weiteren Aspekte (Biodiversität, Artenschutz) sind bereits im Planungskonzept berücksichtigt. Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.
Nr. W29.37-1/016 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e.V. sieht im Vorranggebiet VRG 48 ein erhebliches Konfliktpotenzial aufgrund der hohen Biodiversität und der ökologischen Bedeutung des Gebiets. Die Mischwälder im Hangbereich sind von hohem ökologischen Wert, beherbergen seltene Lebensräume wie „Schlucht- und Hangmischwälder" und sind Lebensraum für geschützte Arten wie den Mittelspecht. Windkraftanlagen und die dafür notwendigen Zuwegungen würden das empfindliche Ökosystem des Schluchtwaldes massiv gefährden, einschließlich der Gefahr von Austrocknung und Hangrutschungen. Zudem würde die Nähe zum Barockschloss Hohenfels das kulturelle Erbe beeinträchtigen. Die Naturschutzinitiative fordert eine gründliche Kartierung der Artenvielfalt, bevor das Gebiet als Windvorrangzone ausgewiesen wird.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.37-1/017 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e. V. sieht im Vorranggebiet VRG 42 ein hohes Konfliktpotenzial, da es in einem feuchten, strukturreichen Wald mit Altholz und Amphibienvorkommen liegt und in einer für den Rotmilan besonders sensiblen Lage zwischen zwei Dichtezentren auf der Schwäbischen Alb und im Süden um den Brand. Zahlreiche Rotmilane überfliegen das Gebiet auf Nahrungssuche, was zu einer erhöhten Kollisionsgefahr mit Windkraftanlagen führt. Die NI fordert daher eine umfassende Untersuchung der Raumnutzung durch Rotmilane über alle Jahreszeiten hinweg und hält eine Ausweisung als Vorranggebiet ohne fundiertes Gutachten für unverantwortlich.	Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.37-1/018 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e. V. sieht im VRG 43 bei Harlanden ein Konfliktpotenzial, da beide Teilgebiete auf bewaldeten Höhenrücken mit artenreichem Mischwald, Totholz und Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten wie dem Rotmilan liegen. Besonders das südliche Teilgebiet überlappt mit dem FFH-Gebiet Hegaualb, wodurch Windkraftanlagen dort die Ziele des europäischen Natura-2000-Schutzes gefährden würden. Die NI fordert daher eine umfassende Erfassung der Vogel-, Fledermaus- und Amphibienvorkommen als Grundlage für die Bewertung.	Hinsichtlich der FFH-Gebiete wurden die Gebietsgrenzen der VRG WIND überprüft. Eine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten findet nicht mehr statt. Die Relevanz möglicher indirekter Wirkungen auf die Schutzziele wurde überprüft. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Stellungnahme benennt Aspekte, die nicht den regionalplanerischen Maßstab und Regelungsbereich betreffen, sondern Details, die Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sind. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Bau und Betrieb erforderliche Genehmigungsverfahren. Er definiert vielmehr als vorbereitende, langfristig angelegte Planung den äußeren Rahmen für spätere Projektplanungen. Ob eine konkrete Anlage an einem bestimmten Standort unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig ist, wird detailliert im Genehmigungsverfahren überprüft, in dem für jeden Anlagenstandort und die Erschließung die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Bestimmungen (u.a. Schall, Schatten, Baugrund, Standsicherheit, Wasserhaushalt, Starkregen, Ausgleich…) nachgewiesen werden muss und in dem auch Aspekte wie konkrete Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden. Bei dieser Detailprüfung gehen alle Einzelheiten der gegebenen Situation ein.
Nr. W29.37-1/019 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e. V. weist darauf hin, dass die Kategorisierung der Vorranggebiete im Teilregionalplan Windenergie auf einer aus ihrer Sicht unzureichenden, lückenhaften und teilweise veralteten Datengrundlage basiert. Dies könne zu Fehleinschätzungen und unzureichenden Maßnahmen im Artenschutz führen. Besonders kritisch wird die Ausweisung von Vorranggebieten ohne vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung in Regionen mit geringer Windausbeute, aber hoher Bedeutung für den Rotmilanbestand gesehen. Aufgrund des potenziell erhöhten Kollisionsrisikos bei windkraftsensiblen Arten sei es aus Sicht der Initiative erforderlich, die Belange des Artenschutzes stärker zu gewichten und die Ausweisung solcher Gebiete sorgfältig zu prüfen.	Zur Teilfortschreibung erfolgt eine Strategische Umweltprüfung. Der Umweltbericht stellt in Gebietssteckbriefen die Umweltwirkungen einer dortigen Windnutzung dar. Diese Bewertung hat prognostischen Charakter und bezieht sich auf den regionalen Maßstab. Die Detailprüfung hinsichtlich eines konkreten Windprojektes erfolgt im Genehmigungsverfahren, anhand der dann bekannten konkreten Projekteigenschaften.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.37-1/020 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e. V. kritisiert, dass der bedeutende Vogelzugkorridor am Bodensee im Teilregionalplan unberücksichtigt blieb, und warnt vor möglichen Beeinträchtigungen der Avifauna durch Windenergieanlagen auf dem Bodanrück und Schienerberg, da diese international bedeutsame Rast- und Durchzugsgebiete betreffen; deshalb seien diese Flächen für Windnutzung ungeeignet und nicht als Beschleunigungsgebiete auszuweisen.	Die Frage des Vogelzugs ist in der Umweltprüfung dokumentiert und bewertet. Aus den Informationen im Zuge des Anhörungsverfahrens haben sich hierzu keine veränderten Erkenntnisse ergeben. Somit ergeben sich hieraus keine Änderungen am Plankonzept.
Nr. W29.37-1/021 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e. V. bemängelt, dass der Fledermauszug im Teilregionalplan keine Berücksichtigung fand, obwohl an bestehenden Windenergieanlagen bereits hohe Schlagopferzahlen bekannt sind; die bestehenden Abschaltvorrichtungen sowie fehlende Vorgaben zu Abschaltzeiten werden als unzureichend eingeschätzt, sodass negative Auswirkungen auf die europäische Fledermauspopulation nicht ausgeschlossen werden können.	Fragen von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen wie Abschaltungen sind Gegenstand der Genehmigungsebene und entsprechen nicht dem regionalen Planungsmaßstab.
Nr. W29.37-1/022 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e. V. weist darauf hin, dass die landschaftlich attraktive Region Hochrhein-Bodensee ein bedeutendes touristisches Ziel ist und der durch den Ausbau der Windenergie in Vorranggebieten zu erwartende Rückgang des Tourismus erhebliche wirtschaftliche Einbußen mit sich bringen könnte, die das ökonomische Potenzial der Windenergieerzeugung übersteigen.	Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.37-1/023 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e. V. betont den hohen ökologischen Wert der Region Hochrhein-Bodensee mit ihren zahlreichen Schutzgebieten und artenreichen Lebensräumen. Windenergieanlagen in oder nahe Natura 2000-Gebieten widersprechen den Zielen des europäischen Natur- und Artenschutzes. Der Bau solcher Anlagen in Wäldern gefährdet deren Klimaschutzfunktion, fördert Austrocknung, Schädlingsbefall und Windwurf. Besonders kritisch sieht die NI die Vorranggebiete VRG 41, 50, 51, 52 und 53 und fordert deren Streichung aus dem Teilregionalplan.	Auf die Erläuterungen bei den einzelnen VRG WIND wird verwiesen.
Nr. W29.37-1/024 Abs. Naturschutzinitiative e. V.	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Naturschutzinitiative e. V. weist darauf hin, dass die Zeit der Offenlage nicht ausreicht, um alle Vorranggebiete mit der erforderlichen Sorgfalt vor Ort zu begutachten, und behält sich daher vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Erkenntnisse nachzureichen.	
Nr. W29.64-1/001 Abs. Erdölbevorratungsverband	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Erdölbevorratungsverband teilt mit, dass er von der vorliegenden Planung nicht betroffen ist. Er weist zudem darauf hin, dass sich im Planungsgebiet weder Liegenschaften noch Leitungen des Verbandes befinden, weshalb auch künftig nicht mit einer Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu rechnen sei.	
Nr. W29.79-1/002 Abs. Südwestrundfunk Baden-Baden Frequenz- und Versorgungsplanung	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ◉ 4 nicht folgen
Der Südwestrundfunk Baden-Baden teilt fünf wichtige Richtfunkstrecken mit und bittet um die Aufnahme in die Planungsunterlagen.	Die genannten Aspekte gehen die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus. Die Prüfung der VRG WIND bezieht sich auf den regionalplanerischen Maßstab (1:50.000). Einzelheiten einer konkreten Vorhabensplanung werden in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt und überprüft. Da der Südwestrundfunk auf Ebene der Genehmigungsverfahren ebenfalls beteiligt wird und auch nicht der einzige Betreiber von Richtfunktstrecken in der Region ist, wird von einer nachrichtlichen Darstellung der Richtfunkstrecken in der Raumnutzungskarte abgesehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.79-1/003 Abs. Südwestrundfunk Baden-Baden Frequenz- und Versorgungsplanung	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Südwestrundfunk Baden-Baden verweist darauf, dass die Standorte der Windkraftanlagen so gewählt werden sollten, dass die Rotorspitzen einen horizontalen Mindestabstand von ca. 50 m bis zur 1. Fresnelzone einhalten. So kann ausgeschlossen werden, dass die Versorgung der Senderstandorte und somit auch z.B. in einem Krisenfall die Rundfunkversorgung der Bevölkerung beeinträchtigt wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W29.80-1/001 Abs. Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V. Geschäftsstelle	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Baden-Württembergische Luftverband e.V. vertritt im Rahmen des Planungsverfahrens zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie die Interessen von rund 180 gemeinnützigen Luftsportvereinen mit etwa 20.000 Mitgliedern und weist dabei auf die Belange der Luftsportler und der von ihnen betriebenen Flugplätze in Baden-Württemberg hin.	
Nr. W29.80-1/002 Abs. Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V. Geschäftsstelle	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Baden-Württembergische Luftverband e.V. befürwortet grundsätzlich den Ausbau der Windenergie, betont aber, dass Windräder aufgrund ihrer Höhe erhebliche Luftfahrthindernisse darstellen, insbesondere in der Nähe von Flugplätzen. Da in Baden-Württemberg rund 140 Flugplätze bestehen – meist von gemeinnützigen Vereinen betriebene Segelflug- und Sonderlandeplätze – muss die Flugsicherheit als Teil der öffentlichen Sicherheit gewahrt bleiben. Deshalb fordert der Verband, bereits im Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen ausreichende Sicherheitsabstände zu Flugplätzen einzuplanen, um späteren Konflikten und Verzögerungen im Genehmigungsprozess vorzubeugen. Nachfolgend werden daher Verfahren, Regelungen und Voraussetzungen beschrieben, welche an Flugplätzen bei der Errichtung von Windenergieanlagen, berücksichtigt werden (insb. Sicherheitsabstände).	Zu den genannten Belangen liegen Stellungnahmen der Fachbehörden vor, die berücksichtigt sind.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.80-1/003 Abs. Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V. Geschäftsstelle	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Baden-Württembergische Luftverband e.V. weist darauf hin, dass Windenergieanlagen im Gegensatz zu statischen Bauwerken dynamische Luftfahrthindernisse darstellen, da sich ihre Rotoren bewegen und erhebliche Luftverwirbelungen erzeugen. Gemäß EU-Vorschrift müssen zu solchen Hindernissen Mindestabstände von 150 Metern eingehalten werden, doch in der Praxis entstehen durch die Größe moderner Windräder sogenannte Wirkzylinder mit Flugverboten im Umkreis von bis zu 550 Metern. Bei Windparks verstärkt sich dieser Effekt, da durch die Ballung mehrerer Anlagen ganze Lufträume unpassierbar werden können. In der Nähe von Flugplätzen kann dies zur Sperrriegelwirkung führen, wodurch sichere An- und Abflugverfahren sowie Übungsflüge stark beeinträchtigt oder unmöglich gemacht würden. Die Zusammenhänge werden näher erläutert und mit Darstellungen unterlegt.	
Nr. W29.80-1/004 Abs. Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V. Geschäftsstelle	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Baden-Württembergische Luftverband e.V. macht deutlich, dass Windenergieanlagen in der Nähe von Flugplätzen nicht nur den allgemeinen Luftraum, sondern insbesondere die gesetzlich festgelegten Platzrunden gefährden können, die für einen sicheren und geregelten An- und Abflug unerlässlich sind. Diese Standardplatzrunden verlaufen in festen Höhen und Strukturen und dürfen laut geltenden Vorschriften nicht durch Hindernisse wie Windräder beeinträchtigt werden. Bereits bei Unterschreitung eines Mindestabstands von 400 bis 850 Metern zur Platzrunde ist von einer Gefährdung auszugehen. Angesichts der heutigen Höhe und Dimension moderner Windräder fordert der Verband daher deutlich größere Abstände zur Platzrundenführung als bisher, wobei diese im Einzelfall individuell unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten und der Turbulenzwirkung zu bestimmen sind.	Zu den Platzrunden liegt eine Stellungnahme der Fachbehörde vor, die berücksichtigt ist.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W29.80-1/005

Abs. Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V. Geschäftsstelle

(•) 1 Kenntnisnahme ( ) 2 folgen ( ) 3 teilweise folgen ( ) 4 nicht folgen

Der Baden-Württembergische Luftverband e.V. weist auf das Sicherheitsrisiko durch die Turbulenzen im Nachlauf von Windenergieanlagen hin. Diese entstehen, weil Windräder dem Wind Energie entziehen und dabei Luftverwirbelungen erzeugen, die sich weit in den Luftraum hinein erstrecken. Wissenschaftliche Studien empfehlen daher Abstände zur Platzrunde von mindestens dem sieben- bis neunfachen Rotordurchmesser, teils sogar mehr. Besonders kritisch ist der sogenannte „Wandeffekt", wenn mehrere Anlagen in Windparks gebündelt auftreten und dadurch größere Lufträume unpassierbar machen. Die durch Nachlaufturbulenzen eingeschränkte Flugsicherheit sowie die erschwerte Distanzabschätzung zu den Anlagen unterstreichen aus Sicht des Verbands die Notwendigkeit großzügiger Sicherheitsabstände zur Platzrundenführung.

Nr. W29.80-1/006

Abs. Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V. Geschäftsstelle

(•) 1 Kenntnisnahme ( ) 2 folgen ( ) 3 teilweise folgen ( ) 4 nicht folgen

Der Baden-Württembergische Luftverband e.V. betont, dass an rund 100 Flugplätzen im Land nicht nur Segelflugbetrieb, sondern auch die Ausbildung von Segelflugzeugführern stattfindet, wofür ein sicherer Segelflug-Übungsraum in Sichtweite des Flugplatzes unverzichtbar ist. Da Segelflugzeuge ohne Motor auf thermische Aufwinde angewiesen und in Bodennähe nur eingeschränkt manövrierfähig sind, müssen Windenergieanlagen ausreichenden Abstand zu diesen Übungsräumen halten. Gleiches gilt für die festgelegten Flugzeugschlepp-Routen, bei denen Schleppzüge durch geringere Steigleistung und eingeschränkte Ausweichmöglichkeiten besonders anfällig für Kollisionen mit Hindernissen wie Windrädern sind.

Nr. W29.80-1/007

Abs. Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V. Geschäftsstelle

(•) 1 Kenntnisnahme ( ) 2 folgen ( ) 3 teilweise folgen ( ) 4 nicht folgen

Der Baden-Württembergische Luftverband e.V. fordert im Rahmen des Planungsverfahrens zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen die Berücksichtigung der Belange der Flugplatzbetreiber in Baden-Württemberg. Diese sind durch ihre luftrechtliche Betriebsgenehmigung in ihrer Verantwortung für einen sicheren Flugbetrieb sowie in ihren Grundrechten aus Artikel 2 und 14 GG betroffen. Um die öffentliche Sicherheit im Luftverkehr nicht zu gefährden, müssen bei der Planung ausreichende Abstände zwischen Windkraftanlagen und Flugplätzen eingehalten werden – insbesondere zu Platzrunden, An- und Abflugrouten, Schlepprouten, Segelflug-Übungsräumen sowie unter Berücksichtigung der Nachlaufturbulenz und möglicher Sperrriegelwirkungen ganzer Windparks. In der Regel ist dabei ein Abstand von mindestens ca. 4,5 km erforderlich.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W29.80-1/008 Abs. Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V. Geschäftsstelle	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Der Baden-Württembergische Luftverband e.V. macht sich die Stellungnahmen seiner Mitgliedsvereine und Flugplatzbetreiber im laufenden Planungsverfahren zu eigen, unterstützt deren Anliegen in vollem Umfang und sichert umfassende Unterstützung zu, um die Flugsicherheit in der Umgebung von Flugplätzen zu gewährleisten. Er geht davon aus, dass auch die Landesluftfahrtbehörde die Belange der Flugsicherheit im Verfahren berücksichtigt, und bietet sich für weiterführende Gespräche zur fachlichen Klärung an.	
Nr. W30.07-1/003 Abs. Privatperson	○ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ◉ **4 nicht folgen**
Die ENERKRAFT PE GmbH schlägt auf Basis der strategischen Umweltprüfung ein weiteres, potenziell geeignetes, VRG vor. Die Fläche liegt nordwestlich der Ortslage Eberfingen angrenzend zu der dort verlaufenden Freileitungstrasse.	Der Regionalverband hat die gesetzliche Aufgabe, Regionalplanung für die Region, bestehend aus dem Gebiet der Landkreise Konstanz, Lörrach und Waldshut zu betreiben. Innerhalb dieser Region wurde ein ausgewogenes Planungskonzept entwickelt. Dieses Planungskonzept hat die Flächenkulisse für die VRG WIND ausgehend von der Gesamtregion schrittweise eingegrenzt. Im Rahmen dieses systematischen Suchlaufs wurde auch die angesprochene Alternativfläche bereits behandelt, bewertet und entsprechend den dort vorliegenden Planungskriterien zurückgestellt.
Nr. W30.15-1/001 Abs. Privatperson	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Flughafengesellschaft Konstanz GmbH weist darauf hin, dass die geplante Fläche für Windenergieanlagen sehr nahe an den An- und Abflugbereichen des Verkehrslandeplatzes Konstanz liegt. Diese Nähe könnte Piloten dazu verleiten, die vorgeschriebenen Sektoren zu verlassen und über Lärmschutzzonen zu fliegen, was zu Beschwerden führen und die Existenz des Flugplatzes negativ beeinflussen könnte.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.15-1/002 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Flughafengesellschaft Konstanz GmbH hebt hervor, dass die genaue Höhe der geplanten Windenergieanlagen nicht bekannt ist, jedoch je nach Höhe Auswirkungen auf den An- und Abflug von Luftfahrzeugen haben könnte. Ein kürzliches Beispiel zeigt, dass eine Pilotin in Konstanz in niedriger Höhe notlanden musste. Wären zu diesem Zeitpunkt Windenergieanlagen auf der vorgesehenen Fläche gewesen, wäre die Notlandung möglicherweise nicht möglich gewesen. Zudem würde ein neuer Stadtteil im Norden von Konstanz, der den An- und Abflugbereich beeinflussen könnte, die Lage von Windenergieanlagen problematisch machen, insbesondere bei einer möglichen Verschiebung des Sektors aufgrund von Lärmschutzauflagen.	
Nr. W30.15-1/003 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Flughafengesellschaft Konstanz GmbH weist darauf hin, dass das vorgesehene Vorranggebiet möglicherweise im An- und Abflugbereich des Rettungshubschraubers der DRF Luftrettung und der Rega liegt, insbesondere bei Anflügen auf die Kliniken Sehmieder in Allensbach. Sie regen an, diese beiden Organisationen in das Verfahren einzubeziehen und anzuhören, falls dies noch nicht geschehen ist.	
Nr. W30.29-1/001 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die TransnetBW GmbH betreibt mehrere Leitungsanlagen und Umspannwerke im Geltungsbereich des Teilregionalplans Windenergie Hochrhein-Bodensee und plant Netzbauprojekte wie das „Projekt Hochrhein" und „Rippolingen-Istein". Sie stellt weitere Unterlagen zu ihren Höchstspannungsfreileitungen zur Verfügung. Grundsätzlich unterstützt TransnetBW den Ausbau erneuerbarer Energien, weist jedoch auf einige (mögliche) Einschränkungen für Einzelflächen hin.	Die positive Stellungnahme zu der vorgelegten Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.29-1/002 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die TransnetBW GmbH möchte auf das Netzverstärkungsprojekt „Höchstspannungsleitung Herbertingen – Waldshut-Tiengen – Waldshut-Tiengen/Weilheim mit Abzweig Pfullendorf/Wald und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV" (Hochrhein), Vorhaben Nr. 23 (BBPLG) hinweisen. Gemeinsam mit Amprion GmbH wird eine neue 380-kV-Leitung über rund 140 km in bestehender Trasse errichtet, die bis 2032 die bestehende 380-kV- und 220-kV-Trasse ersetzen soll. Aktuell befindet sich das Projekt in der Vorplanung zum Genehmigungsverfahren.	
Nr. W30.29-1/003 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die TransnetBW GmbH plant den Ersatzneubau der Leitungsanlagen 5150 und 7550 in bestehender Trasse. Die Masten werden durch neue ersetzt und die Spannung der Freileitungen von 220 kV auf 380 kV erhöht. Das Projekt ist in drei Abschnitte unterteilt: von Niederdossenbach bis Istein, von Rippolingen nach Niederdossenbach und von Niederdossenbach nach Schwörstadt.	
Nr. W30.29-1/004 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die TransnetBW GmbH weist darauf hin, dass der Teilregionalplan Windenergie Flächen betrifft, die sich in unmittelbarer Nähe ihrer bestehenden Höchstspannungsfreileitungsanlagen und Netzbauprojekte befinden. Diese Flächen liegen direkt neben oder innerhalb der Korridore ihrer Netzbauprojekte.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.29-1/005 Abs. Privatperson	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die TransnetBW GmbH bittet darum, bei Vorranggebiet 43 die Nachlaufströmung während der Betriebszeit der bestehenden und neuen Leitungsanlagen zu berücksichtigen. Es wird auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Abstimmung der Bauflächen hingewiesen, um Überschneidungen der Baustelleneinrichtungen und -verkehre zu vermeiden. Zudem befindet sich die betroffene Fläche teilweise in einem FFH-Gebiet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Der Hinweis zum FFH-Gebiet ist richtig. Das VRG 43 wird um diesen Bereich reduziert, sodass keine Überschneidung mehr vorliegt.
Nr. W30.29-1/006 Abs. Privatperson	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die TransnetBW GmbH fordert beim VRG 44, dass die Flächen innerhalb des 200 m breiten Projektkorridors um die Bestandsanlagen freigehalten werden, da eine neue Leitungsanlage geplant ist. Der Trassenverlauf befindet sich bereits in einem fortgeschrittenen Planungsstadium. Auch außerhalb des Korridors ist eine Abstimmung der Bauflächen notwendig, um Überschneidungen zu vermeiden. Je nach genauer Standortwahl könnte auch die Nachlaufströmung relevant sein, weshalb eine Überprüfung erforderlich ist.	Auf den bereits vorgesehenen Vorsorgeabstand wird hingewiesen. Darüber hinaus erfolgt die konkrete Abstimmung auf Ebene der Projektplanung.
Nr. W30.29-1/007 Abs. Privatperson	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die TransnetBW GmbH weist darauf hin, dass in Vorranggebiet 45 derzeit keine neuen Masten geplant sind, jedoch eine neue Leitungsanlage parallel zu den bestehenden errichtet wird. Während der Betriebszeit beider Anlagen muss die Nachlaufströmung berücksichtigt werden. Zudem erfordert der Rückbau der Anlage eine sorgfältige Abstimmung der Bauflächen, um Überschneidungen der Baustelleneinrichtungen und des Baustellenverkehrs während gleicher Arbeitszeiträume zu vermeiden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.29-1/008 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die TransnetBW GmbH weist darauf hin, dass gemäß DIN EN 50341-2-4 bei Windenergieanlagen Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze und Freileitung eingehalten werden müssen: für Freileitungen ohne Schwingungsschutz mindestens das Dreißigfache des Rotordurchmessers, mit Schwingungsschutz mindestens das Einfache. Zudem darf die Rotorblattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W30.29-1/009 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die TransnetBW GmbH weist darauf hin, dass Windenergieanlagen Nachlaufströmungen verursachen können, die ihre Leitungsanlagen beschädigen könnten. Eine Zustimmung zu Vorhaben in deren Nähe kann nur nach einer gutachterlichen Überprüfung der Auswirkungen erfolgen. Negative Effekte können durch Schwingungsdämpfer auf Kosten des Windenergieanlagenbetreibers vermieden werden. Eine genaue Prüfung ist jedoch erst bei konkreten Bauvorhaben und Standorten möglich, weshalb eine Beteiligung an den Planungen und Genehmigungsverfahren dringend erbeten wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn standort- und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Überprüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W30.34-1/001 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen weist darauf hin, dass Windenergieanlagen (WEA) als dynamische Luftfahrthindernisse eine Gefahr für die Flugsicherheit von Luftsportlern darstellen. Sie ragen in den Luftraum, ihre Rotorblätter drehen sich und sie rotieren um sich selbst, was zu erheblichen Risiken führen kann.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.34-1/002 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen weist darauf hin, dass Windenergieanlagen auf einem Höhenzug in der Hauptwindrichtung, nur 900 m von der Start- und Landepiste entfernt und mit einer Blattspitzenhöhe von mehr als 450 m, erhebliche Risiken für die Flugsicherheit darstellen. Eine solche Planung muss unter Berücksichtigung der Flugsicherheit, der Flugbetriebsarten und der örtlichen Besonderheiten beurteilt werden. Der Betrieb der WEA würde zu erheblichen Einschränkungen des Flugbetriebs führen und könnte im schlimmsten Fall zur zeitweisen Außerbetriebsetzung des Flugplatzes führen, der bereits seit 56 Jahren von der Flugsportvereinigung Radolfzell e.V. betrieben wird.	
Nr. W30.34-1/003 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen weist darauf hin, dass bei der Planung von Windenergieanlagen in der Nähe eines Flugplatzes nicht nur die horizontale, sondern auch die vertikale Beeinflussung der Luftströmungen berücksichtigt werden muss. Windenergieanlagen können den Flugbetrieb durch Turbulenzen und Veränderungen in der Luftmasse erheblich beeinflussen, was die Flugsicherheit gefährden könnte.	
Nr. W30.34-1/004 Abs. Privatperson	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen stellt fest, dass das geplante Vorranggebiet VRG WIND 49 „Rosenhag" in unmittelbarer Nähe zum Flugplatz liegt, was potenziell die Flugsicherheit gefährdet. Das Gebiet umfasst etwa 15,5 ha und weist eine durchschnittliche mittlere Windleistungsdichte von ca. 198 W/m² in einer Höhe von 160 m über Grund auf. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen könnten die Grenzen des Vorranggebiets überragen und somit den Flugbetrieb des Flugplatzes beeinträchtigen.	Das VRG 49 ist vollständig zurückgestellt worden. Die Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.34-1/005 Abs. Privatperson	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen weist darauf hin, dass das geplante Vorranggebiet VRG WIND 49 „Rosenhag" erhebliche Risiken für die Flugsicherheit mit sich bringt. Der Standort ist durch seine Höhenlage und die zu erwartende Windenergieerzeugung für Windenergieanlagen (WEA) mit großen Rotordurchmessern geeignet, was zu einer potenziellen Luftraumbarriere führen könnte. Die Rotoren und Türme der Windenergieanlagen stellen dynamische Luftfahrthindernisse dar, die schwer abzuschätzen sind und mit den erforderlichen Sicherheitsabständen von 150 m vertikal und horizontal nicht ausreichend berücksichtigt werden. Eine Ansammlung von WEA könnte eine Barriere von rund 1000 m Breite und 450 m Höhe über Grund erzeugen, was den Flugbetrieb erheblich beeinträchtigen würde.	Das VRG 49 ist vollständig zurückgestellt worden. Die Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.
Nr. W30.34-1/006 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen liegt in unmittelbarer Nähe zum Windenergie-Vorranggebiet VRG WIND 49 „Rosenhag", das sich auf einem Steilhang oberhalb des Flugplatzes befindet. Dieser Standort führt dazu, dass die turbulenten Nachläufe der Windenergieanlagen nicht nur in bodennahen Höhen, sondern auch in mehreren hundert Metern Höhe über dem Talgrund auftreten. Besonders problematisch sind die Wechselwirkungen zwischen diesen Turbulenzen und den von den Steilhängen ausgelösten Leewirbeln, was die Einschätzung der Höhen und Gefährdung im Luftraum erschwert. Sicherheitsabstände zu den Windenergieanlagen sind deshalb schwer zu bestimmen und müssen unter Berücksichtigung von Windrichtung und -stärke sowie der Geländestruktur genau analysiert werden. Zudem wird erwartet, dass in Zukunft auch für Windkraftanlagen spezifische Vorgaben zu Abständen im Hinblick auf deren Nachlauf festgelegt werden.	Das VRG 49 ist vollständig zurückgestellt worden. Die Bewertung der vorgebrachten Argumente Punkte zu diesem Gebiet kann damit dahin stehen.
Nr. W30.34-1/007 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen wird seit 1968 von der Flugsportvereinigung Radolfzell e.V. betrieben und dient vor allem dem Segelflugsport. Der Sonderlandeplatz (ICAO-Code EDSR) ist untrennbar mit der unsichtbaren Luftrauminfrastruktur verbunden, einschließlich Platzrunden, Segelflug-Übungsräumen und Fallschirmsprungzonen. Der Flugplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Windenergie-Vorranggebiets VRG Wind 49 „Rosenhag" und ist durch die angrenzende Topografie sowie Windverhältnisse geprägt. Die Planung von Windenergieanlagen muss daher die Auswirkungen auf den Luftraum und die Sicherheitsabstände für den Luftverkehr berücksichtigen.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W30.34-1/008

Abs. Privatperson

(•) 1 Kenntnisnahme ( ) 2 folgen ( ) 3 teilweise folgen ( ) 4 nicht folgen

Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen ist seit 2008 als Sonderlandeplatz genehmigt und dient dem Luftsport, insbesondere dem Segelflug. Er ist für verschiedene Luftfahrzeuge wie motorisierte Flugzeuge bis 2.000 kg, Segelflugzeuge, Motorsegler und Heißluftballone zugelassen. Der Flugplatz verfügt über zwei Platzrunden für Segel- und motorisierte Flüge. Zudem gilt ein beschränkter Bauschutzbereich mit einem Radius von 1,5 km um die Start- und Landepiste, in dem bauliche Anlagen der Zustimmung der Luftfahrtbehörde bedürfen. Der Bauschutzbereich schützt vor Hindernissen und deckt jedoch nur einen kleinen Teil der Platzrunden und des Segelflug-Übungsraums ab.

Nr. W30.34-1/009

Abs. Privatperson

(•) 1 Kenntnisnahme ( ) 2 folgen ( ) 3 teilweise folgen ( ) 4 nicht folgen

Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen liegt am Ausgang eines Quertals, das nach Nord/Nordost abfällt, und befindet sich in der Nähe des Mittelgebirgszuges des Bodanrücks. Die Piste des Flugplatzes ist nahezu Nord-Süd ausgerichtet. Die Höhenlage der Piste beträgt rund 420 m ü. NN, während das geplante Vorranggebiet für Windkraftanlagen in etwa 580 bis 590 m ü. NN liegt, was einen Höhenunterschied von 160 bis 170 m zur Piste ergibt. Die Windenergieanlagen könnten mit einer Gesamthöhe von bis zu 300 m die Platzrunden und den Luftraum des Flugplatzes erheblich beeinflussen. In der Nähe des geplanten Vorranggebiets und der östlichen Platzrunde befinden sich steile Höhenzüge mit bis zu 670 m ü. NN. Die vorherrschenden Windrichtungen sind West/Südwest und Nordost/Ost, wobei Westwind den Flugplatz im Lee der Windkraftanlagen positioniert, was turbulente Nachläufe verursachen würde.

Nr. W30.34-1/010

Abs. Privatperson

(•) 1 Kenntnisnahme ( ) 2 folgen ( ) 3 teilweise folgen ( ) 4 nicht folgen

Der Flugbetrieb am Flugplatz Radolfzell-Stahringen umfasst eine Vielzahl von Luftfahrzeugen und Aktivitäten, darunter Segelflugzeuge, selbststartende Motorsegler, motorisierte Flugzeuge, Luftsportgeräte, Sprungfallschirme und Heißluftballone. Der Flugbetrieb erfolgt nach Sichtflugregeln am Tag und dient unter anderem der Ausbildung von Piloten, was für den Verein von großer Bedeutung ist. Die Ausbildung beginnt ab 13 Jahren und umfasst sowohl Segelflug- als auch Motorfluglizenzen. Zudem nutzen auch die Bundespolizei und andere Organisationen gelegentlich das Fluggelände. Der Flugbetrieb wird in den Segelflug-Übungsraum westlich des Flugplatzes und das Hangflugrevier bei Stahringen und dem Kirnberg ausgedehnt. Der geplante Vorrangbereich für Windkraftanlagen liegt in unmittelbarer Nähe und kann sich negativ auf den Flugbetrieb auswirken, insbesondere aufgrund von Turbulenzen und Hindernissen, die durch die Windkraftanlagen entstehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.34-1/011 Abs. Privatperson	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen ist ein regionaler Flugplatz, der für verschiedene Luftfahrzeuge und Luftsportarten genutzt wird, darunter Segelflugzeuge, motorisierte Flugzeuge, Luftsportgeräte, Fallschirme und Heißluftballone. Der Flugbetrieb erfolgt nach Sichtflugregeln und dient auch der Pilotenausbildung. Der Flugplatz verfügt über zwei Platzrunden: eine für Segelflugzeuge und eine für motorisierte Flugzeuge, die beide sicherstellen sollen, dass der Flugverkehr effizient und gefahrlos abgewickelt wird. Die Platzrunden sind speziell auf die topografischen Gegebenheiten des Geländes abgestimmt und berücksichtigen wichtige Sicherheitsaspekte wie Schallschutz und Hindernisfreiheit. Besondere Herausforderungen ergeben sich durch die Nähe zu Windenergieanlagen, die durch ihre turbulente Luftströmung ein dynamisches Hindernis für den Flugverkehr darstellen.	Die Freihaltung der Platzrunden wurde geprüft und dabei die besonderen, in der Stellungnahme geschilderten räumlichen Verhältnisse berücksichtigt.
Nr. W30.34-1/012 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen liegt im Bereich eines Segelflug-Übungsraumes, der bis zum Kirnberg reicht. Aufgrund topografischer Gegebenheiten ist eine westlich geführte Platzrunde nicht realisierbar, weshalb der Segelflug-Übungsraum auf der Westseite des Flugplatzes liegt und dort genutzt wird. Der Raum wird von markanten Straßen und Autobahnen wie der A98, L223 und B33 abgegrenzt und ist für Segelflugschüler sowie -piloten ein wichtiges Trainingsgebiet. Jedoch beeinträchtigt die geplante Errichtung von Windkraftanlagen auf windhöffigen Kuppen, besonders im Bereich des Vorranggebiets „Rosenhag“, die Nutzung dieses Gebiets erheblich. Die Windkraftanlagen stellen insbesondere für Segelflugschüler eine Gefährdung dar, da sie den erforderlichen Sicherheitsabstand und die notwendige Übungsfreiheit einschränken.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.34-1/013 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen bietet auch die Möglichkeit des Hangflugs, einer ältesten Segelflug-Betriebsart, die im Hangflugrevier zwischen Stahringen und dem Kirnberg durchgeführt wird. Dieses Gebiet ist Teil des Segelflug-Übungsraumes und profitiert von den oft vorherrschenden Bisenwinden und der ungestörten Anströmung über den Überlinger See, was stundenlange Flüge ermöglicht. Besonders Segelflugschüler und unerfahrene Piloten profitieren davon, da sie auch an thermikarmen Tagen schnelle Flugpraxis sammeln können. Hindernisse wie Windkraftanlagen auf der Hangkante, insbesondere im Vorranggebiet VRG WIND 49 „Rosenhag", stellen jedoch eine erhebliche Gefahr dar, da sie den Hangflug und insbesondere die Schulung von Flugschülern stark beeinträchtigen. Diese Windkraftanlagen können aufgrund ihrer Höhe und Rotorbewegung den erforderlichen Sicherheitsabstand zum Hangwind aufheben und den Flugraum der Segelflieger einschränken. Der turbulente Nachlauf der Windräder stellt zudem ein dynamisches Hindernis dar, das den Flugverkehr weiter gefährdet, insbesondere in Kombination mit thermischem Segelflug. Daher ist es entscheidend, Mindestabstände zwischen den Windkraftanlagen und der Hangkante einzuhalten, um die Sicherheit der Segelfluggemeinschaft zu gewährleisten.	
Nr. W30.34-1/014 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen liegt in einer bergigen Region, die für den Segelflugbetrieb besonders geeignet ist. Der Übergangsluftraum im Vorfeld der „Position", die für die Segelflugplatzrunde genutzt wird, erstreckt sich über das südlich gelegene höhere Gelände, wie den Segelflug-Übungsraum. Segelflieger bauen hier ihren Höhenüberschuss ab, bevor sie die Position anfliegen. Dieser Luftraum ist besonders wichtig für Flugschüler, da sie hier sicher die Höhe absenken können, um auf die „Position" in 150 m über der Landepiste zu gelangen. Das angrenzende Gebiet VRG WIND 49 „Rosenhag" könnte jedoch durch Windkraftanlagen und den turbulenten Nachlauf die Flugsicherheit beeinträchtigen, insbesondere für weniger erfahrene Piloten.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.34-1/015 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen nutzt für Segelflugzeugschlepps überwiegend das Gebiet des Segelflug-Übungsraums. Schleppzüge, bestehend aus einem Schleppflugzeug und einem Segelflugzeug, erfordern größere Kurvenradien und haben geringere Steigraten im Vergleich zu Soloflügen. Da der Höhengewinn meist außerhalb der Platzrunde erfolgt, benötigt der Schleppflug entsprechend mehr Luftraum. Insbesondere im bergigen Gelände, vor allem bei Starts im Tal, ist die Ausweichmöglichkeit für Windkraftanlagen begrenzt, da diese häufig auf Bergkuppen errichtet werden. Der Flugplatz berücksichtigt die Schallminderung für umliegende Siedlungen, indem er Schlepprouten vermeidet, die über bewohnte Gebiete führen. Für Flugschüler sind solche Schleppflüge wichtig, da sie ihnen ermöglichen, praxisnahe Übungen durchzuführen, ohne unnötige Höhenverluste zu erleiden. Schleppflüge sind ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung und tragen zur Förderung des Nachwuchses im Segelflug bei.	
Nr. W30.34-1/016 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen ist ein aktiver Standort für Fallschirmspringen, bei dem regelmäßig Sprünge aus Höhen von 3000 bis 3500 m erfolgen. Für die Sicherheit der Luftraumnutzer wird eine öffentlich publizierte Fallschirmsprungzone mit einem Radius von 3700 m und einer Höhe bis 3048 m über dem Boden definiert. Die Hauptwindrichtungen in der Region sind West/Südwest und Nordost/Ost, wobei der Absetzpunkt in Abhängigkeit von der Windrichtung und -geschwindigkeit verlagert wird. Das geplante Vorranggebiet VRG WIND 49 „Rosenhag" liegt südwestlich der Landezone und stellt eine erhebliche Gefahr für die Fallschirmspringer dar, da die geplanten Windenergieanlagen mit einer Höhe von 300 m die Sprungzone und den Luftraum der Fallschirmspringer gefährlich beeinträchtigen. Die Rotorblätter würden einen Höhenunterschied von 460 bis 470 m über der Landezone aufweisen, was zu gefährlichen Annäherungen und Turbulenzen führt, die die Sicherheit der Fallschirmspringer gefährden. Zusätzlich stellt die Notwendigkeit, Notverfahren wie die Öffnung des Reserveschirms durchzuführen, ein weiteres Risiko dar, wenn sich diese Vorgänge in der Nähe der Windenergieanlagen abspielen. Aufgrund dieser Risiken ist das Fallschirmspringen auf dem Flugplatz Radolfzell-Stahringen mit dem geplanten Windenergiegebiet VRG WIND 49 „Rosenhag" unvereinbar.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.34-1/017 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen ist auch ein Ausgangspunkt für Heißluftballonfahrten, die vor dem Beginn der Thermik am Morgen und nach ihrem Ende am Abend stattfinden. Zu diesen Zeiten ist oft eine Bodeninversion vorhanden, bei der die Windrichtung in Bodennähe von der darüberliegenden Luftschicht abweicht. Um sicherzustellen, dass die schwer steuerbaren Heißluftballons nach dem Start nicht mit den Windkraftanlagen im geplanten Vorranggebiet VRG WIND 49 „Rosenhag " kollidieren oder durch deren turbulente Nachlaufzonen gefährdet werden, bleibt nur eine begrenzte Anzahl an Tagen im Jahr, an denen ein sicherer Start möglich ist.	
Nr. W30.34-1/018 Abs. Privatperson	○ 1 Kenntnisnahme ◉ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen ist ein wichtiger Standort für Luftsportarten, insbesondere für den Segelflugsport und Fallschirmspringen. Er liegt in einer landschaftlich und topographisch anspruchsvollen Region, wobei nahegelegene Berge den Luftraum bereits einschränken und zusätzliche Hindernisse wie Windenergieanlagen die Situation weiter verschärfen würden. Windkraftanlagen im nahen Umfeld würden den Flugbetrieb erheblich beeinträchtigen und zu höheren Risiken führen, insbesondere für die Segelflugausbildung und das Fallschirmspringen. Zudem würde die Schallausbreitung auf die angrenzenden, bewohnten Gebiete zunehmen. Aus diesen Gründen wird der Verzicht auf das Vorranggebiet VRG WIND 49 „Rosenhag" beantragt.	Zum Segelflugplatz fand eine Gesamtbetrachtung der Stellungnahmen der Stadt, des Vereins und des Ref. 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim RP Stuttgart statt. Möglichkeiten für eine optimierte Flächenkulisse wurden geprüft. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für die Steuerungswirkung des Regionalplans die Erreichung des Flächenziels von 1,8% der Regionsfläche Voraussetzung ist. Ohne Regionalplan mit Steuerungswirkung wäre die Flugnutzung im Bereich des Sonderlandeplatzes Stahringen dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt. Die Prüfung der Optimierungsmöglichkeiten berücksichtigt diesen Rahmen. Aufgrund der Topografischen Bedingungen, der geringen Größe des VRG WIND 49 und seiner Lage zum Sonderlandesplatz, seiner Platzrunde und den für die dortigen Flugnutzungen erforderlichen Lufträume sind Optimierungsmöglichkeiten jedoch nicht gegeben, weder hinsichtlich der Wind- noch der Flugnutzung. Mit den üblichen Abständen zur Platzrunde würde das VRG WIND 49 zudem nochmals verkleinert und würde nicht mehr Raum geben für einen Windpark (Bündelungsprinzip). In der Gesamtabwägung wird der Forderung gefolgt und VRG WIND 49 aus der Planung zurückgestellt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.34-1/019 Abs. Privatperson	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen ist ein bedeutender Standort für Luftsportaktivitäten, insbesondere Segelfliegen und Fallschirmspringen. In der SUP zur Teilfortschreibung wird unter dem Punkt „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen " auf die Gefährdung des Luftsports durch Windenergieanlagen hingewiesen. Besonders betroffen sind die Erholungs- und Sportaktivitäten aufgrund von Kollisionsgefahren mit dynamischen Luftfahrthindernissen und den damit verbundenen turbulenten Nachläufen, vor allem in Bereichen wie Platzrunden, Segelflug-Übungsräumen, Hangflugrevieren, Schlepprouten und Fallschirmsprungzonen. Zudem wird im Abschnitt „Sonstige Sachgüter" der Aspekt der **Verkehrsinfrastruktur Luftverkehr** (sowohl am Boden als auch im umgebenden Luftraum) als fehlend bemängelt. In den **Steckbriefen im Anhang II** wird dieser Punkt weiter ergänzt, um die Auswirkungen auf den Luftverkehr genauer zu berücksichtigen.	Die Hinweise zum Umweltbericht können dahinstehen, da das Gebiet aus der Planung zurückgestellt ist.
Nr. W30.36-1/001 Abs. Privatperson	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
ABO Energy beantragt, die geplanten Vorranggebiete VRG 50 und VRG 51 als Windvorranggebiete auszuweisen, mit einer Flächengröße von 48 ha für VRG 50 und 180,5 ha für VRG 51, entsprechend dem Entwurf vom 19. März 2024.	Beide Gebiete sind weiterhin Bestandteil der Planung. Jedoch haben sich aus den Erkenntnissen der Anhörung Modifikationen der Gebietsgrenzen ergeben, die zu einer Verkleinerung der Gebiete geführt haben. Auf Teil A der Synopse wird verwiesen.
Nr. W30.36-1/002 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
ABO Energy plant die Ausweisung der Vorranggebiete VRG 50 und 51 für den Windpark Öhningen, um die Energiewende voranzutreiben. Im Rahmen der Landesziele, 2 % der Flächen für erneuerbare Energien bereitzustellen, wurde die Fläche über eine Ausschreibung des Staatsforsts Baden-Württemberg vergeben. Die Gebiete sind aufgrund ihrer hohen Windhöffigkeit ideal für die Windnutzung, mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,2 m/s in 164 m Nabenhöhe. Der Windpark könnte jährlich rund 77 Millionen kWh Strom erzeugen, was 22.500 Haushalte versorgen würde. Zudem begrüßt ABO Energy die geplante Ausweisung der Vorranggebiete, da westlich davon der Windpark Chroobach auf Schweizer Seite geplant ist, was eine sinnvolle Bündelung der Windenergieanlagen darstellt. Naturschutzfachlich gibt es keine Bedenken gegen die Ausweisung, da die Untersuchungen keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt feststellen konnten.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.36-1/003 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
ABO Energy hat artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt, um potenziell betroffene Tierarten wie den Rotmilan und Schwarzmilan zu identifizieren. Die Untersuchungen orientierten sich an den Vorgaben der LUBW und wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Durch gezielte Einzelmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden, sodass das Rückstellkriterium der Schwerpunktvorkommen Kategorie A für die Fläche VRG 50 kein Ausschlusskriterium darstellt.	VRG WIND 50 ist im Bereich der Teilfläche nach PS 4.7.2 (2) Z auf den aktuellen Projektstand angepasst.
Nr. W30.36-1/004 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
ABO Energy informiert zu VRG 50 und 51, dass der den Windpark in der Nähe des FFH-Gebiets „Schiener Berg und westlicher Untersee" (Kennnummer 8319-341) geplant wird, das ca. 760 bis 1000 m von der nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage entfernt liegt. Forstlich genutzte Wälder außerhalb des FFH-Gebiets werden für die Anlagen in Anspruch genommen. Während der Bauphase könnten Lärm-Emissionen auftreten. Eine FFH-Vorprüfung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vereinbart, wobei aufgrund der begrenzten Dauer und der Entfernung zum FFH-Gebiet keine erheblichen Auswirkungen erwartet werden.	
Nr. W30.36-1/005 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
ABO Energy informiert zu VRG WIND 50 und 51, dass der nächste Wildtierkorridor in einer Entfernung von ca. 6,3 km westlich des Windparks liegt, in Bezug auf den nächstgelegenen Anlagenstandort. In dieser Region verläuft ein international bedeutender Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans. Laut dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beeinträchtigt der Ausbau der Windenergie diese Korridore in der Regel kaum, da Windenergieanlagen keine größeren negativen Auswirkungen auf terrestrische Säugetiere haben. Der Korridor liegt außerhalb des Eingriffsbereichs des geplanten Vorhabens, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.36-1/006 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
ABO Energy teilt mit, dass die WEA 1 außerhalb von Wasserschutzgebieten liegen, während die WEA 2-4 innerhalb des Wasserschutzgebiets „WSG TB Bruderwiese" in den Zonen III und IIIA positioniert sind. Laut dem Windenergieerlass Baden-Württemberg sollten Windkraftanlagen bevorzugt außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, insbesondere in Schutzzone III, angesiedelt werden. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen können potenzielle negative Auswirkungen auf den Wasserschutz weitestgehend ausgeschlossen werden. Zudem müssen die Betreiber die Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid zum Boden- und Wasserschutz einhalten.	Die Hinweise zur weiteren Umsetzung sind zutreffend und betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Nr. W30.36-1/007 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
ABO Energy hat bereits die potenzielle Beeinträchtigung der bedeutenden Kulturdenkmäler, insbesondere des UNESCO-Weltkulturerbes Insel Reichenau und der UNESCO-Welterbe Pfahlbauten, geprüft. Visualisierungen des geplanten Windparks, einschließlich des Windparks Chroobach auf der Schweizer Seite, wurden den Fachbehörden vorgelegt. Eine enge Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalschutz ist bereits im Gange. Laut dem aktuellen Planentwurf wird ein Abstand von 7,5 km eingehalten, der durch die Windparkplanung nicht beeinträchtigt wird, da die Abstände zu den Denkmälern mehr als 8,9 km betragen.	
Nr. W30.36-1/008 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
ABO Energy plant die Errichtung von Windenergieanlagen und die Ausweisung der Vorranggebiete 50 und 51 im Landschaftsschutzgebiet „Schiener Berg". Seit dem 1. Februar 2023 gilt der neue § 26 Abs. 3 BNatSchG, der die Bedingungen für die Zulassung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten regelt. Ziel dieser Regelung ist es, die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land zu erweitern. Damit steht der Schutzgebietsverordnung dem Bau von Windenergieanlagen gemäß den in § 26 Abs. 3 BNatSchG festgelegten Voraussetzungen nicht grundsätzlich entgegen.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.36-1/009 Abs. Privatperson	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
ABO Energy beantragt daher, unter Berücksichtigung der zuvor genannten Gründe, die Vorranggebiete 50 und 51 weiterhin als Windvorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W30.38-1/001 Abs. Privatperson	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Bürgerwindrad Blauen EE eG fördert seit 2011 die Windenergie im Bereich des Hochblauen, insbesondere in den Vorranggebieten Wind Nr. 7 und Nr. 8. Diese zeichnen sich durch hervorragende Windhöffigkeit (Teil der 0.2% besten Lagen in BW, durch Windmessung bestätigt). Zudem ist auf dem Blauen bereits viel Infrastruktur (Straßen, Forstwege, usw.) vorhanden, sodass die Zugänglichkeit gewährleistet ist und Eingriffe in die Natur möglichst gering gehalten werden können. Aus und sind gut erreichbar, wodurch Eingriffe in die Natur minimiert werden.	VRG WIND 7: Zu VRG WIND 7 wird darauf hingewiesen, dass dieses aus der Planung zurückgestellt ist (Artenschutz, Denkmalschutz) VRG WIND 8: Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W30.38-1/002 Abs. Privatperson	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die Bürgerwindrad Blauen EE eG setzt sich seit 2011 für die Förderung der Windenergie im Bereich Hochblauen ein, insbesondere in den Vorranggebieten Wind Nr. 7 und Nr. 8. Die Genossenschaft fördert den Ausbau von Windkraft und verfolgt das Ziel, eine dezentrale, regionale und saubere Energieversorgung zu schaffen. Sie hat erfolgreich ein Windkraftprojekt zur Errichtung von Windenergieanlagen am Blauen umgesetzt und betont die Notwendigkeit, Flächen mit hoher Windhöffigkeit auszuwählen, um die Energiewende effizient zu gestalten.	VRG WIND 7 ist aus der Planung zurückgestellt, VRG WIND 8 in geänderter Form weiter Bestandteil der Teilfortschreibung.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.38-1/003 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die Bürgerwindrad Blauen EE eG ist der Ansicht, dass Windenergieanlagen (WEA) dort errichtet werden sollten, wo die besten Windverhältnisse herrschen und eine wirtschaftliche sowie genehmigungsfähige Umsetzung möglich ist. Sie betonen, dass der Windatlas als wissenschaftliche Grundlage für die Ausweisung von Flächen dienen sollte und die Vorranggebiete VRG 7 und VRG 8 als besonders geeignete Standorte gelten. Die Konzentration von WEA an den besten Standorten sorgt für maximale Effizienz und ist sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch sinnvoll. Daher sollten diese Gebiete in der Regionalplanung erhalten bleiben, auch wenn VRG 7 derzeit durch einen Bürgerentscheid blockiert ist.	Der Windatlas ist im Planungskonzept berücksichtigt. VRG WIND 7 ist zurückgestellt (vgl. Teil A der Synopse).
Nr. W30.47-1/001 Abs. Privatperson	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ◉ 4 nicht folgen
Der Hängegleiterclub Region Hochblauen e. V. erhebt Einspruch gegen die Ausweisung der Vorranggebiete Wind 7 und 8 am und südlich des Hochblauen-Gipfels als Windkraftgebiete, da dies eine Gefährdung für den Flugbetrieb mit Gleitschirmen am Hochblauen darstellen würde.	Zu VRG WIND 7 wird darauf hingewiesen, dass dieses aus der Planung zurückgestellt ist. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und im ggf. im Rahmen der Genehmigung zu überprüfen. Für die regionalplanerischen Ebene betrachtet stehen die genannten Argumente einer Festlegung auf Regionalplanebene und damit der Planumsetzung nicht unvereinbar entgegen.
Nr. W30.47-1/002 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Hängegleiterclub Region Hochblauen e. V. betreibt seit 47 Jahren den Flugsport mit Drachen und Gleitschirmen am Hochblauen, mit etwa 170 Mitgliedern und Gästen. Das Fluggebiet ist mit drei Startplätzen nach §25 Luftverkehrsgesetz zugelassen und zieht durch Tandemflüge sowie sportliche Leistungen wie einen 278 km-Flug im Jahr 2023 viele Touristen an. Der Verein fliegt ausschließlich mit Sonnen- und Windenergie.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.47-1/003 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Hängegleiterclub Region Hochblauen e. V. fordert, dass der Flugbetrieb am Hochblauen weiterhin sicher an allen drei Startplätzen durchgeführt werden kann. Die Gefahr durch Windkraftanlagen, insbesondere durch Wirbelschleppen im Leebereich, stellt ein erhebliches Risiko für Gleitschirmflüge dar, da diese Kappenstörungen und Unfälle verursachen können. Daher lehnt der Club Windkraftanlagen ab, die signifikante Gefahren im Startbereich verursachen könnten, ist jedoch offen für Anlagen, deren Gefahrenbereiche im freien Flug liegen und eigenverantwortlich gemieden werden können.	
Nr. W30.47-1/004 Abs. Privatperson	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ◉ 4 nicht folgen
Der Hängegleiterclub Region Hochblauen e. V. spricht sich gegen die Ausweisung des nördlichen Teils des Vorranggebiets Wind 8 aus, da es direkt den Blauengipfel und drei Startplätze nach Süden, Norden und Osten berührt. Eine Windkraftanlage im direkten Gipfelbereich würde den Flugbetrieb gefährden würde, insbesondere durch Kollisionsgefahr und Wirbelschleppen im Startbereich. Als Kompromiss schlägt der Club vor, nur die südliche Hälfte des Gebiets als Vorranggebiet auszuweisen und die nördlichen Bereiche (nördlich von 47.762° Nord) auszuklammern, um einen Sicherheitsabstand von 1,7 km zu ihrem Südstartplatz zu gewährleisten. Diese Lösung würde zudem besser mit dem touristischen Wert des Hochblauens als Erholungsgebiet vereinbar sein.	Zwischen der Nutzung des Bereichs mit Luftsportgeräten und der Windnutzung besteht ein Nutzungskonflikt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für die Steuerungswirkung des Regionalplans die Erreichung des Flächenziels von 1,8% der Regionsfläche Voraussetzung ist. Ohne Regionalplan mit Steuerungswirkung wäre die Nutzung mit Luftsportgeräten am Blauen gänzlich dem ungesteuerten Zustand ausgesetzt, ohne dass Region oder Kommunen planersiche Einflussmöglichkeiten auf die im überragenden öffentlichen Interesse liegende Windnutzung hätten. Vor dem Hintergrund der geringen Spielräume in der Region zur Erreichung der Steuerungswirkung, dem mit der Forderung verbundenen nicht unerheblichen Gebietsverlust sowie dem Gewichtungsvorrang der Windnutzung (überragendes öffentliches Interesse), wird von einer Rückstellung der VRG WIND abgesehen. Da mit einer Regionalplanung mit Steuerungswirkung der Konflikt zwar nicht aufgelöst werden kann, jedoch langfristige Planungssicherheit besteht, wird eine Abwägung zugunsten der genannten VRG WIND in der Gesamtbetrachtung als das günstigere Szenario gesehen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.47-1/005 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Hängegleiterclub Region Hochblauen e. V. fordert, den nordöstlichen Bereich „Leideck" des Vorranggebiets Wind 7 nicht als Windkraftgebiet auszuweisen, da der Rotor einer Windkraftanlage in der typischen Windrichtung auf Höhe ihres Süd-Startplatzes die Flugsicherheit gefährden würde, insbesondere durch Wirbelschleppen. Als Kompromiss schlägt der Club vor, den südwestlichen Teil des Vorranggebiets 7 beizubehalten, wodurch der Abstand zu ihrem Südstartplatz auf 1,8 km begrenzt würde.	Das VRG WIND, auf den sich die Stellungnahme bezieht, ist aus der Planung zurückgestellt. Eine Bewertung kann darum dahinstehen. Zu den Gründen für die Zurückstellung wird auch auf Teil A der Synopse verwiesen.
Nr. W30.47-1/006 Abs. Privatperson	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Der Hängegleiterclub Region Hochblauen e. V. bittet darum, die nördlichen Anteile der geplanten Vorranggebiete 7 und 8 nicht auszuweisen, um eine erhöhte Unfallgefahr für startende Piloten an ihren Startplätzen zu vermeiden.	Den Forderungen kann aus den geschilderten Gründen nicht gefolgt werden. VRG WIND 7 ist aus der Planung zurückgestellt, VRG WIND 8 im Bereich des Blauen in nordwestlicher Richtung zurückgenommen (vgl. Teil A der Synopse).
Nr. W30.48-1/001 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Der Erneuerbare Energien Kleines Wiesental e. V. kritisiert die Verzögerung des Ausbaus erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, in der Region und den Widerstand, der oft durch persönliche und wirtschaftliche Interessen motiviert ist. Der Verein fordert mehr Engagement für die Energiewende und eine entschiedene Nutzung erneuerbarer Energien, um dem Klimawandel entgegenzuwirken. Er spricht sich für eine dezentrale, nachhaltige Energieversorgung aus und appelliert an die Entscheidungsträger, das Gemeinwohl über lokale Interessen zu stellen.	Die vorliegende Teilfortschreibung zielt auf die Steuerung der Windnutzung in der Region. Allgemeine Randbedingungen der Energiewende sind nicht Gegenstand des Anhörungsverfahrens.
Nr. W30.49-1/002 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH unterstützt die Ausweisung der Teilbereiche des Vorranggebiets „VRG WIND 27" im Regionalplan für Windenergie. Das Unternehmen verfolgt ein Windprojekt in diesem Bereich und ist auf die Ausweisung als Vorranggebiet angewiesen, um den Windpark erfolgreich umsetzen zu können. Es bittet darum, die genannten Punkte im Abwägungsprozess zur Ausweisung der Windenergieflächen zu berücksichtigen.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.49-1/003 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hebt hervor, dass die einfache Topografie des Gebiets 27 mit vergleichsweise geringen Neigungen einen Vorteil darstellt. Dies führt zu einem geringeren Eingriff in die Natur im Vergleich zu Windprojekten in stärker geneigtem Gelände, da weniger Böschungen für die Errichtung der Windkraftanlagen erforderlich sind.	
Nr. W30.49-1/004 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH argumentiert, dass die Ausweisung des Vorranggebiets „VRG WIND 27" vorteilhaft ist, da es im Regionalverband Hochrhein-Bodensee nur wenige potenzielle Vorranggebiete gibt, die den Windverhältnissen, Schutzgebieten und Siedlungsstrukturen entsprechen. Eine gleichmäßige Verteilung der Windenergieanlagen in der Region, um Überlastung einzelner Gebiete zu vermeiden, spricht für die Ausweisung dieses Gebiets.	Das Planungskonzept basiert auf regionsweit einheitlichen und ausgewogenen Planungskriterien.
Nr. W30.49-1/005 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hebt hervor, dass die Größe und der Zuschnitt der beplanten Teilflächen des Vorranggebiets „VRG WIND 27" die Errichtung von 3 bis 5 Windenergieanlagen (WEA) ermöglicht. Diese Flächen sind optimal für die Nutzung durch Windkraftanlagen moderner Größe geeignet.	
Nr. W30.49-1/006 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH betont, dass die Lage von Teilen des Vorranggebiets „VRG WIND 27" im Offenland eine besonders flächeneffiziente Nutzung von Windenergieanlagen ermöglicht. Im Vergleich zu Waldstandorten sind Windkraftanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen aufgrund der einjährigen Bewirtschaftungszyklen noch effizienter. Nach Abschluss der Bauarbeiten können große Teile der genutzten Flächen wieder landwirtschaftlich verwendet werden.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.49-1/007 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH stellt fest, dass sie im Bereich des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee ein Windprojekt im Vorranggebiet „VRG WIND 41" plant. Sie bittet darum, dass das Gebiet im Entwurf des Regionalplans als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wird. Ihre Planungen betreffen die Offenlandflächen nördlich des im Wald geplanten Windparks Brand und sie nennt verschiedene Gründe, warum dieses Gebiet für Windenergie genutzt werden sollte.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W30.49-1/008 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hebt hervor, dass die Windhöffigkeit im Bereich des Vorranggebiets „VRG WIND 41" durch bestehende Windparkplanungen und Genehmigungsverfahren bestätigt wurde. Ihre Voreinschätzungen gehen von einer guten Windhöffigkeit in diesem Gebiet aus.	
Nr. W30.49-1/009 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH betont, dass die Erschließung des Vorranggebiets „VRG WIND 41" aufgrund seiner Nähe zur Autobahn A 81 und der Kreisstraße K 6129 vergleichsweise günstig ist. Die vorhandene Wegeinfrastruktur im Gebiet könnte nach entsprechender Ertüchtigung effizient als Zuwegung zu den Windenergieanlagen genutzt werden, was den Erschließungsaufwand im Vergleich zu anderen Gebieten, wie den Mittelgebirgslagen des Schwarzwaldes, als gering einschätzt.	
Nr. W30.49-1/010 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hebt hervor, dass die einfache Topografie des Vorranggebiets „VRG WIND 41" mit geringen Neigungen in großen Teilen des Gebiets einen vergleichsweise geringeren Eingriff in die Landschaft ermöglicht. Im Vergleich zu stärker geneigten Mittelgebirgsstandorten fallen die erforderlichen Eingriffe, wie etwa das Anlegen von Böschungen, deutlich geringer aus.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.49-1/011 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hebt hervor, dass die Größe und der Zuschnitt des Vorranggebiets „VRG WIND 41" die Planung eines Windparks mit drei bis vier Windenergieanlagen (WEA) ermöglicht. Zudem könnte ein parkeigenes Umspannwerk am 110kV-Netz in Erwägung gezogen werden. Des Weiteren wird die Möglichkeit betont, Synergieeffekte mit benachbarten Windenergiepotenzialflächen im Bereich Schwarzwald-Baar-Heuberg zu nutzen, wobei eine abgestimmte Ausweisung angrenzender Vorranggebiete durch die Regionalverbände begrüßt wird.	
Nr. W30.49-1/012 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH betont, dass die Lage des beplanten Teilbereichs des Vorranggebiets „VRG WIND 41" im Offenland eine besonders flächeneffiziente Nutzung für Windenergieanlagen ermöglicht. Besonders auf landwirtschaftlichen Flächen, die jährlich bewirtschaftet werden, kann die Flächeneffizienz im Vergleich zu Waldstandorten noch weiter gesteigert werden, da nach Abschluss der Bauarbeiten große Teile der genutzten Flächen wieder landwirtschaftlich verwendet werden können.	
Nr. W30.49-1/013 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH unterstützt die Ausweisung des Vorranggebiets „VRG WIND 41" und weist darauf hin, dass bereits drei Windenergieanlagen vorhanden sind und weitere im Genehmigungsverfahren sind. Die benachbarten Vorranggebiete „VRG 491 Homberger-Höhe" und „VRG 492 Eck-Altenhau" könnten eine vorteilhafte Konzentration der Anlagen ermöglichen, was positiv für das Landschaftsbild ist. Eine gemeinsame Betrachtung dieser Gebiete wird empfohlen.	Zu den Gebieten an den Regionsgrenzen wurde die regionsübergreifende Information sichergestellt.
Nr. W30.49-1/014 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH unterstützt die Ausweisung des Vorranggebiets „VRG WIND 41", da es einen großen Abstand zu zusammenhängender Wohnbebauung aufweist und die vorgesehenen Mindestabstände zu Wohnflächen nicht von den Planungen betroffen sind. Dies spricht für die Ausweisung als Vorranggebiet.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.49-1/015 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH verfolgt ein Windprojekt im Vorranggebiet „VRG WIND 43 " und bittet darum, dieses Gebiet im Regionalplan als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. In ihrer Stellungnahme nennt das Unternehmen verschiedene Punkte, die für das Gebiet sprechen, und bittet um Berücksichtigung dieser im Abwägungsprozess zur Ausweisung von Vorranggebieten.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W30.49-1/016 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hebt in ihrer Stellungnahme hervor, dass die Lage des Vorranggebiets „VRG WIND 43" in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A 81 vorteilhaft für die Erschließung des Gebiets ist. Der Erschließungsaufwand wird als gering im Vergleich zu anderen Gebieten, wie den Mittelgebirgslagen des Schwarzwaldes, eingeschätzt. Bereits vorhandene Wegeinfrastruktur im Vorranggebiet und zwischen Autobahn und dem Gebiet könnte nach Ertüchtigung als Zuwegung für die Windenergieanlagen genutzt werden.	
Nr. W30.49-1/017 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH betont in ihrer Stellungnahme, dass die vergleichsweise geringen Neigungen in großen Teilen des Vorranggebiets „VRG WIND 43" die Planungen begünstigen. Im Vergleich zu stärker geneigten Mittelgebirgslagen in Baden-Württemberg sind die erforderlichen Eingriffe, insbesondere durch die Errichtung von Böschungen, in diesem weniger geneigten Gelände deutlich geringer. Dies spricht für eine vergleichsweise geringe Beeinträchtigung der Umgebung.	
Nr. W30.49-1/018 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hebt hervor, dass die Größe und der Zuschnitt der Teilflächen im Vorranggebiet „VRG WIND 43" die Errichtung von etwa drei Windenergieanlagen (WEA) entlang der Autobahn A 81 ermöglichen. Jede Teilfläche bietet ausreichend Platz für die Installation von ein bis zwei Anlagen, was eine effiziente Nutzung für Windenergieanlagen der heutigen Größenordnung erlaubt.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.49-1/019 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH betont, dass im Regionalverband Hochrhein-Bodensee aufgrund verschiedener Restriktionskriterien in einigen Bereichen eine Häufung von Vorranggebieten und in anderen eine geringe Anzahl potenzieller Flächen für Windenergie besteht. Das Vorranggebiet „VRG WIND 43" bietet sich aufgrund der begrenzten Anzahl möglicher Windflächen im Umfeld besonders an, um eine gleichmäßige Verteilung der Windenergieanlagen in der Region zu gewährleisten und eine Überlastung einzelner Gebiete zu vermeiden.	
Nr. W30.49-1/020 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hebt hervor, dass die Lage von Teilen des Vorranggebiets „VRG WIND 43" im Offenland eine sehr flächeneffiziente Nutzung von Windenergieanlagen ermöglicht. Insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen ist die Flächeneffizienz aufgrund der einjährigen Bewirtschaftungszyklen besonders hoch, da die Flächen nach dem Bau der Anlagen wieder landwirtschaftlich genutzt werden können.	
Nr. W30.49-1/021 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH betont, dass das Umfeld des Vorranggebiets „VRG WIND 43" bereits stark infrastrukturell geprägt ist, insbesondere durch mehrere Hochspannungsleitungen und die nahegelegene Bundesautobahn A 81. Die Konzentration von Windenergieanlagen in diesem bereits vorbelasteten Bereich wird aus planerischer Sicht als vorteilhaft angesehen, da die visuelle Beeinträchtigung durch die bestehenden Infrastrukturkomponenten bereits gegeben ist.	
Nr. W30.49-1/022 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH verfolgt ein Windprojekt im Vorranggebiet „VRG WIND 46 " im Entwurf des Regionalplans des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee. Um Windenergieanlagen in diesem Bereich realisieren zu können, bittet das Unternehmen um die Ausweisung dieses Gebiets als Vorranggebiet für Windenergie im Regionalplan. Sie möchten darauf hinweisen, dass dieses Gebiet verschiedene Vorteile bietet, die im Abwägungsprozess berücksichtigt werden sollten.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.49-1/023 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hebt hervor, dass die vergleichsweise geringen Neigungen in den Vorranggebietsflächen des „VRG WIND 46" einen vergleichsweise geringen Eingriff in die Landschaft ermöglichen. Im Vergleich zu stärker geneigtem Gelände würden die Eingriffe durch die Errichtung von Böschungen deutlich reduziert.	
Nr. W30.49-1/024 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hebt hervor, dass das Vorranggebiet „VRG WIND 46 " aufgrund seiner Nähe zur Kreisstraße K6145 eine vergleichsweise günstige Erschließungssituation bietet. Der Aufwand für die Erschließung wird als gering eingeschätzt, insbesondere im Vergleich zu anderen Vorranggebieten in stärker hügeligem Gelände. Zudem ist bereits eine bestehende Wegeinfrastruktur vorhanden, die nach einer Ertüchtigung als Zuwegung zu den Windenergieanlagen genutzt werden kann.	
Nr. W30.49-1/025 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH betont, dass im Regionalverband Hochrhein-Bodensee aufgrund verschiedener Restriktionskriterien eine ungleichmäßige Verteilung potenzieller Vorranggebiete für Windenergie besteht. In der Region um das Vorranggebiet „VRG WIND 46" gibt es aufgrund von Windverhältnissen, Schutzgebieten und Siedlungsstrukturen nur wenige geeignete Flächen. Daher wird die Ausweisung des Vorranggebiets „VRG WIND 46" als vorteilhaft angesehen, um eine gleichmäßige Verteilung der Windenergieanlagen in der Region zu gewährleisten und eine Überlastung einzelner Gebiete zu vermeiden.	
Nr. W30.49-1/026 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hebt hervor, dass die Größe und der Zuschnitt der Teilflächen des Vorranggebiets „VRG WIND 46" die Errichtung von etwa 3 Windenergieanlagen (WEA) ermöglicht. Es wird betont, dass die Flächen gut für Windenergieanlagen der heutigen Größenordnung geeignet sind. Allerdings sollte im Rahmen des regionalplanerischen Ausweisungsprozesses darauf geachtet werden, dass die Flächenabgrenzungen nicht weiter eingegrenzt werden.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.49-1/027 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH betont, dass die Lage von Teilen des Vorranggebiets „VRG WIND 46" im Offenland eine sehr flächeneffiziente Nutzung von Windenergieanlagen ermöglicht. Insbesondere wird die hohe Flächeneffizienz auf landwirtschaftlichen Flächen hervorgehoben, da diese aufgrund der einjährigen Bewirtschaftungszyklen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder landwirtschaftlich genutzt werden können. Abschließend wird um die Berücksichtigung dieser Punkte gebeten und auf die Bereitschaft für Rückfragen hingewiesen.	
Nr. W30.49-1/028 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH verfolgt im Bereich des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee ein Windprojekt in den Vorranggebieten „VRG WIND 11" und „VRG WIND 12 ", welches unter dem Namen „Wasen/Hohe Stückbäume" geführt wird. Um das Windprojekt umsetzen zu können, ist eine Ausweisung der beplanten Teile der Vorranggebiete als Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan notwendig. Besonders interessiert ist die RES Deutschland GmbH an der Ausweisung der Teilbereiche entlang des Höhenrückens zwischen Malsburg-Marzell, Kleines Wiesental und Steinen sowie an einer möglichen Erweiterung westlich der Höhenkuppe Hohe Stückbäume. In der Stellungnahme bittet das Unternehmen um Berücksichtigung dieser Bereiche im Abwägungsprozess zur Ausweisung und Anpassung der Vorranggebiete.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W30.49-1/029 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hat durch eine bereits durchgeführte Windmessung im Bereich des Wasens, durchgeführt von Windkraft Schonach, eine gute Einschätzung der Windhöffigkeit in den Vorranggebieten „VRG WIND 11" und „VRG WIND 12" erhalten. Die Voreinschätzungen des Unternehmens deuten auf eine hohe Windhöffigkeit in diesen Gebieten hin.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.49-1/030 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH schätzt, dass im Vorranggebiet „VRG WIND 11" im von ihnen beplanten Bereich vom Wildsberg über den Wasen bis zum Hohfelsen der Bau von ca. 5 Windenergieanlagen (WEA) möglich ist. Im Bereich des „VRG WIND 12" um die Höhenkuppe Hohe Stückbäume plant das Unternehmen die Errichtung von ca. 2 WEA. Die WEA-Standorte sollen in den Kammlagen platziert werden. Sollten die westlichen Bereiche des „VRG WIND 12" ebenfalls ausgewiesen werden, könnten dort zusätzliche WEA-Standorte entstehen.	
Nr. W30.49-1/031 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH betont, dass in Teilbereichen des Vorranggebiets „VRG WIND 11" bereits Planungsrecht durch den rechtskräftigen Teilregionalplan Windenergie sowie die ausgewiesene Konzentrationszone für Windenergie im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kleines Wiesental besteht. Das Unternehmen bezieht insbesondere diese Flächen in seine Planungen ein und sieht es als sehr vorteilhaft an, wenn die Bereiche mit bestehendem Planungsrecht in der aktuellen Teilfortschreibung „Windenergie" des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee weiterhin berücksichtigt werden.	
Nr. W30.49-1/032 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hebt hervor, dass die beplanten Vorranggebiete „VRG WIND 11" und „VRG WIND 12" einen großen Abstand zu den im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen aufweisen, die eine zusammenhängende Wohnbebauung ermöglichen. Die vorgesehenen Mindestabstände des Regionalverbands zu den Wohnbauflächen betreffen nur Bereiche, die nicht von den Planungen des Unternehmens betroffen sind. Diese großen Abstände zur Wohnbebauung sprechen aus ihrer Sicht für die Ausweisung der genannten Gebiete als Vorranggebiete für Windenergie.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.49-1/033 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH verfolgt im Entwurf „VRG WIND 35" im südöstlichen Teilbereich entlang der K 6592 ein Windprojekt und bittet um die Ausweisung dieses Bereichs als Vorranggebiet für Windenergie im Regionalplan. Die Windhöffigkeit des Gebiets wurde durch Windmessungen bestätigt, und die Erschließungssituation wird als vorteilhaft bewertet, da die Anbindung an die Kreisstraße und die vorhandene Infrastruktur die Umsetzung des Projekts erleichtern. Zudem spricht die geringe Neigung der Topografie für einen geringen Eingriff in die Landschaft. Der Teilbereich im Offenland ermöglicht eine effiziente Nutzung für Windenergieanlagen, und der große Abstand zu Wohngebieten reduziert potenzielle Konflikte.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W30.49-1/034 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hebt die vorteilhafte Lage des Vorranggebiets in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße K 6592 hervor, da diese Erschließung den Aufwand im Vergleich zu anderen Vorranggebieten, wie etwa in den Mittelgebirgslagen des Schwarzwaldes, als vergleichsweise gering erscheinen lässt.	
Nr. W30.49-1/035 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH betont, dass die vergleichsweise geringen Neigungen im geplanten Bereich des Vorranggebiets im Vergleich zu anderen Mittelgebirgsstandorten in Baden-Württemberg einen geringeren Eingriff erfordern, da die Errichtung von Böschungen in flacherem Gelände deutlich weniger aufwendig ist.	
Nr. W30.49-1/036 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hebt hervor, dass im Umfeld des beplanten Teilbereichs des Vorranggebiets „VRG WIND 35" vorteilhafte Netzanschlussbedingungen bestehen. Zudem könnten Synergieeffekte beim Netzanschluss entstehen, wenn die Windenergieanlagen aus den Vorranggebieten „VRG WIND 35" und „VRG WIND 36" an einem gemeinsamen Umspannwerk entlang der nächstgelegenen 110KV-Leitung angeschlossen werden.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.49-1/037 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH ist vordringlich auf die Ausweisung der südöstlichen Teilfläche des Vorranggebiets entlang der K 6592 angewiesen, um dort ihr Windprojekt umsetzen zu können. Die Größe und der Zuschnitt des beplanten Bereichs ermöglichen die Planung von bis zu 3 Windenergieanlagen, die sich gut für Windenergieanlagen der heutigen Größenordnung nutzen lassen.	
Nr. W30.49-1/038 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hebt hervor, dass die beplanten Teilflächen des Vorranggebiets „VRG WIND 35" einen großen Abstand zu zusammenhängender Wohnbebauung aufweisen. Die vorgesehenen Mindestabstände zu gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen betreffen nur Bereiche, die nicht Teil ihrer Planungen sind. Die großen Abstände zu Wohngebieten unterstützen aus ihrer Sicht die Ausweisung des beplanten Teilbereichs des Vorranggebiets.	
Nr. W30.49-1/039 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH verfolgt im Entwurf „VRG WIND 36" ein Windprojekt im südlichen Bereich des Vorranggebiets, nördlich der Stadt Bonndorf und südlich der Ortschaft Boll. Um das geplante Windparkprojekt umsetzen zu können, ist eine Ausweisung dieses Teilbereichs als Vorranggebiet im Regionalplan notwendig. Die Stellungnahme zielt darauf ab, die relevanten Aspekte des Gebiets zu betonen und die Berücksichtigung dieser im Abwägungsprozess zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie zu erwirken.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W30.49-1/040 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hebt hervor, dass die vergleichsweise geringen Neigungen in großen Teilen des beplanten Vorranggebietsteilbereichs zu einer einfachen Topografie führen, die im Vergleich zu steileren Mittelgebirgslagen in Baden-Württemberg weniger Eingriffe erfordert. Insbesondere fallen die notwendigen Böschungen für die Windenergieanlagen in diesem flacheren Gelände geringer aus, was die Planung und den Bau des Windparks erleichtert.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W30.49-1/041
Abs. Privatperson

○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Die RES Deutschland GmbH betont, dass die Netzinfrastruktur im Umfeld des beplanten Teilbereichs des Vorranggebiets „VRG WIND 36" vorteilhafte Bedingungen für den Netzanschluss bietet. Zudem wird auf mögliche Synergieeffekte hingewiesen, die sich durch den geplanten Windpark im benachbarten Vorranggebiet „VRG WIND 35 " ergeben könnten, insbesondere wenn beide Windparks an ein gemeinsames Umspannwerk entlang der nächstgelegenen 110 kV-Leitung angeschlossen werden.

Nr. W30.49-1/042
Abs. Privatperson

● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Die RES Deutschland GmbH schätzt, dass die Größe und der Zuschnitt der beplanten Teilfläche im Vorranggebiet „VRG WIND 36" die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen (WEA) ermöglicht. Die Fläche eignet sich somit hervorragend für Windenergieanlagen der heutigen Größenordnung.

Nr. W30.49-1/043
Abs. Privatperson

● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Die RES Deutschland GmbH betont, dass die Lage des Vorranggebiets „VRG WIND 36 " im Offenland eine besonders flächeneffiziente Nutzung von Windenergieanlagen ermöglicht. Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind aufgrund der einjährigen Bewirtschaftungszyklen noch effizienter als auf Waldstandorten, da nach Abschluss der Bauarbeiten große Teile der genutzten Flächen wieder landwirtschaftlich verwendet werden können.

Nr. W30.49-1/044
Abs. Privatperson

● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen

Die RES Deutschland GmbH hebt hervor, dass sich im Norden der Stadt Bonndorf bereits eine in Betrieb befindliche Windenergieanlage befindet. Die geplante Erweiterung des Vorranggebiets „VRG WIND 36" in räumlicher Nähe zu dieser bestehenden Anlage würde zu einer räumlichen Konzentration der Windenergieanlagen führen, was aus Sicht der Planer eine vorteilhafte Wirkung auf das Landschaftsbild hat, da eine gewisse Konzentration von Windenergieanlagen in der Regel als positiv betrachtet wird.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.49-1/045 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH führt weiter aus, dass das Umfeld des beplanten Teilbereichs des Vorranggebiets „VRG WIND 36" durch eine Hochspannungsleitung und das angrenzende Gewerbegebiet der Stadt Bonndorf stark infrastrukturell geprägt ist. In Anbetracht dieser infrastrukturellen Vorbelastung erscheint die Konzentration von weiträumig sichtbaren Windenergieanlagen in diesem Gebiet aus planerischer Sicht vorteilhaft.	
Nr. W30.49-1/046 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hat mit der Planung eines Windparks im Vorranggebiet „VRG WIND 34" im Entwurf des Regionalplans bereits 2022 begonnen, nachdem sie erfolgreich an einem Interessensbekundungsverfahren des Forst BW teilgenommen hatte. Zudem wurde ein Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Bonndorf abgeschlossen, um Windenergieanlagen in diesem Gebiet zu errichten. Die RES Deutschland GmbH ist auf die Ausweisung der Flächen im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie angewiesen und möchte im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung folgende Punkte zur Berücksichtigung bringen.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen.
Nr. W30.49-1/047 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH weist darauf hin, dass die Windhöffigkeit im Bereich des Vorranggebiets „VRG WIND 34" überdurchschnittlich hoch ist. Laut dem Windatlas BW von 2019 liegt die mittlere gekappte Windleistungsdichte (W/m²) im Bereich des Vorranggebiets zwischen 190 und 275 W/m². Diese Werte sind im Vergleich zu anderen Vorranggebieten im Regionalplan überdurchschnittlich und sprechen für die Eignung des Gebiets für die Windenergienutzung.	
Nr. W30.49-1/048 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH teilt mit, dass durch eine eigene Windmessung im Vorranggebiet „VRG WIND 34" das Windpotential positiv bestätigt wurde, was die gute Windhöffigkeit des Gebiets weiter untermauert.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.49-1/049 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hebt hervor, dass die Lage des Vorranggebiets „VRG WIND 34" in unmittelbarer Nähe zur L 170 vorteilhaft für die Erschließung ist. Der Aufwand für die Erschließung wird im Vergleich zu anderen Vorranggebieten, insbesondere in Mittelgebirgslagen, als gering eingeschätzt. Zudem ist bereits eine bestehende Wegeinfrastruktur vorhanden, die nach geringfügiger Ertüchtigung für die Zuwegung zu den Windenergieanlagen genutzt werden kann.	
Nr. W30.49-1/050 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH betont, dass die vergleichsweise geringen Neigungen in großen Teilen der Vorranggebietsfläche im Vergleich zu anderen Mittelgebirgsstandorten in Baden-Württemberg für das Gebiet sprechen. Im weniger geneigten Gelände sind die Eingriffe, die durch die Errichtung von Böschungen entstehen, deutlich geringer, was die Planungen aus topografischer Sicht erleichtert.	Die positive Stellungnahme zu den genannten VRG WIND wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das VRG WIND 27 insbesondere aufgrund von Vorsorgeabständen zu Siedlungsnutzungen und Wasserschutzgebieten reduziert wurde. Zu Einzelheiten wird auf Teil A der Synopse verwiesen.
Nr. W30.49-1/051 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH schätzt, dass die Größe und der Zuschnitt der Fläche im Vorranggebiet „VRG WIND-34" die Errichtung von bis zu 10 Windenergieanlagen ermöglicht. Die Fläche eignet sich somit hervorragend für die Windnutzung mit Windenergieanlagen der heutigen Größenordnung.	
Nr. W30.49-1/052 Abs. Privatperson	● 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH verfügt bereits über eine Netzeinspeisereservierung des Netzbetreibers Netze BW. Der Netzanschlusspunkt befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet an einer 110 kV-Leitung.	

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.49-1/053 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die RES Deutschland GmbH hat bereits naturschutzfachliche Untersuchungen für das Vorranggebiet durchgeführt, basierend auf den Leitfäden der LUBW für ein bevorstehendes bundesimmissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen lassen nach derzeitiger Einschätzung eine Genehmigung aus naturschutzfachlicher Sicht zu.	
Nr. W30.50-1/001 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die LANA weist darauf hin, dass bei der Abwägung der Flächen für den Windenergieausbau im Regionalplan Hochrhein-Bodensee nicht nur die Förderung erneuerbarer Energien berücksichtigt werden darf, sondern auch alle betroffenen Schutzgüter angemessen berücksichtigt werden müssen. Sie zitiert aus der Begründung des Regionalplans. Sie betont, dass der Vorrang erneuerbarer Energien im planungsrechtlichen Außenbereich durch das EEG nicht von einer offenen Abwägung nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) entbindet. Dementsprechend ist von zentraler und übergeordneter Bedeutung zunächst zu klären, ob und inwieweit WEA in den ausgewiesenen Flächen einen konkreten Beitrag zur Energiegewinnung bzw. zum Klimaschutz zu leisten. Dies ist u. E. auch deshalb notwendig, damit die Bedeutung der Flächenziele (als vorgebliche Energiegewinnungs- und Klimaschutzbelange) im Planungsraum nicht verkannt und damit zwangsläufig zu stark gewichtet wird.	Die aufgeworfenen Fragen wären relevant wenn die Teilfortschreibung über das für die Erreichung der Steuerungswirkung hinaus weitere Flächen als VRG WIND festlegen würde. Das ist nicht der Fall. Das Flächenziel ist dahingehend für das Planungskonzept von Bedeutung, dass es Voraussetzung für die Steuerungswirkung ist. Die vorliegende Teilfortschreibung zielt auf die Steuerung der Windnutzung in der Region. Voraussetzung hierfür ist die Sicherung von Windenergiegebieten entsprechend des gesetzlich vorgegebenen Flächenziels von 1,8 % der Regionsfläche. Ohne eine solche Steuerung im Regionalplan gilt nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären ungesteuert im Außenbereich privilegiert zulässig und auch Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten Windenergieprojekten nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler oder kommunaler Ebene gäbe es keine mehr. Die Steuerungswirkung der vorliegenden Teilfortschreibung ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenziels abhängig. Bei den Abwägungen zur Festlegung der VRG WIND wurde eine sorgfältige Abwägung durchgeführt und das Gewicht aller Belange angemessen berücksichtigt. Dabei ist es aus planerischer Sicht jedoch nicht sinnvoll, an die Abwägung zu bestimmten Belangen oder insgesamt solche Maßstäbe anzulegen, dass das Flächenziel unterschritten wird. In diesem Fall würde die Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und den entsprechenden Belangen somit gar keine Rechnung mehr getragen werden können.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.50-1/002 Abs. Privatperson	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die LANA hebt hervor, dass die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, insbesondere durch den Ausbau von Windenergieanlagen (WEA), zwar theoretisch zu einer Verbesserung des Anteils der Windenergie am Primärenergieverbrauch in Baden-Württemberg führen könnte, jedoch keine Garantie für eine sichere und stabile Energieversorgung bietet. Der tatsächliche Beitrag zum Klimaschutz hängt wesentlich von den technischen Voraussetzungen der Energieerzeugung und -versorgung sowie der Standortgüte ab. Zudem verweist die LANA auf die Expertise von Herrn Werner Adrion, einem Fachmann in Netztechnik und Energieversorgung, der intensiv mit der Stabilität und Belastbarkeit von Netzen im südlichen Baden-Württemberg befasst war.	Die Umsetzung der Energiewende ist Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesrechtliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses des Planungsverfahrens für die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Steuerung der Windnutzung, ebenso wenig andere Teile des Energiesystems wie andere Stromerzeugungstechnologien, Netzausbau oder Speichermöglichkeiten.
Nr. W30.50-1/003 Abs. Privatperson	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die LANA führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Frage nach dem Beitrag zur Energiewende nicht nur die Erhöhung der Erzeugung erneuerbarer Energien betrifft, sondern auch die tatsächliche physikalische und technische Fähigkeit des Versorgungsnetzes, diese Energie effizient zu integrieren und zu nutzen. Zentrale Grundlage für die Energieversorgung sind die 110 kV Netze, die eine stabile und sichere Stromversorgung gewährleisten und die regionale Netzstabilität sichern. Besonders im Südwesten Baden-Württembergs, im Bereich der Netzgruppen „Grau" und „Schwarz", ist die Netzstruktur sehr gut ausgebaut, sodass der Energiebedarf weitgehend durch regionale, überwiegend CO2-freie Wasserkraftwerke gedeckt wird. Die Voraussetzungen und Zusammenhänge werden ausführlich erläutert. Die Einführung von Windenergieanlagen (WEA) in diesem Gebiet muss daher in den Kontext der bereits bestehenden, umweltfreundlichen Energieerzeugung und der möglichen negativen Auswirkungen auf Schutzgüter gestellt werden. Eine Erhöhung der Windenergieproduktion in dieser Region würde lediglich einen theoretischen Beitrag zum Klimaschutz leisten, da die Region bereits ausreichend mit erneuerbarer, CO2-freier Energie versorgt wird. Die LANA betont, dass eine rechtssichere Abwägung zwischen den Flächenzielen und den technischen Gegebenheiten der Energieversorgung vor Ort dazu führen sollte, dass keine Vorrangflächen ausgewiesen werden, wenn dadurch negative Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind.	Die in der Stellungnahme angesprochenen Fragen des Energiesystems sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Regionalplan. Zu den Flächenzielen ist insbesondere abwägungsrelevant, welche Wirkungen sich aus der Erreichung bzw. Nicht-Erreichung auf Belange und Schutzgüter ergeben.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.50-1/004 Abs. Privatperson	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die LANA weist darauf hin, dass die Anpassung der Stromerzeugung an den momentanen Verbrauch eine große Herausforderung darstellt, da Leitungsnetze keine Energie speichern können und die Nachfrage oft unvorhersehbar schwankt. Besonders die fluktuierende Erzeugung durch Wind- und Solarkraftwerke stellt ein Problem dar, da diese nicht zuverlässig zur Deckung des aktuellen Bedarfs beitragen können. Für die Netzstabilität sind daher schnell regelbare Kraftwerke und Reservekapazitäten notwendig. Im Südwesten führen volatile Einspeisungen durch Windenergie und Photovoltaik zu einer Drosselung der Wasserkraftwerke, was deren grundlastfähige Leistung beeinträchtigt. Die LANA schlussfolgert, dass der Ausbau volatiler erneuerbarer Energien allein nicht ausreicht, um eine stabile Energieversorgung zu gewährleisten und die negativen Umweltfolgen nicht gerechtfertigt werden können.	Die angesprochenen Fragen sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Regionalplan.
Nr. W30.50-1/005 Abs. Privatperson	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die LANA fordert im Rahmen der Energiewende eine angemessene Verteilung der Lasten und Vorteile, insbesondere für den Südwesten Baden-Württembergs, der bereits erheblich zur regenerativen Energieerzeugung beigetragen hat. Angesichts der massiven Eingriffe in die Natur durch die Nutzung von Wasserkraft, insbesondere durch den Bau der Schluchseewerke, hält die LANA es für unfair, diese Region weiter durch die Nutzung von Schwachwindkraftanlagen zu belasten. Die Region sollte vor weiteren Eingriffen geschützt werden, da sie bereits eine überproportionale regenerative Energieleistung für Deutschland erbringt.	Die Frage der Regionalisierung der Flächenziele wird nicht im Regionalplan entschieden, sondern durch Bundes- und Landesrecht.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.50-1/006 Abs. Privatperson	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die LANA kritisiert die derzeitige Planung der Regionalverbände hinsichtlich der Standortgüte von Windenergieanlagen, insbesondere die Verwendung des Windatlasses Baden-Württemberg als Grundlage für die Planung. Sie zitiert die Passagen zum Eigungskriterium Windleistungsdichte aus dem Umweltbericht. aus dem Umweltbericht Das MLW hat mit Hinweisschreiben vom 11.11.2022 empfohlen, für die regionalplanerischen Gebietsfestlegungen als Orientierungswert eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m² in 160 m über Grund anzusetzen. Bei den laufenden Planungen der Regionalverbände lediglich um das gesetzlich vorgeschriebene Aufzeigen/Erreichen von Flächenzielen und nicht etwa um eine gesetzlich vorgeschriebene Ermittlung und Berücksichtigung von Potentialen (Windhöffigkeit bzw. Windleistungsdichte, erzeugbare Energie, wirtschaftliche Erträge etc.). Flächen mit geringer Windhöffigkeit bzw. Windleistungsdichte – insbesondere außerhalb des Waldes - von vornherein auszuschließen, halten wir für einen gravierenden und zu rügenden Planungsfehler bzw. teilweisen Abwägungsausfall. Aufgrund der gewählten Vorgehensweise werden von vornherein Flächen mit (sehr) geringen Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeblendet. Gemeint sind z. B. bereits versiegelte Flächen, Gewerbe-/Industriegebiete, Randbereiche zu verkehrlichen Anlagen, Monokulturen etc. Für den RVHB ist maßgebliche Datengrundlage zur Ermittlung der Windleistungsdichte der Windatlas Baden-Württemberg. Zu Unrecht geht der RVHB davon aus, dass die im Windatlas ausgewiesene Standortgüte als belastbare und rechtssichere Planungsgrundlage herangezogen werden kann. Zur rechtlichen Einordnung des Windatlasses weisen wir darauf hin, dass mit „Schreiben" des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 27.05.2019 der Windatlas seinerzeit gegenüber den Regierungspräsidien mit der Bitte um Weiterleitung an die nachgeordneten Behörden bekannt gegeben wurde. In dem „Schreiben" wird empfohlen, für das Maß der Windhöffigkeit eines Windenergiestandortes auf die mittlere gekappte Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 m über Grund und einer Kappung von 15 m/s abzustellen. Empfohlen wird auch, als Orientierungswert 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) als ausreichend zu Grunde zu legen. Das entspreche – je nach Standort – einer mittleren Jahresgeschwindigkeit von etwa 5,65 - 5,9 m/s in 160 m über Grund bzw. einer Brutto-Standortgüte von etwa 65 – 70 %.	Das Vorbringen bleibt widersprüchlich. Zuerst wird kritisiert, dass der RVHB auch Flächen unter 215 W/qm heranzieht, dann wird die Vorgabe von 215 W/qm als zu pauschal kritisiert. Ein Abwägungsausfall ist nicht gegeben. Das Planungskonzept zielt auf die Festlegung von VRG WIND mit einer grundsätzlichen Eignung für die Windnutzung. Die Projektierer in der Region bestätigen, dass der Windatlas eine gute Erstorientierung für den potenziellen Ertrag an einem Standort bietet. Er ist somit als Abwägungsgrundlage geeignet. Die genannten Bereiche mit geringen Beeinträchtigungen sind Teil der Suchraumkulisse, sofern sie die dafür notwendigen Voraussetzungen, u.a. hinreichende Windleistungsdichte, aufweisen. Gewerbe-/Industriegebiete eignen sich für die Festlegung als VRG WIND im Regionalplan aufgrund der dort bereits bauleitplanerische festgesetzten Nutzungsstrukturen nicht.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.50-1/007 Abs. Privatperson	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die LANA macht die umfassende Kritik am Windatlas und den Planungsprozessen zur Standortgüte von Windenergieanlagen deutlich. Sie stützt sich dabei auf mehrere ausführlich dargelegte Expertenmeinungen und Studien, die erhebliche Mängel des Windatlasses aufzeigen. Ulrich Bielefeld bemängelt, dass die als Grundlage für die Planung genutzte Kulisse der Vorranggebiete nicht mit den im Windatlas dargestellten Potenzialflächen übereinstimmt und dass die prognostizierten Ertragswerte oft weit über den tatsächlichen Erträgen der Anlagen liegen. Auch Prof. Dr.-Ing. Volker Kassera kritisiert die pauschale Festlegung eines Kappungswertes von 15 m/s im Windatlas, was zu einer Überschätzung der Windleistungsdichte und damit zu einer unrealistisch hohen Standortbewertung führt. Weitere Studien, wie die von Prof. Dr. Michael Thorwart und seinen Kollegen, bestätigen, dass der Windatlas auf falschen Annahmen basiert und erhebliche Fehler aufweist. Die tatsächlichen Windhöffigkeiten und Erträge vieler in Baden-Württemberg installierter Windkraftanlagen entsprechen nicht den Prognosen des Windatlasses, was den Windatlas als unzuverlässige Planungsgrundlage für Windenergieanlagen entlarvt.	Windatlanten stützen sich auf punktuelle Daten und extrapolieren diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Grundsätzlich handelt es sich bei den Windatlanten immer um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten abhängen. Auf diese zielen die zitierten Expertenmeinungen. Für die räumliche Steuerung ist insbesondere die Relation der Gebiete untereinander wichtig, und zu dieser geben die Windatlanten eine gute und auch in der Praxis bewährte Grundlage. Eine pauschale Aussage, der eine Windatlas würde generell überhöhte Windverhältnisse und der andere zu niedrige Windverhältnisse darstellen, lässt sich deshalb nicht treffen. Sie stellt auch nicht in Frage, dass der Windatlas BW die Windverhältnisse in der Region relativ zueinander korrekt beschreibt und somit die Relationen zwischen Gebieten mit höchster und geringster Windleistungsdichte innerhalb der Region richtig dargestellt ist. Das entspricht auch den vorliegenden Rückmeldungen aus der Praxis. Damit stellt der Windatlas BW eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Teilfortschreibung des Regionalplans dar.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.50-1/008 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die LANA führt aus, dass: Herr Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt Ulrich Bielefeld bezeichnet die hier betroffenen Räume in der Regionalplanung als Tabu, insbesondere dann, wenn – wie vorliegend - herausragende Sichtbeziehungen in den Hochlagen zu den Alpen vorhanden sind. Selbst die SUP stellt hinsichtlich fast aller VRG fest, dass diese Flächen mit „erheblichen bis sehr erheblichen negativen Umweltauswirkungen" verbunden sind. Bei lediglich 5 von 53 VRG kommt die SUP zu dem Ergebnis, dass von „unerheblichen " Umweltauswirkungen ausgegangen werden kann. Es wird aus der SUP zitiert. Es wird auf Unterschiede in den Bewertungsstufen der SUP zum Regionalplan Hochrhein-Bodensee und der zum Regionalplan Südlicher Oberrhein hingewiesen. Weiter wird gerügt, dass es an einer umfassenden Betrachtungen über Summationswirkungen fehlt. Die Dichte der Flächen der VRG sei so groß, dass optisch von einem zusammenhängenden Windpark im gesamten Bereich auszugehen ist. Im Umweltbericht wird die besondere Hochwertigkeit der betroffenen Landschaft angesprochen jedoch zugleich auch höchstes Konfliktpotential attestiert. Es wird zu kumulierenden Wirkungen aus der SUP zitiert. Weiter wird die Einstufung der VRG WIND hinscíchtlich Natura2000 zitiert. In Kenntnis der besonderen Hochwertigkeit der betroffenen Landschaft und dem festgestellten höchsten Konfliktpotential stellt die SUP jedoch zu Unrecht und fälschlicherweise fest, dass mit der Steuerungswirkung des Planes andere hochwertige Bereiche der Region zukünftig nicht mehr für eine Windenergieplanung zur Verfügung stehen werden. Bei Nichtdurchführung des Teilregionalplans für Windenergie könnten Windenergieanlagen auch in den, aufgrund der hohen Raumnutzungskonflikten aus Vorsorgegründen zurückgestellten Bereichen realisiert und dort erhebliche Umweltwirkungen ausgelöst werden. Diese werden mit der Festlegung der VRG vermieden und stellen somit für die Gesamtbilanzierung positive Umweltwirkungen der Festlegung der Vorranggebiete dar. Die vorstehend wiedergegebene Einschätzung entbehrt jedoch einer gesetzlichen Grundlage. Dies zeigt auch ein Blick in die Arbeitshilfe Wind-an-Land, beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023. Außerhalb von Vorranggebieten bleiben Flächenausweisungen auf kommunaler Ebene möglich. Die Privilegierung von WEA i. S. d. § 35 BauGB entfällt zwar, sie bleiben jedoch als sonstige Vorhaben im Außenbereich grds. zulässig. Letztlich können außerhalb der Festlegung der Regionalplanung grundsätzlich überall WEA gebaut/betrieben werden. Auch hieraus ergibt sich ganz grundsätzlich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Planung. Bei derart massiven, bereits in der SUP dokumentierten Konflikten mit schutzwürdiger Landschaft müsste dem eine sehr hohe Eignung und Effizienz der Energieerzeugung durch WEA und infolge mit CO2-Vermeidung gegenüberstehen, was vorliegend jedoch gerade nicht der Fall ist bzw. sein kann. Die laufenden Planungen der benachbarten Regionalverbände finden in der SUP nicht die gebotene angemessene Berücksichtigung. Grenzüberschreitende Wirkungen sind ausgeblendet. Exemplarisch wird dies an der Raumschaft um den Schluchsee deutlich. Hierzu wird eine Karte mit den Planungsständen dargestellt.	Der Umweltbericht stellt in Gebietssteckbriefen die Umweltwirkungen einer dortigen Windnutzung dar. Die Bewertungssystematik ist nicht abstrakt bestimmt, sondern wird für das Planungsverfahren und den Planungsraum jeweils hergeleitet (hierfür dient u.a. das Scopingverfahren). Diese Bewertung hat prognostischen Charakter und bezieht sich auf den regionalen Maßstab. Somit erlaubt der Umweltbericht mit seinen Steckbriefen einen relativen Vergleich der Gebiete untereinander, nicht jedoch absolute Bewertungen. Die Planung für die erste Anhörung enthielt ausschließlich Gebiete, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sind, auch bei Berücksichtigung der gegebenenfalls ausgelösten Umweltwirkungen. Das gilt also insbesondere auch für Gebiete der Stufe „sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet". Bereits nach damaligem Kenntnisstand ungeeignete Gebiete waren hingegen nicht Teil der Planung. Sofern sich hierzu Erkenntnisse nach der ersten Anhörung ergeben, werden die Planung und die Umweltprüfung nachgeführt. Für die Gebiete der Stufe „sehr konfliktbehaftet" fließen die erheblichen ausgelösten Umweltwirkungen in die Abwägungsentscheidung zum Verbleib in der Planung oder zur Zurückstellung mit ein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ohne die an die Erreichung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung des Regionalplans diese Gebiete einer Windenergienutzung ebenfalls offen stünden. Die Detailprüfung hinsichtlich eines konkreten Windprojektes erfolgt im Genehmigungsverfahren, anhand der dann bekannten konkreten Projekteigenschaften. Die Ausführungen zum Landschaftsbild und zum Tourismus werden zur Kenntnis genommen. In der Abwägung kommt der Regionalverband zum Ergebnis, dass der ungesteuerte Zustand für die genannten Konfliktlagen das ungünstigste Szenario darstellt. Hinsichtlich der Steuerungswirkung werden die Schlussfolgerungen in der Stellungnahme ausdrücklich nicht geteilt. Die Möglichkeit für Kommunen zusätzliche Flächen zu ermöglichen bewegt sich im gesteuerten Rahmen, denn die erfolgen in Planungsverfahren im Rahmen einer umfassenden Abwägung. Mit Wegfall der Privilegierung von WEA i. S. d. § 35 BauGB sind diese zwar als sonstige Vorhaben im Außenbereich zulässig. Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch so eng, dass sie allenfalls in sehr seltenen Ausnahmefällen gegeben sind. Andere Interpretationen des planungsrechtlichen Rahmens sind Einzelmeinungen, die nicht durch tatsächliche Fälle oder Rechtsprechung gedeckt sind. Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar als Rückstell- bzw. Konfliktkriterien in die Gebietsauswahl und -bewertung eingeflossen. Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter "Mensch" und "Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (vgl. Umweltbericht). Die auf regionalplanerischer Maßstabsebene erheblichen Touristische Belange, sowie Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung wurden in die Abwägung mit einbezogen und sind in das Planungskonzept eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die touristische Entwicklung der Region und der Angebote für Touristen, Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Es wird auf die dortigen LSG hingewiesen und deren Verordnungen zitiert sowie ihr Verhältnis zu anderen Schutzgebieten erläutert. In den Verordnungen angesporchen ist damit das Thema Tourismus, dem im Bereich des Schluchsees eine sehr hohe Bedeutung zukommt mit mittelbarer Auswirkung auf z. B. die Landschaftspflege, denn viele im Nebenerwerb geführte landwirtschaftlichen Betriebe wären ohne den Zuerwerb aus der Beherbergung von Touristen nicht überlebensfähig. Es wird aus Unterlagen der Kohl & Partner Hotel und Tourismus Consulting GmbH zitiert, die die besonderen Bedingungen des Tourismus im Schwarzwald schildern. Es wird auf Studien verwiesen, die von Rückgängen der Gästezahlen von 1 % bis zu 26 % sprechen. Herrn Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt Ulrich Bielefeld kommt in seiner Expertise, die wir auch insoweit ausdrücklich vollinhaltlich zum Gegenstand unserer eigenen Stellungnahme machen, ebenfalls zum Ergebnis, dass Landschaftsveränderungen durch Windparks Auswirkungen auf den Wirtschaftsfaktor Tourismus haben: Studien verschiedener Hochschulen gehen laut Befragungen übereinstimmend von einem deutlichen Rückgang des Besucherverkehrs aus (- 25 % bis - 30%). Er belegt diese Annahmen mit statistischen Daten, wonach z. B. die Übernachtungszahlen in der Verbandsgemeinde Kaisersesch um 42 % und in Lichtenau, der sog. Windenergie-Hauptstadt von NRW, sogar um 50 % zurückgingen, obwohl Zuwächse von 10 % im Landkreis Paderborn zu verzeichnen waren	insbesondere auch Planungssicherheit von Bedeutung ist. Diese Planungssicherheit ist nur mit einem Regionalplan gegeben, der die an die Erfüllung des Flächenziels geknüpfte Steuerungswirkung gewährleistet und den ungesteuerten Zustand für die Region vermeidet.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.50-1/009 Abs. Privatperson	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die LANA kritisiert, dass in der SUP des RVHB keine ausreichende Auseinandersetzung mit der Umfassungs- bzw. Umzingelungswirkung von Ortschaften durch Windenergieanlagen stattfindet. Diese Umzingelungs- bzw. Umfassungswirkung hat bereits seit längerer Zeit Bedeutung in den nördlichen Bundesländern, wo die Windenergie weitaus stärker ausgebaut ist. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit diesem Problem auseinandergesetzt und ein wegweisendes Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) hierzu erstellen lassen. Darin wird z. B. dringend empfohlen, dass die Umfassungswirkung von Ortschaften durch WEA auf max. 2 x 120 ° mit einem Freihalteraum von mind. 2 x 60 ° oder einer maximalen Umfassung von 1 x 180 ° und einem damit einhergehenden Freiraum der verbliebenen 180 ° begrenzt werden sollte. Nach unserem Kenntnisstand halten bspw. Länder wie Hessen oder auch die bayerischen Regionalverbände diese „Empfehlung" strikt ein und weisen lediglich Gebiete aus, die auch diesen Kriterien entsprechen. Als Beispiel für dieses Defizit in der Planung mag nochmals der Fall der Gemeinde Schluchsee dienen. Der Raum um den Schluchsee ist aufgrund seiner Lage von den Planungen der benachbarten Regionalverbände Hochrhein-Bodensee (RVHB) bzw. Südlicher Oberrhein (RVSO) betroffen (vgl. hierzu den vorstehend wiedergegebenen Kartenausschnitt). Allein im Zuständigkeitsbereich des RVSO muss bereits von einer Umfassungs- bzw. Umzingelungswirkung ausgegangen werden mitten in einer höchstwertigen Landschaft. Das Zwischenergebnis der LANA lautet, dass alle Vorranggebiete (VRG), denen erhebliche negative Umweltauswirkungen zugeschrieben werden, sowie Kleinflächen im Planungsverfahren nicht weiterverfolgt werden sollten.	Da die Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND der letzte Planungsschritt nach Anwendung aller anderen Kriterien ist, kann dieser abschließend erst erfolgen, wenn alle Informationen vorliegen. Dies ist mit Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem ersten Anhörungsverfahren nun erfolgt. Einzelheiten sind im Anhang zum Umweltbericht erläutert.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag

Nr. W30.50-1/010

Abs. Privatperson

1 Kenntnisnahme **2 folgen** **3 teilweise folgen** **4 nicht folgen**

Die LANA kritisiert, dass der Regionalplan die negativen Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete nicht ausreichend berücksichtigt. Auch hierzu wird aus der SUP zitiert. Die „Auflistung" einzelner der Planung ggfls. entgegenstehender Aspekte reicht u. E. nicht aus. Eine vertiefte, großflächige Gesamtschau fehlt. Die in Anhang IV „Planungskriterien" enthaltenen Abstandsvorgaben, die noch nicht einmal durchgängig beachtet worden sind, reichen ebenfalls nicht aus. Die Betroffenheit von großflächigen FFH- und Vogelschutzgebieten bzw. Korridoren ist nicht angemessen geprüft und beachtet. Beispiel: Ein (Vorsorge-) Abstand von 200 m ist ausweislich der aktuell in Baden-Württemberg genehmigten bzw. beantragten WEA-Projekte geringer als die dabei in Rede stehenden Anlagen. Würden alle VRG in unmittelbarer bis mittelbarer Nähe zu Vogelschutzgebieten und Wanderkorridoren verwirklicht, wären diese Schutzkulissen in ihrer Funktion massiv beeinträchtigt. Dies wird am Beispiel eines VSG ausführlich dargelegt und u.a. unter Heranziehung der Nahbereiche des BNatSchG modellhaft dargestellt, welche Wirkungen in das VSG entstünden würde es entlang der Gebietsgrenze mit WEA bebaut.
Geht man bei den kollisionsgefährdeten Vogelarten von Beständen im EU-Vogelschutzgebiet aus, die in einem weitgehend stabilen Verhältnis zwischen Sterblichkeit und Reproduktion stehen, führt die Erhöhung der Mortalität dazu, dass auf Dauer nicht einmal mehr der Bestand innerhalb des Gebietes aufrechterhalten werden kann. Damit würden die Ziele, die die Vogelschutzrichtlinie mit der Ausweisung der Vogelschutzgebiete erreichen möchte, verfehlt. Denn die mit den Gebieten verfolgten Ziele dienen nach Art 4 Abs. 1, Satz 1 dieser Richtlinie dem Zweck, „um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen." In diesem Gebiet blieben deshalb nur zu vernachlässigende Restflächen übrig, in denen kein Risiko besteht. Das Vogelschutzgebiet wäre daher seiner Funktion vollständig beraubt.
Berücksichtigt man den Umstand, dass die hier behandelten kollisionsgefährdeten Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiete „Südschwarzwald" It. Standarddatenbogen in z.T. kleinen Beständen auftreten (Schwarzmilan: 1 BP, Wespenbussard: 7 BP, Uhu: 1 BP (nur der Wanderfalke kommt etwas häufiger mit 21 Brutpaaren vor), so wird offensichtlich, dass das oben dargelegt Risiko nicht erst eintritt, wenn nennenswerte Teile des EU-Vogelschutzgebietes von WEA umzingelt wären, sondern bereits bei der hier zu bewertenden Planungssituation.
Es besteht insbesondere für Arten mit sehr kleinen Beständen immer dann die Gefahr, dass die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes verfehlt werden, wenn die Vögel ihr Revier von Zeit zu Zeit wechseln und im Wirkbereich der Anlagen brüten. Vor diesem Hintergrund kann nicht nur nicht ausgeschlossen werden, dass das EU-Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald" erheblich beeinträchtigt wird. Es kann nach den geschilderten Bedingungen hinsichtlich des Kollisionsrisikos mehrerer Erhaltungszielarten sogar eine solche Beeinträchtigung relativ sicher prognostiziert werden.
Diese Einschätzung wird nicht zuletzt dadurch bestätigt, dass die Annahme, dass nach Erreichen des 1,8% Flächenzieles außerhalb der Vorranggebiete keine WEA zulässig seien, falsch ist.

Das Vorbringen verkennt, dass es sich bei den Vorsorgeabständen im Regionalplan um eine planerische Vorkehrung handelt, mit der besonders konfliktträchtige Bereiche aus der Planung zurückgestellt werden. Zu Einzelheiten wird auf die Begründung des 200m-Vorsorgeabstands verwiesen. Dessen ungeachtet sind konkrete Auswirkungen einer konkreten Projektplanung im Genehmigungsverfahren nachzuweisen und werden hinsichtlich der Schutzziele überprüft. Dabei werden auch indirekte Wirkungen, wie sie in der Stellungnahme beschrieben werden, berücksichtigt.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.50-1/011 Abs. Privatperson	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ● 4 nicht folgen
Die LANA kritisiert in ihrer Stellungnahme die Unzureichendheit der Berücksichtigung des Artenschutzes im Regionalplan. Besonders die Zuweisung von Vorranggebieten für Windenergie, die Konflikte mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen wie dem Tötungsverbot und dem Störungsverbot aufwerfen, wird beanstandet. Ein Beispiel ist das VRG 32, das sich im Rückstellungsbereich für das Auerhuhn befindet und nach der Planungshilfe Auerhuhn der Fallgruppe A zugeordnet wird. LANA betont, dass die Genehmigung eines Windparks in diesem Gebiet noch nicht rechtskräftig ist und daher die Herabstufung des Gebiets von Fallgruppe A auf B nicht gerechtfertigt ist. LANA bittet als wichtigen Hinweis zur Kenntnis zu nehmen, dass die Genehmigung des Bestandswindparks durch das Landratsamtes Waldshut bisher nicht in gesteigerter Bestandskraft erwachsen ist, da die Genehmigung von LANA gerichtlich angegriffen wird. Das Verfahren ist inzwischen beim Bundesverwaltungsgericht anhängig unter dem Az.: BVerwG 7 B 21.24. Inhaltlich geht es gerade um den Schutz des Auerwildes bzw. seiner Habitate, denn die bestehenden artenschutzfachlichen Konflikte sind keinesfalls bereits gelöst. Vor einer abschließenden, letztinstanzlichen Entscheidung in dieser Rechtssache ist die o. a. Herabstufung unbegründet und auf jeden Fall zu revidieren. Das VRG 32 kann im Ergebnis planerisch vom RVHB nicht weiterverfolgt werden. Im Zusammenhang mit dem VRG 32 soll kurz auf die Fragmentierung von Lebensräumen und Korridoren durch Erschließungswege und Bauflächen hingewiesen werden. Als äußerst kritisch für den genetischen Austausch zwischen verinselten Auerhuhn-Populationen stufen wir in den Planungsräumen des RVHB und des RVSO noch zusätzliche weitere Zerschneidungen ein.Weiterhin wird die Fragmentierung von Lebensräumen und Korridoren durch die Planung als problematisch eingestuft, insbesondere hinsichtlich des genetischen Austauschs von Auerhuhn-Populationen.	Bei der Beurteilung der zusätzlichen Wirkungen der Festlegung als VRG WIND im Bereich bestehender Windparks werden die aktuell wirksamen Genehmigungsentscheidungen zugrundegelegt. Eine Verwerfungskompetenz gültiger Normen und Entscheidungen hat der Regionalverband nicht.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.50-1/012 Abs. Privatperson	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die LANA weist darauf hin, dass in der SUP teils noch relevante Daten fehlen und betont insbesondere die artenschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Rotmilans, der besonders kollisionsgefährdet ist. Sie fordert, das ehrenamtliche Rotmilan-Monitoring im Biosphärengebiet Schwarzwald in die Planung einzubeziehen. Besonders hebt sie die überregionale Bedeutung des Greifvogel-Rastplatzes „Wiedener Eck " hervor, an dem sich auch 2023 wieder zahlreiche Rotmilane versammelten – trotz rückläufiger Zahlen. Die alleinige Erfassung von Horsten reiche für eine sachgerechte Bewertung nicht aus, da auch Rastplätze eine zentrale Rolle für den Schutz der Art spielen.	Für die sach- und ebenengerechte Berücksichtigung des Artenschutzes hat das Land eine Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" stellt Schwerpunkträume Artenschutz in den Kategorien A und B dar. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene die Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Realisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i.d.R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte und weitere artenschutzfachlich relevante Details für eine dem Maßstab des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Die detaillierte, anlagenbezogene Betrachtung erfolgt auf Vorhabensebene im Genehmigungsverfahren nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.
Nr. W30.50-1/013 Abs. Privatperson	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die LANA schließt sich vollumfänglich den Ausführungen von Dipl.-Ing. Ulrich Bielefeld an und macht insbesondere dessen Kritik am Fachbeitrag Artenschutz der LUBW 2022 sowie die darin aufgeführten Einwände zahlreicher Fachstellen zu eigen. Sie kommt zu dem Schluss, dass der Fachbeitrag keine ausreichende Grundlage für die Windenergieflächenplanung bietet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Kritik, auf die verwiesen wird, verkennt, dass es sich beim Fachbeitrag um eine Planungshilfe für die Regionalplanung handelt und nicht um eine Grundlage für Genehmigungsentscheidungen. Des Weiteren verkennt sie die Aufgabe der Planungsebenen hinsichtlich des Artenschutzes und den vorbereitenden, nicht letztentscheidenden Charakter des Regionalplans.
Nr. W30.50-1/014 Abs. Privatperson	◉ **1 Kenntnisnahme** ○ **2 folgen** ○ **3 teilweise folgen** ○ **4 nicht folgen**
Die LANA schließt sich den Ausführungen von Dipl.-Ing. Ulrich Bielefeld zur Biodiversitätsstrategie an und betont, dass bei zahlreichen VRG erhebliche bis sehr erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt festgestellt wurden. Sie fordert daher, dass erst nach Vorliegen solcher integrierten Konzeptionen für beide Ziele (Erneuerbare Energien und Biodiversität) die Planung weiter konkretisiert werden kann. Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie sollte solange zurückgestellt werden.	Die genannten Aspekte gehen die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinaus. Die Prüfung der VRG WIND bezieht sich auf den regionalplanerischen Maßstab (1:50.000). Einzelheiten einer konkreten Vorhabensplanung haben maßgebliche Auswirkung auf die Biodiversität. Die Fragen sollten darum auf Vorhabensebene betrachtet werden. Zudem verkennt die Forderung erneut die Folgen einer nicht wirksamen Steuerung der Windenergie.

Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
Nr. W30.50-1/015 Abs. Privatperson	○ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ◉ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die LANA kritisiert, dass die SUP zwar die Betroffenheit bedeutender Kulturdenkmale wie Schloss Bürgeln, der Insel Mainau oder insbesondere der UNESCO-Welterbestätte Klosterinsel Reichenau benennt, aber klare Handlungsempfehlungen vermissen lässt. Sie fordert den strikten Schutz solcher Kulturgüter. Die Betroffenheit des UNESCO-Weltkulturerbes (Klosterinsel Reichenau) nehmen wir zum Anlass darauf hinzuweisen, dass LANA von Fall zu Fall zu den 53 VRG auf der Grundlage von Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit bzw. unseren Regionalgruppen ergänzend Stellung nehmen wird. Im Fall des sehr sensiblen VRG W 51 „Ewigkeit-Schienerberg", (Moos, Öhningen, Singen) steht dies nicht zuletzt wegen der intensiven Aktivitäten der LANA-Regionalgruppe „Landschaftsschutz Westlicher Bodensee" (LWB) zu erwarten.	Die Kritik an den Sichtbarkeitsberechnungen verkennt deren Funktion im Planungsverfahren. Sie dienen der Identifizierung relevanter Sichtachsen durch das LAD. Die zwischenzeitlich vorliegenden Empfehlungen zu den Kulturdenkmalen sind bei der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt. VRG WIND 53 ist zurückgestellt. Der besonders exponierte Teil von VRG WIND 52 ist zurückgestellt.
Nr. W30.50-1/016 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die LANA betont ergänzend zu den Ausführungen von Ulrich Bielefeld, dass eine verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen konkretem Nutzen und konkretem Schaden im Einzelfall zwingend sei. Allgemeine Hinweise auf den Klimaschutz reichten dabei nicht aus; vielmehr müssten auch technische und physikalische Voraussetzungen der Energieversorgung vor Ort angemessen berücksichtigt werden.	Das Planungskonzept faßt nicht auf allgemeinen Hinweisen auf den Klimaschutz.
Nr. W30.50-1/017 Abs. Privatperson	◉ 1 Kenntnisnahme ○ 2 folgen ○ 3 teilweise folgen ○ 4 nicht folgen
Die LANA stellt im Fazit offene Fragen zur Windenergieplanung, etwa zur Belastbarkeit des Windatlas BW 2019, zur Berücksichtigung des Arten- und Landschaftsschutzes, zu Auswirkungen auf Biodiversität, Tourismus und Kulturerbe sowie zu rechtlichen und fachlichen Defiziten im Verfahren. Sie warnt vor schwer lösbaren Konflikten mit dem 1,8 %-Flächenziel, wenn regionale Besonderheiten ignoriert werden, und fordert, dass die Planung fachlich korrekt, natur- und artenschutzrechtlich sauber sowie gerichtsfest erfolgt. Erforderlichenfalls sollte der Landesgesetzgeber aufgefordert werden zu gestatten, Flächenziele über die Bereiche der Regionalverbände hinweg zu kompensieren. LANA bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Auf die Erläuterungen bei den einzelnen Punkten wird verwiesen.